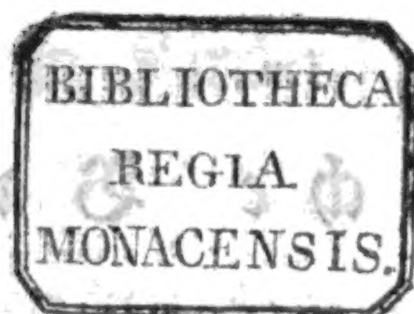
Staats-Rath von Stundaur.

Aus 125.

Baron

(2


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Encyclopädisches Handbuch

der

katholischen Geistlichkeit

im

Königreiche Bayern.

Mit besonderer Angabe

der

bischöflich-würzburgischen Diözesan-Verordnungen.

Von

Andreas Müller,

Dombikar, auch Archivar und Registrator bey dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg.

Zweyte Abtheilung

K — Z.

Würzburg,

im Selbstverlage des Verfassers,

gedruckt mit Bonitas'schen Schriften.

1829.

Repertorium

der

landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen,

dann

in andern den Wirkungskreis der Geistlichen in Bayern betreffenden Gegenständen.

Nebst den

bischöflich-würzburgischen, bis zum Jahre 1829 erschienenen, Diözesan-Verordnungen.

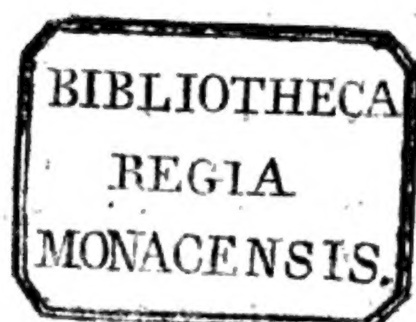
Von

Andreas Müller,
Domvikar, auch Archivar und Registrator bey dem bischöflichen Ordinariate zu Würzburg.

Zweyte Abtheilung.

K — Z.

Würzburg,
im Selbstverlage des Verfassers,
gedruckt mit Bonitas'schen Schriften.
1829.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt

der

zweyten Abtheilung.

Seite

Kammerer der Capitel.

In einem jeden Kapitel soll ein Kammerer angestellt werden, welchem die Verwaltung der Kapitels-Kasse obliegt. R. B. 1815. S. 700.

Kanzel-Verkündigung.

Landesherrliche Verordnungen, deren Publikation in der Kirche allerhöchsten Orts befohlen wird, sind nicht nur von der Kanzel abzulesen, sondern die Pfarrer haben auch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, die genaue Befolgung derselben zu befördern. Außer den allerhöchsten zur Kanzel-Verkündigung anbefohlenen Verordnungen sind nur jene Gegenstände zur Publikation auf die Kanzel zu bringen, welche den Kultus betreffen, oder damit in Verbindung stehen, oder die Gemeinde als solche angehen. — Zur Bekanntmachung von Privat-Angelegenheiten darf die Kanzel niemals benützt werden. R. B. 1808. S. 1469. R. B. 1809. S. 1510. §. 60.

Auch soll das Gedenken der Verstorbenen durch Verkündigung unterbleiben. R. B. 1804. S. 123.

Eine b. O. C. V. v. 25. Sept. 1822 befiehlt den Pfarrern, alle Quartale vor dem Seelenamte zu verkünden: a) die geschehenen Stiftungen in jeder Pfarrey für die Erziehungs-Anstalten; b) Wohlthätigkeits-Anstalten; c) Cultus-Anstalten; d) die Namen der seit dem letzten 1/4 Jahre Verlebten; e) jene der zum hl. Abendmahle gegangenen Parochianen.

Kapläne.

Betragen und Wohlverhalten.

M. S. I. Th. S. 414. Die in den Pfarrhäusern wohnenden Kapläne, Cooperatoren rc. sollen unter der Direction der Pfarrer stehen. Die Dechante sollen den Mißbrauch, daß Kapläne sich über Nachts und einige Tage oft auf den Filialen ohne erhebliche Ursache aufhalten, abzustellen suchen, und im Falle ihren Anweisungen keine Folge geleistet würde, darüber berichten. G. Regier. Ver. v. 3. Jul. 1797.

Das Besuchen der Bier- und Weinschenken, so wie das Kartenspielen und Tabackrauchen in denselben ist den Kaplänen untersagt. G. Vik. V. v. 11. Sept. 1806 und 23. Sept. 1811.

Den Pfarrern wird hinsichtlich ihrer Kapläne aufgetragen, zu beobachten: 1) ob die Kapläne ihre priesterliche Andachten und seelsorgerliche Verrichtungen mit wahrer Vorbereitung und im Geiste — nicht lau und mechanisch — begehen? 2) Ob sie einen sittlich religiösen, auch das Volk erbauenden Wandel führen? Ob sie den Geist der Religion Jesu durch tägliches Gebet, durch unausgesetztes Lesen der hl. Schrift, und durch fleißige Benützung erbaulicher Schriften in sich zu beleben, und zu erhalten suchen? Ob und welches Beichtvaters sie sich bedienen? 3) Ob sie den standesmäßigen Studien obliegen, um sich zur Erfüllung ihrer Berufspflichten immermehr zu befähigen? Ob sie nicht Grundsätze äußern, die den Lehren und der kirchlichen Verfassung entgegengesetzt sind? Ob, und welche Tagsordnung sie halten? Ob sie nicht müßig gehen und die Zeit mit leeren Zerstreuungen zubringen? Welchen Umgang sie pflegen? Ob sie nicht häufigere Besuche machen, und empfangen, welche zu den Standes- und Amts-Verhältnissen nicht passen? 4) Ob sie sich nicht beygehen lassen, auf den Filialen sich unabhängig vom Pfarrer, als dem eigentlichen

und einzigen Rector Ecclesiae zu machen? selbst im Hause des Pfarrers, dessen Haus- und Tischgenossen sie doch sind, sich herrisch zu betragen? Ob sie bey jedem Ausgange zum Besuch, Spaziergang oder amtlichen Geschäfte mit Anstand und Gefälligkeit anmelden, wohin sie gehen, und wo sie zu treffen sind? Ob sie sich nicht ohne pfarrliche Erlaubniß vom Pfarrorte entfernen? Ob sie, wenn diese Entfernung 8 Tage dauert, dem Dechant vorerst die Anzeige machen? Ob sie ihnen — den Pfarrern — im täglichen Umgange mit jener Achtung und Ehrerbietung begegnen, die sie ihnen in so vieler Rücksicht schuldig sind? Ob sie nicht die Hausordnung durch eine unregelmäßige Lebensweise, durch angenommene sonderbare Laune, durch unbescheidene Forderungen, oder durch rohes Betragen gegen pfarrliche Dienstboten stören? 5) Ob ihre Kleider der bischöflichen Vorschrift gemäß seyen? Ob überhaupt in ihrem Aeußern jener Anstand, jene Eingezogenheit und Bescheidenheit sichtbar sey, welche die Kirche von ihren Dienern fordert. G. Vik. V. v. 24. Febr. 1809.

Dem Vernehmen nach pflegen und unterhalten die Kapläne auf dem Lande manche Verbindung und Zusammenkünfte unter sich, welche mit ihren seelsorgerlichen Bestimmungen nicht im Einklange stehen. Auch sollen manche derselben in ihrem Betragen in und außer dem Hause, in ihrem Anzuge und in ihrem Umgange nicht nur Aufsehen und Unzufriedenheit erregen, sondern sogar böse Beyspiele und Aergernisse verbreiten.

Sämmtliche Dechante werden angewiesen, auf die Kapläne ein besonderes Augenmerk zu haben, und wenn ihnen dergleichen besondere Verbindungen und Zusammenkünfte der Kapläne, oder andere Thatumstände, welche eine Ahndung verdienen, bekannt werden, unter eigener Verantwortlichkeit hierüber zu berichten. B. Gen. Vik. C. V. v. 17. März 1819.

1) Auffallende Vergehen geistlicher Personen hat der Dechant des Kapitels, sofern er sie als gegründet findet, und nachdem er die Correctio fraterna (sofern sie hiezu geeignet sind) fruchtlos angewandt hat, sogleich an das bischöfliche Ordinariat zu berichten. 2) Ueber das Wohlverhalten der Kapläne haben die Pfarrer vierteljährig an das treffende Dekanat zu berichten, und zwar namentlich über folgende Punkte: a) ob der Kaplan beym Ausgehen den Ort, wo er zu finden sey, im Pfarrhause bekannt mache; b) ob er am Abende nach dem Essen noch ausgehe — wohin? und wie lange er gewöhnlich ausbleibe? ob er bey Entfernung von dem Pfarrhause auf einen Tag, oder auf zwey oder drey Tage seinem Pfarrer die Anzeige mache? c) ob er seine Berufs-Geschäfte eifrig und gut verrichte? die davon übrige Zeit zur Vorbereitung darauf und zu seiner weitern wissenschaftlichen Ausbildung fleißig benütze? d) ob er stets vorschriftsmäßig gekleidet erscheine. B. O. E. V. v. 8. Aug. 1822.

Ueber die Ausgänge der des öftern Auslaufens sich schuldig gemachten Kapläne und deren Entfernungen vom Pfarrorte in nicht seelsorgerlichen Amts-Verrichtungen ist ein Diarium von den Pfarrern zu führen. B. O. E. V. v. 21. März 1823.

1) Kein Kaplan darf ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Pfarrers außer dem Pfarrhause über Nachts ausbleiben, die Gänge jedoch, welche er in Amts-Verrichtungen zu machen hat, ausgenommen. 2) Die Pfarrer sind ermächtigt, ihren Kaplänen das Jahr über zwey- bis dreymal die Erlaubniß, sich auf drey Tage verreisen zu dürfen, zu geben, vorausgesetzt, daß für die Seelsorge, die dem Kaplan zu besorgen obliegt, die gehörige Vorsorge getroffen worden ist. 3) Wenn ein Kaplan öfter als dreymal während eines Jahres oder auf eine längere Zeit als von drey Tagen sich von seiner Station zu entfernen wünscht; so hat derselbe die schriftliche Erlaubniß

hiezu von dem Dekanate, welches solche auf 8 Tage ertheilen kann, einzuholen, und diese dem Pfarrer vorzuzeigen, wobey der Obliegenheit wegen der Seelsorge, wie ad 2), ein volles Genüge geleistet seyn muß. 4) Zu einer längern Entfernung als von 8 Tagen muß die Erlaubniß des bischöflichen Ordinariats eingeholt werden, und kein Kaplan darf sich vor wirklich erhaltener Erlaubniß von seiner Station entfernen. 5) Jeder Kaplan hat ein Journal über seine Abwesenheit von seiner Station zu führen, und der Pfarrer muß solches controlliren. 6) Bey mehreren verordnungswidrigen Entfernungen oder bey einer längern Abwesenheit eines Kaplans von seiner Station ohne die erforderliche Erlaubniß ist die Anzeige von den Pfarrern an das bischöfliche Ordinariat zu machen. B. O. C. V. v. 5. May 1823.

Kapläne haben bey Versetzungen und überhaupt bey Kaplaney-Anstellungen binnen drey Tagen mündlich oder schriftlich den einschlägigen Dechanten die Anzeige von ihrer Ankunft auf ihrer neuen Station zu machen.

Eine bischöfliche Ordinariats-Cirkular-Verordnung vom 27. Junius 1825 befiehlt wiederholt die Aufsicht der Pfarrer und Dechante auf die Kapläne, Cooperatoren ꝛc.

Die kanonische Residenz, die Führung eines Tagebuches über die Ausgänge der Kapläne in nicht seelsorgerlichen Verrichtungen über Nachts wird befohlen. B. O. C. V. v. 20. Jun. 1825. §. 8. S. Pastoral-Anordnungen.

Besoldung der Kapläne*).

Die fixen Besoldungen der Kapläne und Cooperatoren in dem älteren Theile der Diözese, resp. G. R. B. 1809. S. 65. V. v. 5 Jun.

*) Für kranke Kapläne in der Diözese Würzburg, welche durch ärztliche Atteste sich über ihren Krankheits-Zustand ausweisen, und die (jetzt) nach ärztlichem Gutachten als heilbar erklärt seyn sollen, wird in der Diözese

in dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg werden auf 75 fl. erhöht, und die Ergänzungs-Quoten sollen auf die Wechterswinkler-Pfarrey- und Schul-Stiftung angewiesen werden.

Die Bestimmungen hierüber sind: 1) In die bisher bezogene fixe Besoldung ist nicht nur dasjenige einzurechnen, was ein Kaplan oder Cooperator von dem Pfarrer erhält, bey welchem er angestellt ist, sondern auch jene Einnahmen an Geld, welche er entweder aus Gemeinde-Kassen oder Kirchen-Pflegen, oder sonstigen milden Stiftungen, es sey für gestiftete gottesdienstliche Verrichtungen, oder als daher bereits bewilligte fortwährende oder temporäre Zulage zu beziehen hat. Nur der Betrag, welcher nach der Zusammenstellung dieser Einnahmen an der Summe von 75 fl. abgeht, ist zur Ergänzung aus gedachter Stiftung geeignet. Die Professen der aufgehobenen Klöster, welche als Kapläne oder Cooperatoren angestellt sind, können nur dann auf die erforderliche Zulage Anspruch machen, wenn sie keine Pension beziehen. 2) Die Zulagen werden für das laufende Etatsjahr bewilligt, und nehmen daher mit dem 1. October 1809 ihren Anfang. 3) Dieselben sind unmittelbar von jedem Pfarrer für die bey seiner Pfarrey angestellten Kapläne oder für den Cooperator bey der provisorischen Administration der Wechterswinkler-Pfarrey- und Schul-Stiftung zu erheben, und zwar halbjährig, wenn die jährliche Zulage 12 fl. 30 kr. oder mehr beträgt; wenn hingegen die Zulage weniger beträgt, so ist dieselbe am Ende des Rechnungs-Jahres auf einmal zu erheben. 4) Wenn bey einer Pfarrey mehrere

---

Würzburg seit der unter dem Fürstbischofe Friedrich Karl vom 13. Dez. 1740 getroffenen Anordnung auf ihr Ansuchen, dann auf Requisition des bischöflichen Ordinariats durch Aufnahme in das Julius-Hospital zu Würzburg zum Zwecke ihrer Heilung gesorgt.

Hülfspriester angestellt sind; so ist zwar eine Quittung über die von der Administration in dem Erhebungs-Termine geleisteten Zahlungen zureichend; jedoch ist in derselben auszudrücken, wie viel für jeden Hülfspriester insbesondere, z. B. für den Stadt-Kaplan, für den Kaplan des Filialorts N. u. s. w. erhoben worden sey. 5) Die Stempel-Gebühr fällt den Individuen zur Last, für welche die Zulagen geleistet werden. 6) Diejenigen, welche erst nach dem ersten Oktober 1808 als Cooperatoren angestellt worden sind, haben die Zulage nur nach dem Verhältnisse ihrer Dienstzeit zu beziehen, zu welchem Ende der ersten Quittung, welche für dieselben ausgestellt wird, eine beglaubigte Abschrift ihres Anstellungs-Decrets beyzulegen ist. 7) Wo seit dem 1. Oktober 1808 ein Wechsel der Kapläne oder Cooperatoren vorgegangen ist, hat der indessen anderswohin versetzte, oder zu einer Pfarrey beförderte, das ihn betreffende Ratum bey demjenigen Pfarrer zu erheben, bey welchem er angestellt war. 8) Da jedem Pfarrer wohl bekannt seyn muß, welche Zulage nach N. 1. gegenwärtiger Verordnung zu der Besoldungs-Erhöhung seiner Hülfspriester erforderlich ist; so werden dieselben wegen des aus ihrem Verschulden veranlaßten Mehrbezugs verantwortlich gemacht. 9) Das Salar derjenigen fünf Kapläne, welche wegen der Beschwerlichkeit ihrer Stationen, ihres längern Dienstalters, und zugleich wegen ihres untadelhaften Wandels, besonders aber wegen ihrer Beywirkung zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnungen eine vorzügliche Rücksicht verdienen, soll auf 100 fl. rhn. erhöht werden, bis etwa einzelne Pfarreyen durch die Umstände der Zeit in einen Nothstand versetzt werden, welchem nicht anders, als durch Wiedereinziehung dieser erhöhten Zulage gesteuert werden kann.

Das General-Vikariat hat diese fünf Kapläne jeden auf 2 Jahre vorzuschlagen.

In Bezug auf die Erhöhung des Kaplans-Gehaltes auf 75 fl. jährlich, und der Ergänzung dieses Betrags aus der Wechterswinkler-Stiftung ꝛc. wird allen Pfarrern bekannt gemacht, daß, im Falle die erledigte Kaplaney oder Cooperatur über ein Monat lang unbesetzt bleibt, sie für den ganzen Zeitraum der Kaplaney-Erledigung an Besoldungs-Zulage, aus welcher Quelle es seyn mag, nichts zu erheben haben.

Hinsichtlich der Orts- und Stiftungs-Verhältnisse einer jeden Kaplaney sollen die Dechante berichten: 1) welche Beschwernisse mit denselben verbunden sind; 2) wie volkreich die Filiale und die ganze Pfarrey sey? 3) in welcher Entfernung dieselbe von der Mutterkirche entlegen sind? 4) ob die Kaplaney erst in neuern Zeiten gestiftet worden, und seit wann? und wie hoch? G. Vik. Verordn. v. 28. März 1814.

Int. B. 1816. Nro. 64. S. 1567. V. v. 7. Jun. 1816.

Kapläne dürfen keine pfarrlichen Urkunden-Zeugnisse u. d. gl. in ihrem eigenen oder in des Pfarrers Namen ausfertigen. S. Amts-Sigille. Cooperatoren ꝛc.

Int B. 1817. Nro. 136. S. 3568. V v. 10. Dez. 1817.

Die Kapläne sollen in den Orten der Pfarrey, welche als Filiale von ihnen eigens versehen werden, unter Anleitung ihrer Pfarrer die Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte besorgen *). S. Approbationen, Hülfspriester, Pfarramts-Candidaten.

---

*) Das bischöfliche Ordinariat, ernstlich mit dem Vorhaben beschäftiget, die vielfachen Bemühungen der Dekane einiger Maßen zu honoriren, und das Loos der Kapläne, Cooperatoren, überhaupt der Hülfspriester in der Seelsorge nach Möglichkeit zu verbessern, ertheilte den Dechanten den Auftrag, innerhalb 6 Wochen zu berichten, wie und allenfalls aus welchen Quellen für den obengenannten doppelten Zweck etwas Dienliches gethan werden könne.

Kiliani-Confraternität.

Breve Apostolicum, quo Sanctissimus Dominus Benedictus Papa XIII. Fraternitati S. Kiliani Parochorum et Sacerdotum Dioecesis Wirceburgensis plures Indulgentias perpetuas benigne concessit.

BENEDICTUS PP. XIII.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum, sicut accepimus, in Ecclesia duodecim Apostolorum Seminarii Sancti Chiliani Civitatis Herbipolensis una pia, et devota Christi Fidelium Parochorum, aliorumque Sacerdotum tantum Confraternitas, seu Congregatio sub invocatione ejusdem S. Chiliani canonice erecta, seu erigenda existat, cujus Confratres quam plurima pietatis et charitatis opera exercere consueverunt, seu intendunt, Nos, ut Confraternitas seu Congregatio hujusmodi majora indies suscipiat incrementa, de Omnipotentis Dei misericordia, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus Christi fidelibus Parochis, aliisque Sacerdotibus tantum, qui dictam Confraternitatem seu Congregationem imposterum ingredientur, die primo eorum ingressus, si vere poenitentes, et confessi Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum sumpserint, plenariam: ac tam descriptis, quam pro tempore describendis in dicta Confraternitate, seu Congregatione Confratribus, in cujuslibet eorum mortis articulo, si vere quoque poenitentes, et confessi, ac sacra Communione refecti, vel, quatenus id facere nequiverint, saltem contriti Nomen Jesu ore si potuerint, sin minus, corde devote invocaverint, etiam plenariam: nec non eisdem nunc, et pro tempore existentibus dictae Confraternitatis seu Congregationis Confratribus vere etiam poenitentibus, et confessis, ac Sacra Communione refectis, qui praedictae Confraterni-

tatis seu Congregationis Ecclesiam, seu Capellam vel Oratorium die Festo ejusdem S. Chiliani a primis Vesperis usque ad occasum solis Diei hujusmodi singulis annis devote visitaverint, et ibi pro Christianorum Principum concordia, haeresum extirpatione, ac Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam similiter omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Insuper dictis Confratribus vere pariter poenitentibus et confessis, ac Sacra Communione refectis Ecclesiam, seu Capellam vel Oratorium hujusmodi in quatuor aliis anni feriatis vel non feriatis, seu Dominicis diebus per memoratos Confratres semel tantum etiam eligendis, et ab eodem Ordinario approbandis, ut supra visitantibus, et ibidem orantibus, quo die praedictorum id egerint, septem annos, et totidem quadragenas: Quoties vero Missis, et aliis divinis Officiis in Ecclesia, sive Capella vel Oratorio hujusmodi pro tempore celebrandis et recitandis, seu Congregationibus publicis, vel privatis ejusdem Confraternitatis seu Congregationibus ubivis faciendis interfuerint, aut pauperes hospitio susceperint, vel pacem inter inimicos composuerint, seu componi fecerint, vel procuraverint, nec non etiam, qui corpora Defunctorum tam Confratrum hujusmodi, quam aliorum ad sepulturam associaverint, aut quascunque Processiones de Licentia Ordinarii faciendas, Sanctissimumque Eucharistiae Sacramentum tam in Processionibus, quam cum ad infirmos aut alias ubicunque et quomodocunque pro tempore deferetur, comitati fuerint, vel si impediti, campanae ad id signo dato semel Orationem Dominicam et Salutationem Angelicam dixerint, aut etiam quinquies Orationem et Salutationem easdem pro animabus Defunctorum Confratrum hujusmodi recitaverint, aut devium

aliquem ad viam salutis reduxerint, et ignorantes praecepta Dei, et ea, quae ad salutem sunt necessaria, docuerint, aut quandocunque aliud Pietatis vel Charitatis opus exercuerint, toties pro quolibet praedictorum operum exercitio, sexaginta dies de injunctis eis, seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus, praesentibus perpetuis futuris temporibus valituris. Volumus autem, ut si alias praedictis Confratribus praemissa peragentibus aliqua alia indulgentia perpetuo vel ad tempus nondum elapsum duratura concessa fuerit, praesentes nullae sint, atque si dicta Confraternitas seu Congregatio alicui Archi-Confraternitati aggregata jam sit, vel imposterum aggregetur, aut quavis alia ratione uniatur, vel etiam quomodolibet instituatur, priores et quaevis aliae literae Apostolicae illis nullatenus suffragentur, sed ex tunc eo ipso nullae sint. Datum Beneventi sub Annulo piscatoris die X. Maji MDCCXXVII. Pontificatus Nostri Anno Tertio.

Bey der im Jahre 1827 Statt gefundenen Säkular-Feyer der St. Kiliani-Confraternität wurde ein vom Herrn Domkapitular und kgl. geheimen Rathe Dr. Oberthür verfertigtes Programm an die Mitglieder dieser Bruderschaft ausgetheilt.

Mit großer Rührung haben Revssmus. D. Ordinarius bey ihren dießjährigen Kapitels-Visitationen den brüderlichen und christlichen liebevollen Sinn mehrerer würdigen Mitglieder der St. Kiliani-Confraternität zur Unterstützung ihrer mit Krankheit oder Altersschwäche ringenden, aber zur Bestreitung ihrer Nothdurft nicht bemittelten Brüder und zugleich derselben lebhafte Wünsche wahrgenommen, daß ein, der allgemeinen Administration des hiesigen bischöflichen Stuhls untergebener, Unterstützungs-Fond zu diesem Zwecke von der Diözesan-Geistlichkeit möge gesammelt und gestiftet

werden. Rssmus. D. Ordinarius sind mit freudiger Bereitwilligkeit gesonnen, dieses wohlthätige Vorhaben zu realisiren und durch eigene Beyträge zu befördern; vor allem ist aber die Festsetzung der Stiftungs-Statuten und zur Bestimmung derselben sind die Erklärungen der beytragenden Mitglieder nöthig. Um die desfallsigen Gesinnungen, Ansichten und Wünsche zur bischöflichen Kenntniß zu erhalten, werden gegenwärtige vorläufige Bemerkungen mitgetheilt: 1) Zur Unterstützungs-Theilnahme sind alle, in der St. Kiliani-Bruderschaft einverleibte, und in dem Bisthume Würzburg domicilirende Mitglieder geeignet. 2) Es steht in der freyen Willkühr eines jeden Confraters, ob, wann, wie viel und wie lang derselbe an den Stiftungs-Fond einen Beytrag abzugeben gesonnen ist; wobey der milde Geber die Bestimmung beyfüget, ob der Beytrag zur Austheilung oder zur Vermehrung des Fonds bestimmt seyn sollte. Die Herren Dekane übernehmen den christlichen Liebesdienst der halbjährigen Sammlung in ihren Kapiteln, um solche an die Administrations-Kasse zu Würzburg zu senden. 4) Die Administration des Fondes stehet unter der unmittelbaren Aufsicht des dasigen bischöflichen Stuhls, unter Beyziehung zweyer zu Würzburg wohnenden Confraternitäts-Mitglieder und eines dritteren, welcher die Führung der jährlichen, mit dem 31. Dez. sich schließenden Rechnung über Einnahme und Ausgabe, die in triplo zu stellen ist, wie auch die eingehenden Gelder und Unterstützungs-Zahlungen, beschäftiget. 5) Die Rezeßgelder, Kapitalbriefe, und die sonstigen wichtigen Urkunden sind unter dreyfachem Verschlusse der beyden Herren Assistenten und des Herrn Administrators zu verwahren. 6) Von dem hochwürdigen Domkapitel, wie auch von den Herren Stadtpfarrern in Würzburg und sämmtlichen Herren Dekanen, Kapitels-Prokuratoren und Definitoren werden durch die Mehrheit

der Stimmen fünf Consultatoren gewählt, welche die halbjährig zu vertheilende Unterstützungs-Summe, desgleichen auch diejenigen Confratres benennen, welche an der zu repartirenden Summe und zu welchen Raten participiren sollen. 7) Die Auswahl der fünf Herren Consultatoren möchte dahin zu bestimmen seyn, daß einer derselben, der in der Stadt Würzburg wohnet, sodann zwey Herren Dechante, ein Herr Kapitels-Definitor und Kapitels-Prokurator — diesen Ausschuß bilden; welchen sodann an jedem Jahresschlusse die gefertigte Rechnung zur Unterschrift vorzulegen ist, von welcher ein Exemplar dem bischöflichen Stuhle, das zweyte an die Herren Consultatoren und Assistenten, und das dritte an den Fonds-Administrator abgegeben und sodann eine gemeinschaftliche Revision der Rechnung selbst veranstaltet wird. B. O. C. V. v. 7. September 1827.

Das Ordinariat theilt folgende Notizen den sämmtlichen würdigen Mitgliedern der Kiliani-Confraternität aus Auftrag Reverendissimi Domini Ordinarii mit. In Gefolge des über diesen Eingangs bemerkten Gegenstand unter dem 7. Sept. 1827 erlassenen Circulars haben sich mehrere Confraternitäts-Mitglieder zu Beyträgen für diese besagte Unterstützungs-Anstalt, und zwar theils zu einem Admassirungs-Fonde, theils zu einer jährlichen Vertheilung, und zwar vom Jahre 1828 anfangend, bereit erklärt. Es erhält demnach diese Unterstützungs-Anstalt gegenwärtig ihr Daseyn, und zu derselben Kundmachung an sämmtliche Mitglieder der St. Kiliani-Confraternität und Ausführung wird eröffnet:

1) Das Verzeichniß der, an dieser wohlthätigen Anstalt jetzt theilnehmenden Confraternitäts-Mitglieder,

2) wird bemerkt, daß die Herren Dekane ersucht werden, die anerbotenen Beyträge für das

Jahr 1828, desgleichen auch für die künftigen Jahre einzusammeln, und

3) dieselben an das bischöfliche Ordinariat unter Beyfügung auf der Adresse: «die St. Kiliani-Bruderschafts-Stiftung betr.» mit der spezifiken Verzeichnung der einzelnen Beyträge und derselben Schenkungsgeber bis zum 1. Nov. l. Js. und eben so in jedem Jahre halbjährig, oder nach Auswahl in massa in dem jedesmaligen Laufe des Monats Oktober einzusenden. Die sämmtlichen Confraternitäts-Mitglieder, welche in Betreff dieser Anstalt eine Eröffnung oder eine künftige Theilnahme wollen eintreten lassen, belieben ihre Anträge an die treffenden Dekanate zur Uebermachung an das bischöfliche Ordinariat zu übergeben.

4) Zum Vollzuge des vierten in dem Cirkulare vom 7. Sept. 1827 enthaltenen Punktes, desgleichen des fünften Punktes werden Reverendissimus Dominus Ordinarius unverzüglich für die Fonds-Administration zwey dahier wohnende Confraternitäts-Mitglieder und einen Rechnungsführer ernennen.

5) Zur Erläuterung des erwähnten Cirkulars vom 7. Sept. 1827 wird gegenwärtig nachgetragen, daß das, diesem Rundschreiben beygefügte, erste Rechnungs-Formular der Aufschrift zufolge über die Einnahme und Ausgabe der jährlich zu repartirenden Unterstützungs-Zuschüsse, das zweyte Rechnungs-Formular aber für die Einnahme und Ausgabe des Admassirungs-Fondes gefertigt sey, ferner, daß die aus den ausgeliehenen Kapitalien des Admassirungs-Fondes sich jährlich ergebenden Abzinsen auch in jedem Jahre zur Unterstützungs-Vertheilung verwendet werden, wozu in dem zweyten Rechnungs-Formulare die Ausgabs-Rubrik an jährlicher Ausgabe von den Unterstützungs-Sum-

nien, und in dem ersten Rechnungs-Formulare in der Einnahms-Rubrik aus dem Unterstüzzungs- oder Admassirungs-Fonde bestimmt sind.

6) Diese doppelte Rechnung wird jährlich in triplo verfaßt, und derselben Einsicht steht allen Confraternitäts-Mitgliedern jederzeit offen, von welcher Rechnung nach vorgängiger Revision das Triplikat sammt Beylagen den Herren Consultatoren zu ihren allenfallsigen Erinnerungen und zu der Beytrags-Repartition übergeben wird.

7) Um die Auswahl der fünf in dem besagten Cirkulare in dem 7ten und 8ten Punkte erwähnten Herren Consultatoren treffen zu können, wird a) das Hochwürdige Domkapitel mit den dahiesigen Herren Stadtpfarrern ersucht, in Baldem gemeinschaftlich einen dahier wohnenden Consultator zu ernennen, b) desgleichen wird jeder der Herren Dekane ersucht, zwey seiner Herren Mitdekane bis den 1. Nov. l. J. zu Consultatoren dem bischöflichen Ordinariat in Vorschlag zu bringen. Auf gleiche Weise wird jeder von den Herren Kapitels-Definitoren zu der Benennung eines Consultators aus ihrer Mitte, und zur ebenmäßigen Auswahl eines Consultators werden die Herren Kapitels-Prokuratoren aufgefordert, innerhalb zwey Monate ihre Auswahl dem bischöflichen Ordinariate schriftlich und versiegelt durch die treffenden Dekanate anzuzeigen. B. O. E. V. v. 26. Aug. 1828.

Im Jahre 1727 wurde durch die fromme und liebevolle Fürsorge des Hochwürdigsten Fürstbischofs Christoph Franz aus dem freyherrlichen Geschlechte von Hutten unter dem Clerus des Bisthums Würzburg zur Ehre Gottes eine besondere Verbrüderung veranlasset, Kraft welcher die Geistlichen des Bisthums sich zur Bethätigung ihres Seeleneifers und ihrer gegenseitigen Liebe

dahin untereinander verbanden, daß sie 1) täglich gewisse, in den Statuten selbst näher bezeichnete, Gebete verrichten, 2) nach dem Ableben eines jeden Mitbruders für dessen Seelenheil das hl. Meßopfer verrichten, und 3) mit besonderem Eifer das Wohl und die Ehre des Klerus befördern wollten. Als besonderer Patron dieser frommen Verbrüderung ward der hl. Kilian, unser Landesapostel, erwählet, weswegen auch die Gesellschaft selbst die St. Kilianus-Confraternität genannt ward.

Im Jahre 1827 wurde durch den Hochwürdigsten Herrn Bischof Friedrich eine Säkularfeyer dieser Confraternität veranstaltet, und in der Oktav des Festes des h. Kilian abgehalten, welche darin bestand, daß a) in der Stadt Würzburg in der Kirche zum neuen Münster, b) auf dem Lande in jedem Dekanate, entweder am Dekanatssitze selbst, oder an einem andern mehr in der Mitte des Dekanats gelegenen Pfarrorte, sowohl ein Seelenamt als ein sogenanntes Freudenamt abgehalten wurde, dem alle einschlägige Geistliche beywohnten.

Diese Säkularfeyer machte sowohl auf die Gemüther der Geistlichen, als auch des Volkes den heilsamsten Eindruck, und wurde selbst Veranlassung, daß verschiedene Curatgeistliche den Vorschlag zu einer Unterstützungs-Anstalt für hülfsbedürftige Mitbrüder machten, welche zum Andenken dieser Säkularfeyer errichtet werden möchte. Der Hochwürdigste Herr Bischof nahm diesen beachtenswerthen Vorschlag mit Gnade und Wohlgefallen auf, versprach der vorgeschlagenen Anstalt alle Beyhülfe und Unterstützung, und traf sogleich die Einleitung, denselben sämmtlichen Mitgliedern der Confraternität bekannt zu machen, um den Beytritt jener Mitglieder, welche sich freywillig und aus Liebe zu ihren Mitbrüdern dieser Unterstützung-Anstalt anschließen wollen, zu veranlassen. Auch wurde die königliche Regierung von dem Entstehen dieses

wohlthätigen Privatvereins in Kenntniß gesetzt, und um ihre Beyfallbezeigung und Beförderung einer solchen Liebes-Anstalt ersucht.

Der Vorschlag fand bey vielen Mitgliedern der Confraternität Beyfall, und es fand sich bald eine solche Anzahl der Subscribenten ein, daß zur weiteren Organisation der Unterstützungs-Anstalt geschritten werden konnte, welche der Hauptsache nach darin bestand, daß unter dem Namen Consultation ein Verwaltungs- und Berathungs-Senat, bestehend aus 2 Administratoren und 5 Consultatoren, welche aus der Confraternität gewählt wurden, angeordnet wurde. Als hoher Protektor der Anstalt hat sich der Hochwürdigste Herr Bischof selbst gnädigst an die Spitze der Consultation und Verbrüderung gestellt. Als Administratoren wurden von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof ernannt Tit. Hr. Domdechant und General-Vikar Onymus und Hr. Domkapitular Pörtner, denen der Hr. Domvikar Schech als Kassier und Rechnungsführer beygegeben wurde. Zu Consultatoren wurden von den in der Stadt Würzburg wohnenden Mitgliedern der Confraternität Hr. Stadtpfarrer Heidenreich, von den Herren Dekanen aus ihrer Mitte Hr. Dechant Schöpner zu Ebern und Hr. Dechant Rudolph zu Elsenfeld, von den Herren Definitoren aus ihrer Mitte der Hr. Pfarrer Schmitt zu Unterpleichfeld, von den Herren Prokuratoren der Hr. Pfarrer Dömling zu Bibelrieth aus ihrer Mitte gewählt. Als Zentrum der Geschäftsführung hat der Hochwürdigste Herr Bischof das bischöfliche Ordinariat bestimmt, welches auch mit aller Freude zu diesem wohlthätigen Zwecke mitzuwirken bereit ist. Alle Einläufe werden daher an das bischöfliche Ordinariat adressirt, mit der besonderen Bezeichnung: die St. Kilianus-Bruderschafts-Stiftung betr. Der wahre Geist dieser Anstalt wird aus nachstehenden Bemerkungen entnommen werden.

1) Die Unterstützungs-Anstalt besteht als ein bloßer Privatverein, und eben darum gleich anderen Privatvereinen ohne höhere Influenz; wird sich aber eben so, wie andere Privatvereine zu wohlthätigen Zwecken, des gnädigsten Schutzes höherer Behörden zu erfreuen haben. Diese Anstalt ist blos aus dem freyen Willen und aus der Liebe ihrer Mitglieder hervorgegangen, und hängt auch in ihrer Geschäftsführung blos von dem guten Willen und der Liebe ihrer Mitglieder ab, kann sohin frey nach eigener Ansicht handeln. Sie erfreuet sich eines eigenen, hohen Protektorats in der Person des Hochwürdigsten Herrn Bischofs, und hat ihr eigenes Geschäftspersonal aus der Mitte ihrer eigenen Mitglieder, welches in steter Verbindung steht mit den übrigen Gliedern des Vereins mittelst der Dekanate, durch welche theils die freywilligen Unterstützungs-Beyträge gesammelt und eingesendet, theils die Vorschläge zu den Unterstützungen eingereicht werden, nach welchen dann von der Consultation nach Beschaffenheit der Hülfsmittel und der Nothdurft der Hülfsbedürftigen das Geeignete bestimmt und angeordnet wird.

Eben dadurch aber, daß diese Unterstützungs-Anstalt eine bloße Privatsache ist, verschwindet auch alle Besorgniß vor fremdem Einflusse auf die Geschäftsführung des Vereins, vor fremden Ansprüchen auf das Vermögen der Gesellschaft oder die Verwaltung desselben und Vertheilung der Beyträge. Diese Unterstützungs-Anstalt wird vor allem dem eben so gesichert seyn, als wie es ähnliche wohlthätige Privatvereine zu jeder Zeit waren, z. B. das Vermögen der Curatkapitels-Kassen der Pfarrer, das Vermögen des Instituts kranker Gesellen und Dienstboten, der Bürgersodalität, des Vereins der jungen Gesellen, der Kreuz- und Makarius-Bruderschaft dahier ꝛc. ꝛc.

Ferner ist dadurch, daß die Unterstützungs-An-

stalt als eine bloße Privatsache, die nur vom freyen Willen und der Liebe ihrer Mitglieder abhängt, erscheint, der etwa befürchteten Ausartung vorgebeugt, daß die Beyträge zu einer Zwangs-Ausgabe erhoben werden können. Sie bleiben für alle Zeiten lediglich Sache des guten Willens und der brüderlichen Liebe, da die Gesellschaft selbst nie sich einen Zwang auflegen wird oder kann, fremdartige Einflüsse aber hier nicht statt finden.

2) Der Zweck dieser Unterstützungs-Anstalt ist, daß nothleidende Brüder, die einer temporären Unterstützung bedürfen, solche durch die freywilligen Beyträge ihrer Mitbrüder erhalten, und sohin Trost und Hülfe in der Liebe und Wohlthätigkeit ihrer Mitbrüder finden. Die Mitbrüder wollen sich wechselseitig auch ihre leibliche und zeitliche Nothdurft erleichtern, und reichen hiezu ihre freywilligen Gaben. Der Entschluß zu solcher Unterstützung hat sich hauptsächlich aus folgender Ansicht entwickelt.

Eine königliche Regierung hat Kraft des Reichs-Deputations-Hauptschlusses und des Concordats die Verbindlichkeit übernommen, den Tischtitel des Diözesan-Clerus zu sichern, und hiezu die geeigneten Fonds herzustellen, damit die durch Alter und Krankheit dienstunfähig gewordenen Geistlichen ihre standesmäßige Sustentation haben. Diese Unterstützungen wurden auch zeither geneigtest gereicht, und die königliche Regierung wird nicht ermangeln, hierin immer das Geeignete zu leisten. Allein es gibt nebst der durch Alter und Krankheit herbeygeführten Dienstunfähigkeit, wodurch Quieszenz-Gehalte oder Beyträge zur Haltung eines Hülfspriesters nothwendig werden, und welche auf den Grund des Tischtitels zu reichen sind, noch so vielerley temporäre Nothfälle, in denen die Bruderliebe dem nothleidenden Bruder so gerne Trost und Hülfe wünschet und reichet, als z. B. sind temporäre Krankheiten, Brand-, Kriegs-, Elementar-Schä-

den ꝛc. ꝛc. Daß nun auch in solchen Unfällen dem Mitbruder, welcher wegen Geringfügigkeit seiner Bezüge und aus Abgang eines Patrimoniums schwer den Druck der Noth fühlet, Trost und Hülfe, wenigstens einige Erleichterung werde, dieses ist die edelmüthige Absicht dieser besonderen Unterstützungs-Anstalt. Hieher mögen auch noch die Fälle gerechnet werden, wo Geistlichen wenigstens mit einem Geldvorschusse aus den Kapitalien des Fonds, den sie mit oder ohne Zins in bestimmten Fristen wieder abzutragen haben, unter die Arme gegriffen werden kann.

Die aus dieser Unterstützungs-Anstalt zu reichenden Unterstützungen sind daher ganz verschieden von jenen, welche der Emeriten-Fond an dienstunfähige Curaten zu leisten hat, und es kann sohin diese Unterstützungs-Anstalt nicht mit dem Emeriten-Fonde verwechselt werden. Auch will diese Anstalt nicht mit dem Emeriten-Fonde vereinigt werden, damit der Verein selbst immer frey wirken, und nach Erforderniß der Umstände disponiren könne. Die königliche Regierung, den liebevollen Sinn des Clerus ehrend, wird auch selbst weder diese Unterstützungs-Anstalt je mit dem Emeriten-Fonde zu vereinigen suchen, noch, sich auf diese Privatunterstützungs-Anstalt stützend, ihre Tischtitel-Leistungen unterlassen, sondern vielmehr eine solche Liebes-Anstalt auf alle Weise unterstützen, um welche Gnade sie bereits geziemendst ersucht worden ist.

3) Was die Bewilligung der Unterstützungen, und die Vertheilung der jährlichen Beyträge oder der aus dem gesammelten Fonde sich ergebenden Zinse betrifft, so sind die der Unterstützungs-Anstalt zu Grunde liegenden Ansichten folgende:

Die Dekane, welche sich mit den Pfarrern und Benfiziaten ihres Kapitels benehmen, machen die Anträge auf Unterstützung an die Consultation, und legen motivirte Gutachten vor, wenn sich ein

Nothfall in ihrem Bezirke darstellet, auch ohne daß sich der Hülfsbedürftige selbst um eine Unterstützung meldet, da die Liebe mit ihren Wohlthaten der Bitte des Nothleidenden gerne zuvorkommt. Die Consultation begutachtet dann nach Beschaffenheit der vorhandenen Hülfsmittel, der Größe der Noth und der Anzahl der Hülfsbedürftigen, welche in sämmtlichen Kapiteln zum Vorschlage gebracht wurden, die Unterstützungs-Quoten. Die Administration sendet die bewilligten Unterstützungs-Quoten den Hülfsbedürftigen zu. Am Ende des Jahres wird der Confraternität eine Rechnungs-Uebersicht vorgelegt, jedoch ohne spezielle Bezeichnung der Beyträge, damit die Einreichung der Beyträge nicht zur Ehrensache werde, und ohne spezielle Benennung derjenigen, denen eine Unterstützung gereicht wurde, damit deren Ehrgefühl geschont werde. Jedem Mitgliede der Confraternität steht frey, zu jeder Zeit die Rechnung selbst einzusehen, und sich in nähere Kenntniß der Details zu setzen.

Da die Liebe bey ihrer Hülfeleistung weder auf Verschuldung des Hülfsbedürftigen, noch auf Vergütung desselben sieht; so schließt die Unterstützungs-Anstalt selbst auch Solche von ihrer Hülfeleistung nicht aus, welche mit Verschulden leiden, oder noch keine Beyträge geleistet haben, obgleich sie jederzeit besondere Rücksicht auf jene Mitbrüder nehmen wird, welche ohne Verschulden in Noth sind. Von einem eigentlichen Rechtsanspruche auf Unterstützung kann ohnehin keine Rede seyn.

Die Unterstützungen sind nur temporär, und auf temporäre Nothfälle berechnet. Der Nothleidende, welcher in dem einen Jahre eine Unterstützung erhielt, kann zwar auch in dem folgenden Jahre, wenn die Noth andauert, wieder eine Unterstützung erhalten, jedoch nur auf wiederholten Antrag, und auf abermalige Begutachtung.

Eigentliche Statuten, welche alle näheren De-

tails der Geschäftsführung bestimmen, mag ein Institut der Liebe nicht bedürfen, da die Liebe selbst immer die beste Führerin ist. Für den Anfang mögen in jedem Falle die bereits angegebenen allgemeinen Stipulationen einstweilen genügen. Sollten in der Zukunft weitere Bestimmungen nothwendig werden, so wird die Confraternität selbst sie in Vorschlag bringen; nach welchem Vorschlage dann die Consultation das Geeignete anordnen wird. Da bey dieser Unterstützungs-Anstalt Alles, was die Beyträge betrifft, blos freyer Wille seyn und bleiben soll; so kann jedes Mitglied seine einmal bewilligten Beyträge abändern, oder auch ganz zurücknehmen, so daß kein Mitglied an fixirte jährliche Beyträge gebunden ist; jedoch ist es nothwendig, daß die abzureichenden Beyträge immer bis zu der schon festgesetzten Zeit, Monat Dezember, eingesendet, oder doch wenigstens angezeigt werden mit der besonderen Bemerkung, ob sie zur Vertheilung oder Admassirung des Fonds bestimmt seyen. Programm v. 30. Jan. 1829.

Kinder aus vermischten Ehen.

N. B. 1803. V. v. 18 März. dann 1807. V. v. 24 März.

Wenn die Contrahenten über die Religions-Verhältnisse ihrer Kinder nichts verabredet haben, so sollen die Söhne in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter, bis zur Erreichung der Discretions-Jahre, erzogen werden. Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhängen, zu einer oder der andern der in dem deutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten. Weder dem, den andern Ehegatten überlebenden, Ehegatten, noch den Vormündern ist es erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religions-Verhältnissen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glau-

bens-Bekenntnisse bis zu den Discretions-Jahren der Kinder vollenden zu lassen. Nach zurückgelegtem Discretions-Jahre steht es den Kindern frey, von der jedem Staats-Einwohner gestatteten Wahl der Religions-Parthey Gebrauch zu machen.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welches sie in ihrem vorigen Stande hatten. S. oben Edikt über die äußern Rechts-Verhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. §. 12—23.

1) In gemischten Ehen wird die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge und wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Braut- und Eheleuten bestimmt. 2) Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge geschlossen werden. 3) Da die Verträge über die Religions-Bestimmung der Kinder die Natur einer beyderseitigen freyen Uebereinkunft haben, so können dieselben sowohl vor als während der Ehe durch beyderseitige Einwilligung der Braut- oder Eheleute aufgehoben oder abgeändert werden, jedoch nur mit Beobachtung der gesetzlichen Form, welche für die Eheverträge überhaupt vorgeschrieben ist. 4) Hingegen kann nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religions-Erziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. 5) Auch

R. B. 1815. S. 381. V. v. 11. May.

können Vormünder oder obrigkeitliche Personen gegen den bestehenden Vertrag nichts Anders verfügen.

Int B. 1821. Stück 143. S. 2401. Hinsichtlich der Aufsicht der Pfarrer auf die Pflege unehelicher in Pflege gegebener Kinder*) bey gedungenen Pflegegebern wird verordnet:

Den Ortspfarrern und Distrikts-Aerzten sind von den Magistraten, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten die authorisirten Kinder-Pfleg-Häuser zur Kenntniß zu bringen, und den Pfarrern wird es sowohl in ihrer Eigenschaft, als Vorsteher des Armen-Pflegschafts-Rathes, als besonders wegen des zunächst betheiligten sittlich religiösen Wohls der Pfleglinge zur Pflicht gemacht, solche Pflege-Häuser öfter zu besuchen, um sich von der guten Pflege der Kinder zu überzeugen, oder bey sich findenden Mängeln die geeignete Einschreitung dagegen bey der Polizeybehörde zu veranlassen.

*) Hinsichtlich der Einschreibung von unehelichen Kindern in das Matrikelbuch ist Folgendes zu beobachten: 1) Es wird in der Regel nur der Taufname des Kindes mit dem Familien-Namen der Mutter und letzterer ihr eigener Name dahin eingeschrieben. 2) Gibt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer zwar dabey bewenden lassen, zugleich aber sich sorgfältig erkundigen, ob die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe. 3) Findet er dabey ein Bedenken, so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen. 4) Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muß der Pfarrer denselben vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art, wie dieß Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Matrikelbuch eintragen. 5) Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarrer seinen Namen in das Matrikelbuch nicht einschreiben. 6) Er muß aber den Fall wegen Obsorge für das Beste des Kindes der Polizey-Behörde anzeigen. S. Matrikel. Paternität.

Kirchen.

Eine f. b. Verordnung vom 31. April 1629 gebietet besondere Ehrerbietung in den Kirchen. Besonders wird das überhandgenommene Geschwätz in den Stadtkirchen, ferner das Durchtragen von Viktualien ꝛc. ꝛc. untersagt.

In den Kirchen und Kapellen werden keine Begräbnisse mehr gestattet. R. B. 1803. S. 66.

Dorfkirchen, wenn sie die einzigen Ortskirchen sind, sollen, wenn sie auch keinen ordentlichen pfarrlichen Gottesdienst haben, jedoch aber als Andachts-Orte den Gemeinden dienen, in der Regel, zumal da, wo es polizeyliche Rücksichten erheischen, beybehalten werden, sofern es, ohne das übrige Cultus-Vermögen in Anspruch zu nehmen, aus deren eigenen Mitteln geschehen kann, oder wenn die Gemeinden die Unterhaltungskosten derselben freywillig übernehmen. Bey einem guten baulichen Zustande derselben ist besonders Bedacht darauf zu nehmen. S. Capellen. R. B. 1812. S. 252.

Unterhaltung der Kirchen und Wiederherstellung derselben; S. II. konstitut. Ed. §. 48. lit. a. und §. 96. S. auch Baulast.

Kirchen, bischöfliche. S. Conk. Art. II. III.

Kirchen-Angelegenheiten.

S Vf. Urk. §. 4 9. Conk. Art. VII. VIII. IX. XII. XIV. II. konstitut. Ed. §. 10. 38. 44. 48. 73. 84. 90. 94. 96. 103. R. B 1825. Nr. 52. S. 968. V. v. 9. Dez. 1825. §. 61. 62. 63. R. B. 1825. Nr. 53. S. 1036. V. v 17. Dez. 1825. §. 7. R. B. 1825. Nr. 54. S. 1071. V. v. 17. Dez. 1825. §. 34. 35 36. 37. S. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

Kirchenbedürfnisse.

S. Gotteshaus-Pfleger. Gotteshausrechnung. Kirchen-Vermögen.

Kirchenbücher.

S. Matrikel.

Kirchen-Kapitalien.

S. Fundations-Kirchenvermögen. Gotteshaus-Pfleger.

Kirchen-Disciplin*).

R. B. 1809. S. 905 V. v. 24. März. Jedes Kirchenmitglied ist schuldig, der eingeführten Disciplin seiner Kirche sich zu unterwerfen. II. konstitut. Ed. §. 40 ꝛc.

Die Erzbischöfe und Bischöfe sind befugt, alles Dasjenige auszuüben, was ihnen nach den canonischen Satzungen und nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht. Conk. Art. XII. S. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Kirchengebäude.

S. Baulast.

Kirchengebete.

Alle Pfarrer und Kapläne sollen das in der Kirchen-Ordnung Cap. I. § 3. vorgeschriebene Gebet für das Anliegen der Christenheit mit der offenen Beicht nach der Predigt von der Kanzel abbeten. f. b. V. v. 30. Aug. 1799.

Bey dem allgemeinen Gebete soll nach den Worten: »Zum Wohle der Christenheit gedeihen mag,« der Zusatz gemacht werden: »Insbesondere

*) Trid. Sess. VI. C. III. de reform.
„ „ XIV. C. IV. „

»bitten wir Dich für unseren theuersten Landesherrn »(jetzt:) König Ludwig! Nimm Ihn in Deinen »heiligen Schutz, bewahre seine Lebenstäge, und »segne sein ganzes Haus!« S. Gebete.

In allen Kirchen des Königreiches ist bey gewissen feyerlichen Gottesdiensten — an den Namens- und Geburts-Festen Ihrer Königlichen Majestäten — das Kirchengebet Salvum fac regem nostrum . . . . . zu verrichten. R. B. 1806. S. 110.

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. S. Charwoche. Gsz B. 1818. S. 191. Beyl. IV. zur Verf. Urk. §. 4.

Bey Kriegszeiten haben sämmtliche Pfarrer an allen Sonn- und Feyertagen in ihren Pfarrkirchen ein öffentliches Bittgebet mit Aussetzung des Hochwürdigsten Guts von 6 Uhr in der Frühe bis 12 Uhr Mittags anzustellen. R. B. 1805. S. 1069. V. v. 14. Okt.

Wegen der bevorstehenden Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes soll täglich in der Messe von jedem Meßlesenden Priester die Collekte »Supplici etc.“ aus der Messe „pro eligendo Summo Pontifice“ eingelegt, und nach der Pfarrmesse täglich 3 Vater unser und 3 Ave bis auf weitere Anordnung gebetet werden. B. O. C. V. vom 2. Sept. 1823.

Wegen der glücklich vollendeten Wahl des neuen Kirchen-Oberhauptes Leo XII. soll in allen Pfarrkirchen ein Hochamt gehalten, und das Te Deum laudamus abgesungen werden. B. O. C. V. v. 17. Oktober 1823.

Um einen gesegneten Regierungs-Antritt Unseres jetzt regierenden Allergnädigsten Königs Sr. Majestät Ludwig von Bayern von dem Allerhöchsten zu erflehen, sollen auf allerhöchste Anordnung bis auf weitere Verfügung täglich in jeder Pfarrkirche 3 Vater unser und 3 Ave gebetet werden.

Gebete, öffentliche, deren Anordnung. Conk. Art. XII. lit. g. II. konstit. Ed. §. 55.

Kirchengeräthe.

Sollen auf dem Lande entweder in dem Hause des Pfarrers oder des Stiftungspflegers der Sicherheit wegen wohl verwahrt werden. F. B. V. v. 22. Sept. 1798.

Bey Sterbfällen geistlicher Personen sollen dieselben von der Sperre ausgenommen werden. II. konstit. Ed. § 68. S. Gefäße, geistliche.

Kirchengesang.

1) Für jedes in das Hochfürstliche Landesgebiet eingehörige Pfarr- und Filial-Gotteshaus sollen aus dessen Mitteln 2 Exemplare der neuen Lieder- und Gebete-Sammlung angeschafft, und zum Gebrauche in der Kirche und den Schulen verwendet werden. 2) Jeder Seelsorger soll seine Pfarruntergebenen durch zweckmäßige Vorstellungen zu belehren suchen, wie dadurch der eifrige Christ in den Stand gesetzt werde, mit wahrem Seelennutzen des öffentlichen Gottesdienstes abzuwarten. 3) Bey Gelegenheiten, wo geistliche Geschenke ausgetheilt werden, soll dieses Buch gewählt werden, um es in die Hände des Volks zu liefern. 4) Die Schuljugend soll in den neuen Melodien besonders eingeübt, und die erlernten Gesänge sollen von derselben in der Kirche mehrmal abgesungen werden, damit auch die Erwachsenen nach und nach daran Geschmack finden, und sich solche eigen zu machen suchen. 5) Bey Prozessionen, Betstunden und nachmittägigen Andachten soll mit den neuen Gesängen der Anfang gemacht, und sodann zum Frühgottesdienste weiter geschritten werden. F. b. V. v. 30. März 1800.

R. B. 1802. S. 63; V. v. 27. Aug.

In den kleinen Provinzialstädten und Marktflecken soll anstatt der Instrumentalmusik der Kir-

chengesang eingeführt werden. S. Pastoral-Anordnungen

Kirchenpfründen.

Der Ausübung des den Herren Erzbischöfen und Bischöfen durch den Art. XI. des Concordats eingeräumten Collationsrechtes auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern inne hatten, soll kein Hinderniß gesetzt, und eine sorgfältige Ausscheidung dieser Pfründen soll unverzüglich eingeleitet werden. Die Gesuche um solche Pfründen, bey welchen die Eigenschaft »als zum bischöflichen Collationsrechte gehörig« unbezweifelt ist, sind hinfüro an die bischöfliche Behörde zu richten. Die bischöflichen Ernennungen werden Sr. Königlichen Majestät zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt, für welche als allgemeine Bedingung vorausgesetzt wird, daß die ernannten Individuen die zur Beförderung auf geistliche Pfründen nach den bestehenden königlichen Verordnungen vorgeschriebenen Qualifikations-Erfordernisse besitzen müssen. Die erfolgte allerhöchste Bestätigung wird von den Kreis-Regierungen nicht nur der bischöflichen Stelle ungesäumt eröffnet, sondern auch den ernannten Geistlichen durch eigene Notifikations-Decrete ausgeschrieben. Int B 1822. S. 73. V. v. 9. Jan.

Die erzbischöflichen und bischöflichen Collationen sollen Sr. Königlichen Majestät auch fernerhin zur Genehmigung vorgelegt werden. R. B. 1825. S. 1062 V. v. 17. Dez. §. 20.

Kirchenstühle.

Pfarrer sollen die Absonderung des männlichen von dem weiblichen Geschlechte zum Vollzug bringen. F. b. V. v. 13. April 1753.

Die Kirchenstühle sind niemals von der Kirche, außer wenn dafür ein jährliches Stift- oder Stuhlgeld gereicht wird, sondern von der Gemeinde zu G. S. 1788. 863.

unterhalten*). Inhaber von Kirchenstühlen können solche andern veralieniren; auf Absterben der Person, oder nach Abgang der Familie fallen solche Stühle der Kirche wieder anheim.

Kirchenthurm.

Die Baulast haftet observanzmäßig auf den Gemeinden.

Kirchenuhr.

R. B. 1812. S. 1435. Wenn eine Stiftung oder Gemeinde zur Erhaltung der Kirchenuhr verbunden ist, und solche wirklich geleistet hat, so muß sie ferner dazu angehalten werden.

Kirchenvermögen.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig zugesichert. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9.

Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staats gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen,

*) In Beziehung auf die Kirchenstuhl-Gelder wird bemerkt, daß solche bey katholischen Kirchen in der Regel im Unter-Mainkreise nicht Statt finden. Wo sie aber hergebracht sind, soll als Regel angenommen werden, die von Zeit zu Zeit erledigten Kirchenstühle gegen eine jährliche Recognition zu vergeben, welche nach Verschiedenheit ihrer Lage in 3 Klassen, etwa zu 24, 18 und 12 kr. für jede erwachsene Person abgetheilt werden dürfen.

und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden. Ebend. §. 10. II. konstit. Ed. §. 47.

Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu erwerben. II. konst. Ed. §. 44. Conc. Art. VIII. R. B. 1809. S. 906. §. 43.

Die Eigenthums-Fähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt. Ebend. §. 45.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gründen, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt. Ebendſ. §. 46.

Wenn bey dem Kirchenvermögen in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben; so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder c) zur Fundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten; e) zu Unterhaltungs-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen. Ebendſ. §. 48. Insofern für diese Zwecke vom Kir-

chen=Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul=Anstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden. Ebendſ. §. 49.

Durch die allerhöchste Verordnung v. 6. März 1817 wurde die Auflösung der königl. allgemeinen und besonderen Stiftungs= und Kommunal=Administrationen angekündigt, und durch jene vom 15. März 1817 den Administratoren geeignete Normen zum Behufe der Extradition des Stiftungs= und Gemeinde=Vermögens ertheilt.

R. B. 1818. S. 996 V. v. 5. Sept. §. V. Die Extradition des Vermögens der Stiftungen in den Rural=Gemeinden soll von den einschlägigen Land= und gutsherrlichen Gerichten am Sitze derselben von dem Commissär vollzogen werden, wohin sich auch der Pfarrer, Stiftungs=Pfleger und ein Bevollmächtiger einer jeden Gemeinde zur Uebernahme zu verfügen hat.

Ebend. §. VI. Den Pflegern soll neben den übrigen Aktenstücken der Extradition ein besonderes Register der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben durch den austretenden königl. Verwalter übergeben werden. Desgleichen ist derselbe mit den bestehenden einfachen Formularien der anzulegenden Casse=Tagebücher zu versehen.

Ebend. § VI. Die Kreis=Regierungen sollen die Extraditions=Commissäre zur genauen Recherche des Vermögens, der Renten, Lasten und Schulden von Gemeinden und Stiftungen anhalten, und die Revision und Redaktion der Extraditions=Verhandlungen mit gleicher Genauigkeit vornehmen.

R. B. 1825. St 52 S 998. V. v. 9. Dez. §. 63. 74. 81. 82. Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen bildet das Ministerium des Innern; für erstere beyde resp. die Ministerial=

Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts.

R. B. 1824. St 53. S. 1036. V. v. 17. Dez. 1825.

Die obere Curatel über das gesammte Stiftungs-Vermögen in einem Kreise steht den Kreis-Regierungen, und die untere Curatel den Land- und Herrschafts-Gerichten zu.

R. B. 1825. St 54. §. 17. 61 64 69–76. V. v. 17. Dez.

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens wird mit jener des Gemeinde-Vermögens durch die allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1817 und 17. May 1818 den Gemeinden übergeben; und zu diesem Behufe soll in jeder Gemeinde eine Lokal-Stiftungs-Verwaltung gebildet werden, welche das Verwaltungs-Geschäft und die Kasse unter Aufsicht und Leitung der Polizey-Behörden des offenen Landes führt, und ihre Rechnung bey diesen ablegt.

Gsz. B. 1818. S. 52. Ed v. 17. May 1818. §. 24. 34. 59. 82 94. 99. 102. 105 108 123. 124. 128 131.

Die Magistrate der Städte I. Klasse verwalten das Lokal-Stiftungs-Vermögen durch die in ihrer Mitte befindlichen Stiftungs-Verwalter nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter unmittelbarer Leitung der Kreis-Regierungen, an welche auch jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen. Gem. Ed. §. 124.

Die Magistrate in den Städten II. und III. Klasse, so wie in den Märkten, sind in dieser Beziehung nach dem §. 127. des Gemeinde-Edikts zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet. Wenn jedoch in einer Stadt II. Klasse ein eigener Commissär aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissär den Städten I. Klasse, wie im §. 122, gleich geachtet. Gem. Ed. §. 126.

Der Magistrat verwaltet nach §. 59. des Gemeinde-Edikts das gesammte Communal- und Lokal-Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, nach den hierüber gegebenen be-

sonderen Vorschriften. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt. — Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Ortspfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselben der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt werden Gem. Ed. § 59. u. 105.

Die Rural-Gemeinden und Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung des Lokal-Stiftungs-Vermögens in der Art gesetzt werden, daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinde und des Pfarrers, und bey der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben durchaus nicht veräußert werden darf, auch daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte gewährt, und die Jahres-Rechnungen zur Einsicht und Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bey der vorgesetzten Curatel überreichen können, rechtzeitig gewährt werde.

In den Rural-Gemeinden liegt die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens dem Gemeinde-Ausschusse, welchem nach §. 94. des Gemeinde-Edikts in allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege der Ortspfarrer beywohnt, ob.

R. B. 1818. S. 1116.

Dieser ist, wenn in den Sitzungen dahin einschlägige Gegenstände zur Sprache zu bringen sind, hiezu besonders einzuladen, und führt dann den ersten Platz. Regul. v. 24 Sept. 1818. §. 9.

Die Verwaltung des Lokal-Stiftungs-Vermögens wird durch die aufgestellten Stiftungspfleger, als

Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer bey den Magistraten, in allen wichtigen Stiftungs-Angelegenheiten, blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Cultus-Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers gebunden sind. Gem. Ed. §. 102. Int. B. 1823. S. 2107.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde-, so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt: a) dem Gemeinde-Ausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang mit allen Belegen zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll; b) der versammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ablesen, im Beyseyn des Gemeinde-Ausschusses. Gem. Ed. §. 105. Desgleichen sollen die Lokal-Cultus-Rechnungen von dem Orts-Pfarrer eingesehen, und seine Erinnerungen hierüber an das treffende Land- oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder, wenn keine Erinnerungen vorzubringen sind, die Rechnungen selbst von dem Pfarrer unterzeichnet werden. Regulat. v. 24. Sept. 1818. §. 43.

Nach einer Verfügung der königl. Regierung des Unter-Mainkreises vom 17. Oktober 1823 sollen sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte in Betreff der Mittheilung der Rechnungen über das Cultus-Vermögen an die Orts-Pfarrer die Einleitung treffen, daß den Letztern zur Einsicht und Beyfügung etwaiger Erinnerungen vor Einsendung der fraglichen Rechnungen zur primitiven Revision wenigstens eine Zeit von drey Tagen freybleibe. Int. B. 1823. Nr. 109. S. 2110.

Von den einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichten ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bey demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht

vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu unterwerfen. Gem. Ed. §. 105.

In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101. bis 105. inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte. Gem. Ed. §. 106.

Gsß. B. 1818. S. 206 Ed. v. 26 May 1818. Beyl. IV. zur Vf. Urk. §. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

Gsß. B. 1818. S. 257. Ed. v. 26. May 1818. Beyl. IV. zur V. U. §. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherrn aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

Ebend. §. 97. Bey allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören, oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung v. 17. May dieses Jahres. In Beziehung auf die Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmä-

ßige Verwaltung zu wachen. Die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

I. Zu den Regulativen v. 21. und 24. Sept. 1818 sollen den Magistraten der Städte und Märkte, dann den Verwaltungen der Rural-Gemeinden nachstehende Bestimmungen eröffnet werden:

1) Die im §. 38. des Regulativs v. 21. Sept. 1818 vorgeschriebenen Abrechnungen müssen künftig am Schlusse eines jeden Monats oder Quartals, je nachdem die Renten einer Stiftung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend sind, gepflogen werden.

2) Die Current- und Reserv-Kassen, dann die Material-Vorräthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden sollen jährlich zwey- bis dreymal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeinde-Verwaltung regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle hierüber aufgenommen, und nach Umständen die geeigneten Verfügungen von den Verwaltungen selbst getroffen, oder durch die Berichte an die vorgesetzte Kuratelen veranlaßt werden.

3) Die Aktiv-Ausstände an verfallenen Renten sollen am Schlusse eines jeden Monats von den Gemeinde-Verwaltungen in Revision genommen, und bey entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

4) Wenn für die Sicherheit der Kassen der Rural-Gemeinden in der §. 36. des Regulatives vom 24. Sept. 1818 bezeichneten Weise nicht zureichend gesorgt seyn sollte, so können dieselben in den Pfarrhäusern gehörig verwahrt werden.

II. Bey dem strengen und beharrlichen Vollzuge der angeführten Regulative vom 21. und 24. Sept. 1818 und der im vorigen Artikel enthaltenen Zusätze besteht kein überwiegender Grund, wonach die Gemeinde-Verwaltungen oder einzelne Glieder

derselben, welche aus der Klasse der höchstbesteuerten Einwohner auf 3 oder 6 Jahre gewählt sind, gleich bey ihrem Amtsantritte zur Stellung einer im Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 nicht geforderten Caution von Kuratel wegen angehalten werden sollen.

III. Wenn indeß einzelne Gemeinden oder deren Bevollmächtigte unter Berufung auf den §. 24. des Gemeinde-Edikts und auf den §. 12. des Hypotheken-Gesetzes verlangen sollten, daß wenigstens die besonderen auf 3 oder 6 Jahre gewählten Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger gleich bey ihrem Amts-Antritte zur Sicherheits-Leistung aufgefordert werden möchten; so sind hiebey die in der Verordnung über Amtsbürgschaften v. 19. Febr. resp. 17. Sept. 1819 bezeichneten Gradationen, mit Herabsetzung derselben bis zum Betrage von 50 Gulden, oder die im §. 20. des Hypotheken-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen analog anzuwenden, wobey die Caution größtentheils als unnöthig, oder doch als sehr mäßig erscheinen wird, indem diese Stiftungs- und Gemeindepfleger einerseits sich des beweglichen Vermögens durch dessen Ablieferung in die unter kumulative Sperre gesetzten Kassen entledigen können, und andererseits über die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben temporär in ihren Händen verbleibenden Baarschaften alle Monate oder alle 14 Tage spätestens am Schlusse eines jeden Quartals abrechnen müssen.

IV. Die auf Lebensdauer angestellten Stiftungs- und Gemeinde-Verwalter, Kassiere, Oekonomen u. d. gl. können sich der Stellung einer Caution bey ihrem Amts-Antritte nicht entschlagen, sie sollen jedoch nach der angeführten Verordnung v. 19. Febr. resp. 17. Sept. 1819 behandelt werden, wenn sie die Eintragung einer Hypothek auf ihre allenfallsigen Immobilien nicht selbst vorziehen.

V. Wenn besondere Forderungen der Stiftun-

gen oder Gemeinden aus Nachlässigkeit oder Untreue der Verwaltungen, ihrer einzelnen Glieder oder untergeordneten Beamten während ihrer Amtsführung entstehen, oder gegen die in den Jahren 1821 und 1824 ausgetretenen bürgerlichen Magistratsräthe, Stiftungs- und Gemeindepfleger entstanden sind; so muß auf die Leistung einer der Forderung gleichkommenden Sicherheit durch baares Geld, annehmbare Aktiv-Obligationen oder Immobilien auch von Kuratel wegen ohne Nachsicht gedrungen werden.

VI. Die Gutsherrn, welchen die niedere Kuratel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen nach §. 96. des VI. konstitutionellen Edikts aus einem besonderen Privatrechts-Titel zusteht, sind durch die Oberkuratelen zur Stellung einer Kaution für den Fall anzuhalten, wenn aus ihren Nachweisungen über den Stand und die Bewirthschaftung des Stiftungs-Fonds eine Beschädigung derselben hervorgehen sollte. Die Schuldbriefe der Gutsherrn über ihre Haftungen an die der Verwaltung untergebenen Stiftungen können von den Oberkuratelen in Verwahrung genommen werden.

VII. Wenn Stiftungen oder Gemeinden mit zureichenden Immobilien zur Sicherstellung ihrer Haftungen unter sich oder an Privat-Gläubiger nicht versehen sind; so versteht es sich von selbst, daß auch andere Vermögens-Theile, Renten und Lokal-Auflagen als Sicherheits-Objekte unterstellt werden können, ohne daß es nothwendig ist, die unverweilte Tilgung der Haftungen von Kuratel wegen zu verfügen. Allerh. Rescr. v. 13. Jan. 1825 an die königl. Regier. d. U. M. K.

Sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte werden unterm 13. Januar 1825 über die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens gefaßten Beschlüsse in Kenntniß gesetzt, und im Verfolge derselben angewiesen:

1) Die Bekanntmachung dieser Beschlüsse §§. I. II. III. IV. V. und VII. ist an die untergebenen Rural-Gemeinden und Magistrate, an letztere mit dem Auftrage sogleich geeignet zu bewerkstelligen, — dieselben auch den Gemeinde-Bevollmächtigten durch abschriftliche Mittheilung ungesäumt zu verkünden.

Zur Bewachung des gebotenen strengen und beharrlichen Vollzuges der im §. I. erneuerten und getroffenen Verfügungen haben sodann die Communal- und Stiftungs-Curatelen, —

2) was die Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens in den Städten und Märkten mit Magistrats-Verfassung betrifft;

a) sich vor Allem durch persönliche Einsichtsnahme zu verlässigen, daß die in der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. Sept. 1818 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1818, Stück 117.) Abschnitt IV. §. 33. und folgende angeordnete Abtheilung der Current- und Reserve-Kassen für das Communal- und Stiftungs-Vermögen allenthalben bestehe, und vorschriftsmäßig — besonders hinsichtlich der Reserve-Kassen unter cumulativer Sperre durchgeführt werde.

b) Die über den Vollzug und über das Resultat des im §. I. Ziffer 2. der allerhöchsten Beschlüsse vom 13. Januar d. J. anbefohlenen Sturzes der Current- und Reserve-Kassen, dann Material-Vorräthe von den Magistraten aufzunehmenden Protokolle sich jederzeit regelmäßig vorlegen zu lassen, das Nöthige hierauf zu erinnern, oder die nach §. 127. des Gemeinde-Ediktes aufhabende Anzeige zu erstatten, und die besagten Sturz-Protokolle nebst den darüber erlassenen Erinnerungen mit den jährlich zur Revision einzusendenden Communal- und Stiftungs-Rechnungen zur Vorlage zu bringen;

c) strenge darauf zu halten, daß die nach Vorschrift des §. I. Ziffer 1. der allerhöchsten Beschlüsse von

nun an monatlich oder längstens vierteljährig vorzunehmenden Abrechnungen regelmäßig vor dem versammelten Magistrate gepflogen und die Resultate in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden, sich kraft der ihnen vermöge der Bestimmung des Gemeinde-Ediktes §. 127. obliegenden Aufsicht von Zeit zu Zeit durch Einsicht der Sitzungsprotokolle von der genauesten Befolgung dieser Anordnung zu überzeugen, und die Magistrate anzuweisen, sämmtliche Abrechnungsprotokolle eines jeden Jahres gleichzeitig mit den einschlägigen Jahresrechnungen an die unterfertigte Stelle vorzulegen;

d) die untergebenen Magistrate bey Eröffnung der allerhöchsten Beschlüsse vom 13. Jan. ausdrücklich auf die Bestimmung (§. I. Ziffer 3.), daß die Aktiv-Aussenstände der verfallenen Renten des Communal- und Stiftungs-Vermögens am Schlusse eines jeden Monats von den Gemeinde-Verwaltungen geprüft, und bey entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden sollen, mit dem Anfügen hinzuweisen, diese Liquidation habe ohne Verzug, wie die Einschreitung wegen der gegen den Einnehmer oder Schuldner etwa sich bestätigenden Bedenklichkeiten zu geschehen. Endlich

e) bey der oben lit. a. zu nehmenden Einsicht zugleich sich von den zur Führung der Communal- und Stiftungs-Currentkassen verwendeten bürgerlichen Magistratsräthen, besonderen Stadtkämmerern oder Kassieren, die nach §. 37. der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate ihnen jährlich einzuhändigenden Register oder Verzeichnisse über die zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld und Naturalien und über die zu bestreitenden Ausgaben — dann das an derselben Stelle der beregten Instruktion vorgeschriebene Kasse-Tagbuch und Manual vorlegen zu lassen, diese Behelfe nach den Bedingungen ihres

Zweckes in formeller Hinsicht zu prüfen, über ihre zweckmäßigere Einrichtung die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, und wo selbst ein oder der andere derselben noch gänzlich fehlen sollte, sogleich dessen Errichtung und Einrichtung anzuordnen.

Diese Behelfe bedingen wesenlich die Ausführung der durch die hier mitgetheilten allerhöchsten Beschlüsse §. I. 1. 2. und 3. angeordneten Abrechnungen, Kassenstürze und Prüfung der Aktiv-Aussenstände und sind darum unerläßlich; die Einnahms-Register und Etats der Ausgaben müssen von den Magistraten in ordentlicher Sitzung gebildet und genehmigt seyn, die letzte Jahres-Rechnung oder das Rapulare derselben darf an die Stelle solcher Register nicht treten und die Vorarbeiten hiezu so wie die Entwerfung der Kasse-Tagebücher und Manualien hat in der Regel der Stadt- oder Marktschreiber in Folge des ihm instruktionsmäßig vorgeschriebenen Wirkungskreises zu beschäftigen.

3) Anlangend die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens in den Rural-Gemeinden haben die Communal- und Stiftungs-Curatelbehörden sich gleichmäßig vor Allem volle Gewißheit zu verschaffen, daß die in dem Regulative zur Geschäftsführung in den genannten Gemeinden vom 24. Sept. 1818 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1818, Stück 118.) §. 36. und respec. 40 angeordneten Stiftungs- und Gemeindekassen unter der gebotenen gemeinschaftlichen Sperre in sämmtlichen ihnen untergebenen Gemeinden bestehen, und in sichere Bewahrung gebracht sind. Jeder Mangel an dieser Einrichtung ist sogleich mit Rücksicht auf die Bestimmung §. I. 4. der allerhöchsten Beschlüsse vom 13. Januar der Verordnung gemäß abzustellen.

Hinsichtlich des §. I. 2. der erstgedachten aller-

höchsten Beschlüsse angeordneten mehrmaligen Sturzes der Kassen und Materialvorräthe werden die vorgesetzten Curatelbehörden sich von dem pünktlichen Vollzuge dieser Anordnung durch die vorgelegten Protokolle jedesmal die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen wissen, die nöthigen Verfügungen unverweilt treffen, und bey der jährlichen Rechnungsabhör auf die Sturzprotokolle geeignete Rücksicht nehmen.

Der Vorschrift des Regulatives vom 24. Sept. 1818 §. 37., daß die Pfleger jeden die Summe von fünfzig Gulden übersteigenden Handrest der Einnahme in die Stiftungs- und respec. Gemeindekassen abzuliefern haben, soll strenge nachgelebt werden, und die Curatelbehörden haben hierüber mit ganzer Aufmerksamkeit zu wachen.

Eben so wird es unerläßlich, daß die Communal- und Stiftungspfleger neben dem in demselben §. 37 vorgeschriebenen von dem Gemeinde-Ausschusse ihnen zuzustellenden jährlich zu erneuernden Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Kasse-Tagebuch führen und dasselbe in jeder Versammlung des Gemeinde-Ausschusses vorlegen.

Die genaue Beachtung der übrigen Bestimmungen dieses und des darauf folgenden §. 38. des Regulativs dringt sich nach dem Inhalte von selbst auf.

Im Betreffe der nach §. I. 3. der mitgetheilten allerhöchsten Beschlüsse am Schlusse eines jeden Monats von den Gemeinde-Verwaltungen vorzunehmenden Prüfung der Aktiv-Aussenstände an verfallenen Renten wird die oben lit. d. gemachte Auflage hieher wiederholt.

Es wird ferner zweckmäßig erscheinen, daß auch in den Landgemeinden, deren Communal- und Stiftungsvermögen von Bedeutenheit ist, künftig am Schlusse eines jeden Quartals vor dem Gemeinde-

Ausschüsse mit den Pflegern Abrechnung gepflogen werde.

Die Communal- und Stiftungs-Curatelen werden daher hierauf aufmerksam gemacht, um nach Maßgabe des örtlichen Communal- und Stiftungs-Vermögens der ihnen untergeordneten Gemeinden das Weitere anzuordnen.

4) Wie endlich die nach Vorschrift des §. I. der allerhöchsten Beschlüsse vom 13. Januar d. J. zu treffenden Anordnungen mit dem übrigen Inhalte dieser Beschlüsse, den Zweck, die Sicherstellung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens auf jede thunliche Weise mit der möglichsten Erleichterung der den Verwaltern dieses Vermögens obliegenden Sicherheitsleistung zu vereinbaren nicht verkennen lassen; so werden die für die Erhaltung des Vermögens der ihrer Obsorge anvertrauten Gemeinden und Stiftungen verpflichteten Curatelbehörden auf diese ihre Pflicht hin unausgesetzt Bedacht nehmen: daß die allerhöchsten Absichten Seiner Königlichen Majestät allenthalben vollständig erfüllt und deshalb die hiefür in den gegenwärtig mitgetheilten Beschlüssen erst neugegebenen Vorschriften sowohl als die darin angerufenen bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen auf das Genaueste gehandhabt werden.

Hinsichtlich der Verpflichtungen, welche das Hypothekengesetz den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden in Bezug auf die rücksichtlich der Vorrechte den Minderjährigen gleichgestellten Gemeinden auferlegt, bedarf es zu diesem Ende keines besonderen Hinweises, da sich die unten bemerkten Behörden die Bestimmungen dieses Gesetzes bereits in den aufhabenden Vorarbeiten für den Vollzug desselben werden eigen gemacht haben. Die in den §. III. der erörterten allerhöchsten Beschlüsse vom 13. Januar gebotene analoge Anwendung des §. 20. des Hypothekengesetzes erneuert übrigens die Ob-

liegenheit sämmtlichen Communal- und Stiftungs-Curatelen die strengste Aufsicht auf die Verwaltung der Communal- und Stiftungspflegen zu tragen, und dieselben zur Rechnungsablage in der durch das Regulativ vom 24. September 1818 für die Pflegen in den Rural-, dann durch die Instruktion vom 21. Septbr. 1818 für die Communal- und Stiftungs-Verwaltungen in den Städten und Märkten vorgeschriebenen Zeit ernstlich anzuhalten. Eben so unerläßlich wird es aber auch fortan, daß die unter der Ermächtigung des Regulativs vom 24. September 1818 §. 44. beygetriebenen Gemeinde- und Lokalstiftungs-Rechnungen innerhalb des durch dasselbe Regulativ §. 45. vorgeschriebenen Termins revidirt, und hierauf vollständig berichtiget werden. Mit voller Consequenz knüpft sich hieran ferner die strengste Beachtung der mehrfach wiederholten Vorschrift, daß keine Außenstände, welche nicht amtlich genehmigt sind, im Rechnungs-Vortrage zugelassen werden dürfen, und nicht minder strenge folgert sich die weitere Bedingung, daß bey jedem Wechsel der Pfleger die Aus- und Einweisungen amtlich mit aller Genauigkeit und Ordnung ohne Aufschub vorzunehmen seyen.

Die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819, respée 17. September desselben Jahrs über Amtsbürgschaften (Allgemeines Intelligenzblatt XXXXIII. Stück, Seite 865. ff.) sind für sich klar, so, daß die Curatelbehörden im Falle ihrer analogen Anwendung auf die Verwalter des Communal- und Stiftungs-Vermögens bey Rural-Gemeinden nach denselben sich geeignet werden zu benehmen wissen. Die hienach auszumittelnde Caution der Einnehmer darf in Folge der Anordnung des §. III. der allerhöchsten Beschlüsse vom 13. Januar bey der Anwendung der Bestimmung des §. 25. der gedachten Verordnung vom 19. Februar 1819 selbst dann nicht unter dem Betrage von

fünfzig Gulden festgesetzt werden, wenn die dem Einnehmer ausgeworfene jährliche Vergütung diesen Betrag nicht erreichen sollte. Anträge auf Cautionsleistung der Stiftungs- oder Gemeindepfleger in Städten und Märkten sind für die in den §§. III. IV. und V. der ersterwähnten allerhöchsten Beschlüsse bezeichneten Fälle nach vorgängiger Vernehmung der einschlägigen Verwaltungsbehörden und der betreffenden Pfleger, dieser letzteren insbesondere über die Art der ihnen obliegenden oder von ihnen geforderten Cautionsleistung — mit gutachtlichem Berichte der unterfertigten Stelle zur Bescheidung vorzulegen; haben die in dem §. IV. der allerhöchsten Beschlüsse vom 13. Januar bezeichneten Gemeinde- und Stiftungsverwalter, Kassiere, Oekonomen ꝛc. für ihre Amtsführung sich bereits verbürgt, so wird über den Betrag und über die Art der geleisteten Amtsbürgschaft binnen acht Tagen unfehlbar Anzeige gewärtigt. In jenen Fällen, wo von den Pflegern eine Amtsbürgschaft geleistet worden ist oder werden wird, soll die Art und der Betrag derselben im Eingange der treffenden Gemeinde- oder Stiftungsrechnung jedesmal besonders aufgeführt werden.

Alle Aufmerksamkeit der Curatelen nimmt übrigens die im §. V. der allerhöchsten Beschlüsse befohlene Sicherheitsleistung für besondere Forderungen in Anspruch, welche den Stiftungen oder Gemeinden aus Nachlässigkeit oder Untreue der Verwaltungen, ihrer einzelnen Mitglieder oder untergeordneten Beamten während deren Amtsführung entstehen, oder gegen die in den Jahren 1821 und 1824 ausgetretenen Magistratsglieder, Stiftungs- und Gemeindepfleger entstanden sind. Die entsprechende Ausführung dieser Anordnung fordert für die Vorjahre die gründliche Prüfung der Verwaltung des Vermögens jeder Gemeinde und örtlichen Stiftung, der von den Pflegern von 1818

bis 1819 an in Rechnung geführten Rezesse und die Liquidation der Aussenstände, womit diese Letzteren ganz oder zum Theile gedeckt werden wollen. Dieselben Bedingungen der Ausführung der in Frage stehenden allerhöchsten Verfügung bestehen für die Folge fort, und erneuern sich mit jedem Jahre respée mit jeder Rechnungsablage. Die Curatelbehörden werden sie mit Ernst verfolgen, um rechtzeitig auf die erforderliche Sicherheitsleistung dringen zu können, und sich selbst der desfalls aufhabenden Verantwortlichkeit zu entledigen.

5) Auf die Contributions- (Schatzungs) Rechnungen und Einnehmer erleiden diese Bestimmungen zur Zeit keine Anwendung.

6) Da, wo der Fall besteht, daß einem Gutsherrn die niedere Curatel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen nach §. 96. des VI. konstitutionellen Ediktes aus einem besonderen Privatrechts-Titel zukommt, und von demselben wirklich ausgeübt wird, ist sogleich die berichtliche Anzeige hievon unter Darstellung der eigentlichen Verhältnisse und mit Bezeichnung der treffenden Stiftung hieher zu erstatten.

Schließlich werden sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte andurch wiederholt angewiesen, die Anmeldung festgestellter Forderungen bey den Hypothekenämtern Namens der betheiligten Stiftungen und Gemeinden eifrigst fortzusetzen, damit der bestimmte Termin genau eingehalten werden könne. C. Verf. der kgl. Regierung des U. M. K. vom 4. Februar 1825.

I. Der Art. XIV. der Verordnung über das Stiftungs-Fiscalat vom 6. Dez. 1808, wonach zwischen den Stiftungen unter sich kein Prozeß gestattet, sondern jeder Kollisions-Fall zur Entscheidung an die oberste Stiftungs-Kuratel verwiesen, und der Rekurs an den geheimen Rath vorbehalten seyn sollte; dann der Artikel 20 des organischen Edikts

über die General-Administrationen des Stiftungs-Vermögens vom 16. Oktober 1810, wonach die besagte Entscheidung den General-Kommissariaten übertragen wurde, sind zufolge des Artikels IX. der Verordnung über das Stiftungswesen vom 6. März 1817, im Zusammenhange mit der Verordnung v. 27. des nämlichen Monats und Jahrs, nach deren Inhalt (Abschnitt 2. §. 37—48.) von eben dem bemerkten Zeitpunkte an die Befugnisse der Kreis-Regierungen in den Stiftungs-Angelegenheiten zu bemessen waren, gänzlich außer Kraft und Wirkung getreten.

II. Hiedurch ist die vorherige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in den Civil-Rechtsstreitigkeiten zwischen den Stiftungen unter sich mit dem dieser Zuständigkeit entsprechenden Instanzen-Zuge wieder hergestellt worden. Reg. Bl. 1826. Nr. 12. S. 323. Verordn. v. 8. März 1826.

Sämmtliche Pfarrer werden angewiesen, nicht nur jährlich den Stand des Kirchenvermögens bey den dechantlichen Visitationen anzugeben, sondern auch allzeit von jedem Ansinnen, Antrage und Vorschlage, das Kirchenvermögen auf irgend eine extraordinäre Weise zu verwenden, dem bischöflichen Ordinariate durch das treffende Dekanat hievon Kenntniß zu geben. B. O. E. V. v. 1. April 1823.

Da das bischöfliche Ordinariat von der Ordnung und Sicherheit in der Verwaltung des Cultus-Vermögens Kenntniß zu haben wünscht; so wurden die Dechante aufgefordert: von den Pfarrern ihres Dekanats zu erheben: a) Ob die Verordnung der kgl. Regierung des U. M. Kr. vom 17. Okt. 1823 (Int. Bl. St. 119. S. 2107.) »die Befugnisse der Pfarrer in Verwaltung des Cultus-Vermögens betr.« pünktlich befolgt werde; b) Ob die Pfleger gewissenhaft die Einkünfte des Gotteshauses verwalten, die Rezeßgelder oder die abgetragenen Kapitalien entweder nicht, oder ohne hin-

reichende Sicherheit ausgeliehen haben, ob die Schuld-Urkunden und das vorräthige Geld unter verordnetem Verschluß verwahrt werden; ob die Ausleihung der Kirchen-Kapitalien von den Pflegern eigenmächtig vorgenommen werde, und welche noch unberichtigte Forderungen die Gotteshäuser seit 1818 an den jetzigen und abgekommenen Pflegern zu machen haben? — insbesondere, ob ungeachtet der Revision der Rechnungen wirkliche Passiv-Rezesse durch die Pfleger gemacht werden, ob und wie gemachte Passiv-Rezesse dem Gotteshause wieder erstattet werden können, oder ob solche, oder wenigstens deren Zinsen für die Gotteshäuser bey ermangelndem Vermögen der Pfleger verloren seyen? Endlich c) ob die Urbar- und Lehenbücher der Gotteshäuser geordnet seyen, und den Pfarrern zur Durchsicht vorgelegt werden? B. O. E. V. v. 28. Novemb. 1825.

Zur Kenntniß des Kirchen-Vermögens gehört nicht nur die Kenntniß des Kapital-Stockes des Gotteshauses, sondern auch die jährlichen Bezüge an anderen Emolumenten, als: a) der jährliche Ertrag der liegenden Grundstücke, wenn das Gotteshaus solche besitzt; b) die Summe der jährlichen Grundzinse, der Ertrag der Handlöhne in einem zehnjährigen Durchschnitte; c) die Gülten an Wein und Früchten; d) das Opfer aus dem Opferstocke und Klingelsacke, und e) andere Emolumente und Bezüge, welche dem Gotteshause als Gerechtsame zustehen.

Die debita retardata betr., so sind zu bemerken: die verlornen Kapitalzinse und Gerechtsame der Gotteshäuser, wie auch die extraordinären — befohlenen Beyträge zu andern Zwecken, z. B. zu Erbauung einer neuen Kirche; ferner ist in der Dekanats-Relation jedesmal anzugeben: der status moralitatis aeditui, ejus solertia in perfungendis muniis ecclesiasticis, et quodnam sit cujusvis aeditui salarium? Das Salar des Schullehrers, wenn dieser zugleich

Kirchner seyn sollte, ist von jenem des Kirchners zu trennen, und jedesmal bestimmt anzugeben, was jeder von der Kirche beziehe, und zu bemerken, welche Zulagen die königl. Regierung den Lehrern, als solchen, und denselben in ihrer Eigenschaft, als Kirchner, vom Jahre 1821 vom Kirchenvermögen bewilliget habe. B. D. E. V. v. 13. Febr. 1826. S. Fundations-Capitalien. Gotteshaus-Pfleger. Gotteshaus-Rechnung. Prozeß-Kosten über das Pfarrvermögen. Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen.

Kirchner.

R. B. 1810. S. 17. V. v. 30. Dez.

Den Stellen des subalternen Kirchendienst-Personals kommt die Eigenschaft der Dienstes-Stabilität nicht zu, die Verleihung derselben geschieht daher wiederruflich. Kirchner- oder Meßnerdienste sollen mit den Schulstellen auf dem Lande, wenn es ohne Nachtheil der Kirchen- und Schul-Verrichtungen geschehen kann, vereinigt werden; und in Fällen, wo ein subalterner Kirchendienst ein Mittel zur Aufstellung eines erforderlichen zweyten Lehrers darbietet, der Bedacht hierauf genommen werden.

Bey Erledigung der Kirchenmusiker-Stellen ist unter den Competenten eine Prüfung durch Kunst-Verständige zu veranstalten; wo die Wiederbesetzung einer solchen Stelle nicht nothwendig ist, soll über die Einziehung derselben Bericht an das Ministerium erstattet werden.

Keinem Individuum darf ein Dienst mit Heyraths-Bedingungen übergeben, noch mit Reichnissen an abtretende Diener rc. beschwert werden. Dienst-unfähige Kirchner oder deren Hinterlassene sind aus Wohlthätigkeits-Anstalten zu erhalten; wenn nicht besondere Lokal-Verhältnisse eine Ausnahme machen.

Die Wiederbesetzung solcher Stellen muß 6 Wochen nach der Erledigung geschehen. Ein Nachsitz findet bey diesen Stellen nicht Statt.

Kirchweihfeste

werden für die Diözese Würzburg auf den Sonntag nach Martini verlegt. F. b. V. v. 6. Febr. 1764. S. a. G. R. B. 1807. S. 105. M. S. II. Th. S. 767.

Jedoch wurde später denjenigen Gemeinden, welche nachsuchten, die Kirchweihe an jenen Tagen, an welchen sie bis zum Jahre 1764 gefeyert wurde, abhalten zu dürfen, in der Regel solches gestattet.

Die Kirchweihen sollen an Sonn- und gebotenen Festtagen gehalten werden. Ver. v. 4. Dez. 1801. G. S. 1802. S. 272.

In Berücksichtigung der seit Jahrhunderten bestehenden, dem Volke angenehmen Gewohnheit des sogenannten Nachkirchweihe-Festes, dann der vielen Gesuche um Modification der sie aufhebenden allerhöchsten Verordnung, so wie um Zurücknahme der Verfügung, welche die Feyer dieses Festes an solchen Filialkirchen verbietet, wo sich kein selbstständiger Geistlicher befindet, haben Se. Königliche Majestät aus besonderm allerhöchsten Wohlwollen unterm 1. d. M. gedachte beschränkende Bestimmung wieder aufzuheben beschlossen. R. B. 1826. Nr. 29. S. 343. V. v. 12. Jul. 1826.

Die k. Kreis-Regierungen haben hiernach im Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden das Geeignete zu verfügen, und zu wachen, daß diese allergnädigste Bewilligung in keinen Mißbrauch ausarte.

Kleidertracht der Kleriker *).

Die f. b. Verordnungen v. 1. Aug. 1678. — 11. Jun. 1680. — 29. Jan. und 7. Oct. 1683. — 6. Dez. 1704. — 23. Febr. 1787. — 12. Nov. 1790. — 30. Sept. 1797, dann die bisch. Verord. v. 28. Febr. und 22. Dez. 1807, und v. 10. May 1822 (die Geistlichkeit der neuen Diözes-Theile betr.)

*) Concil. Trident. sess. XIV. C. 6. de reform.
= = = XXIII. C. 6. u. 18. de reform.

befehlen sämmtlichen in der Seelsorge stehenden Geistlichen die durch die Kanonen vorgeschriebene und nach der Diözesan-Observanz bestehende Klerikal-Kleidertracht.

R. B. 1803. S. 220. V. v. 16. Sept. Der ganze in der Seelsorge stehende Klerus und die Religiosen der aufgelösten Klöster dürfen kurze Kleider tragen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie weder in der Farbe, noch im Zuschnitte eine unschickliche Eitelkeit oder Hintansetzung der ihrem Stande angemessenen Sittsamkeit verrathen. Diesem zufolge dürfen sich dieselben nur schwarz kleiden, mit alleiniger Ausnahme des Rockes oder Ueberrockes, welcher von einer andern modesten Farbe seyn kann. Priesterliche Verrichtungen sind in einem langen Rocke oder Talare vorzunehmen. Vergl. Conc. Art. XII. Lit. d.

Klöster.

R. B. 1803. S. 862. V. v. 22. Okt. Die Fundationen, Meritorien und Gratialien, welche in- und ausländische Klöster von Städten und Märkten, dann Kirchen und milden Stiftungen bezogen haben, müssen noch ferner zum Schulfonde verabreicht werden.

Keinem königlichen Unterthanen ist erlaubt, ohne allerhöchste Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten. In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25. Lebensjahre nachgesucht werden, zu dessen Beweis eine legalisirte Taufscheins-Abschrift vorzulegen ist. Dem in ein solches Eingetretenen soll niemals mehr, als die Zinse seiner Aussteuer, welche in keinem Falle die Summe von 2000 fl. übersteigen darf, ausgefolgt werden. Das Kapital darf niemals in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesetzliche Curatel zu nehmen. Nach dem Tode einer solchen Ordens-Person geht es an die Intestat-Erben über. Kein Unterthan männlichen Geschlechts kann überdieß die

Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so fern er den Gesetzen über die Militärpflichtigkeit unterliegt.

Die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde betr. S. II. konstitut. Ed. §. 76. c. *). Vgl. R. B. 1825. S. 1072. §. 34.

Einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts, entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege sollen hergestellt werden. Conc. Art. VII.

Se. Königliche Majestät gedenken zur Beförderung seelsorgerlicher und wissenschaftlicher Zwecke einige Klöster des Benediktiner-Ordens herzustellen. Sämmtliche noch vorhandene Exconventualen dieses Ordens in der Diözese Würzburg werden daher aufgefordert, binnen 8 Tagen sich zu erklären, ob sie geneigt seyen, wieder in den Kloster-Verband zurückzutreten. B. D. E. V. v. 3. Nov. 1826.

1) Im Unter-Mainkreise sollen zur Förderung der Zwecke der Seelsorge, des Unterrichts und der Krankenpflege folgende Klöster fortbestehen: 1) die Karmeliten zu den Reuern in Würzburg; 2) die Augustiner zu Münnerstadt; 3) die Franziskaner zu Dettelbach; 4) jene auf dem Kreuzberge; 5) zu Hammelburg, und 6) zu Miltenberg; ferner 7) die Kapuziner zu Aschaffenburg und 8) zu Königshofen; jene auf dem Völkersberge und auf dem Engelsberge sollen in Hospitien umgewandelt wer-

*) Die in ein inländisches Kloster Aufzunehmenden sollen vor der Aufnahme sich einer Prüfung über ihre Tauglichkeit zur Seelsorge unterwerfen, vor Ablegung der Profeß ihre theologischen Studien an einer königl. Universität oder Lyceum vorschriftsmäßig vollenden, und über ihre Würdigkeit und Brauchbarkeit zu den seelsorgerlichen Verrichtungen eine zweyte Prüfung bestehen.

den *). 2) Die übrigen Klöster sollen so lange noch bestehen, als von den dermaligen Kloster-Individuen noch einige am Leben sind. 3) Nach ihrer Auflösung sollen ihre Renten zum Besten der noch fortbestehenden Klöster verwendet werden. 3) Neben ihrem ursprünglichen Ordens-Zwecke sollen die Klöster hauptsächlich Aushülfe in der pfarrlichen Seelsorge leisten. Als religiöse Institute bleiben sie der Aufsicht des Bischofs unterstellt. 4) Die Franziskaner in Hammelburg haben insbesondere für die Abhaltung des gehörigen Gottesdienstes auf dem Völkersberge und im Bade Brückenau zu sorgen. 5) Die Zahl der Priester in jedem Kloster darf sich nur auf 10—15 belaufen. Die Zahl der Layenbrüder soll der Zahl der Priester und den hiernach sich bestimmenden Dienstleistungen für das Unterpersonal angemessen seyn. 6) Zu ihrer Sustentation verbleiben ihnen ihre bisherigen Renten. Auch dürfen sie freywillige Gaben und Meßstipendien, Almosen und Cultusstiftungen annehmen, und solche nach dem Sinne der Donatoren und Fundatoren verwenden. Bey Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte werden ihnen von denjenigen Klöstern, die in Zukunft nicht mehr fortbestehen können, die erforderlichen Zuschüsse überwiesen werden. Bis dahin ist ihnen das Terminiren, da wo es bisher noch üblich ist, in der Regel nur durch die Layenbrüder gestattet. 7) Bey Zulänglichkeit ihrer Sustentationsmittel können dieselben neue Individuen, Priester aus der Zahl der im Inlande sich befindlichen ehemaligen Ordensbrüder

---

*) Das Augustiner-Kloster zu Würzburg soll in Folge allerh. Resolution vom 22. Jan. und 28. Febr. 1827 mit jenem zu Münnerstadt vereinigt, das Vermögen beyder Institute consolidirt, und das Kloster in Münnerstadt hiedurch in den Stand gesetzt werden, neue, besonders für das Lehramt an dem Gymnasium daselbst brauchbare Individuen aufzunehmen.

sowohl, als Layenbrüder, aufnehmen. Jenen Zurücktretenden, welche im Bezuge von Pensionen stehen, sollen dieselben auf Lebensdauer belassen werden. 8) Als Novizen können nur solche Kandidaten aufgenommen werden, welche ihre philosophischen und theologischen Studien an einer inländischen öffentlichen Lehranstalt mit gutem Erfolge bereits absolvirt, und stets eine untadelhafte Aufführung gepflogen haben. 9) Die Aufnahme in das Kloster muß bey dem Kloster-Vorstande nachgesucht, kann jedoch nach vorgängiger Prüfung von der k. Kreis-Regierung und dem b. Ordinariate ertheilt werden. 10) Die Statuten der fortbestehenden Orden, welche etwa einige mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der constitutionellen Edikte unvereinbarliche Vorschriften enthalten, sind den geeigneten Abänderungen zu unterwerfen. Allerh. Rescr. vom 16. Sept. 1826.

Die in das Kloster zu Münnerstadt aufzunehmenden Novizen haben sich einer vorläufigen besonderen Prüfung über ihre Brauchbarkeit zum Lehramte zu unterwerfen. Allerh. Rescript vom 28. Febr. 1827.

Durch ein allerh. Rescript vom 23. May 1828 haben Se. K. Majestät weiter zu bestimmen geruht:

1) Es sollen das Discalceaten- (Barfüßer-) Kloster in Würzburg, die Augustiner in Münnerstadt mit einem Hospitium zu Würzburg, der Franziskaner-Rekollekten-Orden und Kapuziner-Orden fortbestehen. Der Franziskaner-Rekollekten-Orden soll Klöster in Dettelbach, Hammelburg, auf dem Kreuzberge und zu Miltenberg, dann Hospitien auf dem Engelsberge und dem Völkersberge, der Kapuziner-Orden aber Klöster zu Aschaffenburg und Karlstadt, dann Hospitien zu Lohr und Königshofen haben.

2) Der Franziskaner-Rekollekten- und Kapuzi-

ner-Orden sollen ungesäumt nach ihren Ordens-Statuten, jeder ein Ordenskapitel, bestehend aus einem Provinzial und zwey Definitoren, wählen, vorbehaltlich der Bestätigung Sr. Majestät des Königs. Diesem Ordenskapitel soll es überlassen werden, die noch vorhandenen Mitglieder, so wie die Subsistenzmittel in die verschiedenen Klöster und Hospitien nach Bedürfniß zu vertheilen, und neue Mitglieder herbeyzurufen, deren Tauglichkeit für die Seelsorge jedoch der königl. Regierung und dem bischöfl. Ordinariate nachzuweisen ist.

3) Die Augustiner sollen ihr Noviziat in das Hospitium zu Würzburg, und die Kapuziner das ihrige nach Aschaffenburg verlegen. Da hiernach die Novizen dieser Klöster, so wie jene der Discalceaten, im Stande sind, ihre Studien der allgemeinen Wissenschaften und der Theologie an der Universität zu Würzburg, und beziehungsweise an dem Lyceum zu Aschaffenburg zu machen; so wird denselben gestattet, Novizen unmittelbar nach geendigtem Gymnasial-Studium, und überhaupt noch vor vollendetem Universitäts-Studium aufzunehmen, so fern sich dieselben durch legale Zeugnisse über untadelhafte Sittlichkeit und durch das Gymnasial-Absolutorium über hinlängliche Kenntnisse ausweisen. Auch dem Franziskaner-Orden wird gleiche Befugniß ertheilt werden, sobald nachgewiesen seyn wird, wie derselbe eine hinlängliche Unterrichts-Anstalt für seine Novizen herstellen wolle; bis dahin können nur solche neue Glieder aufgenommen werden, welche an einer öffentlichen Lehranstalt sich für die Seelsorge hinreichend ausgebildet, und darüber die Prüfung bestanden haben.

4) Kein Noviz kann die Ordens-Gelübde ablegen, bevor er das 21ste Lebensjahr vollendet, und die vollständige Bildung zur Seelsorge in einer vor dem bischöflichen Ordinariate zu bestehenden Prüfung nachgewiesen hat. In dem Augustiner-Kloster zu

Münnerstadt kann jedoch in der Folge kein Noviz die Klostergelübde ablegen, bevor er auch die Prüfung für das Lehramt erstanden hat.

5) Eine Revision und Verbesserung der Ordens-Regeln, wo dieselbe nöthig seyn sollte, noch eintreten zu lassen, bleibt vorbehalten.

6) Die Ordens-Mitglieder sind in Allem, was zur geistlichen Disciplin und Kirchenordnung gehört, dem bischöflichen Ordinariate untergeben, und verpflichtet, diejenige Aushülfe in der Seelsorge zu leisten, welche die bischöfliche Behörde anzuordnen für nöthig finden wird. Desgleichen steht dem Bischofe das Recht zu, die Klöster zu visitiren, und diejenigen Anordnungen über rein kirchliche Gegenstände zu treffen, die er für nöthig erachten wird.

7) Als Sustentationsfond, aus welchem auch die Baulast und übrigen Bedürfnisse des Cultus zu bestreiten sind, werden jedoch unter Vorbehalt der Eigenthums- und vollen Dispositionsrechte des Staates, und unter Verpflichtung der vollständigen Conservation angewiesen:

a) dem Discalceaten-Kloster zu Würzburg dessen bisheriges Vermögen, aus welchem auch die Baulast und übrigen Bedürfnisse des Cultus zu bestreiten sind;

b) den Augustinern für das Kloster zu Münnerstadt und das Hospitium zu Würzburg das Vermögen der Augustinerklöster zu Würzburg und Münnerstadt, gleichfalls unter der Bedingung, aus demselben auch die Baulast und die Bedürfnisse des Cultus zu bestreiten;

c) dem Franziskaner-Orden werden als Sustentationsfond die Zinsen des zur Zeit dem Kapuziner-Kloster auf dem Engelsberge gehörigen Kapitals zu 500 fl.; jene sämmtlichen Sustentations-Beyträge aus dem Aerar, welche seither die Klöster dieses Ordens und das Kloster auf dem Engelsberge bezogen haben; diese Beyträge jedoch nur in der Ei-

genschaft von widerruflichen Gratialien, — die Bezüge der Franziskaner-Klöster von Stiftungen und für sonstige gottesdienstliche Verrichtungen, so wie alle Vermögenstheile an Gebäuden, Gütern und Mobilien, welche seither die Klöster dieses Ordens und das Kloster auf dem Engelsberge besaßen; als Baufond wird dem Franziskaner-Orden das Vermögen des Carmeliter-Klosters zu Neustadt angewiesen;

d) dem Kapuziner-Orden werden zur Sustentation bestimmt: a) die Kapitalien des Klosters zu Lohr und Kitzingen, b) die sämmtlichen Bezüge der Kapuziner-Klöster, welche dieselben bisher inne hatten, und c) die Gratalien aus dem Staatsärar, welche die Klöster dieses Ordens bisher genoßen, jedoch nur in widerruflicher Eigenschaft. Die überflüssig werdenden Kloster-Gebäude zu Kitzingen und Ochsenfurt, so wie die allenfalls entbehrlichen Objekte dieser Art zu Lohr und Königshofen sollen veräußert, die daraus zu erlösenden Kaufschillinge als Baufond für den Kapuziner-Orden nutzbringend angelegt, und die Zinse von denselben von dem Ordenskapitel zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden.

Den Klöstern bleibt bis auf Weiteres das Sammeln freywilliger Beyträge gestattet.

8) Die Einweisung in das jedem Orden zugewiesene Vermögen und die Einleitung zum Verkaufe der zum Baufonde bestimmten Gebäude und Gärten, unter den bemerkten Anordnungen, soll alsbald geschehen.

9) Da die den Klöstern angewiesenen besonderen Baufonds in der Substanz stets unangegriffen bleiben sollen, so werden über dieselben legale Inventarien demnächst hergestellt werden.

10) Nachdem Se. K. Majestät das Vermögen der Minoriten-Klöster zu Würzburg und Schönau, nach deren dereinstiger Auflösung zur Verbes-

ferung der übrigen Klöster und zur Herstellung eines Seminars für Studirende bestimmt haben, so soll dasselbe alsbald inventirt, jährlich darüber Rechnung abgelegt, und diese Rechnung vor der Revision den Vorständen des Discalceaten-, Augustiner-, Rekollekten und Kapuziner-Ordens zur Erinnerung vorgelegt werden. S. Geistliche Personen, Nonnen.

Körper-Verletzungen.

Es ist nach amtlichen Vorlagen, die unangenehme Wahrnehmung gemacht worden, daß sich seit mehreren Jahren die Körper-Verletzungen durch Raufhändel, besonders bey öffentlichen Lustbarkeiten auf dem Lande auffallend vermehren, und daß selbst die Strenge bey Vollziehung der darüber bestehenden Strafgesetze nicht immer den gewünschten Erfolg habe. Allerh. Rescr. v. 23. Dezbr. 1823.

Nicht nur von Schuldigen, sondern selbst von ganzen Gemeinden will hiebey zur Minderung der Strafbarkeit solcher Handlungen nicht selten angeführt werden, daß den Landleuten die schweren, und zum Theil Criminal-Strafen, womit dieselben in dem neuen Strafgesetzbuche bedroht sind, nicht bekannt seyen; indem nach der früheren Gesetzgebung die gewöhnlichen Raufhändel, welche nicht besonders schwere Folge hatten, oder sonst den Charakter einer höheren Strafbarkeit trugen, nur polizeylich bestraft wurden.

Da nun eine Verminderung der Körper-Verletzungen dadurch bewirkt werden dürfte, wenn der Landmann, und vorzüglich die männliche Jugend über die Criminalität solcher Handlungen und über die schweren Folgen derselben, bey jeder schicklichen Gelegenheit gehörig belehrt und gewarnt würde; so wollen Seine Königl. Majestät, daß die Regierung des Untermainkreises hierauf eine besondere Aufmerksamkeit richte, und das Geeignete verfüge,

auch zu diesem Zwecke die entsprechende Mitwirkung der geistlichen Behörden auf angemessenem Wege veranlasse.

Die allerhöchste Stelle des Königreichs Bayern — Staats-Ministerium des Innern — hat gefunden, daß sich die Körper-Verletzungen durch Raufhändel, besonders bey öffentlichen Lustbarkeiten auf dem Lande auffallend vermehren. Nach den vorliegenden Akten stellt sich die Ansicht heraus: daß den Landleuten die schweren, und zum Theil Criminal-Strafen, womit Körper-Verletzungen in dem neuen Strafgesetzbuche bedroht sind, nicht bekannt seyen. Se. königliche Majestät wollen und befehlen daher: daß, um die Vermeidung der Körper-Verletzungen zu bewirken, der Landmann und besonders die männliche Jugend über die Criminalität solcher Handlungen und über die schweren Folgen derselben bey jeder schicklichen Gelegenheit belehret, und gewarnet werde, und daß die geistlichen Behörden zur Mitwirkung aufgefordert werden.

Das bischöfliche Ordinariat ertheilt deßhalb sämmtlichen Dekanen die Weisung, den Pfarrern und Kaplänen ihres Capitels eine besondere Aufmerksamkeit an diesen Punkt anzuempfehlen, und es denselben ernstlich aufzugeben, durch religiösen Unterricht mit Beziehung auf die bürgerliche Straf-Gesetzgebung dahin zu wirken, damit durch Warnung und Belehrung von den Folgen der Körper-Verletzungen und derselben Strafen diesen der Gesundheit und dem Nahrungs-Erwerbe des Verletzten oft so schwer nachtheiligen Handlungen gesteuert werde. B. O. E. V. v. 16. Jan. 1824.

Kriminalfälle bey Geistlichen.

S. Geistliche Personen, Gerichts-Stand.

Krippen.

Die Aufstellung von Krippen in den Kirchen soll unterbleiben. R. B. 1803. S. 277. R. B. 1804. S. 939.

Landräthe.

Zur Wahl der Mitglieder des Landrathes, deren Zahl in jedem Regierungs-Bezirke auf 24 festgesetzt ist, sind in jedem Regierungs-Bezirke vier besondere Wahlkollegien zu bilden: Gsz. B. 1828. St 6. S. 5. Ed. v 15. Aug. 1828. §. 12.

Diese Wahlkollegien werden zusammengesetzt:

I. aus Wahlmännern von der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherrn und erblichen Reichs-Räthe.

Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungs-Bezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Klasse in der durch den Tit. I. §§. 14 bis 17 des Edikts X. zur Verfassungs-Urkunde für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derselben soll dem 6ten Theile der Gesammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahlkollegiums gleichkommen.

II. Aus Wahlmännern von der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrey selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edikts X. zur Verfassungs-Urkunde für die Stände-Versammlung ernannten im Regierungs-Bezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Dekanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabey der treffende Antheil in jedem Regierungs-Bezirke nach der Zahl der Pfarreyen zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner wird jener der Mitglieder des ersten Wahlkollegiums gleich seyn.

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu diesen haben in dem Isar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München Augsburg und Nürnberg beyzutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I. §. 21—24. des Edikts X. zu wählen sind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur 3 Wahlkollegien für die Klassen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 14. Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften: 1) zur Gültigkeit der Wahl ist bey dem ersten und zweyten Wahl-Collegium die Abstimmung — bey dem dritten und vierten aber die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drey Viertheilen erforderlich; 2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungs-Bezirke a) aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Kandidaten; b) aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6; c) aus der Klasse der Städte und Märkte 12, und d) aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Kandidaten, von dem Wahl-Collegium der treffenden Klasse gewählt.

In dem Rheinkreise sind aus der Klasse der Landeigenthümer 30 Kandidaten zu wählen. 3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahlkollegiums selbst bestehen. Die Uebrigen

sind aus den andern nach §. 9. wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreises zu nehmen. Zu diesem Ende werden jedem Wahl-Collegium gleich bey seiner Eröffnung Listen der sämmtlichen Wählbaren einer jeden Klasse zugestellt. 4) Die Wahl entscheidet durch absolute Stimmen-Mehrheit, bey Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für das erste und zweyte Wahl-Collegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungs-Stelle des Regierungs-Bezirkes, für das dritte und vierte Wahl-Collegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staats-Ministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen. — Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Kandidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungs-Bezirkes nach dem in den §§. 12 und 14 bezeichneten Klassen- und Zahl-Verhältnisse ernennen. — Die Ernennung wird durch das Regierungs-Blatt und die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht. Die übrigen Kandidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Klasse zu wählenden Kandidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreyen der einen und der andern Kirche in jedem Regierungs-Bezirke.

§. 18. Den zum Landrathe Berufenen ist freygestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 21. Die Landraths-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 22. Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre

a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungs-Bezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben; b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert; c) wenn während der 6jährigen Dauer der Funktion die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47. und 44. Lit. a und b des Edikts X. zur Verfassungs-Urkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden. — Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebey sind alle Mitglieder des vorigen Landrathes wieder wählbar.

§. 23. Die Dauer einer jeden Versammlung soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 25. Der königliche Regierungs-Präsident empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes, zu leistenden Eid:

«Ich schwöre Treue dem Könige, Gehor-«sam den Gesetzen, Beobachtung der Staats-«Verfassung und gewissenhafte Erfüllung der «dem Landrathe auferlegten Pflichten.»

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

§. 31. Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Funktionen nur bis zum Schlusse des Jahres 1830 fortzusetzen.

Läutgarben.

R. B. 1803. S. 143. Das Einsammeln der Läutgarben, oder Läutpfenninge findet nicht mehr statt; zum Ersatze dieser

Einnahme soll eine jährliche Geld = Konkurrenz der Eingepfarrten veranstaltet, durch die Dorfführer eingesammelt, und das festgesetzte Geldquantum den Meßnern gegen Schein zugestellt werden.

Ledigscheine

sollen genau nach der Methodus practica ausgefertigt, gehörig versiegelt und mit der geeigneten Adresse versehen werden. G. V. V v. 7. Aug. 1827.

Bey vermischten Ehen soll es von der freyen Wahl der Verlobten abhängen, die Trauung in der Pfarrey des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen, wobey das nicht trauende Pfarramt die Entlaßscheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren, niemals zu verweigern hat. S. Ehe. Ehe einsegnung. Ehen, gemischte.

R. B. 1814. S. 1537 V. v. 25. Sept.

Leichenconduct.

Nebst Erinnerung auf die ohnedieß durch die Landes-Verordnungen untersagten überflüssigen Ausgaben soll im Sterbehause die geziemende Ruhe und Stille beobachtet werden. G. Vik. V. v. 16. Jun 1809.

Nach einem Circular = Schreiben des bischöflichen Ordinariats v. 26. April 1825 an die Stadt-Pfarreyen zu Würzburg hält das bischöfliche Ordinariat es für angemessen, daß die Leichenbegängnisse verlebter Geistlichen von der betreffenden Pfarrey-Geistlichkeit jedesmal bis zum Grabe begleitet, und die Einsegnung dort vorgenommen werde, wenn auch nur eine sogenannte stille Beerdigung angeordnet wäre. S. Begräbniß.

Leichenhöfe

sollen sauber und rein, und wohlverwahrt gegen das Vieh verwahrt werden. F. b. V. v. 16. Dezember 1701.

M. S. I. Th. S. 520.

In den Kirchen, Grüften, Ordens = und Schloß-Kapellen wird kein Begräbniß mehr gestattet, son-

R. B. f. Frank. 1803 S. 80. V. v. 30 Apr.

R. B. 1808. S. 2520. V. v. 24. Sept.

dern die Leichen sollen ohne allen Unterschied und Rücksicht auf Stand und Würde, Geistliche sowohl, als Weltliche in den allgemeinen Leichenäckern unter freyem Himmel begraben werden.

Die Begräbniß-Plätze sind aus den Städten und Ortschaften zu entfernen, und außerhalb derselben an schicklichen freyen Orten und gegen Norden anzulegen.

Die allerhöchste Verordnung wegen Verlegung der Leichenhöfe außer den Ortschaften wird erneuert. (Int. B. 1821. S. 962.)

Die Einweihung der Kirchhöfe gehört zu den rein geistlichen Gegenständen. II. konstitut. Edikt §. 38. lit. g.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbniß-Platz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beytragen müssen. II. konstit. Ed. §. 100.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen. II. konstit. Ed. §. 103. S. Begräbniß.

Lesezirkel.

Ein Rundschreiben des bischöflichen Ordnariats v. 12. Febr. 1827 muntert die Geistlichen des Dekanats Aschaffenburg auf, zum ferneren Fortbestand des dort bestehenden Lesezirkels zusammen zu wirken, und alle entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen.

L e i ch e n t r ü n k e

sind weder vor, noch nach der Beerdigung gestattet. R. B. f. Fr. 1805. S. 214.

L i t u r g i e.

S. G o t t e s d i e n s t. P a s t o r a l = A n o r d n u n g e n v. 25. Okt. 1828. Nr. VI.

L u d w i g s = O r d e n.

I. Vom 25 August 1827 an besteht ein B a y e r i s ch e r L u d w i g s = O r d e n. R. B. 1827. Nro. 35. S. 610. B. v. 25. Aug. 1827.

II. Jeder Diener, welcher 50 Jahre im königl. Hof=, Staats=, Kriegs= und kirchlichen Dienste gestanden hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

III. Der Bewerber muß seine ganze Dienstzeit mit Fleiß, Rechtschaffenheit und zu allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Die Verleihung hängt übrigens von der Gnade des K ö n i g s ab.

IV. Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den — nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar eben so, als wenn solche im bayerischen Staate statt gefunden hätten.

V. Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt gerechnet werden. Dagegen wird

VI. die im Quieszenz= oder Pensionsstande zugebrachte Zeit nicht gezählt.

VII. Indessen werden auch denjenigen Dienern, deren goldenes Jubeljahr bereits v o r dem Stiftungstage eintrat, und die weder den Civilverdienst=Orden der bayerischen Krone, noch das Ehrenzeichen 4ter Klasse aus dieser Rücksicht erhalten haben, aus besonderer Gnade noch Ansprüche auf diesen Orden erlaubt, wenn sie die (§. 3 enthaltenen) Bedingungen erfüllt haben.

VIII. Das Ehrenzeichen dieses Ordens besteht

1) für die Offiziere oder die im Offiziers-Rang beym Heere stehen, deßgleichen für jene Hof- und Staatsdiener, sowie für die Geistlichen, welche Raths-Rang haben, aus einem goldenen mit Königskrone bedeckten Kreuze, auf welchem sich das Brustbild des Stifters in Gold, auf weiß emaillirtem Grunde befindet, und auf dessen vier Ecken die Umschrift «Ludwig König von Bayern» angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emaillirten Eichenkranz zeiget, welcher in Goldschrift die Worte «Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre» umschließt. Die vier Ecken dieser Rückseite zeigen mit Worten: «am 25. August 1827» den Stiftungstag an.

2) Für die Mitglieder niederen Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze, welche übrigens auf beyden Seiten den Inhalt wie das Kreuz vorstellt.

3) Sowohl das Kreuz, als auch die Münze werden an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefaßten Bande getragen, welches nur bey jenem breiter, als bey diesen seyn wird, und im Knopfloche zu befestigen ist.

IX. Die Ordenszeichen werden nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben an den Großkanzler des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone oder in Ermangelung dessen an den Besorger dieses Amtes eingeschickt.

X. Ueber die Ordens-Mitglieder soll ein Verzeichniß gehalten, und im Archive des Civil-Verdienst-Ordens verwahrt werden.

Märkte.

S. Gottesdienst. Sonntagsfeyer.

Matrikel und Matrikel-Auszüge.

R. B. 1803. S. 76. V. v. 31. Jan. R. B. 1804. S. 124. V. v. 4. Febr.

Die Tauf- Traunngs- und Sterbe-Matrikeln sollen nach den beygelegten Formularien mit Beobachtung der Lokal-Verhältnisse, bey allen Pfarreyen eingeführt werden. Zur Controllirung der

nach dieser Form einzurichtenden pfarrlichen Matrikeln sollen die Pfarrer, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarrbuche so viele Register, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrey hat, führen, und jährlich nur einmal, nämlich am Ende des Jahres jedem dieser Landgerichte einen wörtlichen Extract zu schicken. Diese Extracte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Duplikat des Pfarrbuches zu bilden, und daraus jährlich einen General-Conspekt einzusenden.

Siehe auch G. R. B. 1809. S. 118. V. v. 13. Okt. 1809.

Die Stadtpfarreyen übergeben diese Listen der einschlägigen Lokalpolizey-Behörde.

Die Duplikate der Tauf-, Traunngs- und Sterbe-Register sind am Schlusse des bürgerlichen Jahres nach vorgängiger Beglaubigung und Siegelung in den Städten und Märkten den Magistraten, in Rural-Gemeinden den Ortsvorstehern einzuhändigen.

Int. B. 1819. S. 293.

In Städten und auf dem Lande sind eigene Bücher für heimliche Traunngen und uneheliche Geburten von dem Pfarrer zu halten; doch soll in diesen Geburts-Registern der Name des Kindes, z. B. »Anna oder Johann« vorgemerkt werden. —

Die durch die gleich erfolgte Ehe legitimirten Kinder werden mittelst der Traunngs-Listen berichtigt.

Auch soll bey den Verlassenschaften der Pfarrer die Behutsamkeit gebraucht werden, damit derley Bücher den neuen Pfarr-Nachfolgern zu Handen kommen, und nicht vielmehr verheimlicht, oder gar in ungeeignete Hände gebracht werden.

Hinsichtlich der Juden sollen die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familien-Hausväter passende Anzeigen über die Geburten, Traunngen und Sterbefälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben.

Bey Sterbfällen der Pfarrer sind die Matrikeln als öffentliche Urkunden durch die obsignirende Behörde in Verwahrung zu nehmen, von dem Privat-Vermögen zu separiren, und an den neuen Pfarrer nur gegen spezifizirte Rekognition zu übergeben.

Die Formularien für die Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register sind nachstehende sub Nris. I., II. und III.:

I.

Geburts-Register.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Name des Kindes.	Art der Geburt, todt oder lebendig, mit dem Namen der Hebamme oder des Geburtshelfers.	Name des Vaters, dessen Geschlechtsname.	Stand des Vaters, Religion.	Landgericht, Aufenthalts-Ort, Nummer des Hauses.	Name der Mutter, Vor- u. Geschlechts-Name.	Stand der Mutter, Religion.	Landgericht, Aufenthalts-Ort, Nummer des Hauses.
9.	10.	11.	12.	13.			
Zeit der Geburt, Woche, des Monats, Jahrs und der Stunde.	Tauf-Tag, Ort der Taufe, Landgericht.	Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	Taufzeugen (Taufpathen), Vor- und Geschlechtsname, Stand, Aufenthaltsort.	Stellvertreter derselben Vor- u. Geschlechtsname, Stand, Aufenthalts-ort.			

II.

Trauungs-Register.

1. Name des Bräutigams, Vor- und Geschlechts-Name	2. Stand und Religion.	3. Landgericht, Aufenthalts-Ort, Nummer des Hauses.	4. Dessen Aeltern mit Tauf- und Zuname, und bey des Bräutigams Mutter auch der Geschlechts-Name.	5. Ledig oder Wittwer, im letzten Falle der Name der verstorbenen Gattin und bey einem Geschiedenen der Name des vorigen Weibes.	6. Geboren, wann und wo?	7. Weltliche Heyrathslizenz.	8. Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunziationen.
9. Name der Braut, Vor- u. Geschlechts-Name,	10. Stand und Religion.	11. Landgericht, bisherig. Aufenthaltsort.	12. Aeltern, mit Tauf- und Zuname und bey der Mutter der Braut auch d. Geschlechts-Name.	13. Ledig oder Wittwe und im letzten Falle der Name des verstorbenen Mannes, und bey einer Geschiedenen der Name des ersten Mannes.	14. Geboren, wann und wo?	15. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter	16. Zeugen mit Tauf- und Zuname, Stand und Aufenthaltsort.

III.

Sterbe-Register.

1. Name.	2. Stand und Religion.	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses.	4. Ledig oder verheyrathet.	5. Krankheit, Arzt, bey Gebärmütter n die Hebamme.	6. Tag, Monat, Jahr u. Stunde des Hinscheidens.	7. Tag der Beerdigung, Ort derselben.	8. Alter.
9. Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	10. Anmerkung. Wenn Jemand in einer Pfarrey stirbt und in einer andern begraben wird; so muß die Einschreibung in der letzten Pfarrey geschehen.						

Int. B. 1816. S. 2329 V. v. 25 Okt. Int B. 1827. S. 978. Die Einsendung der pfarrlichen Conspecte über die in einer Pfarrey gebornen, getrauten und gestorbenen adelichen Individuen soll künftig nur einmal, und zwar am Schlusse des Etats-Jahrs, an die einschlägige Polizey-Behörde zur Einsendung derselben an die Kreis-Regierung geschehen, oder es müssen Fehl-Anzeigen erstattet werden.

Int. B. 1821. S. 2402. Juden und Mennoniten müssen in den Duplikaten an die Magistrate und Orts-Vorsteher enthalten seyn.

Int. Bl. 1822. S. 1119. V. v. 7. Jun. Die Pfarrer sollen die gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Tauf-, Trau- und Sterbe-Register pünktlich einhalten, bemerkte Abweichungen von der gesetzlichen Form sollen die Polizey-Behörden zur Verbesserung erinnern, und wenn ihre Erinnerungen unbefolgt bleiben, zur angemessenen Ahndung die weitere Anzeige machen.

Int. B. 1822. S. 1325. Das Nämliche wiederholt die Verordnung vom 1. July 1822 mit beygesetzten Formularen.

Die Einführung der bestehenden Tauf-, Trau- und Sterbe-Register wird den durch die Circumscription neu angefallenen Pfarrern befohlen. B. O. C. V. v. 14. Aug. 1822.

Int B. 1827. Nro. 50. V. v. 19. April 1827. Die in die Intelligenz-Blätter von Würzburg und Aschaffenburg v. 29. Okt. 1817 eingerückte Anordnung: »die Einsendung der Auszüge aus den Pfarrbüchern über die während eines jeden Etats-Jahrs gebornen, getrauten und gestorbenen Individuen vom Adel betr.,« wird neuerdings eingeschärft und befohlen, daß 1) die vorgeschriebenen Extrakte wörtlich und abschriftlich aus den Kirchen-Büchern gefertigt werden sollen; und 2) nicht mehrere auf ein Blatt gesetzt werden dürfen. S. Kinder. Paternität. Pastoral-Anordnungen v. 12. Jun. 1826.

Mennoniten

sollen zwar wider ihren Willen nicht ange-

halten werden, Taufen, Kopulationen und Beerdigungen von dem Pfarrer ihres Wohnorts vornehmen zu lassen; dagegen ist denselben aufgelegt worden, die vorkommenden Geburten, Todesfälle und Trauungen bey der Polizey-Behörde unter Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern binnen 24 Stunden anzuzeigen. Die Polizey-Behörde hat die Richtigkeit der Anzeige zu untersuchen, und diese mit Abschrift des Protokolls an den treffenden Pfarrer zur Eintragung in die Matrikel gelangen zu lassen. Verfügt durch eine G. Vik. V. v. 27. Juny 1810 auf den Grund einer allerhöchsten großh. Verordnung.

Jeder Hausvater von Juden und Mennoniten ist schuldig, in den ersten zwölf Stunden nach einer in seinem Hause geschehenen Entbindung bey Vermeidung einer Strafe von 10 fl. rhn. oder 14tägigem Arreste dem Pfarrer seines Wohnorts mit Angabe der Namen der Aeltern, des Kindes, der Hebamme oder des Geburtshelfers und der Stunde der Geburt, auch ob das Kind ehelich oder außerehelich geboren sey, die Anzeige zu machen. Bey einer geschehenen Verehelichung ist die polizeyliche Erlaubniß dem Pfarrer vorzuzeigen, woraus die Namen der Neuverehelichten und ihre Geburtsorte zu entnehmen, die Namen ihrer Aeltern aber, und von wem dieselben getraut worden, von dem Hausvater anzugeben sind. G. R. B. 1811. St. 16 S. 57. V. v. 11. Oct.

Bey einem Sterbfalle ist der Name des Gestorbenen, sein Alter, seine Krankheit, die Stunde seines Todes und der zu Hülfe gerufene Arzt zu benennen. Int. B. 1822. S. 806.

Die dießfallsigen polizeylichen Vorschriften werden zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Messen.

M. S. I. Th. S. 312. und 542.

Die fremden und unbekannten Priester sollen

um zu ertheilende Erlaubniß, Messe zu lesen, anstehen. F. d. V. v. 11. Jun. 1680 und 6. Dez. 1704.

K. O §. 5. Die Pfarrmesse soll unter der Woche mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage in Pfarrkirchen sowohl in Städten, als auf dem Lande wenigstens zweymal zu einer bestimmten Zeit gelesen werden. Erneuert durch eine General-Vikariats-Verordnung vom Jahre 1809.

M. S. II. Th. S. 762. Das Meßopfer am Allerseelentage ist privilegirt.

M. S III Th. S. 307. Die Missa pro sponsis darf bey wirklicher Einsegnung der Ehe auch in festis duplicibus majoribus et minoribus per annum gelesen werden. Zugleich wird bestimmt: daß die Verordnung, der Missa eo die in officio occurrenti die Collekten ex Missa pro sponso et sponsa per modum commemorationis beyzusetzen, nur auf die festa de praecepto, und auf jeden Sonntag oder auf die einfallenden festa cujuscunque ritus, sodann auf die in der Woche etwa vorkommenden, obgleich dem Volke nicht zu feyern gebotenen festa primae vel secundae classis eingeschränkt sey. F. d. V. v. 2. April 1784. S. Engelamt. Exequien. Jahrtag. Pastoral-Anordnungen. Wallfahrten.

Meß-Stipendien.

R. B. 1813. S. 13 o. V. v. 6. Nov. 1) Die Versendung von Meßstipendien, von welchem Geldbetrage sie auch immer seyn mögen, ins Ausland ist verboten.

2) Wer gegen dieses Verbot handelt, soll gehalten seyn, neben der schon im Allgemeinen durch die General-Verordnung in Betreff der Auswanderungen und Vermögens-Exportationen (v. 4. Juny 1804. S. 633.) festgesetzten Strafe des Ersatzes der Abschoß-Gebühren, wenn sie von dem exportirten Vermögen zu erholen wären, und der Entrichtung von fünf Prozenten der exportirten Summen auch

noch den ganzen in das Ausland versendeten Meß-Stipendien-Betrag zu erlegen, welcher sodann nach jedesmaliger Anweisung des Ministeriums des Innern zur Unterstützung hülfsbedürftiger, inländischer Geistlichen verwendet werden soll.

3) Sollten die Uebertreter dieses Verbots solche Personen seyn, von welchen der Ersatz im Gelde nicht erholt werden kann, so sind diese mit andern angemessenen Strafen zu belegen.

4) Personen, welche zu solchen Geld-Versendungen dadurch mitwirken, daß sie unterrichtet von der Absicht und dem Zwecke derselben, die Besorgung der Uebersendung ins Ausland von andern übernehmen, sollen mit der Entrichtung von zehn Prozent des ganzen exportirten Geld-Betrages der Meß-Stipendien bestraft werden, die dem nämlichen Zwecke, wie der oben §. 2. bestimmte Strafbetrag, gewidmet werden sollen.

Metten.

Die Art und Weise, wie solche in der Christnacht, in der Charwoche, Ostern &c. sollen gehalten werden. S. M. S. I. Th. S. 435. u. ff. O. 34. 38. S. Christnacht.

Militärfreyheit der Geistlichen.

Geistliche sind von der Militär-Pflichtigkeit frey. R. B. 1805. S. 218 B. v. 27 Jan 1805.

Von den Bestimmungen der §§. 5—12. inclus. des Gesetzes «die Ergänzung des stehenden Heeres betr.» ist der geistliche Stand befreyt. Gsz B. 1828. St. 7 S. 74. Ed v. 15 Aug. 1828. §. 14.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bey den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bey den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

Ebend. §. 46. Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscribirten, welche das Normalmaß nicht erreichen, die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits im §. 41. des Gesetzes «die Ergänzung des stehenden Heeres betr.» bezeichnet.

Ebend. §. 47. Auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Klerikal-Seminar oder in das Noviziat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben. — Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Kandidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beygebracht haben.

Wenn ein Kanditat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Klerikal-Seminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

Ebend. §. 49. Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche a) an Gymnasien und denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren, oder b) an den höheren Unterrichts-Anstalten des Reichs als Preiseträger ausgezeichnet worden sind. — Die Staats-Regierung wird die allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltenden Verordnungen festsetzen, welche Unterrichts-Anstalten zu den vorbezeichneten Kathegorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

Ebend. §. 50. Die in §§. 47. 48 49. ausgesprochenen Zurück-

stellungen werden aufgehoben, sobald der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

Mummereyen,

besonders am Vorabende des hl. Nikolaus und in der Christnacht sind verboten. F. b. V. v. 13. Dezember 1756. M. G. I. Th. S. 302 und M. G. II. Th. S. 714.

Musik.

Die Dechante und Pfarrer sollen dazu beytragen, daß die Jugend in der Musik und im Gesange fleißig unterrichtet werde; zu welchem Ende eigene Singstunden anzuordnen sind. F. b. V. v. 2. November 1704. M. G. I. Th. S. 541.

Nonnen.

Nonnen, welche nur die Bewilligung zum Eintritte in klösterliche Institute gegen Ablegung jährlicher Gelübde erhalten haben, bleiben Eigenthums- und Erbfähig. An das Kloster können sie nur durch letzwillige Disposition, sohin niemals durch eine unwiderrufliche Handlung (actum inter vivos) Eigenthumsrechte auf ihr Vermögen übertragen. Ein Kloster kann durch dergleichen Dispositionen nicht mehr (die gesetzlichen Begünstigungen ausgenommen), als die pragmatischen Summe erwerben. S. Klöster. R. B. 1807. S. 750. V. v. 7. April.

Tritt eine Nonne freywillig aus, so hat das Kloster, wie im Falle der Entlassung, keinen weitern Anspruch auf den Genuß ihrer Einkünfte noch auf eine andere Entschädigung. Das Kloster kann die gegen jährliche Gelübde aufgenommene Nonne mit Wissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörden entlassen. Jedoch soll die Entlassung solcher vorzüglich, die über zehn Jahre nützliche Dienste geleistet haben, ohne erhebliche Ursache nicht ertheilt werden. Austritt und Entlassung sollen auch nur

auf eine drey Monate vorhergegangene schriftliche Erklärung statt haben.

R. B. 1808. S. 1593. V. v. 23. Jul. Jeder Nonne (bey den früher säkularisirten Klöstern nämlich) soll es frey stehen, aus dem Kloster zu treten, und ihre Pension außer dem Kloster zu genießen, wenn sie vorläufig die Bewilligung bey dem General-Kreis-Commissariate nachgesucht hat. Sie hat übrigens die Verbindlichkeit, zu allen ihr angemessenen Diensten sich gebrauchen zu lassen.

Int. B. 1815. S. 1114. Die Ursuliner-Nonnen zu Würzburg sollen in der häuslichen Industrie, in weiblichen Arbeiten, im Nähen, Spinnen und Stricken freyen Unterricht geben. Die Materialien sollen für Arme aus dem Lokal-Armenfonde angeschafft werden.

Auf die Bitte einiger Ursuliner-Klosterfrauen zu Würzburg, das von ihnen ehemals bewohnte Kloster-Gebäude wieder beziehen, und daselbst ihrem Berufe leben zu dürfen, wurde von Sr. k. k. Hoheit dem Großherzoge Ferdinand, in der landesväterlichen Absicht, den weiblichen Jugend-Unterricht zu befördern, und in der Erwägung, daß die Verfassung dieses Ordens nach ihren Regeln und Gesetzen zur Erreichung derselben vorzüglich geeignet befunden worden ist, allergnädigst beschlossen, dieses gemeinnützige Institut fortbestehend zu machen, und demselben die ihm gebührenden Mittel zu verschaffen; sonach solches unterm 27. Julius 1809 wiederhergestellt. Es soll dieses jungfräuliche Kloster mit den Zwecken eines religiösen Instituts auch die Besorgung einer Elementar- und Industrie-Schule, eines Pensionats und einer Bildungs-Schule für Industrie-Lehrerinnen vereinigen. Die Zahl der aufzunehmenden Nonnen soll nach den schon früher getroffenen Bestimmungen die von achtzehn Chor- und sechs Layenschwestern in der Regel nicht übersteigen.

Die Kandidatinnen, welche um Aufnahme in dieses Kloster nachsuchen, sollen nicht nur die für

Ordenspersonen erforderlichen religiös-sittlichen Eigenschaften besitzen, und unter 40 Jahre alt seyn, sondern sich überdieß den für das weibliche Lehramt in Elementar- und Industrie-Gegenständen vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen. Sie müssen daher vor ihrer Aufnahme, und nach zurückgelegtem Probejahre über ihre Ausbildung zum Lehrfache eine Prüfung bestehen, und können nur nach erprobter Brauchbarkeit die Aufnahme und die Zulassung zu den Ordens-Gelübden erhalten.

Als religiöses Institut in Beziehung auf den Religions-Unterricht und Klosterzucht steht das Kloster unter bischöflicher Aufsicht.

Als öffentliche Schul- und Erziehungs-Anstalt soll dasselbe auch in Beziehung auf die innere Klosterschule unter der Oberaufsicht der weltlichen Kreis- und Lokal-Behörden stehen. S. Klöster.

1) Das Ursuliner-Kloster zu Würzburg soll erhalten werden, und nach dem Sinne und Geiste der ursprünglichen Ordens-Verfassung auch in Zukunft fortbestehen. Allerh. Rescr. v. 10. April 1826.

2) Es soll, wie bisher, mit den Zwecken eines religiösen Instituts auch die Besorgung einer Elementar- und Industrie-Schule, eines Pensionats und einer Bildungs-Schule für Industrie-Lehrerinnen vereinigen.

3) Zu diesem Ende werden die in der Restaurations-Urkunde vom 27. July 1809 enthaltenen Bestimmungen über das eigenthümliche Vermögen dieses Klosters, dessen Administration und temporäre Ergänzung des jährlichen Defizits aus dem Staats-Aerar bestätigt.

4) Die Zahl der aufzunehmenden Nonnen soll nach den schon früher getroffenen Bestimmungen die von achtzehn Chor- und sechs Layenschwestern in der Regel nicht übersteigen.

5) Da die Zahl der Chorschwestern dermal auf dreyzehn herabgesunken ist; so kann vor der Hand die Aufnahme zweyer, oder, wenn es das durch den bewilligten Staats-Beytrag bestimmte jährliche Einkommen des Klosters gestattet, auch die Aufnahme mehrerer Novizinnen mit besonderer Bedachtnahme auf das momentane Bedürfniß einer weiblichen Industrie- und einer französischen Sprachlehrerin vor sich gehen.

6) Die Kandidatinnen, welche um Aufnahme in dieses Kloster nachsuchen, müssen nicht nur die für Ordenspersonen erforderlichen religiös - sittlichen Eigenschaften besitzen, und unter 40 Jahre alt seyn; sondern überdieß sich den für das weibliche Lehramt in Elementar- und Industrie-Gegenständen vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen. Sie müssen daher vor ihrer Aufnahme und nach zurückgelegtem Probejahre über ihre Ausbildung zum Lehrfache eine Prüfung bestehen, und können nur nach erprobter Brauchbarkeit die Aufnahme und die Zulassung zu den Ordensgelübden erhalten. Die wirkliche Ertheilung der Aufnahms-Bewilligung wird der Kreis-Regierung überlassen.

7) Die Ordens-Statuten sollen, in so weit die bessere Besorgung des Unterrichts und der Erziehung nach den Bedürfnissen der Zeit noch einige Abänderungen in denselben wünschenswerth macht, einer Revision unterworfen, und zur allerhöchsten Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden. In der Zukunft sollen bis zu einem gewissen Alter keine ewigen, sondern nur dreyjährige Gelübde gefordert und angenommen werden können.

8) Als religiöses Institut, in Beziehung auf den Religions-Unterricht, bleibt das Kloster unter Aufsicht des Bischofs und des von demselben im Einverständniß mit der Regierung zu ernennenden Direktors, der sich vorzüglich angelegen seyn lassen wird, den Geist der wahren Frömmigkeit, der klö-

sterlichen Zucht, Ordnung und Eintracht und den religiösen Eifer zur berufsmäßigen Thätigkeit für die gemeinnützige Bestimmung zu wecken und zu erhalten.

Als öffentliche Schul- und Erziehungs-Anstalt soll dasselbe in Zukunft auch in Beziehung auf die innere Klosterschule unter der Aufsicht der weltlichen Kreis- und Lokal-Behörden stehen, deren Bestreben es seyn wird, die Klosterschule sowohl, als das Pensionat, für welches ein passender Lehr- und Erziehungsplan entwerfen zu lassen ist, einer höheren Stufe von Vollkommenheit zuzuführem.

Oelung, letzte,

soll nicht nur gefährlich Kranken, welche übrigens noch bey guten Sinnen sind, sondern auch jenen, welche wegen Sinnes- und Verstandes-Verwirrung ꝛc. nicht mehr beichten können, ertheilt werden. K. O. §§. 92—95. M. S. I. Th. S. 444.

Oesterliche Zeit.

In der Regel wird die Dauer derselben alljährlich mit dem Fastenmandat festgesetzt. S. Beicht- und Communion. Pastoral-Anordnungen v. 7. Septemb. 1827. Nr. I. u. v. 25. Okt. 1828. Nr. I.

Onus fabricae.

S. Baulast an Kirchen und geistlichen Gebäuden.

Opfer.

Zum Opfer soll während der hl. Messe nur einmal gegangen werden. M. S. I. Th. S. 429.

Bey dem Pfarr-Gottesdienste soll künftig nur ein Opfergang, und zwar nach dem sogenannten Staffel-Gebete Statt haben, wobey übrigens den Pfarrern und Hülfspriestern überlassen wird, R. B. 1803. S. 105. V. v. 15. Jan.

sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen.

Oratoria privata.

M. S. I. Th. S. 400. Ohne Ordinariats-Erlaubniß soll in denselben kein Gottesdienst gehalten werden. S. Haus-Andacht.

Ordinariat.

R. B. 1826. S. 491. u. fg. V. v. 7. May. 1) Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diözesan-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehe-Streitsachen constituirte Behörde soll den Namen »erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat« führen, und hiernach von den königlichen Landes-Stellen mit derselben correspondirt werden.

2) Wenn es die Erzbischöfe und Bischöfe für nothwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariatsstelle sich weiter in ein »General-Vikariat« und in einen »allgemeinen geistlichen Rath« unterabtheilen, und jeder dieser beyden Stellen eine besondere Geschäftssparte zugewiesen werden; jedoch sollen dieselben in ihren amtlichen Correspondenzen sich der gemeinsamen Benennung »Ordinariat« bedienen, und die besondere Geschäfts-Abtheilung nur durch den Beysatz »General-Vikariat« oder »allgemeiner geistlicher Rath« in der Art bezeichnen, wie bey den Kreis-Regierungen die Bezeichnung der beyden Kammern zu geschehen pflegt.

In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen soll immer nur der Name »Ordinariat« ohne Bezeichnung der besondern Geschäfts-Abtheilung gebraucht werden.

3) Die zur Schlichtung der Ehestreitsachen angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen »Consistorium« bestehen. Alle Zuschriften an diese Stelle sind daher »an

das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium als Ehegericht« zu richten.

In dem Bisthume Speyer werden die Ehesachen, in so weit sie sich nach den in dem Rheinkreise geltenden besonderen Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bey dem Ordinariate verhandelt.

4) Bey den beyden Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorialsachen bestimmte Consistorium mit dem Namen »Metropoliticum« bezeichnet werden.

Bey der Bildung dieser Stelle ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derselben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle seyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropoliticum Statt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines solchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichtes ausdrücklich nur auf die hiemit nicht collidirenden Berufungs-Gegenstände von den Suffragan-Bisthümern beschränkt ist.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bey Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariats-Gegenständen unter der Aufschrift: »an das erzbischöfliche Metropoliticum« ohne Beysatz; bey Appellationen in Consistorial-Sachen aber unter der Aufschrift: »an das erzbischöfliche Metropoliticum als Ehegericht zweyter Instanz« zu geschehen.

5) Bey der bischöflichen Stelle in Passau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältnisse auch das Appellatorium in Ehestreitsachen unter der Benennung »Ehegericht zweyter Instanz« noch fortzubestehen.

6) Die Vorstände des allgemeinen geistlichen Raths und des Metropoliticums sollen sich in ihren amtlichen Ausfertigungen als »Directoren,« und jener des Consistoriums hat sich dem Herkommen gemäß als »Offizial« zu unterzeichnen.

Paramente

M. S. I. Th. S. 403. sollen zur Benediktion an das bischöfliche Ordinariat gesendet, oder von daher die Erlaubniß zur Benediktion derselben eingeholt werden.

Bey Gesuchen der Pfarrer um Paramente aus der Bür-Bütterischen Stiftung haben die Pfarrer ein legales Zeugniß des treffenden Dekanats sowohl über die Unzureichenheit der Kirchen-Stiftungs-, als der Gemeinde-Mittel zur Bestreitung der abgehenden Paramente anzuschließen.

Die Länge und Breite der Altartücher bey derley Gesuchen ist auch genau anzugeben. B. O. C. B. v. 17. Okt. 1825.

Wenn es nach den Anzeigen der Pfarrämter nothwendig fällt, den Abgang von Kirchen-Paramenten durch Anschaffung neuer zu ersetzen; so müssen in dem Falle, wenn nicht nach dem in der Normal-Verordnung vom 6. Sept. 1811 ausgedrückten Grundsatze (§. 111.) bey einer andern Kirche ein solches Parament entbehrt, und darum wohlfeiler verschafft werden kann, Ueberschläge von den betreffenden Handwerkern verfaßt, und letztere, wenn sie einen Kostenbetrag von 10 fl. übersteigen, zur Genehmigung vorgelegt werden*); der erfolgte Genehmigungs-Beschluß ist sonach mit dem Beweise der wirklichen Anschaffung des Paramentes, dann der geschehenen Zahlung der Rechnung anzulegen. Uebrigens ist in dem Kirchen-Inventar der Ab- und Zugang der Paramente ordnungsmäßig vorzumerken.

Pastoral-Anordnungen.

1) Kein Geistlicher darf eine Ehe ex licentia praesumta vel tacita parochi proprii einsegnen,

*) Dieses ganze Geschäft ist jetzt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts und der Instruktion für die Verwaltung der Rural Gemeinden zu leiten.

sondern es wird erfordert, daß hiezu die authorisatio expressa und zwar unmittelbar an den Delegirten ertheilt worden sey.

2) Werden die Pfarrer wiederholt zur ordnungsmäßigen Führung der Pfarr-Matrikeln angewiesen.

3) Das Braut-Examen soll nicht blos in einer oberflächlichen Ermahnung an die Brautleute, sondern zufolge der Diözesan-Kirchen-Ordnung v. 1693 §§. 13 und 72 in einer genauen Prüfung der Brautleute bestehen; insbesondere soll der betreffende Seelsorger hiedurch sich überzeugen, ob die Brautpersonen über das hl. Sakrament der Ehe, dessen Wirkungen und die damit verbundenen lebenslänglichen Pflichten gehörig unterrichtet sind. Den sich hierin zeigenden Mangel aber soll derselbe durch einen fortgesetzten Religions-Unterricht zu ergänzen suchen, und diesen überhaupt so lange fortsetzen, bis die Brautleute eine vollkommene Kenntniß ihrer Religions-Pflichten erlangt haben. Es ist darum das Braut-Examen niemals bis auf den letzten Tag hinauszuschieben, sondern es soll solches vielmehr noch vor der ersten Proklamation vorgenommen, und erforderlichen Falls bis zur wirklichen Trauung fortgesetzt werden. Wird um Dispensation in den Proklamationen nachgesucht, so ist die Prüfung bey der Einsendung des Dispensations-Gesuches sogleich vorzunehmen.

4) Vor der Abfassung und Einsendung der Dispensations-Gesuche in den Ausrufungen sollen die Pfarrer erst jedesmal untersuchen, ob die erforderlichen kanonischen Dispens-Ursachen vorhanden sind.

5) Die Curatgeistlichen auf dem Lande sollen das Jahr über öfters feyerliche Provisuren nach Vorschrift der Diözesan-Kirchen-Ordnung §§. 68 und 69 abhalten.

6) Die Aussegnung der Wöchnerinnen soll

nach Vorschrift der Diözesan-Agende stets in der Kirche vorgenommen werden, und nur wegen Krankheit oder Entkräftung der Wöchnerinnen sind die Aussegnungen in den Häusern gestattet. Niemals jedoch darf diese kirchliche Benediktion mit der heil. Taufhandlung selbst verbunden werden.

7) Pfarrverweser sollen während ihrer Verwesung niemals eigenmächtige Anordnungen treffen, oder derley Abänderungen hinsichtlich des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche, des Religions-Unterrichtes ꝛc. machen; sondern wo sie dieß für nöthig erachten, ihr Gutachten an das einschlägige Dekanat abgeben.

8) Pfarrer in Landstädten sollen sorgen, daß die schul- und christenlehrpflichtigen Kinder der Honoratioren dem christlichen Unterrichte fleißig beywohnen.

9) Die Pflicht zur Residenz wird allen Diözesan-Geistlichen wiederholt eingeschärft. Insbesondere sollen die Pfarrer über die nicht berufsmäßigen Ausgänge und Entfernungen ihrer Kapläne ein Diarium führen, und darin jedesmal bemerken: ob dieselben sich mit Erlaubniß des Pfarrers, des Dechants oder des bischöflichen Ordinariats von dem Pfarrorte entfernt haben. Dieses Diarium ist dem visitirenden Dechante vorzulegen, und bey den Gesuchen der Kapläne um Ferien verschlossen an das Ordinariat einzuschicken. In den Gesuchen der Kapläne um Reiselizenz muß auch jedesmal angegeben seyn, auf welche Weise sie während ihrer Abwesenheit für die Versehung des ihnen obliegenden Gottesdienstes Vorsehung getroffen haben.

10) Kapläne haben mit ihren Gesuchen um Approbations-Verlängerung ein verschlossenes pfarrliches Zeugniß über ihren Fleiß in den Berufs-Studien und über ihr klerikalisches Betragen einzuschicken. B. O. C. A. v. 20 Juny 1825.

Pastoral-Anordnungen vom Jahre 1826.

Das bischöfliche Ordinariat hat am 17. May l. J. die jährlich in der Pfingstwoche zu pflegende Berathung über das religiöse Wohl der ganzen Würzburger Diözese vorgenommen.

Die bey dieser Berathung in Gegenwart Reverendissimi D. Ordinarii gefaßten Beschlüsse werden sämmtlichen, in der Seelsorge angestellten Priestern in der Zuversicht mitgetheilt, daß der regeste gemeinschaftliche Eifer, dieselben in Vollzug zu setzen, sich zeigen werde; vor allem werden die für diesen allgemeinen Zweck im vorigen Jahre am 20. Juny gefaßten und durch ein Cirkular bekannt gemachten Beschlüsse zum genauesten Vollzuge abermals anempfohlen, und ausdrücklich den Pfarrern zur Pflicht gemacht:

a) daß das sogenannte Examen sogleich bey Anmeldung einer vorhabenden Verehelichung mit dem Brautpaare vorzunehmen, und im Falle eines oder beyde Individuen derselben von dem Sakramente der Ehe, und von den mit dem Ehestande verbundenen Pflichten die richtigen Begriffe nicht besitzen, mit dem erforderlichen Unterrichte so lange unermüdet vor der priesterlichen Einsegnung fortzufahren sey, bis dieselben vollkommen belehret sind, wie bereits die Diözesan-Kirchenordnung von 1693 die Vorschrift in den §§. 13. und 72. ertheilet hat.

b) Ferner werden die sämmtlichen Kuratgeistlichen zu der Beobachtung des erbauenden Gebrauchs aufgefordert, daß in Folge der §§ 68 und 69. dieser Kirchenordnung die Versehung der Kranken öffentlich und in Begleitung mehrerer betenden Pfarrgenossen befördert und jährlich mehrmals wiederholt werde.

c) Die Abstellung des an manchen Orten eingetretenen Mißbrauches, daß die im Wochenbette sich befindenden Ehefrauen sogleich bey der in

legalen Fällen im Hause vorgenommenen Kindstaufe die Einsegnung erhalten, wird neuerdings auf das nachdrücklichste befohlen, und die Vornahme dieses liturgischen Akts auf die Epoche des beendigten Wochenbettes in der Kirche, oder bey eintretenden wichtigen Verhinderungen in dem Wohnhause bestimmt. Mit diesen wiederholten Verfügungen werden folgende in der dießjährigen Berathung beschlossene Anordnungen zur genauen Befolgung bekannt gemacht:

1) Nicht nur aus älteren Vorfällen, sondern auch vermöge mehrerer Ereignisse in den neueren Zeiten wurde in den deutschen Bundes-Staaten die Bemerkung gemacht, daß fremde Individuen an den Altar zur Lesung der heiligen Messe getreten sind, welche nicht die Priesterweihe erhalten hatten, oder wegen kanonischer Verbrechen von ihren geistlichen Behörden mit kirchlichen Censuren und Suspensionen belegte Priester sind; — um diese Attentate für die ganze Zukunft in der Würzburger Diözese zu beseitigen, so wird verordnet: daß kein fremder Geistlicher in einer Pfarr-, Filial- oder Wallfahrtskirche Messe lesen darf, wenn derselbe nicht vom parocho loci hiezu die ausdrückliche, und für die Filial- und Wallfahrtskirche eine schriftliche Erlaubniß erhalten hat. Von dieser Verfügung sind die Kirchendiener von den Pfarrern in Kenntniß zu setzen; den Pfarrern selbst aber wird die Vorschrift ertheilt, diese Lizenz zum Meßlesen den sich meldenden fremden Geistlichen nicht zu ertheilen, wenn dieselben sich nicht mit einer legalen, von einem Hochwürdigsten Bischofe ausgestellten Urkunde (per litteras formatas) über die erhaltene Priesterweihe, und mit einem den Zweck der Reise bemerkenden, und die erforderliche Zeit und Marsch-Route zu der unternommenen Reise nicht überschreitenden Paß ausweisen können. — Bey dieser vorhandenen Legitimation kann der Pfarrer dem fremden Geistlichen

auf drey Tage in seinem Parochial-Bezirke die Erlaubniß zum Meßlesen ertheilen; soll dieselbe auf längere Zeit ausgedehnt werden, so ist diese Lizenz mit Einsendung der Atteste zu dem bischöflichen Ordinariate zu verlangen, welches dieselbe nach Untersuchung der eintretenden Verhältnisse schriftlich ertheilen oder versagen wird. Unter dieser Anordnung sind jedoch die in der Nachbarschaft des Pfarrbezirks in der cura angestellten oder als Pensionisten wohnenden und bekannten Priester der angränzenden Diözesen nicht begriffen. Die Pfarrer an den Kurorten werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

2) Für das allgemeine Diözesan- und zugleich für das eigene Wohl der Parochien wird eine umständliche Adnotation der sämmtlichen gottesdienstlichen und pfarrlichen Offizial-Handlungen während des ganzen Jahreslaufes sowohl in der Pfarr- als in den in dem Pfarrbezirke befindlichen Filial- und Wallfahrts-Kirchen und Kapellen, desgleichen der in derselben einkommenden und dagegen wiederum ausgehenden Prozessionen von dem entschiedensten Vortheile seyn. Es erhalten demnach die sämmtlichen Pfarrer den Auftrag, diese Beschreibung in dem Laufe des Etatsjahres 1826/27 in duplo zu fertigen, und zwar ein Exemplar für die eigene Pfarr-Registratur, und das zweyte für die Dekanats-Repositur; diese Designationen sind bey den Dekanats-Visitationen im Jahre 1827 vorzulegen und zu übergeben. In dieselben ist bestimmt die Note einzurücken: »Ob bey dem in entlegenen Filial-Kirchen einigemal in jedem Jahre an Sonn- und Feyertagen abzuhaltenden vor- oder nachmittägigen Gottesdienste der hinreichende Raum für die zu der dortigen Beywohnung verbundenen Pfarr- oder Filial-Gemeinden vorhanden sey? Ob durch diese in entlegenen Kirchen außergewöhnlich an gebotenen Sonn- und Feyertagen zu celebriren-

den Gottesdienste eine Störung oder Behinderung für die Pfarr- und Filialgemeinden sowohl in Beywohnung des gewöhnlichen Pfarramtes und der Predigt, als auch für die christenlehr-pflichtige Jugend in Beywohnung der Katechese vorhanden sey?«

3) Es ist zur bischöflichen Kenntniß gekommen, daß in einigen Distrikten den Pfarrern der Antrag gemacht worden, die an den Sonn- und Feyertagen bey dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, mit bischöflicher Approbation zeither üblichen, von den ganzen Pfarrgemeinden abgesungenen Kirchen-Lieder durch Musik, oder einen künstlichen zwey- oder einstimmigen Gesang abzuändern.

Allen Pfarrern wird daher zur Pflicht gemacht, bey dem sonn- und feyertägigen Gottesdienste in dem zeitherigen Gebrauche und Gewohnheit weder in den Pfarr-, noch in den Filialkirchen hinsichtlich der Kirchenlieder und des Volksgesanges nebst der bereits seit vielen Jahren eingeführten und beyzubehaltenden Kirchen-Musik weder eigenmächtig eine Abänderung zu machen, noch von Organisten, Schullehrern, Musik-Direktoren, oder anderen Individuen ohne Vorwissen und Genehmigung des bischöflichen Ordinariats, und ohne einen vorausgehenden pfarrlichen Bericht einführen zu lassen, indem der dem Allmächtigen Gott gewidmete Lobgesang seines Volkes nicht vor der Tonkunst in den Tempeln des Herrn verstummen darf.

Dieses wesentliche bischöfliche Recht wurde nicht nur in dem für das Königreich Bayern 1817 abgeschlossenen Conkordate, sondern auch in den neuesten königlichen Edikten anerkannt, und sowohl die Form als die Feyer des Gottesdienstes den obersten kirchlichen Anordnungen garantirt.

4) Die unverzügliche Eintragung der sich in jeder Pfarrey ergebenden Tauf-, Sterbe-, Trauungs- und Firmungsfälle in die Pfarrmatrikeln ist

eine für die Kirche und Staat dringende Pflicht, und wird auch auf das sorgfältigste von der Kurat-Geistlichkeit im Allgemeinen erfüllt. Es erachtet demnach das bischöfliche Ordinariat für zweckmäßig, die genaueste und unverweilte Erfüllung dieser Obliegenheit in jedem Zeitpunkte allen Pfarrern anzubefehlen; dieselben sollen bey Erkrankung den Eintrag in allen oben bemerkten Fällen in die Pfarrmatrikeln durch den beygeordneten Hülfspriester, oder in dessen Ermanglung durch einen in der Nachbarschaft domizilirenden, und zu diesem Geschäfte zu ersuchenden Pfarrer ohne Verzug besorgen lassen, und solche bey den jährlichen Dekanats-Visitationen im kompleten Stande vorlegen.

5) Der seelsorgerliche Unterricht der Jugend in der christkatholischen Religion ist eine der vorzüglichsten Pastoral-Obliegenheiten. Gleichwohl stellen sich der Erfüllung derselben in manchen Pfarreyen mehrere, durch Entfernung der eingepfarrten Orte von den Mutter- oder Filialkirchen entspringende Hindernisse entgegen, daß für die daselbst befindliche christenlehr-pflichtige Jugend während dem Laufe eines jeden Jahres nur eine unbeträchtliche Zahl an Katechesen in der Kirche statt hat. Die Beseitigung dieses, der Religiösität so nachtheiligen Ereignisses ist eine vorzügliche bischöfliche Angelegenheit. Die sämmtlichen Pfarrer und Kuraten, in deren Parochial-Bezirke der Fall gegenwärtig vorhanden ist: daß die christenlehrpflichtige Jugend wegen Entlegenheit ihrer Wohnorte nicht an allen Sonntagen der nachmittägigen Katechese ihrer Seelsorger in der Kirche beywohnen kann, erhalten demnach den Auftrag, innerhalb eines Zeitraumes von einem Vierteljahre von dem Empfange des gegenwärtigen Cirkulars anfangend an das vorgesetzte Dekanat tabellarisch zu berichten:

a) Von welchen Filial-Ortschaften die christenlehr-

pflichtige Jugend nicht alle Sonntage in der Kirche zur Beywohnung der Katechese erscheinet;

b) Wie oft im Jahreslaufe für die dortige Jugend sonntägige Christenlehre in der Kirche gehalten werde;

c) Die Angabe der Hindernisse, wegen welcher derselben Beywohnung zeither nicht statt hatte;

d) Ob diese Ortschaften einer mit einem beständigen sonntägigen Gottesdienste versehenen Pfarr- oder Filialkirche zugetheilt seyen, oder ob der sonntägige Gottesdienst daselbst mit andern Ortskirchen alternirt;

e) Ob in der Pfarr- oder Filialkirche zeither zwischen Predigt und christlichen Lehre an den Sonntägen bey dem Frühgottesdienste abgewechselt, oder ob Nachmittags die Katechese in den besagten Kirchen jederzeit gehalten werde.

f) Diesen Daten haben die treffenden Pfarrer und Kuraten ihre, der Lokalität angemessenen Bemerkungen beyzufügen, und zwar für die verschiedenen Fälle;

I. Wann die christenlehr-pflichtige Jugend der entfernten Ortschaften an der nachmittägigen Katechese keinen Antheil nehmen könne;

II. Wann der Kaplan am Sonntage wegen großer Entfernung vom Pfarrhause keinen nachmittägigen Gottesdienst hält, sondern Nachmittags zu Hause bleibt;

III. Wann wegen alternirenden Gottdienstes in mehreren Ortskirchen an der seelsorgerlichen Katechese die Jugend kaum 20 mal christlichen Lehrunterricht erhält; ob die Katechese nach dem sonntägigen Amte für jene Christenlehr-Pflichtigen, welche sonst an diesem Tage keinen Unterricht erhalten, könne füglich gehalten werden, wobey statt der Predigt eine homiletische Auslegung des Evangeliums gegeben wird, oder ob die Einrichtung auf Kosten der be-

theiligten Gemeinden könne getroffen werden, daß der Kaplan die Mittagskost in dem Kirchenorte erhalte, um allda nachmittägigen Gottesdienst mit christlichem Lehrunterrichte zu halten, ob etwa der Fond des dortigen Gotteshauses mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu dieser Kaplans-Verpflegung beytragen könne, und ob an den Pfarrorten, woselbst nebst dem Pfarrer auch ein Kaplan zugleich für den dortigen Gottesdienst angestellt ist, die Einrichtung ausführbar sey, daß derjenige Kuratpriester, der das sonntägige Amt celebrirt, auch die Katechese bey dem Früh-Gottesdienste für die entfernte Ortsjugend gebe, nachdem der andere Klerikus die Predigt gehalten hat.

Bey vorzuschlagender Ausführung dieser heilsamen Einrichtung haben sich die Pfarrer mit ihren vorgesetzten Dekanaten über die zweckmäßigst dabey zu gebrauchende Weise zu berathschlagen, und sodann den gefertigten Aufsatz der Dekanats-Behörde zur Einsendung an das bischöfliche Ordinariat zu übergeben.

6) In dem Anbetracht, daß die Seelsorge jedem Pfarrer über alle, auch die entfernten Filial- und Kirchdörfer anvertraut ist, wird denselben der Auftrag gemacht; vom Monate May anfangend bis September einschlüssig für alle Zukunft in jedem Monate einmal in den Filialkirchen, in welchen ein Kaplan den sonn- und festtägigen Gottesdienst gewöhnlich celebrirt, entweder den Früh- oder Nachmittags-Gottesdienst selbst zu halten, um die zwischen denselben und seinen Parochianen bestehende religiöse Verbindung zu befestigen, und sich von der Beobachtung der vorschriftsmäßigen Kirchenordnung daselbst, und von den Kenntnissen und Fortschritten der dortigen christenlehrpflichtigen Jugend in der Glaubens- und Sittenlehre zu überzeugen, die sich

äußernden Mißbräuche und Fehler abzustellen, für die Erhaltung der heiligen Gefäße, der Paramente und Kirchen-Geräthschaften in reinlichem Stande, wie auch des Kirchengebäudes selbst die erforderliche Aufsicht und Anordnung zu treffen.

7) Die stete Uebersicht des geistlichen Personals, dessen temporärer Aufenthalt, und des Zeitpunktes von dessen Ein- und Austritte in die Pfarreyen ist dem bischöflichen Ordinariate für die Geschäftsleitung der Diözese von reellem Vortheil. Es erhalten demnach die sämmtlichen Dekanate den Auftrag, mit Ende des Monats Dezember in jedem Jahre über den Ab- und Zugang der Individuen aus dem weltpriesterlichen oder Ordensstande in ihren Land-Kapitels-Bezirken nach dem beyliegenden Formulare eine Tabelle an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.

Damit aber die Dekanate im Stande sind, über diesen Ab- und Zugang während des Jahres-Laufes ein genaues Diarium zu führen, und aus demselben bey dem Jahresschlusse die Tabelle zu fertigen; so erhalten alle Pfarrer, Kuraten, Kapläne und Cooperatoren den Auftrag, den Tag ihrer Ankunft an der angewiesenen seelsorgerlichen Stelle, desgleichen auch den Tag ihrer Abreise von der ihnen zeither angewiesenen Station dem betreffenden Dekanate schriftlich und zwar in einem Zeitraume von drey Tagen bey ihrem Eintritte und vor dem Austritte aus dem Dekanatsbezirke anzuzeigen. Jeder Pfarrer und Curatus wird zugleich angewiesen, die in dem Laufe des Jahres in seinem Pfarr-Bezirke eingewanderten, oder aus demselben abgezogenen Pensionisten, oder von eigenem Vermögen lebenden Personen geistlichen Standes dem Dekanate anzumelden. Diese Anordnung haben auch die Klostervorsteher hinsichtlich des Ab- und Zugangs an dem Personalstande ihrer Konvente zu befolgen.

8) Die willkührliche Lesung der Bücher, welche über die katholische Glaubens- und Sittenlehre, über die Kirche Christi, über den Inhalt und Sinn der heiligen Schrift irrige Grundsätze und Meinungen enthalten, ist durch die kanonischen Verordnungen längstens mißbilligt und verboten worden, damit nicht mit der guten Aussaat Dörner ausgestreuet, und den Heilsmitteln Gift beygemischt werde, wie unter dem heiligsten Vater Leo X. das Lateranensische Concilium sich ausdrückt, welches Verbot in der IV. Sitzung des allgemeinen Kirchenrathes zu Trient auf das nachdrucksamste wiederholt wurde.

Die gesammte Curat-Geistlichkeit erhält demnach den Auftrag, ihren seelsorgerlichen Berufspflichten zufolge die ihnen anvertrauten Parochianen von dem Nachtheile und der schweren Verantwortlichkeit auf das überzeugendste zu unterrichten, welche mit der Lesung dergleichen Bücher verbunden ist, derselben Verbreitung ihre Wachsamkeit und Aufsicht entgegen zu setzen; vorzüglich aber die Jugend vor diesen täglich herumschwirrenden vergifteten Pfeilen, und vor diesem in dem Dunkel der Nacht umherwandelnden Uebel zu warnen und zu bewahren, und zur Verhütung der für Religion, das allgemeine und Familienwohl hieraus fließenden traurigen Folgen die sorgfältige Beywirkung der Aeltern, Lehrer und Vormünder aufzufordern. Zugleich werden alle Diözesan-Geistliche auf die benannten kanonischen Vorschriften aufmerksam gemacht, daß dieselben nicht eigenmächtig sich die Lesung der von dem apostolischen Stuhle in das Verzeichniß der verbotenen Bücher eingetragenen oder durch die allgemeine Meinung bereits als der katholischen Glaubens- und Sittenlehre widersprechenden Druckschriften erlauben können noch dürfen, sondern daß zu derselben Lectüre die bischöfliche Lizenz zu verlangen und einzuholen sey. Jeder derselben wird

bey der gegenwärtigen Erneuerung dieses Verbotes bedacht seyn, sein Gewissen auf keine Weise durch eigenmächtige Lesung dergleichen Werke zu beschweren, und sich keiner Gefahr aussetzen, sich in den daselbst verborgenen Fallstricken und Netzen zu verwickeln. B. O. A. v. 12. Jun. 1826.

1) Die von den Dechanten vorzunehmende Introduktion und Vorstellung der Pfarrer bey dem Antritte ihres seelsorgerlichen Amtes ist eine Handlung, welche zu deren segenreichen Verwaltung auf die ganze Pfarrgemeinde sehr wirksam ist, wenn dieselbe mit religiöser Würde, Erbauung und Belehrung vorgenommen wird. Um diesen Endzweck bey derselben Vornahme nebst einer Gleichförmigkeit in allen Theilen der Diözese zu erreichen, folget in der Anlage eine, bey jedem dieser Akte zu beobachtende Vorschrift. In das Pfarrbuch sind nicht nur der Tag der vorgenommenen Vorstellung und die dabey betheiligten Individuen namentlich einzutragen, sondern auch in der Pfarr-Registratur eine Nachricht über die etwa dabey gehaltene vorzügliche Anrede und sonstigen erbaulichen Ereignisse zu hinterlegen. Nebstdem hat jeder Dechant die von ihm vollzogene Vorstellung eines Pfarrers dem bischöflichen Ordinariate anzuzeigen, und in erforderlichem Falle die ausgezeichneten Ereignisse zu bemerken. S. Installation.

2) Den Pfarrern und Curaten ist bey den Dekanats-Visitationen jederzeit, wie bereits im vorjährigen, das allgemeine Diözesan-Wohl betreffenden, Zirkulare vom 20. Juny angeordnet ist, die Frage zu stellen, welche Vorschläge und Wünsche dieselben hinsichtlich des Cultus divini, der Erbauung und Besserung des christlichen Lebenswandels zu machen haben. Es wird dem Ermessen der Dekane überlassen, in den jährlichen Visitations-Berichten der interessanten pfarrlichen Vorschläge Erwähnung zu thun.

3) Der Aufmerksamkeit der Dekane wird vorzüglich empfohlen, daß über den Gottesdienst, über alle kirchliche Ceremonien und liturgische Benediktionen, die während des Jahres an Sonn-, Feyer- und Werktagen in den Pfarr- und Filial-Kirchen, wie auch in den Kapellen statt haben, in jeder Pfarrey eine genaue Beschreibung verwahrt werde, und wenn bey der, von Dekanats wegen zu nehmenden Einsicht die Consignation mangelhaft befunden würde, so ist darauf zu sehen, daß dieselbe aufs baldigste von den Pfarrern hergestellt werde; auch ist während der drey folgenden Jahre in den Dekanats-Berichten und zwar bey jeder Pfarrey der Punkt aufzunehmen: «Ob über den in der Pfarrkirche an Sonn-, Feyer- und Werktagen während des Jahres gewöhnlich oder zu gewissen Jahreszeiten und bestimmten einzelnen Tagen abzuhaltenden vor- und nachmittägigen Gottesdienst, und über die nach der Agende vorzunehmenden Benediktionen Prozessionen ꝛc. eine genaue Beschreibung vorhanden, oder noch herzustellen, oder zu verbessern sey?» Dieselbe Frage ist auch von jeder, in der Pfarrey befindlichen Filialkirche und mit Gottesdienst an bestimmten Tagen versehenen Kapelle zu beantworten.

4) Mit der jährlichen Dekanats-Relation ist auch eine Uebersicht des Standes sämmtlicher Pfarreyen in einem Kapitel, in tabellarischer Form einzusenden. Exemplare von dieser Tabelle können jährlich bey der bischöflichen Kanzley abgeholt werden.

Pastoral-Anordnungen v. J. 1827.

Das bischöfliche Ordinariat hat eingedenk der vom hl. Apostel Paulus dem Thimotheus im 2. Br. IV. K. 5. V. gegebenen Ermahnung im gegenwärtigen Jahre seine Sorgfalt für die Befestigung der Diözesanen in der reinen katholischen Lehre und der thätigsten Erfüllung der Nächstenliebe, wie auch für

die würdigste Celebrirung des Gottesdienstes und für die Handhabung der Kirchen-Disciplin fortgesetzt, und hat zur Erfüllung dieser heilvollen Zwecke unter dem Vorsitze Rssimi. D. Ordinarii die eingeführte jährliche Berathung ebenfalls in diesem Jahre am 6. Juny gepflogen. Hochdieselben haben mit großem Wohlgefallen den Eifer bemerkt, mit welchem in dem größten Theile des Bisthums die Seelsorger die in den zwey vorausgegangenen Jahren am 25. May und 12. Juny erlassenen Pastoral-Ermahnungen und Verordnungen in Vollzug gebracht haben. Im Vertrauen, daß dieselben mit der regesten Thätigkeit sich der Erfüllung der dießjährigen Pastoral-Verfügungen ebenfalls werden angelegen seyn lassen, wird ihnen bekannt gemacht:

I. Da die vorausgehenden bischöflichen Ermahnungen und Beschlüsse, die Ablegung der Beicht und Empfangung des heiligen Abendmahls in der österlichen Zeit betreffend, nicht allenthalben von den Diözesanen beachtet worden sind, so wird für alle im Bisthume Würzburg befindliche Katholiken die gesetzliche Bestimmung publizirt: daß zwar jedem derselben in Gefolge der kirchlichen Vorschrift angerathen werde, seinem vorgesetzten Seelsorger nach einer zweckmäßigen Eintheilung der Parochianen die österliche Beicht abzulegen, wie die Diözesan-Kirchen-Ordnung von 1693 im §. 65. bemerkt; daß jedoch denselben frey belassen sey, auch nach eigenem Zutrauen beym Zutritte zum hl. Bußsakramente in der österlichen Zeit sich einen approbirten Priester auszuwählen, und daß zu dieser Auswahl die Pfarrer ihren Parochianen die Erlaubniß von der Kanzel zu ertheilen ermächtigt werden. Jedoch ist zugleich denselben von der Kanzel zu verkündigen, daß vermöge des durch die Aussprüche der allgemeinen Kirchenversammlungen und namentlich durch den Canon X. sess. 13. de Ss. Eucharistia des

Konziliums zu Trient ausgesprochenen, und durch die Diözesan Kirchen-Ordnung von 1693. §. 61. wiederholten Kirchengebotes, das in der Zeitfolge aus der Acht gekommen ist, allen Diözesanen zur Pflicht gemacht werde, in ihren eigenen Pfarr- oder angewiesenen Filial-Kirchen während der österlichen Zeit das hl. Abendmahl de praecepto zu empfangen, und daß dieselben sämmtlich durch ein von ihrem Pfarramte ausgestelltes Communion-Attest über die Erfüllung dieser kirchlichen Pflicht auszuweisen haben.

Diese bischöfliche Anordnung ist am Sonntage vor dem Anfange der österlichen Zeit in jedem Jahre von der Pfarrkanzel zu verkündigen. Damit aber diese Verfügung in genaue Erfüllung gesetzt werde, so ist nothwendig, daß die österlichen, gewöhnlichen Communion-Zettel für jede Pfarrey eigends vorhanden seyen. In dieser Hinsicht wird durch ein eigenes an die bischöflichen Dekanate erlassenes Circular die erforderliche Vorschrift erfolgen, um diese Communion-Atteste für alle Pfarreyen auf der Ordinariats-Kanzley abholen zu lassen.

II. Reverendissimus sehen zu ihrer innigsten Freude und Trost den Eifer und das Bestreben der Diözesan-Clerisey, ihren seelsorgerlichen Beruf auf das treueste zu erfüllen, und den ihnen anvertrauten Pfarr- und Filial-Gemeinden als ein Vorbild und Leuchte im Glauben und christlichen Wandel zu dienen. Es ist jedoch die Bemerkung gemacht, und selbst allerhöchsten Orts mißliebig gesehen worden, daß das klerikalische Betragen und Kleidung nicht allenthalben mit den kirchlichen Anordnungen übereinstimmend seyen. Nicht nur die älteren Canones verlangen von den Klerikern eine ihrem geistlichen Stande angemessene Kleidung und Betragen, sondern auch das Concilium Tridentinum hat in Sess. XIV. Cap. VI. und in Sess. XXII. Cap. I. de reform. die genaue Beobachtung dieser Disciplinar-

Vorschrift unter Androhung der Suspension gegen die Widerspenstigen eingeschärft. Dieselben canonischen Gesetze werden in dem Concordat Art. XII. lit. d. abermal in Erinnerung gebracht. Diese Bemerkungen betreffen die unanständige Kleidung einiger geistlichen Individuen, den Besuch der Wirthshäuser, der Tanzböden, das Tabakrauchen auf den Straßen, wie auch die Vernachlässigung einer Vorbereitung zur Celebrirung der hl. Messe mittelst der Acceß- und Receß-Gebete.

Es wird demnach sämmtlichen Klerikern durch die bischöfliche Anordnung nochmals auf das Nachdrücklichste anbefohlen,

a) daß dieselben unter Bezug auf das von dem hochwürdigsten Fürstbischofe Georg Carl in dem Jahre 1807 erlassene Pastoral-Circular keine andere Farbe zu ihren Strümpfen, Beinkleidern, Westen und Halstüchern gebrauchen dürfen, als allein die schwarze;

b) daß der Besuch der Wirthsschenken und Tanzböden nach dem vom Conc. Trid. in Sess. XXIV. Cap. 12. ausdrücklich gegebenen Gesetze von Klerikern nicht geduldet werde; eben so wird das Tabakrauchen auf öffentlichen Plätzen und auf den Straßen, wie auch die persönliche Theilnahme an Tanzlustbarkeiten in Privathäusern und die Anwesenheit bey Mahlzeiten und Gesellschaften in den Stunden gegen die Mitternacht und für alle Zeit die Beywohnung an Kindszechen, desgleichen die Haltung der Hunde den Kapläuen untersagt; dagegen allen Klerikern in der Würzburger Diözese die stete Beybehaltung der Tonsur anbefohlen. Mit dem Vorbehalte der durch das Concilium Tridentinum bestimmten Strafen gegen die Uebertreter dieser kirchlichen Gesetze wird der bischöfliche Stuhl die Bittgesuche der dagegen sich verfehlenden Kleriker um seelsorgerliche Anstellung, Approbations-Erneuerungen und um Synodal-Prüfung zu dem

Antritte von Curatstellen, wie auch die Suppliken derselben um Beförderung auf erledigte Stellen nicht berücksichtigen, keine Erlaubniß zu Ferien angedeihen, sondern vielmehr die zweckmäßigen Ahndungen eintreten lassen.

Reverendissimus Ordinarius vertrauen aber auf den religiösen Sinn ihrer hochgeschätztesten Curat-Klerisey, daß dieselben keine Abweichungen von den kanonischen Vorschriften zu verbessern vermüßiget werden, sondern daß derselben Freude jener gleich kommen werde, die der große Heiden-Apostel Paulus den Römern im XVI. Kap. 19. V. äußert. Vorzüglich empfiehlt der bischöfliche Zuruf die Erwägung, die Beherzigung und den steten erbaulichsten Vollzug des Inhalts der XIII. Session des allgemeinen Kirchenrathes zu Trient de ssmo. Eucharistiae Sacramento und das Decret auf der dortigen XXII. Session de observandis et evitandis in celebratione Missae.

III. In dem Anbetrachte, daß der katholische Religions-Unterricht der Jugend eine der vorzüglichsten seelsorgerlichen Obliegenheiten umfaßt, ist stets das bischöfliche Augenmerk auf die Katechese geheftet. Vermöge der gemachten Erfahrungen weicht aus dem Gedächtnisse der erwachsenen Jugend nach der Entlassung aus den Werktagsschulen an mehreren Orten der vollständige Inhalt des Katechismus uneingedenk des Salomonischen Sprichwortes im 23. Kap. 26. V.

»Gebe mir dein Herz, mein Sohn! und deine Augen sollen meine Wege bewahren.«

Zur Beseitigung dieses von der christlichen Lebensbahn allmählig abführenden Uebels werden alle Curaten nicht nur auf das eifrigste sich bestreben, den ganzen katholischen Lehrbegriff der Schuljugend an das Herz zu legen, die Nothwendigkeit und die Vortrefflichkeit der evangelischen Lehre wie den Sinn aller Katechismus-Fragen und Antworten zu er-

klären, und dem Gedächtnisse der Kleinen einzuprägen, mit einem Worte, auf Herz, Verstand und Gedächtniß derselben nicht nur auf das eindringendste zu wirken, sondern auch die unerläßliche Obligenheit auf das lebhafteste zu entwickeln, daß jeder Christ in der Kenntniß der Gebote Gottes und der Kirche, der Pflichten gegen sich und den Nächsten fortschreite und sich vervollkommne, daß aber die Hinwendung aller Gedanken und Handlungen zu den irdischen Gegenständen bald aus dem Herzen und Gedächtnisse die Lehre Jesu Christi entrücken werde; daher die Sonntagsschüler auf das nachdrücklichste zu ermahnen sind, in der Lesung und in der genauen und wörtlichen Memorirung des Katechismus unermüdet fortzufahren. Dieser heilsame Zweck wird vorzüglich erreicht werden, wenn in den Predigten und Homilien die älterliche Pflicht dargestellt und anschaulich gemacht wird: daß die sämmtlichen im väterlichen Hause befindlichen Kinder den Katechismus nicht vernachlässigen, sondern unter älterlicher Aufsicht, wo nicht täglich, wenigstens mehrmal in der Woche und vorzüglich an Sonn- und Feyertagen in demselben lesen, und in dem Gedächtnisse zu behalten suchen.

IV. Da das heilige Sakrament der Firmung vorzüglich zur Stärkung in dem katholischen Glauben und dessen werkthätiger Ausübung eingesetzt ist, so sind an dem Sonntage vor dem, zur Ertheilung der heiligen Firmung bestimmten Tage, von den sämmtlichen Pfarrern nicht nur in der Predigt die mit der Firmung verbundenen göttlichen Gnaden den Firmlingen, wie auch den zur Taufe und Firmung führenden Pathen vorzustellen und zu erklären, sondern es ist in Gegenwart der ganzen Pfarrgemeinde eine Katechese mit den Confirmanden über das zu empfangende Sakrament vorzunehmen, und denselben das Glaubensbekenntniß, wie bey der hl. Taufe, in Fragen und Ant-

worten, welche sich auf die mit der christlichen Religion verbundenen Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und den Nächsten beziehen, abzunehmen; nebst noch anderen Angelobungen.

Es wird gleichfalls verordnet: daß während der vierzigtägigen Fastenzeit, als der jährlich zur Erneuerung des christlichen Buß-Sinnes und zur würdigen Vorbereitung des heiligen Abendmahles vorzüglich bestimmten Epoche das für jeden Tag in dem Meßbuche vorgeschriebene Evangelium nach der Pfarr-Messe den anwesenden Parochianen in deutscher Sprache vorgelesen, und sodann die theologischen Tugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe nebst Reue und Leid, wie dieselben in dem Dizesan-Katechismus ausgedrückt sind, vorgebetet werde; die würdigen Seelsorger werden nach Gestattung des Zeitraumes den Anwesenden eine erbauende, kurze, aus dem vorgelesenen Evangelium geschöpfte Ermahnung sodann vortragen.

V. Es ist bereits vor einigen Jahren die Abhaltung der Pastoral-Conferenzen in den Landkapiteln als ein schätzbares Beförderungs-Mittel des klerikalischen Geistes und der theologischen Wissenschaften, wie auch der activen Seelsorge in der dahiesigen Diözese zur Sprache gekommen; diese Conferenzen sind in dem Laufe des gegenwärtigen Jahres in der Augsburger Diözese in Ausübung gediehen, und derselben dahiesige Einführung ist auch in der Weise der bischöfliche Wunsch, daß die benachbarten Kapitels-Mitglieder eine Uebereinkunft treffen, mehrmals in dem Jahre, vorzüglich in der wärmeren Jahreszeit, gemeinschaftliche Unterredungen und Berathschlagungen über das denselben anvertraute seelsorgerliche Amt, über die vorzüglichen denselben vorgekommenen Pastoral-Fälle pflegen, sich hierüber die wechselseitigen Ansichten, desgleichen auch ihre literarischen, die theoretischen und praktischen theologischen Wissenschaften betreffenden,

Aufsätze mittheilen. Mit großem Wohlgefallen wird das bischöfliche Ordinariat sowohl die Anzeige dieser gebildeten Kapitels-Conferenzen, als auch die Vorlegung einzelner Conferenzial-Punkte, Beschlüsse und Anfragen aufnehmen, und den Eifer der an denselben theilnehmenden Kapitels-Mitglieder würdigen. Bey diesen Conferenzen wird sich die erwünschte Gelegenheit darbieten, sowohl über die zweckmäßigste Benutzung der vorhandenen Kapitels-Bibliotheken, als auch über die Errichtung solcher in Ermangelung derselben zu berathschlagen. B. O. A. v. 7. Sept. 1827.

Bey der am 6. Juny 1827 gepflogenen Berathung über allgemeine Diözesangegenstände wurden von dem bischöflichen Ordinariate nebst den bereits unterm 7. September 1827 publizirten Beschlüssen noch mehrere Punkte in Erwägung gezogen; das Resultat hievon wird im Nachstehenden zum genauen Vollzug mitgetheilt.

I.

In Betreff eines allgemeinen Gesangbuches in dem Bisthume Würzburg.

In Erwägung, daß es zur zweckmäßigen und gleichförmigen Abhaltung der gottesdienstlichen Feyerlichkeiten sehr nützlich ist, ein für die ganze Diözese geeignetes gemeinschaftliches Gesangbuch zu haben, hat das bischöfliche Ordinariat beschlossen, für die Herstellung eines solchen Sorge zu tragen. Da es jedoch hiebey nicht sowohl darauf abgesehen ist, blos neue Lieder in dasselbe aufzunehmen, als vielmehr darauf, die schon vorhandenen besseren und noch brauchbaren Kirchenlieder in diese Sammlung aufzunehmen, und etwa nur in die sich ergebenden Lücken neuere Gesänge aus andern bewährten katholischen Gesangbüchern beyzusetzen, so erhalten sämmtliche Dechante den Auftrag, die in den Pfar-

reyen ihres Kapitels üblichen besseren Kirchenlieder zu verzeichnen, und dieses Verzeichniß anher einzuschicken. Es wird hiebey bemerkt, daß es nothwendig sey, anzugeben, aus welchem Gesangbuche das übliche Lied genommen sey, und nach welcher Melodie es gesungen werde; auch könnte etwa das Gesangbuch selbst, aus welchem ein weniger bekanntes Lied genommen ist, mit eingeschickt werden. Das bischöfliche Ordinariat hat das Zutrauen, daß die Dekane sich mit Eifer und Sorgfalt dem erhaltenen Auftrage unterziehen werden.

II.

In Hinsicht einer gleichmäßigen Beobachtung der durch das Kirchendirektorium angezeigten und vorgeschriebenen Fast- und gebotenen Feyertage.

Es ist mißfällig die Bemerkung gemacht worden, daß einige Pfarrer eigenmächtige Verlegung der in dem Diözesan-Direktorium bestimmten Fasttage bey eintretender Kirchweihe- oder Patroziniens-Feyer sich erlaubt, und auch an den Celebrationstagen des Pfarrpatrons gebotene Feyertage verkündet haben; dieser Mißbrauch wird andurch auf das Nachdrücklichste untersagt. Im Falle besondere Lokalverhältnisse die Verlegung eines gebotenen Fast- und Abstinenztages auf einen anderen Tag wünschenswerth machen; so haben die Pfarrer die veranlassenden Umstände an das bischöfliche Ordinariat zur Entschließung einzuberichten, und ohne erfolgte Ordinariats-Bewilligung keine Abänderung in dieser Beziehung vorzunehmen. Bey der Verkündung der kirchlichen Fasttage sind die §§. 2 und 110, bey den gebotenen Feyertagen aber die §§. 27, 28 und 29 der Diözesan-Kirchen-Ordnung in Erfüllung zu bringen.

III.

Die gleichlautende Formel des allgemeinen Gebets, welches an Sonn- und Feyertagen nach der Predigt von der Kanzel abgelesen wird, betr.

Es wird andurch sämmtlichen Dekanaten die Auflage gemacht, Folgendes den Kuraten ihres Capitels bekannt zu machen.

Allen Pfarrern, Kaplänen und Cooperatoren wird die von jeher in der Diözese bestehende Vorschrift und Observanz in Erinnerung gebracht, daß in allen Pfarr- und Filialkirchen, in welchen an Sonn- und Festtagen feyerlicher Gottesdienst gehalten wird, von den Seelsorgern nach der Predigt unfehlbar das allgemeine Gebet abgebetet werde, und zwar mit dem Zusaße der Bitte für das Wohl Seiner Königlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn und des ganzen Allerdurchlauchtigsten Königlichen Hauses. Es wird zu dieser Absicht für jede Pfarr- und Filialkirche andurch ein Exemplar dieses Gebetes mitgetheilt, welches von den Seelsorgern gehörigen Orts verwahrt, und zur rechten Zeit gebraucht werden soll. Die Dechante haben bey ihren Visitationen auf die Befolgung dieser Anordnung ihre Aufmerksamkeit zu richten, und das Geeignete in ihren Relationen zu bemerken.

IV.

Die Form der pfarramtlichen Berichte an das bischöfliche Ordinariat betr.

Da vielfältig von Pfarrern, Benefiziaten, Kaplänen ꝛc. Vorstellungen und Berichte an das bischöfliche Ordinariat einlaufen, denen die gehörige Form abgehet, oder in denen mehrere Gegenstände gehäuft sind, wodurch besonders das Einregistriren gehindert ist, so sieht sich das bischöfliche Ordinariat veranlasset, solchen Mißstand zu heben, und sohin rücksichtlich der einzureichenden Vorstellungen, Berichte ꝛc. Folgendes anzuordnen:

1) Alle Eingaben sollen halbbrüchig geschrieben werden, so daß der Text immer auf der rechten Seite des gebrochenen Bogens steht.

2) Ganz obenhin auf der linken Seite des gebrochenen Bogens werde Ort und Zeit des Schreibens aufgeführt.

3) Auf derselben linken Seite des gebrochenen Bogens werde der Betreff des Inhalts kurz bemerket.

4) Die Schrift werde möglichst leserlich gefertigt.

5) Nie sollen zweyerley oder gar mehrerley Materien in einer Vorstellung oder in einem Berichte aufgeführt werden.

Widrigenfalls haben es sich die Einsender selbst zuzuschreiben, wenn ihre Eingaben unberücksichtigt bleiben, oder ad emendandum auf ihre eigene Kosten zurückgeschickt werden.

V.

Die Einsendung von Auszügen der Pfarrey-Fassionen betr.

Nachdem sämmtliche Pfarrer und Benefiziaten durch pünktliche Fertigung der von Allerhöchster Stelle anbefohlenen Fassionen den richtigen Stand von den Erträgnissen ihrer Stellen ausgemittelt haben, so werden sämmtliche Pfarrer und Benefiziaten andurch angewiesen, auch das bischöfliche Ordinariat von dem wahren Bestande ihrer Benefizien in Kenntniß zu setzen, und wenigstens ein allgemeines Resultat der besagten Fassionen mitzutheilen. Zu diesem Endzwecke wird eine Tabelle mitgetheilt, um nach den in derselben bezeichneten Rubriken die Erträgnisse ihrer Pfarrey- und Benefiziaten-Stellen zu verzeichnen, und hieher gelangen zu lassen. Der Dechant des Kapitels N. hat den in seinem Kapitel befindlichen Pfarrern und Benefiziaten diese Anordnung des bischöflichen Ordinariats bekannt zu machen, die von ihnen gefertigten Tabel-

len zu sammeln, und binnen 4monatlicher Frist hieher gelangen zu lassen.

VI.

Das vorgeschriebene Decretenbuch für die Kaplaneyen betr.

Es bestehet schon früher die Verordnung, daß auch von den Kaplänen Decretenbücher gehalten werden sollen, in welche die Verordnungen des bischöflichen Ordinariats eingetragen werden. Allein diese Decretenbücher wurden, wie man hierorts in Erfahrung brachte, von mehreren Kaplänen, wenn sie von ihren Stationen wegkamen, mit fortgenommen, so daß das Decretenbuch nicht als eine Sache der Kaplaney, sondern als ein Eigenthum des Kaplans angesehen wurde. Da nun dieses gegen die Absicht des bischöflichen Ordinariats ist, indem auf solche Weise die Erreichung des eigentlichen Zweckes solcher Sammlungen gehindert wird, nämlich, gleich jener der Pfarrey, auch eine bleibende Sammlung für die Kaplaneyen derjenigen Ordinariats-Decrete zu bewerkstelligen, welche einen Bezug auf die seelsorgerliche Dienstes-Pflichten der Kapläne haben, so wird anmit verordnet, daß von sämmtlichen Kaplänen Decreten-Sammlungen für die Kaplaneyen angelegt werden; in diese Sammlungen sind die bereits seit 1822 publizirten und damit in Verbindung stehenden Decrete einzutragen als Nro. . . = Jeder Pfarrer hat dem Kaplane die nöthigen Decrete jedesmal zum Abschreiben mitzutheilen, darauf zu sehen, daß die Decrete auch wirklich abgeschrieben werden, und daß bey dem Wechsel eines Kaplans diese Sammlung vom Kaplane nicht mit fortgenommen, sondern für die Kaplaney zurückgelassen werde. Wo irgend eine Irrung hierin vorgeht, hat Pfarrer sogleich die Anzeige dahier zu machen.

Dechantpfarrer hat diese Synodal-Beschlüsse der einschlägigen Kapitels-Geistlichkeit zur Nach-

achtung bekannt zu machen. B. O. C. V. vom 2. Oktober 1827.

Pastoral-Anordnungen für das Jahr 1828.

Das stete Bestreben des bischöflichen Ordinariats, das Wohl der Diözese zu befördern, hat auch im laufenden Jahre eine dieser Absicht gewidmete Plenar-Versammlung am 28. May in Gegenwart Rssimi. D. Ordinarii veranlaßt. Vermöge der in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse wird gegenwärtig bekannt gemacht:

1) Das bischöfliche Ordinariat hat mit vielem Beyfalle die liebevolle Aushülfe ersehen, welche die benachbarten Curat-Geistlichen bey eintretenden Patrozinien- und Ablaß-Festen in dem Beichtstuhle den Lokal-Pfarrern leisten. Dieser wechselseitige Beystand wird vorzüglich in der österlichen Zeit von heilsamer Wirkung seyn, damit alle Parochianen in ihren Mutterkirchen füglich in diesem Zeitpunkte die heil. Communion in Gefolge des bereits unter dem 7ten September v. J. erneuerten Kirchen-Gebotes empfangen, welche sich die Auswahl eines Beichtvaters wünschen, ohne ihren Wohnort zu verlassen. Es wird demnach den Diözesan-Geistlichen das Verlangen und der wärmste Wunsch des bischöflichen Ordinariats eröffnet, daß dieselben unter sich die Verabredung treffen, daß während der österlichen Zeit an bestimmten Tagen und Stunden, welche von der Kanzel in den ersten Wochen der 40tägigen Fasten zu verkündigen sind, mehrere Geistliche aus der Nachbarschaft gemeinschaftlich in den Kirchen das Sakrament der Buße administriren, und daß diese wechselseitige Aushülfe in jeder Pfarrkirche unter Beyziehung der Benefiziaten, Kapläne und Cooperatoren in jedem Jahre Statt habe.

2) Es haben sich bey der Annahme der katholischen Religion von Seite eines jüdischen Ehegattens mehrmals Anstände und Fragen über die Fort-

setzung oder Lösung des Ehe-Verbandes mit dem im jüdischen Glauben verharrenden andern Ehetheile ergeben. Sämmtliche Pfarrer erhalten demnach den Auftrag, bey jedem dieser künftigen Ergebnisse umständlichen Bericht über die Gesinnungen und das Vorhaben der beyden Ehegatten an das bischöfliche Ordinariat zu erstatten, und vordersamst über die künftigen ehelichen Verhältnisse des in den Schoos der katholischen Kirche tretenden jüdischen Ehetheils die Resolution abzuwarten.

3) Vermöge mehrmaliger Bemerkungen sind in vorausgehenden Jahren von Pfarrern über die Abhaltung des Gottesdienstes und der liturgischen Verrichtungen mit den Gemeinden willkührliche Verträge abgeschlossen worden, welche in der Zeitfolge ihren Nachfolgern zu großer Beschwerde gereichen, oder zu gerichtlichen und außergerichtlichen Zwistigkeiten zwischen den Seelsorgern und den Parochianen oder unter den Gemeinden die Veranlassung geben; es wird demnach verordnet, daß ohne vorgängige Anzeige und erfolgte bischöfliche Ordinariats-Genehmigung keine neuen Gottesdienste in den Pfarr- und Filialkirchen und Kapellen eingeführt, oder Verträge mit den treffenden Gemeinden über Abänderung des eingeführten Gottesdienstes und über liturgische Verrichtungen abgeschlossen werden können noch dürfen, und erklärt, daß alle dergleichen der zeitherigen Observanz zuwider ohne Vorwissen und Genehmigung der geistlichen und weltlichen Behörden abzuschließenden oder abgeschlossenen Verträge als ungesetzlich und nicht verbindend anzusehen seyen.

4) In mehreren Kirchen werden in Ermanglung eines Ciboriums die consecrirten Partikeln in Korporalien verwahrt. Da jedoch für die Erhaltung derselben auf diese Weise nicht hinreichend gesorgt ist, so wird verordnet: daß in Ermanglung von Ciborien gläserne oder Porcellain-Gumpen, oder Schalen mit einem Sturzglas angeschafft, und die

consecrirten Partikeln in diesen Gefäßen unter Verschluß der Tabernakeln bis zum Gebrauche verwahrt werden, und von den Pfarrern zu deren Erkaufung mit den Administrativ-Behörden Rücksprache gepflogen werde.

5) Der Vortheil und Nutzen der sogenannten Familien-Bücher hat sich bey Fertigung der Stammbäume, bey Conscriptionen und Attesten-Ertheilung über die Geburten, Todesfälle, Verehelichungen und Anverwandtschaften der Pfarrkinder vielfältig bethätiget, und sind auch bereits in vielen Pfarreyen eingeführt worden. Das bischöfliche Ordinariat eröffnet demnach den Wunsch, daß diese Familienbücher von allen Pfarrern angefertigt, und auf das sorgfältigste fortgesetzt werden. Zur Erreichung dieser nützlichen Anstalt wird gegenwärtig ein Formular eines Familienbuches mitgetheilt, welches als sehr zweckmäßig anerkannt wurde.

6) Hinsichtlich der seelsorgerlichen Geschäfte und Obliegenheiten wird a) für die gesammte Kurat-Geistlichkeit die schon mehrmals publizirte und neuerdings im Concordate vom 17. Juny 1817 enthaltene Verordnung zur unverbrüchlichen Beobachtung wiederholt, daß dieselbe bey der Celebrirung der heiligen Messe und in der Administration der heiligen Sakramente die von der Kirche vorgeschriebenen Formeln in der lateinischen Sprache gebrauche, und überhaupt sich bey allen geistlichen Verrichtungen genau an die Diözesan-Agende halte, und den allgemeinen in dem Würzburger Bisthum eingeführten Ritus in liturgischen Verrichtungen beobachte.

b) Bey der Verkündigung der Quatember-Fasttage ist dem Pfarrvolke die Absicht und das Verlangen der Kirche zu erklären, daß der allmächtige Gott bey den bevorstehenden Weihen zu seinem Dienste eifrige, treue, durch Wort und Beyspiel erbauende Ordinanden verleihen wolle, und zu diesem Ziele sind an jedem Quatember-Sonntage einige

Vater unser ꝛc. mit dem hier beyliegenden Gebete von der Kanzel abzubeten, und überhaupt sind die Ceremonien, die an vorzüglichen Festtagen in der Kirche nach der Agende vorgeschrieben sind, der versammelten Pfarrgemeinde von der Kanzel zu erklären.

c) In dem Anbetrachte, daß öfters in der Seelsorge Fälle sich ereignen, worüber den Kurat-Geistlichen Schriften mitgetheilt werden, oder dieselben selbst Aufsätze verfertigen, welche Gewissens-Sachen betreffen, sind diese schriftlichen Aufsätze unter pfarrlichem Siegel mit der Aufschrift: An meinen Nachfolger, oder an einen namentlich bezeichneten Geistlichen nach meinem Ableben uneröffnet abzugeben, in der Pfarr-Registratur zu hinterlegen.

7) Die unermüdete Sorgfalt des unvergeßlichen Hochwürdigsten Fürstbischofs Franz Ludwig Hochsel. Gedächtniß für die Belebung und Vervollkommung des religiösen Sinnes der Diözesan-Geistlichkeit ist bey derselben im regsten und dankbarsten Andenken, und in diesem Bezuge wird derselben die Mittheilung eines schätzbaren Denkmals dieses bischöflichen Eifers und apostolischen Geistes willkommen seyn. Dieses religiöse Denkmal ist in den Anreden enthalten, die während der im Jahre 1783 in dem dahiesigen Klerikal-Seminar abgehaltenen geistlichen Uebungen der Höchstselige an die anwesenden Alumnen gesprochen hat.

Da jeder Seelsorger dem kirchlichen Verlangen zufolge den Bedacht nehmen wird, sich jährlich durch geistliche Uebungen im Geiste zu sammeln, um sich in treuer Erfüllung großer Berufspflichten mit Gottes Beystand zu kräftigen, so werden diese bischöflichen Anreden zur Erneuerung und Wiederholung der Vorsätze und Beschlüsse diensam seyn, welche jeder der Seelsorge sich widmende Kleriker für die heilvollste Erreichung dieses Ziels bey seiner prie-

sterlichen Ordination sich zum Gesetze gemacht hat; es folgen demnach für die Pfarr-Registraturen Abdrücke dieser Allokutionen dieses hochwürdigsten höchstseligen Fürstbischofs. B. O. E. A. v. 25. Okt. 1828.

Pastoral-Conferenzen.

S. Synoden.

Paternität.

1) Die Geburten unehelicher Kinder sollen ohne Absonderung, lediglich der Zeitfolge nach, in die allgemeinen pfarrlichen Geburts-Register eingetragen werden. R. B. 1825. Nr. 29. S. 572. V. v. 25. Jul. 1825.

2) Es bleibt durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung (von deren Vorhandenseyn bestimmte Vormerkung in diesen Fällen gemacht werden muß) in das Geburts-Register einzutragen.

3) Die Pfarrer sind verbunden, von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt der treffenden Polizey-Behörde (zum Zwecke der erforderlichen Obsorge für die unehelich Gebornen) alsbald die Anzeige zu machen, und dabey besonders zu erwähnen, ob sich der angebliche Vater des Kindes vor dem Pfarrer als Vater ausdrücklich bekannt habe, oder nicht.

4) Die Kreis-Regierungen haben auf die Beobachtung dieser neuerdings eingeschärften Vorschriften sorgfältig zu dringen.

5) Bey den besonderen Bestimmungen der in einzelnen Theilen des Königreichs geltenden Gesetzbücher behält es sein Bewenden.

Durch ein Cirkular des bischöflichen Ordinariats vom 10. July 1826 wird in Betreff der Immatrikulirung unehelicher Kinder sämmtlichen Pfar-

rern nachstehende allerhöchste Entschließung zur Nachachtung bekannt gemacht:

»Durch die allerhöchste Weisung vom 25. July »v. Js. (Reg. Bl. v. 30. Jul. 1825. S. 571 u. fg.) »wurden wegen Eintragung unehelicher Kinder in die »pfarrlichen Geburts-Register die geeigneten Vor»schriften gegeben, und insbesondere wurde Num. 2. »durchaus untersagt, den Namen des angeblichen »Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vor»wissen und ausdrückliche Einwilligung in das Ge»burts-Register einzutragen.

»Da jedoch die Paternität als richtig anzuneh»men ist, folglich auch die Eintragung des Vaters »in das Geburts-Register geschehen kann, wenn in »einem Paternitäts-Prozesse der Beklagte durch ein »in Rechtskraft übergegangenes richterliches Urtheil »ausdrücklich als Vater erklärt ist, oder wenn sich »derselbe freywillig vor Gericht als solchen bekannt »hat, so werden sämmtliche Gerichts-Behörden an»gewiesen, in solchen Fällen den betreffenden Pfarr»Aemtern Auszüge aus diesen Aktenstücken oder Pa»ternitäts-Erkenntnissen zu dem Ende mitzutheilen, »um auf den Grund derselben die Geburts-Register »zu ergänzen.« München den 10 Juny 1826.

Ein Zusatz des bischöflichen Ordinariats vom 20. July 1826 zu obigem Rundschreiben vom 10. July d. Js. bestimmt weiter: Vor jeder Trauung eines Brautpaars, von welchem die Braut ein oder mehrere unehelich erzeugte Kinder hat, ist unter Benehmen mit der betreffenden Civil-Behörde zu eruiren: ob der Bräutigam sich zu dem unehelichen Kinde, oder wenn mehrere uneheliche Kinder seiner Braut vorhanden sind, zu denselben insgesammt, oder nur zu einem, oder nur zu einigen derselben als pater naturalis bekenne, und dieselben per subsequens matrimonium legitimiren wolle oder nicht. Im ersten Falle ist in den Trauungs-Matrikel die Paternitäts-Anerkennung desselben mit Benennung

des oder der Taufnamen derjenigen Kinder, von welchen derselbe die Paternität anerkennt, einzutragen.

Pathen-Geschenke.

Der öfteren Verbote der Abreichung übermäßiger Pathengeschenke ungeachtet, herrscht der Mißbrauch der Verabfolgung derselben, besonders bey Taufpathen, die Fortsetzung solcher Geschenke am Neujahre und zu Ostern in verschiedenen Theilen des Unter-Mainkreises in einer oft für das Hauswesen der Schenkungsgeber lästigen Art noch immer. Int. Bl. 1827. S. 467. V. v. 21. Febr.

Ebenso sind die durchaus unangemessenen oft nachtheilig auf Gesundheit und Leben der Wöchnerinnen einwirkenden Bewirthungen der Pathen und sonstigen Gäste nach der Taufe neu geborner Kinder auf dem Lande noch sehr häufig bemerkbar.

Sämmtliche Polizey-Behörden des Unter-Main-Kreises werden daher auf die ernstliche Abstellung dieser schädlichen Mißbräuche wiederholt aufmerksam gemacht.

Dasselbe wurde durch ein Rundschreiben des bischöflichen Ordinariats vom 27. Februar 1827 allen Pfarrern durch die Dekanate in folgender Art bekannt gemacht:

In Nro. 24. des Kreis-Intelligenzblattes für den Unter-Mainkreis werden sämmtliche Polizey-Behörden auf die ernstliche Abstellung der Mißbräuche mit Kindszechen und Pathengeschenken aufmerksam gemacht. Da solche Mißbräuche die heiligen Sakramente der Taufe und Firmung verunehren, gemeinschädlich und abschreckend für dle Tauf- und Firmpathen sind: so ergeht auch von bischöflichen Ordinariatswegen an sämmtliche Pfarrer und andere Seelsorger hiesiger Diözes die Weisung, unter Anführung des so eben ergangenen polizeylichen Verbots zugleich das in der Kirchenordnung Cap. V.

§§. 53. 54. 55. enthaltene Kirchenverbot, Kindszechen bey der Taufe zu halten und Geschenke den Tauf- und Firmpathen zu geben — außer etwa einem einfachen Buche und Rosenkranz — von Neuem einzuschärfen, dagegen das Volk über die eigentlichen Pflichten eines Tauf- und Firmpathen, welche sind die Sorgfalt für die Erhaltung und Erziehung des Kindes im christlichen Glauben, besonders in Abgang der Eltern, auf der Kanzel und in Katechesen zu belehren. B. O. E. V. vom 27. Febr. 1827.

(An die Dekanate im Aschaffenburgischen und an das Dekanat Hammelburg.)

Es soll das in der Kirchenordnung von 1693. Cap. V. §§. 53. 54. 55. enthaltene Verbot, bey Taufen Kindszechen zu halten, und Geschenke den Tauf- und Firmpathen zu geben, außer etwa einem einfachen Buche und Rosenkranz, als eine kirchliche Verordnung dem Volke eingeschärft und dasselbe über die Schädlichkeit dieses Mißbrauches und über die wahren Pflichten eines Tauf- und Firmpathen belehrt werden.

Patrocinien.

M. S. II. Th. S. 921. An jenen Tagen der Kirchenpatrons-Feste, dieselben mögen unter die Zahl der verlegten Feyertage mitbegriffen oder nur freywillig von einer und der andern Gemeinde gefeyert worden seyn, soll der Frühgottesdienst wie gewöhnlich von dem Pfarrer gehalten werden, das Pfarrvolk aber soll nicht verpflichtet seyn, von knechtlicher Arbeit abzustehen. F. b. V. v. 23. April 1770.

R. B. 1806. S. 402, V. v. 23 Okt. Die Patrozinien sollen künftig nicht anders, als nach jenen Vorschriften gefeyert werden, welche in dem Breve des Pabstes Clemens XIV. v. 16. May 1772 ausdrücklich bestimmt sind. Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche wird daher, wie

bisher, jedoch nur in dem Sprengel des Pfarr-Distrikts gefeyert.

An jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Kirchen-Patrone hat, wird nur der Patronus principalior als Titularfest gefeyert.

Die Festtage der übrigen Patrone werden auf den folgenden Sonntag verlegt.

Die Pfarrer der ehemals fuldaischen nun würzburger Diözese sollen künftig nicht mehr den Tag des hl. Bonifazius, sondern jenen des hl. Kilians mit landesherrlicher Bewilligung feyern. Uebrigens kann, wenn der Wunsch der Gemeinde sich dafür ausspricht, am Tage des h. Bonifazius, als Apostels von Deutschland, ein Amt und eine Predigt gehalten werden. Jedoch ist dieß durchaus kein Kirchengebot, noch der Tag selbst ein Fest- oder Feyertag. B. O. C. v. 21. Jun. 1822.

Papier-Format.

Bey einer jeden Eingabe, sie sey bey einer weltlichen oder geistlichen Behörde, hat man sich eines Papier-Formates von 17 Zoll Breite und 14 Zoll Höhe zu bedienen. Auf die Unterlassung ist 30 kr. Strafe gesetzt. R. B. 1808 S. 558.

Patronats-Pfarreyen.

Alle Privatpatrone sind gehalten, alsobald nach dem ersten Konkurse nur solche Geistliche zu präsentiren, welche geprüft und in die Klassification aufgenommen worden sind, jedoch sind sie nicht schuldig der Klassifications-Ordnung zu folgen. R. B. 1806. V. v 30. Dez. R. B. 1813. V. v. 5. May. Int B 1818. S 3 0 § 29. V. v. 28. März.

Geistliche, welche den Bestimmungen dieser Verordnung (v. 30. Dez. 1806 »die Conkurs-Prüfung der Pfarramts-Candidaten betr.«) entgegen sich Präsentationen erschleichen, sollen nicht nur keine Possess-Befehle erhalten, sondern sie müssen unverzüglich durch die königl. Behörden von solchen Pfarreyen entfernt werden. R. B. 1807. N. 29. S. 274. V. v. 30. Dez.

R. B. 1809. S. 8. V. v. 17. Dez. 1803. Pfarrer, welchen das Patronatrecht auf einfache Benefizien zusteht, sollen in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 11. Okt. 1807 »die Errichtung von Emeritenhäusern betr.« nur emeritirte Geistliche präsentiren.

Gsz B. 1818. S. 207 u 226. Ed. v. 26. May 1818. Jedem Standesherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Posseß-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde. Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständ. Fürsten §. 48.

Gsz B. 1818. S. 207 u 226. Ed. v. 26. May 1818. Den Gutsherrn verbleiben die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen. Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit §. 22.

Ebend. §. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchenpatrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Ebend. §. 94. In Ansehung der in den §§. 22—24. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherrn zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Polizey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

Erwerbsarten des Patronats. Conc. Art. XI.

Ueber das Patronatrecht der Communen. S. Präsentation.

Pfarramts-Candidaten, katholische.

Int. B. 1818. S. 363 ff. Die Prüfungs-Conkurse zur Besetzung der katholischen Pfarreyen werden auch in dem Untermainkreise eingeführt, und im Jahre 1818 damit der Anfang gemacht.

1) Alle geistlichen Pfründen, welche zu dem königl. Patronate gehören, werden künftig nicht anders, als nach einer strengen Prüfung der sich darum meldenden Subjekte vergeben. R. B. 1807. S. 270. V. v. 30. Dez. 1806.

2) Alle zwey Jahre soll in jedem Kreise von der einschlägigen Kreis-Regierung ein Konkurs für die dahin geeigneten Candidaten ausgeschrieben werden.

3) Die Bekanntmachung soll wenigstens drey Monate vor dem Conkurse, welcher gewöhnlich in dem Monate May gehalten wird, geschehen.

4) Bey dem Conkurse können nur Landeseingeborne oder solche, welche das Indigenat erworben und die Seelsorge wenigstens 4 Jahre *) auf inländischen Pfarreyen ausgeübt haben.

5) Alle Conkurs-Kandidaten haben sich über die gesetzmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyceen, Universitäten zu legitimiren.

6) haben solche über ihre Sitten und Verdienste ordentliche, verschlossene Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats, des königlichen Landgerichts und der betreffenden Schul-Inspektion der Distrikts- oder der Lokal-Schul-Commission (Int. B. 1818. S 363. V. v. 28. März.) beyzubringen, und diese

7) 14 Tage vor der Eröffnung des Conkurses bey der treffenden königlichen Kreis-Regierung einzureichen.

8) Die Qualität des Tischtitels des Säkular-Priesters oder ehemals angenommenen Religiosenstandes u. s. w. geben eben so wenig einen Grund

*) Die zur Zulassung zu der Conkursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten erforderliche Zahl der im Dienste der Seelsorge zurückgelegten Jahre ist auf einige Zeit und bis auf weitere Verordnung auf vier herabgesetzt. V. vom 28. März 1827. R. B. 1827. St. 13. S. 217.

der Zulassung, als der Ausschließung vom Confurse.

9) Dem Confurse sind nicht mehr unterworfen:

a) wirklich installirte und investitirte Pfarrer;
b) Landes-Direktions-Räthe;
c) Professoren auf Universitäten und Lyceen;
d) Professoren auf Mittelschulen, wenn sie zehn Jahre das Lehramt versehen haben;
e) alle bey einem Confurse Approbirte; doch sollen diese letzteren nach Umständen durch Zeugnisse die Fortsetzung ihres guten Benehmens beweisen.

11) Die Leitung des Confurses geschieht durch drey von dem Regierungs-Präsidenten zu ernennende Räthe (jetzt durch Referenten in den geistlichen und durch jenen in den Schul-Angelegenheiten; Ersterer führt zugleich bey der Prüfungs-Commission den Vorsitz), mit Zuziehung der theologischen Professoren der Universität oder des Lyceums und eines wirklichen Pfarrers; befindet sich am Sitze der Regierung kein Lyceum, so können statt der theologischen Professoren des Lyceums drey der verdientesten geistlichen Professoren der Mittelschulen beygezogen werden.

Die Prüfungs-Commission im Untermainkreise besteht dermalen aus zwey kgl. Regirungs-Räthen, aus zwey Ordinariats-Räthen und den theologischen Professoren der Universität. Die Theses aus dem Kirchenrechte und über die besonderen königlich bayerischen Verordnungen in Kirchensachen, wie auch jene aus dem pädagogischen Fache werden von den königlichen Regierungs-Räthen allein gesetzt: die Aufgaben aus den übrigen Fächern aber werden gegenwärtig gewöhnlich von den Ordinariats-Räthen gegeben. Vor der wirklichen Prüfung findet gewöhnlich eine Conferenz der Commissions-Mitglieder statt, in welcher die aus jedem Fache

zu setzenden Themen einzeln bestimmt und niedergeschrieben werden.

Die Kandidaten haben sich bey denjenigen Concurs-Stationen zur Prüfung zu stellen, welchen die Kreise ihr Seelsorgerorte zugewiesen sind. Auf den Geburtsort soll weder bey der Prüfung, noch bey der Beförderung Rücksicht genommen werden. (R. B. 1808. S. 310. V. v. 9. Feb.).

Die Prüfung besteht in einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften mit besonderer Rücksicht auf Exegese und Kirchengeschichte, dann aus den praktischen Pastoralübungen und der Pädagogik.

Jeder Kandidat soll eine Rede für das Volk ausarbeiten und wenigstens einen Theil derselben mündlich vortragen, — auch sich einer Katechisir-Uebung unterwerfen.

Die Commissäre haben Sorge zu tragen, daß die Arbeiten der Kandidaten durchgehends das ächte Resultat ihres eigenen Wissens und ihrer wirklich besitzenden Fähigkeiten ausdrücken, sofort, daß sie während der Prüfungen gehörig gesondert, und von allem ungeeigneten Einfluß entfernt werden.

Nach geschlossener Prüfung werden die Concurs-Akten nach Materien geheftet und sodann von dem Vorstande der Commission (dem Regierungs-Referenten in geistlichen Angelegenheiten) die einzelnen Akten-Bände jedem Mitgliede der Commission einzeln mittelst Umlaufes zur strengen und gewissenhaften Prüfung mitgetheilt. Sind alle Gegenstände auf diese Weise censurirt, so veranstaltet der Vorstand der Commission einen Zusammentritt der Mitglieder derselben, um die allgemeine Classifikations-Tabelle als Resultat der individuellen zu entwerfen.

Die Classifikation der Competenten geschieht mit besonderer Rücksicht auf die Sitten und Verdienste derselben nach der Mehrheit der Stim-

men der Commissäre und übrigen Examinatoren, welche ein jeder über die Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Individuen abzugeben, und zu Protokoll beyzulegen hat.

Mehr als drey Klassen sollen nicht gebildet werden. Jede Klasse ist durch I. II. III. abzutheilen, und nach dem vorgeschriebenen Formular zu verfassen. Die Note einer besondern Auszeichnung findet in der Rubrik für die Anmerkungen in dem folium beneficiorum ihre Stelle. (R. B. 1807. S. 1662.)

Die sämmtlichen Verhandlungen werden durch den vorsitzenden Rath gesammelt, dem Regierungs-Präsidenten zugestellt, darüber der erforderliche Vortrag erstattet, und hiernach die Eintragung in das folium beneficiorum und die Bekanntmachung der Resultate nach eingelangter allerhöchster Genehmigung an die Conkurs-Kandidaten verfügt. S. Folium beneficiorum.

Ueber einen jeden Conkurs ist an die allerhöchste Stelle ein besonderer Bericht zu erstatten, welchem zwey Exemplare der Klassifikations-Tabelle, wie sie in das folium beneficiorum eingetragen worden ist, beyliegen sollen.

R. B. 1807. S. 1662. V. v. 24. Okt. 1807. Diese Tabelle soll den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Resultate der Studien-Zeugnisse, mit Anführung der Zeit ihrer Vollendung, den Namen der Schul-Anstalten, wo sie vollendet wurden, die Qualität dieser Zeugnisse, das physische Alter und die Zahl der in der Seelsorge zugebrachten Jahre, die Diözese, die Sitten, die Verdienste um die Seelsorge und den Schul-Unterricht, die Conkurs-Note, und endlich die noch besonders sich ergebenden Bemerkungen z. B. auffallende physische Gebrechen u. s. w. in einer gedrängten Uebersicht darstellen. S. Folium beneficiorum.

Später wurde ein besonderes Formular, nach welchem diese Klassifikations-Tabelle abgefaßt werden soll (R. B. 1807. S. 1663. Verordn. v. 24.

Okt.), angegeben; in der ersten Kolonne derselben soll der Vor- und Zuname des zum Prüfungs-Conkurse zugelassenen und bestätigten Subjekts, in der zweyten die Klassen I. II. III., deren es sich würdig bewiesen, und in der dritten endlich die Note mit 1. 2. 3., welche es sich erworben hat, aufgeführt werden. Am Ende der Tabelle sollen die Namen Derjenigen folgen, welchen zwar die Zulassung zur Prüfung gestattet, aber bey derselben nicht bestätigt worden sind.

Bey der Ministerial-Registratur werden diese Tabellen in chronologischer Ordnung gesammelt werden.

Kein Priester kann nach Eröffnung des ersten Conkurses auf eine geistliche Pfründe in den königl. Staaten Anspruch machen, welcher nicht bey dem Conkurse ein entsprechendes Zeugniß seiner Fähigkeiten erworben hat, und sofort in die Klassifikation aufgenommen, dann in das folium beneficiorum eingetragen worden ist.

Jene Priester, welche in der Prüfung nicht bestehen würden, können sich noch bey den zwey folgenden prüfen lassen.

Werden sie auch bey der dritten zurückgewiesen, so hat keine weitere Zulassung für sie statt.

Die als fähig erkannten Geistlichen werden nach der Ordnung der Klassifikation — und, wo alles übrige gleich ist, — nach ihrem Alter in der Seelsorge, auf die erledigten Pfarreyen und Benefizien befördert.

Die Kandidaten der ersten Klasse, oder diejenigen, welche die Ordnung der Beförderung am ersten trifft, können eine unter 600 fl. Brutto-Einnahme fatirte Pfarrey dreymal, jedoch nicht öfter an einen der Ordnung nach folgenden überlassen, und die Erledigung einer bessern erwarten; jene der zweyten oder folgenden Klasse haben diese Befugniß der Wahl nicht.

Die Kandidaten der frühern Conkurse gehen jenen der spätern vor und in der Regel wird von den letztern Conkursen keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorhergegangenen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind.

R. B. 1807. S. 274. §. 27. Die Weltpriester sollen auf Säkular-Pfarreyen, die Religiosen aber vorzüglich auf Kloster-Pfarreyen befördert werden.

Alle Privatpatrone sind gehalten, alsbald nach dem Conkurse nur solche Geistliche zu präsentiren, welche geprüft und in die Klassifikation aufgenommen worden sind, jedoch sind sie nicht schuldig der Klassifikations-Ordnung zu folgen. *)

Geistlichen, welche sich dieser Ordnung zuwider Präsentationen erschleichen würden, sollen nicht allein keine Posseß-Befehle ausgefolgt, sondern sie müssen auch unverzüglich durch die königl. Landesstelle von solchen Pfarreyen entfernt werden.

Die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Todesfälle der Pfarr-Conkurs-Kandidaten sollen von den bischöflichen Ordinariaten den königlichen Kreis-Regierungen angezeigt werden. Allerh. Rescr. v. 8. May 1813.

1) Die Prüfungs-Themen sollen aus den theologischen Lehrfächern von den königl., geistlichen und erzbischöflichen oder bischöflichen Examinatoren nach wechselseitigem Benehmen kumulativ bestimmt, und aus jedem Fache überhaupt nur Ein Thema zur Bearbeitung gegeben werden. (S. o.)

Nach einem allerh. Rescripte v. 5. Febr. 1826. soll die Anzahl der Prüfungs-Fragen (in Beziehung auf das pädagogische Fach) vermehrt werden; um hiedurch der pädagogischen Aufgabe ein größeres Ge-

*) Die Pfarreyen freyer erzbischöflicher und bischöflicher Vergebung können gleichfalls mit allen Subjekten besetzt werden, welche die Conkurs-Prüfung erstanden haben.

wicht bey Bestimmung der Prüfungs-Ergebnisse zu verschaffen.

2) Die Censur der theologischen Aufgaben wird von den beiderseitigen geistlichen Examinatoren ausschließend, die Censur der Themen aus Pädagogik und den köngl. kirchlich politischen Verordnungen aber gemeinsam mit den königl. Regierungs-Räthen resp. Commissarien besorgt.

Die Anordnung und Leitung der Prüfungs-Conkurse zur Erlangung geistlicher Stellen steht den Kreis-Regierungen zu. R. B. 1825. Nro. 54 S. 1073 V. v. 17 Dez 1825. §. 35.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich der Concurs-Prüfungen der katholischen Pfarramts-Candidaten zu verordnen, daß in Zukunft diese Prüfungen für die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Candidaten einer jeden Diözese an dem Sitze des Diözesan-Bischofs und der betreffen den erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle statt finden, und demnach beyder in München abzuhaltenden Prüfung sämmtliche Pfarr-Candidaten der Diözese München und Freising, in Augsburg jene des Bisthums Augsburg, in Passau jene des Bisthums Passau u. s. w. sich einfinden sollen, dieselben mögen zur Zeit der Ausschreibung oder Abhaltnng des Conkurses in was immer für einem Kreise angestellt seyn. R. B. 1829. Nr. 7. S 106. V. v. 5. Febr.

Demgemäß wird in Zukunft auch in Eichstädt eine Pfarr-Conkurs-Prüfung für die Candidaten des Bisthums Eichstädt abgehalten werden, zu deren Leitung Unsere Regierung des Regenkreises einen Commissär abzuordnen hat.

Gegenwärtige Bestimmung, durch welche übrigens die in Betreff der Pfarr-Conkurse gegebenen sonstigen Vorschriften keine Abänderung erleiden, soll sogleich bey den im laufenden Jahre abzuhaltenden Conkurs-Prüfungen in Anwendung kommen, weßwegen die Tage, an welchen diese Prüfungen für jede einzelne Diözese statt finden werden, in den Intelligenz-Blättern aller derjenigen Kreise, in

welche sich die betreffende Diözese erstreckt, frühzeitig bekannt zu machen sind. S. Bittschriften. Qualifikations-Noten. Pfarreyen.

Pfarrer.

R. B. 1808. N. 62 S. 2493. R. B. 1821. Nr. 12 S. 292.

Der Pfarrer ist der beständige Inspektor seiner Gemeinde-Schule. Verordn. v. 15. Sept. 1808 u. 22. März 1821.

Gsz. B. 1818. S. 81. §. 94. Int B. 1818. Nr. 78. S. 774. Int. B 1818. Nr. 89. S. 898.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege wohnt der Orts-Pfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bey. Ed. v. 17. May 1818. §. 94. Verf. v. 25. Jul. u. 12. Aug. 1818.

R. B. 1818. N 48 S 1116. V. v 24. Sept. 1818. §. 9. Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden.

Wenn Gegenstände der Orts- oder Gemeinde-Stiftungen, der Schule und der Armen-Pflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hiezu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch den Befugnissen des Gemeinde-Vorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt.

R. B. 1812. S. 1833. V. v. 19. Okt.

In allen amtlichen Ausfertigungen (der Unter-Behörden) gebührt den Pfarrern das Prädikat »Herr.«

Int B. 1818. S. 1019. Verf. v. 18. Sept.

Pfarrer haben, wenn sie in Angelegenheiten der Armen-Pflege, sodann des Stiftungs- und Gemeinde-Wesens dem Gemeinde-Ausschusse beywohnen, den Vorsitz vor dem Gemeinde-Vorsteher in den Rural-Gemeinden, auch die Leitung der Verhandlungen und die Redaktion des Protokolls. S. Armenwesen. Kirchen-Vermögen.

Pfarreyen.

Wird eine Pfarrey oder geistliche Pfründe durch das Ableben des Besitzers derselben erledigt, so gibt für die Geistlichen der Diözese Würzburg zum Theile schon die Norma practica P. II. Cap. II. die nöthigen Verhaltungs-Regeln an. G. Vik. V. v. 1. Okt. 1817. S. Ehe-Verlöbnisse. In-

tercalar-Früchte. Pfarrey-Verwesung. Ratum. Testamentäre.

Die königl. Landgerichte sollen (wie oben unter dem Artikel Benefizien bereits schon angegeben worden ist) jede in ihrem Gerichts-Bezirke oder in den demselben inklavirten Herrschaften sich ergebende Erledigung einer Pfarrey, es mag das Präsentations-Recht hierauf wem immer zustehen, ungesäumt in nachstehender Art dem General-Kreis-Commissariate anzeigen. I. In Rücksicht des Todsfalls a) Zeit, b) Art des Tods, c) Namen und Charakter des Verstorbenen. II. In Rücksicht der Pfarrey. A. Lage. 1) Diözese, 2) Dekanat, beständig oder Wahldekanat, 3) Rentamt, 4) Landgericht, 5) Herrschaft (Stands- oder Guts-Herrschafts). B. Umkreis und Ausdehnung. C. Bevölkerung. 1) Seelen, 2) Communikanten; a) männlichen, b) weiblichen Geschlechts. D. Zugehör mit Beysetzung der Nothwendig- oder Entbehrlichkeit. 1) Filiale, 2) Kapellen, 3) beneficia curata vel non, 4) Wallfahrten, 5) Bruderschaften, a) mit oder ohne concilio formato, b) mit oder ohne landesherrlichen Consens. E. Priester, nebst derselben Verrichtungen und Wohnort. F. Schulen in dieser Pfarrey. 1) Wie viel und wo? 2) Unter wessen Inspektion? 3) Ob und wo noch einige nothwendig? G. Das jährliche Einkommen zu — fl. — kr., und besteht hauptsächlich in Gründen zu — fl. b) in Zehenten zu — fl. c) Stolgebühren zu — fl. H. Lasten, als: z. B. Pensionen, Dezimations-Steuer u. s. w. 1) Unter welchem Titel? 2) Ob mit landesherrlichem Consens? 3) Wem? 4) Wie viel jährlich? 5) Prozesse; welche, und worauf sie dermal beruhen? III. Gerechtsame in Rücksicht der Pfarrey. A. Wem die Rechnungs-Aufnahme gebühre. B. Wem das Patronat, 1) nominandi, 2) praesentandi, a) privative, b) cumulative, c) alternative, zustehe. D. Verlassenschafts-Verhandlung, wie und mit wem dermal die

R. B. 1808. S. 186. und 2769. V. v. 12. Jan. und 12. Nov. S. G. S. v. J. 1797.

gütliche Cumulative beobachtet, und dermal obsignirt, dann ob ein Testament vorgefunden worden sey. Das General-Kreis-Kommissariat hat hierauf die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungs-, nun durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zu verfügen; und zugleich Anzeige an das Ministerium des Innern (jetzt resp. Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts) einzubefördern.

Pfarrey-Besetzung.

N. B. 1808. S. 2711. §. 6. V. v. 12. Nov.

Nach Ablauf von wenigstens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung hat die Vergebung jeder erledigten Pfarrey zu geschehen.

Ver. v. 1 März 30. Aug. und 25. Okt. 1807. ungedruckt.

Bey Begutachtung zu Pfarrey-Besetzungen ist jedesmal auch die Seelenzahl, dann die Einkünfte und Lasten der durch angetragene Vorrückung oder wie immer in Erledigung kommenden Pfarrey anzuzeigen, und mit dieser Anzeige zugleich die Bemerkung zu verbinden, ob dabey Filiale, dann ob und wie viele Hülfspriester angestellt seyen.

Die von einem jeden der Competenten sowohl als Pfarrer, wie auch als Kaplan in der Seelsorge zugebrachten Jahre und eben so sein physisches Alter sind genau anzuführen, ferner die Zeugnisse, worauf sich die Competenten beziehen, genau aus einander zu setzen *).

N. B. 1807. S. 270. V. v. 30. Dez. §. 23.

Verdiente Pfarrer, welche auf geringeren Pfarreyen längere Zeit gestanden haben, können auf einträglichere oder ihnen sonst zuträglichere Pfarreyen versetzt werden.

Verord. v. 25. März 1813. ungedruckt.

Die General-Commissariate sollen bey der Vorlage der Gesuche der Pfarrer und Benefiziaten um Beförderung auf andere Stellen jedesmal die Bemerkung beyfügen: ob die Pfründe, auf welcher sich

---

*) Döllinger's Repertorium III. B. S. 131.

ein solcher um Beförderung nachsuchende Geistliche befindet, dem landesfürstlichen oder einem Privat-Patronate, und welchem, unterliege.

Die Landesstellen sollen in Zukunft keinen wirklichen Pfarrer mehr zur Versetzung auf eine andere Pfarrstelle begutachten, welcher sich nicht nach der vorausgegangenen Bekanntmachung gemeldet hat. Verord. v. 3. Jun. 1808.

In Zukunft soll, bevor ein Antrag zur Versetzung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen der allerhöchsten Stelle vorgelegt wird, genau hergestellt seyn, in wie weit Vermögen und physische Kräfte die Versetzung begünstigen, und die Pfarrer sind deßhalb anzuweisen, sich früher um die Lokal-Verhältnisse der Stelle umzusehen, welche sie zu erhalten wünschen.

Ein Pfarrer, welcher zur Zeit eines von ihm einkommenden Versetzungs-Gesuches auf ein und derselben Stelle nicht wenigstens zwey volle Jahre sich befindet, soll in der Regel mit seinem Gesuche bis zum Ablaufe der bemerkten Zeit nicht berücksichtigt werden. Bey einem jeden der um Beförderung bittenden schon wirklichen Pfarrer ist nicht nur sein Dienstalter als Pfarrer, sondern auch die Zahl seiner Hülfspriesterjahre ꝛc. anzugeben *). S. Bittschriften.

Pfarrer und Benefiziaten sollen sich in ihren Beförderungs-Gesuchen durch verschlossene Zeugnisse der einschlägigen Polizey-Behörden, (der Magistrate in den Städten I. Klasse, dann der einschlägigen Land- und Herrschafts-Gerichte) welche für den Inhalt verantwortlich bleiben, über die ihrer Seits geschehene Erfüllung der Verbindlichkeit in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, ausweisen. Im Unterlassungsfalle haben sie sich die Schuld selbst beyzumessen, wenn ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben. S. Baulast. R. B. 1811. S. 1818. V. v. 9 Dez. R. B. 1812. S. 1435. V. v. 1. Aug.

*) Döllinger, a. a. O. S. 132.

Lithogr. Min. Rescr. v. 25. July 1810. Lit K. Int. B. 1818. Nro. 56. S. 966. B. v. 9. May 1828.

Da der Fleiß und Unfleiß, den die Geistlichen rücksichtlich der Verbesserung ihrer Schulen beweisen, als ein sicherer Maßstab gelten kann, was sich von ihnen in ihren übrigen Amts-Obliegenheiten erwarten lasse, und folglich bey ihrer Anstellung und Beförderung im Pfarramte mit Recht auch eine vorzügliche Rücksicht auf die Dienste genommen wird, die sie im Schulwesen geleistet haben, und noch weiter zu leisten Hoffnung geben; so wird hiedurch verordnet: daß künftig jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramte einkommen will, ein von dem einschlägigen General-Commissariate beglaubigtes Zeugniß seiner Distrikts-Schul-Inspektion über die von ihm im Schulwesen geleisteten Dienste beyzubringen habe; die aus jenen Zeugnissen sich ergebenden Noten sind von den General-Commissariaten bey ihren Begutachtungen zur Besetzung der Pfarreyen jederzeit besonders auszuheben und zu berücksichtigen.

Int. B. 1828. Nr. 56. S. 966. B. v 9. May 1828.

Deßgleichen müssen auch die Bewerber um Pfarreyen und Benefizien die vorschrifsmäßigen Zeugnisse des einschlägigen bischöflichen Ordinariats ihren Bittschriften beylegen. S. Qualifikations-Noten. Zeugnisse.

R. B. 1808. S. 2710.

Wenn Pfarrer um die Versetzung auf eine solche Pfarrey nachsuchen wollen, welche in einem andern Kreise liegt, als zu welchem sie gehören, so müssen sie sich mit ihren Bittgesuchen (und den dazu erforderlichen Belegen) an dasjenige General-Kreis-Commissariat wenden, in dessen Bezirke sie dermalen wirklich angestellt sind, welches die Obliegenheit hat, sodann ihre Bittschrift sammt den in Urschrift beygeschlossenen Zeugnissen an das königliche geheime Ministerium des Innern (jetzt an die Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts) einzusenden, und mit seinem Gutachten zu begleiten.

R. B. 1808. S. 2712. B. v. 12. Nov.

Die Bestätigung der von Privat-Patronen zu präsentirenden Pfarrer bleibt dem Ministerium des

Innern allein vorbehalten. Die königlichen Landgerichte haben einen solchen Präsentirten nicht eher auf eine Pfarrey zu lassen, bis ihnen die Nachricht der allerhöchsten (jetzt Regierungs-) Bestätigung zugekommen ist. R. B. 1825. Nr. 54. S. 1073.

Die Bestätigung der Präsentationen zu Kirchen-Diensten, deren Patronatsrechte allerhöchsten Orts bereits anerkannt sind, ist jedoch §. 35. der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr., zur Zeit und bis auf weitere Verordnung, unter Beobachtung der Vorschriften über die Qualification der Candidaten, den Kreis-Regierungen überlassen, wenn diese jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, dem königl. Ministerium vorzulegen. Die Bestätigung der domkapitlischen Pfründen aber, worauf Se. Königliche Majestät nicht selbst ernennen, unterliegen der allerhöchsten Bestätigung. R. B. 1810. S. 841. B. v. 23. Septemb.

Jeder katholische Geiste, welchem allerhöchsten Orts auf seine Bitte eine Pfarrey verliehen worden ist, ist verbunden, sofort bey dem bischöflichen Ordinariate um das Erforderliche anzustehen. Verord. v. 16. Aug. 1811. Ebendas.

Wer sich eine verliehene geistliche Stelle verbittet, darf sich »drey« Jahre lang nicht um eine weitere Beförderung melden. Die Wiederbesetzung einer solchen nicht angetretenen Pfarrey soll sogleich nach erhaltener Wissenschaft von der Weigerung des zuerst Ernannten ohne neue Ausschreibung verfügt, und der zunächst Berechtigte aus den frühern Bewerbern, oder aus der Zahl der Conkurs-Candidaten zu diesem Behufe vorgeschlagen werden.

Eine Ausnahme von dieser Verordnung darf nur dann Statt gegeben werden, wenn die Pfründe, um welche nachgesucht wurde, während des bereits anhängig gemachten Gesuches und vor dem wirklichen Antritte durch Zufall in ihrem Ertrage bedeutend vermindert worden wäre. Hieher gehören: Abreißungen von Grundstücken, Verschüttung der-

selben, Murrbrüche, Brandschäden an den Wohn- und Dekonomie-Gebäuden, während des bereits anhängig gemachten Bittgesuches und vor dem wirklichen Antritte; keineswegs aber Mißwachs, Hagelschlag, kleinere Baufälle. S. Benefiziaten. Kirchen-Pfründen. Präsentationen.

R. B. 1807. S. 274. B v. 30. Dez. 1806. § 24. Int B. 1818. S. 367. §. 24. Die Kandidaten werden nach ihren Fähigkeiten und Klassifikations-Noten befördert, und diejenigen, welche bey der Prüfung einen Platz in der I. Klasse erhielten, können sich eine unter 600 Gulden Bruto-Einnahme fatirte Stelle dreymal, jedoch nicht öfter, verbitten, und die Erledigung einer solchen abwarten rc. S. Pfarramts-Candidaten.

Pfarreyen und Pfründen überhaupt können nur an Eingeborne oder an solche vergeben werden, welche das Indigenat erworben haben. Verf. Urk. Tit. IV. §. 4. 5. Tit. VI. 14. und Edikt über das Indigenat. §. 7. S. Indigenat.

Bestimmungen über Zulassung zu Kirchenpfründen. II. konstitut. Ed. §. 64. Conc. Art. XI. Umschr. Bulle. Quod vero reliqua beneficia tam parochialia etc.

Die Güter der Pfarreyen, Benefizien, Kirchen rc. sollen ungeschmälert erhalten werden. Conc. Art. VII.

R. B 1825. Nr 54. S. 1074 §. 35. B. v. 17. Dez 1825. Die Besetzung der nicht stabilen, geistlichen und weltlichen Kirchendienste, sofern das Präsentations-Recht nicht einer Körperschaft, Gemeinde, oder einem Privaten zusteht, und die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen gehören zum Wirkungskreise der Kreis-Regierungen.

Pfarrey- und Kirchen-Buch.

M. S I. Th. S. 408. Die Pfarrer sollen ordentliche Pfarr-Bücher führen, und alles Merkwürdige, und auf das Pfarramt Beziehliche, dahin eintragen. Dasselbe wird durch die f. b. Verordnung vom 10. Jan. 1748 verfügt.

Pfarrey = Capitalien.

S. Fundations = Capitalien. Gottes-haus- oder Kirchen-Rechnung. Gottes-haus- oder Stiftungs = Pfleger. Kirchen-Vermögen.

Pfarrey = Dismembration.

S. Dismembration.

Pfarrey = Defecte.

Entdeckte Mängel und Fehler sollen von den Pfarrern einberichtet werden. F. d. V. v. 7. Sept. 1736.

Pfarrey = Einkünfte.

Es soll ein Verzeichniß der Pfarrey-Einkünfte bey den Pfarrey-Erledigungen eingesandt werden. Dasselbe verfügt ein Rundschreiben des bischöflichen Ordinariats v. 10. Jan. 1825. M. S. I. Th. S. 415.

1) Pfarrern u. s. w. sollen ihre Besoldungs-Bezüge auf die nämliche Art, wie solche auf Bestallungen, Dokumente, Dekrete ꝛc. gegründet sind, verabfolgt werden. R. B. 1805. S. 216. V. v. 17. Jan.

2) Die Naturalien sind in den gewöhnlichen Raten in natura abzureichen, wenn der Betrag vorräthig ist, oder sonst wohl entbehrt werden kann, widrigenfalls soll der bereits für die Früchte bestimmte Normalpreis, für die übrigen Naturalien aber die herkömmliche oder noch festzusetzende Taxe bezahlt werden; es sey denn, daß für diese Naturalien bey einem oder dem andern Individuum schon vorhin ein Geld-Surrogat auf gewisse Jahre oder auf immer substituirt worden wäre. S. Fassionen.

Auf die Anzeige, daß bey Vertheilung einiger Gemeinde-Gründe zur Kultur auch dem Pfarrer des Orts, wenn gleich die Gemeinde nur als Filial zu dessen Pfarrey gehörte, und der Pfarrer R. B. 1810. S. 1329.

nicht Mitglied der unter sich vertheilenden Gemeinde war, ein Antheil an den kultivirenden Gründen derselben von den Kultur-Behörden zugesprochen worden sey, wird verfügt:

Da dieses dem klaren Sinne der königl. Kultur-Gesetze widerspricht, nach welchen dem Pfarrer nicht als Seelsorger, wofür er ohnehin seine Congrua genießt, sondern der als Gemeindeglied ein Mitbezug an den zu vertheilenden Gemeinde-Gründen zukommen kann, so wurde dieses nach Vernehmung des königl. geheimen Raths zur Erläuterung der Kultur-Gesetze und künftigen Nachachtung mit dem Anfügen erklärt: daß es übrigens in Betreff der Schulen und ihres Antheils an den Gemeinde-Gründen bey den bestehenden Verordnungen zu verbleiben habe.

Pfarrey-Felder und Oekonomie.

M. S. II. Th. S. 832. Pfarrey-Felder sollen stets in gutem Stande erhalten werden, und bey Pfarrey-Erledigungen durch Sterbfälle sollen die Testamentare durch Sachverständige auf Kosten des Nachlasses solche untersuchen, ein schriftliches Gutachten mit Kosten-Ueberschlägen unter der Bemerkung, inwieweit der Verstorbene daran Schuld trage oder nicht, sich zustellen lassen, und darüber Bericht erstatten. S. Norma pract. herbip. P. III. c. XVI.

R. B. 1807. S. 702. Wenn ein Pfarrer oder Benefiziat seine Zehent-Güter oder andere Einkünfte auf zehn Jahre lang verpachtet, und noch vor dieser Zeit stirbt, so ist der Nachfolger nicht schuldig die Pachtzeit auszuhalten.

R. B. 1809. S. 915. V. v. 24. März. Die bestehenden Pfarr-Oekonomien sollen zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch bloße Geld-Besoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden, als es in einzelnen Fällen nach besondern Orts-Verhältnissen zum Besten der Seelsorge nothwendig werden wird.

Pfarr-Gebäude.

S. Baulast.

Pfarrey-Kataster.

S. Fassionen.

Pfarrey-Verwesung.

Die erledigten Pfarreyen werden in der Diözese Würzburg zum Besten der Emeriten-Anstalt verweset. S. Emeriten-Anstalt und Emeriten-Fond.

Die milde Stiftung für emeritirte Pfarrer reicht aus verschiedenen zufälligen Ursachen nicht zu, fernerhin ohne allmählige Verminderung des Fonds jene Auslagen zu bestreiten, welche für den wohlverdienten Unterhalt der emeritirten und zur Unterstützung jener Pfarrer erforderlich sind, die nur mit dem Beystande eines Gehülfen ihrem Amte länger vorstehen können. Wir sind daher bewogen worden, diesem für Seelsorger bestimmten wohlthätigen Institute die Einkünfte der erledigt werdenden Pfarreyen zuzuwenden, und zu diesem Ende folgendes zu verordnen: G. R. B. 1807. Nr 11. S. 37. V. v. 14. April 1807.

1) Alle katholische Pfarreyen, deren reiner Ertrag 400 fl. rh. übersteigt, und deren Dienstverrichtungen von einem Priester erfüllt werden können nicht minder jene, welche zwar den Dienst zweyer Priester erfordern, jedoch über 800 fl. rh. rein eintragen, sollen sogleich nach ihrer Erledigung administrirt, und der bis zum Amtsantritte des neuen Pfarrers sich ergebende Ueberschuß an Einkünften soll der Stiftung für emeritirte Pfarrer zugewendet werden.

2) Sowohl der Pfarrvikar, als die bey der erledigten Pfarrey angestellten Kapläne erhalten aus den Einkünften derselben jeder täglich einen Gulden rh. zu ihrem Unterhalte.

3) Die Erben des verlebten Pfarrers sind verbunden, während der Erledigung so viel an Hausgeräthen in dem Pfarrhause zurückzulassen, als für die darin befindlichen Priester und zur Fortsetzung der Hauswirthschaf erforderlich ist. Den Erben ist der Gebrauch wochentlich 30 kr. für jeden Priester zu vergüten.

4) Da die Dotationen der Pfarreyen sehr verschieden sind, und die Einkünfte in Kapitalzinsen, Gülten Zehenten oder im Ertrage von Grundstücken bestehen, welche von einigen Pfarrern selbst angebaut, von andern in Pacht gegeben werden; da ferner die Erledigung in einen Zeitpunkt fallen kann, in welchem auch bey der Landwirthschaft keine Arbeiten vorzunehmen sind: so sollen die Landrichter in jedem Falle nach Beschaffenheit der Pfarrey-Dotationen, der Lokal- und Zeitumstände den angemessensten Weg einschlagen, und zu diesem Ende entweder a) den Erben des verlebten Pfarrers die Administration, wie es bisher üblich war, überlassen, und über ein für den Ueberschuß der Einkünfte abzugebendes wöchentliches Quantum mit ihnen übereinkommen, oder b) denselben die Administration auf zu stellende Rechnung und Herauszahlung des Ueberschusses übertragen, oder auch c) den Pfarrvikar unter der Contolle des Heiligen- (Kirchenstiftungs-) Pflegers, oder auch diesen unter Controlle des Erstern als Administrator aufstellen. Ueber die getroffene Anordnung ist sogleich Bericht an die die Landes-Direktion (Regierung K. d. I.) zu erstatten. *)

*) Nach §. 11. der Cirkular-Verordnung v. 20. Aug. 1826 der königlichen Regiernng des Untermainkreises haben jedoch die Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, diese letzteren unter verfassungsmäßiger Leitung der Landgerichte, bey jeder Erledigung der Pfarrey ohne Anfrage bey der königlichen Regierung, und

5) Nach dem Amts-Antritte des neuen Pfarrers ist der sich ergebende Ueberschuß sowohl mit dem Testamentariat des Vorfahrers, als mit dem Nachfolger in der Pfarrey nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen, und mit Einsendung an die Landes-Direction zu berichten. S. Interkalarfrüchte, Ratum.

Nach dem Ableben eines Pfarrers hat der Dechant einem Geistlichen seines Kapitels, wenn ein solcher vorhanden, provisorisch die Seelsorge über die erledigte Pfarrey zu übergeben, darüber zu berichten, und das Weitere zu gewärtigen.

Damit nach dem Absterben eines Pfarrers die Seelsorge überhaupt, und auch rücksichtlich der Ehesachen ununterbrochen fortgehe; so heißt es in der Norma practica ult. volunt. P. II. C. 2. Num. 4. wie folgt:

»Quem in finem Decano Capituli, et si tempus urgeat, ipsis testamentariis expressa conceditur facultas, dictam curam vel per se ipsos administrandi, vel alium sacerdotem approbatum, et ad hoc munus provisionaliter deputandi, donec a superioribus idem pro Vicario parochiae confirmetur, vel illius loco alius constituatur«, welche noch fortbestehende Diözesan-Verordnung bey den sich ergebenden Sterbe-Fällen genau einzuhalten ist. B. Gen.-Vik.-Anordn. v. 1. Okt. 1817.

Nach Tit. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde des Reichs können Pfarramtsverweser, da sie als solche nicht die Eigenschaft selbstständiger Staatsdiener besitzen, unter diejenigen Personen nicht gerechnet werden, welche den Verfassungs-Eid zu lei-

---

ohne einen eigenen Befehl derselben zu erwarten, sich zu benehmen, auch die Anfragen und Anstände der Pfarreyverweser, der Administrationen und sonst betheiligten Behörden oder Individuen zu erledigen. S. Interkalar-Früchte.

sten haben. Da jedoch den wirklichen Pfarrverwesern für Zeit solcher Verwaltung ein öffentliches Amt mit allen seinen Pflichten übertragen ist, und da die von ihnen ausgefertigten Urkunden, so wie alle ihre Amtshandlungen öffentlichen Glauben haben müssen; so können auf solches Pfarramts-Verweser katholischer oder protestantischer Religion nicht ohne förmliche Verpflichtung gelassen werden, und es ist ihnen eine solche jederzeit beym Antritte ihrer Funktion dahin: »daß sie die letztere den Staatsgesetzen auf das Genaueste entsprechend führen wollen«, durch diejenige Polizeybehörde abzunehmen, welcher es obliegt, den Pfarrern bey deren Amtsantritte den Verfassungs-Eid abzunehmen. Zu solchem Ende ist von jedem Eintritte einer Pfarrverwesung durch die einschlägige geistliche Oberbehörde der Regierung Nachricht zu ertheilen, und von letzterer das weiter Geeignete zu veranlassen. Allerh. Rescr. v. 10. Juny 1824. S. Pastoral-Anordnungen v. J. 1825.

Pfarreyverweser sollen während der Pfarrey-Vakaturen keine eigenmächtige Abänderung im bestehenden Gottesdienste treffen. B. O. C. B. vom 20. Juny 1825. S. Pastoral-Anordnungen.

Pfarreywaldungen.

R. B. 1804. S. 1035 V. v. 28. Nov. 1804. Bey den Pfarrey- und Benefizien-Waldungen sollen alle Landgerichte und andere Jurisdiktions-Obrigkeiten bey Veränderungen die erforderliche Rücksicht auf den Holzabschleif nehmen, und die allenfalls eidlich abgeschätzte Abschleifs-Summe in Ansatz bringen, um solche sodann aus den Vermögens-Massen der abgegangenen Pfarrer und Benefiziaten erheben zu können. — Pfarreywaldungen müssen forstmäßig gehaut werden.

Pfarr- und Mutterkirchen.

Sind in der Regel nie zur Reduction oder zum Abbruche geeignet. Nur dann, wenn durch eine neue Pfarrorganisation oder auf eine andere Weise der Sitz einer Pfarrey oder Mutterkirche transferirt wird, kann über die Entbehrlichkeit einer solchen Kirche die Frage entstehen, und mit Ansicht auf die übrigen Nebenumstände entschieden werden. S. Recognition. R. B. 1812. S. 250 B. v. 20. Jan.

Post-Porto.

Amtliche Briefe sind auf der Post frey von Porto. Wird ein Brief von amtlichem Inhalte auf die Post gegeben, so ist nebst dem Pfarrsigill auf der Aussenseite K. D. S. (Königliche Dienst-Sache) beyzusetzen. R. B. 1809. S. 36. §. 7.

Präsentation.

Ueber die Präsentations-Kosten der Pfarrer S. »Aufzugs- und Vorstellungs-Kosten, dann Installations-Gebühren.«

Geistlichen, welcher der gesetzlichen Ordnung (Verordn. v. 30. Dez. 1806) zuwider Präsentationen sich erschleichen würden, sollen nicht allein keine Possessbefehle ausgefolgt, sondern sie müssen unverzüglich durch die königl. Landesstellen von solchen Pfarreyen entfernt werden.

Kein von einem Privatpatrone auf eine Pfründe dessen Patronats präsentirter Pfarrer soll von dem Landgerichte zugelassen werden; bevor dasselbe von der einschlägigen Kreis-Regierung die Nachricht von der erfolgten allerhöchsten (jetzt königl. Regierungs-) Bestätigung nicht erhalten hat. R. B. 1808. S. 2712 B. v. 12. Nov. 1808.

Ueber die Präsentatios-Rechte der Gemeinden auf Pfarreyen und andere geistliche Benefizien wurde unterm 18. Februar 1819 nachstehendes allerhöchstes Rescript erlassen:

»Da in Folge gegenwärtiger Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche dieselben in die Ausübung der Präsentationen auf Pfarreyen und andere geistliche Benefizien, welche unter den vorigen Verhältnissen durch die Verordnung vom 14. November 1808 suspendirt waren, wieder eingetreten sind; so haben Wir zur Vermeidung aller Mißverständnisse für nöthig befunden, die Normen und Modificationen, unter welchen die Ausübung dieser Rechte Statt finden soll, hiemit zu erneuern und festzustellen.

1) Präsentationen, welche die Gemeinden ausüben, unterliegen (jetzt beziehungsweise nach §. 35. der Verordnung v. 17. Dez. 1825) der allerhöchsten Bestätigung; wenn nämlich die Regierungen glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist nach dem §. 35. der angeführten Verordnung der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen). Erst wenn diese erfolgt ist, kann die Ausfertigung der förmlichen Präsentations-Urkunde an die Präsentirten geschehen.

2) Da keine Präsentation auf eine geistliche Pfründe die allerhöchste Bestätigung erhalten kann, wenn der Geistliche nicht den allgemeinen Vorschriften der Verordnung v. 30. Dez. 1806 in Ansehung der Conkursprüfung genügt hat (S. Pfarramts-Candidaten); so versteht es sich von selbst, daß die Präsentationen der Gemeinden den nämlichen gesetzlichen Bedingungen unterworfen seyn müssen.

3) Die sämmtlichen einfachen Benefizien der Gemeinden bleiben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. October 1807 (R. B. 1807. S. 1615.), die Errichtung von Emeritenhäusern betr., dem Emeriten-Institute zur Versorgung emeritirter Priester gewidmet, und können nur an solche Geistliche verliehen werden.

»Da die in der besagten Verordnung anbefohlene Ausscheidung der befraglichen Benefizien nicht

allenthalben geschehen ist, so werden Wir bis zu deren Vollzuge den Gemeinden in vorkommenden Besetzungs-Fällen entweder die auf solche Benefizien zu versorgenden Individuen jedesmal benennen, oder nach Umständen ihnen die Gesuche der in dieser Art geeigneten Priester, die sich darum beworben haben, zum Vorschlage zustellen lassen.«

»Auch in Ansehung solcher Curat-Benefizien der Gemeinden, welche nicht mit beschwerlichen Diensten verknüpft sind, und die sich deshalb zur Versorgung der zum beschwerlichen Seelsorger-Amte unfähig gewordenen Priester eignen, muß darauf beharrt werden, daß deren Verleihung vorzugsweise nur an Geistliche der genannten Art geschehe, damit einerseits dem ordentlichen Dienste der Seeelsorge brauchbare Subjecte nicht entzogen werden, und solche Benefizien nicht arbeitsscheuen Individuen zufallen, welche dergleichen Pfründen in Unthätigkeit zu genießen trachten, und damit andererseits der nöthigen Rücksicht auf die Versorgung alter oder gebrechlicher Geistlichen entsprochen werde, um ihnen angemessene Ruheplätze zu verschaffen.«

4) Bey Besetzung der Schul-Benefizien, wo solche den Gemeinden zusteht, ist darauf zu sehen, daß die Verhältnisse der präsentirten Individuen zu den betreffenden Gemeinden auf eine mit dem amtlichen Stande des Lehrers und mit den über das Schulwesen bestehenden Verordnungen vereinbarliche Weise regulirt werden.

Zur Zeit und bis auf weitere allerhöchste Anordnung ist die Bestätigung der Päsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronats-Rechte von Sr. Majestät dem Könige bereits speziell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften über die Qualifikation der Kandidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert

N B. 1825. N 51. S 1073. V. v 17 Dez. 1825. §. 35.

werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domkapitlischen Pfründen, worauf Se. Königliche Majestät nicht selbst ernennen, bleiben der allerhöchsten Königlichen Bestätigung vorbehalten.

Präsentationen auf Pfarreyen und andere geistliche Pfründen unterliegen dem Klassen-Stempel von zwey Gulden. St. O. §. 7. V. Kl. Lit. b.

Int B 1828. St 56. S. 966. Verf v 9. May 1828. Zufolge allerh. Entschliessung kann bey dem dermalen bestehenden Priester-Mangel in der Regel nicht gestattet werden, daß Geistliche, welche auf den landesfürstlichen Tischtitel ausgeweiht worden sind, von Privatpatronen, denen in dieser Eigenschaft überlassen wird, sich selbst mit Titulanten zu versehen, auf Privat-Patronats-Pfründen ernannt, noch weniger aber, daß junge für den Seelsorger-Dienst noch brauchbare Priester auf einfache oder zu versehende Curat-Benefizien präsentirt werden.

5) So oft eine geistliche Pfründe des Gemeinde-Patronat-Rechts erledigt wird; so soll deren Ausschreibung in dem Kreis-Intelligenzblatte unter Präfigirung eines angemessenen Termins geschehen, damit die Bewerber um dieselbe sich betreffenden Orts anmelden können. S. Emeriten-Anstalt. Patronats-Pfarreyen.

Prediger

M. S. I. Th. S. 378. sollen sich in ihren religiösen Vorträgen aller eitlen und ungegründeten Histörchen enthalten. F. b. V. v. 6. März 1689.

In Predigten soll nicht patikularisirt werden. F. b. V. v. 19. 19. Oct. 1756.

Die Vakanz in Predigten und christlichen Lehren, soll sich an jenen Orten, wo sie bereits besteht, nur auf die Zeit von Michaelis bis Allerheiligen erstrecken. F. b. V. v. 15. Dez. 1769.

Eine bisch. Ordinariats-Cirk.-Verordn. v. 1822 hält es für angemessen, die Predigten und den christlichen Unterricht das ganze Jahr hindurch abzuhalten.

Philosophische, politische und ökonomische Gegenstände sollen nicht zur Ungebühr auf die Kanzeln gebracht werden. Gen. Vik. Anordn. v. 2. May 1803.

Die Stadtpfarrer sollen ihre Predigten nach dem Bedürfnisse der verschiedenen Volks-Klassen einrichten. Gen. Vik. Verordn. v. 13. Sept. 1805.

Die Pfarrer oder ihre Hülfspriester sollen bey dem pfarrlichen Gottesdienste predigen. Das Predigen in Feldkapellen und unter freyem Himmel ist untersagt. R. B. 1804. S. 233 V. v. 10. März.

An Orten, wo Markt ist, darf statt der Predigt früh christliche Lehre gehalten werden. Gen. Vik. Anordn. 1809. S. Gottesdienst.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Parteyen Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden. R. B. 1809. S. 1296 V. v. 27. Jul.

Pfarrer sollen durchaus in ihren Kanzel-Vorträgen keine politischen Verhältnisse berühren. Gen. Vik. Anordn. v. 3. u. 10. Febr. 1813.

Die weltliche Regierung soll sich in reingeistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre nicht einmischen, als soweit das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabey eintritt. S. Predigtamts-Candidaten. II. konst. Ed. §. 50.

Predigtamts-Candidaten.

Nach einem allerhöchsten Rescripte v. 5. März 1828 sollen nach den Bestimmungen der Verordnung v. 26. März 1828 (R. B. 1812. St. 21. S. 561.) wieder Prüfungs-Conkurse für katholische Candidaten des Predigtamtes abgehalten werden. R. B. 1812. S. 562. V. v. 26 März 1812 Int B. 1818. S. 453.

Dieselben sollen für die Candidaten aus den Diözesen München, Augsburg und Passau in München, für die Candidaten aus den Diözesen Regensburg und Eichstädt in Regensburg, und für jene aus den Diözesen Bamberg und Würzburg in Bamberg Statt finden.

Die Regierungen des Isar-, Regen- und Ober-Mainkreises haben die Tage der Prüfung im Monate May oder April anzuberaumen, und die übrigen betreffenden Kreis-Regierungen hievon in Kenntniß zu setzen.

Als Prüfungs-Kommissäre sind übrigens, wie bey den Pfarr-Conkursen, auch Mitglieder der Ordinariate München, Regensburg und Bamberg beyzuziehen.

Um die mit Prediger-Talenten begabten katholischen Geistlichen zur eifrigen Ausbildung für das Predigtamt noch mehr zu ermuntern, werden in Zukunft diejenigen, welche in Folge des bestandenen Prediger-Conkurses eine Anstellung auf einer selbständigen Kirchen-Kanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufes sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer eigenen weiteren Prüfung für das Pfarramt bey Besetzung bessererer Pfarreyen — besonders in Städten und Märkten — vorzüglich berücksichtigt werden. S. Int. Bl. f. d. U. M. K. 1828. St. 37. S. 634.

Jede der drey benannten Kreis-Regierungen hat drey katholische geistliche, an höheren Lehr-Anstalten der betreffenden Kreise angestellte Professoren (mit Zuziehung der Prüfungs-Kommissäre der Ordinariate München, Regensburg und Bamberg) als Examinatoren zu benennen, und sie unter dem Vorsitze und Leitung des Kreis-Regierungs-Rathes, welcher das Referat in geistlichen Angelegenheiten führt, zu einer eigenen Prüfungs-Kommission zu konstituiren. Diese Prüfungs-Kommission hat nach gemeinschaft-

licher Berathung und Vereinigung über die Prüfungs-Aufgaben, und nach vorläufiger Erkennung über die Zulassung der Concurrenten, diese zuerst zu einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der dem Volksprediger vorzüglich nothwendigen Kenntnisse der Exegese, der Kirchen- und Profan-Geschichte, der Landesgesetze, der kirchlichen Polizey-Verordnungen vorzurufen; sodann denselben einen passenden Predigtstoff zur Ausarbeitung einer vollständigen geistlichen Rede vorzulegen, und zuletzt von einem jeden Concurrenten wenigstens einen Haupttheil entweder der eben von ihm bearbeiteten oder einer andern von ihm memorirten Predigt in einer eigens dazu bestimmten Kirche (jedoch mit Ausschluß fremder Zuhörer) sich von der Kanzel vortragen zu lassen.

Bey der Eröffnung des Concurses und bey den mündlichen Kanzel-Vorträgen haben alle, bey der Ausarbeitung hingegen nur zwey Mitglieder der Kommission gegenwärtig zu seyn.

Nach geschlossener Prüfung sind alle Ausarbeitungen sämmtlicher Concurrenten von jedem Kommissions-Mitgliede einzeln und strenge zu prüfen, und von jedem ein *schriftliches* Votum nebst einer separirten Klassifikation, mit besonderer Rücksicht auf die *mündlichen* Vorträge und die vorliegenden Zeugnisse der Kandidaten an den der Commission vorsitzenden Regierungsrath abzugeben; dieser selbst aber hat sein eigenes, ebenfalls schriftliches Gutachten nebst der Klassifikations-Tabelle den Akten beyzulegen, von dem ganzen Prüfungs-Geschäfte ein vollständiges Protokoll verfassen zu lassen, und bey einem hierauf zu veranlassenden deliberativen Zusammentritte der Kommission die allgemeine Kassifikations-Tabelle, als Resultat der individuellen nach der Stimmenmehrheit zu entwerfen, und solche sammt dem Protokolle von jedem Kommissions-Mit-

gliede unterzeichnet, zugleich mit sämmtlichen Prüfungs-Acten der Kreis-Regierung vorzulegen. Von dieser ist über jeden abgehaltenen Conkurs ein umständlicher Bericht an die allerhöchste Stelle zu erstatten, und mit demselben das Prüfungs-Protokoll und die allgemeine Klassifikations-Tabelle in originali sammt doppelter Abschrift, dann die einzelnen Abstimmungen und Klassifizirungen, als Belege von jener, zur Einsicht und Genehmigung einzusenden.

Die Predigerstellen sollen nur die ersten Beförderungs-Stufen für jüngere, vorzüglich fähige Subjecte, jedoch nicht definitive Anstellungen seyn.

Die bey einem Prediger-Conkurse erhaltenen Prüfungs-Noten sind jedem Candidaten zur eigenen Kenntniß und zur Vorlage bey dem Pfarr-Conkurse besonders bekannt zu machen; diejenigen aber, welche nebst dem Predigtamte auch zugleich zu einem öffentlichen Lehramte adspiriren (worüber einem Jeden bey der Prüfung bestimmte Erklärung abzufordern, und diese in der General-Tabelle in einer eigenen Rubrik beyzusetzen ist) sind auch als Lehramts-Candidaten vorzumerken.

Privat-Kirchen-Gesellschaften.

Denselben ist nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheiten den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. II. konstitut. Ed. §. 35.

Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge. Ebendas. §. 36.

Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden. Ebendas. §. 37.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kommt nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-Gewalt

anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Ebendas. §. 38.

Proclamationen.

S. Ausrufungen.

Proclame.

I. Die öffentliche Verkündung der Einkindschaftungs-Proclame soll in den Kirchen von den Kanzeln durch die Pfarrer nicht mehr geschehen, und es sind alle dahin sich beziehenden Stellen der fränkischen Landgerichts-Ordnung, besonders ist dasjenige, was in derselben, Theil III. Titel 113. §. 1. hierüber verordnet ist, von nun an aufgehoben.

Gsz B. 1822. S. 199 V. v. 1 Juny. Int B. 1822. S. 1358.

II. Die öffentliche Bekanntmachung der Einkindschaftungs-Proclame soll in Zukunft an denjenigen Orten, wo die nächsten Freunde der einzukindschaftenden Kinder von Vater und Mutter, und besonders die Großältern von Seite des verstorbenen Ehegenossen wohnen, jedoch nur in nachbestimmter Art geschehen:

III. Auf dem Lande und in den Landstädten soll

1) an einem Sonntage nach dem vor- oder nachmittägigen Gottesdienste die Gemeinde in gewöhnlicher Art zusammenberufen werden;

2) am gewöhnlichen Versammlungs-Platze der Gemeinde soll sodann in den Landstädten der Rathsschreiber, und in Märkten oder Dörfern der Orts-Vorstand das Proclam öffentlich verlesen;

3) hierauf soll dasselbe sogleich am Rath- oder Gemeindehause öffentlich angeheftet werden, acht Tage lang daselbst hängen bleiben, und nach deren Verlauf mit dem vom Rathsschreiber oder Gemeinde-Vorstande auszustellenden Zeugnisse über die geschehene öffentliche Verlesung, dann über die Affigirung und Refigirung zu den Gerichtsakten gebracht werden.

IV. In der Kreis-Hauptstadt aber soll das Kreis- oder Stadtgericht

1) die Proclame an dem zu öffentlichen gerichtlichen Anheftungen bestimmten Orte auf acht Tage anheften;

2) zugleich den Tag der geschehenen Anheftung und die Dauer derselben, damit Jedermann Einsicht nehmen könne, im Kreis-Intelligenzblatte bekannt machen, und

3) die Proclame nach Verlauf dieser Frist mit dem über die Affigirung und Refigirung in gewöhnlicher Art ausgestellten Documente nebst einem Exemplar derjenigen Nummer des Kreis-Intelligenz-Blattes, in welcher sich die Bekanntmachung befindet, zu den Akten bringen lassen.

Processionen,

S. Wallfahrten.

Proceß-Kosten über das Pfarr-Vermögen.

Int. B. 1827. St. 93. S. 1834 Verfüg. vom 25. July 1827. Allerh. Rescr. v. 23. Juny 1827.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bey der Entscheidung der Frage — wer die Kosten der über das Stamm-Vermögen, über bleibende Rechte und Renten der Pfarreyen zu führenden Processe vorzuschießen und zu tragen habe? bisher die verschiedensten Ansichten geltend gemacht worden sind.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens werden daher den königlichen Kreis-Regierungen hierüber folgende instruktive Normen ertheilt:

1) Wo über die Verbindlichkeit zur Tragung der Proceßkosten bey den Rechts-Streitigkeiten über das Pfarr-Vermögen ein gesetzlich begründetes Herkommen besteht, da ist dieses als erste Quelle der Entscheidung zu beobachten. Bey dem Mangel eines solchen Herkommens sind

2) die Verbindlichkeiten der Pfarrer, die sich

ohne Vorwissen und Zustimmung der zuständigen Aufsichts-Behörde in einen Proceß über das Pfarr-Vermögen eingelassen haben, hinsichtlich der dabey erlaufenden Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung (negotiorum gestio) zu bestimmen.

3) Die Beytreibung laufender Renten liegt dem Pfarrer als Nutznießer des Pfarr-Vermögens auf eigene Kosten ob.

4) Die Kosten der Processe über das Stamm-Vermögen und über die jura perpetua der Pfarreyen, die mit Einwilligung der kompetenten Curatel-Behörde geführt werden, sind primario aus dem Vermögen der Pfarrey-Stiftung selbst zu entnehmen, und, so weit es erforderlich und thunlich, durch die Aufnahme von Darlehen aufzubringen, zu deren Verzinsung und successiven Heimzahlung die Pfarr-Renten mit jährlichen Aufsitz-Fristen beschwert werden können.

5) Wenn durch die Kosten des Prozesses der Zweck der Stiftung selbst zerstört, hier also die Congrua des Pfarrers beeinträchtigt werden würde, so sind dieselben von denjenigen vorzuschießen und zu bestreiten, denen eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Ergänzung der Pfarrämter obliegt.

6) Das Kirchen-Vermögen als solches hat nur da, wo dem Pfarrer bestimmte Bezüge aus demselben zugewiesen sind, die Kosten der hierüber entstehenden Prozesse zu übernehmen.

7) Im Nothfalle können jedoch nach §. 48. lit. b. des Ediktes II. zur Verfassungs-Urkunde die Ueberschüsse des Kirchen-Vermögens zu den in Frage stehenden, wie zu andern Lasten des Pfarr-Vermögens in Anspruch genommen, und zur Leistung verzinslicher oder unverzinslicher Vorschüsse, und selbst zu Beyträgen ohne Rückersatz verwendet werden.

Prophezeihungen, abergläubische.

Diejenigen, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeihungen die Gefahr eines Volks-Aufstandes herbeyführen, sollen mit 1-bis 6monatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden. V. v. 1. Oct. 1813. — Straf-Gsz. B. I. S. 416.

Protocolle.

S. Anleitung 2c. 2c.

Provisuren.

S. K. O. §. 91. ff.

V. v 31. Nov. 1801, ungedruckt.

Es ist jedermann freygestellt, ob er sich auf öffentliche und feyerliche Art mit dem Allerheiligsten versehen lassen wolle oder nicht.

R. B. 1809. S. 1456 V. v. 5. Sept.

Wenn das Hochwürdigste bey Tag oder bey Nacht ausgetragen, und mit demselben 50 Schritte an einer Wache vorübergegangen wird, so hat die Wache die vorgeschriebene Ehrenbezeugung zu machen. S. Pastoral-Anordnungen.

Purification.

R. B. 1810. S 177. V. v. 6. März.

Bey Erledigung einer Pfarrey, (wo nämlich die Einwohner verschiedener Confession sind) sollen die General-Commissariate vor ihrer Besetzung prüfen, ob nicht eine Purifikation des Sprengels in Absicht auf die verschiedenen Confessions-Verhältnisse, oder auf die Ausscheidung der Pfarrgränzen erforderlich und ausführbar sey, und im letztern Falle nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Amtsstellen und der Gemeinden selbst (dann im Benehmen der einschlägigen geistlichen Oberbehörde) gründlichen Bericht mit Gutachten erstatten. S. Dismembration.

Qualifications-Noten.

R. B. 1807. S. 1662. R. B. 1809. S. 207. V. 9

Die Klassification der Pfarramts-Candidaten geschieht mit besonderer Rücksicht auf die Sitten

und Verdienste der Competenten, nach der Mehrheit der Stimmen der Commissäre und übrigen Examinatoren, welche ein jeder über die Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Individuen einzeln abzugeben, und dem Protokolle beyzulegen hat.

Mehr als drey Klassen sollen nicht gebildet werden. Jede Klasse ist durch I. II. III. Note abzutheilen. Die Note einer besondern Auszeichnung findet in dem Folio beneficiorum in den Bemerkungen ihre Stelle.

In Folge des allerhöchsten Auftrags, welcher unterm 17. Oct. v. Js. die königl. General-Kreis-Commissariate im Betreff der bischöflichen Ordinariats-Atteste erlassen worden ist, wird hiemit über diesen Gegenstand beschlossen, wie folgt:

I.

Da die Zweckmäßigkeit allgemein gleichförmiger Ordinariats-Zeugnisse unverkennbar ist, und deren Einführung selbst von mehreren bischöflichen Stellen des Königreichs gewünscht wird; so erhalten die königl. General-Kreis-Kommissariate das angeschlossene allgemeine Klassifikations-Schema etc., um solches den respektiven Ordinariaten ihrer Kreise abschriftlich mitzutheilen mit dem Beyfügen, daß dieses Schema, welches seinem Inhalte nach ohnehin größtentheils mit den bisherigen Ordinariats-Attesten übereinstimmt, und von diesen nur durch die tabellarische, eine leichtere Uebersicht gewährende gleiche Form und durch größere Vollständigkeit der nöthigen Rubriken sich unterscheidet, keineswegs die gesetzliche Freyheit der bischöflichen Ordinariate in Beurtheilung und Würdigung ihrer Diözesan-Geistlichen zu beschränken, sondern diese vielmehr zu erleichtern und zu befördern die Absicht habe.

Zu diesem Behufe sind auf die Anwendung jenes allgemeinen Klassifikations-Schema noch folgende Erläuterungs-Normen für die bischöflichen Behörden demselben beyzufügen.

1) Alle auszustellende Zeugnisse theilen sich ihrer Natur nach in zwey Klassen, nämlich in empfehlende und in nicht empfehlende. Die 1te Klasse hat vier, die 2te zwey Gradationen oder Noten; jede Note hat ihren eigenthümlichen wörtlichen Ausdruck, welcher in dem der Klassifikation beygesetzten besonderen Noten-Schema in deutscher sowohl, als lateinischer Sprache angegeben, und deren Gattung zugleich auch numerisch bezeichnet ist.

2) Das durch Vergleichung und Zusammenfassung aller einzelnen Zeugniß-Noten oder spezieller Würdigungs-Prädikate (wozu auch in der letzten Tabelle-Columne »Bemerkungen« sich noch Gelegenheit und Raum für besondere Zusätze anbietet) sich ergebende allgemeine Resultat ist durch die allgemeine numerische Klassifikations-Note, wofür die Tabelle eine eigene Rubrik enthält, auszudrücken, und zwar nach folgender Abstufungs-Norm.

Die 1te Note Iter Klasse wird nur dem ertheilt, welcher sich nach allen einzelnen Zeugniß-Prädikaten (sohin in jeder Hinsicht) als ganz vorzüglich ausgezeichnet darstellt.

Die 2te Note Iter Klasse dem, der zwar ebenfalls in allen Rücksichten, aber nicht vorzugsweise Auszeichnung verdient.

Die 3te Note Iter Klasse entspricht einer partiellen Auszeichnung in den meisten, aber nicht in allen Rücksichten, und

Die 4te Note Iter Klasse fordert gar keine besondere Auszeichnung mehr, jedoch allseitige Empfehlungs-Würdigkeit des Beförderungs-Competenten.

Wo diese allseitige Empfehlungs-Würdigkeit nicht mehr Statt findet, da beginnt die IIte Klasse, welche nur zwey Gradationen hat, die erste für die, welche in Hinsicht einer oder mehrerer wesentlichen Eigenschaften des Seelsorgers gleichsam auf dem Scheidewege zwischen gut und schlecht schwankend, nur eben keinen Tadel, aber auch kein Lob verdienen; die zweyte für die, welche sich schon in einem oder in mehreren Punkten, vornehmlich Moralität oder Amtseifer betreffend, gerechten Tadel oder gar ernstliche Ahndungen zugezogen haben, ohne hierauf erfolgende genügende Beweise von Besserung.

Es bleibt übrigens zur Erzweckung dieser genaueren und verlässigeren Charakteristik des inländischen Klerus den bischöflichen Ordinariaten selbst überlassen, sich die hiezu nöthigen Notizen zu verschaffen, insbesondere den sämmtlichen Dekanen ihrer Diözesan-Sprengel nicht nur zur unerläßlichen Amtspflicht zu machen, alljährlich über alle ihnen untergeordneten Geistlichen ausführliche und gehörig belegte Berichte mit rücksichtsloser Gewissenhaftigkeit zu erstatten, sondern auf jede Fahrlässigkeit oder Parteylichkeit in Erfüllung dieser wichtigen Berufspflicht mit strenger Ahndung zu bedrohen. Allerh. Reser. v. 13. Aug. 1812.

Von Sr. Majestät dem König ist unterm 31. Jul. d. Js. die allerhöchste Verordnung ergangen, daß die unter dem 13. August 1812 an sämmtliche bischöfliche Ordinariate im Betreff der Zeugnisse erlassene Weisung auch dem bischöflichen Ordinariate Würzburg zur künftigen Darnachachtung bekannt zu machen sey.

In den Zeugnissen für Pfarr-Candidaten sollen nämlich folgende Rubriken Statt finden:

Namen, Geburtsort und derzeitige Anstellung;
Jahre des Lebens, des Priesterthums, der Seelsorge;

Wissenschaftliche Bildung;
Amtseifer überhaupt;
Besondere Verwendung und Verdienste
in Hinsicht der kirchlichen Functionen,
in Hinsicht auf Beförderung gemeinschaftlicher
Kirchen- und Staats-Anstalten;
numerische Klassifikations-Note, als allgemeines
Resultat aller speziellen Würdigungs-Atteste.

Diese Zeugnisse sind nach zwey Klassen zu ertheilen; die erste Klasse ist die empfehlende mit vier Gradationen; die zweyte Klasse ist die nicht empfehlende mit zwey Abstufungen.

Gegenwärtiger Umlauf ist zur Kenntniß aller im Dekanatsbezirke angestellten Pfarrer, Curaten, Kapläne und Cooperatoren zu bringen, und sodann in der Dekanats-Repositur wohl zu verwahren. B. O. C. A. v. 12. Sept. 1828.

S. Folium beneficiorum. Pfarramts-Candidaten. Zeugnisse.

Quatember-Fasttage.

S. Pastoral-Anordnungen v. 25. Oct, 1828. Nr. VI. lit. b.

Quota funeralis.

S. Abgaben.

Ratum.

Allgemeine Bestimmungen.

R. B. 1807. S. 702. V. v. 21. April.

Die sogenannten Interkalar-Früchte sind vom Verlaufe des Sterbmonats bis zur Fertigung des Präsentations-Instruments zu berechnen, und fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Antheils der Culturs- und Provisurskosten) der Pfarrkirche, oder demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt. Dagegen liegt den Kirchen die Verbindlichkeit vorzüglich ob, aus

ihren Ueberschüssen zu dem Schulfonde ihres Bezirks beyzutragen.

Die Berechnung fängt mit dem ersten Hornung an, und endigt sich mit dem letzten Jänner.

Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung soll dem aufgestellten Vikar oder Provisor übertragen werden, welcher genaue Rechnung darüber zu führen hat.

Die Unkosten der Provisur und Verwaltung werden wie alle andere Reallasten unter den Interessenten verhältnißmäßig getheilt.

Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschafts-Masse und den Nachfolger ist sammt der oben bemerkten Provisur-Rechnung durch das betreffende Landgericht an die vorgesetzte Etats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens zur Revision und Ratification einzusenden. Alle bisherigen Gewohnheiten und Statuten, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichen, werden hiemit aufgehoben. S. Pfarreyfelder.

Jeder rechtmäßig eingesetzte Dechant, Pfarrer u. s. w. hat die Einkünfte seiner Pfründe bis zu seinem Todestage zu genießen, und über dieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller Sterb-Monat von seinem Tode an zu gut gerechnet werden. R. B. 1807. S. 703.

Wenn derselbe schon auf einer andern Pfünde angestellt war, so gebühren ihm die Einkünfte dieser Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkte, von welchem an sonach die Verfügungen wegen deren Provisur und der Interkalar-Früchte in Wirkung treten.

Für den Nachfolger gilt die Bestimmung des Termins der Interkalar-Früchte-Berechnung vom Tage der Fertigung des Dekrets bey den Kreis-Regierungen an. R. B. 1812. S. 770. V. v. 16. Apr. 1812.

Partikuläre Bestimmungen für das vormalige Fürstenthum Würzburg.

Die Interkalar-Früchte werden in der Diözese Würzburg, mit Ausnahme der neu angefallenen Diözesan-Theile, wovon jene von den Pfarreyen des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg in den daselbst bestehenden Kaplaney-Fond fließen, zum Besten der Emeriten-Anstalt (G. R. B. 1807. S. 37.) verwaltet.

Norm. pract. Pars III. C. III. sqq.

Die Bestimmungen der Norma practica herbipolensis (vom Jahre 1742) sind hier zum Theile und unter Modifikationen noch geltend.

Diesem nach ist 1) der Berechnungs-Termin für den Ertrag der Pfarrey-Felder, Wiesen, Aecker, und Krautland, für den großen und kleinen, dann den Blutzehnt, Zins- oder Gültgetreide, Zinswein, Obstzehnt, Heu oder Ohmetzehnt, Gült von Erblehen, Martins-, Fastnachts- und Zinshühner, Lammsbäuche, Erb-, Erden- und Grundzinse, Zins-Eyer, die eiserne Kuh, die Opferpfennige, Brennholz aus Pfarreywaldungen, die Pfarreygarten-Erträgnisse, Obst, Futterstroh, und alles Zehntstroh sammt dem Dunge davon — von Peter-Stuhlfeyer oder dem 22. Febr. einschlüssig des einen bis dahin ausschlüssig des andern Jahres festgesetzt, und ist bey den vorgenannten Berechnungs-Gegenständen in Anwendung zu bringen.

2) Alle Reichnisse von Staats-, allgemeinen Stiftungs-Gemeinden- und Kirchen-Stiftungs-Kassen an Geld, sowie auch alle, seyen sie unter welchem Titel immer umgewandelt, auf solchen radizirte Natural-Competenz-Reichnisse an Getreide, Wein ꝛc., alle Holzbezüge aus herschaftlichen Stiftungs- und Gemeinde-Forsten, die Zinse von Pfarrey-Kapitalien *),

*) Diese werden nun gleichfalls nach dem Etats-Jahre berechnet; weil die Stiftungs-Pfleger hienach ihre Rechnungen stellen müssen.

überhaupt alle Bezüge aus Kassen, deren Berechnungen selbst dem Etats-Termine unterliegen, sind nach dem Etatsjahre, d. i. v. 1. Oct. des einen bis letzten Sept. inclusive des andern Jahres zu berechnen.

3) Accidenzien, wozu auch Stipendien, und alle freywillige Gaben nebst den Präsenz-Geldern gehören, und Stolgebühren, das Hauptrecht, (Besthaupt), Handlöhne von Erblehen, oder Erbzins-Gütern gehören Jenem, der sie verdient, und bey dem sie fällig waren.

4) Das Roggenstroh zum Einstreuen von den Pfarrey-Gütern gehört ganz, sammt dem davon gewonnenen Dunge, dem Nachfolger auf der Pfarrey. Das Zehentstroh überhaupt, sowie auch das Waitzen-, Gersten- und Futterstroh gehören zur Berechnung nach §. 1.; ebendahin gehören ferner:

5) Alle Ausgaben auf die Bestellung der Winter- und Sommersaat, auf die Bebauung der Weinberge und der übrigen Pfarrey-Güter nach den geltenden Grundsätzen der Oekonomie und insbesondere nach ortsüblichen Anbauungen, — so wie auch jene auf Sammlung der Zehnt- und Gültfrüchte, — dann auf alle solche Einkünfte, deren Erhebung hergebrachter Weise mit gewissen Auslagen, Taglöhnen, Natural-Abgaben, sofern letztere nicht wie ad 2) begründet sind, verbunden ist, ferner alle herkömmliche Abgaben, welche wegen des Diözesan-Nerus gereicht werden, oder solche Abgaben z. B. die taxa conciliaris, wenn sie zu Anstalten fließen, welche unter unmittelbarer Verwaltung der bischöflichen Behörde stehen (z. B. Klerikal-Seminar), und endlich überhaupt alle Auslagen auf Kultur unter der Voraussetzung, daß solche jeder verständige und betriebsame Oekonom gleichfalls bestreiten würde. Bey der Berechnung der Episcopal-Abgaben, z. B. der Commende-Gelder, des subsidii

charitativi, wird, da ihre Erhebung nach dem Kalenderjahre geschieht, dieses zu Grund gelegt.

6) Alle landesherrliche Steuern und Abgaben aber, sowie auch jene, welche an allgemeine Stiftungen=, Gemeinden= oder Kirchenstiftungs=Kassen, dann Stiftungs=Verwaltungen, wie z. B. an das domus Emeritorum gereicht werden müssen, sowie auch die pfarrlichen Abgaben an Lehrer unterliegen der Berechnung nach dem Etatsjahre. *)

Jeder neu angestellte Pfarrer tritt erst nach erhaltener Verleihungs=Urkunde entweder durch die wirkliche Besitznahme seiner Pfründe selbst, oder durch die an das einschlägige Land= oder Herrschafts=Gericht abgegebene Erklärung hierüber in die Bezüge der Pfründe, vom Tage der Besitzergreifung — oder vom Tage der abgegebenen Erklärung an, ein. Für den Fall, wo er auf seine neue Pfründe nicht sogleich selbst aufziehen würde, hat er bis zu dem Tage der wirklichen Ankunft dem funktionirenden Pfarreyverweser die festgesetzten Taggelder zu 1 fl. pr. Tag, nebst 30 kr. pr. Woche für den Gebrauch der erforderlichen Hausgeräthe zu verabreichen. S. Pfarreyverweser.

Kein Testamentar eines verlebten geistlichen Pfründe=Besitzers erhält sein Absolutorium, als bis er Berechnung mit den Betheiligten gepflogen, und über die berichtigten Ratums=Anstände durch legale Zeugnisse sich ausgewiesen haben wird.

---

*) Da die Dezimations=Steuer in der Diözese Würzburg a proventibus anni jam perceptis erhoben wird, so wird bey der Berechnung der Erbschafts=Masse oder dem Vorfahrer bis auf den Tag, womit sich der wirkliche Benefiziums=Genuß für ihn endiget, die Zahlung des zehnten Pfennigs a fine perceptionis proventuum usque ad terminum eundem sequentis anni — d. h. in der Art zugerechnet, daß der Vorfahrer pro rato temporis Nachzahlung zu leisten hat.

Alle wegen der Verwaltung und Verrechnung der Interkalar-Früchte bestehenden Verordnungen sind auch bey den zum bischöflichen Collations-Rechte gehörigen Pfründen nach wie vor von den einschlägigen Behörden zu beobachten. Int. Bl. 1822. S. 75 V. v. 9. Jan.

Eine Abschrift des abgeschlossenen Ratums soll in der Pfarrey-Repositur aufbewahrt werden. B. O. C. V. v. 28. April 1823.

Die Regulirung der Interkalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen und die Abhörung der Interkalar-Früchte-Rechnung gehört zu dem Wirkungskreise der Kreis-Regierungen. S. Interkalar-Früchte. Pfarreyverwesung. R. B. 1825. Nro 54. S. S. 1074 V. v. 17. Dez. 1825. §. 35.

Rechts-Angelegenheiten der Pfarrer und Benefiziaten.

Die Pfarrer und Benefiziaten so wie alle Individuen, welchen die Administration und zugleich die Nutznießung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlassen ist, werden in den Rechts-Angelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, nicht durch die Kronfiscale, sondern durch die von ihnen selbst bestellten Anwälte vertreten; den Consens zum Streite haben sie jedoch von der ihnen vorgesetzten Curatel zu erholen. S. Kirchen-Vermögen. R. B. 1808. S. 2817 V. v. 6. Dez.

Recht-Angelegenheiten der Stiftungen.

In Folge der Verordnung über das Stiftungs-Fiskalat v. 6. Dez. 1808. (R. 1808. S. 2812.) wurden die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen durch die Kron-Fiskale besorgt, was jetzt nicht mehr statt hat.

Durch die Verordnung vom 6. März 1817 wurde Art. IX. ausgesprochen: »Die Stiftungen »der Munizipal- und Rural-Gemeinden sollen in R. B. 1817. S. 153.

»ihren Rechts-Angelegenheiten künftig nicht mehr »durch die Kron-Fiskale, sondern unter analoger »Anwendung des XI. Art. der Verordnung über »das Stiftungs-Fiskalat vom 6 Dez. 1808 gleich »den Stiftungen in Herrschafts- und Orts-Gerich- »ten durch öffentliche Rechts-Anwälte vertreten »werden, und es sind die Einwirkungen der Cura- »telen in Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen »überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Con- »sense zum Streit zurückzuführen.«

Nach dem §. 123. des Gemeinde-Edikts ist über die Zulässigkeit eines Rechts-Streites die Genehmigung der königl. Kreis-Regierungen (§. 12.) von Magistraten und Rural-Verwaltungen aber, welche den Land- oder gutsherrlichen Gerichten untergeordnet sind, die Genehmigung der letztern (§. 10. und 12.) zu erholen, und die Erholung dieses Streit-Consenses ist nicht nur in Fällen nöthig, wo die Stiftungen und Kommunen als Kläger, sondern auch wenn sie als Beklagte erscheinen.

Glauben die Magistrate, daß die Kommunen oder die ihnen anvertraute Stiftungen durch den königlichen Fiskus an ihren Rechten gekränkt seyen; so haben sie sich vor Erholung des Streit-Consenses nach dem §. 9. der Novelle zur Gerichts-Ordnung v. 22. Jul. 1819 (Gesb. B. 1819. S. 59.) vorerst wegen Abstellung der Beschwerde an eine und zwar an die zunächst einschlägige obere Administrativ-Behörde zu wenden, und deren Entschließung zu erholen, wobey aber, wenn diese Entschließung binnen 6 Wochen nicht erfolgt, dieselbe als abschlägig angenommen, und die Einschreitung im Rechtswege nicht mehr gehindert werden soll.

Die oberen administrativen königlichen Behörden haben über dergleichen Vorstellungen um Abstellung der Beschwerde den Betheiligten die Em-

pfangscheine unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen.

Wäre demnach die Beschwerde z. B. durch ein königliches Rentamt veranlaßt, so müßte sich an die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, oder wäre sie durch letztere ausgesprochen, so müßte sich an das königliche Staats-Ministerium der Finanzen um Abhülfe gewendet werden, und erfolgte von dort oder daher keine Abstellung des Beschwerde-Punktes, oder binnen 6 Wochen keine Entschließung, so wäre unter Vorlage der gravirenden Entschließung oder (bey Ermangelung derselben) des Empfang-Scheines mit motivirendem Berichte der Streit-Consens zu erholen, worauf zum Rechtswege geschritten, sofort die Klage unter Vorlage des Streit-Consenses im Original bey dem betreffenden Appellations-Gerichte als erster Instanz angebracht werden kann.

Die Stiftungen haben sich bey der jetzigen magistratischen Verfassung eines privilegirten Forums bey den königlichen Appellations-Gerichten nicht mehr zu erfreuen; ihre erste Instanz bilden also, sie mögen als Kläger oder als Beklagte erscheinen, durchaus die königlichen Stadt- und Land- dann die gutsherrlichen Gerichte.

Das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen der Rural-Gemeinden wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten. — Die königliche Regierung derjenigen Kreise, in welchen eine entsprechende Einrichtung diesfalls noch nicht besteht, haben daher zu verfügen, daß bey einem jeden Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichte, dann für ein jedes Patrimonial-Gericht erster Classe ein Rechts-Anwalt ernennt werde, welcher alle bey demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, und zwar ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demselben oder

R. B. 1818. S. 1121. V. v. 24. Sept. 1818. §. 23.

in einem andern Gerichts-Bezirke gelegen seyn, ordnungsmäßig besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten beziehen wird. In gleicher Weise soll auch am Sitze eines jeden Appellations-Gerichtes ein öffentlicher Anwalt benennt werden, welcher das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen der Rural-Gemeinden ohne Unterschied der Kreise, in welchen die Gemeinden gelegen sind, bey diesem Appellations-Gerichte gehörig vertreten wird.

Der am Sitze des Appellations-Gerichts in München aufgestellte Rechts-Anwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bey dem Ober-Appellations-Gerichte übernehmen.

Ebend. §. 24. Sobald die Gemeinde-Verwaltungen zum Rechts-Streite veranlaßt werden, haben sie die Sache bey dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte anzubringen, und diese Curatel soll erst näher würdigen, ob der Consens zum Streite ertheilt werden könne oder nicht? Im ersten Falle haben die nämlichen Curatelen den Consens sogleich zu ertheilen, die Behelfe zum Streite zu sammeln, und sämmtliche Produkte unter schriftlicher Darstellung der Sach-Verhältnisse dem Rechts-Anwalte zuzustellen: im zweyten Falle hingegen sind die Gemeinde-Verwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechts-Ansprüche zu belehren, und mit dem Gesuche um den Consens zum Streite abzuweisen. Wenn sich diese hiebey nicht beruhigen wollen, so ist denselben gestattet, den besorglichen Consens bey der königlichen Regierung nachzusuchen.

Ebend. §. 25. Wenn die Gemeinde-Verwaltungen gegründete Ursachen vorbringen, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechts-Streites nicht anvertrauen wollen; so kann ihnen die Wahl

Ebend §. 26. eines andern überlassen werden. Da die Stiftungen größtentheils bey Gant-Verhandlungen betheiligt sind; so sind sie von dem einschlägigen Bezirks-

Gerichte auf die Vorladungen aufmerksam zu machen.

Wenn Activ-Ausstände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens durch richterliche Hülfe beygetrieben werden sollen; so ist zu unterscheiden, ob der Restant bey dem Gerichte der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, oder bey einem andern belangt werden müsse? Im ersten Falle soll der Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger die Ausstände bey dem Gerichte mündlich zu Protokoll einklagen, oder deren Betreibung nachsuchen. Im zweyten Falle und besonders wenn die ordentliche Gerichts-Behörde des Restanten bedeutend entfernt ist, soll das Gehörige durch die niedere Curatel, und durch den angestellten Anwalt besorgt werden. Ebend. §. 27.

Ueber das Verfahren in Administrativ-Justiz-Gegenständen erfolgte unterm 17. Febr. 1821 nachstehende allerhöchste Verordnung. R. B. 1821, S. 137.

Zu Vermeidung der Collisionen, welche bey administrativen Rechts-Streiten zwischen Gemeinden oder Stiftungen auf der einen, und dem Fiskus oder Privaten auf der andern Seite eintreten können, verordnen Wir nach Vernehmung unseres Staats-Rathes:

1) Wo der städtische Magistrat die erste Instanz in solchen Rechts-Streiten bildet, sind sie nicht bey ihm, als der den Prozeß zugleich leitenden Behörde, sondern bey dem nächstgelegenen, dazu ein für allemal zu commitirenden Landgerichte zu verhandeln.

2) Wenn zur Führung eines solchen Rechts-Streites der Gemeinden oder Stiftungen die Bewilligung eines Land- oder Herrschafts-Gerichtes eingeholt worden, soll der Prozeß nicht bey diesem, sondern bey einem nächstgelegenen, durch Unsere Kreis-Regierung in gleicher Art zu bestimmenden Landgerichte verhandelt und entschieden werden.

3) Wenn zur Einführung eines solchen Rechts-Streites der Gemeinden oder Stiftungen die Auctorisation Unserer Kreis-Regierung, Kammer des Innern, erforderlich, und ertheilt worden ist; so hat nicht dieselbe Regierung, sondern die eines andern Kreises in zweyter Instanz zu erkennen. In solchen Fällen erkennen Wir als Instanz

für den Isar-Kreis die Regierung des Unter-Donau-Kreises;

» » Unter-Donau-Kreis die Regierung des Regen-Kreises;

» » Regen-Kreis die Regierung des Ober-Main-Kreises;

» » Ober-Main-Kreis die Regierung des Unter-Main-Kreises;

» » Unter-Main-Kreis die Regierung des Rezat-Kreises;

» » Rezat-Kreis die Regierung des Ober-Donau-Kreises;

» » Ober-Donau-Kreis die Regierung des Isar-Kreises.

R. B. 1826. N. 12. S. 323. Ver. v 8 März 1826.

Der Artikel XIV. der Verordnung über das Stiftungs-Fiskalat v. 6. Dez. 1808 ist gänzlich außer Kraft und Wirkung getreten. S. Kirchen-Vermögen.

Recognition.

Die Bewohner der Filiale sollen das Jahr über in recognitionem die Mutterkirche wenigstens einmal besuchen. B. O. C. B. v. 3. März 1823. S. Pastoral-Anordnungen.

Recurs.

Es steht den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die gesetzliche Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königl. landesfürstlichen Schutz anzurufen. II. konstit. Ed. §. 52.

Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das königl. Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. II. konstit. Ed. §. 53.

Die angebrachten Beschwerden wird das königl. Staats-Ministerium des Innern untersuchen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. II. konstit. Ed. §. 54.

Den Erzbischöfen und Bischöfen steht nach Concord. Art. XVI. Lit. d. das Recht zu, gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, die von dem h. Concil von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen »Rekurses« zu verhängen. S. Gewalt, geistliche.

Regierungs-Blatt.

Seit dem Jahre 1808 hatten die bayerischen Provinzen ihre eigenen Regierungs-Blätter, welche unter der Leitung und Aufsicht der betreffenden königlichen Landes-Direktionen erschienen. Allein nach vollendeter Organisation derselben wurden die Provinzial-Regierungs-Blätter in ein allgemeines offizielles Regierungs-Blatt vereinigt. Sie schloßen sich mit dem Ende des Jahres 1805, und an ihre Stelle trat mit dem 1. Januar 1806 das offizielle Regierungs-Blatt.

R. B. 1806. S. 4. V. v. 1. Jan.
R. B. 1807. S. 697 u. 1644.

Sämmtliche Gemeinden und Pfarrer sollen das Regierungs-Blatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die letzteren aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten. Dieselben haben solches unter ihren Pfarracten pflichtmäßig zu bewahren, und die königlichen Landgerichte werden bey Sterbfällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit da-

hin richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersetzt oder vergütet werden.

Die in dem Regierungs-Blatte enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen sollen von allen hohen und niedern Behörden und allen Unterthanen eben so pflichtschuldig befolgt werden, als wenn sie an dieselben besonders wären ausgeschrieben, oder sonst eigens verkündet worden.

R. B. 1809. S. 1026. V. v. 30. Jun.

Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeschaffte Exemplar an die Hülfspriester mitzutheilen.

Int. B. 18 6. St. 114. S. 2222.

Die organisirten und nicht organisirten Pfarreyen erhalten das Regierungs-Blatt gegen Bezahlung. Die Versendung desselben geschieht an die abnehmenden Pfarrer unter ihrer Adresse; und die Bestellungen sind unmittelbar an die ihnen zunächst gelegenen Post-Behörden zu richten. Auszug allerh. Rescr. des Staats-Ministeriums d. F. v. 25. Sept. 1826.

Die Vertheilung der Regierungs-Blätter an die Pfarreyen und Gemeinden geschieht durch die einschlägigen Post-Expeditionen. Cirk. königl. Ober-Postamts-Direktion v. 24. Dez. 1826.

Registraturen, pfarrliche.

Minister Verordn. vom 1. Nov. 18:2. f. d. Rzk. Kr.

Die sorgfältige Aufbewahrung der Pfarr-Akten ist den Pfarrämtern ausdrücklich aufzugeben. Wo der erforderliche Registraturschrank bisher mangelt, ist mit möglichster Berücksichtigung der Sparsamkeit der Antrag zu machen, daß ein solcher Schrank aus Mitteln des Cultus gefertigt werde.

Nach dem Ableben eines Pfarrers hat der nächstgelegene Pfarrer den Registratur-Schlüssel dem aufgestellten Pfarr-Verweser zu behändigen. B. O. C. B. v. 3. März 1823. S. Dispositionen, letztwillige, geistlicher Personen.

In dem Anbetrachte, daß zweckmäßig geordnete Registraturen auf die Amtsführung der Deka-

nate und Pfarreyen, wie auch der Benefizien-Stiftungen, nicht minder auf die Erhaltung der Dotationen derselben und des Kirchenguts den wesentlichsten Einfluß haben, und eine gleichförmige Einrichtung dieser Reposituren sehr wünschenswerth ist, haben Reverendissimus Dr. Ordinarius die geeigneteste Formation derselben dem bischöflichen Ordinariate zu einem Berathungs-Gegenstande vorgelegt.

In Folge dieses erhaltenen Auftrages folgen in den Anlagen die Skizzen zur Eintheilung der Eingangs benannten Registraturen, unter den Numern I., II. und III.

Da zur Erreichung dieser Absicht unter die ersten Erfordernisse passende Verwahrungs-Lokale gehören, so werden folgende Bemerkungen beygefügt:

1) Die Pfarr-Registraturen erhalten vier Hauptabtheilungen, und jede derselben hat ihre eigenen, in der Skizze benannten Unterabtheilungen. Es sind nicht für jede benannte Rubrik besondere Fächer vonnöthen, sondern in einem Fache können mehrere Akten von verschiedenen, zur Hauptabtheilung gehörigen, Rubriken reponirt werden; nur ist nothwendig, daß die Akten einer jeden Rubrik mit einem hervorhängenden und benennenden Zettel und einem Umschlage versehen sind; z. B. I. Abtheil. A. Gottesdienst-Beschreibung, eben so B. Kirchen-Ordnung ꝛc. Die Repositur der sich ergebenden Akten erfordert jedesmal die chronologische Einreihung.

2) Mit der planmäßigen Akten-Hinterlegung in der Registratur ist nothwendiger Weise ein, alle Repositur-Gegenstände und das Fach benennendes, Register verbunden; es wird daher das vollständige Register zu den Pfarr-Registraturen gelegt. Im Falle einige in der Skizze benannte Rubriken in der Pfarrey nicht vorhanden sind, z. B. Simultan-Kirche, thaumaturgische Kirchen, so werden dieselben in dem Index nicht genannt.

3) Sowohl die Sorge für die Erhaltung der Aktenstücke, als auch der künftige Gebrauch derselben, erfordert, daß alle Schriften in Folio hinterlegt werden, und daß demnach die Aufbewahrung derselben in Zukunft weder in Quart, noch weniger in Oktav statt haben könne.

4) Die Schubladen in den Registraturen sind in jeder Beziehung unzweckmäßig; es sind demnach die, in den Registraturen einiger Pfarreyen vorfindlichen, Schubladen abzuschaffen, und dieselben durch Fächer zu ersetzen; wodurch auch an Raum zur Hinterlegung der Schriften gewonnen wird. Es ist nothwendige Folge dieser vorgeschriebenen Einrichtung, daß nicht nur die bereits vorhandenen Registratur-Akten und Urkunden baldigst nach diesem neuen Systeme reponirt werden; sondern auch, daß die, bis zur Fertigung der neuen oder abzuändernden Registratur-Schränke sich ergebenden pfarramtlichen Aktenstücke nach der vorgezeichneten Eintheilung bereits rubrizirt und aufbewahrt werden.

5) In dem Falle, daß im Pfarrhause die dem Gotteshause zuständigen Obligationen, Rechnungen und baares Geld verwahrt werden, so ist, wenn mit der Lokalität die Einrichtung vereinbarlich ist, zu wünschen: daß in dem untern Raum der Registratur ein von dem Gemeinde- und Kirchen-Pfleger verschlossenes Fach hiezu gefertigt und verwendet werde.

6) Sämmtliche Pfarrer, deren Registraturen nach gegenwärtigem Plane entweder eine Abänderung oder ganz neue Anschaffung erfordern, werden unverzüglich bey den geeigneten königl. Behörden die erforderlichen Anträge zur Herstellung derselben machen.

7) In dem Falle, daß die Dekanal- und Benefizial-Registraturen zu ihrer Einrichtung Auslagen erfordern, welche nicht ohne anderweitige Hülfs-Quellen bestritten werden können, ist über die ob-

waltenden Verhältnisse Bericht an das bischöfliche Ordinariat mit etwaigen Beytrags-Vorschlägen zu erstatten. B. O. E. W. v. 16. Jan. 1829.

Nr. I.

Plan zur Einrichtung einer Dekanats-Registratur.

I. Abtheilung.

Gegenstände, welche das Dekanat als solches betreffen.

A. Eintheilung der Dekanats-Sprengel — Dismembration. B. Dechants-Wahlen. C. Dekanats-Bibliotheken. D. Lesezirkel. E. Kapitels-Kassen und Prokuratoren. F. Definitoren und deren Wahl. G. Kapitelsboten. H. Gebühren und sonstige Bezüge der Dekane. I. Kapitels-Synoden oder Pastoral-Conferenzen. K. Wahl der Abgeordneten zu den Landräthen und zur Stände-Versammlung.

II. Abtheilung.

Gegenstände, welche den Wirkungskreis der Dekane in Beziehung auf das ganze Dekanat betreffen.

A. Gottesdienst im Allgemeinen. a) Andachten und Bruderschaften: *a)* Kiliani-Confraternität; b) Aufsicht auf Wallfahrtskirchen. B. Ausspendung der Sakramente. a) Ertheilung der Firmung; b) österliche Beicht und Communion in den Pfarrkirchen; c) Abholung des h. Oels; d) Messen: *a)* Binationen. C. Aufsicht auf geistliche Personen überhaupt; auf a) Pfarrer und Benefiziaten: *a)* Unterstützungs- und Pensionsgesuche; *b)* Krankheit und Aushülfe; b) Kapläne und Cooperatoren: *a)* Quartal-Berichte; *b)* Kaplans-Instruktionen und Sistirung; *c)* Pfarramts-Kandidaten; *d)* Approbationen; c) Curaten; d) Prediger; e) Klöster und Terminanten; f) durchreisende Geistliche; g) Alum-

nen. D. Sterbfälle und Testamente geistlicher Personen. E. Amtsjubiläum. F. Aufsicht auf die Moralität der Kirchengenossen. G. Aufsicht auf die Gerechtsame der Kirchen- und Pfarrey-Stiftungen. H. Correspondenz und Offizial-Berichts-Erstattungen. I. Erhebung der bischöflichen Abgaben: a) Subsidium charitativum; b) Commende-Gelder; c) Quota funeralis; d) Nummus centesimus etc. K. Visitationssachen und Relationen. L. Bischöfliche und Ordinariats-Verordnungen, Cirkularien — Hirtenbriefe: a) Bekanntmachung und Vollzug derselben. M. Landesherrliche Verordnungen. N. Statistik des Dekanats: a) Jahrsberichte und Beyträge zum Diözesan-Schematismus. O. Direktorien. P. Zeugnisse.

III. Abtheilung*).

Akten über die einzelnen im Kapitel befindlichen Pfarreyen und Curatien.

Die besonderen Pfarrey- und Curatie-Akten werden da, wo eigene Fächer für jede Kapitels-Pfarrey oder Curatie vorhanden sind, in diese, in Ermanglung derselben aber in Haupt- und Beyumschläge, mit hervorhängenden Schilden, nach alphabetischer Ordnung reponirt. Hieher gehören alle Akten, welche die besonderen gottesdienstlichen, seelsorgerlichen oder Lehramts-Verhältnisse, die Gerechtsame einer Kirchen- oder Pfarreystiftung, die Collationen und Installationen der Pfarrer, die Verhältnisse der Pfarrer zu den Schullehrern oder Gemeinden u. s. w. betreffen.

---

*) Sofern ein Gegenstand zu einem Rubrum einer andern Abtheilung sich eignet, so wird an jenem Orte, wo derselbe nicht reponirt wird, ein Remißblatt, mit Verweisung auf die Abtheilung und Rubrik, wo derselbe findbar ist, eingelegt.

Nr. II.

Plan zur Einrichtung einer Pfarr-Registratur.

I. Abtheilung.

Liturgie und Seelsorge *).

A. Gottesdienst-Beschreibung: a) der Pfarrey-, b) der Filial-, c) der Kapellen und Neben-Kirchen. B. Kirchen-Ordnung. C. Meß-, Jahrtags- und Engelamts-Stiftungen. D. Dieser gottesdienstlichen Offizien tabellarische Beschreibung und Celebrirungs-Register. E. Andachten und Betstunden: a) Bruderschafts-Andachten. F. Ablässe: a) Jubiläums-Ablaß; b) perpetuirliche Ablässe; c) ad septennium zu renovirende Ablässe. G. Kirchliche Feyerlichkeiten: a) Kirchweihfeste; b) Patrozinien; c) Namens- und Geburtsfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königinn; d) Kirchenfeyer bey dem Ableben des Kirchen-Oberhauptes, wie auch der Wahl eines Pabstes; e) Kirchenfeyer »Reverendissimum D. Ordinarium betr.«; f) sonstige Diözesan-Kirchen-Feyerlichkeiten und öffentliche Gebete bey allgemeinen Anliegen und Elementar-Uebeln, z. B. bey großer Dürre oder nasser Witterung, Epidemien 2c.; g) Sonntagsfeyer, Störung des Gottesdienstes. H. Kirchen-Gesang. I. Ausspendung der hh. Sakramente: a) Taufe: *a*) Unterricht der Hebammen in Ertheilung der heiligen Taufe; b) Unterricht der Firmlinge; c) Buß- und Altars-Sakrament: *a*) österliche Beicht und Communion; *b*) Erste Kin-

*) Jede Abtheilung erhält einen hervorhängenden Schild, worauf der Betreff bemerkt ist; eben dasselbe geschieht bey jeder Hauptrubrik. Ueber die betreffenden Akten werden Haupt- und Beyumschläge, welche den Hauptrubriken und den unter denselben enthaltenen Rubriken entsprechen, gelegt. Auf jedem Umschlage wird die Nummer der Abtheilung, dann der Buchstabe der Haupt- und Unterrubrik bemerkt.

der=Communion; d) Letzte Oelung. K. Kranken=Besuch; a) Oeffentliche Provisuren. L. Beerdigungen und Leichenordnungen: a) Kanonische oder polizeyliche Anstände bey Beerdigungen; b) Leichenreden; c) Exequien. M. Benediktionen der Altäre, Glocken, Cömeterien, Bilder, Kreuze, Stationen=Bilder 2c. N. Convertiten. O. Aufsicht auf thaumaturgische Kirchen und insbesondere auf das Aushängen der Votivtafeln. P. Dispensationen und Fakultäten überhaupt a) im Fasten= und Abstinenz=Gebote, b) facultas absolvendi a casibus reservatis. Q. Religions=Unterricht: a) Predigten und Homilien; b) Christenlehre (Verzeichniß der Christenlehr=Pflichtigen); c) Katechismus. R. Ehesachen: a) Brautexamen; b) Ausrufungen; c) Dispensation über Ehehindernisse: *a*) päbstliche Ehedispensen; *b*) bischöfliche Ehedispensen; *c*) Dispensationen in occultis; d) Stammbäume; e) Domizil=Verhältnisse; f) Verehelichungs=Erlaubniß; g) Ledig= und Entlaßscheine; h) Delegations=Scheine; i) Trauung — parochus proprius; — k) Ehen, gemischte, und religiöse Erziehung der Kinder; l) Revalidatio matrimonii; m) Ehedissidien und Ehescheidungssachen. S. Pfarrmatrikel *): a) Matrikel über Juden und Mennoniten; b) Protokolle und Akten, welche sich auf die Eintragung in die Matrikel beziehen, z. B. Paternitätssachen; c) Familienbuch; d) Firmungs=Buch; e) Kirchenagende. T. Tauf=, Trauungs=, Sterbe=, katechetische, dann Beicht= und Communion=Zeugnisse. U. Aufsicht auf das Betragen und die

---

*) Für die Matrikelbücher, so wie für die Regierungs= und Kreis=Intelligenz=Blätter 2c. sind eigene Fächer von angemessener Höhe und Tiefe einrichten zu lassen. Können dieselben in der betreffenden Abtheilung nicht angebracht werden, so wird bey der Rubrik derselben ein Remißblatt mit Verweisung auf den Ort, wo sie findbar sind, eingelegt.

Verrichtungen der untergeordneten Pfarr-Geistlichkeit und anderer Geistlichen: a) der Kapläne und Cooperatoren; b) der Lokalkapläne; c) auf durchreisende Geistliche; d) auf terminirende Klostergeistliche.

II. Abtheilung.

Pfarrliche Amts-Verrichtungen in Bezug auf die Civilstands-Funktionen und auf die Kirchen- und Sitten-Polizey.

A. Aeltere Mandate und landesherrliche Verordnungen, Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenz-Blätter. Verfügungen mittelst landgerichtlicher oder rentamtlicher ꝛc. Cirkularien: a) Spezielle Weisungen und Aufträge der Civil-Behörden *). B. Bischöfliche und Ordinariats-Verordnungen, Hirtenbriefe, Fasten-Mandate, Cirkularien und Dekretenbücher. C**) Schulwesen: a) Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren; b) Schul-Apparat; c) Schul-Aufnahme und Entlassung; d) Schul-Berichte und Beschreibung; e) Schul-Besoldung und Schulgeld; f) Schulbesuch; g) Schuldienst-Personal; h) Schuldisciplin und Strafen; i) Schulgebäude, Gründe und Holz; k) Schüler-Kataloge, Censur und Klassifikation; l) Sonntags-Schule; m) Industrie-Schule; n) Sommer-Schule; o) Schulpreise; p) Schul-Visitation. D. Armenwesen: a) Armen-Conscriptionen; b) Armen-Protokolle und Verhandlungen. E. Sanitäts- und Physikats-Sachen: a) Impfwesen; b) Berichte bey Epidemien. F. Militär-Conscriptionen. G. Leumunds- und andere Zeugnisse dieser Art. H. Tabellen zum statistischen Jah-

*) Eignen sich die speziellen Aufträge der Landgerichte zu einer andern der besondern Rubriken, so wird hier ein Remißblatt mit Verweisung auf selbe eingelegt.

**) Gilt dasselbe, was bey den Matrikelbüchern bemerkt wurde.

res=Bericht. I. Aufsicht auf die Sitten der Kirchen=Genossen. — Oeffentliche Aergernisse. — a) Concubinat; b) eigenmächtige oder Privat=Ehetrennungen; c) Verbreitungen abergläubischer oder irreligiöser Bücher und Schriften. K. Correspondenz a) über pfarramtliche Gegenstände, welche nicht bereits zu einer Rubrik in einer der vier Abtheilungen gehören.

III. Abtheilung.

Pfarrey=Stiftungs=Sachen und Pfarr=Rechte.

A. Stiftungs= und andere pfarrliche Urkunden; Urbarien, Lehen=, Zins= und Grundbücher dann Hebregister; a) Patronat= und Pfarrey=Vergebungsrecht. B. Pfarrey=Beschreibung und die sogenannten Pfarrbücher — Pfarr=Register. — C. Pfarrey=Einkünfte und Fassionen; a) Ständiger Gehalt; b) Pfarreygüter; c) Natural=Reichnisse; d) Zehent, Zehentbeschreibung, Dreschregister; e) Gült; f) Handlohn; g) Holz; h) Pfarreykapitalien und Realrechte, Eintragung derselben in das Hypothekenbuch; i) Rechtsstreite über das Pfarrvermögen; k) Stolgebühren und Accidenzien. D. Pfarrey=Lasten und Abgaben; a) Quittungen und andere hieher bezügliche Akten. E. Inventar über Gegenstände der Pfarrey. F. Pfarrey=Verwesung und Interkalarien; a) Ratirungen; b) Uebernahme, temporäre, der Pfarr=Registraturen. G. Investitur und Installations=Gegenstände. H. Kaplaneyen; a) Kaplaney=Errichtung; b) Obliegenheit, Verpflegung, Gehalt, Aufstellung; c) Cooperaturstellen. I. Rekognitionen gegen andere Pfarreyen. K. Pfarr= und Oekonomie=Gebäude; a) Urkunden über Rechte und Lasten derselben; b) Baulast — Baubriefe; c) Reperaturen. L. Pfarrey=Dismembrationen; a) Imparochationen und Exparochationen. M. Pfarrey=Visitations=Gegenstände.

IV. Abtheilung.

Zustand der Kirche und des Kirchen-Vermögens.

A. Kirchen-Gebäude — Baulast an der Kirche und Reparaturen; a) Altäre; b) Paramente und geistliche Gefäße; c) Kirchenstühle und Fußböden; d) Kirchthurm, Glocken, Uhr und Blitzableiter; e) Reliquien; f) Simultaneum; g) Sakristey; h) Unterhaltung der innern Kirchen-Einrichtung überhaupt. B. Inventar über Gegenstände der Kirche; a) Urbarien, Grund-, Zins- und Lehenbücher. C. Kirchen-Vermögen, dahin bezügliche Stiftungs-Urkunden und Akten über a) Kirchen-Rechnungen und Revision; b) Aktiv- und Passiv-Rezesse; c) Kirchenpfleger und Verwaltung; d) Eintragung der Kirchenkapitalien und Realrechte in das Hypothekenbuch; e) Abrechnung und Absolutorien der abgehenden und Einweisung der neuen Kirchenpfleger. D. Kapellen und Nebenkirchen. E. Kirchen-Stiftungen; a) Vermächtnisse, b) Schankungen, unbedingt oder zu bestimmten Zwecken.

Nr. III.

Plan zur Einrichtung einer Benefiziums-Repositur.

A. Errichtung, Dotation und Stiftungs-Urkunden; a) Urbarien, Lehen-, Zins- und Grundbücher, dann Hebregister ꝛc.; b) Sterbfälle der Benefiziaten; c) Erledigung der Benefizien und Interkalarien; d) Vergebungsrecht; e) Collations- und Investitur-Akten. B. Obliegenheiten des Benefiziaten und Benefiziums-Beschreibung; a) Verrichtungen desselben in Nebenkapellen. C. Benefiziumsfond und Einkünfte — Fassionen; a) Ständiger Gehalt; b) Benefiziums-Güter; c) Naturalien-Perzeptionen; d) Zehent; e) Gült; f) Handlohn; g) Holz; h) Kapital-Abzinse, a) Anmeldungen zur Eintragung in das Hypotheken-Buch;

i) Rechtsstreite über das Benefizialvermögen. D. Benefiziums-Lasten. E. Beneficiums-Gebäude und Baulast. F. Inventar. G. Sammlung der bischöflichen und Ordinariats-Verordnungen und allgemeinen Dekrete; H. Regierungs- und Intelligenz-Blätter.

Reisebewilligungen.

R. B. 1811. S. 1812. V. v. 11. Dez. Alle stabil angestellte Geistliche, wenn sie sich von ihren Aemtern auf längere oder kürzere Zeit entfernen wollen, haben ihre Gesuche bey dem General-Kreiscommissariate einzureichen, und jedesmal zugleich die Einwilligung ihrer geistlichen Obern, und deren Erklärung, daß für die Verwesung ihrer Stelle hinlänglich gesorgt sey, beyzulegen. Die General-Kreiscommissariate haben diese Reisebewilligung nach den Normen, welche für die übrigen Staatsdiener vorgeschrieben sind, zu behandeln. — In Erinnerung gebracht Int. B. 1821. S. 402. S. Kapläne — dann Residenz.

R. B. 1825. N 54. S. 1103. V. v. 17. Dez. §. 84. In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern fällt die Ertheilung der Urlaubs-Lizenzen für das der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden seyn; bey dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden. — Licenzen zu Reisen in das Ausland können die Kreis-Regierungen aus eigener Competenz nur auf 14 Tage ertheilen, und sie müssen hierüber besondere Anzeige erstatten. — Die Ertheilung der Urlaubs-Gesuche jener Beamten und Diener der innern Verwaltung, welche den Kreis-Regierungen nicht unmittelbar untergeordnet sind; insbesondere der Patrimonialrichter II. Klasse, der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. ist unter oben bemerk-

ter Zeit-Beschränkung und Verantwortlichkeit den Unterbehörden zu überlassen.

Die seit der Verordnung vom 5. May 1812 (R. B. 1812. S. 866.) jedem nach der Haupt- und Residenzstadt reisenden Inländer auferlegte Verbindlichkeit zur Erholung der Pässe oder Autorisationen ist als erlassen zu betrachten. R. B. 1826. S. 244. V. v. 7. Febr.

Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

Zu dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehören: Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beylage II. derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 103. gehörigen Anhänge. §. 61. R. B. 1825. Nr. 52. S. 998. §. 61. 62 63. V. v. 9. Dez.

— Die Gegenstände in Ansehung der Geistes-Cultur, sittlichen Bildung, National-Erziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste, namentlich a) Die Akademien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Vorbereitungs-Schulen; b) das Volks-Schulwesen, die Erziehungshäuser und Bildungs-Anstalten für die Lehrer; c) die Kunst- und Gewerbs-Schulen. §. 62.

Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen. — Das Ministerium, so wie die demselben beygeordnete Sektion für die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallsigen Uebergriffe der Ober-Curatel oder des Fiskus, auf die Wachsamkeit gegen die Vernachlässigungen der Ober-Curatel, und auf die Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreis-Zwecken erforderlichen, jedoch möglichst zu vermindernden Beyträge der Stiftungen zu beschränken. In Hinsicht der dem Ministerium bisher unmittelbar untergeordneten Stif-

tungen bleibt es jedoch bey den bisherigen Bestimmungen. §. 63.

R. B 1825. Nr 53. S. 1036 §. 7. V. v 17. Dezbr.

Zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schulrathes gehören alle jene Gegenstände, welche in den §§. 61 62 und 63. der über den Wirkungskreis der Ministerien erlassenen Verordnung vom 9 d. M. dem Ministerium des Innern zugewiesen sind, die Anfertigung der hierauf Bezug habenden Etats, und innerhalb der Gränzen der festgesetzten Etats-Summen die Verfügung über die hiezu bestimmten Staats-Fonds.

R. B. 1825. N. 54 S. 1071. V. v. 17. Dez. §. 34. 35. 36.

§. 34. Zum Wirkungskreise der Kreis-Regierungen gehören: Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbestimmungen der zweyten Beylage zur Verfassungs-Urkunde und der zu §. 103. derselben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften.

Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter.

Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisations-Gesetze, überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweyte Beylage der Verfassungs Urkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unserem Staats-Ministerium des Innern zuweiset, bleiben dem letzteren und der demselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen und Schul Angelegenheiten noch vorbehalten:

a) die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

b) die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;

c) die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

d) die Eintheilung der Sprengel;

e) die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchenämtern; in so ferne nicht das Patronats-Recht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

Alle andere, den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen bezielende Geschäfte werden der eigenen Kompetenz der Kreis-Regierungen und ihrer Unterbehörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den letztern zusteht, die Kreis-Regierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreis-Regierungen wahrnehmen, daß die Unterbehörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachlässig sind.

§. 35. Zu dem Wirkungskreise der Kreis-Regierungen gehören ferner: Anordnung und Leitung der Prüfungs-Conkurse zu Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchendienste, in so ferne das Präsentationsrecht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit und bis auf weitere allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronatsrechte von Uns bereits speziell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften

über die Qualification der Candidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in dem domcapitlischen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten.

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unter-Behörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden.

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Intercalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörung der Intercalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarr-Sprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und in so ferne das Patronats-Recht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Kompetenz haben sie bey Umpfarrung einzelner Dorfschaften.

§. 36. Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern und die bey Erledigungs-Fällen dermal jederzeit stattfindende Vielschreiberey zu entfernen, sind die Kreis-Regierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, die Revision der Pfarrey- und Pfründen-Fassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplicat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeige-Berichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

In diese Kataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben den periodischen Rechenschafts-Berichten beyzufügen, in so ferne in einzelnen Erledigungs-Fällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig seyn sollte.

Religions-Aenderung.

Der vorhabende Uebertritt eines Individuums von einer andern Religionspartey zur katholischen Kirche, muß nach geschehener Anzeige mit motivirten Gründen dem bischöflichen Ordinariate von den treffenden Pfarrern angezeigt, und über den zu ertheilenden Religions-Unterricht sowohl, als über die Abnahme des Glaubens-Bekenntnisses das Weitere von daher gewärtiget werden. S. Edict rc. (II. konstit.) §. 5 — 12.

Religions-Edict.

S. Edict über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Religions- und Gewissens-Freyheit.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit zugesichert. V. Urk. Tit. IV. §. 9. II. konstit. Ed. §. 1. 4. 11. 24. 25. 103.

Religions-Unterricht.

Zu einem vollkommenen Religions-Unterrichte in den Schulen sollen die Kreis-Commissariate auf die angemessenste Weise mitwirken. Die Distrikts-Schul-Inspektoren sollen auf ihren Visitations-Reisen die Schuljugend durch den Ortspfarrer oder einen seiner Hülfsgeistlichen in der Religions-Lehre prüfen lassen. R. B. 1808. S. 2477. V. v. 15. Sept. Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren §. 9. lit. d.

Die Aufsicht auf den Religions-Unterricht der Kinder steht dem Pfarrer zu. R. B. 1809. S. 377. V. v. 17. März §. 17.

Kinder dürfen in jener Pfarrey der Stadt Würzburg, wo sie wirklich in die Schule gehen, und zum Empfange der ersten Communion unterrichtet worden sind — auch die erste hl. Communion empfangen, jedoch unter der Beschränkung, daß diese Kinder wenigsten 8 Tage vor der ersten hl. Communion bey ihrem ordentlichen Pfarrer, in dessen Pfarr-Bezirke sie wohnen, eine kleine mündliche Prüfung bestehen, ob sie gehörig zur ersten hl. Communion unterrichtet seyen. G. Vik. Anordn. v. 21. Febr. 1812.

Gsz B. 1825. S. 114. E. v. 11. Septemb. Der nicht vollendete Religions-Unterricht ist noch vor der Ansässigmachung nachzuholen. S. Ansässigmachung. Christenlehre.

Ein Rundschreiben des bischöflichen Ordinariats vom 8. April 1824 macht den Pfarrern der Stadt Würzburg folgende hinsichtlich des Religions-Unterrichtes der lateinischen Vorbereitungsschüler getroffene Anordnungen bekannt.

1) daß ein Alumnus des geistlichen Seminars alle Mittwochen Nachmittags von 2 bis 3 Uhr in der Seminariums-Kirche eine eigene Katechese für die drey lateinischen Vorbereitungs-Klassen abhalte;

2) das Religions-Lehrbuch für diese Schüler der Diözesan-Katechismus sey;

3) für die sämmtlichen lateinischen Vorbereitungs-Schüler das Jahr über drey eigene Beichttage, jedesmal nach einem vierteljährigen Zwischenraume von der Dompfarrey bestimmt werden, und

4) wer von diesen Schülern das erstemal zum Tische des Herrn gehe, oder das hl. Sakrament der Firmung empfange, den Unterricht dazu von der treffenden Pfarrey erhalte, und die hl. Sakramente der Communion in seiner Pfarrkirche empfange.

Religiosen.

M. S. I. Th. S. 400. Die auf Pfarreyen exponirten sollen unter gehöriger Aufsicht gehalten werden.

Sie sollen sich zum Examen für den Beichtstuhl stellen. — M. S. II. Th. S. 723.

Religiosen (säkularisirte) sind erbfähig. V. v. 29. April 1805 (ungedruckt) S. Klöster. — R. B. 1803. S. 997. V. v. 17. Nov.

Ein Convent ist nur dann für aufgelöst anzusehen, wenn sämmtliche Individuen auch sogleich die Klausur-Befreyung erhalten. Widrigenfalls und wenn sie entweder in ihrem ursprünglichen Kloster mit Pension in der Klausur fortleben, oder sich in andere Convente unter der Verbindlichkeit der Klausur begeben, sind solche Nonnen eben so wenig als Religiosen, welche in ihren Klöstern oder Central-Conventen fortleben, für erbfähig zu achten. (V. v.

Den Exconventualen der aufgelösten Klöster steht das Eigenthums- und letztwillige Dispositionsrecht an ihrem sowohl Patrimonial-, als erspartem Vermögen zu. S. Dispositionen, letztwillige. — R. B. 1807. S. 442. V. v. 9. März.

Sämmtliche Dechante haben ein genaues Verzeichniß über die in ihrem Dekanate befindlichen pensionirten Religiosen zu fertigen, über ihr moralisches Betragen und Brauchbarkeit zur Seelsorge zu berichten; und jene, welche die beym Gen. Vik. abgehaltene Prüfung nicht erstanden haben, zu sich zu rufen und schriftlich zu prüfen. Die Ausarbeitungen aber sind einzuschicken. Gen. Vik. V. v. 23. Jan. 1815.

Residenz der Geistlichen.

Eine ungedruckte Verordnung des Fürst-Bischofs Friedrich von Wirsberg (Würzburg), dann eine Verordnung des Fürst-Bischofs Julius v. 22. Febr. 1589, verpflichtet alle auf Kirchenpfrinden angestellte Geistliche zur kanonischen Residenz. — M. S. I. Th. S. 39.

Pfarrer sollen sich innerhalb ihres Pfarrey-Bezirkes aufhalten, und ohne Substituirung eines ordentlichen Priesters nicht verreisen. — M. S. I. Th. S. 436.

Die seelsorgerliche durch kanonische Satzungen gebotene Residenz ist von Pfarrern sowohl, als Kaplänen einzuhalten. B. O. E. B. v. 20. Jun. 1825. §. 8. S. Kapläne. Pastoral-Anordnungen. Reisebewilligungen. Conc. Art. X.

Resignationen.

N. B. 1809. S. 237. §. 8. lit. c. Resignationen, welche ihrer Natur nach freywillig seyn müssen, können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignirenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrage der von ihm begleiteten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vier hundert Gulden herabfallen; die Pension aber nie über fünfhundert Gulden steigen soll. Die Regulirung der Pension geschieht von dem Ministerium des Innern und dessen königl. Section, unter Vorbehalt königlicher allerhöchster Genehmigung. Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidete, wieder zurück.

N. B. 1803. S. 115. B. v. 14. Febr. N. B. 1807. S. 274. §. 28. Int. B. 1818. S. 370. §. 28. Die Resignationen auf ein bestimmtes Subjekt sind verboten. S. Benefizien.

Rorate-Messen

M. S. I. Th. S. 435. wo sie gestiftet sind, sollen solche gehörig gehalten werden.

Rural-Capitel.

S. Dekanate.

Salz-Einschwärzungen.

Die vom Reverendissimo Domino Ordinario in Seinem Pastoral-Schreiben vom 23. Dez. 1821 geäußerte Zuversicht, daß gemäß des III. Briefes Johannis 1. Kap. 4. Vers die ihm untergebenen

Diözesanen in der Wahrheit zu seiner Freude wandeln, ist durch die aus zuverlässigen Quellen fließende Nachricht zu Höchstdesselben größtem Trauer-Gefühle gestört worden: daß in mehreren Grenzorten des Unter-Mainkreises die geheime Einführung mehrerer Gegenstände gegen die vorhandenen allerhöchsten Zoll- und Mauthgesetze überhand nehme, und daß demnach dem vom h. Apostel Paulus (Röm. XIII. 5. 6. 7.) so nachdrücklich allen Christen verkündigten Gebote »über die Nothwendig-»keit der Unterthänigkeit nicht allein wegen der »Strafe, sondern auch wegen des Gewissens und »der Pflicht der Abgaben, und daß jeder Obrigkeit, »was ihr gebührt, gegeben werde; Steuer, dem »Steuer gebühret, Zoll, dem Zoll gebühret, Furcht, »dem Furcht, und Ehre, dem Ehre gebühret,« so vielfältig und freventlich entgegengehandelt werde. Allen Kurat-Geistlichen wird bey diesen Ereignissen zur Pflicht gemacht, in ihren Kanzel-Vorträgen, katechetischen Erklärungen und bey allen geeigneten Vorfällen durch eindringende Pastoral-Ermahnungen den Gehorsam gegen die Obrigkeit und die allerhöchsten, das allgemeine Wohl bezweckenden Anordnungen, welche aus den landesväterlichen Gesinnungen Unseres für das Beste des bayerischen Reichs unermüdet sorgenden Allergnädigsten Königs Ludwig fließen, den Parochianen an das Herz zu legen; da Gehorsam Gott gefälliger ist, als alle Opfer, I. König 15, 22; auch ist nachdrücklich der Schrifttext zu erklären: »Wer sich wi-»der die Obrigkeit auflehnet, der widerstrebt Gottes »Anordnung, und ziehet sich die Verdammniß zu.« Röm. 13, 2.

In Anbetracht dieser eingetretenen Ereignisse erhalten demnach sämmtliche Seelsorger den Auftrag, in den Predigten und Katechesen ihren Untergebenen nicht nur, wie bemerkt worden, die das Gewissen verletzende Widerrechtlichkeit der Zoll- und

Mauth-Defraudationen darzustellen, sondern dieselben werden sich auch beeifern, ihren Gemeinden das aus dem Schleichhandel entstehende Sittenverderbniß lebhaft zu schildern, indem dieser unerlaubte Erwerbs-Zweig die Einschwärzer von ihrem Nahrungs-Stande als Landwirthe oder Professionisten abzieht, ihre Thätigkeit im Ackerbaue oder in den Werkstätten lähmet, die Familien-Väter von ihrem Heerde und der christlichen Erziehung ihrer Kinder entfernet, und zu einer unsteten Lebensweise, verbunden mit Müßiggang, Betrug und Verstellung, gewöhnet. Mit diesen Schilderungen ist die Darstellung der Gefahren zu verbinden, denen die Schleichhändler sich und ihre Mitgehülfen Preis geben. Die Verletzung des göttlichen Gebotes bey diesem verbotenen Unternehmen, daß jeder Mensch sein Leben und seinen Körper zur Erfüllung seiner Berufs-Pflichten erhalte, ist den Parochianen zu erklären: »Wer sich in die Gefahr begibt, wird in der Gefahr »zu Grunde gehen«, sagt bereits Salomon im Buche Ecclesiasticus.

Die bevorstehende österliche Zeit ist der vorzüglich geeignete Zeitpunkt, in welchem die Christen zur Buße, zur Erkenntniß ihrer Sünden, zur Verlassung der bösen Wege und zur Rückkehr auf die Bahn der Tugend aufzufordern und zu leiten sind. Die Kurat-Geistlichkeit wird der bischöflichen Anordnung zu Folge auf das eifrigste besorgt seyn, ihren Untergebenen das sündhafte, sittenverderbliche und gefährliche Geschäft des Schleichhandels vor Augen zu stellen, und dieselben auf das Eindringenste von der Theilnahme an Zoll- und Mauth-Umgehungen abzumahnen. B. O. C. V. v. 2. März 1829.

Sammlungen.

R. B. 1803. S. 1043 B. v. 22. Dez. Die Sammlungen der Kapläne, Benefiziaten, Pfarrer ꝛc. an Lebensmitteln, oder andern Gegenständen sollen künftig unter keinem Vorwande mehr

statt haben. Wenn ein Individuum hiedurch an seiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt würde, so soll ein verhältnißmäßiges Surrogat aus den pfarrlichen Einkünften, Kirchenkassen 2c. ausgemittelt werden.

Das Einsammeln der Läutgarben findet nicht mehr Statt. S. Läutgarben.

In Rücksicht der Pfarrer und Pfarr-Vikarien sind die Sammlungen, wo sich die Gabe auf einen gültigen und erweislichen Rechtstitel gründet, durch eine andere anständige Erholungsart zu surrogiren. S. Collecte. R. B. 1805. S. 135 V. v. 15 Jan.

Sanctissimum.

Die zu häufige Aussetzung des Hochwürdigsten in den Kirchen auf dem Lande soll vermieden werden. B. O. E. V. v. 3. März 1823.

Schematismus der Diözese.

Sämmtliche Dechante sollen zur Fertigung des Schematismus alle sowohl durch Beförderungen, Versetzungen und Sterbfälle geschehene Personal-Veränderungen der Geistlichen in ihrem Kapitel jährlich bis zum Ende des Monats September dem bischöflichen Ordinariate mittelst eines Berichtes unter Beylegung der vorgeschriebenen Tabelle anzeigen. B. O. E. V. v. 3. Nov. 1823.

Schul-Conferenzen.

Sämmtliche Dechante sollen den jüngern Curat-Geistlichen ihres Distrikts bekannt machen, und dieselben ermahnen, die bereits angeordneten Conferenzen über das Erziehungs- und Schulwesen bestens für ihre Fortbildung zu benützen. Das bischöfliche Ordinariat wird den hierin bewiesenen Eifer der Kapläne und Cooperatoren zu würdigen wissen, und

versieht sich zu einer pünktlichen Beobachtung der gegebenen Weisung, da es weit entfernt ist, darin etwas Herabwürdigendes für den jungen Geistlichen zu finden. B. O. C. B. v. 16. Januar 1827. S. Synoden.

Sectenstifter,

Straf Gsz. B. 1. Th. Art 417. welche ihre an sich unschuldige Religions-Meinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten, oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Gebote zuwider sich und ihre Glaubens-Genossen durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen; sind als Unruhestifter mit 1- bis 6monatlichem Gefängnisse zu belegen.

Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts.

R. B. 1825. S. 1033. §. 7. V. v. 17. Dez. Durch eine königliche allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825 wurde eine Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtet.

Zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schulrathes gehören alle jene Gegenstände, welche in den §§. 61. 62. und 63. der über den Wirkungskreis der Ministerien erlassenen Verordnung vom 9. Dez. 1825 dem Ministerum des Innern zugewiesen sind. S. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

Ebendas. §. 9. In allen im §. 7. bezeichneten Gegenständen ist der oberste Kirchen- und Schulrath eine bloß instruirende und berathende Stelle, welche überdieß all' dasjenige, was durch die Verordnung vom 17. Dez. 1825 (R. B. 1825. St. 54. S. 1071 u. fg.) in den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen und

ihrer Unter-Behörden gelegt ist, denselben zu überlassen, und sich hiebey in der Regel auf die bloße Oberaufsicht und oberste Leitung zu beschränken hat.

Der oberste Kirchen- und Schulrath hat das Resultat seiner Berathungen jederzeit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; im entgegengesetzten Falle leitet derselbe die Vervollständigung der Instruktion ein, und rescribirt zu diesem Behufe aus eigener Competenz. Ebend. §. 10.

Seelsorger.

Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, sollen, nach den älteren Verordnungen, ohne Gestattung eines Prozesses, nachdem dieselben darüber gehört worden, durch die einschlägige Behörde gehoben werden. R. B. 1809. S. 809 §. 6. V. v 24. März.

Seelsorger-Jahre.

Die Zahl der zur Erlangung einer Pfarrey in der Diözese Würzburg erforderlichen Seelsorger-Jahre wurde durch die F. b. V. v. 12. Sept. 1792 auf 6 volle Jahre festgesetzt, und zugleich bestimmt, daß auch alle Patrone darnach bey ihren Präsentationen sich zu richten hätten.

Die zur Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten erforderlichen Kirchendienst-Jahre sind auf einige Zeit und bis auf weitere Verordnung auf vier festgesetzt. R. B. 1827. Nr. 13 S. 217. V v 28. März.

Selbstmörder.

Die Seelsorger sollen bey Selbstmorden an das bischöfliche Ordinariat berichten, und von daher sich Bescheid erholen. M. S. I. Th. S. 412.

Die vormals übliche Mittheilung des Thatbefund-Protokolls an die Ordinariate und der eingehalten Leumund-Erfahrungen von Seite der Ge- R. B. 1809. S 865. V. v. 29 May

richtsstellen an die Ortspfarrer soll in vorkommenden Fällen von Selbstentleibungen künftig unterbleiben. —

Der Selbstmörder soll jedesmal sogleich nach Beendigung gerichtlicher Untersuchung, und der hienach ertheilten Weisung der einschlägigen Justiz-Behörde in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe beerdigt werden.

Int. B. 1821. S. 1635. Wiederholte Beseitigung des Vorurtheils, denjenigen, welche durch Selbmord, besonders Erhängen, ihrem Leben ein Ende zu machen suchten, und etwa schon todt oder scheintodt angetroffen werden, die nöthige Hülfe zu leisten, insbesondere die Abnahme der Erhängten zu bewirken.

Seminar.

In jeder Diözese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; — in jenen Diözesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden. (U. B. In singulis autem Dioecesibus ect.) In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des hl. Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse der Diözese für gut finden werden. Conc. Art. V.

Diesemnach schreiben die Erzbischöfe und Bischöfe die Konkurs-Prüfung für die Aufnahme in die geistlichen Seminarien durch die Kreis-Intelligenz-Blätter aus, und leiten durch ihre Commissarien unter Beywohnung eines königl. Regierungs-Commissärs, der theologischen Professoren an den Universitäten oder Lyceen, dann der Seminariums-Vorstände die Prüfung.

Jeder aspirirende inländische Candidat hat durch eine Bittschrift, in lateinischer Sprache abgefaßt, sich zur Prüfung zu melden, wobey er folgende Zeugnisse zur Vorlage zu bringen hat:

1) hat er durch Zeugnisse zu beweisen, daß er nebst den vorschriftsmäßigen Gymnasial-Studien auch den philosophischen Curs auf einer Universität oder Lyceum vollendet habe; sowie er auch in Bezug auf die schon vollendeten theologischen Studien und gehörten Vorlesungen durch Semestral-Zeugnisse sich auszuweisen hat;

2) Die Sittenzeugnisse und zwar: a) ein polizeyliches Zeugniß über Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften; b) ein Universitäts-Rektorats-Zeugniß über nicht erduldete Carcerstrafe, und Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen (für die Diözese Würzburg); c) ein Zeugniß über den vorschriftsmäßigen Besuch des Gottesdienstes in der Seminariums-Kirche dann über die angeordnete Theilnahme an den in dem Seminarium abgehaltenen Defensionen und theologischen Discursen (für die Diözese Würzburg); d) ein pfarramtliches Zeugniß über sein Wohlverhalten;

3) ein Vermögenszeugniß von den Polizey-Behörden;

4) ein Zeugniß eines Königl. Gesundheits-Beamten hinsichtlich der Körper-Constitution des Aspiranten;

5) den Taufschein zur Beglaubigung der ehelichen Geburt;

6) ein Firmzeugniß.

Weiter ist anzugeben der dermalige Aufenthaltsort des Candidaten, dessen Logis mit Distrikt und Haus-Nummer, und zu bemerken: welchen Nebenbeschäftigungen z. B. Privatunterricht der Candidat bisher obgelegen; worin, bey wem und in wie viel Stunden des Tags er Privat-Unterricht ertheilt habe?

Die Theses werden in der Regel von den Professoren an der Universität oder an dem Lyceum gesetzt und von bischöflicher Seite eine Auswahl derselben sodann veranstaltet. Das Examen selbst besteht in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung der Candidaten. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind vorzugsweise: Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte. — Die Theses zur schriftlichen Ausarbeitung werden einem jeden Candidaten von der Prüfungs-Commission vorgegeben; übrigens wird jeder nur aus jenen Gegenständen geprüft, über welche er bereits schon Vorlesungen gehört hat. Jeder Candidat hat auch einen Vortrag zu halten, um ihn in Bezug auf sein Stimmorgan — Artikulation ꝛc. ꝛc. beurtheilen zu können.

Auch sind die Aspiranten, welche im Falle ihrer Aufnahme in das Seminar einen Beytrag zu ihrer Verköstigung und Unterhaltung zu leisten sich anheischig machen, darüber zu Protokoll zu vernehmen, und sodann ein Verzeichniß zu fertigen, worin die Tauf- und Familien-Namen, dann die Geburtsorte derselben mit den anerbotenen Beytragsquoten aufzunehmen sind.

Die Klassifications-Tabelle sämmtlicher Competenten ist nach den von jedem der Examinatoren abzugebenden Censuren gemeinschaftlich zu verfassen, und sammt dem Prüfungs-Protokolle und seinen Beylagen von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterschrieben, dem bischöflichen Ordinariate, und von diesem gehörig beschäftigt, der einschlägigen Kreis-Regierung vorzulegen, welche dieselbe mit Bericht und motivirter Begutachtung der Aufzunehmenden (dem auch die erforderlichen tabellarischen Bemerkungen über die Vermögens-Verhältnisse und der etwaigen Beyträge demselben beyzufügen sind) an das Königl. Staats-Ministerium des Innern resp. an die Königl. Sek-

tion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts einzusenden hat. *)

---

*) Das von dem Großherzoge von Frankfurt, Fürst Primas von Deutschland und Mitglied der rheinischen Conförderation — Karl —, aus dem freyherrlichen Geschlechte von Dalberg, am 20. Jan. 1807 zu Aschaffenburg neu errichtete Seminar ward im Jahre 1823 mit dem Seminar zu Würzburg vereinigt; der Fond des ersteren blieb aber mit seiner Verwaltung unter Aufsicht der Staats-Behörden zu Aschaffenburg, und aus demselben werden nun für eine bestimmte Anzahl der geistlichen Alumnen jährliche Zuschüsse an den Seminariums-Fond zu Würzburg geleistet.

In dem Georgianischen Seminar zu Landshut, nun zu München, bestehen 4 Stipendien (Minist. Rescr. v. 16. Dez. 1805), unter dem Namen Saalische oder Salianische Stipendien, für den abendländischen Theil der vormaligen erzbischöflich Regensburgischen, nun aber für die Würzburger Diözese, deren Verleihung dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Würzburg zusteht. — Die Zinsen des Salianischen Stiftungs-Fondes bestanden im Jahre 1805 in 900 fl. 51 kr., und sollten auf 4 Stipendiaten jährlich verwendet werden. — Die Würzburger Landeskinder haben nach der sogenannten ulterior elucidatio v. 17. Okt. 1671 mit den Mainzischen gleiche Ansprüche. Uebrigens wurden dieselben in den neuesten Zeiten immer Eingebornen aus dem ehemal. Aschaffenburgischen verliehen. Die Salianischen Alumnen sind verpflichtet, nach vollendetem theologischen Curs und empfangener Priesterweihe sich in der Diözese Würzburg anstellen zulassen. Nach einem allerh. Resc. v. 3. Aug. 1827 wurde gestattet: daß diejenigen Candidaten aus der Diözese Würzburg, welche auf den Grund der Salianischen Stiftung zum Genusse eines theologischen Stipendiums gelangen, bis auf weitere Bestimmung in das Clerikal-Seminar zu Würzburg gegen die Verabreichung des Stipendien-Betrages zu 212 fl. 36 kr. für jeden Stipendiaten aufgenommen werden dürfen, um an der Universität allda ihre Studien zu vollenden.

Conc. Art. V. Vergl. II. kon. stit. Ed. §. 76. Lit. d. R. B. 1825. S. 1072. §. 34.

Die innere Einrichtung; der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden. (Conc. Art. V. U.B. Quod episcopalia singula Seminaria. etc.

Georgianisches Seminar *).

Aufnahme und Austritt.

Verord. v. 15. März 1805 ungedruckt.

Jeder Inländer, welcher den philosophischen Kurs vollendet hat, und sich hierüber nach den bestehenden Gesetzen ausweisen kann, ist, wenn er dem geistlichen Stande sich widmen will, zur Aufnahme in das georgianische Priesterhaus geeignet, wozu er sich einer Conkurs-Prüfung zu unterwerfen hat.

R. B. 1806. S. 217. B. v. 20. Jun.

Diejenigen, welche sich auf der Universität Landshut befinden, haben sich bey dem Conkurse prüfen zu lassen, welcher daselbst in der letzten Woche des July, oder in der ersten Woche des Augustmonats für die Kandidaten des Georgianums gehalten wird, und mit Vereinigung der vier Sektionen der Universität unter Beywohnung des Seminar-Direktors vorzunehmen ist; befinden sie sich aber auf einem Lyceum, so haben sie sich zu gehöriger Zeit bey dem Rektorate zu melden, und sich einer Conkurs-Prüfung von den betreffenden Lyceal-Professoren unter der Leitung des Studien-Vorstandes zu unterwerfen, wobey sie

Verord v. 15. Sept. 1806. ungedruckt. R. B. 1806. S. 217. B. v. 20. Juny. V. v. 20. Jul. 1811. ungedr.

a) ihre sämmtlichen Studien- und Sittenzeugnisse,
b) ihre Dürftigkeits-Atteste von ihren respektiven Stadt- oder Landgerichten,
c) Taufscheine zur Beglaubigung ihrer ehelichen Geburt zur Vorlage zu bringen haben.

Die Klassifikations-Tabelle sämmtlicher Competenten ist nach den von jedem der Examinatoren

*) Aus Dollinger's Repertorium III. B. S. 163—182

schriftlich abzugebenden Censuren gemeinschaftlich zu verfassen, und sammt dem Prüfungs-Protokolle von jedem Examinator unterschrieben, dem königlichen General-Kreis-Commissariat vorzulegen, welches dieselbe mit Bericht und motivirter Begutachtung der Aufzunehmenden, welchem auch die erforderlichen Anmerkungen über die Verhältnisse ihres Vermögens beyzufügen sind, bis den 10. August zu dem geheimen Ministerium des Innern einzusenden hat. R. B. 1806. S. 217. V. v. 20. Juny.

In den Conkurstabellen der Universität sowohl, als in jenen der Lyceen ist es besonders zu bemerken, wenn Candidaten vermöge einer Präsentation sich zur Aufnahme melden.

Solche Präsentirte müssen überhaupt wenigstens einen mittlern Fortgang, Fleiß und gute Sitten beweisen, auch übrigens nach den georgianischen Statuten und den akademischen Gesetzen zur Aufnahme geeignet seyn, wenn sie nicht zurückgewiesen werden wollen.

Auf jene Stipendien, für die zur Zeit der allgemeinen Vertheilung (welche auf den 20. August festgesetzt ist) kein taugliches oder kein Subject präsentirt worden wäre, soll für ein Jahr aus den vorhandenen Bewerbern ein solches von allerhöchster Stelle selbst ausgewählt werden; jedoch wird gestattet, daß der Patron in dem folgenden Jahre sein Recht der Stiftung gemäß ausübe.

Damit die Patrone zu gehöriger Zeit präsentiren mögen, soll die Direktion sie von den in Erledigung kommenden Stipendien jährlich bis zum 1. July in Kenntniß setzen.

Nach dieser Verordnung wissen sich sohin alle Betheiligte, vorzüglich aber jene Patrone zu achten, welche inländische Kandidaten in das Georgianum zu präsentiren haben.

Ueberdieß wird künftig keiner aufgenommen, welcher sich nicht legitimiren kann, die vier mindern Weihen bereits erhalten zu haben. V. v 15. März 1805, ungedruckt.

V. v. 5 Aug. 1805, ungedr.

Ausgezeichnete Subjecte, welche diese Weihen noch nicht besitzen, können zwar unter der eventuellen Bedingung, wenn sie selbige in den Herbst-Ferien wirklich erlangen, die Aufnahme erhalten. Sollte diese Bedingung aber nicht erfüllt werden, so kann die erhaltene Aufnahme nur nach ihrem Erfolg in einem der folgenden Jahre realisirt werden.

Auch wird keinem Alumnus gestattet, zu einer anderen Zeit, als in den Oster- und Hebst-Ferien auf die Weihen zu reisen, oder das Subdiakonat und Diakonat vor dem fünften Semester des theologischen Kurses, und die Priesterweihe vor dem sechsten Semester zu nehmen. Da alle Inländer, welche den geistlichen Stand wählen, wenn sie in der Folge auf königlichen Tischtitel oder Präbenden Anspruch machen wollen, gehalten sind, wenigstens ein Jahr in dieses Institut einzutreten; so wird zugleich festgesetzt: daß in der Regel nur die Kandidaten des letzten theologischen Kurses, d. i. des fünften und sechsten Semesters aufgenommen werden können. Jedoch werden jährlich aus der Zahl der besonders dürftigen und ausgezeichneten Kandidaten auch einige für den ersten und zweyten Kurs ausgewählt werden. Die literarische und sittliche Würdigung der Kandidaten richtet sich nach den Resultaten der jährlichen Klassifikationen, oder nach den Konkurs-Prüfungen und Gutachten der Universität. (Vergl. Conc. Art. V.)

Bey der Aufnahme kommt es jedoch neben der Würdigung des sittlichen Charakters und Fleißes vorzüglich auf die Kenntniß des Grades der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, sofort auf das Urtheil an: ob die Bewerber hinlängliche Fähigkeiten zum geistlichen und Volkslehrer-Stande beweisen. Dieses Urtheil ist von der Vollendung eines gegebenen Kurses keineswegs abhängig. Uebrigens kann das planwidrige Kollegienhören auf der Universität bey dem Konkurse in keine Betrachtung kommen.

Die Zöglinge des Georgianums bestehen aus Alumnen (diese theilen sich wieder in Ganz- und Halbfreye) und aus Konviktoren. Alle haben gleiche Verbindlichkeiten zu beobachten.

Die Halbfreyen können in die Stellen der Ganzfreyen, und bey übrigens gleichen Verhältnissen auch die Konviktoren in die Stellen der Alumnen nachrücken. Die Dauer des Aufenthaltes in dem Georgianum kann sich nicht über die Zeit der theologischen Studien erstrecken, welches auf 6 Semester oder 3 Jahrgänge bestimmt ist, in welchem Zeitraume allzeit die zwey allenfalls auf einem Lyceum zurückgelegten theologischen Jahrgänge angerechnet werden, und jeder hat vor erlangter Priesterweihe wieder auszutreten. Die Zeit des Austritts aus dem Georgianum soll allezeit das Ende des Sommer-Semesters seyn.

Es können jedoch Alumnen, welche die Religionslehre vollendet, und die Priesterweihe bereits erhalten haben, in den Fällen noch eine Verlängerung ihres Aufenthaltes in dem Institute erwarten, wenn sie sich

1) durch vorzügliche Sittlichkeit und literarische Fortschritte besonders ausgezeichnet haben, und sich zum Lehramte oder zu einem andern Zwecke ferner auszubilden wünschen.

Eine solche Verlängerung kann aber nicht über zwey Jahre statt haben, und die Zahl solcher Kandidaten des Priester-Standes kann niemals höher als sechs seyn.

2) Wenn der Bittsteller durch die vereinigten Zeugnisse der Universität, der Priesterhaus-Direktion und des Haus-Arztes beweisen kann, daß er durch Krankheit an dem erforderlichen Fortgange in dem vorgeschriebenen Zeitraume wesentlich gehindert worden sey.

Die befragten Zeugnisse, wenn sie Rücksicht finden sollen, müssen aber nicht durch die Bittsteller, sondern durch die Direktion gesammelt, und unmit-

telbar zur Universitäts-Kuratel, resp. zum geheimen Ministerial-Departement des Innern eingesendet werden.

In diesem Falle kann dem Bittsteller bewilligt werden, seinen Aufenthalt in dem Georgianum um ein Semester zu verlängern.

Andere Motiven, z. B. die Nachholung versäumter Kollegien u. s. w. können nicht angehöret, und die Verlängerung des unentgeltlichen Aufenthaltes, d. i. des Alumnats, kann dadurch niemals bewirket werden. Auch bloßen Konviktoren kann die Verlängerung des vorgeschriebenen Aufenthaltes nur in außerordentlichen Fällen aus sehr wichtigen Gründen gestattet werden.

Alle zum Austritt geeignete Zöglinge sollen am Ende jeden Jahrganges in der von der Direktion einzusendenden Personal-Tabelle besonders bemerkt, diese zugleich aber in einem abgesonderten Protokolle über die Gründe vernommen werden, welche sie allenfalls für die Verlängerung ihres Aufenthaltes anzuführen haben könnten.

Ein jeder hat seine Erklärung eigenhändig in dem Protokolle zu unterzeichnen. Dieses Protokoll soll von dem Direktor und ersten Subregenten als Aktuar geführt, gefertiget, und nebst der Personal-Tabelle zum geheimen Ministerial-Departement des Innern eingesendet werden.

Für diejenigen, welche nach den angeführten Gründen auf einen längern Aufenthalt Anspruch machen, müssen sowohl die verschlossenen Universitäts-, als die Direktions-Zeugnisse angelegt werden.

Auf diese Verhandlungen werden sodann in einer besonderen allerhöchsten Entschließung alle diejenigen Zöglinge namentlich bestimmt, welche auszutreten haben, oder deren Aufenthalt außerordentlich verlängert worden ist.

Freywillig Ausgetretene können auf einen Fortgenuß eines Stipendiums oder auf eine

Wiederaufnahme in das Georgianum keinen Anspruch machen.

Die Entlassung der Konviktoren hat der Direktor des Seminariums dem akademischen Senat jedesmal anzuzeigen.

Endlich sind die Zöglinge des Georgianums auch gehalten, in Betreff der Immatrikulation und Inscription sich genau an die eingeführte Ordnung zu binden, und die Direktion hat hierüber besonders zu wachen.

Die ausländischen Alumnen sollen ihre Stipendien in einer jährlichen Geldvergütung außer dem Hause des georgianischen Instituts genießen; übrigens aber nach der Absicht der Stifter, unter der Aufsicht der Direktion zu stehen haben.

Die Zöglinge des Georgianums sind wie alle andere Akademiker den akademischen Gesetzen unterworfen, in so fern nicht in gegenwärtiger Seminar-Ordnung bestimmte und derogirende Vorschriften enthalten sind.

Dieses versteht sich insbesondere von allen Dispositionen der akademischen Gesetze, in so fern sie auf die georgianischen Alumnen anwendbar seyn können.

Literarische Bildung.

Ein jeder Zögling des Georgianums ist verbunden, die öffentlichen Vorlesungen, welche von den akademischen Lehrern seiner Sektion gehalten werden, nach dem Universitäts-Studienplan zu besuchen.

Die akademischen Professoren haben sich mit dem Direktor des Priesterhauses, und dieser mit jenen freundschaftlich zu verstehen, damit dem literarischen Zwecke und der Hausordnung von den Zöglingen Genüge geleistet werde.

Ueber die in den akademischen Vorlesungen behandelten Gegenstände sollen jede Woche Repetitionen und Prüfungen in dem Institute gehalten werden.

Zu den literarischen Beschäftigungen in dem Institute sind die Musäen bestimmt, wovon ein jedes nicht unter zwölf, und nicht über sechzehn Zöglinge aufzunehmen hat.

Sie stehen unter der Aufsicht der von dem Direktor aufgestellten Präfekten.

Ein jedes Musäum soll eine kleine Sammlung der nöthigsten Hilfsbücher enthalten, welche die Zöglinge benützen können.

Den Georgianern ist auch gestattet, das Lesezimmer der Universität zu besuchen; jedoch haben sie sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche der Direktor ihnen dießfalls zur Erhaltung der Hausordnung vorschreiben wird.

Der Direktor des Priesterhauses wird über die Pastorallehre in dem Hause besondere Vorlesungen für die Zöglinge des Georgianums halten, welchen diese fleißig beyzuwohnen schuldig sind, ohne jedoch hierdurch von der Besuchung des über den nämlichen Gegenstand auf der Universität zu hörenden Kollegiums befreyet zu seyn.

Jene Alumnen, welche in der Pädagogik, Katechese und Homiletik die gehörigen Kenntnisse sich bereits erworben haben, sollen sogleich in diesen drey Gegenständen sich praktisch zu üben haben. Es sollen ihnen zu diesem Ende bestimmte Schulen angewiesen werden, in welchen sie unter gehöriger Aufsicht zu arbeiten, resp. sich im Normalunterrichte zu üben haben.

Auch werden ihnen von den Vorgesetzten nach einem zusammenhängenden Plane ausgewählte Stoffe der praktischen Religionslehre zur Ausarbeitung vorgezeichnet werden, welche sie nach vorläufiger Prüfung auf den Kanzeln öffentlich vorzutragen haben; auch wird gestattet, daß sie in den Stadtkirchen predigen.

Die Zöglinge sollen überdieß in der Selbstver-

fassung von Beurtheilungen der Predigtaufsätze geübt werden.

Sittliche Bildung.

Die Direktion hat ihre besondere Pflicht, auf ein sittliches Betragen genau aufmerksam zu seyn, und nach erhaltenen Beweisen ihrer Unverbesserlichkeit nur noch nachdrücklicher darauf zu bestehen, daß der geistliche Stand von solchen Kandidaten bewahret werde.

Von der Kleidung, Wohnung, Verpflegung und Bedienung der Alumnen.

Die Kleidung der Alumnen besteht in einem grauen Oberrocke von Landtuch, und schwarzen Unterkleidern.

Den Alumnen gibt das Institut jedes Jahr einen neuen Oberrock, für welchen in der Hausrechnung 15 fl. passiren.

Ein jeder Zögling muß übrigens 2 Paar schwarze Beinkleider und 6 Paar Strümpfe, dann die nöthige Leibwäsche, bestehend wenigstens in 6 Hemden, 6 Servietten und 4 Handtüchern bey seinem Eintritte in das Seminar mitbringen, oder unverzüglich beyschaffen. Leibwäsche muß wenigstens die Woche zweymal gewechselt und zur Reinigung an die Beschließerin abgegeben werden.

Die Alumnen wohnen gemeinschaftlich in dem zu diesem Endzwecke angewiesenen Hause, welches die behörige Anzahl von Studierzimmern und Schlafsälen, neben einem Speisesaale, und besonderen Krankenzimmer enthalten wird.

Jeder Zögling hat die besondere Pflicht auf sich, zur Erhaltung der Reinlichkeit im Hause möglichst mitzuwirken.

Insbesondere ist verordnet, daß die Musäen zu ihrem Aufenthalte während des Tages dienen sollen.

In den Schlafsälen erhält jeder ein besonderes Bett und Vorhang, und jede Reihe von Betten eine Nachtlampe. Die Schlafzimmer werden nicht geheizt (einen ungewöhnlichen Kältegrad ausgenommen), und des Morgens sollen sogleich nach dem Aufstehen Fenster und Thüren geöffnet werden.

Den Alumnen ist zum Frühstück eine gute Suppe (welche in Gemeinschaft im Refektorio zur Freyzeit genossen wird) gestattet.

Die Mittagskost bestehet in einem gewöhnlich bürgerlichen Tische. Sie soll hinlänglich nährend, reinlich und mit verhältnißmäßiger Abwechslung zubereitet seyn.

Zum täglichen Trunke ist jedem Zöglinge ein Maas Bier gestattet.

Jeder Alumnus erhält am Anfange einer jeden Woche sieben Zeichen, gegen welche er täglich aus dem Keller des Hauses eine Maas Bier, oder bey der unbenützten Wiedereinlieferung an den Direktor, den Geldbetrag zu seiner freyen Disposition erhalten kann.

Der Genuß von Speisen oder Getränken außer den durch die Hausordnung hierzu festgesetzten Stunden; die Herbeyschaffung des einen oder anderen von auswärtigen Häusern, ist ernstlich untersagt.

Fremde (d. i. solche, die weder Alumnen noch Konviktoren sind) in dem Hause zu Tische zu ziehen, oder Bier an solche auszuschenken, ist ohne Unterschied des Standes oder Ranges streng verboten.

Bey Erkrankung eines Zöglings hat die Direktion die Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, daß jeder Kranke die nöthige Hülfe schleunig erhalte, und hinlänglich verpflegt werde.

In bedeutenden Fällen und bey einer größern Zahl von Kranken sollen besondere Krankenwärter aus der Stadt bestellt werden. Die

Alumnen selbst sollen nie Krankenwärtersdienste versehen.

Im Hause sollen zwey bis drey wohl eingerichtete Krankenzimmer angelegt, und mit allen nöthigen Bedürfnissen versehen werden.

Jeder kranke Zögling soll sogleich in ein besonderes Krankenzimmer gebracht werden, wo er nach der Anordnung des Arztes zu behandeln ist. Läßt die Krankheit eine längere Dauer erwarten, oder ist sie von der Art, daß sie sich durch Ansteckung verbreiten könnte, so ist das kranke Subjekt in die Klinische Anstalt zu überbringen, welcher das Kollegium einen verhältnißmäßigen Beytrag für Verpflegung und Medikamente zu leisten hat. V. v. 15. März 1805, ungedr.

Gleichwie die männlichen Bedienten zunächst für die Alumnen bestimmt sind, so können diese nicht nur von ihnen die nöthige Bedienung bey Tisch, sondern auch die Herbeyholung ihrer erlaubten Bedürfnisse, und selbst die Ausbesserung ihrer Kleidungsstücke, in so fern sie zu letzteren fähig sind, fordern. Uebrigens liegt ihnen vorzüglich ob, für die Reinigung der Zimmer, Gänge und Fenster, dann für die Heitzung der Oefen, für die Beleuchtung u. s. w. zu sorgen.

Besondere heimliche Verständnisse mit den Hausbedienten sind verboten.

Alle Alumnen haben Wohnung, Beholzung, Beleuchtung, Reinigung der Wäsche, Morgensuppe, den Mittags- und Nachttisch, Arzney, medizinisch und chirurgische Hilfe sammt dem Oberkleide und dem Bette, unentgeltlich zu erwarten.

An die Hausbedienten haben sie weder bey ihrem Eintritte, noch sonst unter irgend einem Vorwande etwas zu bezahlen.

Die Halbfreyen erhalten die nämlichen Vortheile, wie die ganz freyen Alumnen, gegen die Entrichtung von 110 fl.

Die Konviktoren bezahlen 230 fl.

V. v. 13. Juny 1807, ungedr. Sowohl die Konviktoren als die halbfreyen Alumnen sollen die eine Hälfte ihres Kostgeldbetrages gleich bey dem Eintritte erlegen, für die andere aber annehmliche Bürgen stellen.

V. v. 15. März 1805, ungedr. Das georgianische Institut hat alle ohne Unterschied, die es verlangen, so lange die Studienzeit dauert, jedoch höchstens 11 Monate in jedem Jahre zu verpflegen.

Die nöthigen Schulbücher soll sich ein jeder selbst beyschaffen, und sie als sein Eigenthum behalten.

Zur Hausbibliothek hat ein jeder jährlich 1 fl., die Vermöglicheren aber 2 fl. beyzutragen.

Die Zöglinge sollen täglich, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, Bewegung im Freyen, oder anständige körperliche Uebungen, unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten vorzunehmen angehalten werden.

Stundenordnung des Georgianums.

Folgende Stundenordnung haben die Zöglinge des Georgianums mit der unten angegebenen Modifikation zu beobachten.

Im Wintersemester.

Um halb sechs Uhr wird das Zeichen zum Aufstehen gegeben.

Um sechs Uhr 1 Viertelstunde Meditation, und nach dieser bis sieben Uhr Studium.

Um sieben Uhr Messe, bey der erbauliche deutsche Lieder gesungen werden können.

Nach dieser bis acht Uhr Freyzeit.

Von 8 bis 10 Uhr Studium.
» 10 » 10½ » Freyzeit.
» 10½ » 12 » Studium.
» 12 » 1½ » Mittagessen und Freyzeit.
» 1½ » 3½ » Studium.
» 3½ » 4 » Freyzeit.
» 4 » 6 » Studium.

Von 6 bis 7 Uhr Freyzeit.
= 7 = 8½ = Abendessen und Freyzeit.
= 8½ = 8¾ = Meditation.
Um 9 Uhr Schlafzeit.

Im Sommersemester.

Wird das Zeichen zum Aufstehen um 4½ Uhr und an den Feyertagen um 5½ Uhr gegeben.

Das übrige bleibt unverändert.

Gegenwärtige Studienordnung dient allen Zöglingen des Georgianums in so weit zur Richtschnur, als sie nicht durch den Universitäts-Studienplan, oder Beywohnung von Vorlesungen abgeändert ist.

Weder zu den Freystunden, noch zu einer anderen Zeit ist den Alumnen gestattet, ohne Erlaubniß des Direktors aus dem Hause zu gehen, oder sonst einzeln oder ohne erlaubte Zwecke umherzulaufen.

Von dem Verhältnisse der Georgianer zu ihren Vorgesetzten.

Die Direktion ist befugt, gegen diejenigen, welche nach vernünftiger Belehrung sich unfolgsam oder widerspenstig zeigen würden, Zwangsmittel anzuwenden, welche nach den akademischen Gesetzen, und nach der Einrichtung des Institutes zu bemessen sind.

Beschwerden gegen den Präfekten und Subregenten sind bey der Direktion anzubringen, welche darauf Rücksicht zu nehmen wissen wird, daß der Grund derselben gehoben, aber auch das Ansehen der Vorgesetzten, besonders der Subregenten gegen ungegründete Klagen gehörig geschützt werde.

Die Wahl und Aufnahme der Subregenten wird dem Direktor des Instituts überlassen, es ist jedoch solche jedesmal höchsten Orts anzuzeigen. V. v. 29. Aug. 1805. ungedr.

Ihre Entlassung kann nach einer dreymonatlichen Aufkündung doch ihrer Ehre ganz unnachtheilig geschehen.

V. v. 15. März 1805, ungedr. Beschwerden gegen die Direktion selbst, wenn sie wider Vermuthen vorkommen sollten, sind schriftlich und mit den gehörigen Beweisen bey dem akademischen Senate zu überreichen, welcher sie nach vorläufiger Untersuchung mit seinem Gutachten zur höchsten Stelle resp. zur geheimen Universitätskuratel zur Fassung weiterer Entschließung einzusenden hat.

Werden solche Beschwerden gegen die Direktion in der Folge ungegründet befunden, so soll jederzeit gegen die Kläger oder Denuncianten eine nachdrückliche Strafe verhängt werden.

Von den Strafen und Belohnungen der Georgianer.

Die Zöglinge des Georgianums unterliegen den nämlichen Strafen, welche in den akademischen Gesetzen gegen die fehlenden Akademiker festgesetzt sind.

Die Entlassung aus dem Institute macht zu jeder geistlichen Präbende, und zum Tischtitel unfähig.

Die Direktion ist befugt die geringeren Disciplinarstrafen selbst anzuwenden und auszuüben, wenn sie es für nöthig befindet.

Alle andere Strafen können nur von dem akademischen Senate erkannt werden; jedoch hat der Direktor des Hauses in solchen Fällen den Vortrag im Senate zu führen, und die erste Stimme abzulegen.

Dagegen haben die georgianischen Zöglinge, wenn sie sich durch gesetzmäßiges sittliches Betragen sowohl, als durch fleißige wissenschaftliche Verwendung auszeichnen werden, vom Staate in jedem Falle zweckmäßige Unterstützung zu erwarten, insbesondere aber auf landesherrlichen Tischtitel und

auf eine verhältnißmäßige frühere Beförderung bey dem Lehramte und im Kirchendienste vorzüglichen Anspruch.

Statuten.

Von den Statuten des Georgianums soll jedem Candidaten bey dessen Eintritt ein Exemplar zugestellt werden. V. v. 16. März 1805, ungedruckt.

Taxbefreyung.

Alle Ausfertigungen, welche das Institut betreffen, sind durchaus tax- und siegelfrey zu behandeln. V. v. 2. April 1805.

Sigille.

S. Amtssiegel.

Simultaneum.

S. Edikt rc. rc. (II. konstitut.) §. 90—100.

Sonntagsfeyer.

Alle Hand- und Feldarbeit, dann auch Frohnen, Treibjagen soll an Sonn- und Feyertagen unterbleiben. F. b. V. v. 21. Febr. 1579.

Die Feyer der Sonn- und Festtage soll nach den Vorschriften der Kirche von Jedermann begangen werden.

Bey Jahrmärkten, welche auf Sonn- und Feyertage einfallen, soll vor 12 Uhr kein Laden geöffnet, überhaupt kein Handel und Wandel getrieben werden. Die herkömmlichen Wochenmärkte aber sollen an Sonn- und Feyertagen gar nicht mehr, sondern an einem Wochentage abgehalten werden.

Zur Erndte- und Herbstzeit können die Pfarrer bey einer besorglichen vorfallenden Noth den Parochianen an Sonn- und Feyertagen das Arbeiten nach geendigtem Gottesdienste erlauben. F. b. V. v. 1. Okt. 1589.

Die Juden dürfen an Sonn- und Feyertagen bey Confiskation ihrer Waare keinen Hausirhandel treiben. F. b. V. v. 29. Dez. 1691.

M. S. I. Th. S. 431. ff. An erwähnten Tagen soll das Zugvieh — außer der Gemeindeheerde — entweder vor dem Amte nicht aus- oder wenigstens zuvor wieder eingetrieben werden.

Eben so soll alle knechtliche Arbeit an denselben Tagen bey Strafe unterbleiben. An Sonn- und Feyer-, aber nicht an den höchsten Festtagen, sollen die öffentlichen Tänze erst nach geendigter Vesper anfangen.

Heiligung der Sonn- und Feyertage. S. K.O. §§. 17. 18. 19. 20. 21. 22.

M. S. II. Th. S. 492. 1) An Sonn- und Feyertagen sollen alle Handwerksleute, außer im Nothfalle, bey Strafe Nichts arbeiten.

2) Das Oeffnen der Läden ist verboten &c. &c. F. d. V. v. 7. July 1747.

M. S. II. Th. S. 918. Int. B. 1819. Nr. 3. S. 32. An den vorzüglichsten Kirchenfesten, als Weihnachten, Ostern &c. &c. sind die öffentlichen Tänze untersagt. F. d. V. v. 18. July 1765.

Verf. v. 7. Jan. M. S. II. Th. S. 118. Das Schießen auf Schießplätzen soll erst nach geendigtem nachmittägigen sonn- und feyertägigen Gottesdienste seinen Anfang nehmen dürfen.

M. S. III. Th. S. 195. Vor 10 Uhr soll auf Sonn- und Feyertagen kein Obst bey Strafe der Confiskation zu Markt gebracht werden. F. d. V. v. 6. Sept. 1779.

N. B. 1803. S. 106. B. v. 28. May. Das Tanzen in den Wirthshäusern ist in der Regel an allen Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste erlaubt; jedoch mit Ausnahme der hohen Festtage und der Sonntage im Advent und in der Fastenzeit.

N. B. 1810 S. 8. B. v. 24 Dez. So oft anhaltendes Regenwetter zur Zeit der Heu- oder Fruchterndte einfällt, haben die Seelsorger den Pfarrgenossen die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwischen kommenden Sonn- und gebotenen Feyertagen, an welchen das Wetter der Erndte günstig ist, nach geendigtem Gottesdienste die Erndte-Geschäfte besorgen zu dürfen; der Seelsorger hat diese Erlaubniß in solchen Fällen jedes-

mal im Einverständnisse mit dem Beamten, oder in Abwesenheit eines solchen nach erfolgter Rücksprache mit dem Ortsvorsteher zu ertheilen, und durch diesen letzteren der Gemeinde ohne Verzug kund machen zu lassen, wenn die Kundmachung nicht gerade schicklich von der Kanzel geschehen kann. Auch ist an solchen Sonn- und Festtagen der vormittägige Gottesdienst zu einer früheren Stunde zu halten, die öffentliche Vesper- oder Abendandacht aber ganz zu unterlassen. Diese Anordnung ist jährlich am ersten Sonntage nach der Bittwoche von der Kanzel zu verkündigen.

Das Treibjagen ist an Sonn- und Feyertagen verboten.

Int. Bl. für d. Rz. Kr. 1811. S. 2302.

Vor Endigung des sonn- und feyertägigen Gottesdienstes ist allen christlichen und jüdischen Handelsleuten das Handeln, und an hohen Festtagen aller Handel der Christen mit Juden untersagt. — Das Schachern der Juden an Sonn- und Feyertagen ist verboten.

Ebendas. S. 2303, u 1812. S. 241. R. B. 1812. S. 193 B v. 31. Dez. 1811.

Das Zechen und Lärmen in den Wirthshäusern während des Gottesdienstes ist verboten.

Ebendas.

Den Juden ist an Sonn- und Feyertagen kein anderer Handelsverkehr gestattet, als a) auf öffentlichen mit obrigkeitlicher Bewilligung angeordneten Märkten, b) in ihren ordentlichen Handelsläden, c) nach geendigtem Gottesdienste und auf die Weise, wie es den christlichen Handelsleuten polizeylich vorgeschrieben ist.

Ebendas.

In Folge einer allerhöchsten Verordnung vom 24. April 1815 macht ein Rundschreiben des bischöflichen General-Vikariats den Seelsorgern Folgendes bekannt:

„Während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes sollen an Sonn- und Feyertagen alle Waffenübungen der Nationalgarde 3ter Klasse eingestellt seyn, dagegen sind die Andachtsübungen längstens um 2 bis 3 Uhr Nachmittags zu beendigen, damit

für die Waffenübungen die nöthige Zeit übrig bleibe.«

Int. B. 1817. Nr 21. S. 505. Verf. v. 7. Jan. An Sonn- und Feyertagen soll kein Handwerk getrieben, und nur im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden. Kauf- und Handelsleute sollen an solchen ihre Läden nicht öffnen, und nur den Spezereyhändlern und Höchnern ist gestattet, nach 11 Uhr Vormittags ihre Waaren zu verkaufen. Auch die Wachszieher dürfen bey jenen Kirchen, wo ein besonderer Festtag gehalten wird, während des Gottesdienstes Wachs u. dgl. feil haben. Hippen, Lebkuchen und Obst sollen bey Strafe der Wegnahme vor 10 Uhr nicht käuflich abgegeben oder feilgeboten werden. Jüdische Handelsleute haben sich gleichfalls hiernach zu achten.

R. B. 1809. S. 587. Int. B. 1818. S. 873. V. v. 21. Jul. Oeffentliche Versteigerungen sollen nicht an Sonn- oder gesetzlich geheiligten Tagen abgehalten werden.

Int. Bl. 1827. Nr. 10. V. v. 15. Jan. Da die Feyer der Sonn- und Festtage nicht mit der geeigeneten Würde begangen, sondern das Verbot der körperlichen Arbeit an diesen, vorzüglich dem christlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmet seyn sollenden Tagen obzuliegen, — häufig übertreten, und dadurch noch vielen andern Mißbräuchen Spielraum gegeben wird, so haben Se. Königl. Majestät, welche das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feyertagen aller Orten aufrecht erhalten wissen wollen, durch allerhöchst unmittelbares Rescript v. 17. Dez. 1826 anzubefehlen geruht, daß die Polizeybehörden zur deßfallsigen geeigneten Aufsicht und nachdrücklichen Einschreitung angewiesen werden sollen. S. Feyertage.

Stände-Versammlung —

Abgeordnete von der Klasse der Geistlichen.

Beyl. X. zur Verf. Urk. Tit. VI. §. 10. Der achte Theil für die Klasse der Geistlichen wird vor Allem zwischen den Individuen der katho-

lischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach diesem Maaßstabe den erstern zwey Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen.

Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bey jenen nach der Zahl der Pfarreyen, und bey letztern nach der Größe der General-Dekanate. Edikt über die Ständeversammlung §. 5.

Zur Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen sind zwey Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Dekanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschafts-Gerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirks-Regierung.

Pfarreyen, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Dekanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

Bey der zweyten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besonderen Wahlspruch beyzufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Dekanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14. angeordneten Bestimmungen

mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Klasse eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt. Ed. über die Ständeversamml. §§. 19. und 20. S. Landräthe.

Stempel.

(Die Anwendung der Stempel-Ordnung btrf.)

R. B. 1812. St. O. v. 18 Dez 1812 Int. B. 1815 S. 1529.

Nachdem Se. Königl. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung dd. 9. May l. J. allergnädigst beschlossen haben, daß die in den älteren kgl. Staaten eingeführte Stempelordnung vom 18. Dez. 1812 in dem Großherzogthume Würzburg vom 1. Jul. h. J. anfangend eingeführt werden solle, so wird andurch nachstehende königliche Verordnung zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit sich Jedermann vom 1. July an auf das genaueste darnach achten möge.

Als Wir uns bewogen gefunden haben, Unsere Stempelordnung v. 1. März 1805 (Regsbl. v. J. 1805. S. 401.) in allen Theilen Unseres Reiches in Anwendung bringen zu lassen, war Unsere Absicht dahin gerichtet, die Verschiedenheit der vorhin bestandenen einzelnen Verfügungen und Verwaltungs-Formen aufzuheben, und eine Gleichförmigkeit in der Anwendung Unserer Stempelgesetze zu erzwecken.

Da Wir Uns aber in der Folge veranlaßt gefunden haben, durch mehrfältige Verordnungen und Erläuterungen verschiedene Anstände, welche sich in der Anwendung Unseres Mandates v. 1. März 1805 ergaben, zu beseitigen, und demselben mehr Vollständigkeit zu geben, so haben Wir allergnädigst beschlossen, mit Rücksichtnahme auf diese bisher erlassenen Verordnungen und Gesetzes-Erläuterungen eine allgemein verbindliche für alle Theile Unseres Reiches anwendbare Stempelordnung festzusetzen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

I. Abschnitt.

Sämmtliche Stempel-Gebühren theilen sich in zwey Gattungen, und zwar:

A. in jene des Gradations-Stempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet;

B. in jene des Klassen-Stempels, wobey nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

II. Abschnitt.

Von dem Gradations-Stempel.

§. 1. Zur Erhebung und Berechnung des Gradations-Stempels, welchem alle Urkunden, Instrumente und Schriften, welche auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, unterworfen sind, wird nachstehende Norm festgesetzt:

von	1 bis	49 fl.	inclusive	3	Kreuzer	Stempel-Gebühr
»	50 —	99 »		6	»	
»	100 —	299 »		15	»	
»	300 —	499 »		30	»	
»	500 —	999 »		1	Gulden.	
»	1000 —	1999 »		2	»	
»	2000 —	2999 »		3	»	

§. 2. Dieser Gradations-Stempel steigt mit jedem Ein tausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempel-Schuldigkeit.

§. 3. Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradations-Stempel unter-gestellt werden müssen, sind folgende:

a) Alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Deserviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle geldbetreffenden Verzeichnisse, in so ferne sie bey

einer Justiz- oder Administrativ-Behörde im Reiche übergegeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

b) Die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefen und Waaren gemachten Anweisungen, in so ferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und deshalb eine Produktion vor Gericht statt findet. Ferner die Extracte aus den Handlungs-Büchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schuld-Dokumente vertreten, und bey Gericht übergeben werden.

c) Alle Kaufs-, Tausch-, Lehen-, Stiftungs-, Schankungs-, Grundgerechtigkeits-, Revers-, Schuld-Briefe, und überhaupt alle Contrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird und eine bestimmte Summe Geldes, oder ein bestimmter Geldwerth vorkommt.

d) Die Bey- und Haupt-Bescheide in Prozeß-Gegenständen, und so auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratifikationen, in so ferne sie bloß bestimmte Geldsummen enthalten; ausserdessen unterliegen sie nach den in der Folge festgesetzten Bestimmungen nur dem Klassen-Stempel.

e) Alle gerichtlich oder aussergerichtlich errichteten Ehepakten, bey welchen nicht nur der Betrag des Heurathgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Rezeptiv-Güter in die Berechnung der Stempel-Gebühr aufzunehmen ist.

Wenn übrigens bey Errichtung von Ehepakten, oder Heuraths-Briefen noch besondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Kontrakts-Instrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung

der betreffenden Gradations-Stempel-Taxe aufgenommen werden müssen.

f) Pacht-Briefe und Nahrungs-Verträge.

Hiebey wird die Gradations-Stempel-Gebühr nach dem bedungenen jährlichen Bestands-Quantum, oder nach der festgesetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rücksicht, ob der Pacht-Kontrakt, oder der Nahrungs-Vertrag auf mehrere Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer bedungen ist, berechnet.

Sind hierbey auch Naturalien neben oder statt der Geldsumme stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen.

g) Alle gerichtlich oder aussergerichtlich errichteten Inventarien, oder Vermögens-Beschreibungen ohne Unterschied. In Fällen aber, wo die Gesetze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch aussergerichtlich ein solches angefertiget wird, kommt auch keine Stempel-Taxe zu erheben.

Die Berechnung des Gradations-Stempels findet jedoch nur von dem reinen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergibt, statt. Indessen kann auf jeden Fall der Gradations-Stempel nur dem Inventarium selbst aufgedrückt werden, und ist bey allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen blos der 3 Kreuzer-Stempel pr. Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die letzten Willensdispositionen. Diese können zwar auf ungestempeltes Papier gefertigt werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Diposition, nach dem Verhältnisse des Vermögens, über Abzug der bey dem Ableben des Testators bestandenen Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradations-Stempel zu versehen.

Ergibt sich der Vermögensstand (wie der Fall bey dem Ableben eines Pupillen eintreten kann)

sogleich mittelst einer Vormundschafts = Rechnung, so wird die Stempel=Taxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögens = Betrage berechnet; im entgegengesetzten Falle, wenn nach den gesetzlichen Erfordernissen ohnehin ein Inventarium angefertigt werden muß, wird dieses als Grundlage zur Berechnung der Gradations = Stempel = Gebühr angenommen.

Außerdessen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original=Instrumente zu dokumentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreyen, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempel=Taxe von 50 fl. unterliegt.

i) Die Vormundschafts = Rechnungen, und zwar die Final= oder Auslieferungs=Rechnungen allein, sind gleichfalls mit dem treffenden Gradations=Stempel zu versehen; wenn jedoch ein mit dem Gradations = Stempel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Final=Abrechnung gründet, angefertiget worden ist; so unterliegt eine solche Vormundschafts=Auslieferungs=Rechnung, gleich den Interims=Rechnungen von Vormundschaften, nur dem Stempel von drey Kreuzern von jedem Bogen.

k) Alle Verleihungs=Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, so wie die Dekrete und Anstellungs = Rescripte über alle Aemter im Hof= und Staatsdienste, ferner alle Dekrete und Patente über Anstellungen im Militärdienste unterliegen dem Gradations=Stempel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des

Jahres-Gehaltes ein Gulden Stempel-Taxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienst-Verleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Guts-Besitzern, Korporationen, und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben.

1) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen activer in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stempel-Taxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte.

§. 4. Werden von den im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Parteyen ausgefertigt; so unterliegt jedes Exemplar besonders ein und derselben Gradations-Stempel-Taxe.

§. 5. Enthalten die dem Gradations-Stempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, so wird nur der erste Bogen mit dem Gradations-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bogen hingegen muß der drey Kreuzer-Stempel genommen werden.

III. Abschnitt.

Von dem Klassen-Stempel.

§. 6. Die Anwendung des Klassen-Stempels, welche sich nach der Verschiedenheit des Inhalts, oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stempelnden Instrumente, Urkunden, Schriften und Gegenstände richtet, zerfällt in mehrere Unter-Abtheilungen oder Klassen.

§. 7. Für jede der verschiedenen Klassen werden nachstehende Stempelsätze festgesetzt:

Erste Klasse.

Stempel von drey Kreuzern.

Mit diesem müssen versehen seyn:

a) Alle Schriften, welche bey irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beylagen und Duplikaten.

b) Alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Partey- oder Prozeß-Sachen, die jährlichen Interims-Vormundschafts-Rechnungen, mit Ausschluß der zu einem andern Stempel geeigneten Final-Rechnungen.

c) Die Kanzley- und Lieferscheine, die gerichtlichen Citationen, Requisitions- und Kompaß-Schreiben in Partey-Sachen, Protokolls-Extrakte ohne Unschied, auch alle außergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht, oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde gebraucht werden.

d) Alle Protokolls-Rezesse, welche bey Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechsel-Schriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besonderen Akten, oder in den Gerichts-Protokollen vorkommen.

Hierunter gehören also alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, protokollarische Vergleichs-Verhandlungen, die bey Tagssatzungen oder Kommissions-Verhandlungen von den Rechts-Anwälten oder Parteyen nachgetragenen oder eingelegten Protokolls-Rezesse und Schriften.

e) Reise- und Wanderpässe, Kundschaften und alle außergerichtlichen, oder von keinem öffentlichen Amte, oder einem Notar angefertigten Zeugnisse.

Zweyte Klasse.

Stempel von fünfzehn Kreuzern.

Hierunter eignen sich:

a) Die grund- und lehenherrlichen Konsense ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gutswerth.

b) Alle Handwerks-Ordnungen, Geburts-, Lehr- und Freysag-Briefe, Taufzeugnisse, Kopulations- und Todtenscheine, alle von einer vorgesetzten höheren weltlich- oder geistlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder bey einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studien-Rektorate und der Schul-Behörden überhaupt gehören, welche letztere zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertigt werden können, sobald sie jedoch bey einer vorgesetzten oder Amts-Stelle zur Vorlage kommen, mit diesem Stempel zweyter Klasse versehen seyn müssen.

c) Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beylagen, Abschieds-Pässe, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Edikt al-Citationen und gerichtlichen oder amtlichen Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenz-Blättern.

Bey- und Hauptbescheide, dann gerichtliche Vergleichs-Ratifikatorien, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, außerdessen sie unter den Gradations-Stempel gehören. Notariats-Instrumente und Gerichts-Urkunden, in so ferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stempel-Rubriken geeignet sind.

Dritte Klasse.

Stempel von dreißig Kreuzern.

Diese begreift:

a) Gewalts- und Vollmachts-Ertheilungen.

b) Die Cautionen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Intercessionalien und Promotorialien.

c) Geringere Dienstes-Verleihungen, geistliche Pfründen und Pensions-Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrags von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Klasse.

Stempel von einem Gulden.

Unter diese gehören:

a) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande.

b) Die Ertheilung von Tisch-Titeln.

Fünfte Klasse.

Stempel von zwey Gulden.

In diese fallen:

a) Die Diplomen für Doktoren und Licenciaten.

b) Die Großjährigkeits-Erklärungen oder veniae aetatis, die Präsentationen und Possessions-Befehle auf geistliche Pründen aller Art.

c) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Städten, Handels- und Fabrik-Koncessionen, in Städten sowohl, als auf dem Lande.

d) Die Ertheilung des sichern Geleits (Salvus conductus), die Schutzbriefe.

Sechste Klasse.

Stempel von drey Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

a) Die Indigenats-Bewilligungen.

b) Bestättigungen oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien.

c) Besondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen.

Siebente Klasse.

Stempel von zehn Gulden.

Diese begreift:

die Koncessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Klasse.

Stempel von dreissig Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:
die Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand.

Neunte Klasse.

Stempel von sechzig Gulden.

Der Stempel dieser Klasse ist zu lösen für das Adels-Diplom mit dem Prädikate von, sammt allen darunter begriffenen Abstufungen.

Zehnte Klasse.

Stempel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet sich die Erhebung in den Freyherrn-Stand.

Elfte Klasse.

Stempel von hundert und zwanzig Gulden.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafen-Stand erholt, und gleichem Stempel unterliegen auch die Verleihungs-Urkunden über die Kronämter des Reiches.

Zwölfte Klasse.

Stempel von zwey hundert Gulden.

Der Lösung dieses Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürsten-Stand.

§. 8. Werden von vorstehenden, dem Klassen-Stempel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klassen-Stempel, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach greignet war.

§. 9. Besteht eine Urkunde, ein Instrument, oder eine Schrift aus mehreren Bogen, und ist solch eine Schrift schon einem höheren, als dem drey Kreuzer-Stempel untergestellt, so wird nur der erste

Bogen mit dem betreffenden höheren Klassen-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen darf sodann nur der drey Kreuzer-Stempel adhibirt werden.

§. 10. Eben so unterliegen alle Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als simple, nicht vidimirte und gefertigte Beylagen bey irgend einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justiz-Behörde eingereicht werden, nur dem drey Kreuzer-Stempel.

Kalender-Stempel.

Wegen dieses Stempels ist bereits unterm 25. Nov. d. J. (S. Rgsbl. 1812 St. LXVI. S. 1995) eine provisorische Bestimmung erlassen worden, bey welcher es nun auch definitiv verbleiben soll.

Es sind demnach:

a) die sogenannten Sack-Kalender, die Wand-Kalender ohne Kupferstich, und die Lotto-Kalender mit einem Stempel von zwey Kreuzer;

b) die Kalender in Quart, wie auch die Schreib-Kalender, und alle größere Kalender mit einem Stempel von drey Kreuzer, und

c) die sogenannten Almanache, welchen ein Kalender beygefügt ist, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer zu versehen.

Spiel-Karten-Stempel.

Die sämmtlichen Spielkarten, sie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar dergestalt, daß

a) bey den groben Sorten zu jedem Kartenspiele der vier Kreuzer Stempel, und

b) zu den feinern Sorten, bey jedem Spiele der acht Kreuzer Stempel in Anwendung gebracht werden soll.

Wobey es übrigens, in Betreff der Versendung der Kartenspiele in das Ausland, und sonst über-

haupt bey der Verordnung vom 23. Jänner 1810 (siehe Reggsbl. 1810. St. V. S. 67.) sein ferneres Verbleiben hat.

IV. Abschnitt.

Von den Ausnahmen der Stempel-Schuldigkeit.

Ausgenommen sind von der Stempel-Pflichtigkeit:

a) Alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminal-Gegenstände betreffen. Eben so die Berichte der untern Gerichte an die vorgesetzten Justizstellen, welche eine höhere Entschließung zur Absicht haben, und in dieser Geschäfts-Ordnung nicht auf den Justizpunkt einer Parteysache gerichtet sind.

Ferner alle Amts-Correspondenzen der höheren oder niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden.

b) Die Staats-Anlehens-Obligationen und Schuld-Verschreibungen.

Die Gläubiger haben aber bey den Quittungen über den Empfang der Zinsen oder des zurückgezahlten Kapitals das normalmäßige Siegelpapier zu gebrauchen.

c) Bey Bescheinigungen oder Quittungen über Pensions-Bezüge oder Gnaden-Gehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, und welche bey Staats- oder andern öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stempel-Schuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monats-Quittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnaden-Gehaltes gesiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monats-Raten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt, und bey

den einschlägigen Kassen angenommen werden dürfen.

d) Die Gage- und Empfangsscheine der in der Linie stehenden Militär-Personen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangs-Scheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen seyn.

e) Alle Nachlaß-, Moderations- und Freyjahrs-Gesuche der Unterthanen, in so fern sie unmittelbar bey den geeigneten Unter-Behörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle, und die Berichts-Erstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brand-Assekuranz-Gegenständen.

g) Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

i) Die im Lande fabrizirten Spielkarten, so weit sie in das Ausland debitirt und abgesetzt werden, nach Maß der bestehenden Verordnung vom 23. Jänner 1810.

V. Abschnitt.

Von dem Absatze des Siegel-Papiers, und der Stemplung bey Siegel-Aemtern.

§. 11. Sämmtliche Gerichts- und Kammeral-Behörden und Aemter haben das benöthigte Stempelpapier nach den verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen amtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bey den einschlägigen Siegel-Aemtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 12. Für die Stempelpapier-Abnahme wird sämmtlichen Amts-Behörden, und eben so auch den Privat-Abnehmern, wenn das auf einmal abgenom-

mene Quantum den Betrag von 10 Gulden ausmacht, ein Rabatt von fünf Procent, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt seyn, bewilliget.

Dieser Rabatt erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch besonders bey dem einschlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterschied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 13. Allen Gerichts- und Kammeral-Behörden, so wie allen Aemtern, und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stempelpapiers wird verboten, bey dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr, als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches von jedem Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer besonders angerechnet werden darf.

Diejenigen, welche gegen diese Bestimmung handeln, haben die im folgenden Abschnitte VI. §. 26. festgesetzte Strafe zu gewärtigen.

§. 14. Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann, in so fern das verdorbene Stempel-Papier bey dem einschlägigen Siegelamte vorgezeigt, und zur Kassation übergeben wird, das zur Umschreibung erforderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument zur neuen Sieglung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 15. Die inländischen Buchdrucker, Buchhändler und Kalender-Verleger, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, ihre Kalender nur bey inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, sind berechtigt, auf den Fall, daß sie ihre mit dem Stempel versehenen Kalender nicht alle abgesetzt haben, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr unentgeltlich stempeln zu lassen, als sie von den übrig gebliebenen Kalendern zur

Kassirung des Stempels bey dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

§. 16. Durch die Verordnung vom 22. November 1808 (Rggsbl. 1808. St. LXIX. S. 2756.) wurde bereits anbefohlen, daß die verschiedenen Kontrakts-Instrumente und Urkunden, welche bey Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichnisse, sammt dem betreffenden Stempelbetrage zur Sieglung an das einschlägige Siegelamt eingesendet werden sollen. Diese Verordnung wird nicht nur neuerdings bestättigt; sondern die näheren Bestimmungen hierüber werden hiemit zur genauen Darnachachtung für alle Gerichts- und Amtsbehörden, ohne Unterschied, welchen die Errichtung und Anfertigung von Kontrakten und Urkunden zukommt, folgendermaßen festgesetzt:

a) Keiner Gerichts- oder Amtsbehörde ist es gestattet, die von den Unterthanen oder Parteyen zu errichtenden Kaufs-, Tausch- und Heiraths-Briefe oder sonstigen gerichtlichen Kontrakte, letzte Willens-Dispositionen, Inventarien, oder andere Dokumente und Urkunden ꝛc. ꝛc. für sich eigenmächtig auf schon vorräthigem Siegelpapier, außer in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Parteyen auszufertigen, sondern sie sind

b) verbunden, dergleichen Kontrakts-Instrumente, Dokumente und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres in den hiefür bestimmten Zielen, ohne längern Verzug an das betreffende Siegel-Amt zur geeigneten Stemplung einzusenden.

c) Die bestimmten vier Ziele während des Verlaufes eines Etats-Jahres sind:

1) für das erste Quartal, das ist für die Monate Oktober, November und Dezember, der letzte Tag des darauf folgenden Monats Jänner,

2) für das zweyte Quartal der letzte Tag des Monats April,

3) für das dritte Quartal der letzte Tag des Monats Junius,

4) für das vierte Quartal der letzte Tag des Monats Oktober.

d) Ueber die zur Sieglung an das betreffende Siegelamt einzusendenden Dokumente und Briefereyen muß eine genaue Designation in Duplo angefertigt, und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Nummern die verschiedenen, der Stempelung unterliegenden Gegenstände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stempel-Beträge hiefür in der Geld-Kolumne ausgeworfen werden müssen.

e) Da bereits im II. Abschnitte §. 3. Lit. K. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzt worden ist, daß alle Diensts-Verleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Korporationen und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, dem betreffenden Gradations-Stempel untergestellt werden müssen; so haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einsendung der Siegel-Anzeigen obliegt, die im Verlaufe eines jeden Vierteljahrs vorgefallenen Dienstes-Verleihungen, und die hierüber erfolgten Anstellungs-Expeditionen in den gedachten Anzeigen gleichfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stempelung anzulegen, und den Stempelbetrag hiefür zum einschlägigen Siegelamte einzusenden.

f) Diejenigen Instrumente und Urkunden, welche in besonderen dringenden Fällen sogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertigt werden dürfen, müssen auf jeden Fall in der an das betreffende Siegelamt einzusendenden Anzeige, und zwar gesondert von den erst der Sieglung unterliegenden Instrumenten und Dokumenten,

spezifisch vorgetragen, und die Ursachen, welche die dringende Aussertigung veranlaßt haben, in Kürze angeführt werden.

g) Wenn sich bey einem Amte in dem Verlaufe eines Vierteljahres keine Anfälle an solchen Briefereyen ergeben, so muß doch eine Fehlanzeige in Duplo inner dem festgesetzten Termine bey dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimation der gepflogenen Einsendung der gedachten Briefereyen zur Sieglung die Anzeige hierüber einfach, worin der Empfang zu bescheinen ist, sogleich rückzusenden, sondern auch die Sieglung selbst ungesäumt vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieser Art unterliegt einer scharfen Ahndung und Strafe.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einsendung der Briefereyen zur Siegelung in den festgesetzten Terminen nicht pünktlich zuhalten, diese Briefereyen nebst den Anzeigen hierüber durch einen eigenen Boten auf Kosten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten sich einige Aemter in dieser Obliegenheit besonders säumig finden lassen, und auf die Abordnung eigener Boten nicht achten, sondern mit der Einsendung der Briefereyen selbst mehrere Quartale im Rückstande verbleiben; so haben die Siegelämter die Pflicht auf sich, hierüber Anzeigs-Bericht zu erstatten, damit in solchen besondern Fällen wirksame Maßregeln zur Bewahrung des hierunter vorzüglich betheiligten Interesse der Parteyen genommen werden können.

§. 17. Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an gebotenen Feyer-

tagen aber nur allein am Vormittage offen gehalten. Dem dabey angestellten Personale liegt besonders ob, jedermann schleunig abzufertigen, und sich in Besorgung der Geschäfte überhaupt keiner Verantwortlichkeit auszusetzen.

VI. Abschnitt.
Von den Strafen.

§. 18. Damit den in vorstehenden Abschnitten festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften in einzelnen Fällen sowohl, als im Ganzen die gehörige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Gesetzes verschaffen würde, hinlänglich entgegen gewirkt werde, verordnen Wir:

a) Wer den Gebrauch des drey Kreuzer-Stempels in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. von jedem Bogen, welcher hätte gestempelt werden sollen, zu belegen.

b) Für diejenigen Fälle, in welchen der Gebrauch des 6 Kreuzer- bis zu dem 1 Gulden-Stempel einschlüssig unterlassen, oder eine geringere Klasse des Stempels genommen wird, ist für den ersten Bogen, wobey die Unterlassung oder Adhibirung des ungeeigneten Stempels statt gefunden hat, eine Strafe von 4 fl. 30 kr. zu erheben.

c) Der Nichtgebrauch des Stempels von 2 Gulden bis 10 Gulden ausschlüssig, oder die geringere Anwendung desselben in dem durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Gradationen und vorgeschriebenen Fällen, wird mit einer Strafe von 15 Gulden belegt.

d) In den Fällen, in welchen der Gebrauch der höhern Stempel-Gattungen, und zwar von 10 Gulden anfangend bis zu 30 Gulden, und so weiter unterlassen wird, tritt die Strafe des doppelten Betrages des zu lösen gewesenen Stempels ein.

e) Bey den von a bis d inclusive bezeichneten Straffällen ist neben der festgesetzten Strafe der Betrag des geeigneten Stempels noch sonderbar zu erholen, und zu verrechnen.

§. 19. Obschon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stempelung unterliegt, der betreffende Stempel selbst aufgedruckt seyn sollte, so wird zwar gestattet, daß dieser Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel versehenen reinen Bogens ersetzt werden dürfe, doch ist auf diesem Siegelbogen der Betreff dieser Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beylage oder Ersetzung des betreffenden Stempels hingegen ist als eine Defraudation zu behandeln, und unterliegt nach den im vorstehenden §. 18 festgesetzten Bestimmungen der geeigneten Strafe.

§. 20. Werden bey Unseren mittel- oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften eingereicht, oder sind solche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen, und werden nicht gleich unerledigt zurückgegeben; so haben die dabey betheiligten Kanzley-Individuen, Aemter und Obrigkeiten die nämliche Strafe, welche auf den bezüglichen Fall festgesetzt worden ist, zu entrichten.

§. 21. Diejenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, und zu den Anstellungs-Expeditionen über dergleichen Dienstes-Verleihungen die Anwendung des betreffenden Stempels unterlassen, haben nebst dem Ersatze des Stempel-Betrages eine Strafe von 12 Gulden zu erlegen.

§. 22. Die Aushändigung und Zustellung von Dekreten, Patenten und Anstellungs-Expeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nicht eher statt finden, bevor nicht der geeignete Stempel

adhibirt, und die Stempel-Taxe davon entrichtet worden ist.

Das dagegen handelnde Bureau, welchem die Expedition und Aushändigung solcher Dekrete, Patente, Anstellungs-Expeditionen und Verleihungs-Urkunden obliegt, verfällt, nebst dem Ersatze des betreffenden Stempel-Satzes, in eine Strafe von 12 Gulden.

§. 23. Die Buchbinder dürfen keine ungestempelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit hierüber sogleich zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sind die vorgefundenen Kalender der Konfiscation, und die Buchbinder einer nach Befund der Umstände angemessenen Geldstrafe, welche jedoch den sechsfachen Werth der konfiszirten Kalender nicht übersteigen darf, unterworfen. Bey wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdoppelung der Strafe ein.

§. 24. Wer den Verkauf oder Handel mit ungestempelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebst der Konfiscation der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 25. Der Verkauf ungestempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Konfiscation der ungestempelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden statt findet.

Gastgeber und Wirthe, welche ungestempelte Karten kaufen, und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie die Verkäufer.

§. 26. Allen Gerichts- und Administrativ-Behörden, so wie allen Aemtern überhaupt, und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stempel-Papiers ist durch den §. 13 gegenwärtigen Mandats strenge verboten, bey dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stempel-Pa-

piers mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, wofür für jeden Bogen ohne Unterschied, ob demselben ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt ist, nicht mehr als ein halber Kreuzer angerechnet werden darf.

Sollte sich eine Amtsbehörde, oder auch ein Privat-Abnehmer des Stempel-Papiers gegen vorstehende Bestimmungen verfehlen, und bey dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempel-Papiers außer dem betreffenden Siegelbetrag und dem halben Kreuzer für jeden einzelnen Bogen Papier einen größern Betrag fordern; so verfällt die dagegen handelnde Amts-Behörde oder der Privat-Abnehmer in eine Strafe von 30 Gulden, welche ad aerarium zu berechnen ist.

§. 27. Von der auf die Kontraventions-Fälle gesetzten Strafe erhält der Anzeiger der Stempel-Defraudation die Hälfte der Geldstrafe; wenn aber ein Siegelamt oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempel-Kontraventionen zu wachen, solche Fälle entdeckt, hat kein Antheil an dem Strafquantum statt, sondern das Ganze ist bey dem Siegelamte zu verrechnen.

§. 28. Der vermögenslose Strafbare ist mit einer angemessenen Arrest-Strafe zu belegen.

§. 29. Stempel-Verfälschungen aller Art, und besonders die Verfertigung falscher Stempel unterliegen der Untersuchung und Aburtheilung nach den bestehenden Gesetzen.

§. 30. Zur Ergreifung des Rekurses in Stempel-Defraudations-Fällen an die zweyte Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz wird den betheiligten Parteyen ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweyten Instanz ein weiterer Rekurs innerhalb 30 Tagen zu Unserm geheimen Rathe

statt. Beyde Termine sind präklusiv, und treten vom Tage der Bescheids-Publikation an gerechnet, sowohl in erster als zweyter Instanz in Wirkung.

§. 31. Alle Stellen, Obrigkeiten und Polizey-Behörden haben über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen, und auch ihre Amts-Subalternen zur pünktlichen Aufmerksamkeit gegen die Uebertretungs-Fälle bey eigener Verantwortlichkeit anzuweisen und anzuhalten, auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

Diese Unsere erneuerte allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genau befolgt wissen wollen, wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

(Die Anwendung des geeigneten Stempels bey Justiz-Verhörs-Protokollen betr.)

In der allgemeinen Verordnung vom 18. Dez. 1812, das Stempelwesen betreffend, (Reggsbl. l. J. III. St. S. 65. et seq.) ist nach dem III. Abschnitte §. 7. lit. d. festgesetzt, daß alle Protokolls-Rezesse, welche bey Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besondern Akten oder in Gerichts-Protokollen vorkommen, dem Stempel erster Klasse untergestellt werden sollen. R. B. 1813. S. 625. B. v. 9 May.

Ungeachtet dieser deutlichen Bestimmung haben sich doch noch darüber Anfragen ergeben, ob auch die bey Justizämtern in fortlaufenden und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einer gleichen Stempel-Behandlung unterzustellen seyen? dann auf welche Art und Weise die Anwendung des Stempels bey diesen Gerichts-Protokollen, wel-

che oft mehrere Gerichts-Geschäfte oder Verhandlungen auf einem Bogen enthalten, statt finden solle?

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird hiermit festgesezt, daß auch alle in fortlaufenden und gehefteten Protokollen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der nämlichen Stempel-Behandlung unterliegen, welche nach Abschnitt III. §. 7. lit. d. angeordnet worden ist; da jedoch die besondere Einsendung dieser manchmal voluminösen und dem amtlichen Gebrauche nicht lange entbehrlichen Gerichts-Protokolle an die betreffenden Kreis-Siegelämter zur Siegelung nicht durchaus andwendbar erscheint; so wird gestattet, daß diese in fortlaufenden Protokollen vorkommenden Verhandlungen auf ungesiegeltem Papier aufgenommen werden dürfen; dagegen aber haben die Landgerichte und Justizämter, von welchen dergleichen Protokolle abgehalten werden, am Schlusse eines jeden Quartals über die hierin vorkommenden Verhandlungen ein besonderes kurzes Verzeichniß in duplo, unter Anführung der Folien, herzustellen, und dieses unter Anlage der von den betreffenden Parteyen sogleich bey jeder einzelnen Verhandlung zu erhebenden Stempel-Beträge, mit den an die einschlägigen Kreis-Siegelämter ohnehin einzusendenden Siegel-Designationen, nach der Bestimmung der Stempel-Verordnung, Abschnitt V. §. 16., zur besondern Stempelung vorzulegen. Die Siegelämter haben diese Verzeichnisse mit den eingesendeten Geldbeträgen gehörig zu prüfen, den der Hauptsumme entsprechenden Stempel den Verzeichnissen aufzudrücken, und diese einfach and die betreffenden Landgerichte und Justiz-Aemter zurückzugeben, welche sodann die solchergestalt gesiegelten Verzeichnisse am Schlusse des Jahres den fraglichen Justiz-Verhörs-Protokollen beyzuheften, und sich hiedurch auszuweisen haben, daß bey den hierin enthaltenen Ver-

handlungen der geeignete Stempelbetrag erhoben worden sey.

Die einschlägigen Finanz-Direktionen werden zugleich angewiesen, bey der Revision der Tax- und Sportel-Rechnungen ihre besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verwenden.

(Die Stempeltaxe bey den Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten betr.)

Da in Unserer allgemeinen Verordnung über das Stempelwesen vom 10. Dezember 1812 die nähere Bestimmung wegen Anwendung des geeigneten Stempels bey Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten mangelt, so haben Wir auf mehrere gestellte Anfragen beschlossen und verordnet, wie hiemit folgt: R. B. 1816. Nr. 28. S. 515. V. v. 9. Aug. 1816.

I. Für alle Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten setzen Wir vier Stempel-Klassen fest.

a) Unter die erste Klasse des Stempels von 120 fl. sollen jene Urkunden über Verleihung solcher Herrschaftsgerichte gestellt werden, welche ganz neu gebildet werden dürfen, und wobey noch keine Gerichtsbarkeit früher ausgeübt worden ist.

b) Unter die zweyte Klasse des Stempels von 90 fl. sollen jene Urkunden über die Bildung von Ortsgerichten gesetzt werden, wo bisher noch keine Patrimonial- oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit bestanden hat.

c) Unter die dritte Klasse des Stempels von 60 fl. sollen die Urkunden über Bildung oder Erweiterung von Herrschaftsgerichten aus bereits vorhandenen Unter- oder Patrimonialgerichten, welche durch Tausch und Infeudation purificirt und vergrößert worden sind, gezogen werden.

d) Unter die vierte Klasse des Stempels von 40 fl. sollen alle Urkunden über Arrondirung, Erweite-

rung und Umbildung schon bisher bestandener Patrimonialgerichte in Ortsgerichte gestellt werden.

II. Ausnahmen von der Erhebung dieser verschiedenen Stempel-Klassen finden nur in nachfolgenden Fällen statt:

a) wenn bisher schon bestandene Untergerichte in demselben Umfange ohne Veränderung zu neuen Herrschaftsgerichten umgebildet werden, wobey also keine besondere Verleihung oder Begünstigung statt gefunden hat, und eigentlich nur der Name des Gerichtes geändert wird;

b) bey den schon vormals in Bayern bestandenen Herrschaftsgerichten, insofern an dem Gerichts-Umfange derselben nichts verändert wird, und endlich unter der nämlichen Voraussetzung

c) bey vormals schon bestandenen Patrimonialgerichten, welche nunmehr in Ortsgerichte umgewandelt werden.

Indem Wir diese nachträglichen Bestimmungen durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, versehen Wir Uns des genauen Vollzuges.

Int. B. 1817. S. 394.

Alle Quittungen über die monatlichen Besoldungsbezüge sollen mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn.

Int. B. 1818. Nr 80 S. 809. B. v. 20. Jul.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 24. Juny d. J. sollen alle Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die Beobachtung der Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer vom 28. Jänner 1805 (v. Regierungsblatt 1805 S. 332 u. f.) betreffen, die Tax- und Stempel-Freyheit zu genießen haben. Diejenigen Verhandlungen hingegen, welche aus eigenmächtiger Uebertretung der Bauordnung und sonach durch Verschulden der Gebäude-Besitzer entstehen dürften, sollen die Tax- und Stempel-Gebühren zu erlegen schuldig seyn.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 10. d. Ms. ist künftig zu den Gefälle-Umlage-Planen bey Güter-Zertrümmerungen die Anwendung des Stempels, welche in den übrigen Kreisen schon früher c ssirt hat, nicht mehr erforderlich. Int B. 1819. Nr. 59 S. 563. B. v. 24. May.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von verschiedenen Aemtern zu den vidimirten Abschriften gewöhnlich nur der drey Kreuzer-Stempel angewendet wurde. Da nun diese Abschriften nach dem allerhöchsten Stempel-Mandate §. 7. dem Stempel von 15 Kreuzer unterworfen sind; so wird solches zur genauen Darnachachtung für die Folge andurch bekannt gemacht. Int B. 1819. S. 3019 B. v. 11. Oct.

Um verschiedenen Anfragen auf die im Kreis-Intelligenzblatte geschehene Bekanntmachung v. 11. October v. J., den Gebrauch des 15 kr. Stempels bey vidimirten Abschriften betr., zu begegnen, so wird andurch erklärt: daß in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 28. Dezember v. J. unter den förmlich vidimirten und gefertigten Beylagen, welche nach dem Stempelmandate dem Klassenstempel zu 15 kr. unterliegen, ohne Unterschied alle jene Abschriften verstanden werden, die mit der Beglaubigung einer öffentlichen Behörde versehen sind, und es somit nach dem Wortsinne des Gesetzes nicht darauf ankomme, ob solche statt der Orginalien als Beweismittel gebraucht werden können, oder ob sie zu einem solchen Zwecke nicht dienen. Int B 1820. Nr. 9. S. 179. B. v. 14 Jan.

Hiebey wird aber ferner bemerkt, daß nach einer früheren allerhöchsten Erläuterung vom 26. Februar 1813 alle Protokollsextrakte, welche von den Aemtern angefertiget, folglich auch von denselben ausgestellt werden müssen, nur dem Stempel von 3 kr. unterliegen, sonach nicht mit vidimirten Abschriften verwechselt werden können.

Da die Holzbedarfs-Verzeichnisse, welche verordnungsmäßig den jährlichen Fällungs-Vorschlägen über Holzabgaben aus Gemeinde-, Stiftungs- und Int. B. 1821. S. 113. B. v. 8 Jan.

Körperschafts-Waldungen beygelegt seyn müssen, lediglich zur technischen Würdigung und Bethätigung der forstpolizeylichen Aufsicht des Staates auf Benutzung dieser Waldungen dienen, wobey keine der Stempel-Ordnung unterliegenden gerichtlichen Verhandlungen Statt haben; so hat der Gebrauch des Stempelpapiers zu diesen Holzbedarfs-Verzeichnissen da, wo derselbe bisher angewandt worden, künftig zu cessiren.

R. B. 1824. S. 496. B. v. 26. April.

Unter Bezug auf die allgemeine Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dez. 1812 (R. B. v. J. 1813. S. 65—92) wird bestimmt:

a) mit dem Klassen-Stempel zu drey Kreuzer sind alle schriftliche Eingaben, protokollarische Verhandlungen, ausgefertigte Resolutionen, Correspondenzen, Auszüge aus dem Hypothekenbuche u. dgl. zu versehen;

b) der Klassen-Stempel zu fünfzehn Kreuzer ist bey Recognitions-Scheinen, Certificaten, dann bey Vormerkung der Cessionen §. 10. in Anwendung zu bringen;

c) dem normalmäßigen Gradations-Stempel unterliegen die Hypothekenbriefe, wenn sie nicht auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte, und mit dem Gradations-Stempel schon versehene Urkunde selbst gefertigt werden (Hypotheken-Gesetz §. 174.), in welchem Falle es bey dem Klassen-Stempel zu 15 Kreuzer zu bewenden hat.

Allerh. Rescr. B. v. 27. Sept. 1824, an die k. Rg. d U. M. Kr. K. d. F.

(Die Berechnung der Stempel-Gebühren bey Inventarien betr.)

Der königlichen Regierung wird auf die Berichte in rubrizirter Sache erwiedert:

1) Was die zweifelhaften Aktivschulden betrifft, so gehören sie allerdings unter den Aktivstand, und es ist davon die normale Stempelgebühr zu entrichten. Jedoch darf in folgenden

Fällen der Stempelbetrag an die Erben pro rata wieder zurückvergütet werden:

a) wenn bey Kapitalschulden nachher legal dargethan wird, daß sie aus Mangel des Vermögens auf Seite des Debenten zu Verlust gegangen sind, oder

b) wenn Buchschulden einem oder dem andern von mehreren Erben um gewisse Prozente richterlich zuerkannt, oder nach vorgängiger Schätzung von Sachverständigen auf einem aliquoten Theile festgesetzt worden sind.

2) Staatspapiere dürfen allerdings nach dem Kurse zur Zeit der Inventarisation in Ansatz gebracht werden, da sie nur in diesem Betrage ein wirklich realisirbares Vermögen bilden.

3) Die Morgengabe der Ehefrau eines verstorbenen Mannes, ihr eingebrachtes Heirathsgut, ihr eingebrachtes Muttergut, sowie andere Paraphernalien dürfen als wahre Schulden des Mannes von seinem Aktivvermögen abgerechnet werden. Dagegen sind die Widerlage und Errungenschaft, resp. der Kindstheil dafür, wahre Bestandtheile von dem Vermögen des Mannes, und die Ehefrau erlangt ihre Rechte darauf nur durch die Erbschafts-Theilung; daher dürfen diese Beträge nicht in Abzug gebracht, sondern müssen für die Stempel-Schuldigkeit in Ansatz belassen werden.

Nachstehend erlassene allerhöchste Verordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung andurch bekannt gemacht. Int. B. 1825. Nro. 111. S. 2105 Verf. v. 23. Sept.

Auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, eine verbesserte Einrichtung des Stempelwesens der sieben herobern Kreise betr., haben Wir in Ansehung der Form des künftigen Stempel-Papiers beschlossen, und verordnen, wie folgt: Allerh. Rescr. v. 9. Sept. 1825.

1) Alles Stempelpapier soll künftig mit einem doppelten Stempel bezeichnet werden, nämlich mit ei-

nem schwarzgefärbten, und mit einem trockenen Control=Stempel; in dem ersteren sind die königlichen Insignien, Scepter, Schwert und Krone in gewöhnlicher Verbindung, dann der Stempelbetrag mit Worten (z. B. DREI KREUZER) und einer Unterschrift mit Ziffer und Buchstabe (z. B. 3 K.) enthalten; der zweyte stellt das Gepräge eines Wappenschildes mit den bayerischen Wecken, von einem Löwen gehalten, mit der Umschrift dar:

KOENIGREICH BAYERN.

Beyde Stempel werden neben einander aufgedrückt.

2) Dieses neue Stempelpapier wird vom 1. Oct. 1825 anfangend allein fabrizirt und ausgegeben.

3) Die bey Stellen, Aemtern, Handelsleuten und Privaten vorräthigen Stempelpapiere von der bisherigen Form dürfen noch bis zum 31. Dez. 1825 gebraucht, oder bey dem Aufschlagamte des Kreises, bey welchem sie abgenommen worden, gegen neue, gleichgeltende Stempelpapiere ausgetauscht werden.

4) Nach Verlauf dieses dreymonatlichen Termines soll das bisherige Stempelpapier gänzlich abgewürdiget seyn, dergestalt, daß dessen Gebrauch zu Schriften, welche der Stempelpflicht gesetzlich unterliegen, eben so wie die Anwendung des ungestempelten Papiers verboten und verpönt seyn, auch keines mehr ausgewechselt werden soll.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung ist zu Jedermanns Wissenschaft auch in den Kreis=Intelligenzblättern abdrucken zu lassen, und alle Stellen und Behörden, insbesondere Unsere Regierungen, Kammern der Finanzen, haben über den Vollzug zu wachen.

I.

Gstz. B. 1825. S 175 ff. B. 11. Sept. Künftig müssen alle in dem Stempelgesetze v. 18. Dez. 1812 bezeichnete Eingaben, Beylagen,

Protokolle, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine ꝛc., so fern sie nicht im Abschnitte IV. des Stempelgesetzes ausdrücklich von der Stempelpflicht befreyt sind *), gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Papier geschrieben werden.

---

*) Ausgenommen von der Stempelpflichtigkeit nach Abschnitt IV. der Stempel-Ordnung (Geret's Haupt-Zusammenstellung der Normen über die Tax- und Stempelgebühren S. 6.) sind:

a) Alle Ausfertigungen, Resolutionen, Befehle und Berichte, welche Regiminal-Gegenstände betreffen. Der Begriff derselben ist durch eine allerhöchste Declaration v. 1. Jul. 1812 dahin erläutert: daß dieser sich bloß auf solche Angelegenheiten beschränkt, welche nicht das Interesse einer Partey oder einzelner Personen, sondern Gegenstände der Gesetzgebung, der Oberaufsicht und der Amts-Instructionen ꝛc. betreffen.

b) Eben so sind die Anfrage-Berichte der untern Gerichte an die vorgesetzten Justizstellen, welche eine höhere Entschließung zur Absicht haben, und in dieser Geschäftsordnung nicht auf den Justizpunkt einer Parteysache gerichtet sind, stempelfrey.

c) Alle Amts-Korrespondenzen und Ausfertigungen der höheren oder niederen Stellen mit in- und ausländischen Behörden, welche keine Parteysachen betreffen.

d) Advokaten-Wittwen- und Waisen-Anstalt.

e) Aerztliche Zeugnisse von Stadt- und Landgerichtsärzten, welche ex officio und in Folge polizeylicher Maßregeln ausgestellt werden.

f) Armensachen. In Gegenständen, wo das Armenrecht nachgesucht wird, tritt die Stempel-Freyheit erst mit dem Bewilligungs-Dekrete ein.

g) Atzungs- und Verpflegungsscheine der Inquisiten von den Eisengerichtsdienern.

h) Berg'sche Rentenscheine.

i) Bettelmönche.

k) Botenlohns-Quittungen.

l) Brand-Assekuranz-Gegenstände.

m) Gage- und Empfangsscheine der in der Linie stehenden Militärs.

Im Falle die Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertiget werde, jedoch muß in solchen Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb 8, längstens 14 Tagen beygeheftet, und dieses durch eine Gerichtsstelle kostenfrey konstatirt werden.

Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. zu 32 fl., — so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bogen angenommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle von dem größern Bogen anfangend, oder nach Umständen nur auf den größern Bogen zu schreiben, und die Ergänzungsbogen sind mit der Urkunde zusammenzuheften.

II.

1) Die Beylegung von Stempelbögen wird außer diesem Falle nur noch gestattet:

a) bey Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bey Gericht produzirt werden;

b) bey ältern Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn sie bey einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden;

c) bey Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat

---

n) Gemeinde-Rechnungen.

o) Gendarmerie-Gagenscheine.

p) Lebenszeugnisse.

q) Pfarramtliche Zeugnisse in Conscriptions-Sachen.

r) Scheine über Lehr- und Abfertigungs-Gelder für Militärwaisen.

s) Staats-Anlehens-Obligationen.

die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen.

2) In allen jenen, im Abschnitte I. §. 3. Lit. a. des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 aufgezählten, Gegenständen kann die Anwendung des Stempels nur in so ferne gefordert werden, als diese bey einer Justiz- oder Administrativ-Behörde, Staats- oder andern öffentlichen Kasse im Reiche übergeben werden; in diesem Falle wird die nachträgliche Anheftung des Stempels ohne die Art. I. vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Die Einschreib- und Quittir-Büchlein der Unterthanen bleiben aber von dem Stempel befreyt.

3) Jeder beygelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein seyn, und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben, und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden.

III.

Inventarien, deren Betrag man zum Voraus nicht kennt, und Testamente dürfen nicht auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, und so wie sich der Betrag ergiebt, kann der Stempelpflicht durch Beylegung in der unter Nr. II. vorgeschriebenen Art genügt werden. Beträgt jedoch der Stempel über 100 fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frey, die Einsendung der Urkunde zur Stempelung bey dem Stempelamte vorzunehmen oder zu verlangen.

IV.

Da die oben unter Nr. I. enthaltene Bestimmung das bisherige Verbot, die Briefe über Contrakte der Parteyen auf Stempelpapier zu schreiben, und die quartalweise Einsendung derselben zur Stempelung aufhebt, so wird verordnet, daß

a) jede Amts- oder Gerichts-Behörde die gehörig gefertigten Contraktbriefe vom Tage der Protokollirung längstens in 4 Wochen den Interessenten behändigen soll, und

b) verbunden bleibe, die im Stempelgesetze §. 16. Lit. d. angeordneten genauen Designationen in duplo anzufertigen, und in den Lit. c. bestimmten 4 Zielen an die vorgesetzte Kreis-Regierung, K. d. F., einzusenden.

In diese Anzeigen sind, wie bisher alle Dienstes-Verleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Corporationen und anderen, denen das Recht, geistliche oder weltliche Stellen zu verleihen zusteht, aufzunehmen.

V.

Die Regulirung alles dessen, was auf den Absatz des Stempelpapiers Bezug hat, steht der Regierung zu.

VI.

Statt des in den §§. 1. und 2. des Stempel-Gesetzes aufgeführten Betrages des Gradations-Stempels wird derselbe nachstehendermaßen bestimmt:

von	1	bis	49 fl.	inclusive	. .	3 kr.	Stempel-Gebühr.
»	50	»	99 »		. .	6 kr.	
»	100	»	299 »		. .	15 kr.	
»	300	»	499 »		. .	30 kr.	
»	500	»	999 »		. .	1 fl.	
»	1000	»	1999 »		. .	2 fl.	
»	2000	»	2499 »		. .	3 fl.	
»	2500	»	2999 »		. .	4 fl.	

und so fort von jedem 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

VII.

Außer dem nach §. 3. Lit. g. und h. des Stempelgesetzes in Ansehung der Siegelung der Inven-

tarien und Testamente bestimmten Gradations-Stempel wird noch ein besonderer Erbschafts-Stempel festgesetzt.

Diesen besonderen Erbschafts-Stempel haben alle Erben und Legatarien von dem ihnen angefallenen Betrage zu bezahlen; jedoch sind davon ausgenommen:

a) des Erblassers Descendenten und Ascendenten;
b) des Erblassenden Ehegatte oder Ehegattin;
c) alle Erbschaften unter der Summe von 100 fl.;
d) alle Legate unter 50 fl.;
e) alle Legate der Dienstboten des Erblassers, wenn sie unter 300 fl. betragen;
f) alle Legate an Geld zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen;
g) Erbschaften von Geschwistern, die bey ungetheiltem Vermögen in Gemeinschaft leben;
h) alle Erbschaften ab intestato, und solche, welche sich in Folge der Lehen- oder fideicommissorischen Erbfolge, worin ex pacto vel providentia majorum succedirt wird, eröffnen, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer;
i) die Legate für milde Stiftungen. (Ist aufgehoben. Gstz. B. 1828. Nro. III. S. 29. §. 5.)

Der Erbschafts-Stempel wird in folgenden Abstufungen erhoben:

A. Des Erblassers zwey- und einbändige Geschwister und ihre ehelichen Kinder bezahlen ein Viertel vom Hundert;

B. desselben Erben vom dritten und vierten Grade (nach dem Civilrechte) entrichten ein Halbes vom Hundert.

Eben so viel Stiefältern und Stiefkinder, dann Schwiegerältern und Schwiegerkinder, wenn sie einander beerben.

C. Erben über den vierten Grad bezahlen 3 fl. vom Hundert.

Diesen werden des Erblassers Schwäger und Schwägerinnen gleichgesetzt.

D. Nichtverwandte Erben haben 5 fl. vom Hundert zu bezahlen. In Hinsicht der Inventarien sind die in dem Gesetze §. 3. Lit. h. enthaltenen Bestimmungen analog auf den Erbschafts-Stempel anwendbar.

In Ansehung der Uebertretungen wird verordnet:

1) Wer bey seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu	3 kr.	die	Strafe	von	1 fl.	30 kr.
»	6 kr.	»	»	»	3 fl.	— kr.
»	15 kr.	»	»	»	5 fl.	— kr.
»	30 kr.	»	»	»	7 fl.	— kr.

Wer einen Guldenstempel oder einen höheren unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempel-Betrag.

Das Nämliche wird bezahlt, wenn der Erbschafts-Stempel unterlassen wird.

2) Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreyfach.

3) Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden.

Werden bey den Behörden ungestempelte oder nicht mit dem geeigneten Stempel versehene Schriften eingereicht und angenommen, und werden nicht gleich die geeigneten Einschreitungen eingeleitet; so haben die betreffenden Beamten die Strafe des dreyfachen Stempel-Betrages zu entrichten.

4) Unterläßt ein Beamter den Gebrauch des normalmäßigen Stempelpapiers, so verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrags.

5) Wenn derselbe von einer Partey die Stempel-Gebühr erhebt, und dessen ungeachtet die Ausfertigung auf ungestempeltem oder geringerem Stempelpapier macht, so verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrages, mit Vorbehalt der Behand-

lung nach dem Straf-Gesetzbuche, wenn aus den Umständen dessen rechtswidriger Vorsatz hervorgeht.

6) Wenn ein Beamter über einen protokollirten Vertrag den Brief, wofür er die Gebühren eingenommen hat, nicht in der oben Nr. IV. Lit. a. bestimmten Frist fertigt, so verfällt er in eine Strafe des dreyfachen Betrages der eingenommenen Taxen und Stempel-Gebühren.

7) Wenn ein Beamter die oben Nr. IV. Lit. b. vorgeschriebene Designation innerhalb des gesetzlichen Zieles nicht einsendet, so verfällt er in eine Strafe von zehn Gulden.

Die Judikatur bey Uebertretungen des Stempel-Gesetzes steht in erster Instanz den königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu. Es findet hiebey nur das summarische Verfahren statt. Die Berufungen, wo sie statt finden, gehen an die nächst vorgesetzte Stelle der erkennenden Behörde.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung vom 15. Sept. 1825 wird durch das Kreis-Intelligenzblatt zu Jedermanns Wissenschaft verkündet: Int B. 1825. Nr. 113 S. 2137. B. v. 1. Oct. 1825.

Wir haben dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen über eine verbesserte Einrichtung des Sempelwesens in den sieben obern Kreisen Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und verordnen demnach, wie folgt: Allerh. Rescr. v. 15. Sept. 1825.

I. Mit dem Schlusse des Etats-Jahres hören die besondern Siegelämter der sieben obern Kreise auf.

II. Das Geschäft der Stempelung wird von Unserem Haupt-Münzamte, und der Central-Verlag von einem Haupt-Verwaltungs- und Verlagsamte in der Residenzstadt besorgt; der Verlag in den Kreisen geht an die Oberaufschlagämter über.

III. Die Oberaufschlag-Aemter haben als Stempelverlags-Aemter

1) die gestempelten Papiere an die Expeditionen der königlichen Stellen und an die königlichen

Aemter auf Abrechnung abzugeben, mit denselben Abrechnung zu pflegen, und für die verkauften Papiere die Gelder einzunehmen: desgleichen

2) den Verkauf des Stempel-Papiers an Patrimonial-Gerichte, Magistrate, Handelsleute und andere Private in größeren Parthieen gegen Bezahlung zu besorgen;

3) die Minuto- oder Extra-Stempelung, wo sie nach dem Gesetze vom 11. d. Mts. ausnahmsweise noch statt findet, gegen erhaltene Zahlung durch das Haupt-Verlagsamt zu erwirken;

4) die Spielkarten- und Kalender-Stempel des Kreises zu verwahren, und damit die verlangten Stempelungen gegen Bezahlung vorzunehmen.

Dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung.

Diese Bekanntmachung ist in den Kreis-Intelligenz-Blättern dreymal zu wiederholen.

Int B. 1825. Nr. 119. S. 2258. B. v. 12. Oct. (Die Verkaufspreise der gestempelten Papiere betr.)

Nachstehende allerhöchste Verfügung wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung andurch bekannt gemacht.

Allerh Rescr. vom 4. Oct. 1825. (An die königl. Regierung des Unter-Main-Kreises K.d.F.)

Dieselbe hat durch dreymalige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte nachstehende Bestimmungen über die Verkaufspreise der gestempelten Papiere zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Ein Bogen vom gewöhnlichen Schreibpapier, welches zu den Stempelbeträgen von drey, sechs, fünfzehn und dreyßig Kreuzern angewendet wird, kostet zwey Pfennige über den Stempelbetrag.

2) Von dem feinern Papiere, welches zu den Stempelbeträgen von ein und zwey und mehr Gulden verwendet wird, kostet der Bogen einen Kreuzer neben dem Stempelbetrage. — Zum besondern Zeichen des höheren Papierwerthes sind unter

dem schwarzen Stempel sieben Ringelchen quer neben einander aufgedrückt.

3) Von den sogenannten Kopfbögen zu Vorstellungen und Berichten an die allerhöchste Stelle auf feinerm Papiere, mit dem drey Kreuzer-Stempel versehen, kostet der Bogen (Papier und Lithographie zusammen ausschlüssig des Stempels) einen Kreuzer. — Das nämliche kostet das zu den Einlagebögen zu gebrauchende feinere Papier, welches zu diesem Behufe auch mit dem drey Kreuzer-Stempel versehen, zu haben ist.

4) Kopfbögen für königliche Stellen zu Resolutionen kosten (Papier und Lithographie zusammen) einen Kreuzer.

5) Von den lithographirten Quittungen auf ordinärem Schreibpapier kostet der halbe Bogen zwey Pfennige.

6) Derley Quittungen auf feinerem Papier kosten einen Kreuzer.

7) Für jenes Stempelpapier, welches den Wechsel-Briefen und andern Handelspapieren, wenn sie vor Gericht produzirt werden, beyzulegen ist, wird kein Papierpreis, sondern lediglich der Stempelbetrag bezahlt.

Anbey sind alle Behörden und jene Individuen, welche sich mit dem Verkaufe des Stempelpapiers befassen, an die §§. 13. und 26. des Stempel-Gesetzes vom 18. Dezember 1812 zu erinnern, gemäß welchen Aemter und Private, welche Stempelpapier in Anrechnung bringen oder verkaufen, wenn sie mehr als den Stempelbetrag und den Papierpreis verlangen, in eine Strafe von dreyßig Gulden verfallen.

Die durch allerhöchstes Rescript vom 21. Nov. 1825 anher mitgetheilte, an das königliche Haupt-Münzamt in rubrizirtem Betreffe erlassene Entschließung wird in treffendem Auszuge andurch bekannt gemacht: Int. B. 1825. Nr. 140. S. 2635. B. v. 2. Dez.

Auszug.

Dem königlichen Haupt-Münzamte wird auf seinen Bericht vom 23. Nov. 1825 in bezeichnetem Betreffe erwiedert:

1) Es ist der neuen Einrichtung wohl angemessen, daß für jene öffentlichen Urkunden, für welche eigene Formularien vorgeschrieben sind, oder wenn sich die Behörden selbst eigene Formularien gewählt und lithographiren haben lassen, diese Papiere auf Verlangen der Stellen, Aemter und Privaten in Vorrath zum künftigen Gebrauche gestempelt werden sollen.

Dahin gehören z. B. Pässe, Wanderbücher, Dienstbotenbücher, Militär-Entlaßscheine, Tischtitel und Posseßbefehle, Lehrbriefe, Musikpatente, Handelspatente, Grundgerechtigkeits- und Consensbriefe ꝛc., dann Kopfbögen aller Art.

2) Damit aber diese besonderen Stempelungen den Zweck der allgemeinen Einrichtung nicht benachtheiligen, so sollen sie nur dann Statt haben, wenn der Geldbetrag von den eingesendeten Exemplarien zwanzig fünf Gulden erreicht.

Int B 1826. S. 18. B. v. 29. Dec 1825.

In Beziehung auf den Stempel der Quittungen der Schullehrer-Wittwen über ihre Bezüge aus der Schullehrer-Wittwen-Kasse wird bekannt gemacht: «daß, so lange der jährliche Pensions-Bezug die Summe von 99 fl. nicht übersteigt, in Gemäßheit der allerhöchsten Sempel-Verordnung vom 12. Dez. 1812. Abschn. II. (R. B. 1812. S. 79.) nur die letzte Quittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension gesiegelt seyn müsse.

Int B. 1826, Nr. 7. S 97. B. v. 2. Jan.

Vermöge allerhöchster Anordnung vom 23. v. M. wird zur Nachachtung der betreffenden Behörden und Individuen Folgendes bekannt gemacht:

I. Der Stempel-Schuldigkeit unterliegen in der Regel:

a) die Eingaben bey öffentlichen Behörden um Verleihung der Stipendien;

b) die Ausfertigungen, wodurch Stipendien von den zu ihrer Verleihung competenten Behörden wirklich verliehen werden, welches Obige bey Stipendien, die auf mehrere Jahre, oder die ganze Studienzeit verliehen werden, nur von der ersten Verleihung, nicht aber von der jährlichen Nachweisung der erforderlichen Qualification und Bestätigung im Fortgenusse zu verstehen ist;

c) die Hauptquittungen über den Jahrsbetrag der aus öffentlichen Kassen bezogenen Stipendien.

II. Dem Stempel sind jedoch nicht zu unterwerfen:

1) die Eingaben und Ausfertigungen in Fällen, wo die Armuth der Stipendien-Bewerber gesetzlich nachgewiesen ist,

2) die amtlichen Ausfertigungen, welche zwischen der Bitte um ein Stipendium und dessen wirkliche Bewilligung fallen, nämlich Berichts-Abforderungen, Correspondenzen der Behörden unter sich, Berichts-Erstattungen u. dgl.,

3) die amtlichen Ausfertigungen, welche der wirklichen Bewilligung von Stipendien nachfolgen, wozu Nachrichten an die untergeordneten Behörden und Stipendiaten, Kasse-Assignationen und dergleichen gehören;

III. der Expeditionstaxe unterliegen nur diejenigen Ausfertigungen, bey welchen die Anwendung des Stempels erforderlich ist.

Diese Taxe wird taxordnungsmäßig erhoben, und wie bisher der Staatskasse verrechnet.

In Gegenständen, wo das Armenrecht nachgesucht wird, tritt die Stempelfreyheit erst mit dem Bewilligungs-Dekrete ein. Die bisher übliche Vormerkung der Stempelbeträge findet in keinem Falle mehr Statt, sondern die Beträge der bis zur Bewilligung wirklich adhibirten Stempel können den

Ausz. a. allerh. Rescr. vom 23. Febr. 1826.

betreffenden Parteyen auf den Grund gerichtlicher Zeugnisse, worin der Gegenstand, das Datum und der Stempelbetrag der einzelnen vor der Zulassung zum Armenrechte gemachten Eingaben speziell vorgetragen werden müssen, von den Kreisverlags-Aemtern vergütet, und salva revisione in Ausgabe gebracht werden. Der Revision bleibt es vorbehalten, die betreffenden Gerichtsakten, wenn sie es nöthig findet, einsehen zu lassen.

Pacta dotalia und successoria, letztere mögen als actus inter vivos, oder ultimae voluntatis betrachtet werden, unterliegen zwar dem Gradations-, aber keineswegs noch dem Erbschaftsstempel. Dieser ist vielmehr, wie aus dem Artikel VII. des neuen Stempel-Gesetzes klar hervorgeht, erst nach dem Absterben des einen oder anderen Contrahenten von der sich alsdann ergebenden Verlassenschafts-Masse resp. der angefallenen Erbschaft zu erheben.

Wo die Gesetze den Adoptirten und Arrogirten wie eheleiblichen Kindern das Erbrecht ab intestato einräumen, erscheinen diese als Descendenten, und sind daher von der Entrichtung des Erbschaftsstempels ausgenommen.

Die Berufungen bey Uebertretungen, wenn sie nicht disciplinärer Natur sind, können, da nur die Untergerichte als solche, wo der Beklagte, d. h. der Kontravenient seinen Wohnsitz hat, und nicht die Administrativ-Behörden in Iter Instanz competent sind, auch nur an die Appellationsgerichte gehen. Ein forum privilegiatum räumt das Stempelgesetz nicht ein.

Die Verhandlungen hinsichtlich der Fixirungen unständiger Gefälle des Staates sollen als Amtssache tax- und siegelfrey behandelt werden.

Int. B. 1826. N. 35. S. 681. R. v. 21. März.

(Den Erbschafts-Stempel betr.)

Nachstehendes im rubrizirten Betreffe erfolgte höchste Rescript wird zur allgemeinen Wissenschaft

und Darnachachtung der treffenden Behörden in vorkommenden Fällen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Um sowohl das allerhöchste Aerar, als auch die Unterthanen bey Erhebung der Siegelgefälle gegen mögliche Gefährden sicher zu stellen, wird beschlossen, wie folgt: Allerh. Rescr. v. 15 März 1826.

1) Von dem 1. April l. J. anfangend soll auch bey der Erhebung der Erbschafts-Stempelgebühren Stempelpapier in er Art angewendet werden, daß über die Entrichtung dieser Gebühren förmliche Quittungen auf solche Stempelbogen ausgestellt werden, welche dem Betrage der Gebühren entsprechen;

2) Berechnet sich die Gebühr zu einem Betrage, für welchen eigene Stempelbögen nicht bestehen, so geschieht die Beyheftung von Ergänzungsbögen nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes Art. I. Abschn. 3.;

3) Um bey den sich ergebenden Abstufungen weder den Pflichtigen zu viel abzunehmen, noch dem Aerar an den gesetzlichen Gebühren zu viel zu entziehen, hat man eigene Stempelpapier-Blättchen zu 2 und 1 kr. anfertigen lassen, welche von dem Haupt-Stempelverwaltungsamte demnächst an die Kreis-Verlagsämter werden übersendet werden, und von diesen sofort unverzüglich an die mit Erhebung des Erbschaftsstempels beauftragten Aemter und Behörden ganz in der Art, welche für den Debit des Stempelpapiers im Allgemeinen vorgeschrieben ist, abzugeben sind, damit sie bis zum Anfange des nächsten Quartals zum Amtsgebrauche bereit sind.

4) Diese Stempelpapierblättchen sind, wenn sie zur Ergänzung gebraucht werden, mittelst Oblaten und unter Aufdrückung des Amtssiegels der Quittung beyzufügen.

5) Von der Erhebung der Stempelbeträge unter 1 kr. haben die Behörden Umgang zu nehmen.

6) Für das Papier dieser Stempelblättchen zu 2 und 1 kr. darf keine besondere Vergütung gefordert werden, sondern es ist nur der Nennwerth zu bezahlen.

Hienach sind nun die Stempel-Verlagsämter und die mit Erhebung der Erbschafts-Stempelgebühren beauftragten mittel- und unmittelbaren Behörden und Aemter unverzüglich geeignet anzuweisen; auch ist diese Entschließung durch die Kreis-Intelligenzblätter dreymal zu verkünden.

Allerh. Rescr. v. 30. März 1826.

Alle zur Begründung der Kapital-Ausleihungs-Gesuche von Stiftungen erforderliche Urkunden und Zeugnisse müssen mit dem normalmäßigen Stempelpapier versehen seyn, die Ausfertigungen der Kuratelen aber, wodurch bloß die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darlehns-Gesuche aus Stiftungskassen nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, unterliegen weder dem Stempel noch einer Taxe.

Allerh. Rescr. v 31. März. 1826.

1) Wenn in Civil-Streitigkeiten eine Partey zum Armenrechte gelassen ist, und in den Definitiv-Erkenntnissen die Kosten compensirt werden; so sind diese Erkenntnisse auf solches Stempelpapier zu schreiben, welches der Hälfte des normalmäßigen Betrages gleich kommt. Berechnet sich diese Hälfte zu einem Betrage, für welchen eigene Stempelbögen nicht bestehen, so ist der nächst entsprechende Stempelbogen zu adhibiren und resp. beyzuheften.

2) Bey Zwischenbescheiden in solchen, zwischen einer armen und zahlungsfähigen Partey anhängigen Civil-Streitigkeiten muß das normalmäßige Stempelpapier angewendet werden, wenn die zahlungsfähige Partey diesen Zwischenbescheid veranlaßt hat, außerdem tritt die Anwendung des Stempelpapiers nicht ein.

(Den Absatz des Stempelpapiers betr.)

Int. B 1825. N 52. S. 1033. B. v. 25. April.

Die allerhöchste Entschließung vom 18. April 1826, den Absatz des Stempelpapiers betr., wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Die königlichen Rentämter werden durch das königliche Stempel-Verlagsamt dahier einen erforderlichen Papiervorrath zugesendet oder angewiesen erhalten. Die übrigen königlichen Aemter, welche Papier auf Abrechnung vom gedachten Amte in Handen haben, werden aufgefordert, auf der Stelle mit demselben Abrechnung zu pflegen, und denjenigen Vorrath, den sie nicht sofort baar bezahlen, zu dessen Disposition zu stellen.

Für die im §. 2 und 4 der allerhöchsten Entschließung bezeichneten Fälle werden die Anzeigen und Anträge der Behörden gewärtigt.

(An die königl. Regierung des Untermainkreises K. d. F.)

Minister. Entschließ. v. 28. April 1825.

Um die verschiedenen Anstände zu heben, welche wegen des Absatzes des Stempelpapiers zur Anzeige gebracht wurden, haben Se. Königl. Majestät vorläufig beschlossen, anzuordnen wie folgt:

1) Die allgemeinen Rentämter werden zu dem Verlage und dem Minuto-Absatze des Stempelpapiers beauftragt.

2) Für die Residenzstadt, für die Kreisstädte und für die größern Provinzialstädte, wo ein einziges Verlagsamt zur Befriedigung der Abnehmer nicht zureichen wird, sollen die Regierungen auch andere Lokal-Behörden in Vorschlag bringen, welchen der Verlag in gleicher Weise wie den Rentämtern übertragen werden kann.

3) In den Städten, Märkten und größeren gewerbigen Dorfs-Gemeinden sollen nebenher die Kaufleute und Krämer vermocht werden, einen Verlag an Stempelpapiere wenigstens in den niedern Sorten zu halten.

In Orten, wo Landgerichte, nicht aber auch zugleich die Rentämter ihren Wohnsitz haben, vielmehr diese von jenen über eine Stunde entfernt sind, und wo ein ausreichender Verlag bey einem Kaufmanne oder Krämer nicht erzielt werden kann, soll unter denselben Verhältnissen, wie den Rentämtern, einem Privaten commissionsweise, jedoch nur gegen Leistung der erforderlichen Sicherheit, der Verlag anvertraut werden dürfen. Die königl. Regierungen haben in den Fällen, wo solches unausweichlich nöthig seyn wird, die Einleitungen zu treffen, bey Auswahl der Individuen vorzüglich die Unteraufschläger und Lotto-Collecteurs zu berücksichtigen, und darnach ihre Anträge zu erstatten.

5) Die auf diese Weise bestellten und zu bestellenden Verlagsämter und Comissionäre empfangen von den Kreis-Verlagsämtern das Stempelpapier in den nöthigen Sorten und Quantitäten auf Abrechnung gegen Einlegung von Haftscheinen, und sind verbunden, jeden Abnehmer pünktlich und ohne Aufenthalt gegen baare Bezahlung zu befriedigen.

6) Die Kreis-Verlagsämter sollen außer diesen Verlagsämtern und Commissionen für die Folge mit Niemanden in Abrechnung stehen.

7) Die Verlagsämter und Verlags-Commissionen unterliegen als Percepturen von Staatsgefällen den nämlichen Pflichten und Verbindlichkeiten, wie jeder andere Verwalter öffentlicher Gelder, und auf sie sind die allgemeinen und besonderen Gesetze anwendbar, welche bezüglich der Verwaltung und Verrechnung der Staatsgefälle bestehen oder gegeben werden.

Die Regierungen haben den aufzustellenden Commissionären zu diesem Behufe geeignete Reverse abzuverlangen.

8) Die dermal angeordnete Art und Weise des Absatzes des Stempelpapieres kann nach Um-

ständen zeitgemäßen Abänderungen unterliegen. Weder von den Rentämtern, noch den Commissionären können aus dem ihnen dermal übertragenen Verlage bey eintretenden wirklichen Abänderungen besondere Rechte, wie sie immer Namen haben mögen, abgeleitet werden.

9) Die Rentämter und Commissionäre haben über die Empfänge von Stempelpapier, über den Verkauf desselben, und über die Geldeinnahme Buch zu halten, die jeden Monats eingehenden Stempelgelder am Ende desselben pünktlich an die Kreis-Verlagsämter einzusenden, und mit Schluß des Jahrs vollständige Abrechnung zu pflegen.

10) Die königlichen Regierungen führen aber über die Verlagsämter und Commissionen die Aufsicht. Sie sorgen für die Einhaltung richtiger Ordnung bey denselben, und die pünktliche Ablieferung der Stempelgefälle. Die Ueberzeugung davon verschaffen sie sich aus den zu erholenden monatlichen Material- und Kasse-Anzeigen, dann durch Einsichtsnahme gelegenheitlich der abzuordnenden allgemeinen Aemter- und Kasse-Visitationen. Ferner bewirken sie die rechtzeitige Abrechnung mit den Kreis-Verlagsämtern, und lassen in dem Falle, daß die ausgestellten Haftungen nicht baar ausgelöset, sondern zum Theile mit Material-Vorrath nachgewiesen werden, die Constatirung des Material-Werthes auf den geeigneten Wegen eintreten.

11) Den Rentbeamten und Commissionären wird für ihre Mühewaltung eine Tentieme zu 1 1/2 Procent von den eingehenden Stempelgeldern bewilliget. Das zu übersendende Stempelpapier, so wie die dafür abzuliefernden Gelder werden als Dienstsachen portofrey behandelt.

12) Die königlichen Aemter und Privaten können ihren Bedarf an Stempelpapier von den Kreis-Verlagsämtern, jedoch nur gegen baare Bezahlung und auf ihre Kosten, gegen einen gleichen Rabatt

von 1 1/2 Procent beziehen, wenn das abzunehmende Papier den Betrag von 10 fl. erreicht oder übersteigt. Werden dieselben aber vorziehen, das Stempelpapier zu ihrem Gebrauche oder zum weiteren Verkaufe von den Rentämtern zu beziehen, so sollen diese verbunden seyn, ihnen die verlangten Sorten und Quantitäten gegen baare Bezahlung abzugeben, und ihnen einen Rabatt von 1 Procent zu überlassen, wenn der Betrag des abgenommenen Stempelpapiers die Summe von 10 fl. erreicht oder übersteigt. Für das auf diese Weise abgegebene Stempelpapier haben demnach die Rentämter für sich nur ein halbes Procent zu genießen.

13) Die königlichen Regierungen haben die gegenwärtige Anordnung in den Kreis-Intelligenzblättern bekannt machen zu lassen, und für den Vollzug zu wachen.

Int. B. 1826. Nr. 52. v. 27. April 1826.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 21. April 1826 ist bey den über Vieh-Verkäufe und Käufe von den Gemeinde-Vorstehern aufgenommenen Protokollen ferner kein Stempelpapier zu adhibiren. Entstehen aber über dergleichen Contrakte Prozesse, und werden davon Extrakte oder Abschriften zum Behufe der Produktion bey einem Gerichte genommen, so müssen diese auf normalmäßiges Stempelpapier gefertigt werden.

Die Gemeinde-Vorsteher sind hienach anzuweisen. Die bisherigen Anzeigen in den Quartals-Designationen über diese von den Orts-Vorstehern geführten Vieh-Handelschafts-Protokolle cessiren.

Int. B. 1826. N. 72. S. 1450. B. v. 17. Juny.

(Vollzug des Stempel-Gesetzes vom 11. Sept. 1825.)

Die im rubrizirten Betreffe erlassene allerhöchste Entschließung v. 12. d. Ms. wird nachstehend den sämmtlichen treffenden Behörden zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Minist. Rescr. v. 12. Juny 1826.

Auf die von mehreren Stellen gemachten Anfragen

1) hinsichtlich der Anwendung des Stempels bey den Schul- und Studien-Zeugnissen, dann

2) hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Stempel-Gesetzes v. 11. Sept. 1825. Art. X. Nr. 1. und 3. wird folgende Entschließung ertheilt.

Ad 1. Da das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825 die Beylegung von Stempelbögen in der Regel nicht gestattet, so ist es allerdings nöthig, daß in Zukunft alle Schul- und Studien-Zeugnisse, wenn ihnen nicht eine unbedingte Stempelfreyheit zukömmt, sogleich auf normalmäßiges Stempel-Papier ausgefertigt werden.

Welcher Stempel übrigens bey den einzelnen Zeugnissen anzuwenden ist, und welche Zeugnisse von dem Stempel gänzlich befreyt sind, ist in der unterm 31. July 1813 an sämmtliche General-Commissariate und das Studien-Directorat München ergangenen Entschließung näher bestimmt.

Ad 2. Die nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Einläufe sind, in so fern sie nicht unmittelbar bey der Uebergabe zum Protokoll zurückgewiesen werden können, der gesetzlichen Strafverhandlung zu unterziehen.

Die über die Anwendung des Stempelgesetzes am 4. d. Mts. erlassene allerhöchste Entschließung wird nachstehend sämmtlichen betreffenden Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet. Int. B. 1826. N 72. S. 1451. B. v. 18. Juny.

An die königliche Regierung, K. d. F., des Unter-Main-Kreises.

(Die Anwendung des Stempelgesetzes betr.)

Auf mehrere von dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte München hinsichtlich der Anwendung des Stempelgesetzes vom 11. September v. J. gestellte Anfragen ist demselben von dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz nach vorhergängigem Minist. Rescr. vom 4. Juny 1826.

Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Finanzen folgende Entschließung ertheilt worden:

1) Den Armenpflegen ist durch die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 (das Armenwesen betr.) in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten eine vollkommene Stempelfreyheit bewilliget worden, die durch das Stempelgesetz nicht aufgehoben ist.

   Sie sind daher nicht schuldig, ihre Urkunden auf Stempelpapier zu fertigen.

   Die magistratischen Behörden, die Kirchen, milden Stiftungen, die Versatzämter, und der Militär-Wittwen- und Waisenfond sind in ihren Privat-Angelegenheiten den Privaten gleichgestellt.

   Ihre bey einer Justiz- oder königlichen Administrativ-Behörde zu übergebenden Urkunden müssen daher gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden. Die Beylegung der Stempelbögen ist nur in den im Gesetze bestimmten Ausnahms-Fällen zuläßig.

2) So lange die in der Stempel-Ordnung v. J. 1812. §. 3. lit. a. angeführten Gattungen von Urkunden bloß bey einer öffentlichen Behörde deponirt sind, und nicht wirklich zu irgend einem Zwecke förmlich produzirt werden, sind sie von dem Stempel befreyt.

3) Den Leichenkonten der Leich-Anstalten, der Seelnonnen, der Pfarreyen, und anderer bey Leichen-Begängnissen beschäftigten Personen ist, wenn sie bey der gerichtlichen Verlassenschafts-Instanz, bey Testaments-Executionen oder bey einem adeligen Obsignanten, die hier in die Stelle der öffentlichen Behörden treten, produzirt werden, in dem Gesetze keine Stempelfreyheit zugestanden, und es ist auch kein Grund vorhanden, von dieser gesetzlichen Bestimmung abzuweichen.

4) Wenn auf das vorher von kurzer Hand zugetheilte, auf Stempelpapier zu fertigende Kosten-

Verzeichniß die Zahlung nicht erfolgt, und deßhalb ein richterlicher Auftrag ergehen muß; so unterliegt das Decret als eine Ausfertigung in Parteysachen der Tax- und Stempelgebühr.

5) Die Quittungen über die Gebühren der Schätzleute, welche von den Gerichten oder ihren Expeditions-Aemtern erhoben und hinausbezahlt werden, stempelfrey zu behandeln, ist kein Grund vorhanden.

6) Die Einheischung der Licitations-Ausstände in Verlassenschafts- oder andern Sachen ist als Offizialsache zu betrachten, und die dießfallsigen Zahlungs-Aufträge an die Restanten, so wie die Empfangscheine für die von ihnen geleisteten Zahlungen sollen stempelfrey ausgefertigt werden.

7) Die Bestimmung der Stempel-Ordnung v. J. 1812. §. 3. lit. c. und der Taxordnung v. J. 1810. §. 15, gemäß welcher für den Fall, daß der Kaufpreis nicht angegeben wird, bey Berechnung der Taxe und des Stempels das Steuerkapital entscheidet, findet auch auf andere Veräußerungen Anwendung.

Ist der Contrakts-Gegenstand kein steuerbares Objekt; so sind die Taxen und Stempelgebühren nach einem billigen Werths-Anschlage des Gerichts oder (und insbesondere bey Sachen von Bedeutung) nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung zu erheben, indem es den Parteyen anheim gestellt ist, diese Maßregeln durch die Angaben der Kontrakts-Gegenstands-Summen zu beseitigen.

Sind die Gegenstände des Kontraktes zum Theil oder ganz im Auslande befindlich, oder wird über eine bewegliche Sache auf Verlangen der Interessenten eine briefliche Urkunde errichtet; so entscheiden lediglich die Werths-Angaben der Contrahenten.

8) Ist bey Tauschverträgen der Werth der Tausch-Objekte weder durch die Angaben der Parteyen,

noch durch das Bestehen eines Steuer-Kapitals gegeben: so muß auch hier die Berechnung der Tax- und Stempelgebühren nach einem billigen Werths-Anschlage des Gerichts oder nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung erfolgen.

9) Ob bey Kaufbriefen oder bey sonstigen Erwerbs-, Veräußerungs-, oder Vertrags-Urkunden, welche schon vor dem 1. Oktober v. J., d. i. vor dem Tage, mit welchem das Gesetz vom 11. September v. J. in Kraft getreten ist, außergerichtlich errichtet waren, und sodann vor oder nach dem 1. Oktober bey der Obrigkeit zum Behufe der Protokollirung oder Verbriefung übergeben wurden, die Anwendung des ältern oder neuern Gradations-Stempels statt finde: ist lediglich nach dem Zeitpunkte der Protokollirung, und zwar in der Art zu entscheiden, daß, wenn die Protokollirung schon vor dem 1. Oktober v. J. erfolgt ist, die Briefe selbst aber erst nach dem 1. Oktober v. J. ausgefertigt worden, bey diesen der ältere Gradations-Stempel, im Falle aber die Protokollirung nach dem 1. Oktober v. J. geschehen seyn sollte, der Gradations-Stempel nach dem Gesetze vom 11. September angewendet werden muß.

10) Kömmt es hingegen bey einem Rechtsgeschäfte nicht auf die obrigkeitliche Protokollirung, sondern bloß auf die Insinuation bey Amt an, z. B. bey Hypotheken und Kaufs-Urkunden siegelmäßiger Personen; so ist der Gradations-Stempel bloß nach den zur Zeit der Insinuation bestandenen oder bestehenden Gesetzen anwendbar.

11) Den ältern — früher der Stempelung nicht unterworfenen Urkunden, wenn sie bey einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden, muß der nach dem neuen Gesetze vorgeschriebene Stempel-Bogen beygelegt werden; denn die Verbindlichkeit zu dieser Gebühr entsteht zur Zeit, wo die Ur-

kunde bey der Behörde produzirt wird. Es sind daher die zur Zeit der Uebergabe bestehenden Gesetze anzuwenden.

12) Daß bey solchen außergerichtlichen Urkunden und Schriften, z. B. Privat-Correspondenzen, Frachtbriefen, Botenscheinen rc. rc., welche ursprünglich ihrer Natur nach zur Produktion vor Gericht oder einer Behörde gar nicht bestimmt waren, der betreffende Stempelbogen alsdann beygeheftet werden dürfe, wenn ihre Vorlage bey einer öffentlichen Behörde zufälliger Weise später nothwendig werden sollte, unterliegt keinem Zweifel.

13) Es ist den Vorschriften des neuen Stempel-Gesetzes zuwider, den Erkenntnissen die betreffenden Stempelbögen beyzuheften.

Alle Anstände sind beseitigt, wenn die Bescheide, statt sie nach der Publikation in Abschriften mitzutheilen, als Originalien auf das geeignete Stempelpapier gefertigt werden, und der Original-Bescheid sodann dem Kläger, und eine Abschrift davon dem Beklagten zugestellt wird.

In Fällen, wo dieses, wie bey Konkursen der Gläubiger nicht thunlich ist, sind gleichwohl die Urtheile auf Stempelpapier zu schreiben, und zu den Akten zu fertigen.

14) Bey gerichtlichen Schätzungen und Licitations-Protokollen ist kein Stempel erforderlich, wenn das Resultat der Schätzung oder Versteigerung einem mit dem normalmäßigen Stempel zu versehenden Inventar einverleibt wird; wenn aber kein Inventar besteht, so ist der Klassenstempel anzuwenden.

15) Bey Monitorien in Parteysachen, wodurch die an andere Behörden gestellten Requisitionen in Erinnerung gebracht werden, Resolutionen und Gerichts-Beschlüssen, welche blos ad acta gefaßt, aber nicht hinausgeschrieben werden;

Verfügungen und Verhandlungen in Disciplinarsachen der Advokaten und Winkel-Agenten, ferner bey gerichtlichen Aufträgen an die Schätzleute in Hypotheken- und Verlassenschafts-Sachen ist kein Stempelpapier anzuwenden.

16) Was die Anwendung des Stempelpapiers bey protokollarischen Verhandlungen betrifft, so muß der III. Abschn. §. 7 lit. d. des Stempelmandats v. J. 1812 lediglich nach seinem wörtlichen Inhalte verstanden werden. Diesemnach unterliegen zwar alle Protokolls-Rezesse, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bey Justizstellen und Justiz-Aemtern verhandelt werden, als:

a) die Gerichts-Verhörsprotokolle;
b) die Oralrezesse an der Stelle der Prozeß-Schriften;
c) die bey Produzirung von Urkunden abzuhaltenden Protokolle;
d) Zeugen-Vernehmungs-Protokolle;
e) Bescheids-Eröffnungs-Protokolle,

dem Stempel; alle Obsignations- und Reserations-, Testaments-Aufnahms-Protokolle, Protokolle bey Instruirung der Gesuche um Verleihung von Gewerbs-Konzessionen und anderer ähnlichen Gesuche, Polizeyverhörs- und Strafprotokolle, Laudemial-Verhandlungs-, Grundeigenthums-, Ablösungs- und Lehen-Allodifikations-Protokolle *rc.* *rc.* sind stempelfrey zu behandeln.

17) Eben so sind auch alle Vormerkungen und Bescheinigungen der Obervormundschafts-Konzessionen und der Depositenämter über die an sie gemachten Kapitalszahlungen, dann die Schreiben, womit die Besoldungs-Abzugsgelder von den öffentlichen Kassen an die Aemter und Gerichts-Behörden übersendet werden, so wie die Geld-Vertheilungs-Protokolle, wenn schon in einer mit dem Gradationsstempel ohnehin versehenen Urkunde

der Empfang des Geldes ausgedrückt ist, und die Geld-Ausfolglassungs-Protokolle in Verlassenschafts- und andern nicht streitigen Sachen stempelfrey zu behandeln.

18) Die Bestimmungen der §§. 10. und 13. lit. b. des Regulativs vom 26. April 1824 für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen (R. Bl. S. 495 und 496) sind auch nach dem neuen Stempelgesetze sehr wohl mit einander vereinbarlich, und müssen daher befolgt werden. Der §. 10. verbietet zwar, daß bey Hypotheken-Cessionen kein Brief errichtet werden soll; allein er befiehlt die Aufnahme eines Protokolls, und zu diesem Protokolle muß nach §. 13. lit. b. der Klassenstempel von 15 kr. angewendet werden, da bey der Vormerkung selbst die Adhibirung des Stempels nicht möglich ist.

19) Wenn in Folge einer Cession der Cessionspreis an den Cedenten gerichtlich hinausbezahlt wird; so ist bey dem Hinausbezahlungs-Protokolle kein Stempel anzuwenden.

20) Schriftliche Erklärungen der Sachverständigen über die Schätzungen der Realitäten

a) zum Behufe des Hypothekenbuches,

b) in Verlassenschaftssachen,

die sogenannten bloßen Commissions-Vormerkungen in Parteysachen, wenn nämlich eine angesetzte Commission vereitelt, und kein Protokoll aufgenommen wird, die Verpflichtungs-Protokolle der Schätzleute, wenn sie nicht in Streitsachen vorkommen, die Vernehmung der Sachverständigen außer dem Prozesse, z. B. das dem Gerichtsarzte ex officio abgeforderte Gutachten, sind allerdings stempelfrey.

21) Zu den Requisitionsschreiben in Privatsachen ist nicht der Stempel von 30 sondern nur von 3 Kreuzer anzuwenden.

22) Den bey dem mündlichen Verhöre vorkommen-

den Ausfertigungen und den Auspfändungs-Protokollen in oder außer dem mündlichen Verhör eine Stempelfreyheit zuzugestehen, besteht durchaus kein Grund.

23) Da die Stempel-Kontraventionssachen nach dem Gesetze wie andere Rechtsstreitigkeiten verhandelt und beschieden werden; so kann ihnen auch keine Stempelfreyheit zugestanden werden.

24) Die §§. 21, 23, 24, 25, 26 und 27 des Stempel-Mandates vom Jahre 1812 sind durch das neuere Stempelgesetz vom 11. Sept. v. J. keineswegs aufgehoben, indem dieses blos Abänderungen in einzelnen Bestimmungen enthält.

25) Werden ungestempelte Privat-Lotto-Loose ausgegeben, deren entsprechender Stempelbetrag sich nicht gerade unter die im Abschnitte X. erwähnten Abstufungen von 3—30 kr. subsumiren läßt: so ist es den allgemeinen bestehenden Grundsätzen angemessen, daß die mildere Strafe, sohin diejenige eintrete, welche auf den unterlassenen Gebrauch des nächst niedern Stempels gesetzt ist.

26) Bey denjenigen Stellen und Behörden, bey welchen eigene Expeditoren bestehen, haften für die richtige Anwendung des Stempelpapiers zunächst diese; da jedoch nach §. 31 des Stempel-Mandats vom Jahr 1812 auch die Vorstände über die genaue Befolgung der Stempelgesetze bey eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben; so hängt es von den besondern Umständen der einzelnen Fälle ab, in wieferne diese Verantwortlichkeit wirklich geltend gemacht werden kann.

Bey Aemtern, denen zum Behufe des Expeditions-Geschäftes keine vom Staate angestellten Individuen beygegeben sind, und bey welchen dieses Geschäft Kanzley-Individuen besorgen, die eigentlich blos dem Amtsvorstande verpflichtet sind, lastet die Haftung lediglich auf diesem.

27) Da das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825

hinsichtlich der Kompetenz bey Kontraventionen der Ausländer nichts enthält, so treten hier die allgemeinen Bestimmungen der Prozeßgesetze ein.

Die königl. Regierung, K. d. F., wird von diesen Verfügungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich hiernach zu achten, und zu deren genauen Befolgung auch die untergeordneten Aemter und Behörden geeignet anzuweisen.

(Stempel von Quittungen der Stiftungen betr.)

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 15. d. M. ist bestimmt worden: Int B 1826. N 76. S. 1530. V. v. 21. Jun.

1) Wenn eine Stiftung bey der kgl. Staats-Schuldentilgungskasse von einem gemeinschaftlichen Capitale die Zinsen auf vorschriftsmäßig gestempelte Quittung in Gesammtheit erhebt, und dann die Zinsantheile anderer Stiftungen hieran wieder gegen besondere Quittungen abgibt, bedürfen letztere keines Stempels.

2) Stiftungen sind zwar in ihren rechtlichen Beziehungen ganz den Privaten gleich gestellt, und daher im Verkehr ihrer Verwaltungen mit Privaten zur Anwendung des Stempels für Urkunden, welche ihrer Natur nach ursprünglich nicht zur Production vor die Gerichte oder andere Behörden bestimmt sind, nicht verpflichtet. Da sie aber ihrem Zwecke nach öffentliche Institute, und ihre Kassen öffentliche Kassen sind: so sind nach dem Buchstaben des Gesetzes alle Bezüge daraus auf Stempelpapier zu quittiren, auch wenn sie von andern Stiftungen erhoben werden.

Auf den Grund einer vom königl. Staats-Ministerium der Justiz ausgeflossenen allerhöchsten Entschließung v. 17. v. M. wird andurch bekannt gemacht: Int. Bl. 1826. S 1633 V. v. 17. Jun.

Unter den königl. unmittelbaren Untergerichten, denen die Judikatur in erster Instanz durch Art. XI. des neuen Stempelgesetzes übertragen ist, kann nur

der ordentliche Richter, welchem der Beklagte in allen Personalsachen angehört, verstanden werden. Der ordentliche Gerichtsstand ist aber in Ansehung der Eximirtrn oder Privilegirten nicht das Landgericht, in dessen Bezirk sich dieselben aufhalten, sondern das einschlägige Kreis- und Stadtgericht resp. das Appellationsgericht, deren Jurisdiktion sich auf alle in dem befreyten Gerichtsbezirke befindlichen bevorzugten Personen erstreckt. Bey Adeligen und den übrigen vom landgerichtlichen Gerichtsstande befreyten Personen ist nicht das Landgericht, sondern der ihnen angewiesene persönliche Gerichtsstand, nämlich das betreffende Kreis- und Stadtgericht, als forum domicilii anzusehen, dessen Kompetenz sich auf alle privilegirte Personen in dessen befreytem Gerichtsbezirke ausdehnt.

(Den Stempel der Schul- und Studien-Zeugnisse betreffend.)

Int B. 1826. Nr. 99 S. 1946. B. v. 29. Aug.

Unter Beziehung auf die im Kreis-Intelligenzblatte vom 27. Juny d. J. Nr. 72. bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 12. Juny d. J., den Vollzug des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 betr., wird die hierin angeführte frühere allerhöchste Entschließung vom 31. July 1813 in nachstehendem Abdrucke mit dem Bemerken verkündet, daß zufolge allerhöchster Eröffnung das kgl. Hauptmünzamt in München ermächtiget worden sey, von solchen Urkunden, wofür eigene lithographirte oder gedruckte Formulare bestehen, einen Vorrath in Verlag zu halten, auch die von Aemtern und Privaten produzirten Formulare zu stempeln, wenn sie in der Anzahl eingesendet werden, daß die Stempelgebühr die Summe von 25 fl. erreicht oder übersteigt.

Nachdem die neuere allgemeine Verordnung, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr. (Regierungsblatt 1813. St. III.), durch die Bestimmung §. 74. lit. b. in die Klasse derjenigen Zeug-

nisse, die mit dem Stempel von 15 kr. versehen seyn müssen, auch „die Zeugnisse der Studien-Rectorate und der Schulbehörden überhaupt" gestellt hat; und daraus die Besorgniß entstanden ist, daß diese Bestimmung, wenn sie auf alle Studien- und Schulzeugnisse ohne Unterschied angewendet würde, wegen der großen Zahl solcher Zeugnisse, die in der Regel jeder Schüler erhält, in einzelnen Fällen, wo die Vorweisung dieser Zeugnisse erforderlich seyn kann, allzu drückend werden möchte: ist nöthig erachtet worden, in Ansehung der Form der Studien- und Schulzeugnisse folgende erläuternde Vorschriften zu geben, durch welche die geäußerte Besorgniß entfernt werden kann, ohne in der Anwendung der allgemeinen Stempelordnung Ausnahmen, die leicht Irrungen bey den exequirenden Unterbehörden veranlassen, zu erfordern:

1) dem Stempel von 15 kr. sind — für den Fall eines davon zu machenden Gebrauches bey einer öffentlichen Stelle — alle Studien- und Schulzeugnisse unterworfen, welche in der Form eines amtlichen Zeugnisses — also von eigentlichen Studien- und Schulbehörden, Studien-Rectoraten, Schul-Inspectionen rc. rc. ausgestellt sind.
2) In diese Klasse gehören vorzugsweise a) die Absolutorien, b) die Preise-Diplome, c) die Schul-Entlassungsscheine.
3) Den Stempel von 3 kr. dagegen erhalten alle die Studien- und Schulzeugnisse —, die blos von einem Klassen- oder Schullehrer ausgestellt sind, und folglich in die Categorie der Privat-Zeugnisse gehören —, von welchen die Bestimmung der allgemeinen Stempel-Ordnung, Rggsbl. 1813. S. 73. e. gilt.
4) In diese Klasse gehören a) die gewöhnlichen jährlichen Klassen- oder Schulzeugnisse, b) einzelne Bescheinigungen des Schulbesuches, c) Zeugnisse, die ein Schüler zum Uebergang von der

Studienanstalt oder Schule eines Ortes oder Sprengels zu der eines andern bedarf ꝛc. ꝛc.

5) Um diesen Unterschied auch in der äußern Form dieser Zeugnisse hinlänglich bemerkbar zu machen, und dadurch möglichen Mißverständnissen um so sicherer vorzubeugen, sollen

a) die amtlichen Zeugnisse 1) im Namen der Studien- oder Schulbehörde, des Rectorats, der Inspection ꝛc. ꝛc. (nicht des Rectors, Inspectors ꝛc. ꝛc. allein) ausgestellt, 2) von sämmtlichen Mitgliedern der Behörde unterzeichnet, 3) mit dem Amtssiegel der Behörde ausgefertigt;

b) die Privatzeugnisse der oben angegebenen Art dagegen 1) nur von dem Lehrer der Klasse oder Schule unterzeichnet, 2) mit dem vidit des Rectors oder Inspectors (nicht des Rectorats oder der Inspection) versehen, 3) ohne Siegel ausgestellt werden.

6) In gleicher Absicht werden für die Studien-Anstalten neue Formulare,

a) der Absolutorien, b) der Preise-Diplome, c) der Klassen-Zeugnisse verfertigt, welche statt der bisher gewöhnlichen von dem nächsten Studien-Jahre 1813/14 an durchgängig in allen Studien-Anstalten des Königreiches gebraucht werden sollen und aus der königl. Central-Schulbuchhandlung zu beziehen sind.

Diese Bestimmungen sind allen Studien- und Schulbehörden zu eröffnen, und auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Int. B. 1826. Nr. 112. S. 2177. B. v. 29. Sept.

(Die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

Die im oben bemerkten Betreffe am 23. d. M. erfolgte allerhöchste Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minister. Entschließ. v. 23. Sept. 1826.

An die k. Regierung, K. d. F., des Unter-Mainkreises.

Nachdem nunmehr die sämmtlichen Gutachten der königl. Kreis-Regierungen über die Zuläßigkeit

der Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers eingekommen sind; so haben Se. Königl. Majestät unter Beziehung auf die allerhöchste Entschließung vom 25. Februar d. J. hierauf folgende Anordnungen beschlossen:

1) Die Auswechslung von verdorbenem Stempelpapier findet unter dem Stempelsatze von fünfzehn Kreuzern nicht Statt; auch sind davon alle Güter-Lotterie-Loose ausgeschlossen.

2) Von dem Satze zu 15 kr. an darf nur solches Stempelpapier zur Umwechslung angenommen werden, welches augenfällig und unzweifelhaft a) entweder durch einen unglücklichen Zufall, oder b) durch Irrungen im Kopiren unbrauchbar gemacht worden ist.

Urkunden, welche bereits vollständig ausgefertigt worden sind, und weder auf die vorbemerkte eine oder andere Weise unbrauchbar geworden sind, sondern lediglich wegen eines allenfalls rückgängig gewordenen Vertrages oder anderen Geschäftes ihre Brauchbarkeit verloren haben, eignen sich zur Auswechslung nicht.

3) Die Stempel selbst müssen unverletzt, weder durchstrichen, noch durchschnitten oder zerrissen, und auch sonst keine Spuren vorhanden seyn, daß der Stempelbogen vielleicht schon als Beylage gebraucht worden seyn möchte.

4) Die Umwechslung des verdorbenen Stempelpapiers hat in der Regel bey den Oberaufschlag-Aemtern — als Kreis-Verlagsämtern zu geschehen, welche die eingetauschten Bögen der Rechnung beyzulegen, und den bey der Umwechslung von dem Empfänger des Stempelpapiers baar zu bezahlenden Preis des bloßen Papiers in solcher zu vereinnahmen haben. Indessen wird auch die Auswechslung bey denjenigen Rentämtern, welche Verlagsämter sind, auf Zurechnung der Kreis-Verlagsämter gestattet.

5) Damit mit den ausgewechselten Bögen, welche Belege der Rechnung werden, kein Mißbrauch gemacht, und nicht eine nochmalige Auswechslung versucht werden könne, ist jeder ausgewechselte Bogen oben neben dem aufgedruckten Stempel durch das Kreisverlagsamt oder Rentamt mit der Bemerkung der geschehenen Auswechslung, mit Angabe des Jahres und des Tages der Auswechslung, und mit der Unterschrift desjenigen, der die Auswechslung nachgesucht hat, versehen zu lassen.

6) In der Rechnung werden die Geldbeträge der ausgewechselten Stempelbögen exclus. des Papierpreises als niedergeschlagen verausgabt, hievon aber

7) von der Revision diejenigen Stempelbögen aus der Rechnung geworfen, welche den gegebenen Vorschriften gemäß nicht zur Auswechslung geeignet waren, wobey jedoch dem Rechner der Regreß an den Umwechsler vorbehalten bleibt.

Int B. 1819. Nr. 112. S. 2179. B. v. 30. Sept.

(Die Einsendung der zur Extrastempelung bestimmten lithographirten Papiere betr.)

Auf den Grund einer allerhöchsten Entschließung vom 5. d. M. wird im rubrizirten Betreffe hiemit bekannt gemacht:

a) daß die von kgl. Stellen, Gerichts- und Amts-Behörden auszufertigenden Urkunden nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, §. I., die Stempel-Ordnung betr.; gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden müssen; sohin keineswegs auf ungesiegelte Papiere in Reinschrift gebracht, und zur Extrastempelung an die k. Hauptstempel-Verwaltung dahier eingesendet werden dürfen;

b) daß k. Stellen, Aemtern und Privaten nach der allerhöchsten Entschließung vom 21. Nov. 1825 lediglich gestattet sey, lithographirte Formulare

als Vorrath zum künftigen Gebrauche zur Extrastempelung einzusenden, in soferne der an das Oberaufschlagamt eingesendete Geldbetrag von solchen Stempelungen 25 fl. erreicht;

c) daß die zur Extrastempelung bestimmten lithographirten Papiere sowohl, als die Geldbeträge keineswegs unmittelbar an die kgl. Haupt-Stempel-Verwaltung dahier eingesendet werden dürfen, sondern in allen Fällen nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept. 1825 §. III. Nr. 3. dem k. Oberaufschlagamte des betreffenden Kreises übergeben werden müssen, welches sodann die Extrastempelung durch die k. Hauptstempel-Verwaltung dahier zu erwirken hat, und

d) daß alle von öffentlichen Behörden oder Privaten ordnungswidrig unmittelbar an das k. Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt dahier eingesendeten Geldbeträge sowohl, als die zur Extrastempelung bestimmten lithographirten Papiere ungestempelt und auf Kosten des Einsenders remittirt werden.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. d. M. sind über die Behandlung uneinbringlicher Stempelgefälle nachstehende Bestimmungen ertheilt worden: Int. B. 1826. S. 2417. V. v. 20. Okt.

1) Die Gerichts-Behörden und übrigen Aemter haben jene Stempelbeträge, welche sich nach den bestehenden Normen wegen absoluter Uneinbringlichzur Abschreibung eignen; unter gehöriger Nachweisung in besondere Verzeichnisse zu bringen, und diese der ihnen unmittelbar vorgesetzten Revisions-Stelle einzusenden.

2) Die Revisions-Stelle hat sodann diese Verzeichnisse der Prüfung zu unterwerfen, und jene Stempel-Beträge, welche sie zur Abschreibung geeignet findet, durch das betreffende Kreis-Oberaufschlagamt als Kreis-Stempel-Verlagsamt den einschlägigen Aemtern und Behörden zurück vergüten zu lassen.

3) Das Kreis-Stempel-Verlagsamt hat diese Beträge unter Anlegung der Einweisungs-Dekreturen und Empfangs-Bestätigungen der Aemter in ausgabliche Rechnung zu bringen.

4) Denjenigen Behörden und Aemtern, welchen entweder Tantiemen oder andere Bezüge nach der Familienzahl bewilliget sind, darf nur der Stempel-Betrag vergütet werden; die Auslagen für das rohe Papier müssen diese aus eigenen Mitteln resp. den ihnen bewilligten Tantiemen, Schreib-Materialien-Aversen bestreiten, und nur jenen Stellen, welche bestimmte Regie-Maxima beziehen, darf durch das Kreis-Stempel-Verlagsamt auch die Auslage auf das rohe Papier vergütet, und von diesem in Berechnung gebracht werden.

Int B 1826. N 130 S.215. B. v. 9. Nov.

(Die Anwendung des Stempels in Rechnungs-Gegenständen betr.)

Durch allerhöchste Entschließung v. 31. v. M. ist ausgesprochen worden, daß alle bey der kompetenten Rechnungs-Instanz eingereichte Rekurse und Beschwerden in Gegenständen des amtlichen Rechnungswesens als rein amtlich zu betrachten, und daher eben so, wie die Amts-Rechnungen, und die Beantwortung der Revisions- und Super-Revisions-Bedenken selbst vom Stempel frey zu lassen, daß auf eben diese Weise auch alle Eingaben bezüglich auf Commissions- und Reisekosten sammt den Kosten-Liquidationen zu behandeln, und nur die Quittungen über den Empfang der bewilligten Reisekosten und Diäten mit dem Gradations-Stempel zu versehen seyen.

Int. B. 1827. S. 445. B. v. 19. Febr.

(Die Stempelung der Hypotheken- und Depositen-Protokolle betr.)

Durch allerhöchstes Rescript vom 13. d. M. ist Folgendes angeordnet worden:

I. So wie in dem Hypotheken-Protokoll-Bande eine Verhandlung aufgenommen wird, so ist von

den Hypotheken-Aemtern auch sogleich die hiefür treffende Tare- und Stempel-Gebühr zu erheben.

II. Ueber die angefallenen Stempelbeträge ist jedesmal am Jahres-Schlusse die Designation unter Hinweisung auf die Nummern und Folien in dem Hypotheken-Protokoll-Bande zu verfassen, dieselbe von dem einschlägigen königl. Rentamte mit dem vorgelegten Hypotheken-Protokolle genau zu kontrolliren und die Richtigkeit zu bestätigen.

III. Diese mit der rentamtlichen Bestätigung versehene Designation ist sodann sammt den Stempel-Beträgen an das königl. Kreis-Oberaufschlagamt einzusenden, von diesem sofort an das königl. Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt zu München zur Aufdruckung des Stempels nach der Gesammtsumme zu übergeben, und die hienach gestempelte Designation sodann wieder den Hypotheken-Aemtern zur Beybindung in dem betreffenden Hypotheken-Protokoll-Bande zurückzugeben.

(Die Stempelung der Atteste in Ehe-Dispens-Gesuchen betr.)

Int. B. 1827. Nr. 35. S. 657. V. v. 15. März.

Auf die Anfrage: ob die Atteste in Ehedispens-Gesuchen der Stempelung unterliegen? ist mittelst allerhöchsten Rescripts vom 10. d. Mts. bestimmt worden, daß die fraglichen Atteste, von welcher Behörde und in welcher Form dieselben immer ausgestellt werden mögen, ohne Unterschied dem verordnungsmäßigen Stempel unterliegen, in so ferne nicht den Parteyen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht, da eine weitere Ausnahme von der Stempelschuldigkeit weder in der Verordnung vom 10. Dez. 1812, noch in dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 begründet sey.

Die Mutter-Protokolle über die Ehe- und Einkindschafts-Verträge sind stempelfrey zu behandeln, — Allerh. Rescr. v. 29. März 1827.

Int. B. 1827. S. 779. wenn aus denselben die mit dem Gradations-Stempel zu versehenden Briefe gefertigt werden.

Int. B. 1828. Nr 45. S. 773. B. v. 14. Ap. (Die Stempelung der Elementar-Schul-Zeugnisse betr.)

Durch höchstes Rescript vom 9. d. M. ist bestimmt worden, daß die von den Lokal-Schul-Inspectionen auszustellenden Zeugnisse über die Entlassung aus den Werk- und Sonntags-Schulen dem 15 kr. Klassen-Stempel unterliegen, und um so mehr sogleich bey der Ausstellung auf das Normal-Stempelpapier zu schreiben seyen, als diesen Zeugnissen zu keiner Zeit eine unbedingte Befreyung vom Stempel zugestanden, sondern nur so viel bewilliget gewesen sey, bey amtlicher Vorlage solcher Zeugnisse den betreffenden Stempelbogen beyzulegen, welche Bewilligung im Allgemeinen durch das Stempel-Gesetz vom 11. Sept. 1825 aufgehoben worden sey.

In Fällen erwiesener Armuth trete jene Rücksicht ein, welche aus diesem Titel wegen Tax- und Stempel-Befreyung gesetzlich bewilliget sey.

Int. B. 1828. Nr 45. S. 773. Verf. v. 12. Ap. (Den Ertrag des Erbschafts-Stempels betr.)

Um die Kenntniß des Ertrags an Erbschafts-Stempel für das Etats-Jahr 1827/28 rechtzeitig zu erhalten, werden hiemit obengenannte Gerichte angewiesen, bis letzten Okt. d. J. ein abgeschlossenes Verzeichniß über den innerhalb des Etats-Jahres 1827/28 angefallenen Erbschafts-Stempel bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl. anzulegen.

Das Verzeichniß hat den Erblasser mit seinem Wohnorte, den oder die Erben mit Angabe der Verwandtschaft zu dem Erblasser und des geerbten Betrags, so wie den Betrag des Erbschafts-Stempels in Kolumnen neben einander zu enthalten, welchen Kolumnen noch eine für eine etwa nothwendige Bemerkung beyzusetzen ist; wornach sich für 1827/28 und die Zukunft zu achten ist.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen

durch das Stempel-Gesetz vom 11. Sept. 1825 zugestandene Befreyung von dem Erbschafts-Stempel auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit, und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Beysatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. Okt. 1828 zur Anwendung gebracht werden solle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

Gsß. B. 1828. Nr. III. S 29. § 5. Absch. f. d. Ständevers. v. 15. August 1828.

(Die Anwendung des Stempels bey Besoldungs-Quittungen betr.)

Int. B. 1829. Nr. 41. S 649. V. v. 3. April.

Wegen Anwendung des Stempels bey Besoldungs-Quittungen ist durch Rescript des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 28. v. M. Folgendes verordnet worden.

1) Bey eigentlichen Besoldungen, welche monatlich bezogen werden, ist auf die Ausstellung monatlicher mit dem Gradations-Stempel versehenen Quittungen zu bestehen; dagegen

2) bey kleineren Bezügen, oder Passiv-Reichnissen, welche in der Regel oder früher auf einmal erhoben worden sind, bedarf es nur Einer gestempelten Jahres-Quittung.

3) Ueber Naturalien-, Wein- und Holz-Bezüge ist nur eine gestempelte Quittung auszustellen, nämlich zur Zeit, wann sie anfallen, und erhoben werden, wobey allerdings verschiedene Naturalien, welche an einem und demselben Termine verfallen, auch in einer Quittung aufzunehmen sind.

Stiftungen.

S. Armenwesen. Fundations-Capitalien. Kirchen-Vermögen. Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen.

Stiftungs- und Communal-Rechnungen.

Int. B. 1829. Nr. 41 S. 650. V. v. 31. März.

Zur Beseitigung einer Anhäufung der älteren und neueren gemeinschaftlichen und Stiftungs-Rechnungen bey den primitiven Revisions-Behörden — eines, dann der sicheren Aufbewahrung dieser Rechnungen, als für die Gemeinden und Stiftungen wichtiger Urkunden, andern Theils wird hiemit angeordnet, wie folgt:

1) Alle älteren, gemeinheitlichen und Lokal-Stiftungs-Rechnungen sind den Gemeinden, welchen sie angehören, sammt den Duplikaten und Beylagen (Rechnungs-Urkunden) zu überweisen.

2) Die Gemeinde-Verwaltungen, resp. Vorsteher, haben den Empfang der überwiesenen, erhaltenen Rechnungen mit Beylagen Stück für Stück zu bescheinigen, und diese Rechnungen nunmehr in das Gemeinde Inventar aufzunehmen. Sie bleiben für die ganz vollständige Aufbewahrung verantwortlich.

3) Die überweisenden Land- und gutsherrlichen Gerichte weisen die Gemeinde-Vorsteher nach der eben getroffenen Verfügung an, und nehmen die eingezogenen Empfangs-Bescheinigungen zu den Akten.

4) Nur die Rechnungen und Rechnungs-Urkunden (Beylagen) der jedesmal zehen jüngsten Jahrgänge (dermal jene pro 1818/19 mit 1827/28) bleiben bey der primitiven Revisions-Behörde aufbewahrt. Die älteste dieser Rechnungen ist daher nebst den Urkunden derselben jedes Jahr mit dem Duplikate der jüngstgestellten Rechnung nach der Abhör dieser letzteren, an die einschlägige Gemeinde unter der Anordnung §. 2. und 3. abzugeben.

5) Bey der primitiven Revision sollen alle Rech-

nungs-Urkunden **mit rother Dinte** gehörig angestrichen, und die mit solchen Belegen möglichen Mißbräuche auf diese Weise beseitigt werden.

Stolgebühren.

In der Kirchen-Ordnung wird hinsichtlich der Stolgebühren bestimmt: 1) Für die Ertheilung der hl. Taufe, und für die Aussegnung der Kindbetterinnen sollen die Pfarrer nichts aus Schuldigkeit begehren, sondern nur freywillige Geschenke annehmen. (Beynahe allgemein sind durch Observanz die pfarrlichen Forderungen von derley Stolgefällen nunmehr begründet.) 2) Für eine eheliche Einsegnung und dreymalige Ausrufungen soll dem Pfarrer ein Rthlr. gereicht; 3) für die Ausrufungen allein und das schriftliche Zeugniß hierüber soll ein halbes oder ganzes Kopfstück gegeben; und 4) bey Versehung der Kranken soll bey Strafe nichts begehrt werden. §§. 97—105.

Die Erhebung einer doppelten Taufgebühr bey unehelichen Kindern von den Seelsorgern findet bey einer Strafe von **zwölf** Rthlrn. nicht statt. N. B. 1803. S. 212.

Nur der Pfarrer des Distrikts, in welchem der Verstorbene wohnt, hat Anspruch auf die geistlichen Verrichtungen der Leiche, somit auch auf alle dafür bestimmte Gebühren. N. B. 1805. S. 212.

Die Pfarrer sind verbunden, wie es sich von ihrer Moralität ohnehin erwarten läßt, die Begräbnisse derjenigen, deren Unvermögen durch ein Zeugniß der Armen-Commission oder der Orts-Polizey-Behörde beurkundet wird, unentgeltlich zu besorgen.

1) Die Copulations-Gebühren bey Verlobten verschiedener oder bey solchen von der nämlichen Religion, die zu zwey Pfarreyen gehören, können nur von jenem Pfarrer gefordert werden, welcher die Ehe einsegnet, oder auf Verlangen des Braut-Paares einen andern Geistlichen rechtmäßig dazu bevollmächtigt; dahingegen ist G. N. B. 1810. S. 1. V. v. 29. Dez. 1809.

2) der Pfarrer, welcher die einzugehende eheliche Verbindung nur verkündet, und einen Ledig-Schein für den einen Contrahenten ausstellt, auch dafür die hergebrachten Gebühren zu fordern berechtigt. Auf gleiche Weise sind

3) an Kirchendiener, Organisten und Andere die hergebrachten Gebühren nur dann zu entrichten, wenn die Einsegnung der Ehe in der Pfarrey, in welcher sie zu den dabey zu leistenden Diensten angestellt sind, vorgenommen, oder von dem Pfarrer ein anderer Geistlicher dazu bevollmächtigt wird.

4) Den Eheverlobten, welche nicht schon Mitglieder derselben Pfarrgemeinde sind, bleibt es überlassen, sich nach ihrer eigenen Wahl von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen *).

R. B. 1812. S. 537.

Hinsichtlich der Entrichtung der Stol-Gebühren an die Pfarrer einer fremden Confession wurde unterm 19. März 1812 folgende Verordnung erlassen:

1) Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, sondern in dem Pfarrbezirke einer fremden Confession befindlich sind, und sich zu einer entfernten Pfarrey ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stolgebühren, worunter Gaben für liturgische Handlungen verstanden werden, die der hiezu befugte Geistliche dem Individuum oder einzelnen Personen leistet, oder ein Surrogat dafür an den Pfarrer der ihnen fremden Confession ihres Wohnorts zu bezahlen **), außer nur für jene geistlichen Dienste, welche sie sich wirklich von einem

*) Dieser Punkt richtet sich in Ansehung der Erlaubtheit nach den besonderen Statuten und Observanzen einer jeden Diözese, je nachdem nämlich der Pfarrer der Braut oder jener des Bräutigams als parochus copulans erklärt ist.

**) An manchen Orten kommt jedoch in dergleichen Fällen dieses Recht dem Ortspfarrer vermöge besonderer Rezesse rc. zu.

solchen Pfarrer nach der Bestimmung des §. 100. des erwähnten Edikts leisten lassen, sie mögen in diesem Verhältnisse verbleiben, oder einer Pfarrey ihrer Confession förmlich einverleibt werden.

2) Es kann daher aus der bloß prekären Befugniß solcher Parochianen, die von ihnen nachgesuchten Dienste zu leisten, ein bleibender Rechts-Anspruch von Seite der Pfarrer auf einen ständigen Fortbezug dergleichen Stolgebühren eben so wenig gefolgert werden, als bey der confessionellen Purifikation der Pfarreyen von irgend einer dießfallsigen Entschädigung des Pfarrers der fremden Confession die Rede seyn kann.

3) Gleiches Verhältniß, wie mit den Stolgebühren, hat es mit allen jenen Reichnissen, welche bloß freywilliger oder prekärer Natur sind, z. B. Sammlungen ꝛc., auf welche kein Pfarrer einer fremden Confession Anspruch machen kann.

4) Dagegen verbleibt einem solchen Pfarrer der fremden Confession der Bezug aller jener Geld- und Natural-Reichnisse, welche demselben ohne Rücksicht auf bestimmte, den Individuen geleisteten Akte des Cultus aus einem gegründeten Rechtstitel, und als fundationsmäßige Dotations- oder Sustentations-Beyträge, z. B. Zehenten, Gilten u. s. w. oder wegen des Communal-Verbandes von den Religions-Verwandten fremder Confession zuständig sind. S. II. konstit. Ed. §. 84. 85. 86. Ehen, gemischte.

Nachdem bey der gegenwärtigen Stände-Versammlung in der Kammer der Abgeordneten wegen der bey Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen angeblich noch vorkommenden Mißbräuche und insbesondere wegen zu hoher Stolgebühren-Ansätze wiederholt Anregungen geschehen sind; so ist die königl. Regierung von der allerhöchsten Stelle hierauf aufmerksam gemacht und derselben aufgetragen worden, zur Abstellung jeder gegründeten Be-

schwerde-Veranlassung ohne Verzug und im erforderlichen Benehmen mit den betreffenden geistlichen Stellen die angemessenen Einleitungen zu treffen, übrigens auch sorgfältig zu wachen, daß von Seite der Pfarrämter für die von denselben auszustellenden Zeugnisse keine höheren Taxen erhoben werden, als durch die Vorschriften des §. 74. der provisorischen Tax-Ordnung vom 8. Okt. 1710 bewilliget sind.

Das ꝛc. wird von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, auf die angezeigten Mißbräuche ein wachsames Auge zu haben, und wo dergleichen entdeckt oder angezeigt werden, solche entweder alsbald abzustellen, oder nach Umständen anher zur geeigneten Einschreitung berichtlich anzuzeigen. C. V. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 7. Jul. 1825.

Obgleich noch keine Mißbräuche bey Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen, welche sich die Curat-Geistlichkeit der Diözese Würzburg durch Ueberschreitung der Stolgebühren und Taxen, oder auf irgend eine andere Weise habe zu Schulden kommen lassen, zur Kenntniß des bischöflichen Ordinariats gekommen sind, und man das gegründete Vertrauen heget, daß sämmtliche Pfarrer und Curaten fortfahren werden, sich auch in dieser Hinsicht nach der Würde ihres Standes jederzeit zu benehmen; so findet sich doch das bischöfliche Ordinariat auf Veranlassung des v. der K. Reg. des Unter-Main-Kreises unterm 7. Julius l. J. erlassenen Cirkulars an die sämmtlichen Land- und Herrschafts-Gerichte und an die Magistrate der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, die Mißbräuche bey Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen betreffend, bewogen: die sämmtlichen Pfarrer und Curaten der Diözese Würzburg aufs nachdrücklichste anzuweisen, sich bey auszustellenden Zeugnissen in den angegebenen Fällen, streng an die Vorschrift

der provisorischen Tax-Ordnung vom 8. Okt. 1810 §. 74. zu halten, folglich sich jeder Ueberschreitung der Stolgebühren und Taxen in den angegebenen Fällen nicht nur selbst zu enthalten, und keine Veranlassung zu gegründeten Klagen zu geben, sondern auch sonstige Mißbräuche, welche bey Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen allenfalls Statt finden sollten, der einschlägigen Polizeybehörde zur Abstellung derselben alsbald anzuzeigen. Dechant-Pfarrer hat dieses Dekret sämmtlichen Pfarrern und Curaten seines Kapitels bekannt zu machen. B. O. C. A. v. 18. Jul. 1825.

Subsidium charitativum.

S. Abgaben.

Synodal-Examen.

Nach einer würzb. fürstbischöflichen Verordnung vom 7. Sept. 1769 sollen alle neu anzustellende Pfarrer das durch das Concil von Trient vorgeschriebene Synodal-Examen besonders über einige casus conscientiae bestehen.

Den Erzbischöfen- und Bischöfen steht die Befugniß zu: alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höheren Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diözese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vikaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben. Conc. Art. XII. Lit. b. S. Approbationen.

Synoden.

Kapitels-Synoden sind ein Mittel, den Gemeingeist zu beleben. Die Versammelten können bey ihren periodischen Zusammenkünften einander besser kennen lernen, und haben besonders Gelegenheit,

sich über ihre Berufs-Angelegenheiten zu besprechen, und ihre Erfahrungen einander mitzutheilen. Durch diesen Austausch der Ideen wird das Fortschreiten in allen Wissenschaften erleichtert, in welchen der Kleriker kein Fremdling seyn darf, wenn er sich bey dem dermaligen Stande der Cultur und Civilisation die nöthige Achtung verschaffen will. Durch gemeinsames Berathen können Lebens- und Pastoral-Klugheits-Regeln festgesetzt, und der Clerus durch ein gleichförmiges Hinwirken auf einen Zweck in den Stand gesetzt werden, den Zeitgeist zu beherrschen, und demselben eine für Kirche und Staat wohlthätige Richtung zu geben. Dem unklugen Aus- und Vorschreiten der klerikalischen Sanftmuth wird vorgebeugt. Alle werden durch einen sanften Zwang zum Fleiße im Weinberge des Herrn getrieben.

Dieses sind die vorzüglichsten Gründe, welche den Hochwürdigsten Herrn Bischof bewogen haben, die Kapitels-Synoden wieder ins Leben zu rufen. Da aber Dieselben die Ansichten und Ideen des Klerus vorher zu kennen wünschen, so hat jeder Dechant zu berichten: ob und welche Hindernisse der beabsichtigten Wiedereinführung der Kapitels-Synoden entgegenstehen, in welchen schicklichen Abtheilungen diese Conferenzen in seinem Kapitel können gehalten werden, an welchem Orte? welchen Kapitularen die Leitung der Geschäfte anzuvertrauen, wie überhaupt das Ganze am zweckmäßigsten einzurichten seyn dürfte. B. O. C. V. v. 17. Jan. 1823 S. Pastoral-Anordnungen v. 7. Sept. 1827. Nr. V.

(Pastoral-Conferenzen. Allerh. Rescr. an die kgl. Regierungen des Isar-, dann des Oberdonau-Kreises vom 25. Sept. 1825.)

Se. Majestät der König erwarten, daß bey den Geistlichen mit Rücksichtnahme örtlicher und sonstiger Verhältnisse besondere Mittheilungen

und periodische Conferenzen zur Beförderung ihrer Ausbildung in der seelsorgerlichen Pflege und im Fache des Unterrichts und der Erziehung durch geeignete Einwirkung veranlaßt werden.

1) Um für die pädagogische Ausbildung der jüngeren Geistlichen mit Erfolg wirken zu können, ist nicht nur auf regelmäßiger Abhaltung der Conferenzen der Hülfspriester, jedoch des Seelsorger-Dienstes unbeschadet, zu bestehen; sondern es sind auch mündliche Besprechungen und schriftliche Ausarbeitungen über verschiedene Stoffe aus dem Unterrichts- und Erziehungsfache einzuführen, von deren Zweckmäßigkeit sich der königl. Regierungs-Commissär bey der Vornahme der Schuluntersuchungen zu überzeugen hat.

2) Für sämmtliche Hülfsgeistliche wird die Anzahl der Prüfungsfragen aus dem pädagogischen Fache für das Pfarramt vermehrt werden.

3) Bey Pfründe-Verleihungen werden die nützlichen Leistungen der Geistlichen für die Schule vorzüglich berücksichtigt werden.

4) Diejenigen, welche sich im Schulwesen auszeichnen, sollen bemerkt, und nach Umständen ihre Verdienste öffentlich anerkannt werden. Allerh. Verfügung v. 5. Febr. 1826. Zur Nachachtung der Districts-Schul-Inspektionen und der jüngeren Geistlichen von der königl. Regierung des U. M. K., K. d. J., erlassen am 20. Febr. 1826.

Tabernackel-Schlüssel.

Sämmtliche Seelsorger werden auf den Mißbrauch der Tabernackel-Schlüssel zur Entwendung einer Hostie Behufs der Schatzgräberey aufmerksam gemacht, und ihnen die eigene Verwahrung der Tabernackel-Schlüssel anempfohlen. B. O. C. V. v. 14. Aug. 1826.

Taufe.

1) Die Taufe soll in der Pfarrkirche, wo möglich, Vormittags und nach der Diözesan-Agende vorgenommen, die Betheiligten aber ermahnt werden, solche, wegen nicht vorherzusehender Fälle, nicht zu verschieben.

2) Wegen Schwachheit des Täuflings soll auf Ansuchen der Aeltern die Taufe in deren Häusern ertheilt werden.

3) Es sollen nie mehr als zwey Taufpathen zugelassen werden. K. O. §§. 46. 47. ff.

G. S. v. 1788. S. 818. Jede neuaufgenommene Hebamme hat sich bey dem Ortspfarrer zur Prüfung über die Administrirung der Nothtaufe zu stellen.

M. S III. Th. S. 465. Wegen der bedenklichen Folgen und des schädlichen Einflusses, den die Taufhandlung, wenn sie im Winter in einer kalten Kirche mittelst Aufgießung eines meist auch kalten Wassers verrichtet wird, auf die Gesundheit der unmündigen, besonders aber jener Kinder haben kann, welche mit einer ohnehin schon mehr oder weniger schwächlichen Leibes-Beschaffenheit zur Welt geboren werden, wurde sämmtlichen zum Bisthume Würzburg gehörigen Pfarrern und Seelsorgern die Weisung dahin ertheilt: daß künftighin in den drey Winter-Monaten Dezember, Januar und Februar den Aeltern, wenn sie es verlangen, und darum ansuchen werden, die Mittheilung der Kindertaufe im Geburtshause, und zwar ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes nicht erschweren sollen. F. b. V. v. 29. Dez. 1799. Diese Verordnung wird durch ein Rundschreiben des bischöflichen Ordinariats v. 11. April 1826 den neu der Diözese Würzburg angefallenen Dekanaten und Pfarrämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Allerh. Erlaß B. v. 23. Jan. 1813. Keinem Pfarrer ist gestattet, Ihre Königl. Majestäten oder einen Prinzen, oder eine

Prinzessin des kgl. Hauses ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene allerhöchste Erlaubniß als Pathen in die Pfarrmatrikeln einzuschreiben.

Die Physikate sollen aus den Geburts- und Sterberegisiern alljährlich Notizen über die Kirchen- und Haustaufen sammeln und vorlegen; ob sich nämlich ein Unterschied in dem Verhältnisse der Sterblichkeit zwischen den in den Kirchen, zumal im Winter getauften Kindern und den in den Häusern getauften ausmitteln lasse. Die Erhöhung der Taxe bey Haustaufen soll nach den örtlichen Verhältnissen da, wo Differenzen darüber obwalten, mit aller möglichen Schonung eintreten. Einer Tax-Erhöhung überhaupt aber soll nur bey Haustaufen auf entfernten Filialen Platz gegeben werden. Minist. Rescr. v. 16. Februar 1828.

Taufscheine.

Pfarrer sollen keinem Unterthanen, der sich außer Land ansäßig machen oder verheyrathen will, einen Taufschein oder Verkündigungszettel ausstellen, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beybringt, daß derselbe die landesfürstliche Bewilligung zum Auswandern erhalten habe. Im Uebertretungsfalle sollen sie mit einer der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe, oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe belegt werden. R. B. 1804. S. 258. V. v. 3. Nov.

Tauf- und Ledigscheine können von den hiezu berechtigten Geistlichen nur dann ausgestellt werden, wenn sich der Nachsuchende vorher mit der erhaltenen Erlaubniß der einschlägigen Polizeystelle legitimirt. G. R. B. 1807. S. 121. V. v. 20. Nov.

1) Den sämmtlichen Pfarrern des Königreichs und ihren Stellvertretern wird bey Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden, nämlich der Geburts-, Ledig-, Verkündungs-, Trau- und Todtenscheine u. dgl. strenge Vorsicht zur besondern Pflicht gemacht. R. B. 1811. S. 69. V. v. 25. Dez.

2) Denselben wird ausdrücklich verboten, an Jemanden ein solches Zeugniß auszustellen, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu welchem er dasselbe bedarf, gehörig anzugeben.

3) Unbekannten, oder wie immer verdächtig scheinenden Individuen darf durchaus keine pfarramtliche Urkunde ertheilt werden; sondern dergleichen Personen ist zu bedeuten, sich vorerst durch Zeugnisse ihrer competenten Polizeybehörde auszuweisen, wozu sie die erlangte Urkunde nöthig haben, und daß deren Ausstellung an sie keinem Anstande unterliege. Wenn sich nach Erfüllung dieser Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erst kann die verlangte Urkunde abgegeben werden.

4) Pfarrer oder deren Stellvertreter, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen nach Befund der Umstände arbitrarisch bestraft werden. S. Amtssiegel.

T a x e n.

R. B. 1809. S. 233 V. v. 13. July. (Die Anstellungs-Taxe der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betr.)

R. B. 1809. S. 735. V. v. 2. July. 1) Von der Präsentation auf einer Pfarrey, auf ein Benefizium und auf eine Pfründe überhaupt, wo Se. Majestät der König das Patronatrecht ausüben, zehen Prozent des wirklichen Ertrages der Pfarrey, des Benefiziums ꝛc. ꝛc. als geheimen Raths- und resp. Anstellungstaxe.

Wo den Stiftungen oder Communitäten das Patronatrecht zusteht, zehen (nun fünf) Prozent des wirklichen Ertrags. Der wirkliche Ertrag muß bey denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungsvermögen förmlich dotirt sind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen Landgerichte durch eine ordentliche nach den für eine gleichzeitige Besteuerung unterm 14. Januar und 13. May 1808 gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen, und diese Fassion mit dem An-

zeigeberichte der eingetretenen Personal-Veränderung eingesendet werden; die aus dem der Besteuerung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahresrente wird der geheimen Rathstaxe unterworfen; bey geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungs-Vermögen besitzen, sondern wobey den Geistlichen ein ständiger Jahresgehalt angewiesen ist, wird die geheime Rathstaxe von diesem Jahresgehalt genommen.

2) Die Geistlichen, welche auf eine bessere Pfarrey oder geistliche Pfründe befördert werden, oder sonst eine Gehaltsvermehrung, wie immer erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der letztern, oder von dem höhern Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten.

3) Rücksichtlich der geheimen Rathstaxe für die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung einer Präsentation auf Pfarreyen oder geistliche Pfründen, sind fünf Prozent des Ertrags zu erheben. (Letztere Taxe wird auch für die landesfürstliche Bestätigung der Verleihungen von Pfarreyen, worauf das freye bischöfliche Vergebungsrecht statt findet, erhoben.)

Die Taxe von Attestaten oder Zeugnissen ist mit Ausnahme der blos zur Sicherheit königlicher Kassen ausgestellter Lebenszeugnisse und der Dienstboten-Zeugnisse — 30 kr. (T. O. v. J. 1810. §. 74. und Verf. der königl. Reg. d. U. M. K. v. 7. July 1825.)

Für Concurs-Prüfungs-Zeugnisse ist obige Taxe zu 30 kr. bestimmt (T. O. §. 74).

Die neu angestellten oder auf Pfarreyen landesherrlichen Patronats beförderten Pfarrer und Benefiziaten zahlen zehen vom Hundert des reinen Pfründen-Ertrages als Anstellungstaxe. R. B. 1807. N. 2. S. 735. §. 11.

Geistliche, welche durch Präsentation auf eine Pfründe Privatpatronats befördert worden sind, zahlen fünf vom Hundert Taxe. R. B. 1809. S. 1234.

Die betreffenden Taxen sollen von den Geistlichen sogleich, und zwar noch vor ihrer Installation

an die Expeditions-Aemter der k. Kreis-Regierungen entrichtet werden.

Allerh. Rescr. Ministr. d. Finanzen v. 20. Dez. 1825.

Alle Taxen und Sporteln, insofern sie nach den neueren Tax- und Sportel-Bestimmungen berechnet, höher steigen, als wenn sie nach den im Unter-Mainkreise geltenden Taxordnungen berechnet werden, sollen nur nach diesen Taxordnungen in Ansatz und Aufrechnung gebracht werden.

Int B. 1826. Nr 90. S. Extra-Beyl. S. 1—15.

Durch das Kr. Int. Bl. für d. U. M. K. N. 90. v. J. 1826 wird die allerhöchste Verordnung vom 8. Oct. 1810. »die provisorische Taxordnung des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiösen Gerichtsbarkeit betreffend« bekannt gemacht.

Die Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiösen Gerichtsbarkeit zerfällt in XIII. Abschnitte.

I. Taxen von Strafen; II. Briefereyen (briefliche Urkunden); III. Taxen aus Erb- und Verlassenschaften; IV. Laudemial-Taxen; V. Taxen von Rechnungen; VI. Commissionen, Augenscheine, Tagssatzungen; VII. Schätzungen und Inventuren; VIII. Protokolle (Protokollar-Einschreibungen); IX. Berichte, Relationen, Vor- und Anträge; X. Uebrige Kanzley-Ausfertigungen; XI. Buchführung (Einregistrirung); XII. Abschriften; XIII. Taxen für verschiedene kleinere Bemühungen und Bestellungen.

I. Abschnitt.

Taxen von Strafen.

§. 1. Von Strafen, sie mögen auf Klage oder von Amtswegen verhängt worden seyn, werden keine Taxen (Abschied-Gelder) 2c. bezahlt; dagegen

§. 2. entrichtet der Bestrafte die Gebühr einer Protokollar-Einschreibung (unten Abschn. VIII. §. 61.), und gilt dieses nicht nur von Geldstrafen, sondern auch von Leibstrafen und Verweis-Ertheilungen.

§. 3. Wenn wegen des nämlichen, gemein-

schaftlich verübten Vergehens mehrere Individuen zugleich bestraft werden, bezahlt jedes bestrafte Individuum obige Gebühr.

§. 4. Sind bey Behandlung eines Straf-Falles Zeugen zu vernehmen, oder werden Zeugnisse, Abschriften, Extrakte aus dem Protokolle verlangt, müssen die Gebühren hiefür besonders entrichtet werden (unten Abschnitt VIII. X. XII. §. 64, 74, 83.).

§. 5. Wird der auf Klage oder von Amtswegen Behandelte unsträflich gefunden, so bezahlt die Gebühr der Protokollar-Einschreibungen im ersten Falle der Kläger, im zweyten Falle geschieht solche unentgeltlich.

II. Abschnitt.

Briefereyen (briefliche Urkunden).

§. 6. In Gegenständen, welche einen Werth von 100 fl. nicht übersteigen, hat keine Briefs-Errichtung, sondern nur eine Protokollar-Einschreibung statt, von der den Parteyen gefertigte Abschriften ertheilt werden (unten Abschnitt VIII. §. 61, und Abschnitt XII. §. 83. 84. 85. ꝛc.).

§. 7. Das Nämliche gilt bey Kauf-, Tausch-, Schenkungs-Verhandlungen über Vieh und Fahrnisse.

§. 8. Für einen Brief wird die Taxe mit 1/2 Kreuzer von jedem Gulden der Contrakts-Gegenstands-Summe bezahlt, wenn diese Summe nicht mehr als 2000 fl. beträgt. Uebersteigt aber die Contrakts-Gegenstands-Summe 2000 fl., so werden von jedem Gulden darüber mehr 1/4 Kreuzer bezahlt.

§. 9. Bey den Heiraths-Contrakten wird das größere Heirathsgut (Wiederlag) der einen oder der andern Braut-Person als Contrakt-Gegenstands-Summe angenommen.

§. 10. Bey Zeitpächten ist der jährliche Pacht-Betrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Contrakt-Gegenstands-Summe.

§. 11. Bey Erb-Pächten gibt selbe der Werth des Guts.

§. 12. Für Consense, welche der Grundherr dem Grundholden zu dem Verkaufe, oder der Belastung eines Guts ertheilt, ist nicht die Taxe eines Briefs, sondern nur eines Attestats (unten Abschn. X. §. 74.) zu erholen.

§. 13. Für Quittungen wird nur die Hälfte des oben §. 8. bestimmten Taxes erhoben.

§. 14. Bey der Berechnung der Briefs-Taxe nach der Contrakt-Gegenstands-Summe werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden von der eigentlichen Werthssumme desselben nicht abgezogen.

§. 15. Wenn bey Käufen die Kaufssumme von den Contrahenten geheim gehalten werden will, so sind diese nicht gehalten, solche bestimmt anzugeben, sondern die Taxe (so wie der Stempel) ist in diesem Falle nach dem Betrage der Steuer-Schätzung zu nehmen.

§. 16. Bey Uebergaben, Verträgen (Vergleichen), Austrägen, Käufen mit Fristenzahlungen, Gelder-Anweisungen, oder andern besondern wechselweisen Bedingnissen, so wie auch bey auf solche Weise bedungenen Pächten und Täuschen, wo jede Partey ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, soll auch jede Partey (es mögen deren zwey oder mehrere seyn) die Briefstaxe, oder bey Gegenständen unter dem Werthe von 100 fl. die Protokollirungs-Taxe (oben §. 6. und 8.) besonders bezahlen. Nur bey Contrakten der Gemeinden, und mit Gemeinden, wo es der Interessenten viele gibt, ist die Briefs- oder Protokollirungs-Taxe nie öfter als zweymal zu erholen, und von den einzelnen Interessenten (neben dem Stempel) nur die Taxe einer gefertigten Abschrift (Abschnitt XII.) zu bezahlen.

§. 17. Ueber alle Verhandlungen um liegende Güter oder dingliche Rechte müssen die Instrumente

(briefliche Urkunden), oder bey Gegenständen unter dem Werthe von 100 fl., die Protokollar-Einschreibungen zum eigenen Besten der Unterthanen, und wegen anderwärtigen Staats-Zwecken obrigkeitlich errichtet werden, ohne Unterschied, ob das Gesetz die Errichtung dieser Instrumente fordere, oder nach selbem Scriptura hiebey nothwendig sey oder nicht. In allen übrigen Fällen kann der Unterthan nur dann zur Briefs-Errichtung angehalten werden, wann das Gesetz solche zur Gültigkeit der Handlung verordnet. Uebrigens hat es bey der bisherigen gesetzlichen Verfassung in Ansehung der Siegelmäßigen, noch zur Zeit, und bis zur gänzlichen Aufhebung der Siegelmäßigkeit sein Verbleiben.

§. 18. Außer der Briefs-Taxe §. 8. ist für Tagssatzung (wenn auch die Verbriefung außer einem gewöhnlichen Gerichtstage geschieht) Protokollirung, Fertigung ꝛc. nicht das Geringste einzufordern.

III. Abschnitt.

Taxen aus Erb- und Verlassenschaften.

§. 19. Diese Taxen zerfallen in die Taxen für die Testaments-Hinterlegung, Testaments-Aufnahme, Testaments-Publikation, Obsignation, Reseration, Inventarisation der Verlassenschaft, Verhandlung der Erbschaft.

§ 20. Alle diese Verhandlungen können nur auf Begehren des Betheiligten, oder in Fällen, wo das Gesetz solche ausdrücklich erheischt, von den Beamten vorgenommen werden.

§. 21. Für Hinterlegung eines Testaments ad acta werden 4 fl. Taxe bezahlt. Die Gebühren für Protokolliren, den Kanzley-Schein, die Gezeugen werden (unten nach Abschnitt VIII. X. und XIII.) besonders entrichtet.

§. 22. Für die Aufnahme eines Testaments, wenn selbes nämlich durch das Amt aus dem Munde

des Erblassers zu Papier gebracht werden muß, sind bey einem geringen Vermögen bis ungefähr 300 fl. 4 Gulden, bey einem Vermögen bis 1000 fl. 6 Gulden, und bey einem noch größeren Vermögen 8 Gulden zur Taxe zu erholen. Die Gebühren für das Protokoll, die Zeugen ꝛc. werden, wie oben, besonders entrichtet.

§. 23. Für die Publikation eines Testaments werden, neben den Gebühren für das Protokolliren, Protokolls-Extrakte, Citationen ꝛc. (Abschnitt VIII. X. und XIII.) 2 fl. 30 kr. zur Taxe eingehoben.

§. 24. Für den Akt der Obsignation wird eine Taxe von 2 Gulden bezahlt. Das Nämliche gilt von der Reseration.

§. 25. Die Taxen für die Inventarisation, da Inventarisationen nicht blos bey Verlassenschaften, sondern auch bey andern Gelegenheiten eintreten, werden unten in einem besonderen Abschnitte VII. bestimmt.

§. 26. Wenn wegen einiger dieser Verhandlungen Reisen zu machen sind, so werden die Tags-Deputaten und Reisegelder nach den Bestimmungen des VI. Abschnitts besonders bezahlt.

§. 27. Für die übrige Verhandlung der Erbschaft wird eine besondere Taxe nicht angesetzt, da die Bemühungen des Amtes durch die hiebey sich ergebenden Tags-Deputaten, Reisegelder, Taxen für Erreichung des Erbs-Vergleichs, größere und kleinere Ausfertigungen, Gebühr für Abschriften ꝛc. (alles nach den Bestimmungen in den einschlägigen Abschnitten) ohnehin belohnet wird.

IV. Abschnitt.

Laudemial-Taxen.

§. 28. Laudemial-Taxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreiches bey Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Gütern ꝛc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewissen Gebühr

genommen wurden, und unter verschiedenen Namen, als: Tisch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkäufe, Abbrüche ꝛc. bekannt waren, sind für die Zukunft abgestellt.

V. Abschnitt.

Taxen von Rechnungen.

§. 29. Wenn das Amt einer Gemeinde, oder einem Privaten über die denselben zustehenden Renten, und die allenfalls hierauf sich beziehenden Ausgaben Rechnung zu stellen hat, so gebührt hiefür 1 Prozent der Bruto-Einnahme zur Taxe zu erheben.

§. 30. Unter diese Rechnungen gehören Gemeinde-Rechnungen über verstiftete, oder auf gemeinsamen Vortheil bewirthschaftete Gründe, Waldungen, Kapitalien ꝛc. der Gemeinde, nicht minder Vormundschafts- und Sequestrations-Rechnungen, Handwerks-Rechnungen ꝛc.

§. 31. Wenn indessen die Einnahmen dieser Rechnungen nicht aus Renten, sondern aus besonderen Abgaben bestehen, welche eine Gemeinde für ihr Bedürfniß oder allgemeine Zwecke selbst zusammenschießt, so ist in diesem Falle keine Taxe einzufordern, sondern die Rechnung von Amtswegen unentgeltlich zu stellen.

§. 32. Auf vorstehenden §. beziehen sich Bettel- oder Almosen-Rechnungen, Kordons-Rechnungen, alle Gattungen Konkurrenz-Rechnungen, wenn nicht Gemeinde-Fonds, wie oben §. 30, hiezu bestimmt, und eben darum in Einnahme gestellt werden, in welchem Falle die Taxe nach 1 Prozent von der Bruto-Einnahme (nach §. 29.) erhoben wird.

§. 33. Wenn bey Sequestrationen einem Beamten besondere Bezüge aus den sequestrirten Gefällen bewilliget wären, so hat derselbe für Stellung der Rechnungen keine besonderen Taxen zu erheben.

§. 34. Von den taxablen Rechnungen (oben

§. 29. und 30. kommt neben der Taxe auch noch die Schreibgebühr (nach den Bestimmungen des XII. Abschnittes) zu bezahlen.

VI. Abschnitt.

Kommissionen, Augenscheine, Tagsatzungen.

§. 35. Es gibt Kommissionen über Land, welche nur durch Reisen ausgerichtet werden können, und Kommissionen bey Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebey nicht nöthig ist.

§. 36. Bey Kommissionen erster Art haben Tagsgebühren (Diäten, Deputaten) statt, welche neben der für die Verrichtungen bestimmten Taxen, die Zehrungs- und Reisekösten der Amts-Individuen decken müssen.

§. 37. Bey den Kommissionen zweyter Art können Tagsgebühren nur als Lohn der Bemühung, und also nur in dem Falle statt haben, wenn eine andere ausgesprochene Taxe diese Bemühung nicht belohnt.

§. 38. Ueber die Tagsgebühren erster Art wird sich auf die den verschiedenen Behörden bey deren Organisation ertheilten neuesten Spezial-Instruktionen, und besonders auf das im Regierungsblatte (Jahrgang 1809, Stück 34, Blatt 765 ꝛc.) bekannt gemachte Regulativ bezogen, wobey es sein Verbleiben hat.

§. 39. Als Tagsgebühren zweyter Art werden bey minder erheblichen Geschäften, welche in einem halben Tage füglich abgethan werden können, zum halben Tagsdeputat (Tagssatzung, Tagsfahrt) zwey Gulden, und bey erheblichen Geschäften, welche die Verwendung eines ganzen Tages fordern, zum ganzen Tagsdeputate vier Gulden bewilligt.

§. 40. Wenn bey Kommissionen erster oder zweyter Art mehr, als eine ganze Tagsgebühr angerechnet wird, so muß das Geschäft durch ein um

ständliches Diarium nachgewiesen, und dieses Diarium dem Tax- und Sportel-Register angelegt werden.

§. 41. Die Tagesgebühren erster Art, als Ersatz der Zehrungs- und Reisekosten, gehören dem Beamten, welcher reiset.

§. 42. Die Tagsgebühren zweyter Art, als bloßer Lohn der Bemühung, müssen dem Aerar verrechnet werden, und hat der Beamte hievon nur die ihm ausgesprochene Tantieme zu beziehen.

§. 43. Die bey Gelegenheit von Kommissionen bisher noch hie und da eingebrachten Mahlgelder (besondere Zehrungen in Geld oder Natura) werden ferners noch einzufordern, hiemit verboten; dagegen können auch bey Kommissionen über Land in dem oben §. 37 bezeichneten Falle, wenn nämlich die Verrichtung durch keine besonders ausgesprochene Taxe belohnt wird, halbe oder ganze Tagssatzungen erholt werden; welche aber (außer der Tantieme) dem Aerar zu verrechnen kommen.

§. 44. Daß hier nur von Kommissionen in Angelegenheiten der Parteyen die Rede ist, versteht sich von selbst. In wie ferne Tagsgebühren auch in Causis Domini angesetzt werden dürfen, ist in dem oben §. 38 angeführten Regulativ bestimmt.

VII. Abschnitt.

Schätzungen und Inventuren.

§. 45. Es gibt Schätzungen und Inventuren über Land, welche nur durch Reisen ausgemacht werden können, und es gibt deren bey Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebey nicht nöthig ist.

§. 46. Bey diesen Schätzungen und Inventuren erster und zweyter Art werden zur Taxe (Schätzungs- und Inventurs-Deputat) genommen:

von dem Vermögen bis 500 fl. einschlüssig von jedem Gulden 1 Kreuzer,

von dem weiteren Vermögens = Betrage über 500 fl. bis 2500 fl. einschlüssig, von jedem Gulden 1/2 Kreuzer,

endlich von demjenigen, was noch weiters über 2500 fl. sich belauft, von jedem Gulden 1/4 Kreuzer.

§. 47. Diese Taxe wird ohne Unterschied, die Schätzung und Inventur mag kurz oder lange dauern, nur einmal genommen.

§. 48. Dagegen gebühren bey Schätzungen und Inventuren über Land für jeden durch das Diarium nachgewiesenen Tag des Aufenthalts noch besonders diejenigen Tagsgebühren für Zehrung und Reise, welche die oben §. 38 angeführten Instructionen und Normative bestimmen.

§. 49. Außer dieser Taxe und Tagsgebühren über Land dürfen von Schätzungen und Inventuren zu Hause und über Land keine besonderen Tagssatzungen mehr angesetzt werden. Auch die bisher besonders eingehobene Gebühr für Eintragung in das Inventurbuch ist unter obiger Taxe schon begriffen.

§. 50. Die Tagsgebühren §. 48 gehören dem reisenden Beamten. Die eigentliche Taxe hingegen §. 46 muß dem Aerar verrechnet werden, und hat der Beamte hievon nur die ihm ausgesprochene Tantieme zu beziehen.

§. 51. Die Schulden hinaus werden von den §. 46 zu Berechnung der Taxe zu Grund gelegten Vermögens-Quoten nicht abzogen; außer die Vermögens-Summe würde sich über 5000 fl. erheben.

§. 52. Schätzungen, welche blos wegen Regulirung des Laudemiums vorgenommen werden, haben nicht die Grundholden, sondern die Grundherrschaften zu bezahlen. Bey königlichen Grundholden hat der Beamte diese Schätzung von Amtswegen unentgeltlich vorzunehmen.

§. 53. Eben so sind alle Schätzungen von

Beschädigungen, welche in Beziehung auf nachgesuchten Nachlaß von Abgaben vorgenommen werden, von Amtswegen unentgeltlich zu behandeln.

§. 54. Von Schätzungen und Inventuren bey Ganten wird in der Taxordnung über Verhandlungen der kontentiösen Gerichtsbarkeit das Geeignete besonders vorkommen.

§. 55. Schätzungen und Inventuren dürfen nur auf Begehren der Betheiligten, oder in Fällen, wo das Gesetz solche ausdrücklich vorschreibt, vorgenommen werden.

§. 56. Nur verpflichtete Amts-Individuen können Schätzungen und Inventuren vornehmen.

§. 57. Da eine Inventur ꝛc. §. 55. ohnehin nur in dem Falle, wenn der Betheiligte es begehrt, oder das Gesetz es fordert, vorgenommen werden darf, so haben die bisher üblichen Abfindungen (Abkommungen) wegen der Inventur künftig in keinem Falle mehr statt.

§. 58. Von Verpflichtung der Schätzleute wird unten Abschnitt VIII.) das Geeignete vorkommen.

§. 59. Von den Gebühren der Schätzleute wird sich auf das oben §. 38 angeführte Regulativ bezogen.

VIII. Abschnitt.

Protokolle, (Protokollar-Einschreibungen.)

§. 60. Ueber jede amtliche Verhandlung, welcher nicht schon für sich eine amtliche Ausfertigung, (wie bey brieflichen Urkunden, Schätzungen, Inventarien, kleinen Kanzley-Ausfertigungen ꝛc.) entspricht, muß ein Protokoll gefaßt werden.

§. 61. Für ein jedes solches Protokoll, ohne Unterschied, ob solches lang oder kurz ist, einen mehr oder minder wichtigen Gegenstand verhandelt, werden zur Taxe 36 Kreuzer bezahlt. Es wäre dann, daß in wenigen Fällen (wie z. B. Nachlaß-

gesuchen) besondere Verordnungen die Erholung eines Taxes verbieten.

§. 62. Bey erheblichen Verhandlungen, welche den Aufwand eines halben oder ganzen Tages erfordern, wenn hiefür nicht schon eine besondere Taxe bezogen wird, werden, nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes, neben dieser Gebühr für das Protokoll, noch eine halbe oder eine ganze Tagesgebühr (Tagssatzung) §. 39 erhoben.

§. 63. Ueber Protokolls-Extrakte und Abschriften wird unten (Abschnitte X. und XII.) gehandelt werden.

§. 64. Außer den oben im II. Abschnitte (§. 6 und 7) bey den Briefereyen bemerkten, hieher gehörigen Protokolls-Einschreibungen, sind auch alle in den bisherigen Tax-Normativen vorkommenden Fristenein- und Abschreibungen, Bestellungen und Ersetzungen eines Bürgen, Inzichten, Schuldbekenntnisse, Vernehmungen der Gezeugen, Verpflichtungen der Vormünder, Verpflichtungen der Schätzleute, Hinterlegung von Geldern (Depositen) auf diese Weise, und um diese Gebühr zu behandeln.

§. 65. Zur Erläuterung des obigen wird angefügt, daß obige Gebühr bey Vernehmungen von Gezeugen, Verpflichtungen von Vormündern und Schätzleuten für jedes Individuum besonders erholt wird.

§. 66. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese verschiedenen Protokolle nach der verschiedenen Natur ihres Gegenstandes, den Briefs-Protokollen, Depositions-Büchern und einzelnen besondern Akten einzuverleiben sind.

IX. Abschnitt.

Berichte, Relationen, Vor- und Anträge ꝛc.

§. 67. Für einen simplen Remiß-Bericht wird

die Taxe einer kleinen Kanzley-Ausfertigung (unten Abschnitt X. §. 74.) bezahlt.

§. 68. Für einen einfachen Informations- oder Gutachtens-Bericht in einer unwichtigen oder wenigstens nicht verwickelten Gesuchs- oder andern Sache, ist eine Taxe von 1 Gulden 30 Kreuzer zu erholen.

§. 69. Ist der Gegenstand eines Berichtes dieser Art von größerer Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Verwicklung, so mögen hiefür 3 Gulden zur Taxe erhoben werden.

§. 70. Wenn endlich in wichtigen Gegenständen ein Bericht aus weitläufigen Akten historisch bearbeitet, und das Gutachten mit besondern Erörterungen und Raisonnements, oder Anwendung neuer Grundsätze, aus rechtlichen oder staatswirthschaftlichen Ansichten und Gründen geschöpft werden muß, so wird hiefür eine Taxe von 6 Gulden erholt.

§. 71. Relationen, Vorträge, Anträge, Noten und Korrespondenzen höherer Behörden unter sich, werden, nach obigen Klassifikationen, Berichten gleich geachtet.

§. 72. Diese Taxen werden auch in dem Falle, wenn mehrere Supplikanten oder eine ganze Gemeinde bey der Erstattung des Berichtes betheiligt ist, immer nur einfach erhoben.

§. 73. Neben diesen Taxen sind auch noch die Gebühren der Abschriften (nach den Bestimmungen des XII. Abschnittes) zu erheben.

X. Abschnitt.

Uebrige Kanzley-Ausfertigungen.

§. 74. Alle übrigen bisher noch nicht behandelten amtlichen Ausfertigungen, welche in den bisherigen Tax-Normativen unter den Namen Amtsschreiben, Kompaßschreiben, Signaturen, Notificationen, Extrakten, Atteſtaten, Pässen, Amtszetteln

ꝛc. ꝛc. vorkommen, werden künftig ohne Unterschied, jede mit 30 Kreuzer taxirt, diejenigen Fälle ausgenommen, wo besondere Verordnungen eine taxfreye Behandlung oder geringere Taxe (wie z. B. Zeugnisse der Dienstboten) bestimmen.

§. 75. Blos wegen Vorladung (Verschaffung) eines Unterthans darf nicht die Taxe einer Signatur oder eines Amtszettels, sondern nur die Gebühr der Vorladung (unten Abschnitt XIII. §. 88.) erholt werden.

§. 76. Bey Kompaßschreiben, durch welche eine unter fremder Gerichtsbarkeit stehende Person von ihrer Obrigkeit requirirt wird, soll das hie und da übliche sogenannte Einschließgeld, oder die Erhebung einer doppelten Taxe für die requirirende und requirirte Behörde künftig nicht mehr statt haben.

§. 77. Neben dieser Taxe sind auch noch die Gebühren der Abschriften (nach den Bestimmungen des XII. Abschnittes) zu erheben.

XI. Abschnitt.

Buchführung (Einregistrirung).

§. 78. Unter Buchführung (Einregistrirung) wird hier vorzüglich die Führung der Civilstands-Register, der Bücher über Geburt, Trauung, Standesveränderung, physischen und bürgerlichen Tod der Unterthanen verstanden.

§. 79. Nach Einführung Unsers neuen Gesetzbuches, auch allenfalls noch früher, werden Wir über diese Buchführung und die hiemit verbundenen Taxen ꝛc. die näheren Bestimmungen in einer besonderen Verordnung erlassen.

§. 80. Bis dahin kommen hier die bisher gewöhnlichen Einfahrt- und Einzuggelder, und die Umschreibgelder zu behandeln.

§. 81. Von den Inleuten und Taglöhnern, wenn sie von einem Gerichtsbezirke in den andern

ziehen, erholt der Beamte des Gerichts, wohin sie ziehen, das Einfahr- und Einzuggeld, wie bisher, mit 25 Kreuzer von der Familie.

§. 82. Von jedem neuen Mayer oder Unterthan, der nämlich auf ein Gut oder häusliches Anwesen neu aufzieht, wird für die Einschreibung seines Namens in den Gerichtsbüchern und Hebregistern das Einschreib- oder Umschreibgeld mit 6 Kreuzer an jedem einzelnen Kataster bezahlt.

XII. Abschnitt.

Abschriften.

§. 83. Von allen in den vorstehenden 11 Abschnitten vorkommenden Urkunden, Instrumenten, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokollen, wie immer Namen habenden größeren oder kleineren Ausfertigungen werden für jedes Blatt, aus welchem sie bestehen (mit Ausnahme eines Bogens, von welchem die Schreibgebühr schon als in der Taxe aufgenommen vorausgesetzt wird), 6 Kreuzer, oder vom Bogen 12 Kreuzer zur Abschrift-Gebühr genommen.

§. 84. Wenn von den Parteyen außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die sie erhalten, noch besondere Abschriften erbeten werden, wird von solchen der nämliche Betrag, jedoch nach der gesammten Bogenzahl, mithin ohne Ausnahme des ersten Bogens, entrichtet.

§. 85. Die Taxe für Fertigung dieser Abschriften ist im folgenden XIII. Abschnitte §. 96. bestimmt.

XIII. Abschnitt.

Taxen für verschiedene kleinere Bemühungen und Bestellungen.

§. 86. Hieher sind alle Taxgebühren zu beziehen, welche bisher unter den Rubriken, Eingabgelder (Präsentivgelder), Vorladungen (Verschaff-

gelder), Einsaggelder, Zustellgelder, Aufsuchgelder, Vormerkungen der Restanten, Zahlgelder, Vidimirung und Fertigung, wie dann auch für Verpflegung der Gezeugen und Schätzleute erholt worden sind.

§. 87. Die hie und da noch üblichen Eingabgelder (Präsentivgelder), welche bey der Eingabe eines Exhibits von der Partey bezahlt werden mußten, werden ferners einzubringen durchgehends verboten.

§. 88. Wegen Vorladung (Verschaffung, Einsagung) einer Partey, werden für jede vorzuladende Person 4 Kreuzer zu erholen bewilligt.

§. 89. Auf gleiche Weise wird das Zustellgeld künftig in taxablen Gegenständen, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Exhibits, von jeder Expedition auf 4 Kreuzer gesetzt.

§. 90. Die Vorladungs- (Verschaffungs- Einsagungs-) Gebühr und das Zustellgeld werden, um die Citationen und Einlieferungen zu sichern, dem Gerichtsdiener oder Gerichtsdieners-Knechte, oder dem Boten, demjenigen nämlich, welcher die Verrichtung persönlich macht, überlassen.

§. 91. Die Aufsuchgelder werden künftig auf 8 Kreuzer gesetzt. Sie können aber nur in dem Falle erhoben werden, wenn die Partey die zu einer Verhandlung nöthigen Papiere und Vorakten nicht selbst mitbringt. Auch wird hiemit ausdrücklich verboten, in einer Sache mehr als ein Aufsuchgeld anzusetzen.

§. 92. Wegen Vormerkung derjenigen, welche an den zu Entrichtung einer Abgabe ausgeschriebenen Tagen nicht erscheinen, wird wie bisher von jeder Person eine Gebühr von 4 Kreuzer erhoben.

§. 93. Die an einigen Orten noch üblichen Zählgelder für deponirte oder was immer für andere Gelder werden ferners zu nehmen verboten. Bey Depositen genügt schon allein die oben (Ab-

schnitt VIII. §. 64.) vorgeschriebene Protokollirungs-Taxe.

§. 94. Für die amtliche Vidimirung einer Abschrift werden zur Taxe 30 Kreuzer, und, wenn das zu vidimirende Produkt mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen noch besonders 4 Kreuzer erhoben.

§. 95. Die Gebühr für die Fertigung (Unterschrift und Sieglung) ist schon unter der gewöhnlichen Taxe bey jeder Ausfertigung begriffen, und darf also hiefür nichts besonders erholt werden.

§. 96. Nur von jenen Abschriften, welche (§.84.) von den Parteyen, außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die sie erhalten, noch besonders erbeten werden, ist für diese Fertigung ohne Unterschied der Bogenzahl eine Taxe von 12 Kreuzer zu erheben.

§. 97. Für Verpflegung der Schätzleute, welche ohnehin regulirte Tagsgebühren (oben VII. Abschnitt §. 59.) beziehen, darf nichts besonders angesetzt werden.

§. 98. Für Verpflegung (Zehrung) und Versäumniß der Zeugen dürfen (wenn eine Entschädigung von selben begehrt wird) für den halben Tag 15 Kreuzer, für den ganzen 48 Kreuzer ausbezahlt werden.

Die Versäumniß einer oder zweyer Stunden kommt nicht in Anschlag.

Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften.

Wer Taxe zu entrichten hat.

§. 99. Alles, was bey Gericht oder Amt verhandelt wird, und wobey das Interesse eines Privaten betheiliget ist, unterliegt der Taxe.

Sachen, und Personen, welche hievon ausgenommen sind.

§. 100. Nur eigentliche Amts-Sachen, wo

der Beamte, ohne alle Hinsicht auf das Interesse eines Privaten, von Amtswegen für Unser oder das öffentliche Interesse arbeitet, und daher die Taxe aus der landesherrlichen Kasse bezahlt werden müßte, sind hievon ausgenommen.

§. 101. Nur wahrhaft Arme, welche ihre Armuth durch Notorietät oder Zeugnisse ihrer Polizey-Behörde bewiesen haben, sind von der Tax-Erlage befreyt.

Nachlaß in Tax-Sachen.

§. 102. In Taxen hat kein Nachlaß statt.

Taxen in Beziehung auf verschiedene Stellen.

§. 103. Die hier regulirten Taxen, ohne Unterschied, ob der Gegenstand bey einer höheren oder niedern Behörde verhandelt wird, bleiben die nämlichen.

§. 104. Die Taxen einer Stelle schließen die Taxen der andern Stelle nicht aus.

Perzeption und Verrechnung der Taxen.

§. 105. Die Taxen perzipirt der Beamte, bey höhern Behörden der eigens bestellte Expeditor oder Taxator.

§. 106. Der perzipirende Beamte hat auch die Verrechnung hierüber zu leisten.

Kontrolle bey dem Taxwesen.

§. 107. Das Sportel- oder Tax-Register und das Geschäfts-Protokoll kontrolliren zunächst die Perzeption und Verrechnung der Taxen.

§. 108. Bey jeder Taxe im Sportel-Register muß die Nummer des Geschäfts-Protokolls allegirt werden.

§. 109. Bey Briefereyen, Inventarien, Schäzzungen, Rechnungen, Strafen, Depositen ꝛc., denen keine Nummer im Geschäfts-Protokolle entsprechen kann, wird die Taxe in dem Briefs-Protokolle, in

dem Verhörs-Protokolle, in den Inventarien, Schäzzungen und dem Depositenbuche ad marginem beygemerkt.

§. 110. Das Sportel- und Tax-Register (Beleg der Tax-Verrechnung), das Briefs-Protokoll, die Schätzungen, das Inventurs-Buch, und das Verhörs-Protokoll müssen mit den Jahres-Rechnungen eingesendet werden.

§. 111. Die revidirende Stelle kann nöthigen Falls auch das Geschäfts-Protokoll und das Depositenbuch zur Einsicht abfodern.

Weitere Kautelen.

§. 112. Auf allen Ausfertigungen und bey Berichten und anderen größeren und kleineren Kanzley-Ausfertigungen, auch auf dem bey den Akten bleibenden Aufsatze muß die betreffende Taxe notirt werden.

§. 113. Bey höheren Behörden haftet auch der Vorstand für das Gesetzliche der Taxfoderung, in sofern sie auf dem Aufsatze notirt ist; daher derselbe keinem Aufsatze seine Sanction geben wird, auf dem nicht schon die Taxe bemerkt sich zeigt.

§. 114. Die Unterthanen sind (nach den schon bestehenden Verordnungen) wiederholt strenge anzuweisen, sich besondere Büchelchen zu halten, in welche ihnen das Amt (neben allen übrigen Abgaben), auch alle ihre Tax-Erlagen einzuschreiben hat.

Taxen müssen rein und ohne Abbruch (mit Ausnahme der Tantieme des Beamten) verrechnet werden.

§. 115. Keine Tax-perzipirende höhere oder niedere Behörde darf von den eingehenden Taxen Etwas für ihre Exigenz, Regie-Ausgaben ꝛc. verwenden.

§. 116. Wegen der Tantieme, welche die Tax-perzipirenden und verrechnenden Beamten von den Taxen zu beziehen haben, bleibt es bey den bisheri-

gen Verordnungen, insofern Wir seiner Zeit hierin eine Abänderung zu treffen nicht für nöthig finden werden.

§. 117. Außer dieser Tantieme, und den Zehrungs- und Reisegeldern der Beamten, Schätzleute und Zeugen, müssen sämmtliche einlaufende Taxen Unserm Aerar verrechnet werden; und haben besonders die Rechtsvertreter (Prokuratoren) der Partey hieran nicht den geringsten Antheil, sondern es liegt der Partey, welche deren benöthigt ist, gleichwohl selbst ob, solche besonders zu befriedigen.

Strafen der Nachlässigkeit, und Excesse Taxperzipirender Beamten.

§. 118. Für jede gegen diese Vorschriften unterlassene Taxirung eines Gegenstandes haftet Uns der Beamte mit Regreß an die Taxpflichtigen.

§. 119. Jedes gegen diese Vorschriften sich bezeigende Uebermaas in der Taxirung wird der Partey ersetzt, und der exzedirende Beamte (wenn übrigens die eingebrachte übermäßige Taxe dem Aerar, gebührend verrechnet worden ist) nach Ermessen der höheren Stelle um 1 Gulden gestraft.

§. 120. Die vorsätzliche Unterschlagung einer Taxe wird an den unterschlagenden Beamten im ersten Falle mit dem Ersatze des Dreyfachen, im zweyten Falle mit dem Ersatze des Zehnfachen, im dritten oder weitern Falle mit der Kassation bestraft.

§. 121. Diese Geldstrafe (nach dem der Partey allenfalls zu leistenden Ersatze) gehört zur Hälfte dem Aufbringer (auch wenn solcher die Partey selbst ist), und die andere Hälfte wird Unserm Aerar verrechnet.

§. 122. Für jede einer Ausfertigung, einem Aufsatze, oder dem betreffenden Dokumente rc. (nach obigen Vorschriften §. 109 und 112) nicht adnotirte Taxe bezahlt der Beamte 1 Gulden Strafe.

§. 123. Wenn ein Beamter, die erhobene Taxe

zu rezepissiren, oder dem Unterthan in sein Büchelchen (§. 114) einzuschreiben, erweislich verweigert hat, wird derselbe im ersten Falle um 1, im zweyten Falle um 3, im dritten und weiteren Falle um 10 Gulden bestraft.

Instanz in Klag-Sachen.

§. 124. Beschwerden in Tax-Sachen (über Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit) werden gegen die Landrichter und untere Gerichte bey den General-Kreis-Kommissariaten, gegen die Rent- oder andere administrative Beamten bey den Kreis-Finanz-Directionen, gegen die General-Kreis-Kommissariate bey Unserem Ministerium des Innern, gegen die Kreis-Finanz-Directionen bey Unserem Ministerium der Finanzen gestellt.

Die Anwendung der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 darf nur geschehen: 1) bey Verhandlungen in Gewerbssachen in Folge des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, §. 11; 2) bey den Hypotheken-Verhandlungen, und zwar nur nach den Modifikationen des Regulativs vom 26. April 1824, und des nirgends aufgehobenen allerh. Rescripts vom 23. Dez. 1825, d. i. nur in so weit, als die Ansätze der bestehenden Taxordnungen höher sind, als jene des gedachten Regulativs. Int. B. 1827. St. 32. B. d. k. R. d. U. M. K. v. 6. März.

T e r m i n a r i e n.

Den Terminarien können die Pfarrer, falls sie in ihrer Pfarrey Messe lesen wollen, ihre litteras obedientiales oder Testimonia abverlangen. M. S. I. Th. S. 327.

T e s t a m e n t e.

Wenn Pfarrer und Geistliche zur Abfassung eines Testaments gerufen werden, so sollen sie sich nur als einen Zeugen gebrauchen lassen. F. b. V. v. 11. Jan. 1672. M. S. I. Th. S. 290.

Einem jeden Kleriker soll es nach gemeinen und M. S. I. Th. S. 310.

geistlichen Rechten freystehen, zu testiren. F. b. V. v. 8. April 1680.

M. S. II. Th. S. 254. Die Testamente der Kleriker sind privilegirt und gültig, wenn sie vom Testator eigenhändig geschrieben, oder unterschrieben, oder wenn derselbe seine letzte Willensmeinung vor zwey gegenwärtigen und zuhörenden Zeugen erklärt, und die Erben und Legatarien bey gutem Verstande und mit vernehmbarer Stimme oder Zeichen ernennt hat. F. b. V. v. 1. Jan. 1742.

M. S. I. Th. S. 412. §. 33. Die Pfarrer sollen sich zur Erhaltung des guten Benehmens mit ihren Pfarrkindern weder in Contrakt-, Pakt-, noch Testamentssachen einlassen; es wäre denn, daß eine causa pia darunter begriffen wäre, wo sie aber mit aller Behutsamkeit und Einsicht zu Werke gehen sollen*).

R. B. 1803. f. d. fränk. F. S. 316. §. 1. Die Testaments-Bestätigung von Seite der Vikariate ist aufgehoben. Wenn jedoch ein Geistlicher von einem bischöflichen Ordinariate eine Bestätigung nachsuchen und erhalten wird; so soll dieselbe keine bürgerliche Wirkung haben.

R. B. 1803. S. 162. Bey Sterbfällen geistlicher Personen müssen die Obsignation, so wie die Behandlung und Auseinandersetzung des Nachlasses durch die competenten weltlichen Gerichts-Behörden vorgenommen werden.

R. B. 1803. S. 423. Dasselbe gilt bey allen Sterbfällen der Militär-Geistlichen.

---

*) Testamenta ad pias causas brauchen keine äußerliche Solennität, wenn nur sonst an den Substantial-Requisiten, sonderbar circa voluntatem nichts hierbey ermangelt, und ein solcher letzter Wille genugsam erprobt ist, wozu aber das alleinige Zeugniß des Pfarrers oder Beichtvaters ohne anderweitere genügliche und vollkommenere Probe nicht hinreicht. Cod. Max. Bav. civ. P. III. C. IV. §. 5.

Wenn ein Geistlicher von einem bischöflichen Ordinariate eine Bestätigung künftig nachsuchen und erhalten wird; so soll dieselbe keine bürgerliche Wirkung haben, und keinem Betheiligten ein rechtliches Präjudiz daraus erwachsen. Die bischöflichen Vikariate sollen ferner von den Geistlichen weder eine Taxe noch eine andere Abgabe unter dem Vorwande der Testamente und Erbschaften zu fordern haben, und es kann von ihnen bey Intestatfällen der geistlichen Personen kein Spolienrecht auf die Verlassenschaft derselben geltend gemacht werden.

Taggebühren für geistliche Vorstände und Kapitelsboten finden nur bey der Uebergabe der geistlichen Gefäße und Geräthschaften, welche ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden, sohin bloß am Obsignationstage statt. R. B. 1807. S. 1438.

Das bey der Obsignatur der Verlassenschaft eines Geistlichen vorgefundene Original-Testament ist von den Land- und Patrimonial-Gerichten an das großh. Hofgericht (jetzt an das k. Kreis- und Stadtgericht) nach Eröffnung und der Verfügung dessen, was dringend ist, alsbald einzuschicken. G R B. 1810. S. 57 V. v. 15. Sept.

Die k. k. österreichische Verordnung v. 18. Jul. 1772, gemäß welcher die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Geistlichen in bestimmten Antheilen der Kirche, den Armen und den Intestat-Erben zufällt, wird für Bayern als aufgehoben erklärt, und zugleich bestimmt, daß sie nirgends mehr in Anwendung gebracht werden soll, jedoch unbeschadet der durch die bereits eingetretenen Fälle wohl erworbenen Rechte, auf welche diese Abänderung nicht rückwirken kann. R. B. 1817. Nr. 34. S 815. V. v. 8 Sept.

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg in Sterb-Fällen Geistlicher ohne letztwillige Verordnung noch die canonische Succession eingeführt war, Kraft welcher die Verlassenschaft in drey gleichen Theilen, der Kirche, den Armen, und den Verwandten zufällt. R. B. 1818. S. 321. V. v. 16. März.

Da Wir nun durch Unsere Verordnung v. 8. Sept. v. J. (s. Regierungs-Blatt S. 815.) diese Successions-Art allenthalben als aufgehoben erklärt haben; so wollen Wir, daß diese Verordnung auch in Unseren Gebietstheilen des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, so fern es noch nicht geschehen seyn sollte, in volle Ausübung gebracht werde.

Gsz. B. 1818. Nr. 20. S. 469. Gsz. v. 28. Jul. Unterm 28. Julius 1818 wurde im Betreff der Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen nachstehendes Gesetz erlassen:

Wir haben rücksichtlich des den Geistlichen in der Verfassungs-Urkunde beygelegten, von dem landgerichtlichen befreyten, Gerichtsstandes, erwägend die bey Sterbfällen den Erbschafts-Massen verursacht werdenden Kosten sowohl, als die mögliche Erschwerung einer ununterbrochen beförderten Rechtspflege, wenn zu allen in der Verlassenschafts-Behandlung vorkommenden Verrichtungen von dem einschlagenden Kreis- und Stadt-Gerichte ein eigener Commissaire abgeschickt werden sollte, — nach Vernehmung der durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 29. May d. J. für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerial-Conferenz beschlossen, wie folgt:

I. Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers oder andern Geistlichen, welche nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichts wohnen, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten.

II. Nicht nur der Sterbfall ist dem einschlagenden Kreis- und Stadt-Gerichte alsbald anzuzeigen, sondern auch das aufgenommene Inventar sogleich nach seiner Vollendung dahin einzusenden.

III. Alle übrigen richterlichen Amts-Verrichtungen, welche die Abordnung eines Commissärs außer dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichts erfordern, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte

auf an dieselben ergehendes Ansuchen ebenfalls zu übernehmen verbunden seyn, und die competenten Gerichte haben in allen Fällen auf die mögliche Ersparung der Kosten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

Nach dieser durch das Gesetz-Blatt bekannt zu machenden Verordnung ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Eine Abschrift der Testamente verstorbener Curat-Geistlichen (von dem geistlichen Testamente) soll von den geistlichen Testamentaren an das bischöfliche Ordinariat oder an das Dekanat eingeschickt werden. B. O. E. V. v. 10. Jan. 1825. S. Dispositionen, letztwillige. Geistliche Personen.

Tischtitel.

Durch die Verordnung vom 28. July 1783 schon wurde verfügt, daß der Tischtitel nur solchen Kandidaten des geistlichen Standes verliehen werden sollte, welche sich durch Gründlichkeit ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse und Auferbaulichkeit in wahrhaft geistlichen Sitten vor Andern auszeichnen. Da aber bey den Tischtitel-Verleihungen von Privat-Patronen, Stiften und Klöstern sich verschiedene Anomalien ergaben, so wurde in dieser Hinsicht weiter verordnet: Mayers Gen. Samml. 6. Th. Nr. 113.

Die Ertheilung des landesfürstlichen Tischtitels gehört zum Wirkungskreise der Sektion in Kirchen-Gegenständen bey dem Ministerium des Innern. R. B. 1808. S. 2271. V. v. 14. Sept.

Er wird nur jenen Kandidaten des Priester-Standes verliehen, welche das zum Subdiakonat erforderliche Alter von 21 Jahren zurückgelegt, den theologischen Lehrkurs auf einer inländischen Universität oder Lyceum vollendet, ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugnisse gehörig bewiesen, und sich der vorgeschriebenen Prüfung ihrer Kenntnisse unterworfen haben. Ulm. Reg. B. 1804. S. 223.

Titulanten der Communen und Stiftungen haben bey katholischen Pfarr- und andern geistlichen R. B. 1808. S. 2713. §. 3. V. v. 14. Nov.

Pfründen, welche zu dem Gemeinde- oder Stiftungs-Patronate gehören, wenn es ihnen an keinen der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher vorzüglich Anspruch auf Anstellung.

Die Qualität des Tischtitels eines Säkular-Priesters, oder ehemals angenommenen Religiosen-Standes u. s. w geben eben so wenig einen Grund der Zulassung als der Ausschließung von Concursen bey Besetzung von Pfarreyen. S. oben Pfarr-Amts-Kandidaten.

R. B. 1808. S. 839. V. v 9. April.

Den Städten, Märkten und Gemeinden ist künftig nicht mehr zu gestatten, Tischtitel unmittelbar zu verleihen. Die königl. General-Landes-Commissariate als Communal-Curatelen haben dagegen dieses Geschäft zu übernehmen. — Wenn Kandidaten der Theologie bey Gemeinden ꝛc. den Tischtitel nachsuchen, in Folge dessen sie nicht im Falle ihrer ferneren Untauglichkeit im Seelsorger-Amte und erwiesener Unvermöglichkeit von den respektiven Städten und Gemeinden ihre Sustentation anzusprechen haben; so ist die freywillige Uebernahme dieser Verpflichtung den Gemeinden gegen Ausstellung eines Cautions-Instruments schon nach einer allerhöchsten Entschließung vom 30. Sept. 1805 gestattet, und unterm 9. April 1808 wurde in Betreff der Tischtitel-Verleihungen der Städte und Märkte und übrigen Gemeinden eine bestimmte Norm gegeben, wornach für jede 30 Präbenden des Städte-Gemeinde-Patronats eines Regierungs-Bezirks ein Titulant angenommen wird.

Bloß die Söhne von Bürgern oder Mitgliedern der respektiven Gemeinden haben hierauf Anspruch. Die Magistrate oder Gemeinde-Vorsteher behalten das Recht, die Subjekte den königlichen Communal-Curatelen (den Kreis-Regierungen) in Vorschlag zu bringen; sie können jedoch die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen nur in so fern erwarten, als diese sich hiezu fähig zeigen, und nach dem Verhältnisse,

in welchem die Anzahl ihrer Patronatrechte mit der Zahl 30 steht.

Die Communal-Curatelen (die Kreis-Regierungen) sind ferner befugt, alle Titel-Verleihungen bey einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzustellen; wenn diesen eine das festgesetzte Verhältniß übersteigende Anzahl Titulanten zur Last liegt. Künftig wird nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronatrechte versehen sind, der königliche Titel verliehen. Die Söhne der mit Präsentations-Rechten versehenen Gemeinden haben nur bey vorliegender Unzulänglichkeit derselben auf eine ähnliche Unterstützung von der allerhöchsten Stelle Hoffnung. Die Alumnen des georgianischen Seminars zu Landshut (jetzt zu München) haben nach dem Inhalte der Statuten entweder auf den königlichen oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch. Die General-Kreis-Commissariate haben der allerhöchsten Stelle jährlich zu der für die Tischtitel-Verleihungen festgesetzten Zeit, nämlich am Anfange des zweyten Quartals des Etats-Jahres, das Verzeichniß der schon bestehenden, und der neu vorgeschlagenen Communal-Titulanten mit ihren Gutachten, sofort mit der Anzeige der Zahl der Communal-Patronatrechte vorzulegen, damit die allerhöchste Stelle hierüber endlich bestimmen könne; wornach die Entschließungen durch die General-Commissariate als Communal-Curatelen zur weitern Ausfertigung gebracht werden sollen.

Die Gemeinden unterliegen auch nach einer allerhöchsten Erläuterungs-Resolution vom 6. Sept. 1819 bey ihrer gegenwärtigen Verfassung in Ansehung der Befugniß der Ertheilung der Tischtitel für Kandidaten des katholischen geistlichen Standes unter dem Vorbehalte der Bestätigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen keiner weiteren Beschränkung, als welche die Rücksicht auf die daraus für das Vermögen der Gemeinden entstehende Lasten erhei-

Allerh. Rescr. vom 6. Sept. 1819.

schen, so fern übrigens im Allgemeinen die Kandidaten die vorschriftsmäßige Qualifikation besitzen, wogegen die Erhebung der Taxen hiebey nur in so fern statt haben kann, als dieselbe hergebracht ist.

R. B. 1813. S. 732. V. v. 30. May. Bey Ertheilung der Tischtitel von Privaten ist die Erholung der allerhöchsten Bestätigung nicht erforderlich, und es ist genügend, wenn sie den betreffenden General-Kreis-Commissariaten angezeigt werden, welche am Schlusse eines jeden Jahrs im Verzeichnisse der im Laufe desselben in ihren Kreisen ertheilten Privattischtitel, mit umständlicher Bemerkung der Personal-Verhältnisse und Qualifikation der Kandidaten, an das Ministerium des Innern einzusenden haben.

R. B. 1809. S. 735. V. v. 27. März. Von der Verleihung eines Tischtitels sind als Tax-Gebühren zehn Gulden festgesetzt, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Aeltern ein Vermögen hoffen kann; fünf Gulden, wenn der Titulant kein Vermögen besitzt, und von seinen minder vermöglichen Aeltern wenig erwarten kann.

Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, oder von ihren unvermöglichen oder armen Aeltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Raths-Taxe befreyt.

Allerh. Rescr. vom 11. Nov. 1819. Durch ein Allerhöchstes Rescript wegen Erhebung der Taxen für die Bestätigung der Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden und Privaten bestimmt: daß von denselben nur die Hälfte der gewöhnlichen Taxen für die von Sr. Königlichen Majestät ausgehenden landesfürstlichen Tischtitel-Verleihungen erhoben werden soll.

Die gegenwärtige Taxe des königl. Tischtitels für vermögende Titulanten ist 10 Gulden nebst einem Gulden Botengebühr und dem treffenden Stempel.

Es soll auch zum Behufe der Verleihungen des königl. Tischtitels für Alumnen

a) ein Zeugniß der beyden Vorstände des Seminars, daß sich die Imploranten durch sittlich gutes Betragen, Fleiß in Betreibung ihrer Berufs-Studien und der kirchlichen Funktionen der Allerhöchsten Verleihung des Tischtitels würdig gemacht haben;

b) ein Zeugniß des Arztes, daß dieselben vollkommen gesund und keine Krankheits-Dispositionen an ihnen bemerkbar seyen, durch welche sie zum klerikalischen Stande untauglich werden könnten, Allerhöchsten Orts vorgelegt werden.

Diejenigen Alumnen, welche um Verleihung des k. Tischtitels nachsuchen, sollen sich auch durch ein Absolutorium über den vollendeten theologischen Kurs ausweisen.

Todesanzeigen bey verstorbenen Parochianen.

Der Pfarrer hat dem Landgerichte Anzeige zu machen: Int. B. f. d. O. D. K. B. v. 2. Merz 1809.

a) bey dem Absterben eines Ehegatten, wenn Kinder aus dieser Ehe da sind, die noch nicht volljährig sind, welchen daher ein praecipuum paternum vel maternum gerichtlich constituirt werden muß.

b) Bey dem Absterben eines Wittwers oder einer Wittwe, welche Kinder zurücklassen, die noch nicht volljährig sind, oder die blind, taub, stumm, blödsinnig oder abwesend sind, wenn diese letzteren fünferley Personen auch schon längst volljährig wären; weil in allen diesen Fällen so schleunig als möglich ein Vormund für sie gerichtlich aufgestellt werden muß.

c) Bey todten Geburten unehelicher Kinder. Ebendf. B. v. 10. Okt. 1810.

Todtenbeschau.

R. B. 1803. S. 180. Ehe der Todtenbeschauer (in Städten wenigstens) ein Attest ausgestellt hat, darf keine Beerdigung Statt haben.

R. B. 1808. S. 252. V. v. 24. Sept. Für eine ordentliche Todtenbeschau muß von der Polizey gesorgt werden.

R. B. 1808. S. 1987. §. 6. Alle Quartale hat der Seelsorger die Todtenbeschau-Scheine an die einschlägige Polizeybehörde, oder an das treffende Landgericht abzugeben, welche gesammelt an das General-Commissariat eingeschickt werden.

Todtenscheine.

M. S. I. Th. S. 410. Pfarrer sollen bey vorhabenden zweyten Verehelichungen und bey der Ungewißheit oder Zweifel über den Tod des einen Ehegatten aus der ersten Ehe auf den Vorweis legalisirter Todtenscheine bestehen, dieselben aber, um allem Unterschleif auszuweichen, nicht selbst prüfen, sondern mit einem Informations-Schreiben zur Prüfung einschicken.

Trauergeläut.

Gsz. B. 1818. S. 191. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche standesherrlichen Häusern gehören, ist das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, vom Leichen-Begängnisse an, gestattet. Beyl. IV. zur Verf. Urk. §. 4. S. Geläute. I. Abth. S. 301.

Trauerzeit.

V. v. 11. Oct. 1811, ungedr. Alle die Gesuche, welche sich auf die Trauerzeit und Wiederverehelichung beziehen, gehören an die Orts-Polizeybehörde, von der die Bewilligung der Heyrath selbst abhängt.

Bey Wittwern ist die Erledigung des Gesuches um Nachsicht der Trauerzeit lediglich dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen.

Bey verwittibten Frauen ist jedoch bis auf weitere Bestimmung die Bewilligung, zur weiteren Ehe zu schreiten, durch das Urtheil der Sachverständigen über die Wahrscheinlichkeit der Schwangerschaft bedingt. Nur wenn dieses Urtheil verneinend ausfällt, ist die Bewilligung der weiteren Ehe vor Ablauf der gesetzlichen Frist zu verweigern.

Umschreibungs-Bulle.

PIUS Episcopus Servus Servorum DEI

ad perpetuam rei memoriam.

DEI AC DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI, cujus imperscrutabilia judicia, et investigabiles viae sunt, permittente voluntate factum est, ut aetate nostra pulcherrimum illud Episcopalium sedium in Germania aedificium, quod tanto splendore afficiebat Ecclesiam Dei, et Catholicae Religioni singulari erat praesidio ac propugnaculo, concuteretur, atque acerbitate temporum fere concideret. In tanta hac calamitate, et cunctarum rerum, quae ad Ecclesiam pertinent, subversione, cum nulla Nobis ob peccata fortasse Nostra, sic permittente Deo, spes eluceat, omnia in Germaniae Dioecesibus, quod non minori studio ac recolendae memoriae Pius Papa sextus Praedecessor Noster expetebat; et in quod curas omnes Nostras plurium annorum spatio contulimus, ad veterem rerum ordinem, et conditionem, atque ad splendorem, dignitatemque illam, qua caeteris praefulgebant, revocandi, consilia, et conatus Nostros eo convertere debuimus, ut saltem, quae necessaria essent ad conservandam in Germania Catholicam Religionem, atque ad fidelium aeternam salutem procurandam ea potissimum componere et asserere curaremus, et Nos ipsi sentientes et assiduis, quae ex Regionibus illis ad Nos pervenerunt relationibus admoniti, rebus in eo

statu manentibus, in quem illas praeteritae perturbationes adduxerant, ingentem animarum numerum, et Religionem ipsam Catholicam in summo discrimine versari. Quae cum pro commissa Nobis a Pastorum Principe Christo Jesu Servatore Nostro universi Dominici gregis cura pati non possemus omnino, idcirco in tanto Catholicae Religionis periculo caeteris rationibus omnibus quamvis gravibus ipsius Religionis causa posthabitis, in rem tantae necessitatis incumbentes ex omnibus Germaniae partibus primum Bavariam Charissimi in Christo Filii Nostri MAXIMILIANI JOSEPHI BAVARIAE REGIS, favente Deo, sollicitudine Nostra complectentes cum praedicto Rege per respectivos Plenipotentiarios conventionem inivimus die quinta Junii superioris anni, quae et a praedicto Rege ratihabita, et a Nobis pro majori firmitatis robore confirmata est Apostolicis Nostris sub Plumbo Literis datis Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo decimo septimo Pridie Idus Novembris, in qua Conventione, quam in Consistorio Nostro diei vigesimae Novembris elapsi anni Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus nunciavimus, et post illud publicari statim fecimus, quae circa illius Regni Ecclesias, et rationem iis de Pastoribus providendi Capitula, Mensas, ac Dioeceses suprema auctoritate Nostra decreturi, atque effecturi essemus, fuse, et singillatim continentur. Ut vero ad ea, quae in hisce temporum circumstantiis opportuna dignovimus, quaeque solemniter polliciti sumus praestanda, procedamus, ne si longius res differatur, spoliata diutius Pastoribus Bavaria in deterius forsan omnia, quae ad Religionem pertinent, convertantur, audito Consilio nonnullorum ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque interpellatis iis, quo-

rum intererat, nunc ea omnia, et singula, quae in praesentibus Literis necessario forsan exprimenda, et inserenda forent, pro expressis et integre prorsus insertis habentes, ac quatenus opus sit, Episcoporum, aliorumque Ordinariorum, nec non Capitulorum, et quorumlibet in hac re interesse quomodolibet habentium consensum plenarie supplentes ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus, et perpetuo extinguimus Titulum, denominationem, et naturam, totumque statum praesentem infrascriptarum Ecclesiarum Archiepiscopalium et Episcopalium una cum earum respectivis Capitulis, Juribus, Privilegiis, Indultis, et Praerogativis cujuscumque generis nimirum Archiepiscopalis Ratisbonensis, et Episcopalium Augustanae, Passaviensis, Bambergensis, Eichstettensis, Herbipolensis, Frisingensis, Spirensis, et Chiemensis ac uniuscunque Dioecesis, nec non Capituli antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, nunc Aschaffenburgi residentis, et Monasterii sub Titulo Beatae Mariae Virginis, ac invocatione Sanctorum Gordiani, Epimachi, et Casoli Martyrum Abbatiae Campidunensis nuncupatae Ordinis Sancti Benedicti nullius Dioecesis; ac alterius Monasterii Sancti Joannis Baptistae, ac Sancti Petri Apostolorum Principis praepositurae Berchtolgadensi etiam nuncupatae Ordinis Canonicorum Regularium Sancti Augustini nullius pariter Dioecesis ita, ut deleto etiam omni jure Metropolitico cujuscumque Metropolitani ubicumque existentis omnes supradicti tam Archiepiscopatus, quam Episcopatus, et Monasterium, ac Praepositura etiam, si illae verae essent nullius cum separato Territorio, ac jurisdictione, singulaeque illarum Dioecesis haberi posterum debeant, tanquam non amplius in primo suo statu existentes ad effectum libere pro-

cedendi ad infradicendam novam erectionem, atque circumscriptionem cum hoc tamen, quod praefato Regi onus incumbat divini Cultus impensis in suppressis tam Cathedralibus Frisingensi, et Chiemensi, quam abbatiali Campidunensi, et Praepositurali Berchtolgadensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter providendi, quodque suppressorum Capitulorum acta existentibus Canonicis annua praestatio, jam ut accepimus, assignata per thesaurum Regium ad eorum vitam integre et fideliter persolvatur. Et quoniam ad praedictas suppressiones idcirco devenimus, ut ad novam infradicendarum duarum Archiepiscopalium, et sex Episcopalium, quae insimul parochiales erunt Ecclesiarum erectionem, itemque ad novam, eamque commodam, utilem, opportunamque Dioecesium respectivarum, quae universum Bavariae Regni territorium complecti debebunt, circumscriptionem procedere valeamus, cumque territorium praedictum praeter memoratas veteres Chiemensem, Campidunensem, et Berchtolgadensem Dioeceses ad aliquas etiam portiones sese extendat Moguntinae, Trevirensis, Constantiensis, Argentinensis, Fuldensis, ac Salisburgensis, hinc Nos ab istis sex Dioecesibus partes, et loca, quae nunc ad supradicti Bavariae Regni dominium in temporalibus pertinent, Apostolica Auctoritate perpetuo dismembramus, dividimus, ac separamus, ut ea novis octo in praedicto Bavariae Regno ut infra erigendis Ecclesiis unire, et applicare possimus, minime tamen cessante Bavarico Gubernio onere persolvendi, ut antea, Episcopo, et Capitulo Cathedralis Ecclesiae Moguntinae annuam praestationem respondentem majori portioni e Dioecesi ejus avulsae, donec et quousque ipsius Episcopi, et Capituli sustentationi aliter consultum sit. Itaque cum hujusmodi octo in Bavariae Regno

de novo erigendis Ecclesiis ita per Conventionem cum Rege initam provisum sit, ut unicuique ex earum Mensis, Capitulis, Clero ac Seminariis reditus in bonis fundisque stabilibus libere Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum, et Vicariorum administrationi tradendis in summa inferius explicanda deductis oneribus a Regia Majestate assignandi, pro Fabricarum autem et divini Cultus expensis, nisi bona ac reditus, quibus respectivae Ecclesiae instructae sunt, sufficiant, praefatus Rex supplere debeat, Ecclesiasque ipsas, quam in Cathedrales iterum erigemus, satis sacra suppellectili in Pontificalium quoque usum instructas esse constet, hinc Nos ad Omnipotentis Dei gloriam et laudem, Deiparaeque Virginis Mariae et Sanctorum, quos unaquaeque ut infra erigenda Cathedralis Ecclesia Patronos habebit, fideique, et Ecclesiae Catholicae exaltationem duas Civitates Monachii, et Bambergae in Civitates Archiepiscopales Monacensem et Bambergensem nuncupandas et collegiatam ac Parochialem Ecclesiam Monacensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, praevia Collegialitatis suppressione, et extinctione, in Metropolitanam, cujus tamen pro tempore Antistes Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis perpetuo nuncupandus erit, ac Bambergensem sub Titulo Sanctorum Petri Apostoli et Georgii Martyris similiter in Metropolitanam, nec non sex Cathedrales Ecclesias videlicet Augustanam sub Titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis, Ratisbonensem sub invocatione sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, Herbipolensem sub invocatione sancti Andreae Apostoli, Passaviensem sub invocatione sancti Stephani, Eichstettensem sub invocatione sancti Willibaldi primi ejus Episcopi, et Spirensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, ac invocatione sancti Stephani de novo erigimus, et perpetuo

constituimus, ita, ut pro tempore existens praedictarum Ecclesiarum Antistites iis respective Ecclesiis, ac Dioecesibus praesint, synodum convocent, ac omnia, et singula jura, officia, et munia Episcopalia habeant, et exerceant cum suis infrascripto Capitulo, Arca, Sigillo, Mensa episcopali etiam ut infra constituenda, caeterisque Pontificalibus insigniis, jurisdictionibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, honoribus, quibus aliae Metropolitanae et Cathedrales Ecclesiae illarum partium, earumque respective Praesules gaudent, et ipsi gaudeant, et perfruantur ita tamen, ut nova capitula praedictarum sic per Nos erectarum Ecclesiarum constituta sint, et esse censeantur, videlicet: Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus, Praepositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex decem Canonicis. Capitula vero sex Cathedralium Ecclesiarum ex duabus pariter dignitatibus, Praepositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex octo Canonicis constare debeant, ac praeterea, ut numerus Ministrorum in praedictis Ecclesiis augeatur in singulis tam Metropolitanis, quam Cathedralibus Ecclesiis sex Praebendas, seu Vicarias pro totidem Praebendatis, seu Vicariis pariter erigimus, ita tamen, ut si in posterum praedictarum Ecclesiarum reditus per novas fundationes, aut bonorum augmentationem incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint et Canonicatuum, et Vicariatuum numerus augeri valeat, novae hujusmodi Praebendae ad Capitula ita per Nos erecta pertinere censeantur, perinde ac si per praesentes Literas in majori numero per Nos erectae, et constitutae fuissent. Metropolitanae autem Monacensi ac Frisingensi, Cathedrales Ec-

clesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensensem; Bambergensi vero Metropolitanae Herbipolensem, Eichstettensem, et Spirensem in suffraganeas assignamus. Cupientes autem praedictis duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis per Nos, ut praefertur, erectis de congrua, firmaque dotatione providere, unde primo futuri illarum, et pro tempore existentes Archiepiscopi, et Episcopi respectivi decenter valeant eorum sustinere dignitatem, Archiepiscopalium, et Episcopalium Mensarum praedictarum dotem constituimus in bonis, fundisque stabilibus, quae a saepedicto Rege ad formam articuli quarti memoratae Conventionis assignabuntur, quaeque ab infradicendo praesentium Literarum nostrarum Executore ad amussim verificanda erunt, quae quidem bona, fundique ejus quantitatis ad formam praedicti articuli esse debebunt, ut deductis oneribus Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi Florenorum viginti millia monetae Bavariae, Archiepiscopo Bambergensi Florenorum quindecim millia, Episcopis Augustano, Ratisbonensi, et Herbipolensi Florenorum decem millia, Episcopis denique Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi Florenorum octo millia, annuos reditus liberos praebeant. Simili modo, ut Capitulares quoque mensae dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates, et Canonici, nec non Praebendati, seu Vicarii pro respectivo munere propriis reditibus gaudeant, iisdem annuos reditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti praedictae Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis perpetuo addicimus, et assignamus in quantitate videlicet: in Metropolitana Monacensi, et Frisingensi pro Praeposito Florenorum quatuor millia, pro Decano Florenorum quatuor millia, pro quolibet e quin-

que Canonicis senioribus Florenorum bismille, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octogentorum, pro quolibet e tribus Vicariis Junioribus Florenorum sexcentorum. In Metropolitana Bambergensi pro Praeposito Florenorum tria millia quingentorum, pro Decano Florenorum tria millia quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus Florenorum mille octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus Ecclesiis vero Augustana, Ratisbonensi, et Herbipolensi pro Praeposito Florenorum tria millia, pro Decano Florenorum tria millia, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus autem Passaviensi Eichstettensi, et Spirensi pro Praeposito Florenorum bismille quingentorum, pro Decano Florenorum bismille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. Quoniam vero tam Episcopalis, quam Capitularis Mensae Cathedralis Ecclesiae Spirensis dotatio in bonis, fundisque stabilibus, quae in quantitate supradicta a Rege praestanda erit, non tam cito ac caeterarum Ecclesiarum dotatio expleri poterit ob spe-

ciales Dioecesis illius circumstantias, interea usque dum dotatio haec fieri valeat pro Episcopi, Capituli, et Vicariorum sustentatione assignamus praestationem annuatim a praefato Rege solvendam ad formam citati articuli quarti Conventionis, pro Episcopo scilicet Florenorum sex millia, pro Praeposito Florenorum mille quingentorum, pro Decano Florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis Florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis seu Praebendatis Florenorum sexcentorum. Ut autem Capitula sic erectarum Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum splendidiores, prout merentur, evadant, singulis earum Dignitatibus, et Canonicis Indultum deferendi Rocchettum, et Cappam Magnam sericam violacei coloris, sericis cordulis subsutam, cum Pellibus Armellinis hiemali, aestivo vero tempore Mozzetam violaceam supra Rochettum, atque insuper Praeposito ac Decano Metropolitanae Monacensis et Frisingensis Ecclesiae ad majorem in Civitate Regia splendorem, ac decus sacrarum functionum Mitrae usum in Festis solemnioribus perpetuo respective concedimus et indulgemus, ac praeterea eadem Insignia una cum usu Mitrae favore Presbyteri munus Directoris Regiae Capellae pro tempore obtinentis de specialis dono gratiae perpetuo similiter extendimus, atque elargimur. Iisdem vero Capitulis, et Canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo earundem Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum, et jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, atque onerum eis respective incumbentium supportatione distributionum quotidianarum, et aliorum emolumentorum quorumcumque exactione, et divisio-

ne, ac poenarum a non interessentibus divinis officiis incursu caeremoniis, et ritibus servandis, ac quibusvis aliis rebus necessariis, et opportunis statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta licita tamen, et honesta, et sacris Canonibus, atque ordinationibus Apostolicis, et Concilii Tridentini decretis non adversantia, ac sub praesidentia, inspectione, examine, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, aut Episcoporum edere, atque edita declarare, et impetrari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo condere ab iis, ad quos spectat, et pro tempore spectabit, inviolabiliter observanda sub poenis in contrafacientes statuendis pariter edere libere et licite valeant, plenam et liberam facultatem concedimus et impertimur, injuncta respectivis Capitulis obligatione, ut in eorum singulis ab altero ex Canonicis Poenitentiarii munus exerceatur, ab altero autem Scriptura sacra festis diebus populo exponatur, qui tamen duo Canonici ab Episcopo ad praedicta respective munia fideliter adimplenda erunt, stabiliter deputandi. Curam vero animarum in singulis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis habitualem penes Capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando, ac praevio examine ad formam Sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus, et mandamus. Cumque, ut accepimus, praeter Monacensem supradictae omnes de novo erectae Cathedrales Ecclesiae Sacris suppellectibus etiam ad Pontificalia exercenda necessariis perhonorifice sint instructae, licentiam ideo impertimur, ut suppellectilia hujusmodi in suppressa Episcopali Ecclesia Frisingensi existentia in novae Archiepiscopalis Ecclesiae Monacensis usum et commodum libere valeant converti. Fabrica-

rum quoque manutentioni, et divini Cultus, ac inservientium expensis in singulis Ecclesiis assertum fuit, jam sufficienti modo provisum esse per bona, et reditus iisdem infixos; attamen si ea bona, et reditus pro hujusmodi usibus non sufficere reperiantur, ad Archiepiscoporum, et Episcoporum petitiones laudati Regis liberalitas, prout articulo quarto Conventionis expressum est, opportune supplebit. In singulis autem Dioecesibus ad formam articuli quinti Conventionis cum Seminarium adolescentum Clericorum esse debeat sufficientibus instructum reditibus, Archiepiscopis propterea, et Episcopis praecipimus, et mandamus, ut, si forte in aliqua ex eorum Dioecesibus desit, illud quamprimum in Archiepiscopali sive Episcopali Civitate erigant, in quo is Clericorum numerus ali, institui, et educari debeat, qui Dioecesium respectivarum amplitudini, et necessitati respondeat, quique in executione harum Literarum Nostrarum praefiniendus erit: pro hujusmodi autem Seminariorum dote ea bona, fundosque stabiles assignamus, quae a Rege juxta enuntiatum articulum quintum Conventionis in eorum sive integram dotationem, sive dotationis supplementum iisdem attribuentur; pro Archiepiscoporum vero et Episcoporum residentia vetera Episcopis, si existant, si autem non adsint, domos a praefato Rege ad id assignandas, nec non domos etiam pro Dignitatibus, proque senioribus inter Canonicos, et Vicarios, pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivio, quae singulis a Rege juxta articulum Conventionis quartum statuentur attribuimus, et assignamus. Capitulis Canonicorum, et Vicariatibus ut supra erectis, eorumque numero in singulis Ecclesiis praefinito, reliquum est, ut de modo, ac ratione ea componendi pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus selectis ad hoc Ecclesia-

sticis viris, quibus qualitates articulo decimo Conventionis expressae suffragentur, disponamus. Et quod ad primam hanc vicem pertinet, infranominandus Literarum Nostrarum Executor, auditis interesse habentibus, collatisque cum supradicto Rege Consiliis, nova Capitula, nec non Vicarios seu Praebendatos in unaquaque Ecclesia constituet, atque efformabit; idemque tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicariatus, seu Praebendas ex delegata Apostolica Auctoritate, ac Nomine hujus Sanctae Sedis, dignis et idoneis Ecclesiasticis viris conferet, ita tamen, ut qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab eo provisi sint a Dataria Nostra Apostolica novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex Menses ex tunc proximos impetrari, et expedire teneantur. Pro futuro autem tempore, et successivis vocationibus, reservata semper, et quandocumque Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris, Praepositurae, quae prima post Pontificalem dignitas in duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis omnimode libera collatione, Bavariae Regi elargimur Indultum nominandi tam ad Decanatus idoneos Presbyteros, quam ad Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris, ac Novembris vacantes, dignos, et idoneos Ecclesiasticos viros in sacris Ordinibus constitutos; quoad vero alios sex menses Archiepiscopis, et Episcopis jus conferendi Canonicatus in mensibus Februarii, Junii, et Octobris vacantes tribuimus; in reliquis vero mensibus Aprilis, Augusti, et Decembris Capitulo, et Canonicis respectivarum Ecclesiarum indultum nominandi ad vacantes canonicatus concedimus, et impertimur; onus tamen injungentes personis tam ad Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes a praefato Rege, et in tribus praedictis mensibus a Capitulis nomina-

tis, ut ipsi Decanatuum, et Canonicatuum praedictorum collationem, et provisionem infra sex menses ex tunc proximos ab Apostolica Sede impetrare, Literasque Apostolicas desuper expedire teneantur. Quo vero ad reliqua beneficia tam parochialia seu Curata, quam simplicia pridem ad liberam collationem Antistitum antiquarum octo Bavariae Ecclesiarum spectantia, eadem a futuris, et pro tempore existentibus Archiepiscopis, et Episcopis libere in posterum, servatis servandis, Personis Ecclesiasticis praedicto Regi gratis, conferentur. Rex vero Bavariae ad ea beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure Patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito, ejus Antecessores Duces, et Electores praesentabant. Praeterea eidem Regi facultatem tribuimus praesentandi ad beneficia, ad quae Collegiatarum Ecclesiarum Capitula, vel Monasteria, seu loca pia actu non existentia legitime praesentabant, quorum jura de Apostolica Potestate ad hujusmodi tantum effectum perpetuo supprimimus, extinguimus, et annullamus. Subditi laudati Regis, qui Jure Patronatus legitime ut supra gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam curata ac simplicia, hujusmodi Juri Patronatus obnoxia, Canonicis, consuetisque formis servatis, idoneos Ecclesiasticos viros praesentabunt. Archiepiscopi vero, et Episcopi, praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus, aut Curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia infra tempus a sacris Canonibus praescriptum fiat, secus ea libere ab Archiepiscopis, et Episcopis conferentur. Et quoniam actu existit Venerabilis Frater

Leopoldus de Thun modernus Episcopus antedictae Passaviensis Ecclesiae huic Sanctae Sedi immediate subjectae, hinc per praesentes expresse declaramus, quod idem Leopoldus Episcopus etiam inposterum, et absque ulla novarum Literarum Apostolicarum expeditione, absque ullo novo solemnis possessionis actu in regimine, et administratione ipsius Ecclesiae sic per Nos de novo ut supra erectae, totiusque Dioecesis illi ut supra assignandae libere remanere debeat, quodque eadem Ecclesia Passaviensis sub immediata sancta Sedis subjectione ad ipsius Leopoldi Episcopi vitam retineri pariter debeat, quin Monacensis Antistes jus ullum metropoliticum super illa, nisi post antedicti Leopoldi obitum valeat exercere. Volentes nunc ad novam Dioecesium praedictarum circumscriptionem procedere, ut distinctis finibus singularum omnes auferantur quaestiones de spiritualis jurisdictionis exercitio earum distributionem, et divisionem de Apostolicae Potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta modum, qui sequitur, videlicet: Dioecesis Monacensis ultra Civitatem ipsam Monacensem, alteramque Frisingensem Civitatem efformabitur ex tercentum sexaginta et una Paraeciis, seu locis nuncupatis, Bayersoyen, Ettal, Hochenpeissenberg, Kollgrub, Oberammergau, Peuting, Poebing, Raitenbuch, Unteramergau, Wildsteig, Aibling, Au prope Aibling, Aygn, Berbling, Ellbach, Feldkirchen, Fischbachau, Flintspach, Getting, Hochenstaedt, Staegling, Holzhausen prope Flintspach seu Grosholzhausen, Irschenberg, Kirchdorf prope Aibling, Margarethenzell, Ostermünchen, Pang, Pfaffenhofen prope Rosenheim, Rosenheim, Tuntenhausen: Ambs, Attenkirchen, Inhofen, Kirchdorf prope Freising, Nandelstadt, Reichertshausen prope Attenkirchen, Schweidenkirchen, Wan-

kenbach seu Obermarchenbach, Wolfersdorf, Zolling, Bergkirchen, Dachau, Giebing, Haimhausen, Hebertshausen, Hochenbercha, Hochenkammer, Jartz, Inzemoos, Kolbach, Kreuzholzhausen, Mitterndorf, Moching ad Ambram, Pellheim, Roehrmosen, Rumetzhausen, Vierkirchen, Bayerbach, Buch ad Erlbach, Grüntegernbach, Hofkirchen, Lengdorf, Maria Dorfen, Moosen, Oberdorfen, Pfronbach, Ruprechtsberg, Schwindkirchen, Steinkirchen, Taufkirchen prope Velden, Velden, Wambach, St. Wolfgang, Arnbach, Aufkirchen ad Maysach, Bruck prope Fürstenfeld, Ebertshausen, Egenburg, Egenhofen, Einsbach, Emeringen prope Fürstenfeld, Grainertshofen, Günzelhofen, Jesewang, Koltalting, Malching, Mammendorf, Maysach, Oberroth, Oberweihertshofen, Pfaffenhofen ad Glon, Rottbach, Schwabhausen, Sulzemoos, Walkertshofen, Welshofen, Wenigmünchen, Altenerding, Aufkirchen prope Erding, Berglem, Bockhorn, Eitting, Eschlbach, Fraunberg, Langengeisling, Langenpreising, Poigenberg, Rappoltskirchen, Reichenkirchen, Riding, Walpertskirchen, Wartenberg, Wifling, Woerth, Allershausen, Eching prope Neufarn, Fürholzen, Greimertshausen, Haindlfing, Hummel, Krandsberg, Massenhausen, Moosburg, Pippinhausen, Tuntenhausen, Weihenstephan, Bruckberg, Gamersdorf, Gundelkofen, Hoergertshausen, Margarethenried, Mauern, Priel, Schweinersdorf, Tondorf, Volkmannsdorf, Achdorf, Altfrauenhofen, Berg prope Landshut, Eching prope Landshut, Geisenhausen, Grammelkam, Hochenekhofen, Holzhausen prope Landshut. Landshut, Vilsheim, Vilslern, Zweykirchen, Burgthor seu Tegernsee, Egern, Gmund, Hartpenning, Kreith, Miesbach, Neukirchen, Oberwarngau, Osterwarngau, Otterfing, Reichersbeyern, Schliersee, Waakirchen,

Wahl-Weyarn, Aubing, Feldmoching, Forstenried, Garching, Gilching Greffelfing, Lochausen, Martinsried, Neuenschleissheim, Nymphenburg, Pfaffenhofen ad Pasberg, Puchendorf, Puchheim, Schwabing, Sendling, Argeth, Aschheim; Au suburb., Baumkirchen, Bogenhausen, Ismaning, Kirchheim, Oberfaehring, Oberhaeching, Ottendiehl, Perlach, Sauerlach, Trudering, Anzing, Egmating, Finsing, Hochenbrun, Neuching, Schwaben, Zorneting, Altomünster, Aspach, Gerolspach, Hirschenhausen, Hirtlbach, Jelzendorf, Illmünster, Indersdorf, Johanneck, Kleinberghofen, Lampertshausen, Langenbettenbach, Niederroth, Obermarbach, Paunshausen, Petershausen, Pischelsdorf, Reichertshausen prope Illmünster, Scheuern, Sielenbach, Sittenbach, Thann prope Illmünster, Vörnbach, Weichs, Westerholzhausen, Wollmoos, Bruck prope Grafing, Ebersberg, Emmering prope Grafing, Glon, Grafing, Holzen, Mosach, Schönau, Steinhering, Straussdorf, Albaching, Attel, Buch ad Buchrain, Forstinning, Haag prope Wasserburg, Isen, Kirchdorf prope Haag, Mehring seu Rechtmehring, Mitbach, Pemering, Pfaffing, Rieden, Rott, Wasserburg, Garmisch, Mittenwald, Partenkirchen, Ascholding, Aufkirchen ad Wurmsee, Beurberg, Deining, Dietramszell cum Thannkirchen, Endlhausen, Gaisach, Hechenberg, Königsdorf, Lengries, Minsing cum Tegerndorf, Ollstadt, Scheftlarn, Schlechdorf, Taning, Tölz, Wolfratshausen, Babensham, Baumburg, Bittenhard, Burghausen, Burgkirchen ad Alzchieming, Eifelsing, Engelsberg, Evenhausen, St. Georgen prope Baumburg seu Weisham, Grabenstaett, Griesstaett, Grünthall, Halsbach, Hard, Haslach, Haeslwang, Kienberg, Mehring, Niederfern, Obing, Peterskirchen, Raitenhaslach cum Marienberg, Ruchpolding in Mie-

fenbach, Schnaitsee, Siegsdorf, Traunwalchen, Troslberg, Truchtlaching, Vachendorf, Frauenchiemsee, Nussdorf prope Erl, Prutting, Riedering, Rohrdorf, Seebruck, Vogtareit, Altenötting, Altenmühldorf, Alzgern, Ampfing, Au prope Gars, Heldenstein et Lauterbach, Herbering, Kastl, Lohekirchen, Mettenheim, Mittemgars, Mühldorf, Neuötting, Niederbergkirchen, Niedertaufkirchen, Oberbergkirchen, Obertaufkirchen, Perach, Pleiskirchen, Pyrthen, Ranoldsberg, Rattenkirchen, Reichertsheim, Reisbach, Reit prope Stamham, Schönberg, Stamham, Stephanskirchen prope Ampfing, Taufkirchen seu Löfering, Unterneukirchen, St. Veith ad Rotham, Wang, Weinkering, Seeon, Eggstätt, Endorf, Frassdorf, Grassau, Niederaschau, Pernau, Praitbrunn, Prien, Reit im Winkel, Sacherang, Schöllhuben, Uebersee, Berchtesgaden, Ramsau, Schellenberg. — Bambergensis Dioecesis ultra Civitatem constabit ex infrascriptis centum octoginta septem Paraeciis sive locis nuncupatis, Adelsdorf, Altenbanz, Altenkunstadt, Altmannshausen, Appenfelden, Amlingstadt, Ansbach, Arnstein, Aschbach, Auerbach, Aurach, Banz, Bayreuth, Bechhofen, Bellershausen, Birnbaum, Bischberg, Breitenlohe, Büchenbach prope Erlangen, Buchenbach in palatinatu superiori, Bühl prope Rottenberg, Burgebrach, Burggrub, Burgkundstadt, Burgwindheim, Buttenheim, Döringstadt, Dornheim, Drosendorf, Drügendorf, Ebensfeld, Ebermannstadt, Ebrach, Eggolsheim, Elbersberg, Enchenreuth, Erlangen, Etzelskirchen, Freyenfels, Frensdorf, Friesen, Gebsattel, Geiselwind, Geisfeld, Giech, Gösweinstein, Graitz, Graitzsambach, Gremsdorf, Gunzendorf, Güssbach, Guttenberg, Hallerndorf, Hallstadt, Hannberg, Hartenstein, Hausen, Hemmersheim, Herbolzheim, Herrnsdorf, Herzogen-

aurach, Hirshaid, Höchstatt, Hochstahl, Hoff, Hohenmirschberg, Hollfeld, Hopfenhoe, Hüttenheim, Iphofen, Issling, Kaltenbrunn, Kaemern, Kirchehrenbach, Kerschbach, Kirchlein, Kirchröttenbach, Kirchschletten, Kleukheim, Klosberg, Königsfeld, Königstein, Kronach, Kulmbach, Kupferberg, Küps, Lahm, Langensendelbach, Leutenbach, Lichtenfels, Lisberg, Litzendorf, Lohndorf, Ludwach, Ludwigschorgast, Mainroth, Marienweiher, Marktbibart, Marktscheinfeld, Marktseinsheim, Marktschorgast, Marktzeuln, Memmelsdorf, Michelfeld, Mistelfeld cum Langheim, Mistendorf, Mitwitz, Modschiedel, Motschenbach, Neufang, Neuhaus prope Veldenstein, Neukenroth, Neundorf, Neunkirchen am Brand, Neunkirchen am Sand, Nordhalben, Nürnberg, Obereilsfeld, Oberhaid, Oberlangenstadt, Oberscheinfeld, Obertrubach, Pautzfeld, Pettstadt, Pinzberg, Posseck, Pottenstein, Pretsfeld, Priesendorf, Radelsdorf, Redwitz, Reundorf, Reuth, Rodheim, Rottenburg, Rothenkirchen, Röttenbach, Rottenberg, Schesslitz, Schillingsfürst, Schlüsselau, Schlüsselfeld, Schmölz, Schnaid, Schnaitlach, Schönbrunn, Schönfeld, Sesslach, Seussling, Sandernohe, Stadelhofen, Stadtsteinach, Staffelstein, Steinberg, Steinfeld, Steinwiesen, Stöckach, Strullendorf, Stübig, Teuschnitz, Thurndorf, Tiefenpölz, Tiefenstockheim, Troschenreuth, Trunstadt, Tschirn, Utzing, Uhlstadt, Unterleinleither, Virnsberg, Volsbach, Vorchheim, Wachenroth, Wallenfels, Wartenfels, Wattendorf, Weischenfeld, Weismayn, Weisenohe, Weisendorf, Weisenstein prope Pommersfelden, Wiesenthau, Willanzheim, Windheim, Wichsenstein, Zapfendorf, Zeyern. — Dioecesim Augustanam praeter Episcopalem Civitatem efformabunt octingenta ac septem Paraeciae seu loca nuncupata, Bergheim, Gertshofen, Göggingen,

Haunstetten, Hirblingen, Inningen, Lechhausen, Leitershofen, Oberhausen, Pfersee, Stadtbergen, Steppach, Adelsried, Agawang, Anhausen, Arestried, Aystetten, Batzenhofen, Biburg, Bonstetten, Breitenbrunn, Dietkirch, Dinkelscherben, Döpshofen, Fischbach, Häder, Heinhofen, Horgau, Kutzenhausen, Ottmarshausen, Ried, Rommelsried, Steinskirch, Tefertingen, Usterbach et Mödishofen, Willishausen, Wolbach, Wörleschwang, Zusmershausen, Aichach, Aufhausen et Unterlauterbach, Oberbernbach, Unterbernbach, Ecknach, Eresing, Gallenbach, Grosshausen, Heretshausen, Hilgertshausen, Klenau et Junkenhofen, Klingen, Kühebach, Laimering, Obermauerbach, Pipinsried, Randelsried et Haag, Ruppertszell, Schildberg, Unterschönenbach, Schrobenhausen, Singenbach, Tandarn, Thalhausen, Waidhofen, Weilach, Althegnenberg, Bachern, Baindlkirch, Bairmünching vel Merching, Bridriching, Burk, Dinzelbach, Eglingen, Eresried, Hochdorf, Kissing, Mering, Mittelstetten, Ottmaring, Schmiechen, Steinbach, Steindorf, Winkl, Amberg, Apfeltrach, Bayrisried, Baisweil, Dorschhausen, Eggenthal, Matsies, Mindelau, Nassenbeuren, Unterrammingen, Sehlingen, Stockheim, Etlringen, Ingenried, Irrsingen, Kirchdorf, Lauchdorf, Türkheim, Warmisried, Wiedergeltingen, Wörishofen, Altisheim, Bertoldsheim, Burgheim, Gansheim, Hietting, Kaiserheim, Lechsend, Leitling, Marxheim, Mauren, Neffsend vel Schäfstall, Ortlfing et Biding, Rennertshofen, Stepberg, Strass, Teutting, Trugenhofen, Uebersfeld, Wellheim, Altheim et Schrezheim, Dillingen, Fristingen, Reistingen, Riedhausen im Moos, Wittislingen, Dinkelspühl, Halsbach, Wilburgstetten, Berg, Markt-Bissingen, Bollstadt, Doggingen, Deiningen, Donauwörth, Fronhofen, Hoppingen, Kleinerdlingen, Reimlingen, Wörnitzstein, Zirgisheim,

Adelshausen, Affing, Aindling, Alsmos, Aulzhausen, Dasing, Edenried, Friedberg, Gebenhofen, Obergriesbach, Griesbekerzell, Habertskirch, Haunswiess, Heretshausen, Hohenzell, Hollenbach, Igenhausen, Ichenhofen, Paar, Rehling, Rehrospach, Rieden, Sainbach, Stetzling, Stozard, Sulzbach, Taitting et Bitzinhofen, Terching, Tettenried, Todtenweis, Wessiszell et Ziegelbach, Willprechtszell et Hohenried, Zalling, Bernbeuern, Füssen, Hopfen, Lechbruck, Pfronten, Rieden, Rosshaupten, Seeg, Weissensee, Zell, Amerdingen, Blindheim, Diemanstein, Höchstädt, Kicklingen, Lutzingen, Mörslingen, Münster et Erlingshofen, Ober-, Unter-Finningen, Oberliezheim, Schwennenbach, Schwenningen, Sonderheim, Steinheim, Tapfheim, Unterliezheim, Adelshausen, Affalterbach et Meinpertshofen, Berg im Gau, Bobenhausen, Buch, Deimhausen, Edelshausen, Ehrenberg et Gittenbach, Eurenbach, Eutenhofen, Fahlenbach, Freinhausen, Gebelsbach, Guntramsried et Kleinreichertshofen, Hohenwarth, Lindach et Eulenried, Pfaffenhofen et Ankenhofen, Pärnbach, Rohr et Gambach, Steinerskirchen, Tegernbach, Uttenhofen, Wahl, Rohrbach et Ossenhausen, Weichenried, Autenried, Behlingen, Blaichen, Bubesheim, Burgau, Deubach, Edelstetten, Ettenbeuren, Grosskissendorf et Anhofen, Grosskötz, Untergünzburg, Haslach vel Langenhaslachs, Hochwang, Ichenhausen, Kemnath, Kleinkötz, Knöringen, Limpach, Gross- und Kleinanhausen, Neuburg, Oberelchingen, Offingen, Oxenbrunn, Rettenbach, Rieden, Stoffenried, Teffingen, Thalfingen, Unterelchingen, Wattenweiler et Hessenhurst, Waldstetten, Wettenhausen, Wiesenbach, Aislingen, Anried, Ettelried, Fleinhausen, Freihalden, Gabelbach, Gloett, Grünenbaind, Münsterhausen, Rechbergreithen, Ried, Röfingen, Scheppach, Schönen-

berg, Thanhausen, Thurlauingen, Gundremingen, Hafenhofen, Jettingen, Landensberg, Mindelaltheim, Oberwaldbach, Waldkirch, Winterbach, Ziemetshausen, Aufkirch, Böckstetten, Emmenhausen et Brunnen, Eurishofen et Schwäbischhofen, Gutenberg, Hirschzell, Honsolgen, Jengen, Irrsee, Kaufbeuren, Ketterschwang, Lengenfeld, Lindenberg, Maurstetten, Obergermaringen, Ober-Oftendorf, Pforzen, Rieden, Stöttwang, Tösingen, Untergermaringen, Waal, Wahlhaupten, Weicht et Weinhausen, Westendorf, Altstetten, Betzigau, Burgberg et Agathazell, Durach, Hindelang, Ottaker et Ried, Petersthal, Rauchenzell, Rettenberg vor der Burg, Schöllang, Lenzfried, Meiselstein, Mittelberg, Moosbach, Nesselwang, Oberstdorf, Sonthofen, Stephans-Rettenberg, Sulzberg, Wertach, Wildpolsried, Aichen, Angelberg vel Tussenhausen, Balzhausen, Eppishausen, Ober-Gessertshausen, Grimolsried, Haselbach, Immelstetten, Kirchheim, Klimach, Konradshofen et Schwabegg, Königshausen, Langeneufnach, Memmenhausen, Michhausen, Mitteleufnach, Mergen, Reicherzhofen, Reinhartshausen, Scherstetten, Siebnach, Siegertshofen, Wald, Walkertshofen, Willmatshofen, Zaisertshofen, Apfeldorf, Bürgen, Entraching, Forst vel St. Leonhard, Hagenheim, Hofstetten, Landsberg, Ludenhausen, Oberfinning, Reichling, Spötting, Stadl et Pflugdorf, Stoffen, Tettenschwang, Thaining, Unterfinning, Untermühlhausen, Rott, Schöffelding, Wessobrunn, Bachhagel et Landshausen, Bergheim, Burghagel, Echenbrunn et Faimingen, Gundelfingen, Hausen, Lauingen, Medingen, Oberbechingen, Ober- et Unter-Medlingen, Staufen, Unterbechingen, Zirtheim et Tattenhausen, Zäschingen, Asch, Bruck vel Schwabbruck, Burggen, Denklingen, Ingenried, Leeder, Oberdiessen, Saxenried, Tannenberg, Unterdiessen, Alets-

hausen, Attenhausen, Bedernau, Billenhausen, Breitenbrunn, Leppenhausen, Mindelheim, Mindelzell, Nattenhausen, Ober- et Unteraurbach, Deissenhausen, Dirlewang, Ebershausen, Eriesried, Eutenhausen, Haasberg, Oberkamlach, Köngetried, Krumbach, Pfaffenhausen cum Egelhofen, Raunau, Unteregg, Ursberg, Waltenhausen, Westernach, Winzer, Zaiertshofen, Ambach, Baar, Bittenbrunn, Dezenacker, Dinzelhausen, Ebenhausen, Ehekirchen, Hollenbach, Karlshuld, Manching, Neuburg, Oberhausen, Oberstimm, Reichertshofen, Ried, Rohrenfels, Seiboldsdorf, Sinningen, Unterhausen vel Grünwald, Wagenhofen, Weichering, Zell, Zuchering, Beuren, Böcking et Aschering, Dressling, Delling et Mailing, Machtlfing, Oberalting, Oberpfaffenhofen, Eching, Erling, respective Andechs, Feldafing, Frieding, Hechendorf, Inning, Perchting, Starnberg, Traubing, Unterbrunn, Wössling et Walchstadt, Zangenhausen, Altdorf, Aitrang, Apfeltrang, Bernbach, Berchtolshofen et Burk, Bidingen, Ebenhofen, Frankenhofen, Frankenried, Friesenried, Geisenried, Görisried, Kleinkemnath, Leuterscach, Oberbeuren, Oberdorf, Oberthingau, Osterzell, Remnastried, Rettenbach, Ruderatshofen, Stetten, Sulzschneid, Thalhofen, Unterthingau, Wald, Babbenhausen, Buch, Christerhofen, Gannerzhofen, Klosterbeuren, Oberhausen, Oberroth, Osterberg, Herrenstetten, Jedesheim, Illereichen, Illertissen, Kellmünz, Kettershausen, Rennertshofen, Tafertshofen, Untereichen, Unterroth, Winterrieden, Amendingen, Attenhausen, Benningen, Böhen, Boos, Buxheim, Dietershofen, Dietmannsried, Ebersbach, Egg, Engetrid, Erkheim, Frechenried et Altisried, Grönenbach, Günz, Haldenwang, Hopferbach, Illerbeuren et Kronburg, Lachen, Memmingen, Niederrieden, Obergünzburg, Ollarzried, Ottobeuren,

Pless, Probstried, Reicholzried, Rettenbach, Ronsberg, Sontheim, Undrasried, Ungerhausen, Westerheim, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Wohlfahrtsschwenden et Niederdorf, Zell et Mohringen, Baierdilling, Bonsal, Buch, Ebenried, Echsheim, Feldheim, Gempfing, Grimolzhausen, Gundelsdorf, Handzell, Haselbach, Holzheim, Holzkirchen, Illdorf, Langenmosen, Münster, Neukirchen, Niederschönenfeld, Oberbaar, Osterhausen et Heimpertsdorf, Pöttmes, Rain, Sandizell, Schorn, Schönesberg, Staudheim, Thierhaupten, Walden, Wiesenbach, Altenstadt, Brem, Epfach, Hohenfurch, Kinsau, Niederhofen, Schongau, Schwabsoyen, Steingaden, Trauggau, Waltenhofen, Benzing, Ober-Bergen, Betzenhausen, Beurbach, Epfenhausen, Eresing, Geltendorf, Geretshausen, Hausen, Kaufring, Mohrenweis, Scheuring, Ober-Schondorf, Schwabhausen, Turkenfeld, Utting, Walleshausen, Weil, Bobingen, Buchloe, Dillishausen, Erpftingen, Gennach et Westererringen, Graben, Grossaitingen, Grosskitzighofen, Hiltenfingen, Holzhausen, Hurlach, Kleinaitingen, Lamerdingen, Langerringen, Mühlhausen, Oberriglingen, Obermeitingen, Ottmarshausen, Schwabmünchen, Unterriglingen, Untermeitingen, Wehringen, Belzheim, Birkhausen, Ehingen, Fremdingen, Hausen, Hochaltingen, Laub, Mayhingen, Marktoffingen, Munningen, Munzingen, Oettingen, Rauenstetten, Riehlingsstetten, Utzwingen, Wallerstein, Aidling et Riegsee, Antdorf, Unterbeissenberg, Benedictbeuren et Koebel, Bernried et Dutzing, Diessen, Eberfing, Deuttenhausen et Marenbach, Ober-Eglfing, Eschenlohe, Habbach, Haunshofen, Heilbrunn, Hugelfing cum Berg et Hausen, Jechenau, Iffeldorf, Murnau et Hechendorf, Pähl et Wittelshofen, Polling, Etting et Oderding, Raisling, Seehering, Seehausen, Seehaupt, Magnetsried te

Waging, S. Zenno. — Ratisbonensis Dioecesis ultra Episcopalem Civitatem constabit ex quadringentis quinquaginta quatuor Paraeciis sive locis nuncupatis, Aderthausen, Allersburg, Hausen, Püllenhofen, Utzenhofen, Altdorf, Altheim, Ergolting, Hohenthan, Heil-Brünnl, Neuhausen, S. Nicla, Oberglaim, Schatzhofen, Siessbach, Weihmichl, Alburg, Atting, Aufhausen, Feldkirchen, Perkam, Riekofen, Schönach, Sünching, Alt- et Neuschwand, Arnschwang, Ast, Cham, Chamerau, Dalking, Eschlcham, Fischbach, Furth, Gleissenberg, Kötzing, Lam, Michlsneukirchen, Mosbach, Neukirchen, Balbini, Neukirchen beym heil. Blut, Nittenau. Pempfling, Penting, Plaibach, Bruck, Rimbach, Roding, Runding, Sattelbeilstein, Schönthal, Schorndorf, Stamsried, Wald, Walderbach, Waldmünchen, Zehl, Arnbruck, Bodenmais, Boebrach, Deggendorf, Englmar, Ettenstetten, Geiersthal, Gotteszell, Grafling, Hunderdorf, March, Mariaposching, Metten, Neuhausen, Neukirchen, Oberwinkling, Perastorf, Pfelling, Ruhmannsfelden, Schwarzach, Tegernbach, Unterviechtach, Wattendorf, Wettzell, Windberg, Adlkofen, Aich, Binabiburg, Dietelskirchen, Dinglfing, Freienseiboldsdorf, Gaindorf, Gerzen, Hittenkofen, Holsbrunn, Kirchberg, Loiching, Loitzenkirchen, Niederviehbach, Oberaibach, Oberviehbach, Reichelkofen, Treitelkofen, Vilsbiburg, Eggenfelden, Englsmannsberg, Falkenberg, Frontenhausen, Gangkofen, Gottfrieding, Griesbach, Habertskirchen, Herbertsfelden, Kolbach, Maming, Niederhöcking, Oberdietfurt, Oberhausen, Reisbach, Steinberg, Taufkirchen, Ainau, Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenfeld, Geisenhausen, Geroltshausen, Gosseltshausen, Irsching, Königsfeld, Lauterbach, Münchsmünster, Oberempfenbach, Rotteneck, Vohburg, Walkersbach, Wollnzach,

Ascholzhausen, Geislhöring, Grafentraubach, Hainsbach, Hofdorf, Hofkirchen, Holztraubach, Laberweinting, Leiblfing, Martinsbuch, Mettenbach, Moosthan, Ottering, Pfaffenberg, Salach, Steinbach, Tunding, Veitsbuch, Westen, Amberg, Ammerthal, Aschach, Busruck, Ensdorf, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenkemnath, Kemnath prope Neunaigen, Lintach, Pappenberg, Pittersberg, Poppenricht, Rottendorf, Schlicht, Schmidgaden, Schnaitenbach, Schönbrunn, Theuern, Vilseck, Wutschdorf, Abbach, Abensberg, Afecking, Biburg, Fining, Hienheim, Kapfelberg, Kellheim, Kirhdorf, Mühlhausen, Neustadt, Offenstetten, Poickham, Puelach, Purkwang, Saal, Salingberg, Teugen, Teuerting, Umelsdorf, Weltenburg, Aichkirchen, Aichberg, Beratshausen, Eilsbrun, Frauenberg, Hemau, Hohenschambach, Laaber, Luppurg, Nittendorf, Painten, Parsberg, See, Köblitz, Leuchtenberg, Luhe, Michldorf, Pfreimd, Röckenstein, Schirmitz, Appersdorf, Attenkofen, Au, Degernbach, Elsendorf, Gundertshausen, Hebrontshausen, Lindkirchen, Mainburg, Osterwald, Pötzmes, Rudeltshausen, Sandeltshausen, Walkershofen, Attendorf, Alt- et Neustadt, Böhmischbruck, Dieterskirchen, Eslarn, Hemrichskirchen, Kemnath prope Fuhrn, Mosbach, Murach, Naaburg, Neunburg, Neukirchen prope St. Christoph, Oberviechtach, Pullnrieth, Rötz, Schönsee, Schwarzach et Altfalter, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Seebarn, Tanstein, Tenesberg, Teunz, Tiefenbach, Tausnitz im Thal, Unterauerbach, Waidenthal, Waidhausen, Waldthurn, Weiding, Weihern, Winklarn, Wurz, Altmühlmünster. Appertshofen, Bettbrun, Deising, Eggersberg. Essing, Grossmähring, Hagenhill, Jachenhausen, Käsing, Köching, Lobsing, Menning, Mindlstetten, Mühlbach, Pförring, Pondorf, Schambach, Schamhaupten, Sollern, Stam-

ham, Tettenwang, Tholling, Wolfsbuch, Zell, Aiterhofen, Altenbuch, Bibing, Geltolfing, Heidelfing, Irlbach, Irlling, Michlsbuch, Otzing, Pilsting, Plattling, Reissing, Schambach, Schneiding, Stephansbosching, Strasskirchen, Wallersdorf, Arrach, Ascha, Elisabethazell, Haselbach, Haybach, Kirchenroth, Konzell, Loitzendorf, Mitterfels, Oberaltaich, Parkstetten, Pfaffmünster, Pondorf, Ratiszell, Rattenberg, Stallwang, Steinach, Straubing, Wetzelsberg, Wiesenfelden, Barbing, Hohengebraching, Irlbach, Lappersdorf, Matting, Prüfening, Salern, Sinzing, Weinting, Winzer, Andermannsdorf, Asenkofen, Ergoltsbach, Hatzkofen, Hebramsdorf, Herrnwahl, Hofendorf, Hornbach, Inkofen, Laberberg, Peffenhausen, Pfaffendorf, Rainertshausen, Rohr, Rottenburg, Sandsbach, Schmalzhausen, Semmerskirchen, Volkenschwand, Eglofsheim, Käfering, Laichling, Langenehrling, Mindraching, Mosham, Päring, Pfakofen, Pinkofen, Schirling, Thalmässing, Wolkering, Burglengenfeld, Dieteldorf, Duggendorf, Hainsächer, Hohenfels, Kalmünz, Kirchberg, Lambertsneukirchen, Leonberg, Neukirchen, Peltendorf, Pettenreul, Pülenhofen, Ramspau, Regenstauf, Rieden, Saltendorf, Schmidmühlen, Schwandorf, Wackersdorf, Wiefelsdorf, Zeitlarn, Ebnath, Falkenberg, Fichtelberg, Grafenwöhr, Kastl, Kirchenbaibach, Kirchenthumbach, Kulmain, Mockersdorf, Pressal, Pullenreuth, Schlamersdorf, Speinshard, Stadteschenbach, Stadtkemnat, Waldeck, Windischeschenbach, Wiesau, Erbendorf, Floss, Kaltenbrun, Kolberg, Miesbrun, Neukirchen prope Weiden, Parstein, Pleystein, Premenreuth, Bücherstreut, Rottenstadt, Sulzbach, Vohenstrauss, Weiden, Aholfing, Altenthan, Brennberg, Frauenzell, Geisling, Illkofen, Obertraubling, Pfätter, Rötenbach, Tegernheim, Thumstauf, Wenzenbach, Wieseut, Wörth, Bärnau,

Beutl, Griesbach, Groskonreut, Hohenthan, Konnersreut, Leonberg, Mähring, Mitterteich, Münchenreut, Neualbenreut, Redwitz, Waldsassen, Schwarzenbach, Türschenreut, Wattershof, Wernersreut, Wondreb. — Herbispolensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem efformabitur a quatuor centum quinque paraeciis sive locis nuncupatis: Arnstein, Aschfeld, Beinsgesang, Binsfeld, Brebersdorf, Büchold, Bühler, Burghausen, Gänheim, Gramschatz, Gressthal, Hausen et Fährbrück, Hesslar, Hundsbach, Müdesheim, Schwebenried, Stetten, Birkenfeld, Greussenheim, Karbach, Pflochsbach, Steinfeld, Bischofsheim ante Rhönas, Fladungen, Gersfeld, Hilders, Kleinsassen, Lahrbach, Oberbach, Oberfladungen, Reulbach, Rüdenschwinden, Simmershausen, Unterweissenbrunn, Wegfurt, Weisbach, Wüstensachsen, Bergtheim, Burggrumbach, Dettelbach, Dippach, Escherndorf, Estenfeld, Euerfeld, Kürnach, Lengfeld. Oberpleichfeld, Proselsheim, Rimpar, Schwanfeld, St. Veit, Versbach, Unterpleichfeld, Baunach, Burgpreppach, Ebern, Gemeinfeld, Gereuth, Jesserndorf, Kirchlauter, Leuzendorf, Mürsbach, Oberelsdorf, Pfarrweisach, Unterpreppach, Bergrheinfeld, Ebenhausen, Egenhausen, Essleben, Ettleben. Euerbach, Geldersheim, Hergolshausen, Kronungen, Maybach, Pfersdorf, Rannungen, Schleenrieth, Schweinfurt, Waigolshausen, Werneck, Zeutzleben, Gemünden, Gössenheim, Hofstetten, Karsbach, Massenbuch, Obersinn, Rohrbach, Steinbach, Werrnfeld, Wiesenfeld, Windheim, Wolfsmünster, Dingolshausen, Donnersdorf, Falkenstein, Frankenwinheim, Gerolzhofen, Grettstadt, Herlheim, Obereuerheim, Oberschleichach, Oberschwarzach, Prölsdorf, Püsselsheim, Theinheim, Untersteinbach, Eltmann, Forst, Gädheim, Gnetzgau seu Knetzgau, Hassfurt, Limbach, Mecheu-

ried, Obertheres, Prappach, Schonungen, Stettfeld, Unterhohenried, Westheim, Zeil, Zell sub Ebersberg, Allersheim, Essfeld, Euerhausen, Gaubittelbrunn, Heidingsfeld, Höchberg, Ingolstadt, Kirchheim, Kleinrinderfeld, Rottenbauer, Sulzdorf, Erlabrunn, Eussenheim, Gambach, Gündersleben, Himmelstadt, Karlburg, Karlstadt, Laudenbach, Margetshöchheim, Mühlbach, Retzbach, Retzstadt, Thüngersheim, Unterdürrbach vulgo etiam Dürrbach, Veitshöchheim, Zell, Zellingen, Arnshausen, Aura ad Saalam, Burkardroth, Elfershausen, Euerndorf, Fuchstadt, Kissingen, Langendorf, Langenleiten, Nüdlingen, Oberthulba, Poppenroth, Premich, Ramsthal, Stangenroth, Stralsbach, Sulzthal, Waldaschach, Waldfenster, Biebelried, Eibelstadt, Erlach, Frickenhausen, Gerbrunn, Kitzingen, Kleinochsenfurt, Marktbreit, Randesacker, Rottendorf, Sulzfeld ad Moenum, Theilheim, Zeubelried, Alsleben, Althausen, Breitensee, Bundorf, Euershausen, Grossenbardorf, Grosseneibstadt, Herbstadt, Kleinbardorf, Koenigshofen, Merkertshausen, Oberessfeld, Saal, Sternberg, Sulzfeld in arvis, Trappstadt, Unteressfeld, Wülfershausen, Büttigheim, Erlenbach, Hafenlohr, Helmstadt, Hettstadt, Holzkirchen, Homburg, Lengfurt, Marktheidenfeld, Neubrunn, Neustadt ad Moenum, Oberleinach, Rottenfels, Schollbrunn, Stadelhofen, Trennfeld, Unterleinach, Unterwittbach, Uerspringen, Bastheim, Eussenhausen, Frickenhausen, Hendungen, Heustreu, Hollstadt, Mellerichstadt, Mittelstreu, Nordheim ante Rhoenas, Oberelzbach, Oberstreu, Stockheim, Unsleben, Unterelzbach, Wechterswinkel, Wollbach, Wolfmannshausen, Brend-Lorenzen, Burglauer, Burgwallbach, Ebersbach, Grossenwenkheim, Herschfeld, Münnerstadt, Neustadt, Niederlauer, Roedelmaier, Salz, Steinach, Strahlungen, Wer-

merichhausen, Achtolshausen, Bolzhausen, Darstadt, Eichelsee, Gaukönigshofen, Gossmannsdorf, Hopferstadt, Ochsenfurt, Oellingen, Rittershausen, Sonderhofen, Tückelhausen, Wolkshausen, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Biberehrn, Bütthard, Gaurettersheim, Gelchsheim, Oessfeld, Riedenheim, Röttingen, Stalldorf, Strüth, Tauberrettersheim, Aidhausen, Altenmünster, Birnfeld, Ebertshausen, Friesenhausen, Gossmannsdorf, Happertshausen, Hausen apud Mainberg, Hesselbach, Hofheim, Marktsteinach, Poppenlauer, Seibrichshausen, Stadtlauringen, Thundorf, Grossenlangheim, Kirchschönbach, Main-Sondheim, Nordheim ad Moenum, Reuppelsdorf, Roedelsee, Schwarzenau, Sommerach, Stadelschwarzach, Stadtschwarzach, Wiesentheid, Astheim, Fahr, Gaibach, Grafenrheinfeld, Heidenfeld, Hirschfeld, Kolitzheim, Obervolkach, Roedlein, Stammheim, Untereisenheim, Stadtvolkach, Wipfeld, Zeilitzheim, Batten, Brückenau, Diebach, Hammelburg, Hundsfeld, Lütter ante Hard, Motten, Oberleuchtersbach, Popenhausen, Schmalnau, Schondra, Thulba, Untererthal, Wartmannsroth, Eisenbach, Grossostheim, Grosswallstadt, Moemlingen, Niedernberg, Obernburg, Schweinheim, Wenigumstadt, Wörth, Ernstkirchen, Esselbach, Frammersbach, Heimbuchenthal, Krombach, Lohr, Rechtenbach, Rothenbuch, Sailauf, Weibersbrunn, Wiesen, Wiesthal, Wintersbach, Altenbuch, Amorbach, Bürgstadt, Dorf-Prozelten, Eichenbühl, Faulbach, Fechenbach, Grossheubach, Heppdiel, Kirchzell, Kleinheubach, Klingenberg, Miltenberg, Mönchberg, Neunkirchen, Riedern, Röhlbach, Röllfeld, Schneeberg, Sommerau, Stadtprozelten, Weilbach, Aschaffenburg, Burgsinn, Elsenfeld, Erlenbach, Goldbach, Hösbach, Johannesberg, Kailberg, Kleinostheim, Kleinwallstadt, Laufach,

Mömbris, Oberbessenbach, Obernau, Schmerlenbach, Stockstadt, Sulzbach, Alsberg, Aufenau, Fellen, Langenprozelten, Oberndorf, Orb, Rieneck, Wirtheim, Alzenau, Geiselbach, Hörnstein. — Dioesesis Eichstettensis ultra episcopalem civitatem constabit ex biscentum una Paraeciis sive locis nuncupatis, Alfalterbach, Batzhausen, Beilngries, Berching, Blankstetten, Breitenbrunn, Darshofen, Daswang, Dietfurt, Eichenhofen, Eutenhofen, Gimpertshausen, Heinsberg, Holnstein, Hörmannsdorf, Ittelhofen, Kefenhill, Kemnathen, Klapfenberg, Kottingwörth, Luzmannstein, Oberweiling, Oenning, Paulushofen, Pollanden, Stadtdorf, Staufersbuch, Töging, Velburg, Waldkirchen, Waltersberg, Wissing, Altdorf, Burggriesbach, Emsing, Erkertshofen, Erasbach, Forchheim, Freistadt, Greding, Heimbach, Höbing, Kalldorf, Morsbach, Obermössing, Pfraunfeld, Preith, Pollenfeld, Raitenbuch, Ruppertsbuch, Sondersfeld, Thannhausen, Titting, Untermösing, Wachenzell, Weidenwang, Allersberg, Ellingen, Fiegenstall, Heideck, Hilpoltstein, Jahrsdorf, Laibstadt, Liebenstadt, Möckenhausen, Mörsdorf, Pleinfeld, Röttenbach, Stirn, Stopfenheim, St. Veit, Walting prope Heideck, Weinsfeld, Wildburg, Zell, Abertshausen, Bergen, Bergheim, Buchsheim, Dollnstein, Egweil, Eittenheim, Gaimersheim, Gerolfing, Hitzhofen, Ingolstadt, Joshofen, Lenting, Mailing, Mailnhofen, Mühlhausen, Möckenlohe, Nassenfels, Obereichstädt, Oberhaunstadt, Oetting, Ochsenfeld, Pettenhofen, Pietenfeld, St. Salvator prope Ingolstadt, Unterstall, Wettstetten, Bömfeld, Denkendorf, Dörndorf, Enkering, Gelbelsee, Gungolding, Haunstetten, Hofstetten, Irfersdorf, Irlahil, Kinding, Kipfenberg, Kirchanhausen, Kirchbuch, Pfahldorf, Schambach, Schelldorf, Walting, Altendorf, Ammerfeld,

Baierfeld, Buchdorf, Einsfeld, Emsheim, Flotzheim, Fünfstetten, Gosheim, Gundelsheim, Hainsfahrt, Huisheim, Megesheim, Mindling, Monheim, Möhrn, Mörnsheim, Otting, Regling, Rohrbach, Schönfeld, Sulzdorf, Tagmersheim, Treichtling, Weilheim, Wemding, Ammerbach, Wittesheim, Wolferstadt, Berg, Berngau, Castl, Dietkirchen, Fünfried et Heltmannsberg, Ginching, Gnadenberg, Hausheim, Illschwang, Königstein, Lauterhofen, Lengenfeld, Lizlohe, Mönning, Neumarkt, Neukirchen, Pelchenhofen, Pelling, Pirbaum, Seligporten, Sindelbach, Steckelsberg, Sulzbürg, Teining, Tellwang, Traunfeld, Wiesenacker, Abenberg, Absberg, Arberg, Aurach, Burgoberbach, Gronheim, Elbersroth, Gnotzheim, Grossenried, Herrieden, Lellenfeld, Lichtenau, Mitteleschenbach, Mörsach, Neunstetten, Obererlbach, Obereschenbach, Ohrnbau, Rauenzell, Spalt, Spielberg, Theilenberg, Veitsaurach, Weinberg, Weingarten. — Et Spirensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem complectetur biscentum septem Paraccias seu loca nuncupata, Kirchheim-bolanden, Kriegsfeld, Stetten, Baierfeld, Bärstadt, Gerbach, Imsweiler, Obermoschel, Oberndorf, Rockenhausen, Winnweiler, Ebernburg, Feil, Dackenheim, Dirmstein, Göllheim, Grossbockenheim, Grosskarlbach, Grünstadt, Laumersheim, Leidelheim, Neuleiningen, Ottersheim, Wattenheim, Weitersweiler, Eppstein, Frankenthal, Freinsheim, Fusgenheim, Friesenheim, Hessheim, Lambsheim, Mundenheim, Mutterstadt, Oggersheim, Oppaid, Pfeffingen, Roxheim, Zell, Ennenbach, Hochspeien, Kaiserslautern, Lauterecken, Otterbach, Otterberg, Reipoltskirchen, Schallodenbach, Trippstadt, Weilerbach, Wolfstein, Auweiler, Albersweiler, Birkenhärdt, Godramstein, Gäcklingen, Gosserswciler, Ramberg, Schwanheim,

hausen, Attenhausen, Bedernau, Billenhausen, Breitenbrunn, Leppenhausen, Mindelheim, Mindelzell, Nattenhausen, Ober- et Unteraurbach, Deissenhausen, Dirlewang, Ebershausen, Eriesried, Eutenhausen, Haasberg, Oberkamlach, Köngetried, Krumbach, Pfaffenhausen cum Egelhofen, Raunau, Unteregg, Ursberg, Waltenhausen, Westernach, Winzer, Zaiertshofen, Ambach, Baar, Bittenbrunn, Dezenacker, Dinzelhausen, Ebenhausen, Ehekirchen, Hollenbach, Karlshuld, Manching, Neuburg, Oberhausen, Oberstimm, Reichertshofen, Ried, Rohrenfels, Seiboldsdorf, Sinningen, Unterhausen vel Grünwald, Wagenhofen, Weichering, Zell, Zuchering, Beuren, Böcking et Aschering, Dressling, Delling et Mailing, Machtlfing, Oberalting, Oberpfaffenhofen, Eching, Erling, respective Andechs, Feldafing, Frieding, Hechendorf, Inning, Perchting, Starnberg, Traubing, Unterbrunn, Wössling et Walchstadt, Zangenhausen, Altdorf, Aitrang, Apfeltrang, Bernbach, Berchtolshofen et Burk, Bidingen, Ebenhofen, Frankenhofen, Frankenried, Friesenried, Geisenried, Görisried, Kleinkemnath, Leuterscach, Oberbeuren, Oberdorf, Oberthingau, Osterzell, Remnastried, Rettenbach, Ruderatshofen, Stetten, Sulzschneid, Thalhofen, Unterthingau, Wald, Babbenhausen, Buch, Christerhofen, Gannerzhofen, Klosterbeuren, Oberhausen, Oberroth, Osterberg, Herrenstetten, Jedesheim, Illereichen, Illertissen, Kellmünz, Kettershausen, Rennertshofen, Tafertshofen, Untereichen, Unterroth, Winterrieden, Amendingen, Attenhausen, Benningen, Böhen, Boos, Buxheim, Dietershofen, Dietmannsried, Ebersbach, Egg, Engetrid, Erkheim, Frechenried et Altisried, Grönenbach, Günz, Haldenwang, Hopferbach, Illerbeuren et Kronburg, Lachen, Memmingen, Niederrieden, Obergünzburg, Ollarzried, Ottobeuren,

Pless, Probstried, Reicholzried, Rettenbach, Ronsberg, Sontheim, Undrasried, Ungerhausen, Westerheim, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Wohlfahrtsschwenden et Niederdorf, Zell et Mohringen, Baierdilling, Bonsal, Buch, Ebenried, Echsheim, Feldheim, Gempfing, Grimolzhausen, Gundelsdorf, Handzell, Haselbach, Holzheim, Holzkirchen, Illdorf, Langenmosen, Münster, Neukirchen, Niederschönenfeld, Oberbaar, Osterhausen et Heimpertsdorf, Pöttmes, Rain, Sandizell, Schorn, Schönesberg, Staudheim, Thierhaupten, Walden, Wiesenbach, Altenstadt, Brem, Epfach, Hohenfurch, Kinsau, Niederhofen, Schongau, Schwabsoyen, Steingaden, Trauggau, Waltenhofen, Benzing, Ober-Bergen, Betzenhausen, Beurbach, Epfenhausen, Eresing, Geltendorf, Geretshausen, Hausen, Kaufring, Mohrenweis, Scheuring, Ober-Schondorf, Schwabhausen, Turkenfeld, Utting, Walleshausen, Weil, Bobingen, Buchloe, Dillishausen, Erpftingen, Gennach et Westererringen, Graben, Grossaitingen, Grosskitzighofen, Hiltenfingen, Holzhausen, Hurlach, Kleinaitingen, Lamerdingen, Langerringen, Mühlhausen, Oberriglingen, Obermeitingen, Ottmarshausen, Schwabmünchen, Unterriglingen, Untermeitingen, Wehringen, Belzheim, Birkhausen, Ehingen, Fremdingen, Hausen, Hochaltingen, Laub, Mayhingen, Marktoffingen, Munningen, Munzingen, Oettingen, Rauenstetten, Riehlingsstetten, Utzwingen, Wallerstein, Aidling et Riegsee, Antdorf, Unterbeissenberg, Benedictbeuren et Koehel, Bernried et Dutzing, Diessen, Eberfing, Deutenhausen et Marenbach, Ober-Eglfing, Eschenlohe, Habbach, Haunshofen, Heilbrunn, Hugelfing cum Berg et Hausen, Jechenau, Iffeldorf, Murnau et Hechendorf, Pähl et Wittelshofen, Polling, Etting et Oderding, Raisting, Seehering, Seehausen, Seehaupt, Magnetsried te

Sennhausen, Sindelsdorf et Dirrenhausen, Spatzenhausen et Hofheim, Uffing, Unterhausen, Walchensee, Weilheim, Attenhofen, Aufheim, Bellenberg, Biberach vel Bibern, Biberachzell, Breitenthal, Bubenhausen, Bühl, Oberfallheim, Jinningen, Hegelhofen, Holzheim, Illerberg, Illerzell, Oberhausen, Oberreichenbach, Pfaffenhofen, Roggenburg, Schiessen, Strass, Vöhringen, Wallenhausen et Biberberg, Weissenhorn, Wullenstetten, Altenbaindt, Altenmünster, Baiershofen, Binswangen, Blinsbach, Brettelshofen, Ellerbach, Emersacker, Frauenstetten, Gottmannshofen, Hegnenbach, Holzheim, Laugna, Modelshausen, Pfaffenhofen, Villenbach, Welden, Wengen, Wertingen, Zusamaltheim, Zusamzell, Affaltern, Allmannshofen, Asbach, Axen vel Achsheim, Auchsenheim, Biberbach, Ehingen, Gablingen, Genderkirchen, Herbertshofen, Heretsried, Hirschbach, Langenreichen, Langweid, Lauterbach, Lauterbrunn, Lützelburg, Mertingen, Oberndorf, Osterbuch, Truisheim, Westendorf, Altusried, Buchenberg, Frauenzell, Kimratshofen, Kreutzthal, Krugzell, Lautrach, Legau, Martinszell, Memhölz, Muthmannshofen, Rechtis, Steinbach, Waltenhofen, Kleinweiler, Wengen, Wiggensbach, Bösenreute, Hergensweiler, Lindau, Mariathann, Oberreitnau, Sigmarszell, Unterreitnau, Wasserburg, Weissenberg, Wombrechts, Akams, Balderschwang, Bleichach, Diepolz, Ekarts, Fischen, Hellengerst, Immenstadt, Missen, Niedersonthofen, Obermeiselstein, Ofterschwang, Seyfriedsberg, Staufen, Stein, Stiefenhofen, Thalkirchdorf, Tiefenbach, Weitnau, Ebrazhofen, Ellhofen, Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Lindenberg, Mairhöfen, Niederstaufen, Opfenbach, Reuthen, Röthenbach, Scheffau, Scheidegg, Weiler, Au, Burlafingen, Kempten. — Dioecesis Passaviensis ultra Episcopalem Civitatem complec-

tetur centum quinquaginta unam Paraecias seu loca nuncupata, Aigen, Aspach, Engertsham, Griesbach, Hartkirchen, Karpfham, Kirchham, Köstlarn, Mittich, Poking, Reitern, Rotthalmünster, Ruhestorf, Sulzbach, Tettenweis, S. Wolfgang, Weihmörting, Würling, Eggsteten, Ering, Haiming, Kirchberg, Kirchdorf, Münchham, Stubenberg, Arnstorf, Aufhausen, Edling, Grafendorf, Haunersdorf, Kammern, Landau, Magersdorf, S. Marienkirchen, Niedernhausen, Reichertsdorf, Zeholfing, Adldorf, Arnstorf, Haunersdorf, Fegerndorf, Landau, Marienkirchen, Münchsdorf, Rosbach, Wildthurn, Aicha ante sylvam, Auerbach, Aussernzell, Gröttersdorf, Hals, Hofkirchen ad Danubium, Iggersbach, Lalling, Neukirchen ante sylvam, Niederaltaich, Nösslbach, Schöllnach, Schwannenkirchen, Schwarzach, Seebach, Turmanspang, Winzer, Fürstenzell, Heining, Höchstadt, Neukirchen ad Oenum, Otterskirchen, Tumelstadtl, Tieffenbach, Varnbach, Harbach, Johanneskirchen, Neuhofen, Höham, Pfarrkirchen, Postmünster, Pirnbach, Schönau, Triftern, Utlau, Aholming, Aicha ad Danubium, Aidenbach, Attersbach, Beutelsbach, Dornach, Galgweis, Holzkirchen, Isarhofen, Kirchdorf, Künzing, Liessing, Osterhofen, Pitzling, Pleinting, Rainding, Tödling, Uttigkofen, Frauenau, Grafenau, Innernzell, Kirchberg, Kirchdorf, Langdorf, S. Oswald, Regen, Rinchna, Schönberg, Zwiesel, Breitenberg, Freyung, Gottersdorf, Grainet, Griesbach, Hautzenberg, Hohenau, Hutthurn, Kellberg, Obernzell, Perlesreit, Röhrnbach, Strasskirchen, Tyrnau, Waldkirchen, Wegscheid, Eyberg, Gern, Hirschhorn, Rogglfing, Unterdietfurt, Zeitlarn, Zimmern, Ainring, Anger, Feichten, Fridorfing, Inzell, Kay, Laufen, Marzoll, Otting, Palling, Petting, Reichenhall, Salzburghofen, Surberg, Teisendorf, Tittmoning,

Waging, S. Zenno. — Ratisbonensis Dioecesis ultra Episcopalem Civitatem constabit ex quadringentis quinquaginta quatuor Paraeciis sive locis nuncupatis, Aderthausen, Allersburg, Hausen, Püllenhofen, Utzenhofen, Altdorf, Altheim, Ergolting, Hohenthan, Heil-Brünnl, Neuhausen, S. Nicla, Oberglaim, Schatzhofen, Siessbach, Weihmichl, Alburg, Atting, Aufhausen, Feldkirchen, Perkam, Riekofen, Schönach, Sünching, Alt- et Neuschwand, Arnschwang, Ast, Cham, Chamerau, Dalking, Eschlcham, Fischbach, Furth, Gleissenberg, Kötzing, Lam, Michlsneukirchen, Mosbach, Neukirchen, Balbini, Neukirchen beym heil. Blut, Nittenau. Pempfling, Penting, Plaibach, Bruck, Rimbach, Roding, Runding, Sattelbeilstein, Schönthal, Schorndorf, Stamsried, Wald, Walderbach, Waldmünchen, Zehl, Arnbruck, Bodenmais, Boebrach, Deggendorf, Englmar, Ettenstetten, Geiersthal, Gotteszell, Grafling, Hunderdorf, March, Mariabosching, Metten, Neuhausen, Neukirchen, Oberwinkling, Perastorf, Pfelling, Ruhmannsfelden, Schwarzach, Tegernbach, Unterviechtach, Wattendorf, Wettzell, Windberg, Adlkofen, Aich, Binabiburg, Dietelskirchen, Dinglfing, Freienseiboldsdorf, Gaindorf, Gerzen, Hittenkofen, Holsbrunn, Kirchberg, Loiching, Loitzenkirchen, Niederviehbach, Oberaibach, Oberviehbach, Reichelkofen, Treitelkofen, Vilsbiburg, Eggenfelden, Englsmannsberg, Falkenberg, Frontenhausen, Gangkofen, Gottfrieding, Griesbach, Habertskirchen, Herbertsfelden, Kolbach, Maming, Niederhöcking, Oberdietfurt, Oberhausen, Reisbach, Steinberg, Taufkirchen, Ainau, Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenfeld, Geisenhausen, Geroltshausen, Gosseltshausen, Irsching, Königsfeld, Lauterbach, Münchsmünster, Oberempfenbach, Rotteneck, Vohburg, Walkersbach, Wollnzach,

Ascholzhausen, Geislhöring, Grafentraubach, Hainsbach, Hofdorf, Hofkirchen, Holztraubach, Laberweinting, Leibling, Martinsbuch, Mettenbach, Moosthan, Ottering, Pfaffenberg, Salach, Steinbach, Tunding, Veitsbuch, Westen, Amberg, Ammerthal, Aschach, Busruck, Ensdorf, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenkemnath, Kemnath prope Neunaigen, Lintach, Pappenberg, Pittersberg, Poppenricht, Rottendorf, Schlicht, Schmidgaden, Schnaitenbach, Schönbrunn, Theuern, Vilseck, Wutschdorf, Abbach, Abensberg, Afecking, Biburg, Fining, Hienheim, Kapfelberg, Kellheim, Kirhdorf, Mühlhausen, Neustadt, Offenstetten, Poickham, Puelach, Purkwang, Saal, Salingberg, Teugen, Teuerting, Umelsdorf, Weltenburg, Aichkirchen, Aichberg, Beratshausen, Eilsbrun, Frauenberg, Hemau, Hohenschambach, Laaber, Luppurg, Nittendorf, Painten, Parsberg, See, Köblitz, Leuchtenberg, Luhe, Michldorf, Pfreimd, Röckenstein, Schirmitz, Appersdorf, Attenhofen, Au, Degernbach, Elsendorf, Gundertshausen, Hebrontshausen, Lindkirchen, Mainburg, Osterwald, Pötzmes, Rudeltshausen, Sandeltshausen, Walkershofen, Attendorf, Alt- et Neustadt, Böhmischbruck, Dieterskirchen, Eslarn, Hemrichskirchen, Kemnath prope Fuhrn, Mosbach, Murach, Naaburg, Neunburg, Neukirchen prope St. Christoph, Oberviechtach, Pullnrieth, Rötz, Schönsee, Schwarzach et Altfalter, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Seebarn, Tanstein, Tenesberg, Teunz, Tiefenbach, Tausnitz im Thal, Unterauerbach, Waidenthal, Waidhausen, Waldthurn, Weiding, Weihern, Winklarn, Wurz, Altmühlmünster. Appertshofen, Bettbrun, Deising, Eggersberg. Essing, Grossmähring, Hagenhill, Jachenhausen, Käsing, Köching, Lobsing, Menning, Mindlstetten, Mühlbach, Pförring, Pondorf, Schambach, Schamhaupten, Sollern, Stam-

ham, Tettenwang, Tholling, Wolfsbuch, Zell, Aiterhofen, Altenbuch, Bibing, Geltolfing, Heidelfing, Irlbach, Irling, Michlsbuch, Otzing, Pilsting, Plattling, Reissing, Schambach, Schneiding, Stephansbosching, Strasskirchen, Wallersdorf, Arrach, Ascha, Elisabethazell, Haselbach, Haybach, Kirchenroth, Konzell, Loitzendorf, Mitterfels, Oberaltaich, Parkstetten, Pfaffmünster, Pondorf, Ratiszell, Rattenberg, Stallwang, Steinach, Straubing, Wetzelsberg, Wiesenfelden, Barbing, Hohengebraching, Irlbach, Lappersdorf, Matting, Prüfening, Salern, Sinzing, Weinting, Winzer, Andermannsdorf, Asenkofen, Ergoltsbach, Hatzkofen, Hebramsdorf, Herrnwahl, Hofendorf, Hornbach, Inkofen, Laberberg, Peffenhausen, Pfaffendorf, Rainertshausen, Rohr, Rottenburg, Sandsbach, Schmalzhausen, Semmerskirchen, Volkenschwand, Eglofsheim, Käfering, Laichling, Langenehrling, Mindraching, Mosham, Päring, Pfakofen, Pinkofen, Schirling, Thalmässing, Wolkering, Burglengenfeld, Dieteldorf, Duggendorf, Hainsächer, Hohenfels, Kalmünz, Kirchberg, Lambertsneukirchen, Leonberg, Neukirchen, Peltendorf, Pettenreul, Pülenhofen, Ramspau, Regenstauf, Rieden, Saltendorf, Schmidmühlen, Schwandorf, Wackersderf, Wiefelsdorf, Zeitlarn, Ebnath, Falkenberg, Fichtelberg, Grafenwöhr, Kastl, Kirchenbaibach, Kirchenthumbach, Kulmain, Mockersdorf, Pressal, Pullenreuth, Schlamersdorf, Speinshard, Stadteschenbach, Stadtkemnat, Waldeck, Windischeschenbach, Wiesau, Erbendorf, Floss, Kaltenbrun, Kolberg, Miesbrun, Neukirchen prope Weiden, Parstein, Pleystein, Premenreuth, Bücherstreut, Rottenstadt, Sulzbach, Vohenstrauss, Weiden, Aholfing, Altenthan, Brennberg, Frauenzell, Geisling, Illkofen, Obertraubling, Pfätter, Rötenbach, Tegernheim, Thumstauf, Wenzenbach, Wieseut, Wörth, Bärnau,

Beutl, Griesbach, Groskonreut, Hohenthan, Konnersreut, Leonberg, Mähring, Mitterteich, Münchenreut, Neualbenreut, Redwitz, Waldsassen, Schwarzenbach, Türschenreut, Wattershof, Wernersreut, Wondreb. — Herbispolensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem efformabitur a quatuor centum quinque paraeciis sive locis nuncupatis: Arnstein, Aschfeld, Beinsgesang, Binsfeld, Brebersdorf, Büchold, Bühler, Burghausen, Gänheim, Gramschatz, Gressthal, Hausen et Fährbrück, Hesslar, Hundsbach, Müdesheim, Schwebenried, Stetten, Birkenfeld, Greussenheim, Karbach, Pflochsbach, Steinfeld, Bischofsheim ante Rhönas, Fladungen, Gersfeld, Hilders, Kleinsassen, Lahrbach, Oberbach, Oberfladungen, Reulbach, Rüdenschwinden, Simmershausen, Unterweissenbrunn, Wegfurt, Weisbach, Wüstensachsen, Bergtheim, Burggrumbach, Dettelbach, Dippach, Escherndorf, Estenfeld, Euerfeld, Kürnach, Lengfeld. Oberpleichfeld, Proselsheim, Rimpar, Schwanfeld, St. Veit, Versbach, Unterpleichfeld, Baunach, Burgpreppach, Ebern, Gemeinfeld, Gereuth, Jesserndorf, Kirchlauter, Leuzendorf, Mürsbach, Oberelsdorf, Pfarrweisach, Unterpreppach, Bergrheinfeld, Ebenhausen, Egenhausen, Essleben, Ettleben. Euerbach, Geldersheim, Hergolshausen, Kronungen, Maybach, Pfersdorf, Rannungen, Schleenrieth, Schweinfurt, Waigolshausen, Werneck, Zeutzleben, Gemünden, Gössenheim, Hofstetten, Karsbach, Massenbuch, Obersinn, Rohrbach, Steinbach, Werrnfeld, Wiesenfeld, Windheim, Wolfsmünster, Dingolshausen, Donnersdorf, Falkenstein, Frankenwinheim, Gerolzhofen, Grettstadt, Herlheim, Obereuerheim, Oberschleichach, Oberschwarzach, Prölsdorf, Püsselsheim, Theinheim, Untersteinbach, Eltmann, Forst, Gädheim, Gnetzgau seu Knetzgau, Hassfurt, Limbach, Mecheu-

hausen, Attenhausen, Bedernau, Billenhausen, Breitenbrunn, Leppenhausen, Mindelheim, Mindelzell, Nattenhausen, Ober- et Unteraurbach, Deissenhausen, Dirlewang, Ebershausen, Eriesried, Eutenhausen, Haasberg, Oberkamlach, Köngetried, Krumbach, Pfaffenhausen cum Egelhofen, Raunau, Unteregg, Ursberg, Waltenhausen, Westernach, Winzer, Zaiertshofen, Ambach, Baar, Bittenbrunn, Dezenacker, Dinzelhausen, Ebenhausen, Ehekirchen, Hollenbach, Karlshuld, Manching, Neuburg, Oberhausen, Oberstimm, Reichertshofen, Ried, Rohrenfels, Seiboldsdorf, Sinningen, Unterhausen vel Grünwald, Wagenhofen, Weichering, Zell, Zuchering, Beuren, Böcking et Aschering, Dressling, Delling et Mailing, Machtlfing, Oberalting, Oberpfaffenhofen, Eching, Erling, respective Andechs, Feldafing, Frieding, Hechendorf, Inning, Perchting, Starnberg, Traubing, Unterbrunn, Wössling et Walchstadt, Zangenhausen, Altdorf, Aitrang, Apfeltrang, Bernbach, Berchtolshofen et Burk, Bidingen, Ebenhofen, Frankenhofen, Frankenried, Friesenried, Geisenried, Görisried, Kleinkemnath, Leuterscach, Oberbeuren, Oberdorf, Oberthingau, Osterzell, Remnastried, Rettenbach, Ruderatshofen, Stetten, Sulzschneid, Thalhofen, Unterthingau, Wald, Babbenhausen, Buch, Christerhofen, Gannerzhofen, Klosterbeuren, Oberhausen, Oberroth, Osterberg, Herrenstetten, Jedesheim, Illereichen, Illertissen, Kellmünz, Kettershausen, Rennertshofen, Tafertshofen, Untereichen, Unterroth, Winterrieden, Amendingen, Attenhausen, Benningen, Böhen, Boos, Buxheim, Dietershofen, Dietmannsried, Ebersbach, Egg, Engetrid, Erkheim, Frechenried et Altisried, Grönenbach, Günz, Haldenwang, Hopferbach, Illerbeuren et Kronburg, Lachen, Memmingen, Niederrieden, Obergünzburg, Ollarzried, Ottobeuren,

Pless, Probstried, Reicholzried, Rettenbach, Ronsberg, Sontheim, Undrasried, Ungerhausen, Westerheim, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Wohlfahrtsschwenden et Niederdorf, Zell et Mohringen, Baierdilling, Bonsal, Buch, Ebenried, Echsheim, Feldheim, Gempfing, Grimolzhausen, Gundelsdorf, Handzell, Haselbach, Holzheim, Holzkirchen, Illdorf, Langenmosen, Münster, Neukirchen, Niederschönenfeld, Oberbaar, Osterhausen et Heimpertsdorf, Pöttmes, Rain, Sandizell, Schorn, Schönesberg, Staudheim, Thierhaupten, Walden, Wiesenbach, Altenstadt, Brem, Epfach, Hohenfurch, Kinsau, Niederhofen, Schongau, Schwabsoyen, Steingaden, Trauggau, Waltenhofen, Benzing, Ober-Bergen, Betzenhausen, Beurbach, Epfenhausen, Eresing, Geltendorf, Geretshausen, Hausen, Kaufring, Mohrenweis, Scheuring, Ober-Schondorf, Schwabhausen, Turkenfeld, Utting, Walleshausen, Weil, Bobingen, Buchloe, Dillishausen, Erpftingen, Gennach et Westererringen, Graben, Grossaitingen, Grosskitzighofen, Hiltenfingen, Holzhausen, Hurlach, Kleinaitingen, Lamerdingen, Langerringen, Mühlhausen, Oberriglingen, Obermeitingen, Ottmarshausen, Schwabmünchen, Unterriglingen, Untermeitingen, Wehringen, Belzheim, Birkhausen, Ehingen, Fremdingen, Hausen, Hochaltingen, Laub, Mayhingen, Marktoffingen, Munningen, Munzingen, Oettingen, Rauenstetten, Riehlingsstetten, Utzwingen, Wallerstein, Aidling et Riegsee, Antdorf, Unterbeissenberg, Benedictbeuren et Koebel, Bernried et Dutzing, Diessen, Eberfing, Doutenhausen et Marenbach, Ober-Eglfing, Eschenlohe, Habbach, Haunshofen, Heilbrunn, Hugelfing cum Berg et Hausen, Jechenau, Iffeldorf, Murnau et Hechendorf, Pähl et Wittelshofen, Polling, Etting et Oderding, Raisting, Seehering, Seehausen, Seehaupt, Magnetsried te

Sennhausen, Sindelsdorf et Dirrenhausen, Spatzenhausen et Hofheim, Uffing, Unterhausen, Walchensee, Weilheim, Attenhofen, Aufheim, Bellenberg, Biberach vel Bibern, Biberachzell, Breitenthal, Bubenhausen, Bühl, Oberfalheim, Jinningen, Hegelhofen, Holzheim, Illerberg, Illerzell, Oberhausen, Oberreichenbach, Pfaffenhofen, Roggenburg, Schiessen, Strass, Vöhringen, Wallenhausen et Biberberg, Weissenhorn, Wullenstetten, Altenbaindt, Altenmünster, Baiershofen, Binswangen, Blinsbach, Brettelshofen, Ellerbach, Emersacker, Frauenstetten, Gottmannshofen, Hegnenbach, Holzheim, Laugna, Modelshausen, Pfaffenhofen, Villenbach, Welden, Wengen, Wertingen, Zusamaltheim, Zusamzell, Affaltern, Allmannshofen, Asbach, Axen vel Achsheim, Auchsenheim, Biberbach, Ehingen, Gablingen, Genderkirchen, Herbertshofen, Heretsried, Hirschbach, Langenreichen, Langweid, Lauterbach, Lauterbrunn, Lützelburg, Mertingen, Oberndorf, Osterbuch, Truisheim, Westendorf, Altusried, Buchenberg, Frauenzell, Kimratshofen, Kreutzthal, Krugzell, Lautrach, Legau, Martinszell, Memhölz, Muthmannshofen, Rechtis, Steinbach, Waltenhofen, Kleinweiler, Wengen, Wiggensbach, Bösenreute, Hergensweiler, Lindau, Mariathann, Oberreitnau, Sigmarszell, Unterreitnau, Wasserburg, Weissenberg, Wombrechts, Akams, Balderschwang, Bleichach, Diepolz, Ekarts, Fischen, Hellengerst, Immenstadt, Missen, Niedersonthofen, Obermeiselstein, Ofterschwang, Seyfriedsberg, Staufen, Stein, Stiefenhofen, Thalkirchdorf, Tiefenbach, Weitnau, Ebrazhofen, Ellhofen, Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Lindenberg, Mairhöfen, Niederstaufen, Opfenbach, Reuthen, Röthenbach, Scheffau, Scheidegg, Weiler, Au, Burlafingen, Kempten. — Dioecesis Passaviensis ultra Episcopalem Civitatem complec-

tetur centum quinquaginta unam Paraecias seu loca nuncupata, Aigen, Aspach, Engertsham, Griesbach, Hartkirchen, Karpfham, Kirchham, Köstlarn, Mittich, Poking, Reitern, Rotthalmünster, Ruhestorf, Sulzbach, Tettenweis, S. Wolfgang, Weihmörting, Würling, Eggsteten, Ering, Haiming, Kirchberg, Kirchdorf, Münchham, Stubenberg, Arnstorf, Aufhausen, Edling, Grafendorf, Haunersdorf, Kammern, Landau, Magersdorf, S. Marienkirchen, Niedernhausen, Reichertsdorf, Zeholfing, Adldorf, Arnstorf, Haunersdorf, Fegerndorf, Landau, Marienkirchen, Münchsdorf, Rosbach, Wildthurn, Aicha ante sylvam, Auerbach, Aussernzell, Gröttersdorf, Hals, Hofkirchen ad Danubium, Iggersbach, Lalling, Neukirchen ante sylvam, Niederaltaich, Nösslbach, Schöllnach, Schwannenkirchen, Schwarzach, Seebach, Turmanspang, Winzer, Fürstenzell, Heining, Höchstadt, Neukirchen ad Oenum, Otterskirchen, Tumelstadtl, Tieffenbach, Varnbach, Harbach, Johanneskirchen, Neuhofen, Höham, Pfarrkirchen, Postmünster, Pirnbach, Schönau, Triftern, Utlau, Aholming, Aicha ad Danubium, Aidenbach, Attersbach, Beutelsbach, Dornach, Galgweis, Holzkirchen, Isarhofen, Kirchdorf, Künzing, Liessing, Osterhofen, Pitzling, Pleinting, Rainding, Tödling, Uttigkofen, Frauenau, Grafenau, Innernzell, Kirchberg, Kirchdorf, Langdorf, S. Oswald, Regen, Rinchna, Schönberg, Zwiesel, Breitenberg, Freyung, Gottersdorf, Grainet, Griesbach, Hautzenberg, Hohenau, Hutthurn, Kellberg, Obernzell, Perlesreit, Röhrnbach, Strasskirchen, Tyrnau, Waldkirchen, Wegscheid, Eyberg, Gern, Hirschhorn, Rogglfing, Unterdietfurt, Zeitlarn, Zimmern, Ainring, Anger, Feichten, Fridorfing, Inzell, Kay, Laufen, Marzoll, Otting, Palling, Petting, Reichenhall, Salzburghofen, Surberg, Teisendorf, Tittmoning,

Waging, S. Zenno. — Ratisbonensis Dioecesis ultra Episcopalem Civitatem constabit ex quadringentis quinquaginta quatuor Paraeciis sive locis nuncupatis, Aderthausen, Allersburg, Hausen, Püllenhofen, Utzenhofen, Altdorf, Altheim, Ergolting, Hohenthan, Heil-Brünnl, Neuhausen, S. Nicla, Oberglaim, Schatzhofen, Siessbach, Weihmichl, Alburg, Atting, Aufhausen, Feldkirchen, Perkam, Riekofen, Schönach, Sünching, Altet Neuschwand, Arnschwang, Ast, Cham, Chamerau, Dalking, Eschlcham, Fischbach, Furth, Gleissenberg, Kötzing, Lam, Michlsneukirchen, Mosbach, Neukirchen, Balbini, Neukirchen beym heil. Blut, Nittenau. Pempfling, Penting, Plaibach, Bruck, Rimbach, Roding, Runding, Sattelbeilstein, Schönthal, Schorndorf, Stamsried, Wald, Walderbach, Waldmünchen, Zehl, Arnbruck, Bodenmais, Boebrach, Deggendorf, Englmar, Ettenstetten, Geiersthal, Gotteszell, Grafling, Hunderdorf, March, Mariabosching, Metten, Neuhausen, Neukirchen, Oberwinkling, Perastorf, Pfelling, Ruhmannsfelden, Schwarzach, Tegernbach, Unterviechtach, Wattendorf, Wettzell, Windberg, Adlkofen, Aich, Binabiburg, Dietelskirchen, Dinglfing, Freienseiboldsdorf, Gaindorf, Gerzen, Hittenkofen, Holsbrunn, Kirchberg, Loiching, Loitzenkirchen, Niederviehbach, Oberaibach, Oberviehbach, Reichelkofen, Treitelkofen, Vilsbiburg, Eggenfelden, Englsmannsberg, Falkenberg, Frontenhausen, Gangkofen, Gottfrieding, Griesbach, Habertskirchen, Herbertsfelden, Kolbach, Maming, Niederhöcking, Oberdietfurt, Oberhausen, Reisbach, Steinberg, Taufkirchen, Ainau, Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenfeld, Geisenhausen, Geroltshausen, Gosseltshausen, Irsching, Königsfeld, Lauterbach, Münchsmünster, Oberempfenbach, Rotteneck, Vohburg, Walkersbach, Wollnzach,

Ascholzhausen, Geislhöring, Grafentraubach, Hainsbach, Hofdorf, Hofkirchen, Holztraubach, Laberweinting, Leiblfing, Martinsbuch, Mettenbach, Moosthan, Ottering, Pfaffenberg, Salach, Steinbach, Tunding, Veitsbuch, Westen, Amberg, Ammerthal, Aschach, Busruck, Ensdorf, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenkemnath, Kemnath prope Neunaigen, Lintach, Pappenberg, Pittersberg, Poppenricht, Rottendorf, Schlicht, Schmidgaden, Schnaitenbach, Schönbrunn, Theuern, Vilseck, Wutschdorf, Abbach, Abensberg, Afecking, Biburg, Fining, Hienheim, Kapfelberg, Kellheim, Kirhdorf, Mühlhausen, Neustadt, Offenstetten, Poickham, Puelach, Purkwang, Saal, Salingberg, Teugen, Teuerting, Umelsdorf, Weltenburg, Aichkirchen, Aichberg, Beratshausen, Eilsbrun, Frauenberg, Hemau, Hohenschambach, Laaber, Luppurg, Nittendorf, Painten, Parsberg, See, Köblitz, Leuchtenberg, Luhe, Michldorf, Pfreimd, Röckenstein, Schirmitz, Appersdorf, Attenhofen, Au, Degernbach, Elsendorf, Gundertshausen, Hebrontshausen, Lindkirchen, Mainburg, Osterwald, Pötzmes, Rudeltshausen, Sandeltshausen, Walkershofen, Attendorf, Alt- et Neustadt, Böhmischbruck, Dieterskirchen, Eslarn, Hemrichskirchen, Kemnath prope Fuhrn, Mosbach, Murach, Naaburg, Neunburg, Neukirchen prope St. Christoph, Oberviechtach, Pullnrieth, Rötz, Schönsee, Schwarzach et Altfalter, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Seebarn, Taustein, Tenesberg, Teunz, Tiefenbach, Tausnitz im Thal, Unterauerbach, Waidenthal, Waidhausen, Waldthurn, Weiding, Weihern, Winklarn, Wurz, Altmühlmünster, Appertshofen, Bettbrun, Deising, Eggersberg, Essing, Grossmähring, Hagenhill, Jachenhausen, Käsing, Köching, Lobsing, Menning, Mindlstetten, Mühlbach, Pförring, Pondorf, Schambach, Schamhaupten, Sollern, Stam-

ham, Tettenwang, Tholling, Wolfsbuch, Zell, Aiterhofen, Altenbuch, Bibing, Geltolfing, Heidelfing, Irlbach, Irling, Michlsbuch, Otzing, Pilsting, Plattling, Reissing, Schambach, Schneiding, Stephansbosching, Strasskirchen, Wallersdorf, Arrach, Ascha, Elisabethazell, Haselbach, Haybach, Kirchenroth, Konzell, Loitzendorf, Mitterfels, Oberaltaich, Parkstetten, Pfaffmünster, Pondorf, Ratiszell, Rattenberg, Stallwang, Steinach, Straubing, Wetzelsberg, Wiesenfelden, Barbing, Hohengebraching, Irlbach, Lappersdorf, Matting, Prüfening, Salern, Sinzing, Weinting, Winzer, Andermannsdorf, Asenkofen, Ergoltsbach, Hatzkofen, Hebramsdorf, Herrnwahl, Hofendorf, Hornbach, Inkofen, Laberberg, Peffenhausen, Pfaffendorf, Rainertshausen, Rohr, Rottenburg, Sandsbach, Schmalzhausen, Semmerskirchen, Volkenschwand, Eglofsheim, Käfering, Laichling, Langenehrling, Mindraching, Mosham, Päring, Pfakofen, Pinkofen, Schirling, Thalmässing, Wolkering, Burglengenfeld, Dieteldorf, Duggendorf, Hainsächer, Hohenfels, Kalmünz, Kirchberg, Lambertsneukirchen, Leonberg, Neukirchen, Peltendorf, Pettenreul, Pülenhofen, Ramspau, Regenstauf, Rieden, Saltendorf, Schmidmühlen, Schwandorf, Wackersdorf, Wiefelsdorf, Zeitlarn, Ebnath, Falkenberg, Fichtelberg, Grafenwöhr, Kastl, Kirchenbaibach, Kirchenthumbach, Kulmain, Mockersdorf, Pressal, Pullenreuth, Schlamersdorf, Speinshard, Stadteschenbach, Stadtkemnat, Waldeck, Windischeschenbach, Wiesau, Erbendorf, Floss, Kaltenbrun, Kolberg, Miesbrun, Neukirchen prope Weiden, Parstein, Pleystein, Premenreuth, Bücherstreut, Rottenstadt, Sulzbach, Vohenstrauss, Weiden, Abolfing, Altenthan, Brennberg, Frauenzell, Geisling, Illkofen, Obertraubling, Pfätter, Rötenbach, Tegernheim, Thumstauf, Wenzenbach, Wieseut, Wörth, Bärnau,

Beutl, Griesbach, Groskonreut, Hohenthan, Konnersreut, Leonberg, Mähring, Mitterteich, Münchenreut, Neualbenreut, Redwitz, Waldsassen, Schwarzenbach, Türschenreut, Wattershof, Wernersreut, Wondreb. — Herbispolensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem efformabitur a quatuor centum quinque paraeciis sive locis nuncupatis: Arnstein, Aschfeld, Beinsgesang, Binsfeld, Brebersdorf, Büchold, Bühler, Burghausen, Gänheim, Gramschatz, Gressthal, Hausen et Fährbrück, Hesslar, Hundsbach, Müdesheim, Schwebenried, Stetten, Birkenfeld, Greussenheim, Karbach, Pflochsbach, Steinfeld, Bischofsheim ante Rhönas, Fladungen, Gersfeld, Hilders, Kleinsassen, Lahrbach, Oberbach, Oberfladungen, Reulbach, Rüdenschwinden, Simmershausen, Unterweissenbrunn, Wegfurt, Weisbach, Wüstensachsen, Bergtheim, Burggrumbach, Dettelbach, Dippach, Escherndorf, Estenfeld, Euerfeld, Kürnach, Lengfeld. Oberpleichfeld, Proselsheim, Rimpar, Schwanfeld, St. Veit, Versbach, Unterpleichfeld, Baunach, Burgpreppach, Ebern, Gemeinfeld, Gereuth, Jesserndorf, Kirchlauter, Leuzendorf, Mürsbach, Oberelsdorf, Pfarrweisach, Unterpreppach, Bergrheinfeld, Ebenhausen, Egenhausen, Essleben, Ettleben. Euerbach, Geldersheim, Hergolshausen, Kronungen, Maybach, Pfersdorf, Raunungen, Schleenrieth, Schweinfurt, Waigolshausen, Werneck, Zeutzleben, Gemünden, Gössenheim, Hofstetten, Karsbach, Massenbuch, Obersinn, Rohrbach, Steinbach, Werrnfeld, Wiesenfeld, Windheim, Wolfsmünster, Dingolshausen, Donnersdorf, Falkenstein, Frankenwinheim, Gerolzhofen, Grettstadt, Herlheim, Obereuerheim, Oberschleichach, Oberschwarzach, Prölsdorf, Püsselsheim, Theinheim, Untersteinbach, Eltmann, Forst, Gädheim, Gnetzgau seu Knetzgau, Hassfurt, Limbach, Mecheu-

ried, Obertheres, Prappach, Schonungen, Stettfeld, Unterhohenried, Westheim, Zeil, Zell sub Ebersberg, Allersheim, Essfeld, Euerhausen, Gaubittelbrunn, Heidingsfeld, Höchberg, Ingolstadt, Kirchheim, Kleinrinderfeld, Rottenbauer, Sulzdorf, Erlabrunn, Eussenheim, Gambach, Gündersleben, Himmelstadt, Karlburg, Karlstadt, Laudenbach, Margetshöchheim, Mühlbach, Retzbach, Retzstadt, Thüngersheim, Unterdürrbach vulgo etiam Dürrbach, Veitshöchheim, Zell, Zellingen, Arnshausen, Aura ad Saalam, Burkardroth, Elfershausen, Euerndorf, Fuchstadt, Kissingen, Langendorf, Langenleiten, Nüdlingen, Oberthulba, Poppenroth, Premich, Ramsthal, Stangenroth, Stralsbach, Sulzthal, Waldaschach, Waldfenster, Biebelried, Eibelstadt, Erlach, Frickenhausen, Gerbrunn, Kitzingen, Kleinochsenfurt, Marktbreit, Randesacker, Rottendorf, Sulzfeld ad Moenum, Theilheim, Zeubelried, Alsleben, Althausen, Breitensee, Bundorf, Euershausen, Grossenbardorf, Grosseneibstadt, Herbstadt, Kleinbardorf, Koenigshofen, Merkertshausen, Oberessfeld, Saal, Sternberg, Sulzfeld in arvis, Trappstadt, Unteressfeld, Wülfershausen, Büttigheim, Erlenbach, Hafenlohr, Helmstadt, Hettstadt, Holzkirchen, Homburg, Lengfurt, Marktheidenfeld, Neubrunn, Neustadt ad Moenum, Oberleinach, Rottenfels, Schollbrunn, Stadelhofen, Trennfeld, Unterleinach, Unterwittbach, Uerspringen, Bastheim, Eussenhausen, Frickenhausen, Hendungen, Heustreu, Hollstadt, Mellerichstadt, Mittelstreu, Nordheim ante Rhoenas, Oberelzbach, Oberstreu, Stockheim, Unsleben, Unterelzbach, Wechterswinkel, Wollbach, Wolfmannshausen, Brend-Lorenzen, Burglauer, Burgwallbach, Ebersbach, Grossenwenkheim, Herschfeld, Münnerstadt, Neustadt, Niederlauer, Roedelmaier, Salz, Steinach, Strahlungen, Wer-

merichhausen, Achtolshausen, Bolzhausen, Darstadt, Eichelsee, Gaukönigshofen, Gossmannsdorf, Hopferstadt, Ochsenfurt, Oellingen, Rittershausen, Sonderhofen, Tückelhausen, Wolkshausen, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Biberehrn, Bütthard, Gaurettersheim, Gelchsheim, Oessfeld, Riedenheim, Röttingen, Stalldorf, Strüth, Tauberrettersheim, Aidhausen, Altenmünster, Birnfeld, Ebertshausen, Friesenhausen, Gossmannsdorf, Happertshausen, Hausen apud Mainberg, Hesselbach, Hofheim, Marktsteinach, Poppenlauer, Seibrichshausen, Stadtlauringen, Thundorf, Grossenlangheim, Kirchschönbach, Main-Sondheim, Nordheim ad Moenum, Reuppelsdorf, Roedelsee, Schwarzenau, Sommerach, Stadelschwarzach, Stadtschwarzach, Wiesentheid, Astheim, Fahr, Gaibach, Grafenrheinfeld, Heidenfeld, Hirschfeld, Kolitzheim, Obervolkach, Roedlein, Stammheim, Untereisenheim, Stadtvolkach, Wipfeld, Zeilitzheim, Batten, Brückenau, Diebach, Hammelburg, Hundsfeld, Lütter ante Hard, Motten, Oberleuchtersbach, Popenhausen, Schmalnau, Schondra, Thulba, Untererthal, Wartmannsroth, Eisenbach, Grossostheim, Grosswallstadt, Moemlingen, Niedernberg, Obernburg, Schweinheim, Wenigumstadt, Wörth, Ernstkirchen, Esselbach, Frammersbach, Heimbuchenthal, Krombach, Lohr, Rechtenbach, Rothenbuch, Sailauf, Weibersbrunn, Wiesen, Wiesthal, Wintersbach, Altenbuch, Amorbach, Bürgstadt, Dorf-Prozelten, Eichenbühl, Faulbach, Fechenbach, Grossheubach, Heppdiel, Kirchzell, Kleinheubach, Klingenberg, Miltenberg, Mönchberg, Neunkirchen, Riedern, Röhlbach, Röllfeld, Schneeberg, Sommerau, Stadtprozelten, Weilbach, Aschaffenburg, Burgsinn, Elsenfeld, Erlenbach, Goldbach, Hösbach, Johannesberg, Kailberg, Kleinostheim, Kleinwallstadt, Laufach,

Mömbris, Oberbessenbach, Obernau, Schmerlenbach, Stockstadt, Sulzbach, Alsberg, Aufenau, Fellen, Langenprozelten, Oberndorf, Orb, Rieneck, Wirtheim, Alzenau, Geiselbach, Hörnstein. — Dioecesis Eichstettensis ultra episcopalem civitatem constabit ex biscentum una Paraeciis sive locis nuncupatis, Alfalterbach, Batzhausen, Beilngries, Berching, Blankstetten, Breitenbrunn, Darshofen, Daswang, Dietfurt, Eichenhofen, Eutenhofen, Gimpertshausen, Heinsberg, Holnstein, Hörmannsdorf, Ittelhofen, Kefenhill, Kemnathen, Klapfenberg, Kottingwörth, Luzmannstein, Oberweiling, Oenning, Paulushofen, Pollanden, Stadtdorf, Staufersbuch, Töging, Velburg, Waldkirchen, Waltersberg, Wissing, Altdorf, Burggriesbach, Emsing, Erkertshofen, Erasbach, Forchheim, Freistadt, Greding, Heimbach, Höbing, Kalldorf, Morsbach, Obermössing, Pfraunfeld, Preith, Pollenfeld, Raitenbuch, Ruppertsbuch, Sondersfeld, Thannhausen, Titting, Untermösing, Wachenzell, Weidenwang, Allersberg, Ellingen, Fiegenstall, Heideck, Hilpoltstein, Jahrsdorf, Laibstadt, Liebenstadt, Möckenhausen, Mörsdorf, Pleinfeld, Röttenbach, Stirn, Stopfenheim, St. Veit, Walting prope Heideck, Weinsfeld, Wildburg, Zell, Abertshausen, Bergen, Bergheim, Buchsheim, Dollnstein, Egweil, Eittenheim, Gaimersheim, Gerolfing, Hitzhofen, Ingolstadt, Joshofen, Lenting, Mailing, Mailnhofen, Mühlhausen, Möckenlohe, Nassenfels, Obereichstädt, Oberhaunstadt, Oetting, Ochsenfeld, Pettenhofen, Pietenfeld, St. Salvator prope Ingolstadt, Unterstall, Wettstetten, Bömfeld, Denkendorf, Dörndorf, Enkering, Gelbelsee, Gungolding, Haunstetten, Hofstetten, Irfersdorf, Irlahil, Kinding, Kipfenberg, Kirchanhausen, Kirchbuch, Pfahldorf, Schambach, Schelldorf, Walting, Altendorf, Ammerfeld,

Baierfeld, Buchdorf, Einsfeld, Emsheim, Flotzheim, Fünfstetten, Gosheim, Gundelsheim, Hainsfahrt, Huisheim, Megesheim, Mindling, Monheim, Möhrn, Mörnsheim, Otting, Regling, Rohrbach, Schönfeld, Sulzdorf, Tagmersheim, Treichtling, Weilheim, Wemding, Ammerbach, Wittesheim, Wolferstadt, Berg, Berngau, Castl, Dietkirchen, Fünfried et Heltmannsberg, Ginching, Gnadenberg, Hausheim, Illschwang, Königstein, Lauterhofen, Lengenfeld, Lizlohe, Mönning, Neumarkt, Neukirchen, Pelchenhofen, Pelling, Pirbaum, Seligporten, Sindelbach, Steckelsberg, Sulzbürg, Teining, Tellwang, Traunfeld, Wiesenacker, Abenberg, Absberg, Arberg, Aurach, Burgoberbach, Gronheim, Elbersroth, Gnotzheim, Grossenried, Herrieden, Lellenfeld, Lichtenau, Mitteleschenbach, Mörsach, Neunstetten, Obererlbach, Obereschenbach, Ohrnbau, Rauenzell, Spalt, Spielberg, Theilenberg, Veitsaurach, Weinberg, Weingarten. — Et Spirensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem complectetur biscentum septem Paraecias seu loca nuncupata, Kirchheim - bolanden, Kriegsfeld, Stetten, Baierfeld, Bärstadt, Gerbach, Imsweiler, Obermoschel, Oberndorf, Rockenhausen, Winnweiler, Ebernburg, Feil, Dackenheim, Dirmstein, Göllheim, Grossbockenheim, Grosskarlbach, Grünstadt, Laumersheim, Leidelheim, Neuleiningen, Ottersheim, Wattenheim, Weitersweiler, Eppstein, Frankenthal, Freinsheim, Fusgenheim, Friesenheim, Hessheim, Lambsheim, Mundenheim, Mutterstadt, Oggersheim, Oppaid, Pfeffingen, Roxheim, Zell, Ennenbach, Hochspeien, Kaiserslautern, Lauterecken, Otterbach, Otterberg, Reipoltskirchen, Schallodenbach, Trippstadt, Weilerbach, Wolfstein, Auweiler, Albersweiler, Birkenhärdt, Godramstein, Gäcklingen, Gossersweiler, Ramberg, Schwanheim,

Wernersberg, Böhl, Dannstadt, Deidesheim, Forst, Hochdorf, Iggelheim, Königsbach, Mekenheim, Niederkirchen, Röttersheim, Ruppertsberg, Wachenheim, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Gleisweiler, Grossfischlingen, Hainfeld, Maikammer, Insheim, Offenbach, Rossbach, Veningen, Weyer, Bellheim, Dudenhofen, Germersheim, Harthausen, Heiligenstein, Hert, Leimersheim, Lingenfeld, Oberlustadt, Ottersheim, Otterstadt, Schifferstadt, Waldsee, Zeiskamm, Diedesfeld, Duttweiler, Elmstein, Esthal, Geinsheim, Grevenhausen, Hambach, Hassloch, Kirrweiler, Neustadt, St. Martin, Weidenthal, Zweybrücken, Altheim, Homburg, Kirberg, Contwig, Massweiler, Medelsheim, Niedergailbach, Walsheim, Wiesbach, Bann, Horbach, Kirchenarmbach, Kirchmohr, Labach, Martinhöhe, Mühlbach, Landstuhl, Obermohr, Ramstein, Reitenbach, Weselberg, Ferbach, Finningen, Grosssteinhausen, Heltersberg, Klausen, Merzalben, Neuhornbach, Nüntshweiler, Pirmasens, Rodalben, Landau, Ransbach, Eschbach, Ingenheim, Herxheim, Herxheimweiher, Oberhochstadt, Queichheim, Candel, Hatzenbühl, Rheinzabern, Rülzheim, Jokrim, Pforz am Rhein, Berg, Scheibenhardt, Büchelberg, Schaid, Minnfeld, Steinweiler, Haina, Bergzabern, Oberotterbach, Steinfeld, Schweigen, Schweighofen, Weiler, Klingenmünster, Billigheim, Marzheim, Dahn, Hauenstein, Busenberg, Niederschlettenbach, Bundenthal, Fischbach, Bliescastel, Lautkirchen, Biesingen, Blickweiler, St. Ingberg, Ensheim, Ommersheim, Bliesmengen, Habkirchen, Bebelsheim, Reinheim, Erfweiler, Rubenheim, Gersheim, Ormersheim, Kubelberg, Brücken, Breitenbach, Högtn, Mittelvexbach, Münchweiler, Cusel, Remigiberg, Eppenbrunn, Hilst, Kreppen, Schweix, Trulben, Obersteinbach.

Civitates autem, et Ecclesias praedictas in Archiepiscopales, et Episcopales tenore praesentium erectas, itemque singulas paroecias, et loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque incolas utriusque sexus tam laicos, quam clericos praefatis Ecclesiis, earumque Praesulibus pro suis civitate, territorio, Dioecesi, Clero et populo perpetuo assignamus, et respective in spiritualibus omnimode subjicimus, ita, ut personis ad easdem Archiepiscopales, et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus apostolica auctoritate praeficiendis liceat, quemadmodum iisdem praecipimus, et mandamus, per se ipsas vel per alias earum nomine, postquam tamen literarum Nostrarum Executor convenientibus decretis ipsarum literarum dispositionem executioni mandaverit, veram, realem, actualem, et corporalem possessionem regiminis, et administrationis, et omnimodi juris dioecesani in praedictis civitatibus, et earum Ecclesiis, et Dioecesibus, ac bonis, aliisque reditibus ad ipsarum dotationem assignatis, vel assignandis vigore literarum apostolicarum canonicae institutionis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Ad consulendum autem bono respectivorum Dioecesanorum praescribimus, atque injungimus, ut omnia, et singula documenta respicientia paraecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata Dioecesibus a veteribus cancellaribus extrahi, ac novis cancellariis Archiepiscopalibus, vel Episcopalibus opportuna forma debeant tradi; in iisque perpetuo asservari. Declaramus insuper antiquas Cathedrales Frisingensem, et Chiemensem, nec non abbatialem Campidonensem, et praeposituralem Berchtolgadensem, quas, ut supra ad simplicem statum parochialium ecclesiarum redegimus, integras ser-

vandas esse, et tam divino cultui, quam animarum curae in iis exercendis decenter perpetuis futuris temporibus esse providendum. Praeterea novas Archiepiscopales, et Episcopales Ecclesias, ut supra erectas, habita ratione redituum ad praesens eis respective assignatorum in libris camerae, prout sequitur, nempe Ecclesiam Monacensem et Frisingensem in florenis mille, Ecclesiam Bambergensem in florenis octingentis, Ecclesias Augustanam, Ratisbonensem, et Herbipolensem in florenis sexcentum, Ecclesias Passaviensem, Eichstettensem, et Spirensem in florenis quingentis taxari mandamus. Ut vero praemissa omnia per Nos, ut praefertur, disposita suum rite sortiantur effectum, venerabilem fratrem Franciscum Archiepiscopum Niceae Nostrum, atque hujus sanctae sedis ad praelaudatum Bavariae Regem Nuntium apostolicum in Executorem praesentium Literarum Nostrarum constituimus, et deputamus ad hoc, ut peracta cujuslibet dotatione procedat ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo capitulo respectivam erectionem, eidemque Francisco Archiepiscopo, ut ipse pro peculiaribus actibus in locis praesertim ab ejus residentia remotis, qui ad plenam ipsarum literarum executionem necessarii erunt peragendis unam seu plures personam seu personas in simili vel alia dignitate ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Franciscus quam persona seu personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae, praedicta super quacunque appositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacunque appellatione remota pronunciare libere, et licite possint, et valeant, et quilibet eorum respective possit et valeat; ad quem effectum omnes et singulas necessarias, et opportunas facultates etiam

deputandi, ubi opus fuerit, post novam supradictarum cathedralium erectionem idoneos vicarios apostolicos, qui ordinariam in respectivis Ecclesiis ac Dioecesibus jurisdictionem usque ad futuri antistitis canonicam possessionem libere ac licite exercere possint ipsi Francisco Archiepiscopo per easdem praesentes concedimus, atque impertimur. Et quoniam aliqua nonnullarum ex octo recensitis Bavariae Ecclesiis portionem aliquam Dioecesis (ante novam ut supra a Nobis peractam circumscriptionem) habebant extra fines Regni Bavariae, Nos iisdem portionibus, quas in nova circumscriptione nostris hisce Literis expressa novis Bavariae Dioecesibus minime adjungimus opportune providebimus. Praedicto vero Francisco Archiepiscopo Niceae expresse committimus, et mandamus, ut exemplaria singulorum actorum, quae tam per se, quam per subdelegatos suos in praesentium Literarum executionem conficiet inter quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Nos in authentica forma transmittat. Praesentes autem literas, et in eis contenta, et statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, seu in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet habere praetendentes etiam in futurum, cujusvis ordinis, status, ac praeeminentiae sint etiam specifica, et individua mentione et expressione digni illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis, vel sufficienter auditi fuerint, aut ex alia qualibet etiam laesionis, vel alias juridica, et privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptione, vel obreptionis, aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno,

inexcogitato, substantiali, et substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non satis adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, vel declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime comprehendi posse, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, et tanquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, Nosque plenarios, et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit, quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac earumdem Ecclesiarum sic, ut praefertur, noviter erectarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragii debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem, quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, nec ad id in judicio vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus

inane esse et fore volumus, atque decernimus, Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris, et cancellariae apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum per Nos, ut praefertur, suppressarum, et extinctarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque indultis, et concessionibus, quantumvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis apostolicis, ac in synodalibus quoque, provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, ac praesertim apostolicis Nostris Literis in simili forma quarto calendas Februarii anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo quarto sub plumbo expeditis, quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus, et formis specialis specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, et derogatum esse volumus. et mandamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus pariter, ut ipsarum praesentium transsumptis etiam impressis manu tamen alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis,

extinctionis, annullationis, dismembrationis, divisionis, separationis, erectionis, applicationis, unionis, circumscriptionis, concessionis, indulti, extensionis, elargitionis, assignationis, supplitionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri, et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo decimo octavo, kalendis Aprilis, Pontificatus Nostri anno decimo nono. = Loco + plumbi. =

Hinc est, quod Nos obtemperantes mandatis Sanctissimi Domini Nostri, ac facultatibus utentes a Sanctitate Sua specialiter delegatis, praesentis Nostri decreti tenore ad ea omnia procedimus, quae a Sanctitate Sua in eisdem apostolicis Literis peragenda, supplenda, perficiendaque Nobis committuntur. Firmis itaque suppressionibus, extinctionibus praesertim Metropolitanae Ecclesiae Ratisbonensis et Ecclesiarum Episcopalium Frisingensis et Chiemsensis, et abbatialis Campidonensis, et praeposituralis Berchtolgadensis, firmis insuper dismembrationibus, divisionibus a Sanctitate Sua ut supra factis, et salvis omnibus et singulis dispositionibus et ordinationibus in praefatis Literis Apostolicis contentis, octo erunt Ecclesiae in tota Bavariae ditione, duae nempe Metropolitanae in duabus civitatibus, Monachii, et Bambergae constitutae, sex vero cathedrales, quarum tres nempe Augustana, Passaviensis, et Ratisbonensis suffraganeae erunt metropolitanae Ecclesiae Monacensis et Frisingensis nuncupatae, ita tamen ut Ecclesia Passaviensis, durante vita Illmi. ac Rmi. Dni. Leopoldi Comi-

tis de Thun actualis ejusdem Ecclesiae Episcopi, a quocumque jure metropolitico Archiepiscopi Monacensis, et Frisingensis exempta, atque apostolicae sedi immediate subjecta permaneat: aliae tres nempe Eichstettensis, Herbipolensis, et Spirensis Bambergensi metropolitanae tanquam suffraganeae subjectae manebunt. Interim mandamus antiquas Ecclesias cathedrales Frisingensem et Chiemsensem, nec non abbatialem Campidonensem, et praeposituralem Berchtolgadensem, quae ad simplicem Ecclesiarum parochialium statum Sanctitas Sua redegit, integras servari, et congrua dotatione ab iis, ad quos spectat provideri, ad hoc, ut in eisdem cura animarum parochianorum exerceri, et divinus cultus peragi continuo debeat, et possit ad formam literarum apostolicarum hic praeinsertarum.

Unicuique autem ex hisce metropolitanis, atque cathedralibus Ecclesiis, quoniam harum finium recognitio cui peragendae ante omnia incumbere tenebamur, attenta nonnullarum ex eisdem Ecclesiis a Nostra residentia distantia, aliisque inde obortis impedimentis non tam brevi tempore perfici potuisset, ex alia vero parte Literarum apostolicarum publicationem diutius differri, Ecclesiarum necessitates, vota fidelium, ac Serenissimi Regis postulationes non patiebantur, Nos assignamus pro nunc omnes civitates, paraecias ac loca in laudatis Literis apostolicis descripta et assignata reservantes Nobis per personas ad id specialiter a Nobis delegandas singularum Ecclesiarum fines melius ac diligentius recognoscere, ac terminare, accuratioremque civitatum, paraeciarum ac locorum, ex quibus territorium uniuscujusque Ecclesiae coalescere debet, enumerationem perficere.

Quod vero pertinet ad earumdem Ecclesiarum dotationes, cum traditio rerum ad eas per-

tinentium facienda sit kalendis Octobris hujus anni juxta regiam declarationem ab ipsa Majestate Sua subscriptam die secunda Februarii proxime praeteriti, hinc Nos reservamus Nobis per peculiaria decreta, hac super re emittenda, bona ac fundos una cum fabricis pro Ecclesiis, et domibus pro habitatione Archiepiscoporum et Episcoporum, et Dignitatum, Canonicorum et Vicariorum seniorum, pro curiis archiepiscopalibus et episcopalibus, capitulis et archiviis singillatim exprimere, quae singulis Ecclesiis in eorum dotationem attribuentur, eisdem interea Ecclesiis provisorie, et usque ad traditionem fundorum, et domum pro habitationibus, praestationes illas in numerata pecunia aequivalentes reditibus in conventione statutis, quae a regio aerario solventur, ac insuper pensiones domuum conducendarum causa indemnitatis loco ab aerario regio pariter solvendas iis omnibus, quibus ad formam laudatae constitutionis jus spectat habitationis.

Metropolitanis et cathedralibus Ecclesiis sic constitutis illud superest, ut ad earumdem capitulorum constitutionem deveniamus, quae in saepe laudatis Literis apostolicis Nobis pro prima vice, collatis tamen cum Regia Majestate consiliis, auditisque interesse habentibus a Sanctitate Sua demandata fuit. Nos igitur habitis cum spectatissimis, Regiae Suae Majestatis Status Ministris, auditisque interesse habentibus, quos per respectivos Ordinariatus in hunc finem interpellandos curavimus, utentes facultatibus a Smo. Dno. Nobis, ut supra, tributis, viris ecclesiasticis, quorum nomina in adnexo elencho describere judicavimus, eorumdem pietate, doctrina, ac meritis inspectis dignitates, canonicatus et vicariatus seu praebendas singulorum octo capitulorum eo ordine, quo in dicto elencho collocati reperiuntur, auctoritate apostolica conferimus:

cum omnibus et singulis honoribus, et oneribus, fructibus ac reditibus, indultis ac privilegiis ipsis legitime competentibus, ea tamen conditione, ut qui dignitatibus et canonicatibus per hoc decretum provisi sunt infra sex menses abhinc decurrendos, suspensa interea fructuum perceptione, apostolicas confirmationis Literas sub plumbo a Sancta Sede impetrare, illasque reverendissimis metropolitanis, et cathedralibus capitulis respective praesentare, et in archiepiscopali, et episcopali cancellaria asservandas tradere teneantur. Nos autem singulis ut supra provisis collationis literas expediendas curabimus, quibus dignitatum, canonicatuum, et vicariatuum sibi respective collatorum possessionem rite valeant adipisci.

Quod ad episcopalia singularum Dioecesium seminaria attinet, quum earumdem dotationes vel dotationum supplementa a mensarum archiepiscopalium, episcopalium et capitulorum dotationibus annuente Sanctitate Sua seorsim sint pertractandae, et constituendae, ne ex unius negotii additione alterius perfectioni aliquid morae afferatur, ea propter hoc seminariorum dotandorum negotium una cum novis Archiepiscopis et Episcopis, postquam canonicam suarum sedium possessionem obtinuerint, suscipiendum, pertractandum, et ad suum exitum perducendum concordi opera curabimus.

Ad ulteriora denique, quae Nobis in executione praedictarum Literarum sunt perficienda, Nos expresse reservamus Nobis per alia nostra decreta provideri, ea quidem celeritate, quae rerum gravitas, et necessitas postulabit.

Haec autem omnia tam in praefatis Apostolicis Literis, quam in praesenti Decreto contenta, ab iis ad quos spectat observari volumus non obstantibus quibuscumque in contrarium facienti-

bus, etiam speciali, et individua mentione dignis caeterisque quae Sanctitas Sua in dictis praeinsertis Literis voluit non obstare.

In quorum fidem praesentes Manu nostra signatas, nostroque Sigillo per infrascriptum Secretarium Nostrum muniri mandavimus.

Datum Monachii ex aedibus nostrae Residentiae die 8 mensis Semptembris anno 1821.

F. Archiepiscopus Nicaeae, N. Ap.

Loco + Sigilli.

Max Comes Marogna, Secretarius.

Unzucht.

M. G. I. Th. S. 228. 237. 267. 376. 456. Der Unzucht und dem unehelichen Zusammenleben soll besonders von den Geistlichen durch ihre Kanzelvorträge gesteuert werden. S. Gefallene Personen. Fornikationsstrafen.

Urbarbücher.

Zur Sicherstellung der Pfarreygefälle soll die gehörige Collationirung der Pfarreybücher mit den Amts- und Saalbüchern veranstaltet werden. F. b. A. v. 22. März 1686.

Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. II. konstit. Ed. §. 43. Conc. Art. XIV.

Verehelichung.

S. Ansässigmachung und Verehelichung.

Verfassung der Gemeinden.

Gsz. B. 1818. Nr. 5. S. 50. Ed v. 17 May 1818.

I. Titel.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

1. Capitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2. Ein jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist.

§. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich: a) Dörfer, die kein eignes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen, b) bloße Weiler, c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden. Diese Einverleibung setzt die beyderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus. In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in so fern sie nicht schon zu dem Bezirke einer

bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuerverband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere ausser den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freygebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5. Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonderes Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erholet werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besonderen Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in besonderen Fällen, z. B. a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen; b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen; c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen; d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten; e) bey Militär-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc. das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeyliche und sonstige politische und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemein-

same Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Distrikts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

2. Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen sich a) in Städte und größere Märkte, b) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unter-Abtheilung in 3 Klassen, nämlich: I. Klasse: die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber; II. Klasse: Städte von 500 bis 2000 Familien; III. Klasse: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen dermalen den Rural-Gemeinden beygezählt werden.

II. Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

1. Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeindegliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben, und dabey 2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche

in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§. 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtiget erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeinde-Mitgliedern bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen.

2. Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 17. Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtigt: a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen Theil zu nehmen; b) zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18. Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2. §. 26. vorkommenden näheren Bestimmungen.

§. 19. Jedem activen Gemeindegliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob: 1) bey den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen, 2) die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, so fern es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten; 3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeindedienste, Umlagen u. dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeindeglied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitze, und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

III. Titel.
Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

1. Capitel.
Von ihren allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21. Sie stehen unter der besonderen Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staatskörpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staatslasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Er-

reichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen.

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeinde-Vermögen, theils in den Gemeinde-Diensten, theils in den Gemeinde-Umlagen.

2. Capitel.

Von dem Gemeinde-Vermögen.

§. 24. Dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe rc. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats-Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25. Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeindegliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der

Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maßstabe die Vertheilung unter die Gemeindeglieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

§. 26. So lange Gemeindegründe unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

3. Capitel

Von den Gemeinde-Diensten.

§. 27. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten ꝛc.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeindedienste zu leisten schuldig.

§. 28. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müssen.

§. 29. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet.

§. 31. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen.

§. 32. Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werde.

4. Capitel.

Von den Gemeinde-Umlagen.

§. 34. Gemeinde-Umlagen, oder Beyträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, finden zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freywillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind; die Erhebungs-Art und die Verwendung derselben — bestimmen die besonderen Verordnungen.

IV. Titel.
Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde=Versammlungen durch Gemeinde=Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeinde=Beschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwey Dritttheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bey gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde=Vorsteher.

§. 39. Abwesende können, ausser den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen.

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Intereresse eines Individuums oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beystimmung von keiner Wirkung.

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde=Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths= oder Gemeinde=Schluß (§. 37. bis 41.) zum Grunde liegen muß.

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey — höchstens vier — Gemeindegliedern abordnen.

§. 44. Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden: 1) in den Städten und größeren Märkten; 2) in den Rural-Gemeinden.

2. Capitel.

Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen 1) durch einen bürgerlichen Magistrat, 2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht, 3) durch Distrikts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind.

3. Capitel.

Von den Magistraten.

I. Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. Derselbe soll bestehen: 1) in den Städten der ersten Klasse: (§. 9.) a) aus zwey Bürgermeistern; b) aus zwey bis vier rechtskundigen Räthen; c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist; d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse. Die Verwaltung des Stadt-Vermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden; 2) in den Städten der zweyten Klasse: (§. 9.) a) aus einem Bürgermeister; b) aus einem oder

zwey rechtskundigen Räthen; c) aus einem Stadtschreiber; d) aus acht bis zehn Bürgern; 3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse: a) aus einem Bürgermeister; b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber; c) aus sechs bis acht Bürgern. Die Verwaltung des Communal-, so wie die des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bey den Städten der ersten Klasse übertragen. 4) Das erforderliche Kanzley-Personal besteht: in den Städten erster Klasse, nach Verhältniß der Bevölkerung: 1) aus einem oder zweyen Secretairen, dann 2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern nod Boten. In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse werden die Kanzley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beygebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt. 5) Bey einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigner Stadt-Kämmerer, Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oekonom angestellt werden.

§. 48. Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für ihre Dienstes-Funktionen erforderliche Geschäfts-Uebung nachweisen; — in den Städten der ersten Klasse müssen Einer der Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweyter Klasse wird bey den rechts- und geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert. Außer dieser Qualifikation muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansässig seyn. Die aus den übrigen Bürger-Klassen zu wählenden Gemeindeglieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualifikation nach den Vor-

schriften, welche unten §. 76. für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizey-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seitenlinie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50. Die Bürgermeister, bey welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualifikation vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden. Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bey welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach 3 Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener. Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art: daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das Erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird. Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functions-Gehalt. Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte nach dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde

Weise besoldet werden. Das gesammte nöthige Kanzley- und Amtsdiener-Personal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

§. 51. Die Amts-Kleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder derselben tragen in den Städten erster und zweyter Klasse einen Degen. Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet: a) in den Städten der ersten Klasse eine goldene Medaille an einer goldenen Kette, b) in den Städten der zweyten Klasse eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande, c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande in ihrem Amte und bey allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen. Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu. Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

§. 53. In den Städten erster Klasse wird die Wahl jedesmal durch einen königlichen Commissär aus der Mitte der Kreis-Regierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den königlichen Commissär, oder durch die betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichte geleitet. Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beygefügtem Gutachten, in den Städten

der ersten Klasse dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Klassen aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Klasse durch eine besondere Regierungs-Commission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königlichen Commissär, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht. Die übrigen Magistrats-Glieder, das Canzley- nebst dem Unter-Personal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II. Wirkungs-Kreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirks aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen.

§. 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabey angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate, benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschusse, unter Bestätigung der Kreis-Regierungen, gewählt und angestellt. Die Anstellung des Canzley-Personals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§. 59. Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt. Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt werden.

§. 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter, und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

§. 61. Er ordnet an und vertheilt die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bey Militär-Einquartirungen und Durchmärschen nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilet die Heiraths-Bewilligungen.

§. 63. Er hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, in so fern diese nicht in besonderen Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

§. 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung: 1) das ganze städtische Bauwesen; 2) die Leih-Anstalten; 3) die Feuerlösch-Anstalten; 4) die Beleuchtungs-Anstalten.

§. 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeinde-Wege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, in so weit diese aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden.

§. 66. Er nimmt Antheil an der Armen-Pflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816, wie auch an dem Kirchen- und Volks-Schul-Wesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizey.

§. 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungs-Beamten, die gesammte Local-Polizey übertragen.

§. 68. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeylichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69. In den größeren Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der Instruktion für die Polizey-Direktionen vom 24. September 1808.

§. 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird.

§. 71. Zur Bestreitung der Local-Polizey-Kosten wird von dem Staats-Aerar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beytrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizey erforderliche Personal aus den dermal bey derselben angestellten Individuen zu wählen.

III. Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäfts-Zweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen Klassen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

4. Capitel.

Von dem Gemeinde-Ausschusse, oder den Gemeinde-Bevollmächtigten.

I. Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeinde-Glieder, welche das volle Staatsbürger-Recht haben, wählen, unter der Aufsicht eines königlichen Commissärs, aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche bey den Städten der I. Klasse, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 40sten, bey jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern den 30sten, bey den Städten II. Klasse den 20sten, und bey jenen der III. Klasse den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt. Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeinde-Corporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte, a) in den Städten der ersten Klasse im höchbesteuerten Dritttheile, b) in den Städten der zweyten Klasse in der höchst besteuerten Hälfte, und c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse in den höchst besteuerten zwey Dritttheilen sich befinden. Bey Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus-, Gewerbe- und Rustical-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit, oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann. Auch diejenigen, welche nach §. 56. der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen.

§. 78. Ausgeschlossen sind: a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Recht besitzen; b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen; c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn; d) Personen, die in Concurs verfallen sind.

§. 79. Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das dreyfache der bey dem Magistrate aus der Bürger-Klasse angestellten Räthe (§. 47.) betragen. Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Dritttheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweyte Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos. Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Dritttheils auf irgend eine zuläßige Weise ergibt, wird erst bey der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwey Dritttheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden. Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigen kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten. Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75. getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeinde-Bevollmächtigten sind als Vertreter der Gemeinde-Corporation 1) berechtiget, die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmen-Mehrheit erfordert wird; 2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienst-Personals, nach den Bestimmungen des §. 58, und zwar in der

Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt. Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis-Regierung darüber zu erholen.

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet, die Gemeinde-Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere a) bey Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter, oder nutzbarer Rechte; b) bey Erwerb von Realitäten oder Rechten; c) bey Neubauten; d) bey allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistratsglieder und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade; e) bey Kapitals-Aufnahmen für die Gemeinde; f) bey Lieferungs-Contracten; g) bey Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen; h) über die entworfenen Schulden-Tilgungs-Pläne; i) über die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen (nach §. 59). Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeinde-Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreis-Regierung, resp. des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichtes, darüber einzuholen.

§. 84. Auch außer den oben §. 82. spezifizirten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung

zu übergeben: so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frey, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bey der Kreis-Regierung und resp. bey dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeinde-Hause; sie wählen sich alle drey Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 86. Ihre Versammlungen finden statt: a) so oft sie der Magistrat in den §. 82. bestimmten Fällen dazu auffordert; b) so oft sie bey besonderen Veranlassungen, nach §. 84., es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizey-Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben. Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheinet, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Lokal-Armen-Fond; im zweyten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bey wiederholtem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger durch das Kreis-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 87. Zu allen Beschlüssen der Gemeinde-

Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Dritttheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert (Tit. IV. §. 37. 38.). Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüsse sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nicht befreyet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeinde-Bezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden. Bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

5. Capitel.

Von den Distrikts-Vorstehern.

§. 89. Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Distrikts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beyhülfe untergeordnet werden.

§. 90. Diese Distrikts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadtbezirken mit einem eigenen Wohnhause ansässigen Gemeindegliedern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt. Bey den Distrikts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

§. 91. Das Amt der Distrikts-Vorsteher besteht: 1) in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und

Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglück drohender Gefahren; — alle polizeylichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizey-Behörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen; 2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beyträge hiefür.

§. 92. Die Distrikts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeltlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 88).

6. Capitel.

Von der Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 93. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94. Dieser wird gebildet: 1) aus dem Gemeinde-Vorsteher, 2) aus dem Gemeinde-Pfleger und 3) aus dem Stiftungs-Pfleger; 4) aus drey bis fünf besonderen Gemeinde-Bevollmächtigten. Die oben benannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereiniget werden. In allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bey. Der Orts-Schullehrer führet in der Regel als Gemeinde-Schreiber die Protokolle, und besorget alle Schreibereyen, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

§. 95. Der Orts-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger sollen aus den höchstbesteuer-

ten zwey Dritttheilen genommen werden. Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96. Der Gemeinde-Vorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätiget. Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97. In den Rural-Gemeinden, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drey Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden. Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entschuldigungs-Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78., wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses ihre Anwendung.

§. 99. Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungspfleger, erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreyet. Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er sie zu besorgen

hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bey Gängen jedoch außerhalb des Gemeindebezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern. Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses gehen bey öffentlichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeindegliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem bayerischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeindemitteln angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses.

I. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100. Das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses ist der Gemeinde-Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Beschlüsse, verkündet ihr die Königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung a) des Gemeinde-Buches oder der Beschreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben, b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Löschrequisiten und dergleichen, dann c) der Konkurrenz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße; d) des Lagerbuches über alle im Gemeindebezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern. Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen,

in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden. Er hat die Aufbewahrung des Duplikats der bey dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbregister, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. Diesem steht hiernach zu 1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten; wobey, in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizey-Behörde entscheidet; 2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters; 3) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; 4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden; 5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beyziehung der Sachverständigen; 6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeindedienste und Gemeinde-Umlagen.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungspfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bey den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82.), bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Cultus-Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

§. 103. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in

den unten bey den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bey dem Gemeinde-Ausschusse vertreten wird, so ist sie nur 1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten, 2) bey Regulirung a) neuer Gemeindedienste, b) der Gemeinde-Umlagen, 3) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde, 4) bey der Aufnahme neuer Ansiedler, zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beyzufügen ist.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt: a) dem Gemeinde-Ausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll; b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beyseyn des Gemeinde-Ausschusses; c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird. Von dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bey demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Super-Revision zu übergeben.

§. 106. In den Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Ver-

waltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101. bis 105. inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II. Rücksichtlich der Lokal-Polizey.

§. 107. Die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizey ist in den Orten, welche keinem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen. In den gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106. ihre Anwendung:

a) Der Dorfs-Polizey.

§. 108. Der Gemeinde-Vorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizey-Stunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneyhändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeinde-Glieder selbst, welche ihm dabey den erforderlichen Beystand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109. Fremde Reisende müssen ihm von dem Wirthe angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bey empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110. Bey verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bey Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen

Augenscheine unverändert erhalten werden; in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Er hat gegen medizinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzbocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bey Unglücksfällen die erforderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden, so wie bey entstehenden Epidemieen und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichts-Maßregeln zu treffen.

§. 112. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuer-Gefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweymal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Lösch-Geräthschaften zu sorgen, so wie bey einem ausbrechenden Brande für Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten: a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen; b) die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfter und unvermuthet vorzunehmen ist; c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Polizey-Behörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen; d) die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; — die Dienstboten-, so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeinde-

Ausschusse, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeltlich ausgestellt werden.

§. 114. Todesfälle unter den Gemeinde-Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

b) Der Feld-Polizey.

§. 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger junger Gemeinds-Männer, zu umgehen hat; — die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen, auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung rc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und, so viel möglich, dabey mit eignem Beyspiele voranzugehen.

III. Rücksichtlich des Strafrechtes des Gemeinde-Ausschusses.

§. 117. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden rc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu.

§. 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drey Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Körperliche

oder Arrest-Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet. Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amts-Behörde abgeführt werden.

§. 119. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Kasse.

IV. In Beziehung auf das Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausschusses.

§. 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20. October 1810 (Regierungsbl. S. 442. u. 1091.), zu unterziehen. — Beyde Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advocaten, auch ohne daß die Parteyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

V. Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

§. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Polizey, welche von dem Staats-Ministerium des Innern, als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte — als Polizey-Behörden, ausgeübt wird.

1. Capitel.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Klasse.

§. 122. In den Städten der ersten Klasse ist der Magistrat — als eine selbständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er

berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle. Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Commissär angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruktion.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreis-Regierung. Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen: 1) bey allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.; 2) bey neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind; 3) bey Verwandelung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie; 4) bey allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben; 5) bey bedeutenden Neubauten; 6) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.; 7) bey allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistrats-Glied, oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht; 8) bey Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so fern sie nicht im nämlichen Etatsjahre zurückersetzt werden; 9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites; 10) bey Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bey neuen Gemeinde-Umlagen.

§. 124. Die Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59.), hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen, und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§. 53. 54. und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Klasse.

§. 126. Wenn in einer Stadt IIter Klasse ein eigener Commissär aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissär den Städten Iter Klasse, wie im §. 122. gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der IIten und IIIten Klasse, und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128. In den §. 123. bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschl. Land- oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben. Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Guts-

herrn, selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter. Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherrn und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann anderen Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 82. lit. d. 103. und 123. Nro. 4. enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen, statt finden.

2. Capitel.

Von der besondern Unterordnung des Gemeinde-Ausschusses in den Rural-Gemeinden.

§. 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden, die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschusse beygegebenen Gemeinde-Glieder beym Amte zu erscheinen.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101. und 103. näher bestimmt; auch hat dieses, nach §. 105. die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-

Vorstehers, bey der Ausübung der Lokal-Polizey, zu der ihm vorgesetzten Polizey-Behörde — sind in den §§. 110. 114. und 118. besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133. Außer den — oben bey dem Wirkungs-Kreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besondern Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Viertel-Jahres bey dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen und demselben vorzulegen: 1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe, 2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen, 3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind, 4) die Gemeinde-Beschlüsse.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfgemeinden nachsehen, und wie schon unterm 24. März 1802 bey der Organisation der Landgerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüsse, und insbesonders die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen, und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht ebenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen, und von Amtswegen einzugreifen.

I. Sobald die Magistrate der Städte und Märkte gewählet, und die Berichte hierüber, welchen zugleich die Etats der Gehalte für das Magistrats-Personal beygefügt werden müssen, gehörig erstattet sind, soll zu den Vorbereitungen für die Extradition der Lokal-Polizey-Commission und des Communal-Vermögens geschritten werden. R. B. 1818. Nr. 44 S. 991. V. v. 5. Sept.

Die Vorarbeiten zur Extradition der **Lokal-Polizey** umfassen:

a) die Beschreibung und Ausscheidung der zur Extradition geeigneten Akten, Register, Cataster und Rechnungen der Lokal-Polizey überhaupt, und besonders jener über das Bauwesen, die Brand-Versicherungs-, Feuer-, Lösch-, Beleuchtungs- und Leihe-Anstalten;

b) die Aufnahme von Inventarien über die zu den polizeylichen Lokal-Anstalten gehörigen Requisiten und Vermögenstheile;

c) und die Fertigung von Berechnungen über den Stand der Kassen, welche mit der Polizey und ihren Attributen auf den Magistrat vorbehaltlich der besondern Abrechnungen mit den hinsichtlich der Bestände an Polizey-Taxen und Regie-Fonds betheiligten Staats-Kassen übergehen.

Die Vorarbeiten zur Extradition des Communal-Vermögens sind aus der Verordnung vom 15. März vor. Jahres (Regierungs-Blatt 1817. S. 185 — 190.) zu entnehmen, worin bereits bestimmt worden ist, daß die zur Extradition des Stiftungs-Vermögens gegebenen Vorschriften bey der Extradition des Communal-Vermögens in analoge Anwendung gebracht werden sollen.

II. Die Extradition der Polizey und ihrer Attribute, dann die Extradition des Communal-Vermögens in den Städten und Märkten, in welchen Magistrate aufgestellt werden, wird den zur Leitung der Wahlhandlungen bestimmten Commissarien, Land- und gutsherrlichen Gerichten gleichfalls übertragen.

Unsere Regierungen sind jedoch ermächtiget, den Commissarien für die Städte erster Klasse ein Individuum aus dem Rechnungs-Bureau zur Bearbeitung der Vermögens-, Kasse- und Rechnungs-Gegenstände beyzugeben.

Die Extradition des Communal-Vermögens in den Rural-Gemeinden soll von den Land- und gutsherrlichen Gerichten vorgenommen werden.

III. Die wirkliche Aus- und Einantwortung der Localpolizey und des Communal-Vermögens muß der Einweisung der Gemeinde-Verwaltungen in ihren Geschäftskreis und der Verpflichtung der Verwaltungs-Mitglieder unmittelbar nachfolgen.

IV. Die bevorstehende neue Einsetzung der Magistrate ist mit angemessener Feyerlichkeit zu vollziehen, und hierauf von dem Commissaire zu veranlassen, daß zur Anstellung des Canzley-Personals und der Dienerschaft, dann zur Regulirung ihrer Besoldungen, ohne Verzug geschritten werde.

V. Die in Folge der Verordnungen vom 6. und 15. März 1817 zum Theil schon vorbereitete Extradition des Stiftungs-Vermögens in allen Gemeinden muß besonderen Commissarien übertragen werden, welche von Unsern Regierungen abzuordnen, und wozu diejenigen Individuen, welche die jüngste Extradition besorgt haben, wo möglich wieder zu wählen sind.

Im Bezuge auf diese Extradition wird Folgendes verfügt: 1) Die königlichen Stiftungs-Administrationen sind anzuhalten, die Extradition des Vermögens der Orts-Stiftungen an die Magistrate der Städte und Märkte nach der Vorschrift vom 15. März 1817 schleunig vorzubereiten, oder die schon bestehenden Vorarbeiten dergestalt zu ergänzen, daß die Commissarien nur mit der Revision der Vorarbeiten und mit der Extraditions-Handlung sich zu beschäftigen haben. 2) Da jedoch nicht blos die Magistrate der Städte und Märkte, sondern auch die Rural-Gemeinden in die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, gemäß der Verordnung vom 17. May l. J., nunmehr eintreten, so sind die Land- und gutsherrlichen Gerichte, welche das Vermögen von Orts- oder Gemeinde-Stiftungen bisher verwaltet haben, gleichfalls aufzufordern, die Extradition dieses Vermögens nach der Vorschrift vom 15. März v. J., und nach der Bestimmung des

V. Artikels der Verordnung vom 6. März desselben Jahrs gehörig vorzubereiten. 3) Für die Stiftungen der Städte München, Augsburg, Nürnberg und Bamberg, in welchen besondere Administrationen bestehen, sind auch besondere Extraditions-Commissarien aufzustellen.

Für die Stiftungen der übrigen Stadt-, Markts- und Rural-Gemeinden hingegen, sind die Extraditions-Commissionen nach den bisherigen Administrations-Distrikten anzuordnen. 4) Um die Wahlhandlungen, die Einsetzung der Gemeinde-Verwaltungen, und die Extradition der Polizey, dann des Communal-Vermögens nicht zu stören oder zu unterbrechen, sollen die Commissarien zur Extradition des Stiftungs-Vermögens nicht früher abgehen, als bis die bezeichneten Geschäfte in den genannten Städten und in den übrigen Gemeinden eines bestimmten Administrations-Distriktes sich ihrem Abschlusse nähern. 5) Die Extradition soll vorzugsweise mit den Stiftungen der Städte und Märkte beginnen, damit die austretenden königl. Administratoren nicht gehindert werden, einer allenfallsigen neuen Geschäfts-Bestimmung zeitig zu folgen. 6) Die förmliche Aus- und Einantwortung des Vermögens der Stiftungen in den Städten erster und zweyter Klasse muß in diesen Städten selbst vorgenommen werden, zu welchem Ende die Commissarien sich dahin zu begeben haben.

Von den Städten dritter Klasse und von den Märkten hingegen sollen der Stadt- oder Marktschreiber, ein bürgerlicher Magistratsrath und ein Gemeinde-Bevollmächtigter an den Sitz der bisherigen Stiftungs-Administration oder Extraditions-Commission sich verfügen, und die Vermögens-Ausweise, Baarschaften, Documente, Akten und Rechnungen in Empfang nehmen. 7) Die Extradition des Vermögens der Stiftungen von Rural-Gemeinden in den Bezirken der Land- und bisherigen Herr-

schafts-Gerichte muß von dem Commissär am Sitze dieser Gerichte vollzogen werden, und dahin haben der Pfarrer, Stiftungs-Pfleger und ein Bevollmächtigter einer jeden Gemeinde zur Uebernahme sich zu verfügen. 8) Das Vermögen der Stiftungen von Rural-Gemeinden in den Bezirken der bisherigen Orts- und Patrimonial-Gerichte wird gleichfalls am Sitze der Landgerichte durch den königlichen Commissär extradirt, an welchen die Verwalter ihre Vorarbeiten zur vorläufigen Prüfung einzusenden, und bey welchem diese sowohl als die Pfarrer und die oben bezeichneten zwey Glieder des Gemeinde-Ausschusses zur Extradition und Uebernahme sich zu stellen haben. 9) Zur Geschäfts-Erleichterung der Stiftungs-Pfleger in den Rural-Gemeinden, besonders für die erste Zeit ihrer Function, soll, neben den übrigen Aktenstücken der Extradition, ein besonderes Register oder Verzeichniß der ordentlichen Geld- und Natural-Renten, dann der ordentlichen Ausgaben einer jeden Stiftung, durch den austretenden königlichen oder gutsherrlichen Verwalter gefertiget, von dem Extraditions-Commissär revidirt und contrasignirt, dann dem Stiftungs-Pfleger zum Behuf der Renten-Perzeption und deren Verwendung zugestellt werden.

VI. Bey der Extradition des Communal- und Stiftungs-Vermögens ist besonders dafür zu sorgen, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger neben den im vorstehenden V. Artikel Ziffer 9. bemerkten Registern auch mit den bestehenden einfachen Formularien der anzulegenden Kasse-Tagebücher versehen, und von dem Zwecke und Gebrauche dieser Bücher durch den Commissär gehörig unterrichtet werden.

Wie die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltungen überhaupt, und besonders die Kasse- und Rechnungs-Geschäfte geführt werden sollen, wird in einem eigenen Regulativ bestimmt, und über die Frage: welche Verbesserungen an den bestehenden Rech-

nungs-Formularien vorzunehmen seyn dürften? eine besondere Entschließung ertheilt werden.

VII. Da der künftige Magistrat und Gemeinde-Ausschuß als neu aufgestellter Beamter der Gemeinde eintritt, so muß die Extradition des Communal- und Stiftungs-Vermögens auch dort statt haben, wo die Gemeinden dieses Vermögen bisher schon verwaltet haben, oder wo die bisherigen Verwalter als Glieder des künftigen Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses gewählt wurden.

VIII. In dem Unter-Mainkreise, in welchem das Stiftungs-Vermögen nach besonderen Einrichtungen abweichend von den Formen der ersten sechs Kreise des Reichs verwaltet worden ist, kann hinsichtlich der Bestellung von Extraditions-Commissionen das Zweckmäßigste durch Unsere Regierung selbst verfügt werden.

IX. Wir erwarten von den aufzustellenden Commissarien, dann von den Land- und gutsherrlichen Gerichten, daß sie die bezeichneten Geschäfte, deren Verzögerung eine strenge Verantwortlichkeit nach sich ziehen würde, ernstlich ergreifen, durchführen und vollenden werden.

Um bemessen zu können, in wie fern dieser Erwartung im Laufe des Geschäfts selbst entsprochen werde, haben die Commissarien, die Land- und gutsherrlichen Gerichte summarische Anzeigen über den Stand ihres Geschäftes von 10 zu 10 Tagen Unseren Regierungen vorzulegen, welche mittelst einer Haupt-Uebersicht an Unser Staats-Ministerium des Innern jedesmal schleunigst eingesendet werden sollen. Diese Anzeigen und Uebersichten müssen nachweisen: a) die Zahl der Stadt-, Markt- und Rural-Gemeinden, über welche das Geschäft eines Commissärs, Land- oder gutsherrlichen Gerichts sich erstreckt; b) die Zahl der Gemeinden, in welchen der ordnungsmäßig treffende Geschäftstheil, nämlich die Wahlhandlung, die Einsetzung der Gemeinde-

Verwaltung, oder die Extradition der Polizey, des Communal- und des Stiftungs-Vermögens vollendet ist; c) und die Zahl der Gemeinden, bey welchen das treffende Geschäft noch theilweise oder gänzlich im Rückstande sich befindet. Gegen die säumigen Commissarien sind die geeigneten Zwangsmittel anzuwenden, und wenn diese nicht fruchten, andere Personal-Bestellungen für das befragliche Geschäft zu treffen.

X. Da die bevorstehende Recherche des Communal- und Stiftungs-Vermögens zum Behuf der Extradition zugleich als die letzte Inventarisation, und in Vergleichung mit den Extraditions-Verhandlungen oder Rechnungen des Jahres 1807 als ein Theil der Rechenschaft der bisherigen Verwaltung dieses Vermögens betrachtet werden muß, so werden Unsere Regierungen besonders angewiesen, die Extraditions-Commissarien zur genauen Recherche des Vermögens, der Renten, Lasten und Schulden von Gemeinden und Stiftungen anzuhalten, die Revision und Redaktion der Extraditions-Verhandlungen mit gleicher Genauigkeit vorzunehmen, und die gemäß der Instruktion vom 15. März v. J. an Unser Staats-Ministerium des Innern einzureichenden Conspekte in der Rücksicht zu bearbeiten, daß dieselben als nachhaltige Dokumente für den Dienst der obersten Curatel sollen benützt werden können.

XI. Die Commissions-Kosten, welche auf die Extradition des Stiftungs-Vermögens überhaupt erlaufen, und die Diäten der Rechnungs-Commissarien oder Gehülfen, welche den Commissarien für die Städte erster Klasse beyzugeben sind, werden aus den Stiftungs- und betreffenden Communal-Kassen bestritten; die übrigen durch den Vollzug der Verordnung vom 17. May l. J. veranlaßten Gemeinde-Formations- und Wahl-Commissions-Kosten hingegen werden auf die Kreis-Finanz-Kassen übernommen.

R. B. 1818. N. 48. S. 1113. V. v. 24. Sept.

Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

I. Geschäfts-Vertheilung.

§. 1. Die Dienstes-Obliegenheiten des Vorstehers einer Rural-Gemeinde bestehen nach Inhalt der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. May 1818 überhaupt in der Leitung der Gemeinde-Verwaltung und der Gemeinde-Versammlungen, dann in der Verkündung und Handhabung der königlichen Befehle und Verordnungen, besonders aber a) in der Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buches, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle und des Lagerbuches; b) in der Aufbewahrung von Duplikaten der Tauf-, Trau- und Sterb-Register; c) in der Ausübung der Dorfs- und Feld-Polizey; d) und in der am Schlusse eines jeden Quartals bey dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte abzulegenden Rechenschaft über die persönlichen Dienste, und über die Geschäftsführung des Gemeinde-Ausschusses.

§. 2. In den einem Patrimonialgerichte untergebenen Gemeinden, in welchen die Gerichtshalter selbst ihren ständigen Wohnsitz haben, richten sich die Dienstes-Obliegenheiten eines Gemeinde-Vorstehers nach den Bestimmungen des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte vom 26. May 1818.

§. 3. Der Geschäftskreis des Gemeinde-Ausschusses umfaßt a) die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, wie dieselben in den §§. 101. und 102. der Verordnung vom 17. May 1818 aufgezählet sind; b) das Strafrecht der geringeren Dorfs- und Feld-Polizey-Frevel; c) und das Vermittlungsamt bey Streitigkeiten der Gemeinde-Glieder unter sich.

§. 4. Die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger besorgen vorzüglich die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, wobey die

Gemeinde = Bevollmächtigten erforderlichen Falles gehörig mitzuwirken haben.

§. 5. Dieser Geschäfts-Ausscheidung ungeachtet kann jedoch der Gemeinde-Vorsteher in seinen besondern Dienstes = Obliegenheiten den Beyrath und die Mitwirkung des Gemeinde = Ausschusses erholen und verlangen, so wie dagegen dem Letzten die Einsicht und der Gebrauch aller dem Vorsteher anvertrauten Dokumente zusteht, und zugleich gestattet ist, den Vorsteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Dorfs = und Feld = Polizey aufmerksam zu machen, und deren Abstellung zu bewirken.

II. Geschäfts = Behandlung.

§. 6. Wie die Gemeinde = und Lagerbücher, die Inventarien und Concurrenz = Rollen geführt werden sollen, darüber wird eine besondere Instruktion mit dem Zeitpunkte ertheilet werden, mit welchem die angeordnete Recherche über den gegenwärtigen Stand dieser Dokumente vorgenommen, und das abgeforderte Gutachten zur zweckmäßigen einfachen Behandlung des Gegenstandes eingekommen seyn wird.

§. 7. Die Dorfs = und Feld = Polizey wird von dem Gemeinde-Vorsteher nach Anleitung der §§. 107. bis 116. der Verordnung vom 17. May 1818 unter Assistenz der Dorfs =, Nacht = und Flurwache, und in besonderen Fällen unter Assistenz einiger oder sämmtlicher Gemeinde = Glieder nach bisheriger Uebung mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren, als durch Schreibereyen vollzogen.

§. 8. Die eigentlichen Gemeinde = Angelegenheiten, welche in den §§. 101. und 102. der Verordnung vom 17. May 1818 bezeichnet sind, müssen in der Versammlung der zum Gemeinde = Ausschuß gehörigen Glieder, unter der Leitung des Vorstehers, ordnungsmäßig verhandelt werden.

§. 9. Wenn Gegenstände der Orts = oder Ge=

meinde-Stiftungen, der Schule und der Armen-Pflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Orts-Pfarrer hiezu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch den Befugnissen des Gemeinde-Vorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt.

§. 10. In welchen Fällen eine Versammlung aller Gemeinde-Glieder zu veranstalten ist, wird durch den §. 104. der Verordnung vom 17. May 1818 bestimmt.

§. 11. In Gegenständen der Dorfs- und Feld-Polizey werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge an die Person des Gemeinde-Vorstehers gerichtet. Zuschriften in den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde sind an die Gemeinde-Verwaltung zu richten, und dem Vorsteher einzuliefern, welcher jedoch die das Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen betreffenden Produkte an die Pfleger abgibt. Die zu den Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen gehörigen Gelder sollen an die treffenden Pfleger gesendet, und, wenn sie an den Gemeinde-Vorsteher zuerst gelangen, denen unfehlbar zugestellt werden.

§. 12. Wenigstens alle 14 Tage einmal soll sich der Ausschuß in dem Gemeinde-Hause, in der Wohnung des Vorstehers oder an einem andern schicklichen Orte, versammeln, um die Gemeinde-Angelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüsse zu fassen, und das Polizey-Strafrecht, dann das Vermittelungs-Amt auszuüben.

§. 13. Ein jedes Mitglied des Ausschusses führt in der Versammlung den mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenständen, welche seiner Obsorge vorzugsweise anvertraut sind.

§. 14. Wenigstens zwey Drittheile des Ausschusses, und in den unter §. 104. der Verordnung vom 17. May 1818 bemerkten Fällen wenigstens

zwey Drittheile der Gemeinde-Glieder müssen versammelt seyn, wenn ein gültiger Schluß des Ausschusses oder der Gemeinde gefaßt werden soll.

§. 15. Alle Geschäfte werden in der Versammlung des Ausschusses sowohl, als der Gemeinde selbst in der Regel mündlich abgethan; die Stimmenmehrheit der Anwesenden bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden soll. Für die Verhandlung des Ausschusses wird ein Protokoll eröffnet, in welches dessen Beschlüsse, besonders über wichtige Gegenstände, und die von diesen Beschlüssen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausschusses aufgenommen werden können. Die Beschlüsse der Gemeinde werden in das hiefür eigends zu haltende Buch in Kürze eingetragen, und durch die Unterschrift des Vorstehers, dann zweyer Bevollmächtigter bekräftiget. Für die Schreibereyen bey den Versammlungen des Ausschusses und der Gemeinde, wird der Schullehrer als Gemeinde-Schreiber geeignet verwendet.

§. 16. Entsteht in der Versammlung eine Gleichheit der Stimmen, so ist jene des Vorstehers als überwiegend und entscheidend zu betrachten.

§. 17. Wenn in Folge des gefaßten Schlusses, und nach Beschaffenheit der Sache eine schriftliche Ausfertigung erforderlich ist, so wird dieselbe von dem Gemeinde-Schreiber entworfen, und ins Reine geschrieben. Die Ausfertigung enthält die Unterschrift: »Verwaltung der Rural-Gemeinde (Benennung des Ortes.)« In Berichten oder Vorstellungen der Gemeinde-Verwaltung werden ihrer Unterschrift die Worte: gehorsame, unterthänig-gehorsamste oder allerunterthängst treu gehorsamste vorangesetzt, je nachdem das Produkt an ein Land- oder gutsherrliches Gericht, an die königl. Regierung, oder an Seine Königliche Majestät gerichtet wird. Die nämliche Ausfertigung wird von dem Gemeinde-

Vorsteher, in Gegenständen der Stiftungen, der Schulen und der Armen-Pflege, zugleich von dem Pfarrer, und in wichtigen Angelegenheiten von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.

§. 18. Ueber die erkannten Polizeystrafen wird ein besonderes Strafbuch geführet, welches den verübten Polizey-Frevel, und die auferlegte Strafe summarisch nachweisen soll.

§. 19. Den Verwaltungen der Rural-Gemeinden ist gestattet, ein Siegel zu führen, welches jedoch nur die Inschrift: Verwaltung der Rural-Gemeinde (Benennung des Orts) enthalten soll. Dieses Siegel wird von dem Gemeinde-Vorsteher aufbewahrt.

§. 20. Alle Amtspapiere werden in einer besondern Kiste mit einem fortlaufenden Verzeichnisse in dem Gemeindehause oder bey dem Gemeinde-Vorsteher unter gehöriger Vorsicht hinterlegt, jene ausgenommen, welche dem Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger zur Rechnungs-Anfertigung erforderlich sind.

§. 21. Geschäfte, deren regelmäßige Behandlung entweder besondere Kenntnisse voraussetzt, oder welche den Gesetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten beglaubigt und bestätigt werden müssen, können zwar in dem Gemeinde-Ausschusse eingeleitet und besprochen, dann die Beschlüsse hierüber gefaßt werden; hierauf aber sind zwey Glieder des Ausschusses, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger, und die bey dem Geschäfte betheiligten Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken. Hieher gehören vorzüglich a) Verträge über Darleihen aus dem Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögen; b) Tausch, Kauf und Verkauf, dann Pachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben; c) Consense zur Veräußerung oder Belastung eines zum Gemeinde- oder Stiftungs-Ver-

mögen grundbar gehörigen Guts oder einzelnen Grundstückes; d) Ablösungen des Ober-Eigenthums; e) Laudemial-Verhandlungen; f) Gesuche um Moderationen ständiger Reichnisse an Geld oder Naturalien; g) Contracte über Passiv-Anleihen der Gemeinde selbst, u. dgl.

§. 22. Da die Land- und gutsherrlichen Gerichte in den bezeichneten Gegenständen, und in allen denselben gleichartigen Fällen zugleich die niedere Curatel auszuüben haben, so versteht es sich von selbst, daß sie die zwischen dem Gemeinde-Ausschuß und den betheiligten Privaten eventuell getroffene Uebereinkunft modificiren, oder gänzlich aufheben können und müssen, wenn hieraus dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ein Nachtheil zugehen würde, und daß diese Gerichte auch bey der Zuläßigkeit der eventuellen Uebereinkunft vorerst die Genehmigung der k. Regierung in denjenigen Fällen zu erholen haben, welche im §. 128, der Verordnung vom 17. May 1818, mit Bezug auf den §. 123, bezeichnet sind.

§. 23. Das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen der Rural-Gemeinden wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten. Die königl. Regierung derjenigen Kreise, in welchen eine entsprechende Einrichtung dießfalls noch nicht besteht, haben daher zu verfügen, daß bey einem jeden Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichte, dann für ein jedes Patrimonialgericht erster Klasse ein Rechtsanwalt benennt werde, welcher alle bey demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, und zwar ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demselben oder in einem andern Gerichtsbezirke gelegen seyn, ordnungsmäßig besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten beziehen wird. In gleicher Weise soll auch am Sitze eines jeden

Appellations-Gerichtes ein öffentlicher Anwalt benennt werden, welcher das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen der Rural-Gemeinden ohne Unterschied der Kreise, in welchen die Gemeinden gelegen sind, bey diesem Appellations-Gerichte vertreten wird. Der am Sitze des Appellations-Gerichts in München aufgestellte Rechts-Anwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bey dem Ober-Appellations-Gerichte übernehmen.

§. 24. Sobald die Gemeinde-Verwaltungen zum Rechtsstreit veranlaßt werden, haben sie die Sache bey dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte als der niederen Curatel mündlich anzubringen, und diese Curatel ist verbunden, vorerst näher zu würdigen, ob der Consens zum Streite ertheilet werden könne oder nicht? Im ersten Falle haben die nämlichen Curatelen den Consens sogleich auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu sammeln und zu ordnen, und sämmtliche Produkte unter schriftlicher Darstellung der Sach-Verhältnisse dem treffenden Rechtsanwalte zuzustellen. Im zweyten Falle hingegen sind die Gemeinde-Verwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechts-Ansprüche zu belehren, und mit dem Gesuche um den Consens zum Streit abzuweisen. Wenn die Gemeinden hiebey sich nicht beruhigen wollen, ist denselben gestattet, den befraglichen Consens bey der königl. Regierung nachzusuchen.

§. 25. Wenn die Gemeinde-Verwaltungen gegründete Ursachen vorbringen, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, kann den Gemeinde-Verwaltungen die eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlassen werden.

§. 26. Da die Stiftungen größten Theils bey Gant-Verhandlungen betheiliget sind, die wenigsten Rural-Gemeinden aber diejenigen öffentlichen Blät-

ter besitzen, durch welche die Creditoren eines Privaten vor Gericht geladen werden, so wird es den Land- und gutsherrlichen Gerichten zur besondern Pflicht gemacht, auf solche Vorladungen von Curatelwegen aufmerksam zu seyn, und das Erforderliche zeitig zu verfügen.

§. 27. Wenn Aktiv-Ausstände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens durch richterliche Hülfe beygetrieben werden sollen, so ist zu unterscheiden, ob der Restant bey dem Gerichte der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, oder bey einem anderen Gerichte belangt werden müsse? Im ersten Falle soll der Gemeinde- oder Stiftungs-Pfleger die Ausstände bey dem Gerichte mündlich zum Protokoll einklagen, und deren Beytreibung nachsuchen. Im zweyten Falle aber, und besonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Restanten bedeutend entfernt ist, soll das Gehörige durch die niedere Curatel und durch den aufgestellten Anwalt besorgt werden.

§. 28. Streitigkeiten der Gemeindeglieder oder verschiedener Gemeinden unter sich, wobey die Vertreter des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, werden nach bisheriger Uebung behandelt, ohne daß die streitenden Theile an das oben bezeichnete Verfahren, oder an einen bestimmten Anwalt gebunden sind.

§. 29. Uebrigens sind die Verwaltungen der Rural-Gemeinden sowohl, als die mit der niedern Curatel beauftragten Land- und gutsherrlichen Gerichte verpflichtet, in allen die Bewirthschaftung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betreffenden Gegenständen an die einschlägigen Verordnungen, Regulative und Instructionen sich zu halten.

III. Kasse- und Rechnungswesen.

§. 30. Zu den besonderen Dienstes-Obliegen-

heiten des Stiftungspflegers gehören: a) Die Perception der Geld- und Natural-Renten aus dem Stiftungs-Vermögen überhaupt, der Sustentations-Beyträge, der zurückbezahlten Aktiv-Capitalien, der Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe, und der aus neuen Fundationen, Legaten, Schenkungen oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile; b) Die Bestreitung aller Ausgaben auf Personal- und Real-Exigenz der Stiftungszwecke, auf Staats- und Communal-Auflagen, und auf den Dienst der Verwaltung; c) Die Aufsicht auf Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen, und d) die Rechnungsablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Jahres.

§. 31. Da die Activ-Capitalien der Stiftungen des offenen Landestheiles in den Vorzeiten, theils unter der jüngsten consolidirten Verwaltung gewöhnlich aus Conkurrenzen mehrerer oft zahlreicher Stiftungen gebildet worden sind, wodurch die nunmehr erforderliche Partial-Zahlung und Perception der Zinse für die Schuldner sowohl als für die Stiftungspfleger erschweret ist, so wird gestattet, daß in denjenigen Kreisen, in welchen eine Nachhülfe dießfalls erforderlich ist, zur Zeit, und bis die Geschäfte in einen regelmäßigen Gang gebracht sind, besondere Agenten für die Stiftungen der Rural-Gemeinden in den Hauptstädten, und am Sitze der Staats-Schuldentilgungs-Kassen aufgestellt werden.

§. 32. Die Obliegenheit dieser Agenten soll darin bestehen, die Zinsen von den bey Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen, und auf Realitäten der Privaten in Hauptstädten anliegenden Capitalien der Stiftungen bestimmter Gemeinden und Gerichts-Bezirke zu perzipiren, dieselben in treffenden Raten an die einzelnen Stiftungs-Pfleger, gegen Quittung zu versenden, hierüber jährliche Rechnungen zu stellen, und diese den einschlägigen Land- und guts-

herrlichen Gerichten zu dem Ende zu übergeben, damit sie revidirt, und hiernach die Rechnungen der Stiftungs-Pfleger controllirt werden können.

§. 33. An die nämlichen Agenten mögen auch die Zinsen derjenigen größeren Capitalien, welche adelige Gutsbesitzer den Stiftungen des offenen Landes haften, in so fern entrichtet werden, als die Gelder am Sitze des Agenten zu erheben sind.

§. 34. Die Wahl der Agenten wird den königlichen Regierungen überlassen, es soll jedoch die besondere Rücksicht auf solche Individuen genommen werden, welche die erforderlichen Kenntnisse dieses Geschäftes zuverläßig besitzen, und in andern Beziehungen das volle Zutrauen verdienen. Die Remunerationen der Agenten sind am Schlusse des ersten Jahres ihrer Funktion näher zu bemessen, und dann für dieses Jahr sowohl, als für die Folgezeit auf eine Tantieme von den eingehobenen Zinsen festzusetzen.

§. 35. Die Land- und gutsherrlichen Gerichte sind verpflichtet, den Stiftungspflegern in der Perception der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beystand theils durch mündliche Anleitung, theils durch Correspondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leisten.

§. 36. Die Stiftungekasse wird zwar von dem Pfleger geführt, sie soll jedoch zwischen diesem und einem Gemeinde-Bevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt, und nach Umständen entweder bey dem Pfleger selbst, in dem Gemeindehause, oder in der Kirche aufbewahrt werden.

§. 37. Der Stiftungspfleger muß neben dem Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Kasse-Tagebuch nach dem allgemein bekannten einfachen Formular unter Beyhülfe des Gemeindeschreibers führen, dasselbe in jeder Versammlung des Ausschusses vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung

oder Erweiterung des Fundirungs-Vermögens gehörigen Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von fünfzig Gulden übersteigenden Handrest in die Stiftungskasse abliefern. Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Capitals-Anlagen u. dgl. zu bestreiten, so wird die erforderliche Summe aus der Stiftungskasse erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Versammlung des Ausschusses unfehlbar vorgelegt werden müssen.

§. 38. Aktiv-Obligationen und andere, das Vermögen der Stiftungen betreffende Dokumente sind in der Stiftungs-Kasse sorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab- und Zugängen summarisch nachzuweisen.

§. 39. Als besondere Obliegenheiten des Gemeinde-Pflegers werden bemerkt: a) die Einnahme aller aus dem Gemeinde-Vermögen fließenden Geld- und Natural-Renten, der indirekten Lokal-Auflagen und der ordentlichen sowohl, als der außerordentlichen Gemeinde-Umlagen; b) die Leistung aller Ausgaben auf Befriedigung der Gemeinde-Bedürfnisse und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, auf Lasten des Vermögens und des Dienstes; c) und die jährliche Rechnungs-Ablage.

§. 40. Die in vorstehenden §§. 35. 36. 37. und 38. hinsichtlich des Stiftungs-Vermögens ertheilten Bestimmungen sollen auch für das Gemeinde-Vermögen analog in Vollzug gesetzt werden.

§. 41. Am Schlusse des Etats-Jahres stellen der Gemeinde- und der Stiftungs-Pfleger unter Assistenz des Gemeinde-Schreibers ihre Rechnungen, wofür das vor dem 1. Oktober 1807 in den ersten sechs Kreisen des Reiches bestandene, und das im Unter-Mainkreise später eingeführte besondere Formular in so fern beybehalten werden kann, als die in der Verordnung über die Extradition des Com-

munal= und Stiftungs=Vermögens vom 5. September 1818 Art. VI. dießfalls vorbehaltene Entschließung eine Abänderung hierin nicht treffen wird.

§. 42. Die gefertigten Rechnungen werden nach Vorschrift des §. 105. der Verordnung vom 17. May 1818, dem Ausschusse und der ganzen Gemeinde vorgelegt, und hierauf mit der Unterschrift der Glieder des Ausschusses versehen, an das vorgesetzte Land= oder gutsherrliche Gericht zur Revision abgegeben.

§. 43. Die Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen des öffentlichen Cultus sollen auch von dem Orts=Pfarrer eingesehen, und die Erinnerungen hierüber an das treffende Land= oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder, wenn keine Erinnerungen vorzubringen sind, die Rechnungen selbst von dem Pfarrer unterzeichnet werden.

§. 44. Am 1. Jänner eines jeden Jahres müssen die Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen bey der vorgesetzten Behörde eingereicht seyn; nach Verlauf dieses Termines soll die Exekution gegen den säumigen Pfleger unfehlbar verfügt werden.

§. 45. Den Land= und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum von 2 Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden, die Anstände gegen die Rechnung werden in ein Protokoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahres sind der Gemeinde= und Stiftungs=Pfleger, dann ein Gemeinde=Bevollmächtigter an den Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Revisions=Protokolle abgelesen, und die Pfleger über die abgefaßten Anstände sogleich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 46. Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, so wird dieses zur Seite des Protokolls sogleich bemerkt; im entgegengesetzten Falle aber bestehen die Bedenken, und der Gemeinde=Bevollmächtigte übernimmt das Protokoll mit der Verbindlichkeit, dasselbe dem Ausschusse bey der nächsten

Versammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Gemeinde-Vorsteher für den Vollzug der im Protokoll enthaltenen Aufträge pflichtmäßig gesorgt, und ein allenfallsiger Ersatz in die Kasse sogleich erholet werde.

§. 47. Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege sind die Pfleger mündlich zu belehren, ohne dieselben in das Revisions-Protokoll aufzunehmen.

§. 48. Sobald die Revisions-Anstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig gestellt sind, wird dem Gemeinde-Ausschusse, dessen sämmtliche Glieder für den materiellen Theil der Rechnungen verantwortlich sind, das Absolutorium durch das Land- oder gutsherrliche Gericht ertheilet, und den Pflegern ein Duplikat hievon zu ihrer besonderen Legitimation zugefertiget.

Verfassungs-Urkunde.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammt-Wohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine, seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke, wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der

Akte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Akte ist nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechts-Pflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung,

der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerde-Führung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Throns nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Bayern!

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer und monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwey Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die Bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweytgebornen Prin-

zen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königinn, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebornen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.

§. 9. Die Reichs-Verwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung

getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10. den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königinn hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königinn unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 15. In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel

erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

»des Königreichs Bayern Verweser.«

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königinn oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

»Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Ver-»fassung und der Gesetze des Reichs zu verwal-»ten, die Integrität des Königreiches und die »Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige »die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut »ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott »helfe und sein heiliges Evangelium;«

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweymal hundert tausend

Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neue Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Registraturen;
2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) Alles Geschütz, Munition, alle Militair-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-

ämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanten anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;

5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;

6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind*);

---

*) Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2. Ziffer 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Gegenstände, welche sich in den, im §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist,

8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bey den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schankung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

---

in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bey diesen Sammlungen belassen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden. Gsz. B. vom 10. März 1828. Nr. I. S. 5.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden.

§. 5. Die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) Alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen

der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Ediktes über das Indigenat erworben wird.

§. 2. Das bayerische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civil-

Staatsdienste und oberste Militär-Stellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Ediktes vom 3. August 1808.

§. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach förmlicher Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreyheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den

organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberstoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äussern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edikte enthalten. (Beylage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zu-

stimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11. Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Ediktes gesichert. (Beyl. III.)

§. 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§. 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

§. 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edikte ausgesprochen sind. (Beylage IV.)

§. 3. Die der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Deklaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beyl. V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beyl. VI.)
2) Familien-Fidei-Commisse auf Grund-Vermögen zu errichten; (Beyl. VII.)
3) einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beyl. VIII.) endlich
5) bey der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bey der Militär-Conscription.

§. 6. Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beyl. IX.)

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.

§. 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichs-Räthe,

b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2) den Kron-Beamten des Reichs;
3) den beyden Erzbischöfen;
4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt *).

*) Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziffer 6., dann §. 4. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Bey der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikal-Steuern in simplo Dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine

---

zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bey den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihnng des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziffer 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen: 1) die beyden Erzbischöfe; 2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums. Dagegen sind a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, — weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II.

Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen. Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bey den Bestimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden. Ed. v. 9. März 1828. Gstz. B. 1828, Nr. 2. S. 10.

agnatisch = linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichs-Rathes geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichs-Räthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
b) aus Abgeordneten der Universitäten;
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den nicht zu a) gehörigen Land-Eigenthümern;

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt

a) die Klasse der adeligen Gutsbesitzer ein Achttheil;
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;

c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und

d) die Klasse der übrigen Land-Eigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile der Abgeordneten;

e) jede der drey Universitäten ein Mitglied.

§. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beygefügten besondern Ediktes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beyl. X.)

§. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edikte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edikte (Beyl. X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Spezial-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen, unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten

Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung:

1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;
2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichs-Räthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungs-Kreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungs-Kreise der Stände-Versammlung.

§. 1. Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19 näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung und Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staats-Schuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staats-Schuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staats-Schulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissär's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen er-

kennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgter Beystimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staats-Minister können den Si-

ßungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

»Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem »Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der »Staats-Verfassung und in der Stände-Versamm- »lung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl »und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände »oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung »zu berathen; — so wahr mir Gott helfe und »sein heiliges Evangelium.«

§. 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanktionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichs-Stände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelößt worden ist, können die Kammern nicht mehr

gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungs-Gründe beyzufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Titel IX.

Von der Militär-Verfassung.

§. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in so fern es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militär-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militär-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen

unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

»Ich schwöre nach der Verfassung und den Ge»setzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott »helfe, und sein heiliges Evangelium.«

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16. vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bey der Ansässigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

»Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem »Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung; »so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan»gelium!«

§. 4. Die königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staats-Ministerien oder andere Staats-Behörden geschehene Ver-

letzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle, — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur all-

gemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edikte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Gsz. B. 1828. Nr. 4 S. 37. Ed. v 15. Aug. 1828.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5. der I. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, das Indigenat betr., authentisch zu erläutern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Unter der Ausstellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beylage zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden. Es hat, vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

(Die Jahres-Feyer der Verfassung betr.)

A. In den Städten III. Klasse und Märkten hat der königl. Land- oder Herrschaftsrichter in Einvernehmung mit den Magistraten die Einleitung zu treffen, daß die Gedächtniß-Münze der Verfassung an einem Sonntage, nach einem in der Pfarrkirche zu veranstaltenden Gottesdienste, wobey der ganze Magistrat sammt den Gemeinde-Deputirten, dann die Schullehrer mit der erwachsenen, für die Auffassung des Sinnes dieser Handlung empfänglichen Schuljugend, zum Erscheinen vorzuladen, und nach einer von dem königl. Land- oder Herrschaftsrichter über die Entstehung, den Zweck und den symbolischen Inhalt dieser Münze gesprochenen Rede von ihm dem Bürgermeister die sorgfältigste Aufbewahrung empfohlen werde. Nach diesem Akte ist diese Münze den anwesenden Mitgliedern des Magistrats, den Gemeinde-Deputirten, den Lehrern und ihren Schülern von Hand zu Hand zu zeigen, und sodann dem Bürgermeister zurückbehändigen zu lassen. — Alle Jahre an dem Gedächtnißtage der Verfassung ist diese Denkmünze der versammelten Schuljugend vorzuzeigen. Int B. 1819. S 3037 B v. 11. Okt.

B. Was die Rural-Gemeinden betrifft, so haben die Landgerichte den Ortsvorstehern gegen Quittung diese Denkmünze zu behändigen, und solche anzuweisen, auf eine zweckmäßige Art die Vorzeigung derselben in ihren Gemeinden vorzunehmen. S. auch dasselbe Int. Bl. 1820. St. 50. S. 847.

Da an dem Jahrestage der gegründeten Staats-Verfassung, welcher früher mit dem Geburtstage des erhabenen Stifters derselben zusammenfiel, in diesem Jahre eine kirchliche Feyer nicht Statt findet, so ist bloß die Vorzeigung der zum Andenken an dieses dem Gesammtvaterlande so wichtigen Ereigniß geprägten, und den Gemeinden zugestellten Medaille an die hiefür empfängliche Schuljugend mit passender Erklärung und Anrede zu bewerkstelligen. Cirk Verf d. K. Rg d U M. Kr v 2. May 1826.

Vergehen der Geistlichen.

R. B. 1809. S. 912. §. 74. Die Verordnungen und Erkenntnisse über Vergehen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerliche Rechte einen Einfluß haben, sind als weltliche Gegenstände erklärt. S. Geistliche Personen. Gerichtsstand der Geistlichen.

Verordnungs-Buch.

Minist. Rescr. v. 21. Nov. 1812. Bey jedem Pfarramte soll ein gebundenes Verordnungs-Buch in Folio-Format vorhanden seyn, worin alle, und vorzüglich die durch Cirkularien ergehenden Befehle, Anordnungen und Aufträge der kirchlichen und Civilstellen deutlich und rein abgeschrieben werden, wie sie aufeinander folgen. Diese Verordnungen dürfen nicht mehr, wie bisher, auf einzelne Blätter geschrieben, und zur Registratur gelegt werden, wo sie leicht in Vergessenheit kommen, und ihr Gebrauch sehr erschwert ist. Ein solches Copialbuch gewährt die vollständigste Uebersicht, und gestattet keine Entschuldigung. S. Decretenbuch.

Verpflichtung.

Jeder auf eine selbstständige Seelsorgerstelle beförderte Geistliche soll künftig bey seiner Einsetzung in seine Pfarrey ꝛc. unmittelbar vor dem Installations-Aktedem Staate seine Dienstes- und Staats-Bürger-Treue durch einen förmlichen Eid versichern. S. Eid. Installation.

Vikare.

Die Zahl derselben wird für jede erzbischöfliche und bischöfliche Kirche auf 6 festgesetzt. Conc. Art. IV.; jedoch kann dieselbe durch neue Stiftungen vermehrt werden. Conc. Art. III. Die Stellen der Vikare an den Metropolitan- und Kathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frey besetzt. Conc. Art. X.

Visitationen.

Ein jeder Dekan visitirt alljährlich gegen den Bezug gewisser Gebühren aus den Lokal-Kirchen-Stiftungen (S. Diäten) die Kirchen, Pfarreyen, Curatien und Klöster seines Capitels, und erstattet sodann instruktionsmäßig Relation an sein vorgesetztes bischöfliches Ordinariat S. Instruktionen.

Die in der Diözese Würzburg für die bischöfliche Visitation vorgeschriebenen Visitations-Punkte, welche die Pfarrer schriftlich beantwortet vorlegen müssen, sind:

Interrogatoria R. D. D. Episcopo visitanti Parochias respondenda.

1) Nomen Parochi. 2) Quis habeat onus fabricae Ecclesiae matricis, singularumque Ecclesiarum filialium? quis decimator in illis? 3) An Ecclesiae sint satis amplae et capaces multitudinis concreditorum? 4) An aliqua ex illis sit ruinosa? 5) Quot vici et pagi parochiae adscripti sint, et an ab Acatholicis vel Judaeis inhabitentur, an charitativo modo in vicinia parochus curam animarum exerceat, et a quo tempore et ubi illi hoc officium demandatum sit? Oppidorum nomina et numerus fidelium, ubique commorantium circiter addantur, an imparochiatio horum fidelium cum Ecclesia sua matrice vel alia in vicinia faciliter executioni mandari possit; insuper notetur, an juvenes ibidem scholas, quibus acatholici ludimagistri praesunt, frequentent, et an cum imparochatione etiam reunio tyronum ibidem commorantium ex familiis acatholicis in schola parochiali fieri potuerit? 6) An vascula ss. oleorum suis literis sint signata, et bursa serica vel alia decenti inclusa? 7) An sacristia sit sera et clavibus custodita? 8) An ibi armaria bene disposita, tuta, munda et clavibus obserata pro paramentis, ornamentis, aliisque necessariis pro usu Ecclesiae?

9) An adsint paramenta 5 colorum et quot? an sufficientia, integra, benedicta? 10) Hierothecae, ciborii, calicum, vasorum pro sacris oleis — — qualitas et mundities? 11) Quis asservet claves tabernaculi, baptisterii, et ubi? 12) An conservetur lumen continuo ardens? 13) An adsint reliquiae recognitae? 14) An coemeterium sit benedictum, mundum, omnino clausum, muro, forti cancello, ne bestiae illud intrare valeant? 15) Fundus Ecclesiarum, an consistat in pecunia numerata, vel ad nomina impensa, in reditibus annuis, in bonis immobilibus, an debita retardata adsint? 16) An adsint legata aliqua pia, quae non sint executioni mandata, aut aliqua, quae sint suppressa? 17) An aliqua bona Ecclesiae ab aliquo usurpentur? 18) An ratiocinia singulis annis deponantur, et parocho ad revisionem exhibeantur? 19) An bona Ecclesiae ab 1818 novis pensionibus annuis et erogationibus inusitatis gravata sint? 20) An parochus anniversarios in tabula descriptos habeat pendenti in sacristia et domi in libro? an adsit fundatio pro missa angelica? 21) Quaenam sit ratio in fundatione anniversariorum vel missarum angelicarum, an certa quaedam summa hisce praefinita? 22) An divina in filialibus Ecclesiis habeantur, quae et quoties? 23) Quinam sit liber, quo populus in Ecclesia cantans praeprimis utatur? 24) Quinam sit parochi catechizantis Catechismus, an idem ille serviat Ecclesiae et scholis? an quavis dominica et diebus festivis juventus ad catechesin convocetur? 25) Quomodo degentibus in villis remotioribus, pastoribus ovium, aliorumque pecorum, uti et aliis, qui ordinarie catechesi raro aut nunquam interesse possunt, consulatur, ut saltem scitu necessaria addiscant? 26) Quales supplicationes fiant in parochia, et quo ordine praeter consuetas in hebdomoda rogationum, et in festo s. Marci? 27) An quoque

Ecclesia thaumaturgica in paroeciae confinibus existat? an sacella in confinibus parochiae, vel sic dictae capellae, et quidem in circuitu pagorum, vel ruri, aut in sylvis? 28) Quaenam instructio quoad miraculorum indicationem, affixionem tabularum pictarum, aut figuras ex metallo, ligno, cera vel ex alia materia confectas observetur? — 29) An in Ecclesia adsint indulgentiae, et quales? an altare privilegiatum, et conditionibus, sub quibus datum, satisfiat? 30) Quoties in anno exponatur Sanctissimum? quoties cum illo fiant processiones? 31) An parochia sit liberae collationis, vel juris patronatus? 32) Quis ultima vice in saeculo XVIII jus patronatus vel collationis exercuerit? 33) Quaenam instrumenta pro patronatu episcopali prostent? 34) Quis habeat onus fabricae aedium parochialium? 35) An in quieta bonorum juriumque possessione parochus se conservet, aut an lis de his bonis obmota fuerit? a quonam tempore, coram quo judice? quis actor, quis reus sit? 36) An documenta pro parte parochiae adhibenda in repositura parochiali existant? 37) An repositura sit bene ordinata, et in scriniis idoneis scripta et documenta asserventur? an repertorium eorum confectum sit? an in illo matriculae exactissime consignatae, decreta episcopalis Ordinariatus scripta in speciali libro juxta ordinem chronologicum contenta, decretaque impressa, aliaque legaliter asservanda habeantur? 38) A qua epocha libri baptismales in parochia existant? 39) An parochiae non sit unita primissaria aut aliud beneficium? qua authoritate, quo onere et obligatione? exhibeatur decretum unionis? 40) Quaenam a parochis sub nomine subsidii charitativi, Commendae, aut Episcopalium ad fiscum ecclesiasticum sint expendenda? 48) Quaenam sint solvenda ratione decimationis, salarii annui, reparationis et structionis aedificiorum et

quotae funeralis? 42) Jura stolae in parochia consueta enumeranda sunt. An in filialibus oppidis jura stolae diversa sint? S. Bischof.

Wallfahrten.

M. S. III. Th. S. 224. Auf den verlegten Feyertagen sollen keine Prozessionen statt finden. F. b. A. v. 20. May 1785.

N. B. 1803. S. 225. V. v. 6. April. Die von der Kirche selbst angeordneten Kreuz- oder Bittgänge am Markustage und den ersten drey Tagen der Kreuzwoche sind noch gestattet*).

N. B. f. Fr. 1804. S. 65. V. v. 4. April. Keine andere Prozessionen oder Bittgänge sind mehr gestattet, als jene, welche in der katholischen Kirche a) am hohen Fronleichnamsfeste, b) am Feste des heiligen Markus, dann c) am Montage, Dinstage und Mittwoch in der Kreuzwoche eingeführt sind. Die unter b und c benannten Bittgänge sind wo möglich in die zunächst gelegenen Pfarrkirchen zu führen, und die Vorsteher eines jeden Orts haben darüber zu wachen, daß Niemand von jenen, welche eine Prozession begleitet haben, bey der Rückkehr derselben in den Wirthshäusern zurückbleibt.

G. N. B. 1806. V. v. 30. Sept. 1806. Nebst den gebotenen und bereits erlaubten Prozessionen sind noch alle diejenigen gestattet, welche unter was immer für einer Benennung oder Veranlassung, unbeschadet des pfarrlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen, gehalten, von einem Priester begleitet werden, und in einem Vor- oder Nachmittage geendiget seyn können. Alle übrige Prozessionen hingegen haben wegen der Unordnungen, welche dabey unterlaufen können, zu unterbleiben.

Bey den Bittgängen am Markustage und den drey Prozessionen in der Bittwoche soll das Amt nicht coram sanctissimo, welches gegen die Rubrik,

---

*) In den neuesten Zeiten wurden hierin jedoch manche Modificationen erlassen.

gegen die Absicht der Kirche und gegen den Ritus ist, sondern sine expositione sanctissimi abgehalten werden. Gen. Vik. A. v. 13. April 1812.

Hinsichtlich der Wallgänge an den Bitt-Tagen sind bey dem General-Vikariate verschiedene Gründe vorgelegt worden, welche eine Abänderung der bisher üblich gewesenen Prozessionen in der Bittwoche, und eine Verwandlung derselben in einen Umgang außerhalb des Pfarrorts wünschenswerth zu machen scheinen.

Sämmtliche Dechante werden demnach aufgefordert, von den Kapitels-Pfarrern alle Gründe, welche für oder wider eine solche Abänderung im Allgemeinen, oder auch in besonderen Verhältnissen einer Pfarrey vorhanden sind, ungesäumt abzuverlangen, und sobald als möglich mit Bericht und Gutachten hieher einzuschicken. G. Vik. A. v. 15. Nov. 1815.

Da aber aus dem eingesandten pfarrlichen Bericht klar hervorging, daß die beabsichtigte Umwandlung weder räthlich noch nothwendig sey, — vielmehr diese Bittgänge dem Volke in religiöser Rücksicht den größten Nutzen gewähren, und der größte Theil des Volks denselben noch immer mit wahrer Andacht beywohne, so hatte es bey der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, ohne daß eine Abänderung beantragt wurde.

Das bischöfliche Ordinariat hat in Erfahrung gebracht, daß sich in einigen Pfarreyen der Diözese Würzburg der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß Wallfahrter mit dem Vortragen der Kirchenfahnen und Standarten auf ihren Zügen in entfernte Wallfahrts-Orte ein Stück Wegs hinaus begleitet, und ihnen bey ihrer, nach Verlauf mehrerer Tage erfolgten Rückkehr damit entgegengegangen, und in die Kirche begleitet wurden, daß sogar manche Pfarrer ihre auswallenden Pfarrkinder feyerlich im Chor-Rocke und mit der Stole eine Strecke Wegs hinaus

geführt, und bey ihrer Rückkehr eben so wieder in die Kirche zurück begleitet, ja auch zugelassen haben, daß sie die Standarten selbst bis zum Wallfahrts-Orte mitnehmen durften.

Da nun dergleichen Wallfahrten von Einzelnen an weit entfernte Orte angestellt, nur von der kgl. Regierung indulgirt werden; keineswegs aber als solche zu betrachten sind, die das hierüber bestehende Gesetz billiget, das Vortragen der Standarten, die Begleitung des Pfarrers, das Einholen derselben und das Zusammenläuten aller Glocken beym Aus- und Rückzuge aber nur bey allgemeinen, von der Kirche angeordneten oder in einzelnen Fällen speziell von den geeigneten Behörden erlaubten Prozessionen einer ganzen Gemeinde Statt finden darf, folglich hier als Unfug, der mehrere nachtheilige Folgen nach sich ziehen kann, zu betrachten ist; so erhält Dechantpfarrer den Auftrag, sämmtlichen Pfarrern seines Kapitels Nachstehendes zu eröffnen:

1) Werden sämmtliche Pfarrer des Kapitels angewiesen, ihren Gemeinden an einem Sonntage von der Kanzel zu verkünden: daß das bischöfliche Ordinariat bey Wallfahrten, welche von einzelnen Mitgliedern einer Pfarrgemeinde, dieselben mögen in der Nähe oder an entfernte Orte hin unternommen werden, ohne spezielle Erlaubniß der geistlichen und weltlichen Behörden nicht gestatte, fernerhin Standarten, Kirchenfahnen oder Bildnisse der Heiligen, sie mögen nun auf eigene Kosten der Wallfahrts-Lustigen angeschafft worden seyn, oder aus der Kirche genommen werden, mitzutragen, in Folge dessen wird

2) den Pfarrern die Herausgabe der Standarten aus den Kirchen zu einem solchen Gebrauche, so wie auch die fernere Begleitung und Einholung solcher Wallfahrter untersagt. B. O. E. A. v. 10. May 1822.

Der Bittgang am Markustage wurde für das

Jahr 1824, wo er auf den weißen Sonntag einfällt, auf den 27. April verlegt.

Das Verbot gegen die Würzburger Sodalitäts-Prozession nach dem Kreuzberge vom 4. Aug. 1803 ist durch das Allerhöchste Rescript vom 17. Dez. 1825 wieder aufgehoben, und die jährliche Wallfahrt dahin wieder gestattet worden.

Die Beschränkung oder Aufhebung von Kreuzgängen gehört zu den Gegenständen gemischter Natur. R. E. §. 76. b. vergl. R. B. 1825. St. 54. S. 1071. §. 34. a.

Wallfahrts-Kirchen

sollen, so lange die Wallfahrt besteht, und die Kirchen aus ihren eigenen Vermögen erhalten werden können, nicht reduzirt werden. R. B. 1812. S. 251.

Wechterswinkler Pfarrey- und Schul-Stiftung.

1) Das vormalige Klosteramt Wechterswinkel soll in der Eigenschaft einer selbstständigen milden Stiftung, unter dem Namen: »Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulen-Stiftung« mit allen solchen Stiftungen zukommenden Rechten und Privilegien bestehen, und die gesammten Einkünfte des vormaligen Klosters Wechterswinkel beziehen, wie sie bey Unserem Regierungs-Antritte bestanden haben. G. R B. 1809. S. 27. V. v. 11. März.

2) Die jährlichen Stiftungs-Einkünfte an Geld und Naturalien sollen zu drey Fünftheilen für die katholischen Pfarrer und ihre Gehülfen, dann zu zwey Fünftheilen für die katholischen Schullehrer und Lehrerinnen des Großherzogthums verwendet werden.

3) Zur Sicherung der Einkünfte, welche diese fromme und milde Stiftung bezieht, wird derselben eine Spezial-Hypothek auf die bereitesten Einkünfte des Rentamts Mellerichstadt constituirt.

4) Die Wechterswinkler Pfarreyen- und

Schulenstiftung steht, wie jede andere fromme und milde Stiftung, unter oberster landesherrlicher Aufsicht und Leitung.

Zehent.

Zu den Einkünften der Geistlichen gehört vorzüglich der **Zehent**.

Cod. Maxim. Bav. P. II. C. X. §. 1. p. 203.

Der **Zehent** ist ein gewisser Antheil von Früchten, welchen man der Geistlichkeit zum Unterhalte, oder auch andern von Gesetz- und Gewohnheitswegen schuldig ist.

Diese Art geistlicher Einkünfte war schon im alten Testamente bekannt, und durch das mosaische Gesetz sanctionirt.

Als die Oblationen der Christen sich immer mehr verminderten, so fand man es von kirchlicher Seite für nothwendig, um so mehr auf die Entrichtung der Zehenten zu bestehen; weßwegen von den Kirchenvätern verschiedene Ermahnungen ergingen, welche auf den Kirchen-Versammlungen wiederholt wurden.

In der lateinischen Kirche war der Zehent sowohl durch die Verordnungen der fränkischen Könige und durch die Edikte der Kaiser, insbesondere Karls des Großen, als auch durch die Constitutionen der Päbste als eine herkömmliche Abgabe bestätigt *).

Eintheilung der Zehenten.

In Hinsicht des Umfanges und der Ausdehnung wird der Zehent eingetheilt: a) in den **allgemei-**

---

*) Capitul. a. 779 et 794. item a. 6. et 7. Dürr, Diss. de parocho a perceptione decim. noval. in Germ. excluso. §. 3. Bey Harduin Collect. Concil. Tom. III. pag. 461. lesen wir: „Sub excom-„municationis poena decimae, ex veteri consuetu-„dine solvantur, ut eas ad pauperum levamen et „ad captivorum redemptionem impendentes Presby-„teri preces, quas pro pace et pro populi salute „fundunt, efficaces reddant." Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die zweyte Kirchenversammlung von Mahisken.

nen, wenn er sich auf alle Fruchtgattungen der ganzen Markung eines Orts erstreckt, wornach der Zehentberechtigte Decimator universalis heißt, und b) in den besondern, wenn er nur auf bestimmte Früchte einer Markung oder auf gewisse zehentbare Distrikte derselben geht.

Nach der Person des Berechtigten sowohl, als in Rücksicht des Zweckes wird der Zehent eingetheilt in den geistlichen (decimae ecclesiasticae) und in den weltlichen (decimae laicales, dominicae, indominicatae, regales, salicae). Ersterer ist derjenige, welcher den Geistlichen zu ihrem Unterhalte und zur Bestreitung der Religions- und Kirchen-Bedürfnisse gegeben wird; letzterer hingegen ist jener, welcher aus irgend einem andern Titel an Weltliche oder auch an Geistliche entrichtet wird.

Man unterscheidet ferner zwischen dem Personal- und Real-Zehent, je nachdem er von dem durch Industrie und bloßen Fleiß, z. B. von Amts-, Kaufmannschaft wegen zugegangenen Gewinn *), oder von den durch Feld-Oekonomie produzirten Früchten abzuleiten ist. Der Real-Zehent wird wieder in den großen und kleinen, letzterer nach Cod. Max. Bav. Civ. P. II. C. 10. einschlüssig des Blut-Zehentes, eingetheilt; wiewohl auch der Blutzehent nach andern zum großen Zehent gerechnet wird, und selbst an manchen Orten gewissermassen, obwohl zum kleinen Zehent an sich gehörig, dennoch, wie im Würzburgischen, gleichsam als eine eigene Gattung des Zehentes nach besonderen Statuten oder Verordnungen behandelt wird. Ein gleiches Bewandtniß hat es auch seit dem starken Kleebaue mit dem Kleezehenten.

Der große Zehent begreift überhaupt nur die größere Frucht, als da ist: Wein und Getreide sammt dem Halm oder Stroh, insbesondere Weitzen,

*) Cod. Max. P. II. C. X. §. 2. S. 203.

Korn, Fesen, Dinkel, Gersten, Haber, Erbsen, Heidel, Linsen, Bohnen und Mischling *), der kleine Zehent hingegen nur die geringeren Gattungen von Früchten, als da sind: Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, (Hopfen, Cod. Max. Bav. Civ. S. 204.) Bräu, Heu, Grummet, Erdäpfel, Taback, Gemeng, und dergleichen, nebst dem sogenannten Blutzehent, unter welchem aber nur das Vieh, nicht aber Milch, Butter, Käse und andere von dem Viehe kommende Nutzung verstanden wird.

Uebrigens beruht die Abtheilung des Zehentes in den großen und kleinen auf Gewohnheiten des Orts, auf Herkommen und partikularen gesetzlichen Bestimmungen, woher es auch kommt, daß Feldfrüchte, welche sonst zum kleinen Zehent gerechnet werden, ihres starken, oder auf Feldern, welche sonst nur mit zum großen Zehente gehörigen Früchten besaamt wurden, Statt findenden Anbaues wegen, wie dies z. B. bey dem Klee der Fall ist, oft zum großen Zehent gezählt werden. In einigen Gegenden wird Wein, Hopfen und Taback als ein besonderer Zehent behandelt, und eben so auch der Heu-, Ohmet-, dann der Obstzehent.

Der Obstzehent, obwohl er im Würzburgischen zu dem kleinen Zehent gerechnet wird, hängt mit dem kleinen Zehent nicht so zusammen, daß da, wo letzterer ausdrücklich eingeführt ist, auch die Auszehentung an Obst jederzeit Statt findet; sondern er muß eigens hergebracht seyn, und wird in der Regel nur von allen Baumfrüchten auf dem freyen Felde, nicht aber von Bäumen in geschlossenen und eigentlichen Gärten erhoben, wenn nicht ein besonderes Orts-Herkommen ein Anderes bestimmt.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehent zu

*) Reps und Hopfen richten sich mehr nach der Flur, in welcher sie angebaut werden.

nehmen, erstreckt sich in der Regel auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört. Im Würzburgischen bestimmt hierüber das Ortsherkommen das Nähere. Gemeiniglich erstreckt sich der Blutzehent nur auf Schweine und Federvieh; an manchen Orten findet jedoch auch der Kälber-, Lämmmer- ꝛc. Zehent Statt. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehente Stück geliefert werden. Die vor der wirklichen Auszählung verendeten Stücke werden bey Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt. Die Zeit der Auszählung ist nach jedes Ortes Herkommen festgesetzt. Eben so richtet sich auch die Vertheilung, wenn zwey oder drey oder mehrere als Zehentberechtigte Antheil an dem Blutzehent haben, nach dem örtlichen Herkommen.

Der Zehent gebührt regulariter 1) der Geistlichkeit, und zwar 2) zuvörderst dem Pfarrer, welcher des großen Zehentes halber gegen jeden Guts-Inhaber in seiner Pfarrey fundirtes Recht und Präsumption so weit für sich hat, als ihm 3) keine besondere Gewohnheit oder sonstige Exemption entgegensteht. Weltliche Personen sind zwar des geistlichen Zehent-Rechtes überhaupt nicht fähig, wenn sie es aber gleichwohl auf rechtmäßige Art einmal erlangt haben, soll man sie unbeschränkt dabey schützen und handhaben. Unter mehreren rechtmäßigen Zehent-Herren und Condecimatoren bleibt 4) jeder bey der ihm zustehenden Gattung oder Antheil des Zehentes, ohne daß einer dem andern hierin vor- oder einzugreifen hat. Thorwächter dürfen sich 5) unter dem Vorwande, daß sie zur Erntezeit die Thore früher auf- oder später zusperren müssen, nicht unterstehen, von den Getreide-Fuhren eine Garbe, vielweniger den Zehent zu nehmen. Was man 6) dem Gesell-Priester ꝛc. am Getreide entweder aus gutem Willen oder auch Schuldigkeit zu

Cod. Max. P. II. C. X. §. 5. S. 205.

reichen pflegt, ist kein Zehent, sondern eine andere Gabe, welche jeder gleichwohl von dem Seinigen ohne Abbruch der gewöhnlichen Zehent-Gebühr zu entrichten hat.

Cod. Max. P. II. C. X. §. 4. S. 204.

Der geistliche Zehent wird 1) von allen Eingepfarrten, und zwar in so viel 2) den großen Zehent insonderheit betrifft, von jedem Inhaber des in selbiger Pfarrey gelegenen Guts gereicht, sofern man anders nicht 3) eine widrige Observanz oder andere rechtmäßige Exemption beweisen kann. 4) Gibt den weltlichen Zehent ebenfalls nur der Inhaber des zehentbaren Guts. 5) Ist hierinfalls einerley, ob man das Gut eigenthümlicher oder nur nutznießlicher Weise inne habe. 6) Kann sich der Zehentherr auch an den Guts-Pachter halten; und bleibt diesem gleichwohl der Regreß an den Verpachter allenfalls bevor. 7) Haftet der Guts-Inhaber für die unter seinem Vorfahrer etwa verfallenen oder rückständigen Zehenten nicht, er sey denn successor universalis *).

Von was für Sachen Zehent gegeben wird. Cod. Max. P. II. C. X. §. 9. S. 206.

Obwohl der Real-Zehent eine solche Bürde ist, welche auf dem zehentbaren Gute selbst haftet, so wird doch selber 1) nicht von dem Gute, sondern nur von den darauf gewachsenen Früchten, und zwar 2) von jenen, welche nach Anleitung obigen dritten Paragraphes decimabel sind, gereicht. Solchemnach kann 3) von öden oder unangebauten Gründen, so lange sie in diesem Stande verbleiben, zwar kein Zehent gefordert werden; wenn aber gleichwohl erscheint, daß der Zehentmann den Feldbau aus bloßer Neidsucht oder sonst dem Zehent-Herrn zum Schaden geflissener Weise unterläßt, so mag er obrigkeitlich hiezu angehalten werden, und ist den Schaden zu ersetzen schuldig.

Daher ist 1) ein Acker das Jahr über so oft

---

*) Seuffert, das Baurecht, die Reallasten und das Näherrecht. gr. 8. Würzb. 1819. S. 84.

zehentbar, als er befruchtet ist; 2) von Aeckern, welche wirklich Brach liegen bleiben, kann auf die Dauer der Brachzeit kein Zehent gefordert werden.

Wo der Zehent überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte große Zehent verstanden. Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehentbaren Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und benützen soll. Baut aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Früchten, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich benützt worden; so muß er auch davon den Zehent entrichten. Kann diese Art der Berechnung nach der Natur und Beschaffenheit des anderweit gebauten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht Statt finden; so muß der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehent von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten. Hierin stimmt das bayerische Landrecht mit dem preußischen überein. — Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind nach dem preußischen Landrechte zehentfrey, nach dem bayerischen aber sind solche zehentbar nach dem Grundsatze: »die Zehent-»Last haftet nicht sowohl auf Grund und »Boden, als vielmehr auf Frucht und Er-»trägniß,« mit Ausnahme des Klees, in Bayern nach einer Verordnung vom 28. Sept. 1793, wo es heißt: »Vom Klee und »auf Brachfeldern gebauten Futterkräu-»tern wird kein Zehent gegeben *),« und

*) Uebrigens wurde der Begriff von Futterkräutern durch die Verordnung vom 16. Sept. 1794 dahin erläutert, daß darunter neue Esparcette, Lucerne, Wicken, Spargel, Tresp u. s. w., und überhaupt alle Klee- und ange-

mit Ausnahme des Dollenklees im Würzburgischen in Folge der Verordnung v. 16. April 1802. §. 2. lit. c.

Aus dem Rechte der Pfarrer auf den großen Zehnt folgt noch nicht, daß er deßwegen auch das Recht auf den kleinen Zehnt an jenen Orten habe, wo er Zehntherr des großen Zehntes ist, obwohl das cap. 29. de Decimis den Pfarrern das Recht auf alle Zehnte einräumt, und cap. 6. dasselbe auf alle Früchte ausgedehnt wird; sondern der kleine Zehnt findet nur da statt, wo er durch einen speziellen Erwerbstitel und durch Observanz für die Pfarrey hergebracht ist; hiemit stimmt auch das bayer. Landrecht Cod. Max. P. II. c. X, §. 3. überein. »Man gibt nach uralter Landesobservanz den kleinen Zehnt überhaupt nur an Orten, wo er Herkommens ist.« Im Würzburgischen findet ein Gleiches statt.

Der Kleezehent, obwohl er wegen des zu starken Kleebaues von Manchen zum großen Zehente gerechnet werden will, gehört seiner Natur nach zum kleinen Zehnt.

Eine fürst-bischöflich-würzburgische Verordnung vom 16. April 1802 bestimmt hinsichtlich des Klee-Zehntes Folgendes:

Der in neuern Zeiten verbreitete Kleebau hat zur Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt ungemein viel beygetragen; und auf diese Art nicht nur den Wohlstand des Landmannes, sondern auch den Vortheil der Zehentberechtigten befördert; als eine neue Fruchtgattung aber hat er zu häufigen Rechts-

---

baute Gras-Arten verstanden werden, welche, ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden; daß also die Ausdehnung auf Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linsen u. s. w. keineswegs Statt habe, sondern von diesen Früchten der Zehent, wo er herkömmlich ist, und in dem herkömmlichen Maße noch ferner verabreicht werden müsse.

streitigkeiten unter den Zehentpflichtigen und Zehentberechtigten, so wie zwischen Letztern unter sich Anlaß gegeben. Um nun das Zehentrecht in Bezug auf den Klee genau zu bestimmen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgende allgemeine Verordnung zu erlassen:

§. 1. Der Klee gehört der Regel nach zu den Früchten des kleinen Zehents, und soll demnach da, wo der Zehent in den großen und kleinen abgetheilt ist, von den Inhabern des Letztern bezehentet werden. Diese Regel leidet jedoch folgende Beschränkung: a) In Markungen, wo ein ordentlicher Flurbau für die Früchte des großen Zehents hergebracht ist, gebühret der Zehent von dem Klee, welcher innerhalb dieses Flurbezirks gebaut wird, dem Inhaber des großen Zehents. Eben so wird der Klee, der in einem ausgerissenen Weinberge gesäet wird, von dem vorigen Weinbergs-Zehentherrn bezehntet; b) Da, wo gemischter Anbau Statt findet, hat es bey der allgemeinen Regel sein Bewenden. Sollte jedoch der große Zehent in demselben durch häufige Verbreitung des Kleebaues eine augenscheinliche Verminderung erleiden; so soll für solche Fälle eine besondere Untersuchung vorbehalten bleiben.

§. 2. Da der Klee, wie im Eingange angeführt worden ist, zur Vermehrung des Feldertrags jeder Art dienet; so werden demselben folgende Befreyungen gestattet: a) Der Monats- und türkische Klee sollen in den zwey ersten Jahren ihres Anbaues zehentfrey belassen werden. b) Vom Dollenklee wird im ersten Jahre kein Zehent entrichtet. c) Von dem in der Brache gebaut werdenden Klee ist lediglich der Dollenklee von der Bezehentung frey.

§. 3. Der Zehent vom Klee überhaupt wird nur einmal im Jahre erhoben.

§. 4. In Hinsicht der Art der Zehenterhebung hat der Zehentberechtigte, wie bey andern Frucht-Arten, das Recht, die Abmähung des Klees zu ver-

langen. Will nun der Zehentpflichtige nach Bedürfniß seiner Wirthschaft seinen Kleeacker zu verschiedenen Zeiten benutzen; so muß er den zehnten Theil desselben als Zehent abstecken, und den darauf wachsenden Klee, wenn er am höchsten steht, für den Zehentherrn abmähen; ist aber dieser im letztern Falle gleichfalls gesonnen, den abgesteckten Zehentantheil nach seiner Kömmlichkeit zu benutzen; so hat er die Abmähung selbst über sich zu nehmen. Derselbe ist jedoch nicht befugt, den Klee länger als bis zur Blüthe stehen zu lassen.

§. 5. Wenn da, wo der Novalzehent hergebracht ist, Oedungen mit Klee angebaut werden; so soll derselbe auf acht Jahre zehentfrey belassen werden.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung hat nicht nur für künftige Fälle gesetzliche Kraft, sondern, da sie auf allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit beruht, auch keine frühere gesetzliche Bestimmung über die Kleebezehentung vorhanden ist, sollen auch die bereits über diesen Gegenstand hängigen Prozesse nach derselben entschieden werden. Zu dem Ende wird derselben eine zurückwirkende Kraft auf die schon verflossene Zeit im Allgemeinen, jedoch mit dem Beysatze verliehen, daß rechtskräftige Urtheile, Verträge und andere besondere Rechts-Titel bey ihrer rechtlichen Wirkung nicht nur aufrecht verbleiben sollen, sondern auch der Genuß eines vorhergehenden ruhigen Besitzstandes fürs verflossene Kraft dieses nicht soll angefochten werden können.

N. B. f. Fr. 1803. S. 81. V. v. 30. April.

Den possessorischen Rechtsmitteln gegen den §. 6. der Verordnung vom 16. April 1802 soll nur in sofern statt gegeben werden, wenn sie mit petitorischen cumulirt sind, und die rechtliche Entscheidung auf zuständige Rechtstitel gegründet werden soll.

Die dinglichen Zehente werden auch noch in Alt- und in Neuzehente, in veteres et novales, eingetheilt. Die alten Zehente sind jene, welche von Gründen bezogen werden, die seit undenklichen Zeiten kultivirt waren. Die Neuzehente dagegen werden von Aeckern gesammelt, die seit Menschengedenken nicht angebaut, nicht ökonomisch benutzt, sondern erst neuerlich aus Oeden oder Ellern ꝛc. in kultivirten Boden umgewandelt worden sind. Ein solcher neu umgerissener und für die Landwirthschaft brauchbar gemachter Grund heißt dann ein Neubruch; z. B. die Urbarmachung der Moore im Herrschaftsgerichte Sulzheim, oder im Landgerichte Hilders im Unter-Mainkreise. Wird aber nur ein schon kultivirt gewesener Grund, wovon die Spuren seines ehemaligen Anbaues noch ersichtlich sind, umgearbeitet, z. B. ein Acker in eine Wiese verwandelt; so heißt dieses Neugereut, und der Zehent, welcher von solchen Neugründen erhoben wird, heiß der Novalzehent. Novalzehent.

Ueber die Befugniß, den Novalzehent zu erheben, waren von jeher die Meinungen getheilt.

Einige legten dieses Recht dem Landesherrn vermöge des Landes-Hoheitsrechtes bey; indem es diesem zustehe, zur Beförderung des Landbaues Zehent-Befreyungen nach Umständen zu gestatten. Andere räumen den Neubruchzehent nach dem kanonischen Rechte, wo es heißt: »quum perceptio De»cimarum ad Ecclesias parochiales de jure com»muni pertineat, Decimae Novalium ad ipsas pro»cul dubio pertinere noscuntur.« C. 29. X. de decimis, den Pfarrern unbedingt ein *).

---

*) Im Art. V. §. 47. des westphälischen Friedens wird Folgendes verordnet: „Inter caeteros status Imperii „et subditos id juris esto, quod jus commune, vel „cujusque loci consuetudo et observantia de Deci„mis et Novalibus constituunt aut per pactiones „voluntarias conventum est“ ... Vermöge dieses

Wenn besondere gesetzliche Bestimmungen und Herkömmlichkeiten nichts entscheiden; so steht der Novalzehent in der Regel dem Universal-Dezimator und pro rata dessen Condezimatoren zu; womit auch die bisher bestandene Observanz im Würzburgischen übereinstimmt; so zwar, daß der Dezimator in Bezug auf den kleinen Zehent eines Orts nach der gesetzlich abgelaufenen Zeit der Zehentbefreyung für Neugereute der Zehent auf jenen urbar gemachten Oeden, Ellern, sobald die zum kleinen Zehenten gehörigen Fruchtgattungen darauf gebaut werden, zu erheben berechtigt ist.

Das bayerische Landrecht bestimmt hinsichtlich der Novalien und Neubrüche Folgendes *):

Auf den sogenannten Novalien oder Neubrüchen gehört 1) der Zehent, hiesigem Landes-Gebrauche nach, dem Pfarrer selbigen Orts nur die ersten drey Jahre, sodann aber demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat. — Durch eine königlich
R. B. 1801. S. 401. bayerische Verordnung vom 5. Juny 1801 wurde festgesetzt: »daß künftig alle kultivirt werdenden »öden Gründe 25 Jahre die Zehentfreyheit genießen »sollen. Jedoch ist diese Befreyung nicht auf bloße »Umrisse oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- »oder Wiesen-Gründe zu Feldern gemacht werden, »auszudehnen, sondern sie soll sich nur allein auf »wahrhaft öde und neu kultivirte Gründe beziehen.«

Indessen wurde durch die Verordnung vom 8. Februar 1802 die Erläuterung gegeben: »daß unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Heiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und ein-

---

dieses Beschlusses wird daher mit dem Novalzehenten sehr verschieden nach der herkömmlichen Observanz verfahren.

*) Cod. Max. P. II. C. X. §§ 10. 11.

mätige Wiesen, sohin alle Gründe gezählt werden, die bisher in keinem Ackerzustande und Zehentbesitze waren, daß sich endlich diese 25jährige Zehentfreyheit auch auf alle neukultivirte Gründe obiger Art erstrecke.« Erst nach Ablauf der 25jährigen Zehentbefreyung tritt die obige Bestimmung des bayerischen Landrechts in Wirksamkeit. Nach derselben Verordnung vom 8. Februar 1802 ist derjenige, der Holzgründe aus den Staats-Waldungen ankauft, und diese zu Getreide-Feldern umarbeitet, auf immer zehentfrey. Es ist hier zwar an sich kein eigentlicher Neubruch, sondern mehr ein Neugereut. Doch wird es in Hinsicht des Holzgrund-Käufers als ein Neubruch angesehen, weil derselbe vorher von diesem Grunde gar keinen Nutzen hatte. Würde aber an so einem mit Getreide angebauten ehemaligen Holzgrunde eine Kolonie von Menschen angelegt; dann könnte auch ein Zehentrecht für den Pfarrer entstehen, weil auch neue geistliche Verrichtungen nothwendig würden. (Michl's Kirchenrecht S. 404.)

Nur bey solchen dem Staate nicht eigenthümlich angehörigen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur Statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehentbefreyung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der obern Polizeybehörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe, verschafft wird.

Ein Neubruch heißt aber 2) (Cod. Max. a. a. O.) was vorhin noch nie angebaut, sondern erst neuerlich umgerissen worden, welches sich aus den Furchen und anderen derley sichtigen Kennzeichen leicht abnehmen läßt. Wo nun 3) dergleichen Merkmale vorhanden sind, da ist kein Neubruch mehr, und gebührt mithin der Zehnt demjenigen, der ihn vorhin gehabt hat. Die Vorländer werden

4) dem, der die daran stoßenden Aecker zu dezimiren hat, verzehntet. 5) Ist besagter Neubrüche oder Vorländer halber an einem Orte etwas Besonderes hergebracht, so hat es hierbey sein Verbleiben, immassen, soviel die obere Pfalz betrifft, dasjenige, was concordatenmäßig ist, beobachtet werden soll.

Wenn der Feldbau verändert, und statt der vorigen eine andere Gattung von Früchten erzielet wird, sind hauptsächlich folgende Fälle wohl zu merken. 1) Ist etwa der Zehent unter mehrere Dezimatoren dergestalt getheilt, daß einer bey dieser, der andere bey jener Gattung den Zehent zu genießen hat, so ist zu unterscheiden, ob des einen oder anderen Zehentrecht nur auf gewissen Gründen, oder aber auf einer gewissen Art von Früchten hafte. Letzterenfalls kann durch die Aenderung des Feldbaues an zehentbaren Früchten einem Condecimator etwas ab- und dem anderen zuwachsen, ausgenommen, da etwa durch solchen Entgang dem Pfarrer seine Congrua zu sehr geschmälert würde, welchenfalls sich der Condecimator des Zuwachses halber mit ihm billigen Dingen nach zu vergleichen hat. Anderenfalls hindert 2) die Aenderung des Feldbaues keineswegs, daß nicht der Zehentherr die auf dem zehntbaren Grunde erbauten Früchte, sie seyen gleich von Gattung, was sie wollen, auszehnten könne, ohne daß er bey erfolgender Aenderung der Früchte einen Condecimator hierauf zuzulassen schuldig ist. Solchemnach kann z. B. derjenige, der den kleinen Zehnt nirgends, als in den Gärten hat, solchen auch von andern und grösseren darin gebauten neuen Früchten sich zueignen; wohingegen derjenige, welcher den großen Zehent nur auf dem Felde hat, solchen gleichfalls von den alldort neugebauten kleineren Früchten genießet. Hätte aber 3) Jemand den kleinen Zehent nicht nur in den Gärten, sondern auch auf dem Felde, so empfängt

er hiesigem Landes-Gebrauche nach zwar den Zehent von allen Früchten in den Gärten, aber auf dem Felde nur von den kleineren, und zwar auf einem halben Jauchert Ackers, das Uebrige gehört dem Zehentherrn des größeren Zehents, wo kein Anderes Herkommens ist. 4) Macht Jemand Gärten oder Heuwiesen aus Aeckern, so gibt man den Heu-Zehent davon, es wären denn solche vorhin schon einmal zehentfreye Gärten oder Heuwiesen gewesen. Wird hingegen 5) aus einem Garten ein Feld gemacht, so wird solches von dem, der vorher Decimator von dem Garten gewesen, ausgezehntet. 6) Erweitert einer seinen Garten, so gibt er den Zehent von solchem neuen Einfange demjenigen, der ihn vorher darauf gehabt hat, oder findet sich billiger Dingen von ihm ab. 7) Die in zehentbaren Feldern gemachten Auffänge werden, wie das Feld selbst, ausgezehentet, wenn anders der Auffang mit dezimablen Früchten angebaut wird. 8) Hat einer den Zehent durch Verjährung an gewissen Orten, wo nur eine gewisse Gattung von Früchten selbiger Zeit gebaut worden ist, rechtmäßig hergebracht, und werden hernach andere Früchte gebaut, so kann er sich bey diesen letztern des Zehenten nicht anmassen, er habe denn Titulum universalem vor sich, und stehe ihm keine besondere Gerechtsame eines Dritten dießfalls im Wege.

Im Würzburgischen steht das Recht auf den Novalzehent, wie oben schon bemerkt worden, in der Regel dem Universal-Dezimator des Orts und dessen Condezimatoren pro rata ihres Zehent-Antheiles unter Erfüllung der einschlägigen Bedingungen zu, wenn nicht an einem oder dem andern Orte ein Anderes hergebracht ist.

Erhebung od. Einsammlung des Zehenten.

Der Zehent ist seinem Begriffe nach in Natur und nach Vergleichung der wirklich hervorgebrachten Früchte zu entrichten, wo nicht ein Aversal-Quantum in Geld oder Früchten durch Vertrag oder Her-

kommen festgesetzt ist. Man nennt dieses dann den Sackzehent (decimae saccariae), welcher in der Regel von dem Zehentpflichtigen in das Haus des Zehentberechtigten geliefert werden muß. Der Zehent-Herr kann übrigens nicht gezwungen werden, den Sackzehent oder eine gewisse Reichung an Geld dafür anzunehmen, außer es wäre ein besonderer Vertrag, oder ein auf einer Seite eingelegter, und auf der andern Seite nicht abgelehnter Widerspruch vorhanden, und so die freye Willkür des Pfarrers von ihm selbst eingeschränkt.

Cod. Max. P. II. C. X. §. 12.

1) Der Zehent muß in natura gereicht werden, und der Zehentherr ist nicht schuldig, sich mit Geld oder einem andern Aequivalent abfertigen zu lassen; sofern er nicht durch ein rechtsbeständiges Paktum hiezu verbunden ist. Die bloße Verjährung steht ihm 2) hierin niemals im Wege, so lange sie auch immer gedauert haben mag, ausgenommen so viel 3) den kleinen Zehent betrifft, denn weil sich dieser obverstandener Maßen lediglich nach dem Herkommen richtet; so kann der Zehentherr, welcher sich von dreißig oder mehreren Jahren her mit Geld oder anderer gleichförmigen Prästation hat abfertigen lassen, den Natural-Zehent nicht mehr fordern; er könnte denn beweisen, daß dieses nur pachtweise, oder auf andere widerrufliche Art geschehen sey.

Die Früchte werden, sobald dieselben vom Boden getrennt und gesammelt sind, auf dem Felde ausgezehentet; so daß die Garben nicht eher eingescheuert werden, als bis der Zehentherr seinen Zehent davon genommen hat. Die Ernte soll jedoch nicht eher begonnen werden, als bis die Früchte die gehörige Reife erlangt haben. In der Regel wird zum Zehent der zehente Theil der Früchte, z. B. die zehente Garbe beym Getreide, der zehente Bund beym Flachse, das zehente Stück bey einer Hennebrut rc. gereicht; — bey dem kleinen Zehente ge-

schieht die Auszehentung gewöhnlich auch nach Gerten oder Ruthen, so daß die zehente Ruthe dem Zehent-Berechtigten zur Eindienung überlassen wird. Zuweilen ist der zwanzigste oder dreyßigste 2c. Theil herkömmlich, wo alsdann die 20te, 30te Garbe 2c. gereicht wird.

Wo kein Mehreres oder Minderes hergebracht ist, da bleibt es 1) regulariter bey dem zehenten Theile der jedes Jahr gewachsenen zehentbaren Früchte. Was nun 2) die zehentbare Garbe nach völliger Auszählung alles Zehenten nicht erreicht, davon soll auch nichts genommen werden. 3) Ist weder auf die Anzahl der Garben des vorigen Jahres, noch da im letzten Jahre einige Garben unter zehn übrig geblieben sind, im folgenden Jahre darauf zu zählen, wohl aber mag 4) von einem Acker auf den andern, so fern er dem nämlichen Zehent-Manne gehört, und von einer Gattung Getreides auf die andere selbigen Jahres gezählt werden. 5) Hat der Zehentherr die Wahl, bey was für einer Garbe er die Auszählung anfangen, und so fort bis auf die zehente allzeit fortzählen wolle. Bey dem Blutzehente pflegt man 6), wo kein Anderes Herkommens ist, die Auszählung nach dem Durchlaufe, und zwar von einem Jahre auf das andere zu machen. Cod. Max. P. II. C. X. §. 13.

Die Zählung besorgt in der Regel der Zehent-Knecht.

Es steht dem Zehentherrn frey, den Zehent auf dem Felde, in dem Stadel, oder da er sich mit dem Zehentmanne vergleichen wollte, in dem Sacke an Körnern einzubringen. Cod. Bav. l. c. §. 14.

Auch hindert dieses gar nicht, daß ein Anderes schon lange Zeit im Gebrauche gewesen sey, so fern nicht einerseits das Verbot, und andererseits die Acquiescenz bewiesen werden mag. Die Auszehentung auf der Wurzel hat nicht Statt, außer an Orten, wo solche von Alters Herkommens ist. So

fern nun selbe auf dem Felde geschieht; so ist der Zehentmann den Zehent nur so lange zu verwahren schuldig, bis er sein eigenes Getreide einbringt. Man soll auch bis zur Einbringung des Zehenten weder auf dem Felde ackern, noch das Vieh darauf treiben, wo hingegen sich auch der Zehentherr mit der Einbringung nicht säumig finden lassen soll. Wird der Fang nicht auf dem Felde, sondern im Stadel vorgenommen; so ist der Zehentmann solchen alldort zu verwahren, und hierunter dolum und culpam latam aut levem zu prästiren schuldig, jedoch nicht länger als 30 Tage.

Der Zehentberechtigte läßt die Auszehentung in der Regel durch einen verpflichteten Zehenter besorgen, welcher nach geschehener Anzeige von Seite des Zehentholden von der vorhabenden Abführung der Früchte sich zeitlich auf dem zehentbaren Acker einfinden muß, und die Auszehentung unverzüglich vorzunehmen hat. Ist der Abzehenter aber wirklich schon mit der Auszehentung auf einem andern Acker beschäftigt, so muß der Zehentholde so lange warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.

Cod. Max. l. c §. 15. Die Auszehentung soll zur rechten Zeit, wenn die Früchte reif sind, vorgenommen, solchemnach auch mit dem zehentbaren Getreide eher nicht in den Schnitt gesetzt werden, außer wenn der Bauersmann so weit aufgezehrt hat, daß er mit der Speise nicht mehr versehen ist, in welchem Falle er zwar mit Vorwissen des Zehentherrn an Orten, wo die Zeitigung sehr nahe ist, schneiden kann, sich aber gleichwohl des Schadens halber mit ihm zu vergleichen hat. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem Mischling, so weit solches vor der Zeitigung zum Pferdfutter geschnitten wird. Der Schnitt ist dem Zehentherrn, wenn er anders auf dem Felde auszehenten will, den Tag vorher anzukündigen, außer dessen ist man dem Zehentherrn allen dadurch verursachten Schaden zu vergüten schuldig.

Wenn Jemand einen Acker oder ein Gut gepachtet hat, so ist der Pächter, und nicht der Eigenthümer den Zehent zu geben schuldig, weil auch nur der Pächter die Früchte einsammelt.

Die Zehentbefreyung kann entweder durch ein besonderes Privilegium erlangt werden, oder durch Gewohnheit, nach welcher man von dem weltlichen Zehent innerhalb dreyßig, von dem geistlichen aber innerhalb 40 Jahren befreyt wird. Cod. Max. l. c. §§. 19. 20. 21. Von der Zehentbefreyung und Immunität.

Bey der Verjährung, welche mit der Gewohnheit ohnehin niemals vermischt werden muß, ist unter dem geistlichen und weltlichen Zehent ein Unterschied zu machen. Die Befreyung von dem letzteren wird auf die nämliche Art, wie andere unkörperliche Dinge überhaupt, verjährt. Bey dem ersteren hingegen wird gegen den Pfarrer eine Zeit von vierzig, und ohne Titel eine Zeit von unfürdenklichen Jahren, gegen andere aber zehn, respective unter Abwesenden zwanzig, und ohne Titel vierzig Jahre zur Verjährung erfordert. Von der Verjährung. Cod. Max. l. c. §. 22.

Im Würzburgischen richtet sich, was die Verjährung betrifft, solche nach dem gemeinen und Kirchen-Rechte (C. 4. 6. 13. X. de praescriptione), wo sonach, wenn die Kirche binnen 40, ein Laye binnen 30 Jahren ihr Zehentrecht nicht geltend gemacht haben, die Verjährung eintritt.

So viel den geistlichen Zehent belangt, kann jeder Pfarrer sowohl über verfallene als künftige Zehentfrüchte auf lebenslänglichen Nachlaß eigenmächtig handeln und transigiren; soll aber das Pactum auch seine Nachfolger binden, so wird der Consens der geistl. Obrigkeit (nun mehr der königl. Regierung) hiezu erfordert. Zehentbefreyung durch Verträge. Cod. Max. l. c. §. 23.

Das geistliche Recht legte C. 7. X. de praescript. dem geiistlichen Richter das Richteramt in Zehentstreitigkeiten bey; gegenwärtig aber gehören die Zehentstreitigkeiten vor den weltlichen Richter. Richter in Zehentstreitigkeiten.

Bey Klagen hinsichtlich des großen Zehenten

steht die Rechts-Vermuthung für den Pfarrer, und er hat, wenn er hier auch Kläger ist, nicht mehr zu beweisen, als daß er von dem Orte des eingeklagten Zehenten Pfarrer sey. Der Zehenthold muß, er sey Kläger oder Beklagter, seine Zehentbefreyung beweisen. Bey dem kleinen Zehenten hingegen, welcher auf Herkommen beruht, muß der Pfarrer das Herkommen beweisen, er mag Kläger oder Beklagter seyn.

Besondere Pflichten der Dezimatorschaft.

1) Die besonderen Pflichten der Zehentherrschaft, in so weit sie hier in Anschlag zu bringen sind, bestehen in der Conkurrenz-Pflichtigkeit zu den Kirchen- und Pfarr-Gebäuden. 2) In den neuen Provinzen des Königreichs Bayern bleiben bis zur Erscheinung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches die Lokal-Statuten, und in subsidium das gemeine kanonische Recht in Anwendung. 3) Da über diese Materie die Lokal-Statuten in der Regel nichts enthalten; so entscheidet, wie auch das bayerische Landrecht *) bestimmt, das kanonische Recht in Folge des Beschlusses der tridentinischen Kirchen-Versammlung. 4) Die Vorschriften des kanonischen Rechts sind folgende:

A. Rücksichtlich der Kirchen-Gebäude: Die Reparationen der Kirchen sind aus den eigenen Einkünften derselben zu besorgen; sollten diese nicht zureichen, so geht die Bau-Verbindlichkeit auf die Patrone **) und auf jene über, welche einige Früchte aus den Kirchen ***) genießen; sollte

*) Cod. Max. P. II. C. X. §. 18. n. 8.

**) Wenn aber der Kirchen-Patron von der Kirche lediglich keine nutzbaren, sondern nur Ehrenrechte genießt, so kann derselbe sowohl nach dem Schlusse der tridentinischen Kirchen-Versammlung, als nach dem gemeinen kanonischen Rechte zur Concurrenz nicht angezogen werden. Kuhn, Dissert. de onere reficiendi Ecclesias et aedes parochiales §. XLV. u. fg.

***) Rücksichtlich der Ausübung des Zehentrechtes ist es

es auch bey diesen fehlen, so sollen die Bauten von den Parochianen hergestellt werden; sind aber diese alle unvermögend, so sollen diese Kirchen eingezogen, und mit den Mutter- oder benachbarten Kirchen vereinigt werden.

B. Rücksichtlich der Pfarr-Gebäude gelten (nach den Deklarationen der tridentinischen Kirchen-Versammlung) vorstehende — für die Kirchen-Gebäude entwickelte — Bestimmungen; indem sich die Deklarationen zu deutsch folgendermassen aussprechen: »was für die Pfarrkirchen entschieden ist, wollte »die Versammlung auch von den Häusern, welche »zur nothwendigen Wohnung der Pfarrer die»nen *), mit Ausschluß aller Einreden verstanden »haben.« S. Baulast S. 71.

In dem ehemaligen Fürstenthume Würzburg wurden früher gewöhnlich vorerst der Heilige (die Gottesdienststiftung), die Zehentherrn und endlich die Pfarrgemeinde und Filiale zu Bauten oder Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern zur Conkurrenz gerufen. In den neueren Zeiten finden jedoch Anstände dagegen statt, welche eines Theils darin begründet werden wollen, daß von der fürstbischöflich-würzburgischen Verordnung v. 11. April 1687, nach welcher erst dann, wenn der Heilige und die Gemeinde die Baukosten zu bestreiten nicht vermögen, die Zehent-Herrschaft zu conkurriren

---

erster Grundsatz, daß die Zehenten sowohl nach positiven Gesetzen, als nach allgemeiner Observanz den Pfarrern als eine Natural-Besoldung für Erfüllung ihrer Amtspflichten zu ihrem Unterhalte gegeben werden. Vergl. Cod. Max. P. II. C. X. §. 10. Die Zehenten sind es also zunächst, welche unter den erwähnten Früchten verstanden werden.

*) Idem censuit congregatio de omnibus pro necessaria parochi habitatione intelligendum, quod ecclesiis parochialibus decisum est, — omni contractione remota.

schuldig sey (S. Baulast), anderen Theils aber in der Behauptung liegen, daß letztere Verordnung Gesetzes- und Rechtskraft um so mehr habe, und die einzig Norm bey Conkurrenz-Streitigkeiten seyn müsse, als sie in der Sammlung der im Jahre 1776 herausgegebenen fürstlich-würzburgischen Landes-Verordnungen aufgenommen, und allen darin enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft von dem Landesregenten ausdrücklich beygelegt wäre *).

Treten Fälle ein, daß die Dezimatorschaft um bauliche Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude wirklich angesprochen wird, so mag folgendes Verfahren beobachtet werden: a) die Baugebrechen sind anzuzeigen, worauf eine Inspection und technische Festsetzung der Baukosten auf den Grund zu verfassender Ueberschläge verfügt wird; b) die Bau-Ueberschläge dürfen sich lediglich auf die nothwendige Gebrechen an Kirchen-Gebäuden beziehen; auf Luxus und innere Einrichtung dehnt sich die Bauverbindlichkeit nicht aus; c) auch bey Pfarr- und Oekonomie-Gebäuden ist sich auf nothwendige Baulichkeiten zu beschränken; luxuriöse Po-

---

*) Bis zur Zeit der Säkularisation wurde jedoch von der damals competenten Stelle in streitigen Bau-Conkurrenz-Fällen nicht nach der oben angeführten Verordnung vom 11. April 1687, sondern nach dem gemeinen Rechte und dem Beschlusse der tridentinischen Kirchen-Versammlung, sohin nach dem Grundsatze: daß zuerst die Zehentherren, dann die Gemeinden concurrenzpflichtig seyen, entschieden. Im Jahre 1825 ward durch den Herrn Deputirten der Geistlichkeit des Unter-Mainkreises an die Kammer der Abgeordneten der Antrag gestellt: „sie wolle an Se. Königliche „Majestät die allerunterthänigst-gehorsamste Bitte „gelangen lassen: durch eine allerhöchste Erklärung die „Frage über die subsidiarische Baupflicht im ehemaligen Fürstenthume Würzburg allergnädigst zu entscheiden geruhen."

stulate sind abzuweisen. Da sich endlich der tridentinische Kirchenrath nicht über den Fall ausdrückt, wenn der bewohnende Pfarrer einen Gehalt über seine congrua bezöge, so ist dieser Punkt, falls die Observanz oder Präjudizien nicht dagegen sprechen, vor Aufnahme der Bau-Ueberschläge zu erörtern, und im positiven Falle die Bauverbindlichkeit dem Pfarrer zuzuschreiben *). d) In Beziehung auf die kleineren von den Inquilinen zu bestreitenden Baukosten hat das königl. Finanz-Ministerium im II. Abschnitte der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens bey allen Staats-Gebäuden des Königreichs ohne Unterschied am 13. August 1819 (R. B. 1820. S. 323) allerhöchste Bestimmungen ausgesprochen, und im II. Titel der Beylage Nr. 1. §. 1. bis 14. sogar ein Detail geliefert, was die Bewohner selbst zu bestreiten verpflichtet sind. Da die fragliche Instruktion auf das ganze Königreich als verbindend erklärt ist, und insbesondere auch der Kirchen- und Pfarrgebäude erwähnt, deren Unterhaltung dem königl. Aerar häufig aus dem Titel des Zehentrechtes obliegt, so mag eine analoge Anwendung derselben auch wohl anderen Dezimatoren erlaubt seyn. Insbesondere ist durch ein Ausschreiben der k. Regierung des U. M. Kreises, K. d. J., vom 26. Sept. 1823 (Int. Blatt S. 2073.) den Magistraten und Verwaltungen der Rural-Gemeinden zu überlassen, sich dießfalls entweder nach der angeführten Instruktion zu richten, oder die bisherige Observanz beyzubehalten. e) Sind die Bau-Ueberschläge nach den angegebe-

*) Was die älteren Provinzen betrifft, so ist dieser Punkt bereits in Folge der Verordnung vom 10. Dezember 1766 (Mair. Gen. Samml. v. J. 1784. S. 1087.) entschieden, indem es heißt: daß es auf eine Concurrenz der Dezimatoren de jure erst alsdann ankomme, wenn die Pfarr-Revenüen nicht mehr congruam ertragen, folglich zum Baue nicht mehr hinlänglich sind.

nen Punkten festgesetzt, so soll zum Baue selbst geschritten werden. f) Träfe den Dezimator nicht die ganze Baulast, sondern wären noch Condecimatoren vorhanden, oder wäre auch der Kirchenpatron nach landesüblicher Observanz oder in Folge partikulärer oder vertragsmäßiger Bestimmungen von seiner ursprünglichen Pflichtigkeit nicht entbunden; so versteht sich es von selbst, daß die Zehentberechtigten pro rata ihres Zehentantheils zu konkurriren haben.

Bey den bezeichneten Conkurrenzfällen ist der Unterschied zwischen Kirchen- und Layen-Zehent wesentlich zu beachten, weil es allgemein angenommen ist, daß Zehente, welche ursprünglich Layenzehente sind, nicht conkurrenzpflichtig sind *). Durch die allerh. Verordnung v. 4. Okt. 1770 (Maier'sche Gen. Samml. von 1771. S. 495.) ist festgesetzt: daß sich die Conkurrenz der Kirchenzehnten zu jener der Layenzehenten verhalten soll, wie 5 zu 3, so daß, wenn die Kirchenzehenten mit 500 fl., die Layenzehnten mit 300 fl. conkurriren müssen. Folglich gilt als Norm, daß in der Regel zum Baue unvermöglicher Gottes- und Pfarrhäuser die Kirchenzehenten in 30, und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehenten beytragen müssen.

Im ehemaligen Fürstenthume Würzburg wurden jene Zehenten, welche von dem Hochstifte an Layen zu Lehen verliehen worden sind, als konkurrenzpflichtig pro rata ihres Zehent-Antheils gehalten. Nach dem §. 88 des II. konstitut. Edikts liegt die Errichtung und Erhaltung der Kirchengebäude den treffenden Gemeinden ob; und nach §. 48. sollen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchenvermögen be-

*) Kuhn, Diss. §. XLVII. „Laicos e contra, qui decimas etiam origine sua laicales percipiunt, ad refectionem non teneri, inter omnes convenit."

sitzen, die Ueberschüsse des Kirchen-Vermögens von andern einzelnen Kirchen-Gemeinden angewendet werden, ohne daß von Seite der dortigen Kirchen-Vorsteher eine gültige Einwendung gemacht werden kann. S. den Art. Baulast.

Die im Großherzogthume Würzburg bestehenden Verordnungen v. J. 1802 und 1814, wornach den neuen Weinbergs-Setzungen auf bereits kultivirten Gründen eine siebenjährige, den neu angelegten Hopfengärten aber eine dreyjährige Zehentbefreyung zugestanden wird, sollen auch auf das Fürstenthum Aschaffenburg und die vormals fuldaischen und hessischen Aemter angewendet werden. Int. B. 1819. S. 699. V. v. 12. Jul.

(Zehentfreyjahre von Neugereuthen betr.)

Da in Folge Allerhöchsten Rescripts vom 28. Juny 1819 zur Gleichstellung des Unter-Mainkreises mit den übrigen Kreisen und zur Aufnahme und Belebung der Cultur die in den ältern Kreisen bestehende allerhöchste Verordnung vom 5. Juny 1801, wonach allen neu cultivirten öden Gründen eine Zehent-Befreyung auf 25 Jahre zugeht, ihrem ganzen Inhalte nach auch auf den Unter-Mainkreis angewendet werden soll; so wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Int. B. 1819. Nr. 73. S. 697. V. v. 12. Jun.

Es hat zwar schon zur großen Aufnahme des Ackerbaues und zur wesentlichen Ermunterung der Cultur gereicht, daß von Unserem Regierungs-Vorgänger den 20. Weinmonats 1779 eine 10jährige Zehntfreyheit von allen neu cultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden ist; um jedoch diesem Mittel, die Cultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen Wir diese Zehnt-Befreyung auf 25 Jahre dermaßen festsetzen, daß alle künftig cultivirt werdenden öden Gründe besagte Zehent-Befreyung 25 Jahre lang genießen sollen. Die schon vor dieser Verordnung cultivirten öden Gründe sollen unter dieser Zehntbefreyung nur

in so weit begriffen seyn, als der Zehntherr nicht schon zum Besitze des Zehnts gelangt ist, und das Zehntrecht nicht wirklich schon ausübt; in solchen Fällen sollen solche Gründe noch so lange zehntfrey bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre verflossen sind. Da diese Zehntbefreyung die Begünstigung der Cultur zum Zwecke hat, so ist selbe nicht auf bloße Umrisse oder Neugereuthe, wodurch lediglich Holz oder Wies-Gründe zu Felder gemacht werden, auszudehnen, sondern sie soll sich nur allein auf wahrhaft öde und neu cultivirte Gründe beziehen.

Int. B. 1820. Nr. 5. S. 66. V. v. 3. Jan.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. Dezember v. J. ist genehmigt, daß auch die Verordnung vom 8. Februar 1802, welche eine bloße Erläuterung der nach der Bekanntmachung vom 12. July v. J. im Unter-Mainkreise bereits eingeführten Verordnung vom 5. July 1801 ist, im besagten Kreise in Betreff der Zehent-Freyjahre von Neugereuthen in Anwendung gebracht werde; es wird daher dieselbe andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Höchstlandesherrliche Verordnung vom 8. Februar 1802.

Um allen weiteren unrichtigen Auslegungen der General-Verordnung vom 5. Juny 1801 zu begegnen, und unrichtige Streitigkeiten zu beseitigen, werden höchster Weisung zu Folge sämmtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen die Verordnungen vom 20. Weinmonat 1779, 3. May 1787 und 6. Oktober 1792, nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möhre und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählt werden, die bisher in keinem Ackerzustande und Zehentbesitze waren, mit dem Anhange in Rückerinnerung gesetzt, daß sich die gesetzlich zugestandene 25jährige Zehent-Freyheit gleichwie vorhin die 10jährige Zehent-Befreyung

auf alle neu cultivirte Gründe obiger Art erstrecke. Nur allein bey solchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holz-Cultur statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehentbefreyung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der oberen Polizey-Behörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil wie mit der Cultur öder Gründe verschafft wird.

(Die Nachlässe an fixirten Zehenten betr.)

An die königl. Regierung, K. d. F., des Obermainkreises ist nachfolgende allerhöchste Entschließung erlassen worden: Int B. 1826. N. 60 S. 1209. Allerh. Rescr. v. 18. April.

Wenn das Zehent-Fixum, wie es in der Natur der Sache liegt, als eine ständige Abgabe der übrigen Gefäll-Belastung beygesetzt wird, so dürfte die Gesammt-Belastung in den meisten Fällen der Steuer gleich kommen, und diejenigen, welche den Zehent fixiren, genießen, wenn sonst die Bedingungen vorhanden sind, den Nachlaß an allen Gefällen mit Einschluß des Zehent-Fixums. Der ihnen hierdurch zugehende Vortheil muß ein neues Motiv für die Fixirung werden. Würde aber auch in dieser Zusammenrechnung der Gefälle die Summe der Currentsteuer nicht erreicht, oder hätte eine Gemeinde die Zehentlieferung im Ganzen übernommen, wodurch jene Zusammenrechnung ausgeschlossen wird, so ist der Nachlaß an dem Zehent-Fixum ohne Rücksicht auf das Verhältniß zur Steuer zu bewilligen, wenn die übrigen Bedingungen für Giltnachlässe vorhanden sind. S. Fixirung &c. &c.

Zeugnisse.

Pfarrer haben den Schulseminar-Competenten auf ihr Ansuchen unentgeltlich verschlossene Zeugnisse über folgende Punkte auszustellen: M. S. III. Th. S. 296.

1) Wie der Kandidat heiße, wo er gebürtig, und wie alt er sey? a) Wer dessen Aeltern, und ob sie noch leben? b) womit er sich nähre? c) Ob er studirt habe, und wie viel Schulen? d) Warum er vom Studieren abgegangen sey? e) Ob er noch ledigen Standes, und ob er gesund sey?

2) Wann der Kandidat angefangen habe zu lernen, und wie lange er lerne?

3) Wo und nach welcher Methode er gelehrt worden sey?

4) Ob er seine Kenntnisse schon praktisch in Gegenwart des Pfarrers gezeigt, und wie derselbe ihn gefunden habe?

5) Ob er Eifer zeige, noch mehr zu lernen, und ob er in der christlichen Lehre allzeit eifrig und aufmerksam sey?

6) Ob und in welchen Gattungen der Musik er unterrichtet sey?

7) Ob er auch darin schon sich öffentlich gezeiget, und ob Pfarrer mit ihm zufrieden gewesen?

8) Ob überhaupt Pfarrer ihn zum Lehramte tauglich und aufgelegt zu seyn glaube?

9) Ob derselbe, seitdem er sich zum Schulamte entschlossen, Eingezogenheit gezeigt, und durch äußerlichen Anstand von der rohen Jugend sich unterschieden, auch keine unanständige Gemeinschaft mit andern gemacht habe?

10) Ob nicht diese Zeit hindurch Klagen wegen üblen Betragens bey Pfarrer gegen ihn angebracht worden, und ob er Pfarrer dergleichen an ihm nicht selbst bemerkt habe?

11) Ob und wie oft Pfarrer ihn deßwegen gemahnt und bestraft, auch was solches gefruchtet habe?

12) Ob er nicht in Wirthshäusern, besonders beym Tanzen mehrmals aufgespielt, und sich etwa noch über dieß unanständig betragen habe?

13) Ob er nicht dem Trinken, Spielen, Zanken und Schlägereyen ergeben sey?

14) Ob er seinem Lehrer aufmerksam und folgbar gewesen?

15) Ob er die hh. Sakramente öfter empfange, und dem übrigen Gottesdienste ordentlich, fleißig und auferbaulich beywohne?

16) Ob auch die Ortsleute mit demselben zufrieden seyen? F. b. A. v. 2. Sept. 1783.

Jedes pfarramtliche Zeugniß (auch die sogenannten Ledigscheine nicht ausgenommen) ist auf einen 15 kr. Stempel zu schreiben. Ausgenommen hievon sind nur diejenigen Pfarramts-Zeugnisse, welche von Amtswegen oder für öffenkundige Arme ausgestellt werden. S. Stempel. R. B. 1803. S. 216.

Den sämmtlichen Pfarrern und ihren Stellvertretern wird bey Ausstellung der pfarrlichen Urkunden, nämlich der Geburts-, Ledig-, Verkündungs-, Trau-, Todtenscheine u. dgl. die strengste Vorsicht zur besondern Pflicht gemacht. Denselben wird daher ausdrücklich verboten, an Jemanden ein Zeugniß auszustellen, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu welchem er dasselbe bedarf, gehörig anzugeben. Unbekannten, oder wie immer verdächtig scheinenden Individuen darf durchaus keine pfarramtliche Urkunde ertheilt werden; sondern dergleichen Personen ist zu bedeuten, sich vorerst durch Zeugnisse ihrer competenten Polizey-Behörde auszuweisen, wozu sie die gesuchte Urkunde nöthig haben, und daß deren Ausstellung an sie keinem Anstande unterliege. Wenn sich nach Erfüllung dieser Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erst kann die verlangte Urkunde abgegeben werden. Pfarrer, welche gegen diese Vorschrift sich verfehlen, sollen nach Befund der Umstände arbitrarisch gestraft werden. R. B. 1812. S. 68.

Kein Tauf- oder Verkündungsschein darf Auswanderern ohne Vorzeigung eines Zeugnisses der treffenden Polizeybehörde, daß die Bewilligung zum Auswandern gegeben sey, ertheilt werden. Im Übertretungs-

falle werden die Pfarrer mit einer der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe, oder dem außer dem Lande gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden.

Int. B. 1816. S. 1567. Allen Kaplänen, Copperatoren und andern Hülfspriestern ist die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden, Zeugnisse u. dgl. in ihrem eigenen oder des Pfarrers Namen untersagt. S. Amtssigille.

Bey Lebens- und Dienstbotenzeugnissen ist der Klassenstempel nicht anzuwenden. S. Stempel.

Die Dechante haben für jene Kapläne, welche als Pfarramts-Kandidaten sich der Pfarr-Conkurs-Prüfung unterziehen wollen, ein verschlossenes Zeugniß in moralischer und wissenschaftlicher Beziehung über ihre Amtsführung, über ihre besonderen Verdienste oder Vergehungen, an das bischöfl. Ordin. einzuschicken. G. Vik. A. v. 13. May 1818 und v. 24. May 1820. Ueber die Qualifikations-Noten s. Qualifikations-Noten.

Int. B. 1818. S. 315. »Armuthszeugnisse« sind von den Pflegschaftsräthen nur über den Punkt der Armuth und den Zweck der Aufstellung eines Offizial-Anwaltes in den zu einer Beschwerdeführung gegen die Amtsbehörden oder deren Verfügungen in Administrativ-Gegenständen geeigneten Fällen auszustellen, und dem Ansuchenden verschlossen unter der Addresse an die kgl. Regierung, K. d. Innern, einzuhändigen.

Pfarrer sollen bey Ausstellung von Taufzeugnissen soviel möglich die Vorschriften der methodus practica einhalten, und besonders in den Taufzeugnissen *) für Adspiranten in das geistl. Seminar genau ausdrucken, ob der Täufling ex thoro legitimo vel extra matrimonium geboren worden sey. b. O. C. A. v. 18. Nov. 1825.

*) Der Sicherheit wegen ist es überhaupt schon räthlich, wenn in Geburtszeugnissen der Monatstag und die Jahreszahl statt mit Ziffern mit Buchstaben ausgedruckt geschrieben werden.

Vermöge allerhöchster Weisung sollen in Zukunft bey Berichts-Erstattungen über die Besetzung erledigter katholischer Pfarreyen und Benefizien mit den Bittschriften der Bewerber auch die von denselben vorschriftsmäßig beyzubringenden Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats, des einschlägigen Landgerichts und der Districts-Schul-Inspektion zur Einsicht eingesendet werden. S. Pfarrey-Besetzung. Qualifikations-Noten. Int. B. 1828. Nr. 49. S. 966. V. v. 9. May.

(Die Ausstellung der Schul-Entlassungs-Zeugnisse betreffend).

Da durch höchste Entschließung vom 9. April d. J. bestimmt worden ist, daß die von den Local-Schul-Inspektionen auszustellenden Zeugnisse über die Entlassung aus den Werk- und Sonntags-Schulen dem 15-kr.-Klassen-Stempel unterliegen und sogleich bey der Ausstellung auf das normale Stempelpapier geschrieben werden sollen; so sieht sich die königl. Regierung zur Erledigung verschiedener über diesen Gegenstand gestellter Anfragen veranlaßt, Folgendes zu verfügen: Int. Bl. 1828. N. 96. S. 1609. V. v. 18. Aug.

1) Die Ausstellung solcher Zeugnisse findet nur einmal und zwar nach erfolgter Entlassung aus der Sonntagsschule Statt;
2) die Form derselben bleibt dieselbe, wie bisher, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß hierin die Wirkungen des Schul-Unterrichtes mit Rücksicht auf die Resultate in der Werk- und Sonntags-Schule zugleich aufgenommen werden;
3) die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht im Namen der Local-Schul-Inspektion und die Unterschrift wird von dem Local-Schul-Inspektor und demjenigen Lehrer vollzogen, welcher zur Zeit der erfolgten Entlassung den Unterricht ertheilt hat;
4) für ein jedes solches Zeugniß werden künftig

für den Stempel und Schreibgebühren im Ganzen 18 kr. rhn. erhoben, wovon die Schreibgebühren demjenigen gehören, welcher die Ausfertigung besorgte. Die früher erhobene besondere Taxe von 12 kr. fällt künftig gänzlich hinweg;

5) bey erwiesener Armuth findet eine gänzliche Befreyung von Zahlung der Stempel- und Schreibgebühren Statt. Zu solchen Zeugnissen können die etwa noch vorräthigen Formular-Bögen verwendet werden;

6) sollte der Fall eintreten, daß ein aus der Werktags-Schule entlassener Schüler vor seiner Entlassung aus der Sonntags-Schule die Vorlegung eines Zeugnisses über die Entlassung aus der Werktags-Schule nothwendig hat, was z. B. bey einer Veränderung des Aufenthalts-Ortes, beym Eintritte in die Lehre u. dgl. Statt finden kann; so gilt ein solcher Fall als Ausnahme von der allgemeinen Regel, und die Ausstellung eines besonderen, jedoch gleichfalls mit dem Klassen-Stempel versehenen Zeugnisses über die Entlassung aus der Werktags-Schule unterliegt keinem Anstande, nach erfolgter Entlassung aus der Sonntagsschule wird jedoch die Ausstellung eines neuen, gleichfalls gestempelten Zeugnisses hierüber, abermal nothwendig.

Sämmtliche Schulbehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten und dafür zu sorgen, daß über die aus den Werktags-Schulen entlassenen Schüler und Schülerinnen vollständige Verzeichnisse, welche in der Folge bey der Entlassung aus der Sonntagsschule und bey den hierüber auszustellenden Zeugnissen zu Grund gelegt werden müssen, fortwährend unterhalten werden.

Zeugschaften der Geistlichen.

Geistliche sind in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut ist, von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen befreyt. Str. Gesetzb. 2. Th. Art. 204.

Das bischöfliche Gen. Vikariat sieht sich veranlaßt, sämmtlichen Geistlichen der Diözese zur Kenntniß zu bringen, daß sie zur Erfüllung der Unterthanspflichtigkeit sich der Befolgung der im neuen Strafgesetzbuche überhaupt ausgesprochenen, und insbesondere auf sie bezogenen Bestimmungen nicht entziehen können, und daher auch schuldig seyen, nach dem Art. 203 und 204. im zweyten Theile dieses Gesetzbuches bey Criminal-Untersuchungen ein eidliches Zeugniß über das, was ihnen von einem Vorfalle bekannt ist, abzulegen, jedoch mit Ausnahme dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden ist. Da jedoch der Geist der Kirchengesetze, welche bey solchen Fällen die Irregularität ex defectu lenitatis verhängen, dieser ist: daß die Geistlichen sich von aller Rachsucht bey dieser Gelegenheit entfernt halten, und lediglich nur wegen Beförderung des allgemeinen Wohls und ihrer Selbsterhaltung zur Entdeckung und Verhaftung von Verbrechern mitwirken sollen; so sieht man sich genöthigt, ihnen die Auflage zu machen, daß sie sich selbst von aller Rachsucht bey solchen Fällen entfernt halten. G. Vik. A. v. 19. Aug. 1816.

Nachtrag.

Allerh. Rescr. vom 22. April 1829.

Wir haben Uns aus Veranlassung einer Vorstellung des Erzbischofs von Bamberg d. d. 22. Okt. v. J. über die Eingehungen von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hieraus ersehen, daß die an die Civilbehörden kommenden Gesuche um Bewilligung zur Schließung solcher Ehen von diesen nicht immer aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefaßt und verbeschieden werden, und finden Uns daher bewogen, Unsere Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, darauf aufmerksam zu machen, wie es bey den Bestimmungen des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825 §. 8. Nro. 1., wonach bey Erledigung aller Heiraths-Gesuche auch die kirchenrechtlichen Hindernisse beachtet werden müssen, und bey der in der II. Beylage zur Verfassungs-Urkunde §. 38, 39 und 51 gegebenen Zusicherung, daß jede Kirchen-Gesellschaft in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten ihrer Mitglieder nach ihren Dogmen und der darauf gegründeten Verfassung die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben, und hiernach die Befolgung ihrer Gesetze zu erzwecken und gegen jede Verletzung derselben den Schutz der Staatsgewalt anzurufen befugt seyn solle, keinem Zweifel unterliegen könne, daß in Fällen der beabsichtigten Verehelichung *) einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile ent-

*) In den Kreisen diesseits des Rheins.

gegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beachtet werden müsse, und demnach der katholischen Person auch von der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden darf. Hiernach werden sich die betreffenden Unterbehörden, welche von dieser Unserer Entschießung in Kenntniß zu setzen sind, in Zukunft zu achten wissen.

Durch ein Allerhöchstes Rescr. vom 6. May 1829 wird in Gemäßheit der Verordnung vom 25. July 1825 §. 1. den Pfarrämtern die Führung besonderer Geburts-Register über die Geburten unehelicher Kinder untersagt, und die früheren deßfalls in einigen Gebietstheilen bestandenen Anordnungen wiederholt als aufgehoben erklärt.

Zugleich werden die Kreis-Regierungen angewiesen, sich mit den Ordinariaten in das geeignete Benehmen hierüber zu setzen, und denselben dabey zu bemerken, daß die Führung der Vormerkungen über die Angaben der außerehelich Geschwängerten hinsichtlich der Väter ihrer Kinder, soweit dieselbe zur Sicherung der Alimente und sonstigen Bedürfnisse erforderlich ist, zu den Obliegenheiten der Vormundschaftsämter gehöre, nicht aber in den, den Pfarrern hinsichtlich der Führung der Civilstandes-Register übertragenen, Wirkungskreis gelegt werden könne, und daß für die Interessen dieser Kinder in aller Beziehung durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen zureichende Fürsorge getroffen sey.

Unter Vorbehalt weiterer allgemeiner Bestimmungen wird vorläufig bewilligt, daß die Laienbrüder in den Klöstern des Unter-Mainkreises nach bestandener dreyjähriger Probezeit zur Ablegung ewiger Ordens-Gelübde zugelassen werden mögen. Rescr. der Sekt. für die Angelegenh. d. Kirche u. d. Unterr. v. 12. May 1829.

Verzeichniß

über den Ab- und Zugang geistlicher Personen in dem Land-Capitel .... der Diözes Würzburg für das Jahr 182

Name der Pfarrey mit Angabe des Monats und Tags	Abgang an					
	Pfarrern mit Vor- und Zunamen	Benefiziaten	Pfarrey-Verwesern	Kaplänen	Cooperatoren	pensionirten Geistlichen

Name der Pfarrey mit Angabe des Monats und Tags	Zugang an					
	Pfarrern mit Vor- und Zunamen	Benefiziaten	Pfarrey-Verwesern	Kaplänen	Cooperatoren	pensionirten Geistlichen

CAPITULUM N.

1.	2.	3.			4.	5.	
	Nomina	Anni				Parochia	
Parohiae ordine alphabetico positae.	a) Parochorum, b) Primissariorum, c) Beneficiatorum, d) Sacellanorum aut Cooperatorum.	Aetatis	Curae	Subsistentiae	a) Parochus quomodo praesit Parochiae? b) Primissarius, quomodo satisfaciat suae obligationi? c) Sacellanus, quomodo se gerat quoad curam et mores?	An sit liberae Collationis vel juris patronatus? Quis Patronus?	An pura? an acatholicis mixta?

6.	7.	8.		9.		10.	11.		12.	13.
							Quis habeat onus Fabricae?			
An habeat Ecclesias filiales, et quot?	Numerus Animarum	Fundus Ecclesiae		Debita retardata		Ratiocinia, an singulis annis deposita?	Ecclesiae	Domus parochialis?	An in schola omnia doctrinae christianae capita a) tradantur b) cum quo profectu?	Ludimagister, quomodo gerat suum officium in exponenda doctrina christiana?
		fl.	kr.	fl.	kr.					

Fol. Lit. A. Formular eines Familien-Buches.

Geburt und Tod	Hausvater und dessen Eltern	Trauung	Hausmutter und ihre Eltern	Geburt und Tod
			Erste Frau	
gebor. 1763 Jan. 18.	Abt, Johann	1793 Febr. 27.	Maria Margar. Lemmigin	geb. 1764 Sept. 8. † 1804 Febr. 18.
† 1825 März 3.				geb. 1741 Jan. 3. † 1780 May 14.
	Eltern:		Eltern	
gebor. 1731 May 8. † 1790 Febr. 2.	Abt, Michael	1805 Febr. 13.	Michael Lemmig, Wagnerm. Barbara Schreiber	geb. 1742 Apr. 7. † 1792 Febr. 19.
			Zweyte Frau	
geb. 1729 Jun. 12.	Elisabetha Vollard		Margar. Rumpel, Wittwe	geb. 1773 May 15.
			Eltern	
			Michael Rumpel	geb. 1743 Nov. 14. † 1808 plötzl. am Schlag
† 1784 März 2.			Margaretha Hartmann	geb. 1744 Febr 17.
geb. 1802 Apr. 15.	Abt, Johannes Andr.	1826 Jul. 14.	Anna Maria Schaller	geb. 1803 Jan. 12.
	Eltern:		Eltern	
	Obige Abt, Johann und Margar. Lemmigin		Kaspar Schaller Elisabetha Hammer	geb. 1770 März 28. geb. 1771 May 4.

Der Kinder

Zahl	Namen	Geburt	Stand	Tod	Bemerkungen
	Erster Ehe:				
1.	Johann Michael	1794, May 3.	Schreiner *		* kop. in Wien 1824 mit Barbara Voll aus Wien.
2.	Maria Margaretha	1796, März 14.	kop. mit Mich. Füglein, siehe Lit. F. fol.		
3.	Anna Maria Doroth.	1798, Dez. 25.	Dienstmagd beym ...	† 1818, Jul. 12.	Auf dem Felde vom Blitze getroffen.
4.	Adam Joseph	1800, Febr. 9.	Soldat in Würzburg		
5.	Johann Andreas	1802, Apr. 15.	Schuster, kop. mit Anna Maria Schaller, siehe Lit. A.		
6.	Maria Elisabetha *	1804, Juny 19.	kop. mit Anton Keller, Bäckermeister, siehe Lit. K. Fol. 1 ...		* ihr uneheliches Kind Martin, geb. 1827, Jan. 6. † 16. Febr. e. a.
	Zweyter Ehe:				
1.	Joseph Franz	1806, Dez. 9.	Schullehrer zu ...		

Bemerkungen.

1) Wenn eine Pfarrey stärker als 125 Familien ist, so dürfte das Familien-Buch, damit es nicht zu voluminös und zum Einschreiben unbequem wird, in zwey Bände zu theilen seyn, welches, wenn eine Pfarrey Filiale hat, ohnedieß geschehen muß. Ein Familien-Buch der Pfarrey hat nicht nur die Familien im Pfarrorte, sondern auch jene der Filialorte zu umfassen.

2) Bey'm Fertigen eines solchen Buches dürfte es zu rathen seyn, zuerst die Glieder einzelner Familien der Gesammt-Pfarrey auf Concept-Papier niederzuschreiben, dann die Namen der Hausväter streng nach alphabetischer Ordnung zu setzen. Hierauf sind die obigen übrigen Rubriken aus den Matrikelbüchern zu erheben, sofort ist zur Reinschrift zu schreiten, und da sich denn doch noch hie und da Defekte ergeben, die verbessert werden müssen, so ist nicht außer Acht zu lassen, das Ganze dem Buchbinder erst dann zu übergeben, wenn die einzelnen Bogen gehörig rein geschrieben, und Alles pünktlich aufgenommen ist.

3) Ist die zweyte oder dritte eingegangene Ehe des Hausvaters oder der Hausmutter, so wie die in derselben erzeugten Kinder mit einem in der Mitte stehenden I. II. III. aufzuzeichnen.

4) Je weiter man in aufsteigender Linie die Ahnen des Hausvaters und der Hausmutter verfolgt, desto frühzeitiger wird sich bey zu fertigenden Stammbäumen der Nutzen und Vortheil dieses Familien-Buches bewähren.

5) In der Rubrik Bemerkungen sind am füglichsten die unehelichen Kinder gefallener Familientöchter einzutragen, und zwar so, daß am Ende des Namens der gefallenen Tochter ein *, und diesem in gerader Linie gegenüber ein korrespondirendes * gesetzt, und dann der Name des Kindes, das Jahr, Monat, der Tag seiner Geburt, auch seines Todes bemerkt wird. Ueberhaupt können in dieser Rubrik auch noch sonstige interessante Notizen aufgezeichnet werden.

6) Diejenigen Pfarrer, welche bereits bewährte Familien-Bücher angelegt haben, sollen keineswegs durch Uebersendung dieses Formulars in der Fortsetzung derselben gestört werden.

7) Zweckmäßig wird es seyn, wenn ein besonderes Verzeichniß über die in der Pfarrey befindlichen, jedoch nicht domizilirenden Individuen, als z. B. Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und sonstigen Particuliers geführt und jährlich erneuert wird.

Namen, Geburts-Ort und derzeitige Anstellung.	Jahre			Qualification.		
	des Lebens	des Priesterthums	der Seelsorge	Wissenschaftliche Bildung.	Amtseifer überhaupt.	Moralisches Betragen.

Besondere Verwendung und Verdienste in Hinsicht		Numerische Klassifikations-Note als allgemeines Resultat aller speziellen Würdigungs-Atteste.	Sonderheitliche Bemerkungen.
der kirchlichen Funktionen	auf Beförderung gemeinschaftlicher Kirchen- und Staats-Anstalten.		

Schema der Klassifikations-Noten.

	Klassen von Noten. (numerisch)		Wissenschaftliche Bildung.	Amtseifer in der Seelforge.	Moralisches Betragen.
In deutscher	I. Kl.	1. Nr.	ganz vorzügliche	Beständig unermüdeter	Ausgezeichnet gutes
		2. —	vortreffliche	Unermüdeter	Sehr belobenswürdiges
		3. —	sehr viele	Sehr großer	Belobenswürdiges
		4. —	viele	Großer	Gutes
	II. Kl.	5. —	hinlängliche	Mittelmäßiger	Zweifelhaftes
		6. —	wenige	Geringer	Nicht tadelfreyes
in latein. Sprache.			*Progressus in literis.*	*Fervor in animarum cura*	*Mores.*
	I. Kl.	1. Nr.	Eminentes	Constanter indefessus	De prima et optima nota
		2. —	Prorsus insignes	Indefessus	Omni laude dignissimi
		3. —	Insignes	Constantissimus	Omni laude digni
		4. —	Egregii	Constans	Inculpati
	II. Kl.	5. —	Sufficientes	Medioeris (modicus)	Dubii
		6. —	Insufficientes.	Debito minor	Statui clericali non omnimode conformes

Register.

Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Abtheilungen, die arabischen auf die Seiten.

A.

Berichtigungen.

Zur I. Abth. S. 128. N. B. 1809 gehört zur S. 129. zu. Wenn. S. 157. Z. 16. v. o. l. interesse habentibus. S. 180 Z. 1. l. Domkapitel S. 270. für das ꝛc. s. zum Art. Feyerlichkeiten. II. Abth. S. 20. Z. 15. l. v. S. 30. Z. 6. s. im ehem. Fürstenth. Würzb. S. 31. Z. 12. v. u. l. sollen. S. 42. Z. 7. l. wesentlich. S. 58. Z. 14. l. Gratialien. S. 66. l. Leichentrünke vor Lesezirkel u. S. 119. Papier-Format vor Paramente. S. 79. Z. 24. l. pragmatische. S. 99. Z. 33. l. Timotheus. S. 121. Z. 15. s. nach haben: zugelassen werden. S. 129. Z. 15. l. Herrschaft. S. 141. Z. 16. v. u. l. welche. S. 161. Z. 10. v. u l. Rechts-Angelegenheiten. S. 217. Z. 2. l. Inventarien. S. 218. Z. 19. l. 150. S. 239. Z. 5. l. cessirt. S. 245. Z. 13. v. u. l. dürfen auf ungestempeltes. S. 311 Z. 3. v. u. l. lassen. S. 318. Z. 8. v. u. l. wird bestimmt. S. 328. Z. 17. v. u. l. junioribus statt senioribus. S. 334—354 sind die etwaigen Buchstaben-Fehler bey den Ortsnamen leicht zu verbessern. S. 393. Z. 10. Schutzpocken. S. 415. Z. 27. l. Stiftungskasse. S. 448. Z. 23. l. Anstellung. S. 452. Z. 7. Nr. 13. s. m. nach recognitae: et approbatae, qualiter ad hanc Ecclesiam devenerint, per inventionem, translationem, vel apportationem, quando et a quo? quis locus et quae vasa, in quibus asservantur? S. 452. Z. 8. v. u. Nr. 24. s. nach convocetur: et quidem in ecclesiis filialibus, uti in matrice? S. 453. Nr. 28. s. m. nach observetur: an confluentibus poenitentibus rite consulatur, prospiciatur et quomodo? S. 453. Z. 10. Nr. 29. s. m. nach satisfiat: An Brevia desuper obtenta fuerint revisa et approbata ab Ordinario, an frequententur et mediante s. poenitentia et communione illas fideles lucrari conentur? an parochi vicini vel regulares ipsum adjuvent? cujus impensis? S. 468. Z. 9. in einigen Exemplaren l. den Zehent.



